ARISTOTELES
WERKE

in deutscher Übersetzung

begründet von
ERNST GRUMACH

herausgegeben von
HELLMUT FLASHAR

1. I. Kategorien
   (K. Oehler, Hamburg)
   2. Auflage 1986
   II. Peri hermeneias
   (H. Weidemann, Münster)
2. Topik
   Sophistische Widerlegungen
   (M. Erler, Konstanz)
3. I. Analytica
   (G. Striker, New York)
   II. Analytica
   (W. Detel, Hamburg)
4. Rhetorik
   (G. Bien, Stuttgart)
5. Poetik
   (A. Schmitt, Mainz)
6. Nikomachische Ethik
   (F. Dirlmeier †, Heidelberg)
   8. Auflage 1983
7. Eudemische Ethik
   (F. Dirlmeier †, Heidelberg)
   4. Auflage 1985
8. Magna Moralia
   (F. Dirlmeier †, Heidelberg)
   5. Auflage 1983
9. Politik
   I. Buch I
   (E. Schütrumpf, Boulder)
   1. Auflage 1990
   II. Buch II und III
   (E. Schütrumpf, Boulder)
   1. Auflage 1990
   III. Buch IV–VI
   (E. Schütrumpf, Boulder;
   R. Weil, Paris)
   IV. Buch VII und VIII
   (E. Schütrumpf, Boulder)
10. I. Staat der Athener
   (M. Chambers, Los Angeles)
   1. Auflage 1990
   II. Ökonomik
   (R. Zoepffel, Freiburg/Breisgau)
11. Physikvorlesung
   (H. Wagner, Bonn)
   5. Auflage 1989
12. I. Meteorologie
   II. Über die Welt
   (H. Strohm, Erlangen)
   3. Auflage 1984
   III. Über den Himmel
   (P. Moraux †, Berlin;
   Ch. Wildberg, Berlin)
   IV. Über Entstehen und Vergehen
   (E. G. Schmidt, Jena)

ARISTOTELES

ARISTOTELES

STAAT DER ATHENER

ARISTOTELES

WERKE

IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG

BEGRÜNDET VON

ERNST GRUMACH

HERAUSGEGEBEN VON

HELLMUT FLASHAR

BAND 10

TEIL I

STAAT DER ATHENER



AKADEMIE-VERLAG BERLIN

1990

ARISTOTELES

STAAT DER ATHENER

ÜBERSETZT UND ERLÄUTERT VON

MORTIMER CHAMBERS



AKADEMIE-VERLAG BERLIN

1990

Gesamt-ISBN 3-05-000011-2
ISBN 3-05-000 026-0

Erschienen im Akademie-Verlag Berlin, O-1086 Berlin, Leipziger Str. 3—4

Printed in Germany
Gesamtherstellung: Druckerei „G. W. Leibniz" GmbH,
O-4450 Gräfenhainichen · 6990
LSV 0116
Bestellnummer: 754 565 7 · 3022/10/I

INHALT

STAAT DER ATHENER

FRAGMENTE DES VERLORENEN ANFANGS

1.

Harpokration, *Ἀπόλλων πατρῷος ὁ Πύθιος*:

(Dieses) ist ein Epitheton des Gottes; es gibt noch viele andere. Seit (der Zeit) Ion(s) haben die Athener den Apollon allgemein als Ahnen-
5 gott verehrt. Denn als dieser (Ion) nach Attika kam, um sich (dort) niederzulassen, nahmen die Athener, wie Aristoteles sagt, den Namen Ioner an, und Apollon wurde ihr Ahnengott genannt.

Scholion zu Aristophanes, Vögel 1527:

. . . und die Athener verehrten Apollon als Ahnen, denn Ion, der
10 Polemarchos der Athener, wurde von Apollon und Kreusa, der Frau des Xuthos, gezeugt.

2.

Lexicon Patmense, *γεννῆται*:

In der alten Zeit, bevor Kleisthenes die Phylen organisierte, war das
15 Volk der Athener in Bauern und Handwerker aufgeteilt. Es gab vier Phylen (der Athener), und jede der Phylen hatte drei Teile, die sie Phratrien und Trittyen nannten. Jeder dieser (Teile) bestand aus dreißig Geschlechtern, und jedes Geschlecht hatte dreißig Männer, die die Geschlechter bilden sollten, die Gennetai (Verwandte) genannt
20 wurden; aus diesen wurden die Priesterämter gewählt, die für jedes (Geschlecht) bestimmt waren, wie zum Beispiel die Eumolpiden, die Keryken und die Eteobutaden, wie Aristoteles in seiner Verfassung der Athener in folgenden Worten berichtet:

„Von ihnen (den Athenern) wurden vier Phylen gebildet: damit
25 imitierten sie die Jahreszeiten, und jede Phyle war in drei Teile aufgeteilt, so daß es zwölf insgesamt waren, gerade so viele wie die Monate im Jahre, und diese wurden Trittyen und Phratrien genannt. Um eine

Phratrie zu bilden, wurden dreißig Geschlechter zusammengruppiert, gerade so viele wie die Tage im Monat, und ein Geschlecht bestand aus dreißig Männern."

Scholion zu [Platon], Axiochos 371d:

Aristoteles sagt, daß, als das gesamte Volk der Athener in Bauern und Handwerker aufgeteilt war, sie vier Phylen gehabt hätten; jede Phyle habe drei Teile gehabt, die sie Trittyen und Phratrien nennen, und jede von diesen habe aus dreißig Geschlechtern bestanden, die Geschlechter wiederum jeweils aus dreißig Männern. Diese (Männer), die bestimmt sind, um die Geschlechter zu bilden, nennen sie Gennetai.

Harpokration, *τριττύς*:

Eine Trittys ist ein Drittel einer Phyle; denn eine Phyle ist in drei Teile geteilt, (die) Trittyen, Stämme und Phratrien (heißen), wie Aristoteles in seiner Verfassung der Athener sagt.

3.

Plutarch, Theseus 25:

Als er (Theseus) die Stadt noch vergrößern wollte, lud er alle (Leute) ein, (sich dort) mit gleichen Rechten (niederzulassen); und man sagt, daß der Aufruf „Kommt her, all' ihr Leute", von Theseus stamme, der (damit) eine Art Vereinigung des ganzen Volkes einrichten wollte. Dabei übersah er nicht, daß eine Demokratie in Unordnung und Verwirrung geraten müsse durch eine unterschiedslos durcheinandergewürfelte Menge. Vielmehr war er der erste, der Adlige, Bauern und Handwerker trennte; und obwohl er den Adligen die Autorität in religiösen Sachen und das Recht, die Archonten zu stellen, verlieh und sie zu Lehrern der Gesetze und Interpreten heiliger und profaner Angelegenheiten machte, stellte er sie (sonst) auf eine Stufe mit den anderen Bürgern. Es wurde anerkannt, daß die Stärke der Adligen in ihrem hohen Ansehen lag; die Stärke der Bauern war ihre Nützlichkeit und die der Handwerker ihre große Anzahl.

Die Tatsache, daß er der erste war, der sich der Menge zuwandte, wie Aristoteles sagt (**41**, 2), und die (Macht der) Monarchie aufgab, scheint auch bei Homer bezeugt zu sein: in seinem Schiffskatalog (Ilias **2**, 547) benutzt er das Wort Demos nur für die Athener. Er prägte auch Münzen und stempelte sie mit dem (Bild eines) Ochsen ...

4.

Scholion zu Euripides, Hippolytos 11:

Aristoteles berichtet, daß Theseus, als er nach Skyros kam – was durch die Familienbindung des (seines Vaters) Aigeus natürlich war –, 5 um (es) zu erkunden, ums Leben kam, als er von einem Felsen gestürzt wurde, weil Lykomedes, der König, fürchtete (daß Theseus die Insel einnehmen könnte). Nach den Perserkriegen trugen die Athener seine Gebeine weg und begruben sie gemäß einem Orakelspruch.

DER PAPYRUS-TEXT

1. (300 Geschworene,) die aufgrund ihrer edlen Abstammung (gewählt worden waren und) bei (heiligen) Opfern einen Eid geleistet hatten, (nahmen) mit Myron (als Ankläger an der Verhandlung teil). Als die Anklage auf Frevel als berechtigt entschieden worden war, wurden die Leichen der Schuldigen aus ihren Gräbern geworfen und ihr Geschlecht ging in dauernde Verbannung. Unter diesen Bedingungen entsühnte Epimenides von Kreta die Stadt.

2. Danach geschah es, daß die Adligen und das gemeine Volk lange Zeit in Zwietracht lebten. Denn ihre Verfassung war in allem übrigen oligarchisch, und außerdem waren die Armen von den Reichen abhängig, sie selbst, ihre Kinder und ihre Frauen. Sie hießen Hörige (Pelatai) und Sechstellöhner (Hektemoroi), denn für diese Pacht bearbeiteten sie die Felder der Reichen. Das ganze Land war in der Hand weniger Leute; und bezahlten sie (die Pächter) nicht ihre Pacht, wurden sie selbst und ihre Kinder pfändbar. Die Darlehen wurden von allen bis zur Zeit Solons durch leibliche Haftung gesichert; dieser wurde als erster Fürsprecher des Volkes. Das härteste und bitterste Los war es nun also für die Massen unter dieser Verfassung, sich in Abhängigkeit zu befinden. Selbstverständlich waren sie auch über alle anderen Lebensbedingungen empört, denn sie hatten sozusagen an nichts Anteil.

3. Die Ordnung der alten Verfassung vor Drakon war folgende: Die Beamten ernannte man gemäß deren edler Abstammung und Reichtum; sie hatten die Ämter zunächst auf Lebensdauer und später für eine Zeitspanne von zehn Jahren inne. Die wichtigsten und ältesten der Ämter waren König, Polemarchos und Archon. Das erste von diesen (Ämtern) war das des Königs; denn dieses (Amt) existierte von alters her; als zweites kam das Amt des Polemarchos dazu, das man einrichtete, weil einige Könige in den Kriegsangelegenheiten weichlich wurden; deshalb ließ man auch Ion (als Polemarchos) holen, da ein Notfall eintrat. Das am spätesten eingerichtete (Amt) war das des Archonten; nach den meisten Quellen entstand dieses (Amt) unter

Medon, während andere behaupten, es sei unter Akastos gewesen. Letztere führen zum Beweis die Tatsache an, daß die neun Archonten schwören, . . . ihren Eid zu erfüllen, wie sie es unter Akastos taten, als hätten die Kodriden unter seiner Regierung ihr Königtum aufgegeben für die Privilegien, die man dem Archonten überließ. Welche 5 Darstellung auch immer der Wahrheit entspricht, es handelt sich auf jeden Fall nur um einen geringen Zeitunterschied. Aber dafür, daß dieses als letztes der Ämter eingerichtet wurde, spricht, daß der Archon keine der altüberlieferten Machtfunktionen ausübt wie der König und der Polemarchos, sondern nur die zusätzlichen. Deshalb 10 wurde dieses Amt erst in jüngster Vergangenheit wichtig, da es durch die zusätzlichen Funktionen erweitert wurde.

4 Thesmotheten wurden erst viele Jahre später gewählt, als man die Beamten schon Jahr für Jahr wählte, zu dem Zweck, die Gesetze aufzuschreiben und für die Entscheidung in den gerichtlichen Auseinandersetzungen aufzubewahren. Daher war es auch das einzige der 15 Ämter, das nie länger als ein Jahr dauerte.

5 Die Entstehungszeit (der Ämter) liegt also so weit auseinander. Es residierten auch nicht alle neun Archonten am selben Ort, sondern der König im noch jetzt so genannten Bukoleion nahe dem Prytaneion; 20 ein Beweis dafür ist, daß selbst heute noch die (zeremonielle) eheliche Vereinigung der Frau des Königs mit Dionysos und die Hochzeit(sfeier) dort stattfinden; der Archon hatte das Prytaneion und der Polemarchos das Epilykeion, das früher Polemarcheion hieß, aber Epilykeion genannt wurde, nachdem Epilykos es nach seinem Polemarchat 25 umgebaut und eingerichtet hatte; die Thesmotheten hatten das Thesmotheteion. Unter Solon aber kamen sie alle im Thesmotheteion zusammen. Sie hatten sogar die Macht, selbständig gerichtliche Urteile zu fällen und nicht nur, wie jetzt, die Voruntersuchung durchzuführen. So verhielt es sich also mit den Ämtern. 30

6 Der Rat der Areopagiten hatte die Aufgabe, die Gesetze zu überwachen, er verwaltete auch den größten und wichtigsten Teil der Staatsgeschäfte und besaß außerdem die Macht, allen, die gegen die Ordnung verstießen, persönliche Strafen und Geldbußen aufzuerlegen. (Er hatte diese Macht,) weil die Wahl der Archonten von edler Ab- 35 stammung und Reichtum abhing und die Areopagiten ehemalige Archonten waren. Deshalb auch ist dieses Amt bis zum heutigen Tag das einzige geblieben, das auf Lebensdauer ausgeübt wird.

4. Die erste Verfassung hatte also diesen Umriß. Danach, als nur kurze Zeit verstrichen war, erließ Drakon unter dem Archonten 40 2 Aristaichmos seine Gesetze. Seine Ordnung (des Staatswesens) hatte die folgende Form. Das Bürgerrecht wurde denjenigen verliehen, die

ihre Waffen (selbst) stellten. Sie wählten die neun Archonten und die Schatzmeister aus denen, die einen schuldenfreien Besitz von mindestens zehn Minen hatten; die anderen, niedrigeren Beamten (wählten sie) aus denen, die ihre Waffen (selbst) stellten; Strategen und Hipp-
5 archen aber (wählten sie aus denen), die sowohl einen schuldenfreien Besitz von mindestens hundert Minen als auch eheliche Kinder von einer rechtmäßigen Ehefrau, die älter als zehn Jahre waren, vorweisen konnten. Diese (Beamten) mußten Bürgschaft von den Prytanen, den Strategen und den Hipparchen des vorigen Jahres verlangen, bis
10 letztere Rechenschaft ablegten. Sie mußten auch vier (Männer) aus derselben Besitzklasse, zu der die Strategen und Hipparchen gehörten, als Bürgen nehmen.

Die 401 Männer, die aus der Bürgerschaft ausgelost wurden, sollten den Rat bilden. Die über Dreißigjährigen sollten an der Auslosung
15 dieses sowie der anderen Ämter teilnehmen, wobei derselbe nicht zweimal ein Amt innehaben durfte, bevor es nicht alle bekleidet hatten; dann sollte wieder von neuem gelost werden. Sollte es irgendeiner der Ratsherren versäumen, wann immer eine Sitzung des Rates oder der Volksversammlung stattfand, an der Zusammenkunft teil-
20 zunehmen, mußte ein Pentakosiomedimnos (Fünfhundertscheffler) drei Drachmen, ein Hippeus (Ritter) zwei Drachmen und ein Zeugit (Kleinbauer) eine Drachme Strafe zahlen.

Der Rat auf dem Areopag war der Wächter der Gesetze und über- 4
wachte die Beamten, damit sie nach den Gesetzen regierten. Wer Un-
25 recht erlitten hatte, durfte vor dem Rat der Areopagiten eine Anzeige erstatten, indem er erklärte, gegen welches Gesetz in seinem Falle verstoßen worden sei. Die Darlehen aber wurden, wie wir gesagt haben, durch leibliche Haftung gesichert, und das Land war in der Hand weniger Leute.

30 **5.** Als die Ordnung des Staates so aussah und die Massen von den wenigen abhängig waren, erhob sich das Volk gegen die Adligen. Da 2
der Bürgerkrieg schwer war und die Parteien lange Zeit miteinander kämpften, wählten sie gemeinsam Solon als Schlichter und Archonten und vertrauten ihm die Macht über den Staat an. Er hatte schon die
35 Elegie geschrieben, deren Anfang lautet:

„Ich erkenne immer mehr, und Schmerz liegt in meinem Herzen,
wenn ich das älteste Land Ioniens niedersinken sehe.“

In diesem Gedicht kämpft und streitet er gegen beide Seiten für beide
40 und rät danach beiden, den gegenwärtigen Streit zu beenden.

Solon war von seiner Abstammung und seinem Ruf her einer der 3

führenden Bürger, seinem Besitz und seiner Beschäftigung nach jedoch gehörte er zur mittleren Klasse, wie es aus den anderen Belegen eindeutig hervorgeht und wie er es selbst in den folgenden Versen bezeugt, in denen er die Reichen ermahnt, nicht habgierig zu sein: 5

„Aber ihr, beruhigt doch das unnachgiebige Herz in eurer Brust,
ihr, die ihr Überfluß an vielen Gütern erreicht habt,
lenkt euren stolzen Sinn in bescheidene Bahnen;
denn weder werden wir euch gehorchen, noch wird es sein, 10
wie ihr wollt."

Im allgemeinen schiebt er immer den Reichen die Schuld am Bürgerkrieg zu; deshalb sagt er auch am Anfang der Elegie, er habe „ihre Geldgier und ihren Hochmut" gefürchtet, wobei er andeutet, daß aus diesen Gründen die Feindschaft entstanden sei. 15

6. Nachdem Solon die Macht über die Staatsangelegenheiten erhalten hatte, befreite er das Volk für die Gegenwart und die Zukunft, indem er verbot, Darlehen gegen leibliche Haftung zu gewähren. Er erließ auch Gesetze und verkündete die Tilgung der Schulden, sowohl der privaten als auch der öffentlichen. Diese (Tilgung) nennt man 20 Lastenabschüttelung, da man buchstäblich seine Schuldenlast ab-
2 schüttelte. Wegen dieser Maßnahmen versuchen einige, ihn zu verleumden. Denn es geschah, daß Solon vor seiner Verkündung der Lastenabschüttelung mit einigen der Adligen darüber sprach. Daraufhin, so schreiben die Anhänger der Volkspartei, sei er von seinen 25 Freunden überlistet worden, aber wie diejenigen, welche ihn verleumden wollen, behaupten, sei auch er selbst daran beteiligt gewesen. Denn diese (Freunde) borgten Geld und kauften viel Land, und als bald darauf die Tilgung der Schulden in Kraft trat, waren sie reich. Daraus, so sagt man, seien diejenigen hervorgegangen, die später als „alte reiche 30 Familien" galten.

3 Aber freilich ist der Bericht der Anhänger der Volkspartei überzeugender. Denn es ist unwahrscheinlich, daß Solon, der sich in den anderen Handlungen so bescheiden und unparteiisch verhielt, daß er selbst dann, als er die Gelegenheit dazu hatte, alle anderen zu unter- 35 drücken und als Tyrann den Staat zu beherrschen, sich beiden Seiten verhaßt machte und seine Ehre und das Wohl des Staates über den eigenen Gewinn stellte, daß dieser Solon sich in so unbedeutenden und (für jedermann) offenliegenden Dingen schändlich verhalten sollte.
4 Daß er diese Macht hatte, das bezeugt der krankhafte Zustand des 40 Staates, er selbst erwähnt es oft in seinen Gedichten, und alle anderen

(Quellen) stimmen darin überein. Diese Beschuldigung also muß man für falsch halten.

7. Er schuf eine Verfassung und erließ andere Gesetze, und man hörte auf, Drakons Gesetze anzuwenden, mit Ausnahme der Blut-5 gesetze. Sie schrieben die Gesetze auf die Kyrbeis auf, stellten sie in der Königshalle auf und schworen alle, sie zu befolgen. Die neun Archonten verpflichteten sich, indem sie am Stein schworen, eine goldene Statue zu weihen, falls sie eines der Gesetze überträten; deshalb schwören sie auch heute noch so. Er legte die Gesetze für 2 10 hundert Jahre fest und ordnete die Verfassung auf folgende Weise.

Nach ihren Einkommen teilte er die Bürger in vier Klassen ein, 3 genau wie sie auch früher schon eingeteilt worden waren, in Pentakosiomedimnen, Hippeis, Zeugiten und Theten. Und die Verwaltung der wichtigen Ämter, das sind die Ämter der neun Archonten, der 15 Schatzmeister, der staatlichen Verkäufer (Poleten), der Elfmänner und der Kassenverwalter (Kolakreten), übertrug er (den Männern) aus den (Klassen der) Pentakosiomedimnen, Hippeis und Zeugiten, wobei er jedem einzelnen sein Amt gemäß der Größe seines Einkommens übergab. Denjenigen aber, die zu den Theten zählten, ließ er nur die 20 Volksversammlung und die Gerichte offen.

Ein Mann mußte als Pentakosiomedimne gelten, wenn er aus seinem 4 eigenen Boden insgesamt 500 Maß trockenes und flüssiges Erntegut einbrachte; als Hippeis (mußten gelten) diejenigen, welche 300 Maß einbrachten, oder, wie einige behaupten, diejenigen, welche sich ein Pferd 25 halten konnten. Als Beweis führen sie sowohl den Namen der Klasse an – wobei sie voraussetzen, der Name sei aus der Sache abgeleitet worden – als auch die Weihgeschenke der Ahnen. Denn es steht auf der Akropolis als ein Weihgeschenk ein Bild des Diphilos mit folgender Inschrift:

30 „Anthemion, Sohn des Diphilos, weihte dies den Göttern,
als er aus dem Stand der Theten in den der Hippeis
aufgestiegen war.“

Und daneben steht ein Pferd als Hinweis darauf, daß die Klasse der Hippeis diese Bedeutung habe. Aber dennoch ist es wahrscheinlicher, 35 daß diese Klasse nach dem Ernteergebnis bestimmt wurde, genau wie die der Pentakosiomedimnen. Zu den Zeugiten zählten diejenigen, welche insgesamt 200 Maß einbrachten. Die übrigen waren Theten und durften kein Amt übernehmen; daher dürfte auch heute noch, wenn (der Beamte) einen Mann, der an der Auslosung für ein Amt teilnehmen 40 will, fragt, zu welcher Klasse er zähle, kein einziger sagen, daß seine Klasse die der Theten sei.

8. Die Ämter ließ er unter Vorgewählten, die jede der Phylen vorher wählen sollte, auslosen. Jede (Phyle) wählte für die neun Archonten zehn Kandidaten, und aus diesen losten (die Athener) sie (die Archonten) aus; daher ist es für die Phylen noch Sitte je 10 (Kandidaten) auszulosen und dann aus diesen durch das Bohnenlos (die Beamten) zu bestellen. Ein Beweis dafür, daß er (Solon) die Ämter nach den Einkommensklassen auslosen ließ, ist das Gesetz über die Schatzmeister, das man auch heute noch anwendet; denn es bestimmt, daß man die Schatzmeister aus den Pentakosiomedimnen auslosen soll.

Auf diese Weise also erließ Solon die Gesetze über die neun Archonten. Früher jedoch rief der Rat auf dem Areopag den geeigneten Mann für jedes der Ämter auf, traf selbst die Entscheidung und verpflichtete ihn für ein Jahr (zu seinem Amt). Es gab, wie früher schon, vier Phylen und vier Phylenkönige. Aus jeder Phyle waren drei Trittyen eingerichtet worden sowie zwölf Naukrarien (Schiffsbesorgschaften) für jede (Phyle). Zur Verwaltung der Naukrarien gab es eine Behörde, nämlich die Naukraroi, die für die laufenden Steuereinnahmen und die laufenden Ausgaben verantwortlich waren; und daher steht in den Gesetzen Solons, die man nicht mehr anwendet, an vielen Stellen „die Naukraroi sollen eintreiben" und „aus der Kasse der Naukraroi soll bezahlt werden".

Einen Rat gründete er aus 400 Männern, 100 aus jeder Phyle; den Rat der Areopagiten beauftragte er damit, die Gesetze zu überwachen, genau wie dieser auch früher der Wächter der Verfassung war; dieser Rat überwachte im übrigen auch die meisten und wichtigsten Staatsangelegenheiten; er zog die Verbrecher zur Rechenschaft und hatte die Macht, sowohl Geldbußen als auch persönliche Strafen zu verhängen; die Bußgelder ließ er auf die Akropolis hinaufbringen, ohne den Grund dazuzuschreiben, weshalb jemand zur Rechenschaft gezogen wurde. Er richtete auch über diejenigen, welche sich zum Umsturz der demokratischen Verfassung verschworen, denn Solon hatte ein Gesetz über die Anzeige solcher (Leute) erlassen. Da er aber beobachtet hatte, daß der Staat oft in Bürgerkrieg geriet, daß aber einige Bürger aus Gleichgültigkeit den Dingen ihren Lauf ließen, erließ er gegen sie ein besonderes Gesetz: wer nicht für eine der beiden Parteien zu den Waffen greife, wenn der Staat im Bürgerkrieg sei, der solle sein Bürgerrecht verlieren und kein Mitglied des Staates mehr sein.

9. So verhielt es sich also mit den Ämtern. Man ist sich darüber einig, daß die drei folgenden Maßnahmen der Verfassung Solons die volksfreundlichsten sind. Die erste und wichtigste war das Verbot, Darlehen gegen leibliche Haftung zu geben; zweitens erhielt jeder, der

es wollte, die Möglichkeit, für diejenigen, welche Unrecht erlitten hatten, Vergeltung zu fordern; die dritte Maßnahme, durch die vor allem, wie man sagt, das Volk an Stärke gewann, war die Überweisung (der Rechtsfälle) an das Volksgericht. Denn wenn das Volk
5 Herr über die Wahlkugel ist, wird es auch Herr über den Staat.

Und weil seine Gesetze nicht einfach und klar formuliert waren, 2 sondern eben in der Art wie das Gesetz über die Erbschaften und Erbinnen, war es unvermeidlich, daß viele Streitigkeiten entstanden, und daß das Gericht über alle Fälle, sowohl die öffentlichen als auch die
10 privaten, entschied. Nun glauben einige, er habe die Gesetze mit Absicht unklar formuliert, damit das Volk das Recht der Entscheidung habe. Dies ist jedoch unwahrscheinlich, vielmehr ist es deshalb so, weil er das Beste nicht im allgemeinen (Wortlaut) fassen konnte; denn es ist nicht gerecht, seine Absicht von den heutigen Verhältnissen aus,
15 sondern aus den anderen Bestimmungen seiner Verfassung heraus zu beurteilen.

10. Man ist sich also darüber einig, daß er in seinen Gesetzen diese volksfreundlichen Maßnahmen festsetzte; er hatte aber schon vor seiner Gesetzgebung die Schuldentilgung durchgeführt und danach
20 die Vergrößerung der Maße und Gewichte und die (Aufwertung) des Geldes. Denn unter ihm wurden die Maße größer als die des Pheidon, 2 und die Mine, die früher 70 Drachmen wog, wurde auf die (vollen) 100 aufgefüllt. Die alte Standardmünze war die Doppeldrachme. Darüberhinaus bestimmte er Gewichte entsprechend dem Gelde, wobei
25 63 Minen genau ein Talent wogen und die drei übrigen Minen auf den Stater und die anderen Gewichte verteilt wurden.

11. Als er (Solon) die Verfassung auf die geschilderte Weise geordnet hatte und man begann, sich an ihn zu wenden und über die Gesetze zu klagen, wobei man dieses tadelte und jenes erfragte, unternahm er,
30 da er weder diese Anordnungen ändern noch sich durch seine Anwesenheit verhaßt machen wollte, eine Geschäfts- und Erkundungsreise nach Ägypten und erklärte, vor zehn Jahren nicht zurückzukehren. Denn er glaube, es sei nicht gerecht, daß er bleiben und die Gesetze auslegen solle; vielmehr solle jeder Bürger die geschriebenen
35 Anordnungen befolgen.

Gleichzeitig geschah es, daß viele der Adligen ihm zu Feinden ge- 2 worden waren wegen der Schuldentilgung und daß beide Parteien ihre Meinung über ihn geändert hatten, weil die neue Ordnung ihren Erwartungen nicht entsprach. Denn das Volk hatte geglaubt, er werde
40 alles neu verteilen, und die Adligen, er werde alles in dieselbe Ordnung wie früher bringen oder nur wenig ändern. Aber Solon widersprach beiden Parteien und zog es, obwohl er die Möglichkeit hatte, sich der

Gruppe seiner Wahl anzuschließen und als Tyrann zu herrschen, vor, sich bei beiden Parteien unbeliebt zu machen, indem er sein Land rettete und die bestmöglichen Gesetze erließ.

12. Daß dies der Wahrheit entspricht, darin stimmen alle anderen (Quellen) überein, und er selbst erwähnt es in seiner Dichtung in 5 folgenden Versen:

„Dem Volke gab ich gerade so viel Rang, wie ihm genügt;
an Ehre nahm ich nichts weg, noch trachtete ich selbst danach;
denen, die Macht hatten und wegen ihres Reichtums bewundert wurden, 10
auch ihnen verkündete ich, sie sollten keine Demütigung erleiden.
Fest stand ich, über beide meinen starken Schild haltend,
und erlaubte keiner Seite, ungerecht zu siegen."

2 Dann wieder spricht er über das Volk, wie es zu behandeln sei: 15

„So dürfte das Volk am besten seinen Führern folgen:
man gebe ihm nicht zuviel Freiheit, noch unterdrücke man es gewaltsam;
denn Überfluß bewirkt Hochmut, wenn großer Reichtum begleitet 20
solche Menschen, die keine vernünftige Einstellung haben."

3 Irgendwo an anderer Stelle wieder redet er über diejenigen, die das Land verteilen wollen:

„Die aber zum Raub kamen, hatten übertriebene Hoffnung;
jeder von ihnen glaubte, er werde großen Reichtum erlangen, 25
und ich würde, mit glatten Worten schmeichelnd, einen grausamen Sinn enthüllen.
Töricht waren damals ihre Gedanken, und jetzt, wütend auf mich,
sehen sie mich alle mit schrägem Blick an, als wäre ich ihr Feind. 30
Unrecht ist dies; denn was ich versprach, vollbrachte ich mit Hilfe der Götter.
Anderes versuchte ich nicht vergebens zu erreichen,
auch freut es mich nicht, etwas durch die Gewalt des Tyrannen zu leisten, 35
auch nicht, daß die Edlen den gleichen Anteil an der ertragreichen Erde des Vaterlandes
wie die Schlechten besitzen sollten."

An anderer Stelle (sagt er) über die Schuldentilgung und über diejenigen, welche ehemals Sklaven waren, aber durch die Lastenabschüttelung befreit wurden: 4

„Von den Zielen, derentwegen ich das Volk vereinigte,
5 welches davon habe ich unerfüllt gelassen?
Neben mir dürfte als beste Zeugin vor dem Richterstuhl
der Zeit
die mächtigste Mutter der olympischen Götter stehen,
die schwarze Erde, aus der ich einst
10 die überall eingepflanzten Schuldsteine zog;
früher lebte sie in Knechtschaft, aber jetzt ist sie frei.
Viele, die (einst als Sklaven) verkauft worden waren,
der eine unrechtmäßig, der andere rechtmäßig, und wieder
andere,
15 die aus bedrängender Not geflohen waren und die attische
Sprache
nicht mehr beherrschten, da sie ja vielfach umherirrten,
diese brachte ich nach Athen, in ihr von Gott erbautes
Vaterland, zurück.
20 Und die, die hier zu Hause unter schmachvoller Knechtschaft
litten,
zitternd vor den Launen ihrer Herren, machte ich zu Freien.
All das vollbrachte ich durch meine Macht,
als ich Gewalt und Gerechtigkeit in Harmonie vereinte,
25 und ich führte es zu Ende, wie ich es versprochen hatte.
Gesetze schrieb ich für den Niedrigen und den Edlen auf
gleiche Weise
und für jedermann gestaltete ich gerades Recht.
Ein anderer, der wie ich den Stachel erhalten hätte,
30 ein schlechtgesinnter und geldgieriger Mensch,
hätte das Volk nicht gezügelt; denn, hätte ich gewollt,
was den Volksfeinden damals gefiel,
oder aber, was die Massen ihnen zugedacht hatten,
dann wäre diese Stadt vieler Männer beraubt worden.
35 Deshalb drehte ich, der ich mich nach allen Seiten verteidigte,
mich hin und her wie ein Wolf, den eine Hundeschar in
die Enge treibt.“

Und wieder (anderswo) tadelt er die spätere Unzufriedenheit beider Parteien: 5

40 „Wenn ich das Volk offen tadeln muß:
Was sie heute besitzen, hätten sie mit ihren Augen

nicht einmal im Traum gesehen.
Und jene, die größer und an Macht überlegen sind,
sollten mich loben und als ihren Freund ansehen."

Denn hätte ein anderer, so sagt er, dieses hohe Amt erlangt,

„hätte er das Volk nicht gezügelt und nicht geruht, 5
bis er es aufgewiegelt und den Rahm von der Milch abgeschöpft hätte.
Ich aber stand wie ein Grenzstein fest
mitten im Kampf zwischen beiden Seiten."

13. Seine Reise machte er also aus diesen Gründen. Als Solon außer 10
Landes war, lebten sie vier Jahre in Frieden, obwohl die Stadt noch unruhig war; aber im fünften Jahre nach Solons Archontat wählten sie wegen des Bürgerkrieges keinen Archonten und wiederum im fünften Jahre darauf hatten sie aus demselben Grund ein Jahr ohne
2 Archon. Später, nach demselben Zeitraum, amtierte Damasias, der 15
zum Archonten gewählt worden war, zwei Jahre und zwei Monate, bis er gewaltsam aus dem Amt entfernt wurde. Dann beschlossen sie, da immer noch Bürgerkrieg herrschte, zehn Archonten zu wählen und zwar fünf aus dem Adel (Eupatridai), drei aus dem Bauernstand (Agroikoi) und zwei aus dem Handwerkerstand (Demiurgoi), und diese 20
amtierten nach Damasias für den Rest des Jahres. Dadurch wird klar, daß der Archon die größte Macht hatte; denn offensichtlich stritten sie ständig um dieses Amt.

3 Im allgemeinen litten sie weiter unter der innenpolitischen Unruhe, einige hatten als Anlaß und Vorwand (ihrer Unzufriedenheit) die 25
Schuldentilgung, denn sie waren dadurch arm geworden, andere waren über die politische Ordnung verärgert, da sich ein radikaler Wandel vollzogen hatte, und einige aus gegenseitigem Parteienhaß.

4 Es gab drei Parteien: erstens die der Küstenbewohner (Paralioi), deren Führer Megakles, der Sohn Alkmaions, war und die den Ruf 30
hatte, vor allem die mittlere Verfassung anzustreben; zweitens die (Partei) der Bewohner der Ebene (Pediakoi), die die Oligarchie wollten, und deren Führer Lykurg war; drittens die (Partei) der Bergbewohner (Diakrioi), deren Oberhaupt Peisistratos war, der als der volksfreund-
5 lichste galt. Diesen hatten sich aus Armut diejenigen angeschlossen, 35
welche ihre Schuldforderungen eingebüßt hatten, und aus Angst diejenigen, welche nicht von reiner Abstammung waren. Ein Beweis dafür (daß letztere Anhänger des Peisistratos waren) ist, daß man nach dem Sturz der Tyrannen eine Prüfung der Bürgerrollen durchführte, da man glaubte, viele nähmen unrechtmäßig das Bürgerrecht wahr. Jede 40

Partei hatte ihren Namen von dem Landesteil, in dem sie (ihre Mitglieder) ihren Grundbesitz hatten.

14. Peisistratos, der als sehr volksfreundlich galt und der sich im Krieg gegen die Megarer einen sehr guten Ruf verschafft hatte, verletzte sich selbst und überredete das Volk, ihm eine Leibwache zu stellen, wobei er vorgab, dies (die Verletzungen) von seinen Feinden erlitten zu haben; Aristion verfaßte den Antrag. Als er diese, die sogenannten Keulenträger, erhalten hatte, erhob er sich mit ihrer Hilfe gegen das Volk und besetzte die Akropolis im 32. Jahre nach der Gesetzgebung (Solons) unter dem Archonten Komeas.

2 Es wird erzählt, daß, als Peisistratos seine Leibwache forderte, Solon dagegen gesprochen und behauptet habe, er selbst sei weiser als die einen und mutiger als die anderen: weiser nämlich als diejenigen, welche es nicht wahrnähmen, daß Peisistratos die Tyrannenherrschaft anstrebe, und mutiger als diejenigen, welche dies merkten und dennoch stillschwiegen. Als er sie aber mit seiner Rede nicht überzeugte, trug er seine Waffen vor die Haustür und sagte, er selbst habe dem Vaterland, soweit seine Kraft gereicht habe, geholfen – denn er war schon sehr alt – und er fordere auch die anderen auf, genau dasselbe zu tun.

3 Nun erreichte Solon damals mit seinen Mahnungen nichts; Peisistratos aber übernahm die Herrschaft und verwaltete den Staat mehr verfassungsmäßig als tyrannisch. Als aber seine Herrschaft noch nicht Wurzeln gefaßt hatte, vereinigten sich die Anhänger des Megakles und des Lykurg und vertrieben ihn im sechsten Jahre nach seiner ersten Machtergreifung unter dem Archonten Hegesias. 4 Im zwölften Jahre danach wurde Megakles durch den Bürgerkrieg ständig in die Enge getrieben, also verhandelte er wieder mit Peisistratos unter der Bedingung, daß dieser seine Tochter heirate, und brachte ihn auf primitive und allzu einfache Weise (in die Stadt) zurück. Vorher verbreitete er jedoch das Gerücht, Athena bringe Peisistratos aus dem Exil zurück; dann suchte er eine große schöne Frau aus – wie Herodot berichtet, aus der Gemeinde der Paianier, aber wie einige behaupten, eine thrakische Blumenhändlerin aus der Gemeinde Kollytos mit dem Namen Phye –, verkleidete sie als die Göttin (Athena) und führte sie mit ihm herein. Peisistratos fuhr auf einem Wagen ein, die Frau stand an seiner Seite, und die Leute in der Stadt verbeugten sich und empfingen ihn staunend.

15. So fand also seine erste Rückkehr statt. Später ging er zum zweiten Mal außer Landes, ungefähr im siebenten Jahr nach seiner Rückkehr; denn er behielt seine Macht nicht lange, da er jedoch keinen Verkehr mit Megakles' Tochter haben wollte, verließ er heimlich das

Land aus Furcht vor beiden Parteien. Zunächst nahm er an der Gründung eines Ortes nahe der Bucht von Thermai mit dem Namen Rhaikelos teil; von dort siedelte er in die Gegend um das Pangaiongebirge über. Nachdem er Geld beschafft und Söldner angeworben hatte, kehrte er von dort aus im elften Jahr (seit er Athen verlassen hatte) nach Eretria zurück und versuchte nun zum ersten Mal, seine Herrschaft durch Gewalt wiederzuerlangen, wobei ihm viele andere eifrig Hilfe leisteten, vor allem die Thebaner und Lygdamis von Naxos und außerdem der Ritteradel, der den Staat in Eretria beherrschte.

Nachdem er die Schlacht am Heiligtum der Athena Pallene gewonnen, die Stadt erobert und der Bevölkerung die Waffen weggenommen hatte, errichtete er schließlich doch eine gesicherte Tyrannenherrschaft. Auch Naxos eroberte er und setzte Lygdamis dort als Herrscher ein. Er entwaffnete die Bevölkerung auf folgende Weise. Er veranstaltete eine Waffenschau im Theseion, berief eine Volksversammlung ein und sprach kurze Zeit. Als sie sagten, sie könnten ihn nicht verstehen, befahl er ihnen, zum Eingang der Akropolis hinaufzugehen, damit seine Stimme besser gehört werde. Während er durch das Reden Zeit verstreichen ließ, sammelten die dazu beauftragten (Männer) die Waffen ein und verschlossen sie in den nahe gelegenen Nebenräumen des Theseions, kamen dann zu Peisistratos und meldeten es ihm durch Zeichen. Nachdem er seine Rede beendet hatte, sagte er auch, was mit den Waffen geschehen sei; sie sollten weder erstaunt noch entmutigt sein, sondern nach Hause gehen und sich um ihre Privatangelegenheiten kümmern, die gesamten Staatsgeschäfte werde er selbst führen.

16. Die Tyrannis des Peisistratos entstand also ursprünglich auf diese Weise und erlebte so viele Wandlungen. Peisistratos verwaltete die Staatsangelegenheiten, wie gesagt, auf maßvolle Art und mehr verfassungsmäßig als tyrannisch. Denn im übrigen war er menschenfreundlich, mild und Übeltätern gegenüber zur Verzeihung bereit; außerdem streckte er den Armen Geld für ihre Wirtschaften vor, damit sie vom Ackerbau leben konnten. Dies tat er in zweierlei Absicht, erstens, damit sie ihre Zeit nicht in der Stadt verbrächten, sondern über das Land verstreut blieben, und zweitens, damit sie bei mäßigem Wohlstand und mit den eigenen Angelegenheiten beschäftigt weder Lust noch Zeit hätten, sich um die Staatsgeschäfte zu kümmern.

Gleichzeitig gelang es ihm auch, die Einkünfte (des Staates) zu steigern, da das Land gut bebaut wurde; denn er trieb von den Ernteerträgen den Zehnten ein. Daher setzte er auch die Demenrichter ein und reiste oft selbst aufs Land, um Aufsicht zu führen und Streitende auszusöhnen, damit sie nicht in die Stadt kämen und ihre Arbeit vernach-

lässigten. Als nun Peisistratos auf einer solchen Reise war, ereig- 6
nete sich, wie man sagt, die Geschichte mit dem Bauern am Hymet-
tos, der das später sogenannte steuerfreie Landgut bebaute. Denn
als er einen (Mann) sah, der völlig steinigen Boden pflügte und be-
5 arbeitete, staunte er und befahl seinem Sklaven, ihn zu fragen, was
auf dem Acker wachse. Dieser erwiderte: „Nichts als Übel und Qualen,
und von diesen Übeln und Qualen soll Peisistratos den Zehnten neh-
men." So antwortete der Mann, ohne ihn zu erkennen, aber Peisistratos
freute sich über seinen Freimut und seinen Fleiß und befreite ihn von
10 allen Abgaben.

Auch sonst belastete er das Volk während seiner Herrschaft in keiner 7
Weise, sondern sorgte immer für Frieden und bewahrte Ruhe. Deshalb
hat man oft gesagt, die Tyrannis des Peisistratos sei das „Goldene
Zeitalter des Kronos" gewesen. Denn später, nachdem seine Söhne die
15 Herrschaft übernommen hatten, wurde sie viel härter. Das Bedeutend- 8
ste aber von all dem, was schon aufgeführt worden ist, war, daß er in
seinem Wesen volksfreundlich und menschenfreundlich war. Denn im
übrigen wollte er alles nach den Gesetzen verwalten, ohne sich selbst
irgendeinen Vorteil zu erlauben; und als er einmal in einem Mord-
20 prozeß vor den Areopag geladen wurde, erschien er selbst, um sich zu
verteidigen, aber der (Mann), der ihn vorgeladen hatte, blieb aus
Angst fern.

Deshalb also dauerte seine Herrschaft lange Zeit, und wann immer
er einmal vertrieben wurde, gewann er sie (die Herrschaft) leicht wieder
25 zurück. Denn die Mehrheit sowohl der Adligen als auch des Volkes
schätzte ihn; die einen zog er nämlich durch persönlichen Umgang,
die anderen durch Hilfeleistungen für ihre eigenen Angelegenheiten
auf seine Seite und zu beiden war er liebenswürdig. Außerdem waren 10
die Gesetze der Athener über die Tyrannen zu jener Zeit milde, insbe-
30 sondere dasjenige, das speziell gegen die Einführung der Tyrannis ge-
richtet war. Denn sie hatten folgendes Gesetz: „Dies sind altüber-
kommene Satzungen der Athener: Wenn irgendwelche Leute sich zu
einem Aufstand erheben, um eine Tyrannis zu gründen oder irgend-
jemand bei Errichtung einer Tyrannis mitwirkt, soll er selbst und sein
35 Geschlecht das Bürgerrecht verlieren."

17. Peisistratos wurde also in seiner Herrschaft alt und starb an
einer Krankheit unter dem Archonten Philoneos; seitdem er zum
ersten Mal Tyrann geworden war, hatte er 33 Jahre gelebt, wovon er
19 Jahre regiert hatte, denn die übrigen (Jahre) war er in der Ver-
40 bannung gewesen. Deshalb reden diejenigen offensichtlich Unsinn, die 2
behaupten, Peisistratos sei Solons Geliebter gewesen und habe im
Kriege gegen die Megarer um Salamis das Strategenamt innegehabt;

denn dies läßt sich nicht mit ihrer jeweiligen Lebenszeit vereinbaren, wenn man die Lebensdauer von beiden ausrechnet und (bedenkt), unter welchen Archonten sie starben.

3 Nach dem Tode des Peisistratos übten seine Söhne die Herrschaft aus, indem sie die Staatsgeschäfte in derselben Weise fortführten. Er 5 hatte zwei Söhne von seiner Ehefrau, Hippias und Hipparchos, und zwei von der Argiverin, Iophon und Hegesistratos, dessen Beiname 4 Thettalos war. Peisistratos hatte nämlich aus Argos Timonassa, die Tochter eine Argivers namens Gorgilos, geheiratet; Archinos von Amprakia aus dem Geschlecht der Kypseliden hatte sie vorher zur 10 Frau gehabt. Daher bestand auch seine Freundschaft mit den Argivern, und es kämpften 1000 (von ihnen), die Hegesistratos mitgebracht hatte, in der Schlacht am Heiligtum der Athena Pallene mit. Einige sagen, er habe die Argiverin geheiratet, nachdem er zum ersten Mal vertrieben wurde, andere aber berichten, es sei gewesen, während er 15 seine Herrschaft innehatte.

18. Die Staatsgeschäfte führten aufgrund ihres Ranges und ihres Alters Hipparchos und Hippias, aber da Hippias älter, von Natur aus politisch begabt und vernünftig war, leitete er die Regierung. Hipparchos dagegen war vergnügungssüchtig, zu Liebschaften geneigt und 20 kunstinteressiert; er war es auch, der Anakreon, Simonides und die 2 anderen Dichter (nach Athen) einlud. Thettalos aber war viel jünger und in seiner Lebensart übermütig und arrogant, und durch sein Benehmen geschah es, daß die Ursache aller Übel entstand, die ihnen zustießen. Er verliebte sich nämlich in Harmodios; als es aber nicht 25 gelang, dessen Liebe zu gewinnen, unterdrückte er seine Wut nicht, sondern zeigte sie bei anderen Gelegenheiten und hinderte schließlich Harmodios' Schwester, die einen Korb im Festzug der Panathenäen tragen sollte, an dieser Aufgabe, wobei er den Harmodios beschimpfte, er sei weibisch; daraus ergab es sich, daß Harmodios und 30 Aristogeiton sich dazu veranlaßt sahen, ihr Attentat zu verüben, an dem sich viele (andere) beteiligten.

Als sie bei den Panathenäen dem Hippias auf der Akropolis schon auflauerten – denn dieser sollte den Festzug empfangen, den Hipparchos in Gang setzen sollte –, sahen sie einen der Mitverschworenen mit 35 Hippias freundlich reden und glaubten, er verrate (die Sache); da sie doch noch etwas erreichen wollten, bevor sie ergriffen würden, liefen sie herab, stürmten vor den Priestern (aus der Menge) heraus und brachten Hipparchos um, gerade als er den Festzug am Leokoreion ordnete; sie machten (dadurch) jedoch das ganze Attentat zunichte. 40 4 Von den beiden Führern fand Harmodios sofort durch die Leibwache (des Hipparchos) den Tod, Aristogeiton aber (starb) später, und zwar

nachdem er gefangen und lange Zeit gefoltert worden war. Er klagte während seiner Folterung viele an, die durch ihre Abstammung zu den führenden Bürgern zählten und auch Freunde der Tyrannen waren; denn man konnte zunächst vom Attentat keine Spur finden, im
5 Gegenteil, die allgemein verbreitete Geschichte, Hippias habe die Teilnehmer des Festzuges entwaffnet und dadurch diejenigen ertappt, welche die Dolche hatten, ist nicht wahr; denn damals nahm man nicht mit Waffen am Festzug teil, vielmehr führte das Volk diesen Brauch erst später ein. Er (Aristogeiton) denunzierte aber die Freunde des Tyran- 5
10 nen, wie die Anhänger der Volkspartei berichten, absichtlich, damit sie freveln und auch zugleich schwächer werden sollten, wenn sie die Unschuldigen, die auch ihre Anhänger waren, umbrächten; aber andere sagen, er habe nicht hinterhältig gesprochen, sondern vielmehr versucht, die Mitwisser des Attentats zu entlarven. Und schließlich, als er 6
15 trotz allen Bemühens seine Hinrichtung nicht erreichen konnte, versprach er, er werde viele andere verraten, und überredete den Hippias, ihm als Vertrauensbeweis die rechte Hand zu geben. Als er sie gefaßt hatte, schmähte er ihn, daß er dem Mörder seines Bruders die Rechte gegeben habe, und reizte (dadurch) den Hippias dermaßen, daß dieser
20 sich vor Wut nicht mehr zurückhalten konnte, sondern sein Schwert zog und ihn tötete.

19. Das Ergebnis dieser Ereignisse war, daß die Tyrannis viel härter wurde; denn durch sein Bemühen, seinen Bruder zu rächen, ferner durch die Hinrichtung und die Verbannung vieler Bürger, war er (Hippias)
25 allen gegenüber mißtrauisch und verbittert. Ungefähr im vierten Jahre 2 nach Hipparchos' Tod, als die politische Lage in der Stadt bedrohlich war, versuchte er, Munichia zu befestigen, mit der Absicht, dorthin zu übersiedeln; aber als er damit beschäftigt war, wurde er von Kleomenes, dem Spartanerkönig, in die Verbannung geschickt, weil die Spar-
30 taner dauernd Orakelsprüche erhielten, sie sollten die Tyrannis beseitigen. Der Grund dafür war der folgende.

Die Verbannten, deren Führung die Alkmeoniden übernommen 3 hatten, konnten aus eigener Kraft ihre Rückkehr nicht durchsetzen, sondern scheiterten immer wieder. Denn auch in allem anderen, was
35 sie versuchten, blieben sie erfolglos, und als sie Leipsydrion im Land am Parnesgebirge befestigt hatten, wo sich einige aus der Stadt ihnen anschlossen, wurden sie von den Tyrannen durch Belagerung gezwungen, sich zu ergeben; deshalb sang man später, nach dieser Katastrophe, in den Trinkliedern:

40 „Weh, Leipsydrion, Verräter der Kameraden,
was für Männer hast du vernichtet,

tapfer im Krieg und von edler Geburt,
die damals zeigten, welch' guter Väter (Söhne) sie waren."

4 Da sie also in allem anderen erfolglos blieben, übernahmen sie den Auftrag, den Tempel in Delphi zu erbauen, wodurch sie genügend Mittel gewannen, um die Hilfe der Spartaner zu erhalten. Außerdem trug die delphische Priesterin den Spartanern, wenn sie um Orakelsprüche nachsuchten, immer wieder auf, Athen zu befreien, bis sie die Spartaner endlich dazu überredete, obwohl die Peisistratiden ihnen zu gegenseitiger Gastfreundschaft verbunden waren; freilich trug die zwischen den Peisistratiden und den Argivern bestehende Freundschaft einen nicht geringeren Teil zum Eifer der Spartaner bei.

5 Zunächst also entsandten sie Anchimolos mit einer Armee über das Meer. Als aber dieser geschlagen und getötet worden war, da der Thessalier Kineas (dem Hippias) mit 1000 Reitern zu Hilfe gekommen war, sandten sie (die Spartaner), die über das Ergebnis verärgert waren, ihren König Kleomenes mit einem größeren Heer auf dem Landweg aus. Nachdem er die Reiter der Thessalier besiegt hatte, die versuchten, ihn an dem Einmarsch in Attika zu hindern, schloß er den Hippias in der sogenannten pelargischen Mauer ein und belagerte ihn 6 mit Hilfe der Athener. Während er die Belagerung fortführte, geschah es zufällig, daß die Söhne der Peisistratiden, als sie zu entfliehen versuchten, gefangengenommen wurden. Als diese ergriffen worden waren, schlossen die Peisistratiden zur Rettung der Kinder einen Vertrag ab; sie schafften ihr Eigentum binnen fünf Tagen hinaus und übergaben die Akropolis den Athenern unter dem Archonten Harpaktides. Sie hatten die Tyrannis nach dem Tode ihres Vaters ungefähr 17 Jahre ausgeübt, oder insgesamt, einschließlich der Jahre, in denen ihr Vater herrschte, 49 Jahre.

20. Nachdem die Tyrannis gestürzt worden war, begannen Isagoras, Sohn des Teisandros und Anhänger der Tyrannen, und Kleisthenes aus dem Geschlecht der Alkmeoniden, sich gegenseitig zu bekämpfen. Da Kleisthenes den politischen Vereinen (seiner Gegner) unterlegen war, brachte er das Volk auf seine Seite, indem er versprach, dem 2 Volk die Kontrolle über den Staat zu verschaffen. Isagoras aber rief, da er jetzt an Macht unterlegen war, Kleomenes, der sein Gastfreund war, wieder herbei und überredete ihn, „den Fluch zu bannen", da ja die Alkmeoniden den Ruf hatten, zu den Fluchbeladenen zu ge-3 hören. Als Kleisthenes (aus der Stadt) entkommen war, kam Kleomenes mit wenigen Truppen an und begann, 700 athenische Familien als fluchbeladen zu vertreiben. Nachdem er dies durchgesetzt hatte, versuchte er, den Rat aufzulösen und Isagoras und 300 seiner Anhänger

zusammen mit ihm (Kleomenes) als Herren der Stadt einzusetzen. Als aber der Rat Widerstand leistete und das Volk zusammenlief, flüchteten Kleomenes und Isagoras mit ihren Anhängern auf die Akropolis. Das Volk bezog dort Position und belagerte sie zwei Tage lang; am dritten Tag ließen sie Kleomenes und alle seine Leute unter freiem Geleit abziehen und riefen Kleisthenes und die anderen Flüchtlinge zurück.

Das Volk hatte nun die (Verwaltung der) Staatsgeschäfte in der Hand und Kleisthenes war sein Oberhaupt und Fürsprecher. Denn die Alkmeoniden waren, so darf man sagen, für die Vertreibung der Tyrannen hauptsächlich verantwortlich und hielten am Widerstand gegen sie die meiste Zeit (ihrer Regierungsperiode) fest. Schon vor den Alkmeoniden hatte Kedon die Tyrannen angegriffen, weshalb man auch auf ihn in den Trinkliedern sang:

„Schenk' auch dem Kedon ein, Junge, und vergiß ihn nicht,
wenn es richtig ist, tapferen Männern Wein einzuschenken."

21. Aus diesen Gründen also vertraute das Volk dem Kleisthenes. So war er also Anführer des Volkes und teilte im vierten Jahre nach der Vertreibung der Tyrannen unter dem Archonten Isagoras zunächst alle (Bürger) in zehn statt der (früheren) vier Phylen ein, da er sie untereinander vermischen wollte, damit mehr Leute am Bürgerrecht teilhaben sollten; daher entstand auch die Redensart „nicht nach der Abstammung fragen", (die man) gegen diejenigen (richtet), die die Geschlechter prüfen wollen. Dann setzte er den Rat aus 500 statt aus 400 Mitgliedern ein, je 50 aus jeder Phyle; ehemals waren es je 100 (aus jeder Phyle). Er teilte das Volk auch deshalb nicht in zwölf Phylen ein, damit es sich nicht ergäbe, daß er (sie) gemäß den schon bestehenden Trittyen ordne; denn es gab schon aus (den) vier Phylen zwölf Trittyen, so daß sich eine Vermischung des Volkes nicht ergeben hätte. Außerdem teilte er das Land nach Gemeinden (Demen) in 30 Teile auf, nämlich zehn aus der Umgebung der Stadt, zehn von der Küste und zehn aus dem Binnenland; diese nannte er Trittyen und loste drei für jede Phyle aus, damit jede (Phyle) Anteil an allen Gegenden habe. Er faßte auch diejenigen, die jeweils in einer Gemeinde wohnten, zu Gemeindemitgliedern (Demoten) zusammen, damit man (Leute) nicht mit Vatersnamen anredete und dadurch die neuen Bürger entlarvte, sondern mit Gemeindenamen; und deshalb nennen sich die Athener selbst nach ihren Gemeinden.

Er bestellte auch Gemeindevorsteher (Demarchoi), die dieselbe Funktion wie die ehemaligen Schiffsbesorger (Naukraroi) hatten; denn er setzte die Gemeinden an die Stelle der Schiffsbesorgschaften (Nau-

krarien). Er benannte einige der Gemeinden nach ihren Orten, andere nach ihren Begründern; denn nicht alle Gemeinden blieben an ihren
6 ursprünglichen Orten. Er erlaubte jedem Bürger, die Geschlechter, Bruderschaften (Phratrien) und Religionsgewohnheiten gemäß altüberkommener Sitte beizubehalten. Den Phylen aber gab er als 5 Eponymoi die zehn, die die delphische Priesterin aus den vorgewählten 100 Ahnherren ausgelost hatte.

22. Nachdem diese Reformen durchgeführt waren, wurde die Verfassung viel demokratischer, als die solonische (gewesen war); denn es kam ja hinzu, daß die Tyrannis die Gesetze Solons beseitigt hatte, da 10 sie diese nicht anwandte und daß Kleisthenes andere neue (Gesetze) erließ, wobei er auf die Gunst der Menge zielte; unter diesen wurde auch das Gesetz über das Scherbengericht (Ostrakismos) erlassen.
2 Zunächst also im fünften Jahre nach der Errichtung dieser Staatsordnung, unter dem Archonten Hermokreon, entwarf man für den 15 Rat der Fünfhundert den Eid, den sie auch heute noch leisten. Dann begannen sie, die Strategen nach Phylen zu wählen, je einen aus jeder Phyle, Führer des gesamten Heeres aber war der Polemarchos.

3 Im zwölften Jahre danach, unter dem Archonten Phainippos, gewannen sie die Schlacht bei Marathon. Sie ließen zwei Jahre nach dem 20 Sieg verstreichen, und als das Volk endlich an Mut gewann, wandten sie dann zum ersten Mal das Gesetz über das Scherbengericht an, das wegen des Mißtrauens gegen die Inhaber der Machtstellungen erlassen worden war, da sich Peisistratos vom Volksführer und Strategen
4 zum Tyrannen gemacht hatte. Als erster wurde also einer seiner Ver- 25 wandten, Hipparchos, Sohn des Charmos, aus der Gemeinde Kollytos, durch das Scherbengericht verbannt (ostrakisiert), dessentwegen Kleisthenes auch vor allem das Gesetz erlassen hatte, da er ihn vertreiben wollte. Denn die Athener erlaubten es denjenigen Anhängern der Tyrannen, die sich in den politischen Unruhen nichts hatten zu 30 Schulden kommen lassen, weiter in der Stadt zu wohnen. So übten sie die gewohnte Milde des Volkes. Führer und Fürsprecher dieser (Anhänger der Tyrannen) war Hipparchos.

5 Gleich im nächsten Jahre, unter dem Archonten Telesinos, bestellten sie dann zum ersten Mal nach der Tyrannis durch das Bohnenlos die 35 neun Archonten, je einen aus jeder Phyle, aus den 100 (Kandidaten), die die Gemeindemitglieder vorher gewählt hatten; die früheren (Archonten) waren alle gewählt worden. Auch wurde Megakles, Sohn
6 des Hippokrates, aus der Gemeinde Alopeke, ostrakisiert. Während dreier Jahre ostrakisierten sie in der Tat die Anhänger der Tyrannen, 40 derentwegen das Gesetz erlassen worden war, aber im vierten Jahre fingen sie an, auch andere (Bürger), die ihnen allzu mächtig erschienen,

zu beseitigen; und als erster von denjenigen, welche den Tyrannen fernstanden, wurde Xanthippos, Sohn des Ariphron, ostrakisiert.

Im dritten Jahre danach, unter dem Archontat des Nikodemos, als die Silberminen in Maroneia entdeckt wurden und die Stadt einen 5 Gewinn von 100 Talenten aus den Gruben erzielte, empfahlen einige, das Geld unter das Volk zu verteilen, aber Themistokles verhinderte dies, ohne zu sagen, wozu er das Geld verwenden wolle. Er schlug jedoch eindringlich vor, jedem der 100 reichsten Athener je ein Talent zu leihen; wenn dann das Geld zufriedenstellend verwendet worden sei, 10 solle die Ausgabe zu Lasten der Stadt gehen; wenn nicht, solle man das Geld von den Schuldnern wieder einziehen. Unter diesen Bedingungen erhielt er das Geld und ließ 100 Trieren bauen, wobei jeder der 100 (reichsten Athener) eine baute; und mit diesen (Trieren) kämpfte man in der Seeschlacht bei Salamis gegen die Barbaren. In dieser Zeit 15 wurde Aristeides, Sohn des Lysimachos, ostrakisiert.

Im vierten Jahre danach, als Hypsichides Archon war, holte man 8 alle Ostrakisierten wegen des Feldzuges des Xerxes zurück und bestimmte für die Zukunft, daß die Ostrakisierten außerhalb von Geraistos und Skyllaion wohnen oder das Bürgerrecht ein für allemal ver- 20 lieren sollten.

23. Damals also hatte sich die Stadt bis zu diesem Punkt entwickelt, als sie (die Bevölkerung) zugleich mit der Demokratie allmählich zunahm. Aber nach den Perserkriegen kam der Rat auf dem Areopag wieder an die Macht und verwaltete die Stadt; er erlangte die führende 25 Rolle durch keinen förmlichen Beschluß, sondern weil er die Seeschlacht bei Salamis veranlaßt hatte. Denn als die Strategen in der schwierigen Situation ratlos waren und ausrufen ließen, jeder solle sich selbst retten, besorgte er (der Rat) (das nötige Geld), teilte an jeden acht Drachmen aus und bemannte die Schiffe. Aus diesem 2 30 Grunde beugten sich die Athener seiner Autorität, und sie genossen auch in dieser Zeit eine gute Regierung. Denn es stellte sich heraus, daß sie in dieser Zeit kriegstüchtig wurden, sich einen guten Ruf unter den Griechen erwarben und die Vorherrschaft auf dem Meer übernahmen, gegen den Willen der Spartaner.

35 Die Fürsprecher des Volkes in dieser Zeit waren Aristeides, Sohn 3 des Lysimachos, und Themistokles, Sohn des Neokles; der letztere war für die Kriegsangelegenheiten zuständig und der erstere galt als geschickter Politiker und als ein Mann, der unter seinen Zeitgenossen durch persönliche Gerechtigkeit hervorragte; daher verwendeten sie 40 den einen als Strategen, den anderen als politischen Ratgeber. Den Bau 4 der Mauern führten sie allerdings zusammen durch, obwohl sie politische Gegner waren; Aristeides war es, der die Ionier zum Abfall von

ihrem Bündnis mit den Spartanern anspornte, da er wahrgenommen hatte, daß die Spartaner wegen des Verhaltens des Pausanias heftig kritisiert worden waren. Deshalb war er es auch, der die ersten Beiträge für die Bundesstädte im dritten Jahre nach der Schlacht bei Salamis, unter dem Archonten Timosthenes, festsetzte; er leistete auch den Ioniern die Eide, daß es (für die Athener) dieselben Feinde und dieselben Freunde (wie für die Bundesgenossen) geben solle; zur Bekräftigung dessen versenkten sie die Eisengewichte im Meer.

24. Danach, als die Stadt schließlich Selbstvertrauen gewann und eine große Geldsumme angesammelt worden war, riet er (Aristeides) (den Athenern), die führende Rolle (über die Bundesstädte) zu übernehmen, das Land zu verlassen und in der Stadt zu wohnen; denn es werde Unterhalt für alle geben, für einige auf Feldzügen, für andere im Besatzungsdienst und für andere bei der Staatsverwaltung, und auf solche Art würden sie ihre führende Position behalten. Sie ließen sich hierzu überreden, übernahmen die Kontrolle über ihr Reich und begannen, gegen ihre Bundesgenossen auf herrische Weise vorzugehen, mit Ausnahme der Chioten, Lesbier und Samier; diese benutzten sie als Bewacher ihres Reiches und erlaubten ihnen, ihre eigenen Verfassungen (zu behalten) und, welchen Besitz auch immer sie hatten, über diesen weiter zu herrschen.

Sie verschafften auch den Massen reichlichen Unterhalt, genau wie Aristeides es vorausgesagt hatte. Denn es stellte sich heraus, daß von den Beiträgen, den Steuern und (anderen Einnahmen von) den Bundesgenossen über 20000 Männer unterhalten werden konnten. Es gab nämlich 6000 Richter, 1600 Bogenschützen und auch 1200 Ritter, den Rat der Fünfhundert, 500 Wächter der Werften, und neben diesen 50 Wächter auf der Akropolis, etwa 700 Beamte auf dem Land und etwa 700 im Ausland; neben diesen (gab es), als sie später den Krieg begannen, 2500 Schwerbewaffnete, 20 Wachschiffe sowie andere Schiffe, nämlich diejenigen, welche die Beiträge (der Bundesgenossen) und die 2000 durch das Bohnenlos gewählten Männer trugen, und außerdem (gab es) die Leute, die im Prytaneion gespeist wurden, Waisenkinder und Wächter für die Gefangenen. Denn für all diese (Menschen) kam der Unterhalt aus öffentlichen Mitteln.

25. Der Unterhalt für das Volk kam also dadurch zustande. Etwa 17 Jahre blieb die Verfassung nach den Perserkriegen unter der Leitung der Areopagiten bestehen, obwohl sie allmählich verfiel. Als aber die Bevölkerung wuchs, griff Ephialtes, Sohn des Sophonides, der Fürsprecher des Volkes geworden war, weil er im Rufe der Unbestechlichkeit und Verfassungstreue stand, den Rat (auf dem Areopag) an. Zunächst beseitigte er viele der Areopagiten, indem er Prozesse

(gegen sie) wegen ihrer Amtsführung anstrengte; dann entwand er unter dem Archonten Konon dem Rate alle die zusätzlichen Machtfunktionen, durch die er als Wächter der Verfassung fungierte, und verteilte einige (dieser Funktionen) an den Rat der Fünfhundert und andere an das Volk und an die Gerichte.

Er setzte dies unter Mitwirkung von Themistokles durch, der zwar einer der Areopagiten war, gegen den aber ein Verfahren wegen Perserfreundlichkeit anhängig war. Da er wollte, daß der Rat aufgelöst werde, sagte Themistokles zu Ephialtes, der Rat plane, ihn (Ephialtes) festzunehmen, und zu den Areopagiten, er werde (ihnen) gewisse Leute anzeigen, die sich zum Umsturz der Verfassung verschworen hätten. Er führte die vom Rat ausgewählten (Beauftragten) an einen Ort, wo sich Ephialtes aufhielt, um (ihnen) die versammelten (Verschwörer) zu zeigen, und begann, mit ihnen (den Beauftragten) eifrig zu reden. Als Ephialtes dies sah, war er von Schrecken befallen und setzte sich (schutzsuchend), nur mit seinem Chiton bekleidet, an einen Altar. Alle wunderten sich über den Vorgang, und als der Rat der Fünfhundert danach zusammentrat, klagten Ephialtes und Themistokles die Areopagiten an und (taten es) ebenso wieder in der Volksversammlung, bis sie ihnen die Macht genommen hatten. Aber auch Ephialtes wurde bald darauf durch einen Mordanschlag des Aristodikos von Tanagra umgebracht.

26. Der Rat der Areopagiten wurde also auf diese Weise seiner Aufsichtsfunktion beraubt. Danach ergab es sich, daß die Verfassung von eifrigen Demagogen noch weiter gelockert wurde. Denn in dieser Zeit geschah es, daß die besseren (Leute) keinen Führer hatten, sondern als ihr Oberhaupt Kimon, Sohn des Miltiades, tätig war, der zu jung(?) und erst kürzlich zur Politik gekommen war; hinzu kam, daß die meisten (dieser Bürger) im Krieg gefallen waren. Denn, weil man in den damaligen Zeiten das Heer aus einer Bürgerliste anwarb und Strategen, die unerfahren im Kampf, aber wegen des Ansehens ihrer Familien geachtet waren, ernannte, ergab es sich, daß von den Ausrückenden jedesmal 2000 bis 3000 getötet wurden, so daß die tüchtigen (Leute), sowohl aus dem Volk als auch unter den Reichen, dahinschwanden.

Also begannen sie, alle anderen Staatsangelegenheiten nicht mehr unter Beachtung der Gesetze, wie man es früher zu tun pflegte, zu verwalten; freilich änderten sie nicht den Wahlmodus für die neun Archonten, aber im sechsten Jahre nach Ephialtes' Tod beschlossen sie, Kandidaten auch von Zeugiten in der Vorwahl zu nominieren, die dann am Losverfahren für die neun Archonten teilnehmen sollten; und als erster von diesen war Mnesitheides Archon. Alle vor ihm stammten

aus den Hippeis und den Pentakosiomedimnen, und die Zeugiten hatten nur die niederen Ämter inne, sofern nicht eine gesetzliche Vorschrift mißachtet wurde.

3 Im fünften Jahre danach, unter dem Archonten Lysikrates, wurden die 30 Richter, die man Demenrichter nannte, wieder eingesetzt. 5
4 Und im dritten Jahre nach diesem (Archonten), unter Antidotos, beschlossen sie auf Antrag des Perikles wegen der großen Anzahl der Bürger, daß niemand am Bürgerrecht Anteil haben solle, dessen Eltern nicht beide Bürger seien.

27. Danach übernahm Perikles die Rolle des Volksführers, nachdem 10 er sich zuerst einen Namen gemacht hatte, als er als junger Mann bei der Rechenschaftslegung Kimons über seine Feldherrntätigkeit gegen diesen Anklage erhob; und nun ergab es sich, daß die Verfassung noch demokratischer wurde. Denn er entzog den Areopagiten einige Machtfunktionen und veranlaßte die Stadt vor allem, eine Seemacht zu er- 15 richten, was dazu führte, daß die Massen Selbstvertrauen gewannen und den gesamten Staat immer mehr an sich zogen.

2 Im 49. Jahre nach der Schlacht bei Salamis, unter dem Archonten Pythodoros, brach der Krieg gegen die Peloponnesier aus, in dessen Verlauf das Volk, das in der Stadt eingeschlossen und auf den Feld- 20 zügen Sold zu bekommen gewohnt war, sich mehr oder weniger frei-
3 willig entschied, den Staat selbst zu verwalten. Perikles veranlaßte auch als erster eine Besoldung der Richter, wodurch er versuchte, mit dem Reichtum Kimons um die Gunst des Volkes zu konkurrieren. Denn Kimon, der ein Vermögen besaß, das dem eines Tyrannen ver- 25 gleichbar war, erbrachte zunächst die Leistungen für den Staat in glänzender Weise und unterstützte außerdem viele Mitglieder seiner Gemeinde. Denn jeder (aus der Gemeinde) der Lakiaden, der es wollte, konnte täglich zu ihm kommen und eine mäßige Unterstützung erhalten; außerdem war sein gesamter Besitz nicht eingezäunt, so daß 30
4 jeder, der es wollte, sich der Früchte bedienen konnte. Gegenüber dieser Freigebigkeit mußte Perikles mit seinem (kleineren) Vermögen zurückstehen, aber als Damonides aus Oe – dieser galt als der Mann, der Perikles zu den meisten Taten angestiftet hat, weshalb man ihn später ostrakisierte – ihm riet, da er mit seinem Privatvermögen 35 unterlegen sei, den Massen ihr eigenes Geld zu geben, führte er die Besoldung der Richter ein. Dadurch, so klagen manche, seien (die Gerichte) schlechter geworden, da sich immer mehr die gewöhnlichen Leute anstrengten, (für den Richterdienst) ausgelost zu werden, als
5 die besseren Leute. Danach entstand auch die Sitte, (Richter) zu be- 40 stechen, als Anytos als erster (den Weg dazu) zeigte nach seinem Feldzug gegen Pylos; denn als er von einigen belangt wurde, weil er

Pylos verloren hatte, bestach er das Gericht und wurde freigesprochen.

28. Solange nun Perikles das Oberhaupt des Volkes war, stand es mit dem Staat ziemlich gut, aber nach seinem Tode (wurde es) viel schlimmer. Dann nämlich wählte das Volk zum ersten Mal einen Fürsprecher, der bei den besseren Leuten kein hohes Ansehen genoß; in den früheren Zeiten jedoch führten immer die besseren Leute das Volk.

Am Anfang nämlich und als erster wurde Solon Fürsprecher des Volkes, und als zweiter Peisistratos, während (Lykurg) die Wohlgeborenen und Adligen führte. Nachdem die Tyrannis gestürzt worden war, (folgte) Kleisthenes aus dem Geschlecht der Alkmeoniden, und ihm widersetzte sich niemand als Parteigegner, da die Anhänger des Isagoras außer Landes gegangen waren. Danach war Xanthippos Oberhaupt des Volkes, und Miltiades das dei Adligen; (es folgten) dann Themistokles und Aristeides. Nach ihnen (war) Ephialtes (der Führer) des Volkes und Kimon, Sohn des Miltiades, (der) der Reichen; dann (war) Perikles (der Führer) des Volkes und Thukydides, der mit Kimon verschwägert war, (der) der anderen. Als Perikles gestorben war, war Nikias, der sein Ende in Sizilien fand, das Oberhaupt der Vornehmen, das des Volkes war Kleon, Sohn des Kleainetos, der nach allgemeiner Meinung vor allen anderen das Volk durch seine ungezügelten Emotionen verdarb; er war auch der erste, der auf der Rednertribüne schrie, schimpfte und in einem kurz gegürteten Mantel sprach, während die anderen in korrekter Haltung redeten. Dann, nach ihnen, (war) Theramenes, Sohn des Hagnon, (Führer) der Gegenpartei, und Kleophon, der Leiermacher, (Führer) des Volkes; dieser führte auch die Diobelia (Zweiobolenspende) ein; und eine Zeitlang verteilte er sie auch, aber dann hob Kallikrates aus Paiania sie auf, der zunächst versprach, den zwei Obolen einen weiteren Obolos hinzuzufügen. Diese beiden nun verurteilte man später zum Tode; denn die Menge pflegt, selbst wenn sie sich hat irreführen lassen, später diejenigen zu hassen, die sie dazu verführt haben, irgendetwas Unwürdiges zu tun. Endlich, von Kleophon an, übernahmen in ununterbrochener Reihenfolge diejenigen die Führung des Volkes, die vor allem ihre Unverfrorenheit hervorkehren und dem Volke nach dem Munde reden wollten, wobei sie (tatsächlich nur) ihren momentanen Erfolg im Auge hatten.

Man ist allgemein der Ansicht, daß von den Staatsmännern Athens nach den Alten Nikias, Thukydides und Theramenes die besten gewesen seien. Über Nikias und Thukydides stimmen nun fast alle überein, daß sie nicht nur edle und tüchtige Männer gewesen seien, sondern auch fähige Staatsmänner und Männer, die der gesamten Stadt auf väterliche Weise dienten, aber bei Theramenes gibt es Zweifel in der

Beurteilung, da es zu seiner Zeit geschah, daß die politische Ordnung durcheinandergeriet. Aber diejenigen, welche kein leichtfertiges Urteil fällen, glauben, anders als seine Verleumder, daß er nicht alle Regierungen bekämpft, sondern alle unterstützt habe, solange sie nichts Gesetzwidriges begingen. (Er handelte) in der Überzeugung, er 5 könne an der Politik unter allen (Verfassungen) teilnehmen, was eben die Pflicht eines guten Bürgers ist, er duldete es aber nicht, wenn sie (die Regierungen) gegen die Gesetze verstießen; vielmehr war er bereit, sich (durch seinen Widerstand) unbeliebt zu machen.

29. Solange nun die militärische Lage ausgeglichen war, bewahrten 10 sie (die Athener) die Demokratie. Als aber nach dem Rückschlag in Sizilien die Position der Spartaner durch ihr Bündnis mit dem Perserkönig stärker wurde, waren sie gezwungen, die Demokratie abzuschaffen und die Verfassung der Vierhundert einzusetzen; Melobios hielt die Rede vor der Abstimmung und Pythodoros von Anaphlystos verfaßte 15 den Antrag. Die Masse ließ sich vor allem deswegen überreden, weil sie in dem Glauben war, der Perserkönig werde eher auf ihrer Seite kämpfen, wenn sie die Verfassung oligarchisch umbildeten.

2 Der Antrag des Pythodoros war folgender. Das Volk solle nebst den schon bestehenden zehn Vorberatern (Probuloi) noch 20 weitere aus 20 den über Vierzigjährigen wählen, die zunächst schwören sollen, sie würden das vorschlagen, was auch immer ihnen als das Beste für die Stadt erscheine, und dann Anträge zur öffentlichen Sicherheit ausarbeiten sollen; es solle auch jedem anderen (Bürger), der es wolle, erlaubt sein, schriftliche Vorschläge einzureichen, damit man aus allen 25
3 (Vorschlägen) das Beste auswähle. Kleitophon unterstützte den Antrag des Pythodoros, beantragte jedoch einen Zusatz: die Gewählten sollten auch die altüberkommenen Gesetze, die Kleisthenes erlassen hatte, als er die Demokratie begründete, mit heranziehen, um nach Anhörung auch dieser (Gesetze) die besten Ratschläge erteilen zu können. 30 Er ging also davon aus, daß die Verfassung des Kleisthenes gar nicht demokratisch, sondern der des Solon ähnlich gewesen sei.

4 Die Gewählten beantragten zunächst, daß die Prytanen (Vorsitzenden der Versammlung) alles, was für die öffentliche Sicherheit vorgeschlagen werde, zur Abstimmung bringen sollten. Dann hoben sie die 35 Klagen gegen gesetzwidrige Anträge sowie die Anzeigen und die Vorladungen auf, damit die Athener, die es wollten, über die anstehenden Fragen mitberaten könnten; falls jemand dennoch versuchen sollte, einen anderen aus solchen Gründen zu bestrafen oder vorzuladen oder vor Gericht zu ziehen, so solle er selbst angezeigt und zu den Strategen 40 abgeführt werden, und die Strategen sollten ihn den Elf zur Hinrichtung übergeben.

Danach ordneten sie die Verfassung auf folgende Weise. Die einkommenden Gelder sollten nicht anders als für den Krieg verwandt werden, und alle Beamten sollten ohne Gehalt amtieren, solange der Krieg dauere, außer den neun Archonten und den jeweiligen Prytanen; diese sollten täglich je drei Obolen erhalten. Man solle alle anderen Staatsgeschäfte denjenigen der Athener übergeben, welche mit ihrer Person und ihrem Vermögen den öffentlichen Dienst am besten ausüben könnten, nicht weniger als 5000, solange der Krieg dauere. Diese sollten bevollmächtigt sein, auch Verträge abzuschließen, mit wem immer sie wollten; außerdem solle man aus jeder Phyle zehn über vierzig Jahre alte Männer wählen, die, nachdem sie einen Eid bei ausgewachsenen Opfertieren geleistet hätten, die Liste der Fünftausend aufstellen sollten.

30. Die Gewählten schlugen also diese Maßnahmen vor. Als sie rechtskräftig geworden waren, wählten die Fünftausend aus ihren eigenen Reihen die 100 Männer, die die Verfassung entwerfen sollten. Diese Gewählten entwarfen und verkündeten das folgende:

„Im Rate sollen Jahr für Jahr die über Dreißigjährigen (innerhalb der Fünftausend) ohne Gehalt amtieren. Aus diesen (jeweiligen Ratsherren) sollen die Strategen hervorgehen sowie die neun Archonten, der Staatsvertreter bei der Versammlung der Amphiktyonen (Hieromnemon), die Taxiarchen, die Hipparchen, die Phylarchen, die Befehlshaber der Garnisonen, die 10 Schatzmeister der heiligen Schätze der Athena und der anderen Götter, die Bundesschatzmeister (Hellenotamiai), die 20 (Männer), die alle anderen profanen Schätze verwalten sollen, und die Verwalter der Opfer und die Aufseher (der öffentlichen Bräuche), von beiden je zehn. Sie (die Ratsherren) sollen all diese (Beamten) aus vorgewählten (Kandidaten), und zwar aus den jeweiligen Ratsherren, wählen, wobei sie mehr (Kandidaten) vorwählen sollen (als Ämter zur Verfügung stehen). Alle übrigen Ämter sollen durch das Los besetzt werden, und zwar nicht aus dem Rate. Die Bundesschatzmeister, die jeweils die Gelder verwalten, sollen nicht mit im Rate sitzen.

Man soll vier Ratskollegien aus der genannten Altersklasse für die bevorstehende Periode bilden, und von diesen soll nur der Teil, der durch das Los bestimmt wird, amtieren; man soll außerdem die anderen (Männer) für jede spätere Auslosung aufteilen. Die 100 Männer sollen sowohl sich selbst als auch die anderen möglichst gleichmäßig in vier Gruppen aufteilen und (die Reihenfolge unter diesen Gruppen) auslosen, und (der auf diese Weise geloste Rat) soll jeweils ein Jahr amtieren. Sie (die jeweiligen Ratsherren) sollen, wie immer es ihnen am besten scheint, über die Einkünfte beraten, damit sie sicher bewahrt

und für das Nötige ausgegeben werden, sowie über die anderen Staatsgeschäfte, so gut sie es können. Wollen sie über etwas mit weiteren Personen beraten, darf jeder irgendeinen zusätzlichen Kollegen nach eigener Wahl aus derselben Altersklasse hinzuziehen. Die Ratssitzungen sollen sie alle fünf Tage abhalten, es sei denn, sie brauchen weitere. 5

5 Die neun Archonten sollen den Rat vervollständigen. Fünf ausgeloste Ratsmitglieder sollen die durch Handzeichen abgegebenen Stimmen beurteilen, und von diesen soll für jeden Tag einer ausgelost werden, der die Anträge zur Abstimmung vorlegt. Die fünf ausgelosten 10 Männer sollen (die Reihenfolge derer) auslosen, die vor den Rat treten möchten, erstens für Kultangelegenheiten, zweitens für Herolde, drittens für Gesandtschaften, viertens für die übrigen Sachen; die Kriegsangelegenheiten aber sollen die Strategen, wenn immer es nötig ist, ohne Auslosung (der Priorität) vor den Rat bringen und be- 15 handeln.

6 Wer von den Ratsmitgliedern im Rathaus zur vorher angekündigten Zeit nicht erscheint, soll für jeden Tag eine Drachme zahlen, es sei denn, daß er Beurlaubung vom Rate beantragt hat und dann abwesend ist.“ 20

31. Diese Verfassung entwarfen sie (die 100 Männer) also für die Zukunft, aber für den gegenwärtigen Zeitpunkt die folgende:

„Im Rate sollen 400 (Männer) gemäß dem altüberkommenen Brauch amtieren, nämlich je 40 aus jeder Phyle, aus Vorgewählten, die die Phylenmitglieder aus den über Dreißigjährigen wählen. Diese 25 (Ratsherren) sollen die Ämter besetzen, vorschreiben, welchen Eid man leisten muß, und hinsichtlich der Gesetze, der Rechenschaftslegungen und der anderen Staatsgeschäfte handeln, wie auch immer es ihnen vorteilhaft erscheint.

2 Welche Gesetze auch immer über die Verfassungsangelegenheiten 30 erlassen werden, die soll man befolgen, und es soll nicht erlaubt werden, sie abzuändern oder andere zu erlassen. Die Wahl der Strategen soll man für den Augenblick aus der Gesamtheit der Fünftausend vornehmen; aber wenn der Rat eingesetzt worden ist, soll er eine Musterung in Waffen abhalten und zehn Männer und einen Sekretär für sie 35 wählen, und die Gewählten sollen im kommenden Jahr mit unbeschränkter Vollmacht regieren und, falls sie es irgendwie für nötig halten, gemeinsam mit dem Rate beraten.

3 Man soll auch einen Hipparchen und zehn Phylarchen wählen; in der Zukunft aber soll der Rat die Wahl dieser (Offiziere) nach den 40 aufgeschriebenen Ordnungen vornehmen. Was die übrigen Ämter betrifft, (das heißt) außer dem Rat und den Strategen, soll es weder

diesen noch jemand anderem erlaubt sein, dasselbe Amt mehr als einmal innezuhaben. Damit die Vierhundert für die Folgezeit auf die vier ausgelosten Abteilungen verteilt werden, sollen die 100 Männer sie aufteilen, sobald es ihnen möglich wird, mit den anderen im Rate zu 5 amtieren."

32. Die 100 (Männer) also, die von den Fünftausend gewählt worden waren, entwarfen diese Verfassung. Als diese Vorschläge von der Menge angenommen worden waren – Aristomachos legte die Frage zur Abstimmung vor –, wurde der Rat, der im Jahre des Kallias am-10 tierte, bevor er seine Amtszeit beendet hatte, am 14. des Monats Thargelion aufgelöst, und die Vierhundert traten ihr Amt am 22. Thargelion an. Der durch das Bohnenlos bestellte Rat sollte sein Amt am 14. Skirophorion antreten.

Auf diese Weise also wurde die Oligarchie unter dem Archonten 2 15 Kallias errichtet, ungefähr 100 Jahre nach der Vertreibung der Tyrannen; hauptsächlich verantwortlich (für ihre Entstehung) waren Peisandros, Antiphon und Theramenes, Männer von vornehmer Herkunft, die im Ruf standen, sich durch Intelligenz und Urteilsfähigkeit auszuzeichnen. Als aber diese Verfassung in Kraft getreten war, wur- 3 20 den die Fünftausend nur dem Namen nach gewählt, während die Vierhundert zusammen mit den zehn (Männern), die die unbeschränkte Vollmacht hatten, das Rathaus betraten und die Stadt regierten. Zu den Spartanern schickten sie Gesandte und versuchten, auf der Grundlage dessen, was jede Seite gegenwärtig besaß, den Krieg zu beenden. 25 Aber als jene (die Spartaner) nichts davon wissen wollten, es sei denn, sie (die Athener) würden auch ihre Seeherrschaft aufgeben, brachen sie (die Oligarchen) die Verhandlungen ab.

33. Ungefähr vier Monate also blieb die Herrschaft der Vierhundert bestehen, und aus ihren Reihen hatte Mnasilochos das Archontat zwei 30 Monate im Jahre des Theopompos inne, der als Archon die übrigen zehn Monate amtierte. Aber als sie (die Athener) in der Seeschlacht bei Eretria besiegt worden waren, und die ganze Insel Euboia mit Ausnahme von Oreos abgefallen war, waren sie von diesem Unglück entmutigter als von irgendeinem vorherigen, da sie mehr Nutzen von 35 Euboia als von Attika hatten; sie setzten deshalb die Vierhundert ab und übergaben die Staatsangelegenheiten den 5000 (Männern), die ihre eigene Kriegsausrüstung stellten; zugleich beschlossen sie, daß kein Amt mehr besoldet sein solle. Für die Absetzung waren vor allem 2 Aristokrates und Theramenes verantwortlich, die die Handlungen 40 der Vierhundert mißbilligten; denn sie erledigten alles selbst, ohne irgendetwas an die Fünftausend zu überweisen. Man ist sich einig, daß sie (die Athener) zu dieser Zeit eine vorzügliche Verfassung hatten,

da sie im Krieg waren und der Staat in den Händen der Waffenfähigen war.

34. Also entzog das Volk diesen (Männern) rasch die Führung des Staates. Im siebenten Jahre nach der Absetzung der Vierhundert, unter dem Archonten Kallias von Angele, nach der Seeschlacht bei den Argi- 5 nusen, geschah es zunächst, daß die zehn Strategen, die die Schlacht gewonnen hatten, allesamt in einer einzigen Abstimmung (durch Handzeichen) verurteilt wurden, obwohl einige an der Schlacht gar nicht teilgenommen hatten und andere von einem fremden Schiff gerettet worden waren. Das Volk hatte sich nämlich von denen, die es auf- 10 hetzten, irreführen lassen. Als dann die Spartaner aus Dekeleia abziehen und auf der Grundlage dessen, was jede Seite besaß, in Frieden leben wollten, traten zwar einige dafür ein, aber die Menge wollte nichts davon wissen, da sie sich von Kleophon hatte irreführen lassen, der den Friedensschluß verhinderte, indem er betrunken und mit einem 15 Panzer bekleidet die Versammlung betrat und behauptete, er werde es nie dulden, es sei denn, die Spartaner räumten alle Bundesstädte.

2 Sie (die Athener) nutzten damals die gute Gelegenheit nicht und erkannten bald darauf ihren Fehler; denn im nächsten Jahre, unter dem Archonten Alexias, verloren sie die Seeschlacht bei Aigospotamoi, 20 als deren Ergebnis Lysander Herr der Stadt wurde und die Dreißig auf 3 folgende Weise einsetzte. Als sie den Frieden geschlossen hatten unter der Bedingung, daß sie die altüberkommene Verfassung befolgen sollten, versuchte die Volkspartei, die Volksherrschaft zu bewahren; aber die Adligen, welche den politischen Vereinen angehörten, und die 25 Flüchtlinge, die nach dem Friedensschluß zurückgekommen waren, erstrebten die Oligarchie; die Adligen jedoch, die sich zwar keinem Verein angeschlossen hatten, aber sonst den Ruf hatten, keinem der Bürger nachzustehen, wünschten die altüberkommene Verfassung. Zu den letzteren gehörten Archinos, Anytos, Kleitophon, Phormisios 30 und viele andere, aber ihr bedeutendster Führer war Theramenes. Als aber Lysander sich auf die Seite der Oligarchen gestellt hatte, wurde das eingeschüchterte Volk gezwungen, für die Oligarchie zu stimmen; den Antrag verfaßte Drakontides von Aphidna.

35. Auf diese Weise also wurden die Dreißig unter dem Archonten 35 Pythodoros eingesetzt. Als sie die Herren der Stadt geworden waren, mißachteten sie alles, was über die Verfassung beschlossen worden war, vielmehr ernannten sie 500 Ratsherren und die anderen Beamten aus 1000 vorgewählten (Kandidaten); sie wählten außerdem zu ihrer Unterstützung zehn Verwalter des Piräus sowie elf Gefängniswächter und 40 300 Peitschenträger als ihre Begleiter und hielten die Stadt unter ihrer Kontrolle.

Nun waren sie zunächst den Bürgern gegenüber maßvoll und stellten 2
sich, als regierten sie gemäß der altüberkommenen Verfassung;
sie brachten vom Areopag die Gesetze des Ephialtes und Archestra-
tos über die Areopagiten herab und erklärten diejenigen Gesetze
5 Solons für ungültig, die widersprüchliche Aussagen enthielten, ferner
die Machtbefugnis, die in den Händen der Richter lag, als ob sie (da-
durch) die Verfassung verbesserten und widerspruchsfrei machten.
Zum Beispiel verliehen sie dem (Gesetz), nach dem jeder seinen Be-
sitz, wem immer er wolle, vermachen dürfe, unbedingte Gültigkeit und
10 beseitigten die angeschlossenen Einschränkungen, „es sei denn, er ist
wahnsinnig oder altersschwach oder steht unter dem Einfluß eines
Weibes", damit es keinen Angriffspunkt mehr für Denunzianten gebe.
Ebenso leisteten sie dies bei den anderen Sachen.

So handelten sie also am Anfang; sie beseitigten auch die Denun- 3
15 zianten und diejenigen, welche dem Volk gegen seine wahren Inter-
essen nach dem Munde redeten und (in der Tat) Verbrecher und
Lumpen waren. Über dieses Vorgehen freute sich die Stadt, da man
glaubte, diese (die Dreißig) handelten im allgemeinen Interesse. Aber 4
als sie die Stadt fester in den Griff bekamen, schonten sie keinen der
20 Bürger mehr, sondern töteten diejenigen, welche entweder durch ihr
Vermögen oder ihre Abstammung oder ihr Ansehen eine besondere
Stellung einnahmen, weil sie hofften, sich selbst von Furcht zu be-
freien, und auch, weil sie deren Besitz beschlagnahmen wollten; und
binnen kurzer Zeit hatten sie nicht weniger als 1500 (Menschen) um-
25 gebracht.

36. Aber als die Stadt auf diese Weise verfiel, war Theramenes über
die Vorgänge empört und mahnte sie (die Dreißig) immer wieder, sie
sollten ihrer zügellosen Gewalt ein Ende machen und die besten
(Bürger) an der Regierung beteiligen. Zunächst wehrten sie sich (da-
30 gegen), aber als die Auseinandersetzungen überall im Volk bekannt
geworden waren und die Massen Theramenes zu begünstigen be-
gannen, hatten sie (die Dreißig) Angst davor, daß er Fürsprecher des
Volkes werde und ihre Herrschaft stürze; also stellten sie eine Liste
von 3000 Bürgern auf, als planten sie, ihnen Anteil an der Regierung
35 zu geben.

Theramenes jedoch tadelte auch diese Maßnahme, erstens, weil sie 2
sich, bei ihrem Vorhaben, die tüchtigen (Bürger) (an der Regierung)
zu beteiligen, auf 3000 beschränkten, als wäre die Tüchtigkeit auf
diese Zahl begrenzt; zweitens, weil sie zwei völlig entgegengesetzte
40 Dinge täten, indem sie eine Regierung einrichteten, die auf Gewalt
basiere und (dennoch) schwächer sei als die Regierten. Die (Dreißig)
aber verwarfen seinen Rat, vielmehr schoben sie die Liste der Drei-

tausend lange Zeit hinaus und behielten die (Namen der) Gewählten für sich; und sooft sie entschieden, (die Namen doch) zu veröffentlichen, strichen sie einige der eingeschriebenen aus und schrieben dafür einige der ausgeschlossenen ein.

37. Der Winter hatte schon begonnen, als Thrasybulos zusammen 5 mit den Flüchtlingen Phyle eroberte; und da es mit dem Heer, das die Dreißig (dorthin) geführt hatten, schlecht ausging, beschlossen sie, den übrigen (Bürgern) die Waffen wegzunehmen und Theramenes auf folgende Weise zu beseitigen. Sie brachten zwei Gesetze vor den Rat und forderten (die Ratsherren) auf, für sie zu stimmen. Das eine von 10 diesen (Gesetzen) verlieh den Dreißig die unumschränkte Macht, diejenigen Bürger, die nicht in der Liste der Dreitausend standen, zu töten; das zweite entzog allen, die geholfen hatten, die Mauer bei Eetioneia niederzureißen, oder sonst irgendwie gegen die Vierhundert, die die frühere Oligarchie errichtet hatten, gehandelt hatten, das 15 Bürgerrecht unter der gegenwärtigen Verfassung. Theramenes hatte in der Tat beiden Gruppen angehört, so daß es sich ergab, daß er nach Inkrafttreten der Gesetze außerhalb der Bürgerschaft stand und die Dreißig befugt waren, ihn zu töten.

2 Nachdem Theramenes beseitigt worden war, entwaffneten sie alle 20 außer den Dreitausend und ihre Brutalität und Bösartigkeit nahm in jeder Hinsicht zu. Sie schickten Gesandte nach Sparta, die dem Theramenes die Schuld (an seinem Tode) zuwiesen und um Hilfe für sie (die Dreißig) baten. Als die Spartaner diese (die Boten) angehört hatten, schickten sie Kallibios als Kommandant (Harmostes) mit 25 ungefähr 700 Soldaten, die nach ihrer Ankunft eine Garnison auf der Akropolis einrichteten.

38. Danach nahmen diejenigen, welche Phyle erobert hatten, Munichia ein und besiegten in einer Schlacht die (Truppen), die den Dreißig Hilfe leisteten. Daraufhin versammelten sich die (Männer) aus 30 der Stadt, die sich nach der Niederlage (dorthin) zurückgezogen hatten, am nächsten Tage auf der Agora, stürzten die Dreißig und wählten zehn Bürger, die bevollmächtigt sein sollten, den Krieg zu beenden. Aber als diese ihr Amt übernommen hatten, leisteten sie nicht das, wozu sie gewählt worden waren, sondern schickten (weitere 35 Gesandte) nach Sparta, um Hilfe zu bekommen und Geld zu leihen.

2 Als die Bürgerschaft darüber verärgert war, fürchteten sie (die Zehn), ihre Herrschaft zu verlieren, und wollten die anderen einschüchtern, was tatsächlich geschah; sie ließen nämlich Demaretos, einen der angesehensten Bürger, verhaften und töten. Jetzt hatten 40 sie den Staat fest in der Hand, mit Hilfe des Kallibios und der anwesenden Peloponnesier sowie einiger (Angehöriger) des Ritterstandes;

denn einige Ritter bemühten sich vor allen anderen Bürgern darum, daß die (Gruppe) von Phyle nicht (in die Stadt) zurückkehren solle.

3 Als aber diejenigen, die Piräus und Munichia besetzt hielten, im Krieg die Oberhand gewannen, weil sich das ganze Volk auf ihre Seite geschlagen hatte, stürzte man daraufhin die Zehn, die zuerst gewählt worden waren, und wählte andere Zehn, die dem Ruf nach die besten (Bürger) waren; in deren Amtszeit und mit deren eifriger Unterstützung kam es zur Versöhnung und zur Rückkehr der Volkspartei (in die Stadt). Die Vorstände dieses Gremiums waren vor allem Rhinon von Paiania und Phayllos von Acherdous; denn diese standen, sogar bevor Pausanias ankam, mit denen in Piräus in Verbindung und betrieben, nachdem er angekommen war, die Rückkehr (der Verbannten).

4 Zum Abschluß brachte nämlich erst der Spartanerkönig Pausanias den Frieden und die Aussöhnung, unter Mitwirkung der zehn Schlichter, die er selbst aus Sparta hatte nachkommen lassen. Rhinon und seine Anhänger wurden für ihr freundliches Bemühen zugunsten des Volkes gelobt. Obwohl sie ihre Pflichten unter der Oligarchie übernommen hatten, legten sie ihre Rechenschaft unter der Demokratie ab, und niemand brachte gegen sie irgendeine Anklage vor, weder von denen, die in der Stadt geblieben, noch von denen, die aus Piräus zurückgekehrt waren, vielmehr wurde aus diesen Gründen Rhinon sogar sofort zum Strategen gewählt.

39. Die Versöhnung kam unter dem Archonten Eukleides nach folgender Vereinbarung zustande:

„Von den Athenern, die in der Stadt geblieben sind, sollen sich diejenigen, welche auswandern wollen, in Eleusis niederlassen, mit vollem Bürgerrecht, Selbstbestimmungsrecht und der Erlaubnis, ihr Eigentum zu genießen. 2 Das Heiligtum (der Demeter) soll beiden Parteien gemeinsam gehören, und die Keryken und die Eumolpiden sollen (es) gemäß dem altüberkommenen Brauch betreuen. Es soll aber weder den Bewohnern von Eleusis erlaubt sein, in die Stadt zu kommen, noch den Stadtbewohnern, nach Eleusis zu fahren, außer daß jede Partei (dies) während der Mysterien (tun darf). Sie (die Bewohner von Eleusis) sollen von ihren Einkünften Beiträge in die Bundeskasse zahlen genau wie die anderen Athener.

3 Diejenigen der Ausgewanderten, die ein Haus in Eleusis erwerben wollen, müssen sich (darüber) mit dem (bisherigen) Besitzer einigen; aber wenn sie sich untereinander nicht einigen können, soll jeder drei Taxatoren wählen, und (der Besitzer) soll den Preis, den diese festsetzen, anerkennen. Diejenigen Eleusinier, welche sie (die neuen Besitzer) selbst (aufzunehmen) wünschen, sollen bei ihnen wohnen

4 dürfen. Die Liste derjenigen, welche auswandern wollen, soll für die jetzt in der Stadt Anwesenden binnen zehn Tagen, nachdem man die Friedenseide geleistet hat, aufgestellt werden, und sie sollen binnen zwanzig Tagen auswandern; für die Abwesenden aber sollen nach
5 ihrer Rückkehr dieselben Bedingungen gelten. Wer in Eleusis wohnt, 5 darf kein Amt in der Stadt (Athen) innehaben, bis er sich wieder als Einwohner in der Stadt registrieren läßt.

Die Mordprozesse sollen nach altüberkommenem Brauch geführt werden, wenn einer eigenhändig einen (anderen) tödlich verwun-
6 det hat. In bezug auf die Vergangenheit soll allgemeine Amnestie 10 gelten, außer für die Dreißig, die Zehn, die Elf und die ehemaligen Verwalter des Piräus; und auch diese dürfen nicht verfolgt werden, sofern sie Rechenschaft ablegen. Rechenschaft ablegen sollen die Verwalter des Piräus vor denjenigen, die steuerpflichtigen Besitz in Piräus nachweisen können, und diejenigen, welche ein Amt in der 15 Stadt innehatten, vor den steuerpflichtigen Bürgern in der Stadt.

Dann dürfen diejenigen, die es wollen, unter diesen Bedingungen auswandern. Jede Partei soll das Geld, das sie für den Krieg geliehen hat, getrennt zurückzahlen."

40. Als die Versöhnung in dieser Form zustandegekommen war und 20 diejenigen, welche zusammen mit den Dreißig gekämpft hatten, in Furcht gerieten, und viele (von diesen) auszuwandern planten, aber ihre Einschreibung bis zu den letzten Tagen immer wieder aufschoben – was alle (Menschen) zu tun pflegen –, da strich Archinos, da er diese Menge gesehen hatte und sie zurückhalten wollte, die ver- 25 bleibenden Tage der Einschreibungsfrist, so daß viele gezwungen wurden, gegen ihren Willen zu bleiben, bis sie schließlich Zuversicht
2 (zum Bleiben) gewannen. Man ist sich außerdem einig, daß Archinos in diesem Fall als guter Staatsmann gehandelt hat und auch später, als er Anklage gegen den Antrag des Thrasybulos wegen Verfassungs- 30 widrigkeit erhob, weil er darin vorschlug, allen das Bürgerrecht zu verleihen, die aus Piräus zurückgekehrt waren, von denen einige ganz offensichtlich Sklaven waren; und drittens, als jemand von den Zurückgekehrten anfing, eine rückwirkende Anklage (trotz der Amnestie) zu erheben, führte er (Archinos) diesen vor den Rat und über- 35 redete (den Rat), ihn ohne Gerichtsverhandlung hinzurichten, indem er argumentierte, sie (die Ratsherren) könnten jetzt zeigen, ob sie die Demokratie erhalten und ihren Eiden treu bleiben wollten. Denn, wenn sie diesen (Mann) freiließen, würden sie auch die anderen (dazu) ermutigen, (das gleiche zu tun,) aber wenn sie ihn beseitigten, würden 40 sie für alle ein Exempel statuieren. Dies war in der Tat das Ergebnis, denn nachdem er getötet worden war, erhob niemand jemals wieder

eine rückwirkende Anklage. Vielmehr wurden die Athener nach allgemeiner Auffassung mit ihren früheren Schwierigkeiten auf die anständigste und politisch beste Weise fertig, in privaten sowie in öffentlichen Angelegenheiten. Denn sie wischten nicht nur die Anschuldi- 3
5 gungen, die vergangene Ereignisse betrafen, aus, sondern zahlten auch den Spartanern das Geld, das die Dreißig für den Krieg geliehen hatten, gemeinsam zurück, obwohl der Vertrag bestimmte, jede Partei, die aus der Stadt sowie die aus Piräus, solle (ihre Schulden) getrennt zurückzahlen; denn sie glaubten, daß dies der erste Schritt zur
10 (politischen) Einigung sein müsse. In den anderen Staaten jedoch denken die Volksparteien, wenn sie die Herrschaft erhalten haben, nicht einmal daran, (irgendetwas) vom eigenen Besitz abzugeben; sie sehen vielmehr zu, daß das Land neu verteilt wird. Außerdem er- 4 reichten sie die Versöhnung mit denjenigen, welche sich in Eleusis
15 niedergelassen hatten, und zwar im dritten Jahre nach ihrer Auswanderung, unter dem Archonten Xenainetos.

41. Dies geschah jedoch erst in einer späteren Zeit. Damals aber, unter dem Archonten Pythodoros, setzte das Volk, nachdem es Herr über die Staatsangelegenheiten geworden war, die gegenwärtige Ver-
20 fassung ein, denn es schien gerechtfertigt, daß das Volk die Staatsverwaltung übernehme, weil es seine Rückkehr aus eigener Kraft durchgesetzt hatte.

Diese Änderung (der Verfassung) war der Zahl nach die elfte. Denn 2 die erste Veränderung der ursprünglichen Verhältnisse fand statt, als
25 sich Ion und seine Verbündeten in Athen angesiedelt hatten, denn damals wurden sie (die Athener) zum ersten Mal in die vier Phylen eingeteilt und setzten die Phylenkönige ein. Die zweite (Veränderung), und die erste nach dieser (gerade genannten), die eine (echte) Verfassungsordnung hatte, erfolgte unter Theseus und wich (nur) ein
30 wenig von der monarchischen Staatsform ab. Danach (kam) die unter Drakon, in der man auch zum ersten Mal Gesetze aufschrieb. Die dritte (war) die, die unter Solon den Bürgerunruhen folgte, aus der der Ursprung der Demokratie entstand. Die vierte (war) die Tyrannis unter Peisistratos. Die fünfte (war) die des Kleisthenes, die dem Sturz
35 der Tyrannen folgte und demokratischer als (diejenige) Solons (war). Die sechste (war) die nach den Perserkriegen, als der Rat auf dem Areopag die Führung (des Staates) innehatte. Die siebente und darauffolgende (war) die, die Aristeides anbahnte und die Ephialtes durch die Auflösung des Rates auf dem Areopag vollendete; unter dieser ge-
40 schah es, daß die Stadt unter dem Einfluß der Demagogen und wegen der Seeherrschaft die meisten Fehler machte. Die achte (war) die Einsetzung der Vierhundert, und danach (kam) als die neunte wieder die

Demokratie. Die zehnte (war) die Tyrannis der Dreißig und die der Zehn. Die elfte (war) die nach der Rückkehr (der Verbannten) aus Phyle und Piräus; von dieser (Rückkehr) an hat sie (diese Verfassung) bis heute Bestand gehabt, wobei sie die Macht der Menge immer erweitert hat. Denn das Volk hat sich selbst zum Herren über alles ge- 5 macht und verwaltet alles durch Volksbeschlüsse und Gerichte, in denen das Volk die Macht hat. Sogar die Entscheidung der Rechtsfälle, die früher der Rat zu treffen hatte, ist auf das Volk übergegangen. Und man ist sich einig darüber, daß sie in dieser Hinsicht richtig handeln; denn die Wenigen sind leichter durch materielle Vorteile und 10 Gefälligkeiten zu bestechen als die Vielen.

3 Zuerst sahen sie davon ab, für die Teilnahme an der Volksversammlung eine Besoldung zu gewähren; aber da die Leute nicht zur Versammlung kamen, sondern die Prytanen immer wieder viele Kunstgriffe ersinnen mußten, damit das Volk sich zu einer gültigen Ab- 15 stimmung einfand, führte zuerst Agyrrhios einen Obolos als Tagegeld ein, nach ihm Herakleides von Klazomenai mit dem Beinamen „der König“ (Basileus) zwei Obolen, und dann wieder Agyrrhios drei Obolen.

42. Die gegenwärtige Ordnung der Verfassung ist folgende. Das 20 Bürgerrecht haben diejenigen, deren Eltern beide Bürger sind; sie werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres in die (Liste der) Gemeindemitglieder eingeschrieben. Wenn sie eingeschrieben werden, prüfen die Gemeindemitglieder sie unter Eid und auf dem Wege der Abstimmung in folgenden Punkten. Zunächst, ob es bestimmt ist, daß 25 sie das gesetzlich vorgeschriebene Alter tatsächlich erreicht haben; falls sie anders entscheiden, kehren sie (die Kandidaten) wieder in die (Reihen der) Knaben zurück. Zweitens, ob er (der Kandidat) frei ist und seine Abstammung den Gesetzen entspricht. Wenn sie dann entscheiden, daß er nicht frei ist, verlangt er die Überweisung (seines Falles) 30 an das Gericht, und die Gemeindemitglieder wählen als Ankläger fünf Männer aus ihren Reihen. Lautet das Urteil, er habe kein Recht eingeschrieben zu werden, verkauft ihn die Stadt (in die Sklaverei); gewinnt er aber den Prozeß, so müssen die Gemeindemitglieder (ihn) einschreiben. 35

2 Danach überprüft der Rat die Eingeschriebenen, und falls er entscheidet, daß jemand jünger als 18 Jahre ist, erlegt er den Gemeindemitgliedern, die ihn eingeschrieben haben, eine Geldstrafe auf. Wenn die Epheben (Jungmänner) überprüft worden sind, versammeln sich ihre Väter phylenweise und wählen unter Eid drei der über vierzig- 40 jährigen Phylenmitglieder, die sie als die besten und geeignetsten erachten, um die Aufsicht über die Epheben zu führen. Von diesen wählt

das Volk durch Handzeichen je einen aus jeder Phyle als Aufseher und aus allen anderen Athenern einen Leiter für die ganze Gruppe (der Epheben).

3 Diese versammeln nun die Epheben und führen sie zunächst durch die Heiligtümer; dann ziehen sie (die Epheben) weiter nach Piräus und versehen den Wachdienst, teils in Munichia, teils in Akte. (Das Volk) wählt außerdem durch Handzeichen zwei Turnlehrer für sie und Ausbilder, die sie lehren, schwerbewaffnet zu kämpfen, den Bogen zu gebrauchen, den Speer zu werfen und den Katapult abzuschießen. Man zahlt den Aufsehern eine Drachme für den Unterhalt und den Epheben je vier Obolen; jeder Aufseher erhält das (Geld) für die Mitglieder seiner Phyle, kauft die Lebensmittel für alle gemeinsam – denn sie speisen phylenweise zusammen – und führt auch über alles übrige Aufsicht.

4 Ihr erstes Jahr verbringen sie also auf diese Art. Im zweiten (Jahr) zeigen sie dem im Theater versammelten Volke ihre Fähigkeit in Militärübungen und erhalten dann von der Stadt einen Schild und einen Speer; danach patrouillieren sie auf dem Lande und verbringen ihre Zeit in den Festungen. 5 Sie tragen während dieses zweijährigen Garnisonsdienstes Kriegsmäntel und sind frei von allen Abgaben; außerdem dürfen sie weder verklagt werden noch selbst klagen, damit sie keinen Grund haben, ihre Garnison zu verlassen; Ausnahmen werden gemacht (bei Prozessen) wegen einer Erbschaft oder einer Erbtochter oder wenn jemandem nach der Tradition seines Geschlechtes ein Priesteramt zufällt. Nach Ablauf der zwei Jahre werden sie endlich unter die anderen (Bürger) eingereiht.

43. So sind also die Bestimmungen über die Einschreibung der Bürger und über die Epheben.

Die Ämter, die die alltägliche Verwaltung betreffen, besetzen sie alle durch das Los, außer (den Ämtern) des Schatzmeisters der Kriegskasse und des Schauspielfonds sowie des Aufsehers der Brunnen. Diese wählen sie durch Handzeichen, und die Gewählten amtieren von einem Panathenäenfest bis zum folgenden. Sie wählen durch Handzeichen auch alle militärischen (Beamten).

2 Der Rat wird durch das Los gewählt, (er besteht aus) 500 (Ratsherren), je 50 aus jeder Phyle. Jede der Phylen amtiert der Reihe nach im Prytanenamt, gemäß der durch das Los bestimmten Reihenfolge; die ersten vier amtieren je 36 Tage und die übrigen sechs je 35 Tage; denn sie (die Athener) berechnen ihr Jahr nach dem Mond. 3 Diejenigen Ratsherren, die jeweils das Prytanenamt innehaben, speisen zunächst zusammen in der Tholos, wozu sie Geld von der Stadt erhalten; dann berufen sie sowohl den Rat als auch die Volksversammlung ein, den

Rat täglich, außer an Feiertagen, und die Volksversammlung viermal in jeder Prytanie. Sie schreiben vor, was der Rat erledigen muß, was
4 an jedem Tag (zu tun ist), und wo die Sitzung stattfinden soll. Sie sind es auch, die die Versammlungen ansetzen, nämlich eine Hauptversammlung, in der man durch Handzeichen (die Beamten) in ihren 5
Ämtern bestätigen soll, wenn Einigkeit darüber besteht, daß sie ihre Pflicht sorgfältig erfüllen; ferner ist es erforderlich, über die Lebensmittelversorgung und die Verteidigung des Landes zu beraten; sodann dürfen diejenigen, welche es wünschen, an diesem Tage Hochverratsklagen (Eisangeliai) einreichen; schließlich müssen die Listen der ein- 10
gezogenen Güter sowie die Ansprüche auf die Erbschaften und die Erbinnen verlesen werden, damit kein unbeanspruchter Besitz unbeachtet bleibe.

5 In der sechsten Prytanie fügen sie zu den genannten Themen noch hinzu eine Abstimmung durch Handzeichen über das Scherbengericht, 15
nämlich ob es abzuhalten sei oder nicht; ferner vorläufige Anklagen gegen Denunzianten, sowohl gegen Athener als auch gegen Metöken, bis zu je dreien; schließlich (die Entscheidung der) Fälle, in denen jemand dem Volk etwas versprochen, aber versäumt hat, es auszu-
6 führen. (Sie setzen) eine weitere (Versammlung) für die Bittgesuche 20
(an), in der jeder, der will, den Ölzweig des Bittflehenden (auf den Altar) legen darf und mit dem Volk über das, was immer er will, sei es privat oder öffentlich, verhandeln darf. Die beiden übrigen (Versammlungen) sind für die anderen Angelegenheiten bestimmt; bei diesen, so schreiben es die Gesetze vor, soll man drei religiöse, drei 25
Herolde und Gesandte betreffende und drei profane Probleme behandeln. Zuweilen verhandeln sie sogar ohne Vorabstimmung. Die Herolde und die Gesandten wenden sich zunächst an die Prytanen, und die Überbringer von Depeschen überreichen ihnen (den Prytanen) diese. 30

44. Es gibt einen Vorsitzenden der Prytanen, nämlich einen durch das Los gewählten Mann. Dieser führt den Vorsitz eine Nacht und einen Tag, und es ist nicht erlaubt, (daß er) längere Zeit (amtiert) oder daß derselbe zweimal (Vorsitzender) wird. Dieser verwahrt die Schlüssel der Heiligtümer, in denen die Schätze und die Urkunden der Stadt 35
aufbewahrt werden, sowie das Staatssiegel. Er und die Trittys der Prytanen, die er dazu bestimmt, müssen ständig in der Tholos bleiben.
2 Haben die Prytanen den Rat oder das Volk (zu einer Sitzung) einberufen, so lost dieser (der Vorsitzende) neun Vorsteher (Proedroi) aus, je einen aus jeder Phyle mit Ausnahme derjenigen, die gerade das 40
Prytanenamt hat, und aus diesen wieder einen Vorsitzenden und über-
3 gibt ihnen (den Vorstehern) die Tagesordnung. Diese bekommen (die

Tagesordnung) und sorgen für die (Wahrung der äußeren) Ordnung, sie bringen die Gegenstände vor, über die man verhandeln muß, schätzen die (Zahl der) durch Handzeichen abgegebenen Stimmen ab, verwalten auch alles andere und sind befugt, (die Versammlung) auf-
5 zulösen. Den Vorsitz darf man nicht öfter als einmal im Jahre führen; man darf jedoch einmal in jeder Prytanie Mitglied der Vorsteher (Proedroi) sein.

Sie (die Prytanen) führen auch die Wahlen der Strategen, Hippar- 4 chen und der anderen militärischen Befehlshaber in der Versammlung
10 durch, wie (es) das Volk jeweils beschlossen hat; nach der sechsten (Prytanie) führen diejenigen Prytanen, in deren (Amtszeit) sich ein günstiges Vorzeichen zeigt, die Wahlen durch. Aber auch darüber muß ein Vorbeschluß des Rates vorliegen.

45. Der Rat hatte früher die Befugnis, Geldstrafen, Verhaftungen
15 und Todesstrafen zu verhängen . . . und als er (der Rat) Lysimachos zum Scharfrichter hatte abführen lassen, rettete ihn, als er schon da saß und auf seinen Tod wartete, Eumelides von Alopeke, indem er darauf hinwies, daß kein Bürger ohne Gerichtsurteil hingerichtet werden dürfe; und als der Fall vor Gericht verhandelt worden war, wurde
20 Lysimachos freigesprochen und erhielt den Beinamen „der dem Todesbeil (Entronnene)". Das Volk aber entzog dem Rate (das Recht), Hinrichtungen, Verhaftungen und Geldstrafen zu verhängen, und erließ (folgendes) Gesetz: „Wenn der Rat irgendjemanden eines Unrechts für schuldig befunden oder mit einer Geldstrafe belegt hat, sollen die
25 Thesmotheten die Verurteilungen und die Geldstrafen vor das Gericht bringen, und wofür auch immer die Richter stimmen, das soll rechtskräftig sein."

Der Rat hat auch die Gerichtsbarkeit über die meisten Beamten, 2 insbesondere über diejenigen, welche Gelder verwalten; sein Urteil
30 ist jedoch nicht endgültig, sondern kann an das Gericht überwiesen werden. Es ist auch den Privatleuten erlaubt, gegen jeden beliebigen Beamten (vor dem Rate) Klage zu erheben, daß er die Gesetze nicht befolge; aber auch diese Fälle können an das Gericht überwiesen werden, wenn der Rat auf schuldig erkennt. Er (der Rat) prüft auch 3
35 die Ratsherren, die im folgenden Jahre amtieren sollen, sowie die neun Archonten. Früher war er befugt, (Kandidaten) abzulehnen, aber jetzt ist für diese (abgelehnten Kandidaten) die Überweisung (ihres Falles) an das Gericht möglich.

In (all) diesen Fällen ist also der Rat nicht die letzte Instanz; er 4
40 hält aber Vorberatungen für die Volksversammlung ab, und es ist dem Volke nicht erlaubt, über irgendetwas abzustimmen, das nicht vorher beraten oder das nicht von den Prytanen auf die Tagesordnung ge-

setzt worden ist; demgemäß muß jemand, der einen Antrag (unter Umgehung des Rates) durchgebracht hat, mit einer Klage wegen Gesetzesübertretung rechnen.

46. Er (der Rat) führt auch die Aufsicht über die (bereits) gebauten Trieren sowie über deren Ausrüstung und Werften, er läßt ferner neue Trieren oder Tetreren bauen, je nachdem für welche sich das Volk entschieden hat, und (sorgt für) deren Ausrüstung und (die Errichtung neuer) Werften; das Volk aber wählt durch Handzeichen die Schiffbaumeister. Wenn sie (die Ratsherren) aber dies (alles) nicht in fertigem Zustand dem neuen Rat übergeben, dürfen sie nicht die (übliche) Ehrengabe erhalten; sie bekommen (diese) nämlich unter dem darauffolgenden Rate. Er (der Rat) läßt die Trieren bauen, wofür er zehn Männer aus seinen (Reihen) als Schiffsbauaufseher wählt.

2 Er überprüft auch alle öffentlichen Gebäude; und wenn er (dabei) zu dem Ergebnis gelangt, daß jemand sich etwas hat zuschulden kommen lassen, berichtet er dem Volke über ihn und übergibt ihn, wenn er ihn (einstweilig) für schuldig befunden hat, dem Gericht.

47. Der Rat arbeitet auch bei der Verwaltung der meisten Staatsgeschäfte mit den anderen Beamten zusammen. Da sind nämlich zunächst die zehn Schatzmeister der Athena, (von denen) je einer aus den Pentakosiomedimnen jeder Phyle gemäß Solons Gesetz ausgelost wird, denn das Gesetz ist (immer) noch gültig. Wer durch das Los gewählt worden ist, hat das Amt inne, selbst wenn er sehr arm ist. Sie übernehmen (von ihren Amtsvorgängern) in Anwesenheit des Rates die Statue der Athena, die Nike-Statuen, die anderen (heiligen) Schmuckstücke und das Geld.

2 Dann gibt es die zehn staatlichen Verkäufer (Poleten); je einer wird aus jeder Phyle durchs Los bestimmt. Sie schließen alle öffentlichen Pachtverträge und vermieten die (Staats)minen und (das Recht,) die Steuern (einzutreiben); (sie tun dies nach Beratung) mit dem Schatzmeister der Kriegskasse und den für den Schauspielfonds gewählten (Beamten) in Anwesenheit des Rates. Sie bestätigen auch denjenigen, welchen der Rat durch Handzeichen wählt, die Pachtverträge für die (Staats)minen, sowohl die für die auf drei Jahre verpachteten in Betrieb befindlichen (Minen) als auch die für die auf sieben (?) Jahre verpachteten bewilligten (Minen). Sie bieten ferner den Besitz derjenigen, die vom Areopag verbannt worden sind, sowie (den beschlagnahmten Besitz) der anderen in Anwesenheit des Rates zum Verkauf an; aber (den Verkauf) bestätigen die neun Archonten. Außerdem geben sie dem Rate (ein Verzeichnis) der für ein Jahr verpachteten Steuern, wobei sie auf geweißte Tafeln den (Namen des) Pächter(s) sowie den

3 Preis, den er bezahlt hat, schreiben. Sie schreiben getrennt auf zehn

Tafeln diejenigen auf, die in jeder einzelnen Prytanie (jeweils) eine Zahlung leisten müssen, getrennt auch diejenigen, welche dreimal im Jahre zahlen müssen, wobei sie für jede Zahlung eine Tafel anfertigen, und getrennt diejenigen, welche in der neunten Prytanie zahlen 5 müssen.

Sie registrieren auch die Grundstücke und Häuser, die beim Gericht zur Konfiszierung eingetragen und verkauft worden sind; denn auch diese verkaufen sie. (Die Käufer) müssen den Kaufpreis der Häuser binnen fünf Jahren, den der Grundstücke binnen zehn Jahren ganz 10 abzahlen; diese Abzahlungen leisten sie in der neunten Prytanie.

Außerdem legt der Basileus (dem Rate) die Pachtverträge für die 4 Heiligtümer vor, die er auf geweißte Tafeln geschrieben hat. Auch für diese gilt die Pacht zehn Jahre, und die Zahlung wird (jeweils) in der neunten Prytanie geleistet, weshalb auch die größte Geldsumme in 15 dieser Prytanie eingenommen wird. Die gemäß den (zu leistenden) 5 Zahlungen beschrifteten Tafeln werden also dem Rate vorgelegt, und der Staatssklave überwacht (sie). Wenn eine Zahlung fällig ist, nimmt er nur diejenigen (Tafeln) vom Repositorium herab und übergibt sie den Einnehmern (Apodekten), deren Beträge an diesem Tage bezahlt 20 und abgewischt werden müssen; die übrigen (Tafeln) liegen getrennt, damit sie nicht vorzeitig ausgewischt werden.

48. Es gibt zehn Einnehmer (Apodekten), die phylenweise ausgelost werden. Diese erhalten die Tafeln, wischen die gezahlten Beträge in Anwesenheit des Rates im Rathaus aus und geben dem Staats- 25 sklaven die Tafeln wieder zurück. Wenn jemand eine Zahlung versäumt, steht (sein Name) dort eingetragen, und er muß den doppelten Betrag zahlen oder ins Gefängnis gehen. Der Rat ist nach den Gesetzen befugt, diese (Gelder) einzutreiben und Verhaftung anzuordnen. Am ersten Tag (der Zahlungstermine) also nehmen sie (die Einnehmer) 2 30 alle (Zahlungen) in Empfang und verteilen sie auf die (einzelnen) Behörden, am darauffolgenden Tage bringen sie ein auf eine Tafel geschriebenes Protokoll ihrer Verteilung und lesen es im Rathaus vor; dann stellen sie im Rate die Frage, ob einer (der Ratsherren) jemanden kenne, der sich bei der Verteilung des Betruges schuldig gemacht 35 habe, sei er Beamter oder Privatmann, und lassen darüber abstimmen, falls sie glauben, daß jemand einen Betrug begangen habe.

Die Ratsherren losen aus ihren (Reihen) auch zehn Logisten aus, 3 die in jeder Prytanie die Rechnungen der Beamten prüfen sollen. Sie (die Ratsherren) losen auch Euthynen aus, je einen aus jeder Phyle, 4 40 und zwei Beisitzer für jeden der Euthynen, die jeweils . . . neben (der Statue) des Namengebers jeder Phyle sitzen müssen; und falls jemand eine private oder öffentliche Beschuldigung gegen einen derjenigen,

die vor Gericht Rechenschaft abgelegt haben, binnen drei Tagen, nachdem er Rechenschaft abgelegt hat, vorbringen will, so schreibt er auf ein geweißtes Täfelchen seinen eigenen Namen, den Namen des Beschuldigten und das Vergehen, dessen er (ihn) beschuldigt; er schreibt auch die Geldstrafe, die ihm gerecht erscheint, dazu und 5
5 gibt (das Täfelchen) dem Euthynen. Dieser nimmt und liest es, und wenn er glaubt, der Beklagte sei schuldig, übergibt er die Privatklagen denjenigen Demenrichtern, die (die Fälle) der betreffenden Phyle vor das Gericht bringen; die öffentlichen Fälle überweist er schriftlich an die Thesmotheten. Die Thesmotheten bringen, wenn sie den Fall 10 akzeptieren, die Rechenschaftslegung wieder vor das Gericht, und was immer die Richter entscheiden, das ist endgültig.

49. Der Rat überprüft auch die Pferde; entscheidet er, daß jemand (ein gutes Pferd) hat (?), aber es schlecht füttert, bestraft er (ihn) durch (Ausfall der) Getreide(lieferung). Den (Pferden) aber, die (den anderen) 15 nicht folgen können oder nicht still stehen wollen, weil sie schlecht abgerichtet sind, prägt er (das Zeichen) ein(es) Rad(es) auf den Kinnbacken, und ein so gekennzeichnetes (Pferd) ist ausgemustert. Er (der Rat) überprüft auch die berittenen Kundschafter, (um festzustellen,) welche für diesen Dienst (noch) geeignet erscheinen, und wenn er durch 20 Handzeichen gegen jemanden stimmt, muß dieser (sofort) absteigen (und ist kein Ritter mehr). Er überprüft ferner die in den Reihen des Ritterstandes kämpfenden Fußsoldaten, und wenn er durch Handzeichen gegen jemanden stimmt, erhält dieser (ab sofort) keinen Sold mehr. 25

2 Das Verzeichnis der Ritter erstellen die Musterungsbeamten (Katalogeis), die das Volk durch Handzeichen wählt, zehn (an der Zahl). (Die Namen derer,) die sie einschreiben, teilen sie den Hipparchen und Phylarchen mit, und diese erhalten das Verzeichnis und legen es dem Rate vor; dann entsiegeln sie die Tafel, auf der die Namen der Ritter 30 stehen, sie wischen die (Namen der) vorher Eingeschriebenen weg, die unter Eid erklären, sie seien körperlich für den Ritterstand nicht (mehr) geeignet, und rufen die (neu) eingeschriebenen auf; und falls jemand unter Eid erklärt, er sei körperlich oder finanziell unfähig, im Ritterstande zu dienen, entlassen sie ihn, wer aber keine solche Er- 35 klärung abgibt, über den entscheiden die Ratsherren durch Handzeichen, ob er geeignet ist, im Ritterstande zu dienen, oder nicht; geht die Abstimmung positiv aus, schreiben sie (seinen Namen) auf die Tafel, andernfalls entlassen sie auch diesen.

3 Ehemals beurteilte der Rat sowohl die Modellzeichnungen als auch 40 das Gewand (der Athena), jetzt aber (beurteilt sie) das dazu ausgeloste Gericht; denn man glaubte, sie (die Ratsherren) seien in ihrem Urteil

parteiisch gewesen. Er (der Rat) führt auch mit Hilfe des Schatzmeisters der Kriegskasse die Aufsicht über die Herstellung der Nike-Statuen und der Preise für die Panathenäen. Der Rat überprüft ferner die Invaliden; denn es gibt ein Gesetz, das bestimmt, daß diejenigen, welche (ein Vermögen von) weniger als drei Minen besitzen und so (schwer) körperbehindert sind, daß sie keine Arbeit verrichten können, vom Rat überprüft werden und vom Staat täglich einen Unterhalt von zwei Obolen pro Person erhalten sollen.

Es gibt auch einen durch das Los bestimmten Schatzmeister für sie (die Ratsherren).

Er (der Rat) verwaltet auch zusammen mit den anderen Beamten sozusagen die meisten Staatsgeschäfte.

50. Dies sind also die vom Rate verwalteten Angelegenheiten. Durch Los werden auch Beauftragte für die Heiligtümer bestimmt, (nämlich) zehn Männer, die (jährlich) dreißig Minen von den Einnehmern bekommen und diejenigen Heiligtümer, welche (dies) am meisten nötig haben, instand halten; ebenso (werden) zehn Stadtaufseher (ausgelost); von diesen amtieren fünf in Piräus und fünf in der Stadt. Diese überwachen die Flötenspielerinnen, die Harfenspielerinnen und die Kitharaspielerinnen, damit sie nicht für mehr als zwei Drachmen gemietet werden, und falls mehrere dasselbe Mädchen mieten wollen, losen diese (Beamten) (sie) aus und vermieten (sie) dem Gewinner. Sie wachen auch darüber, daß keiner der Unratsammler innerhalb von zehn Stadien vor der Stadtmauer Unrat ablädt. Sie verhindern außerdem, daß man (Gebäude) quer über die Straßen baut oder Balkone in die Straßen hineinragen läßt oder oberirdische Abflußrohre zur Straße hin anbringt oder Fenster, die sich zur Straße hin öffnen lassen. Sie bergen auch die (Leichen derer), die auf den Straßen gestorben sind, wofür sie Staatssklaven als Helfer haben.

51. Durch das Los werden auch zehn Marktaufseher bestimmt, fünf für Piräus und fünf für die Stadt; diesen wird von den Gesetzen (die Pflicht) auferlegt, alle Waren zu kontrollieren, damit sie rein und unverfälscht verkauft werden. Ferner werden zehn Eichbeamte ausgelost, fünf für die Stadt und fünf für Piräus, und diese führen die Aufsicht über alle Maße und Gewichte, damit die Kaufleute korrekte (Maße und Gewichte) benutzen.

Es gab (früher) auch zehn durch das Los bestimmte Getreidemarktaufseher, fünf für Piräus und fünf für die Stadt; jetzt aber (gibt es) 20 für die Stadt und 15 für Piräus. Diese sorgen zunächst dafür, daß das ungemahlene Korn auf dem Markt zu einem gerechtfertigten Preis angeboten wird, auch dafür, daß die Müller ihr Gerstenmehl zu (einem) dem Preis der Gerste (angemessenen Preis) verkaufen und daß

die Bäcker ihre Brote zu (einem) dem Preis des Weizens (angemessenen Preis) und nach dem Gewicht, das die (Beamten) festsetzen, verkaufen; denn das Gesetz bestimmt, daß diese (das Gewicht) festsetzen 4 sollen. Sie wählen durch das Los auch zehn Aufseher des Umschlagplatzes (im Hafen); diese haben die Pflicht, die Handelsplätze zu über- 5 wachen und die Händler zu zwingen, zwei Drittel des Getreides, das per Schiff zum Getreidemarkt gebracht wird, in die Stadt zu liefern.

52. Sie ernennen durch das Los auch die Elfmänner, die die Aufsicht über die Strafgefangenen führen sollen. Sie sollen auch die (zu ihnen) abgeführten Diebe, Menschenräuber und Wegelagerer, wenn sie ge- 10 ständig sind, mit dem Tode bestrafen, wenn sie aber Einspruch erheben, vor Gericht bringen; und wenn sie freigesprochen werden, sollen sie (die Elfmänner) sie entlassen, wenn aber nicht, sollen sie sie dann hinrichten. Sie sollen auch die (Liste der) zur Konfiszierung eingetragenen Grundstücke und Häuser vor Gericht bringen und die zu 15 öffentlichem Besitz bestimmten den staatlichen Verkäufern übergeben. Auch Endeixis-Fälle bringen die Elf vor. Aber auch die Thesmotheten bringen einige der Endeixis-Fälle vor Gericht.

2 Sie bestimmen durch das Los auch fünf Anwälte (Eisagogeis), die die Fälle vor Gericht bringen, die innerhalb eines Monats entschieden 20 werden müssen, (wobei) jeder für zwei Phylen (zuständig ist). Die monatlich zu entscheidenden (Fälle) sind (folgende): (Fälle,) in denen jemand eine Mitgift schuldet, aber nicht bezahlt; (Fälle,) in denen jemand Geld zum (üblichen) Zins von einer Drachme (d. h. 1 % im Monat) entliehen hat und (ihn) nicht zahlen will; (Fälle,) in denen 25 jemand ein Darlehen genommen hat, um auf dem Markt zu handeln; außerdem (Fälle) von tätlichem Angriff sowie (Fälle, die) Darlehen unter Freunden, genossenschaftliche Hilfeleistung, Sklaven, Zugtiere, trierarchische Verpflichtungen und Banken (betreffen).

3 Diese (Beamten) führen also den Vorsitz bei diesen Fällen, die sie als 30 monatlich zu entscheidende (Fälle) vor Gericht bringen; die Einnehmer aber (behandeln die Fälle) für und gegen Steuerpächter. Sie sind befugt, Fälle bis (zum Streitwert von) zehn Drachmen (selbst zu entscheiden), die übrigen aber bringen sie als monatlich zu entscheidende Fälle vor Gericht. 35

53. Sie losen auch die Vierzig aus, je vier aus jeder Phyle, von denen sie (die Kläger) (die Anhörungstermine für) die anderen Rechtsfälle durch das Los zugeteilt bekommen. Früher waren es 30 und sie reisten von Gemeinde zu Gemeinde und sprachen Recht, aber nach der Oligar- 2 chie der Dreißig wurden es 40. Fälle bis (zum Streitwert von) zehn 40 Drachmen entscheiden sie selbst endgültig, aber solche, die diesen Wert überschreiten, übergeben sie den Schiedsrichtern. Diese über-

nehmen (die Sache) und fällen, wenn sie einen Vergleich nicht zustande bringen können, ihr Urteil, und wenn das Urteil beide Parteien befriedigt und sie gewillt sind, sich ihm zu fügen, ist der Fall abgeschlossen. Wenn aber einer der beiden Prozeßgegner verlangt, daß (der Fall) an das Gericht überwiesen werde, legen sie die Zeugenaussagen, die Vorladungen und die (Texte der entsprechenden) Gesetze in Tonkrüge (Echinoi), die (Unterlagen) des Klägers und die des Beklagten jeweils gesondert; nachdem sie diese versiegelt und das auf ein Täfelchen geschriebene Urteil des Schiedsrichters angebunden haben, übergeben sie sie den vier Richtern (, die für die Fälle) der Phyle des Beklagten (zuständig sind). Letztere nehmen (den Fall) an und bringen (ihn) vor Gericht. Fälle, bei denen es sich um weniger als 1000 (Drachmen) handelt, (bringen sie) vor (ein Gericht von) 201 (Richtern) und solche, bei denen es um mehr als 1000 (Drachmen) geht, vor (ein Gericht von) 401. Es ist nicht erlaubt, andere Gesetze, Vorladungen oder Zeugenaussagen zu verwenden als diejenigen, welche beim Schiedsrichter (vorgebracht) und in die Tonkrüge gelegt worden sind.

Schiedsrichter sind diejenigen, welche im 60. Lebensjahr stehen; dieses (ihr Alter) ist aus den (Namen der) Archonten und der Eponymoi ersichtlich. Es gibt nämlich zehn Namengeber der Phylen und 42 der (einzelnen) Jahrgänge. Ehemals wurden die (Namen der) Epheben bei ihrer Einschreibung (in die Bürgerliste) auf geweißten Tafeln verzeichnet, und oben über ihren Namen wurden der (Name des) Archon(ten), in dessen Amtsjahr sie eingeschrieben worden waren, und der (des) Namengeber(s) (des Jahrganges), der im vergangenen Jahr als Schiedsrichter amtiert hatte, beigefügt; aber jetzt werden sie auf einer Bronzetafel verzeichnet, und die Tafel wird vor dem Buleuterion, nahe (den Statuen) der Namengeber (der Phylen), aufgestellt.

Die Vierzig nehmen den letzten der Namengeber (der Jahrgänge) und übertragen die Fälle, die durch Schiedsrichter zu entscheiden sind, (den Männern, die unter diesem Namen verzeichnet sind,) und losen die Fälle, die jeder übernehmen soll, aus. Jeder muß die Fälle, die er durch das Los erhalten hat, erledigen. Denn das Gesetz bestimmt, daß jeder, der nicht Schiedsrichter wird, wenn er das entsprechende Alter erreicht hat, das Bürgerrecht verlieren soll, es sei denn, er hat in jenem Jahr gerade ein (anderes) Amt inne oder ist außer Landes; nur diese sind befreit.

Es ist auch erlaubt, eine Anzeige bei allen Schiedsrichtern zu erstatten, falls jemand durch den (einzelnen) Schiedsrichter Unrecht erlitten hat; und wenn sie (die anderen Schiedsrichter) ihn für schuldig befinden, bestimmen die Gesetze, daß ihm das Bürgerrecht entzogen

werden soll. Aber auch diese (Angeklagten) können (den Fall an das Gericht) überweisen lassen.

7 Sie verwenden die Namengeber auch für die militärischen Übungen, und wenn sie einen (bestimmten) Jahrgang (ins Feld) aussenden, schreiben sie vor, von welchem Archonten und Namengeber an bis zu welchem (die Mannschaft) ausmarschieren soll.

54. Sie wählen auch folgende Beamte durch das Los: fünf Straßenbaumeister, deren Pflicht es ist, mit Hilfe von Staatssklaven die Straßen instand zu halten; 2 zehn Logisten nebst ihren zehn Beisitzern, denen alle (Beamten) nach Beendigung ihrer Amtszeit einen Rechenschaftsbericht vorlegen müssen. Sie sind nämlich die einzigen, die die Abrechnung der rechenschaftspflichtigen (Beamten) prüfen und die Rechenschaftsberichte vor Gericht bringen; und wenn sie jemanden der Unterschlagung überführt haben, verurteilen ihn die Richter wegen Diebstahls und der festgestellte Betrag ist zehnfach zurückzuzahlen. Haben sie jemandem nachgewiesen, daß er sich hat bestechen lassen, und haben die Richter ihn für schuldig befunden, so verhängen sie eine Geldstrafe wegen Bestechlichkeit, und auch dieser Betrag ist zehnfach zurückzuzahlen. Wenn sie (jemanden) einer Unkorrektheit für schuldig befunden haben, verhängen sie eine Geldstrafe wegen Unkorrektheit, und dieser Betrag ist einfach zurückzuzahlen, wenn man ihn vor der neunten Prytanie bezahlt, andernfalls wird er (der Betrag) verdoppelt. Ein (schon) verzehnfachter Betrag wird jedoch nicht verdoppelt.

3 Sie bestimmen durch das Los auch einen Sekretär, den sogenannten (Sekretär) der Prytanie, der für die Staatsdokumente verantwortlich ist, die genehmigten öffentlichen Beschlüsse kontrolliert, auch über alles andere Protokoll führt und an Ratssitzungen teilnimmt. Früher wurde dieser durch Handzeichen gewählt, und sie wählten die berühmtesten und vertrauenswürdigsten (Männer); denn sogar auf den Inschriften, die die Bündnisse, zwischenstaatlichen Freundschaftsverträge und Bürgerrechtsverleihungen betreffen, wird dieser verzeichnet; jetzt aber ist er ein durch das Los bestimmter (Beamter) geworden.

4 Sie losen auch einen weiteren (Sekretär) für die Gesetze aus, der an Ratssitzungen teilnimmt, und auch er führt über alle (Gesetzesbeschlüsse) Protokoll. 5 Das Volk wählt durch Handzeichen auch einen Sekretär, der der Volksversammlung und dem Rate (die Akten) vorlesen soll, und dieser ist nur für das Vorlesen zuständig.

6 Es (das Volk) bestimmt durch das Los auch zehn Hieropoioi, die sogenannten (Verantwortlichen) für Sühnopfer, die die von einem Orakel geforderten Opfer darbringen und, wenn es nötig ist, gute Vorzeichen zu erhalten, versuchen, solche (gemeinsam) mit den Sehern zu

erwirken. Es (das Volk) lost auch zehn (andere) aus, die sogenannten 7
jährlich Beauftragten, die gewisse Opfer darbringen und alle Feste, die
jedes vierte Jahr begangen werden, mit Ausnahme der Panathenäen,
überwachen. Die alle vier Jahre stattfindenden Feste sind folgende:
5 eine (Festfahrt) nach Delos – dort gibt es auch ein Fest, das alle sechs
Jahre stattfindet –, zweitens die Brauronien, drittens das Heraklesfest,
viertens die Eleusinien und fünftens die Panathenäen. Von diesen
(Festen) findet keines am selben Ort (wie ein anderes) statt. Jetzt gibt
es auch noch die Hephaistien, die unter dem Archonten Kephisophon
10 hinzugefügt wurden.

Sie bestimmen durch das Los auch einen Archonten für Salamis und 8
einen Gemeindevorsteher (Demarchos) für Piräus, die an jedem der
beiden Orte die Dionysien ausrichten und die Choregen (dafür) er-
nennen. In Salamis wird der Name des Archonten auch in öffentlichen
15 Urkunden verzeichnet.

55. Das sind also die durch das Los besetzten Ämter und sie sind zu-
ständig für alle oben erwähnten Angelegenheiten. Wie die so genannten
neun Archonten ursprünglich eingesetzt wurden, ist beschrieben wor-
den. Jetzt aber bestimmen sie durch das Los sechs Thesmotheten und
20 einen Sekretär für diese, außerdem einen Archonten, einen Basileus
und einen Polemarchos, der Reihe nach aus jeder Phyle. Diese werden 2
zunächst im Rat der Fünfhundert überprüft mit Ausnahme des
Sekretärs; dieser (wird) nur im Gericht (überprüft) wie die übrigen
Beamten – denn alle (Beamten), sowohl die durch das Los als auch die
25 durch Handzeichen gewählten, treten ihr Amt erst an, nachdem sie
überprüft worden sind –, die neun Archonten aber werden im Rat und
noch einmal im Gericht überprüft. Früher durfte der, den der Rat ab-
lehnte, kein Amt innehaben, aber jetzt ist eine Überweisung (des
Falles) an das Gericht möglich, und dieses ist die letzte Instanz bei der
30 Überprüfung.

Sie fragen, wenn sie (jemanden) überprüfen, zunächst: „Wer ist dein 3
Vater und aus welchem Demos stammt er, und wer ist deines Vaters
Vater, und wer ist deine Mutter, und wer ist deiner Mutter Vater und
aus welchem Demos stammt er?" Dann (fragen sie), ob er einen
35 Altar des Apollon Patroos und einen des Zeus Herkeios habe und wo
diese Altäre seien, und dann, ob er Familiengräber habe und wo sie
seien, und danach, ob er seine Eltern gut behandle, seine Steuern zahle
und seiner militärischen Dienstpflicht genügt habe. Wenn er diese
Fragen gestellt hat, sagt er (der Vorsitzende): „Rufe dafür deine Zeugen
40 herbei."

Wenn er (der Kandidat) seine Zeugen beigebracht hat, fragt er (der 4
Vorsitzende): „Will irgendjemand gegen diesen Mann klagen?" Falls

ein Kläger erscheint, ermöglicht er (der Vorsitzende) Klage und Verteidigung und läßt abstimmen, im Rate durch Handzeichen, im Gericht durch Wahlkugel(n); falls aber niemand Klage erheben will, läßt er sofort abstimmen. (In diesem Falle) pflegte früher nur ein einziger (Richter) (stellvertretend für alle) seine Wahlkugel (in die Urne) einzuwerfen, jetzt aber müssen alle über sie (die Kandidaten) abstimmen, damit, wenn ein unehrlicher Mann seine Kläger beseitigt hat, die Richter (trotzdem) die Möglichkeit haben, ihn abzulehnen.

5 Nachdem sie auf diese Weise überprüft worden sind, schreiten sie zu dem Stein, auf dem das Opferfleisch liegt, und an dem auch die Schiedsrichter ihren Eid leisten, bevor sie ihre Entscheidung verkünden, und an dem die Zeugen schwören, daß sie keinen Einwand haben. Nachdem sie diesen (Stein) bestiegen haben, schwören sie (die Beamten), daß sie ihr Amt gerecht und nach den Gesetzen ausüben, für amtliche Handlungen keine Geschenke annehmen und, falls sie (doch) irgendein (Geschenk) angenommen haben, eine goldene Statue weihen werden. Wenn sie den Eid geleistet haben, steigen sie von da zur Akropolis hinauf und schwören dort noch einmal dasselbe, und danach treten sie ihr Amt an.

56. Der Archon, der Basileus und der Polemarchos nehmen sich auch je zwei Beisitzer ihrer Wahl, und diese werden im Gericht überprüft, bevor sie ihr Amt antreten, und sie müssen Rechenschaft ablegen, wenn sie ihre Amtszeit beendet haben.

2 Sogleich nach Amtsantritt erläßt der Archon zunächst eine Bekanntmachung, wonach jeder den Besitz, den er vor seinem Amtsantritt hatte, bis zum Ende seiner Amtszeit behalten und darüber verfügen solle. 3 Dann ernennt er die drei Reichsten unter allen Athenern zu Choregen für die Tragödien; früher ernannte er auch fünf (Choregen) für die Komödien, aber jetzt stellen die Phylen diese zur Verfügung. Dann übernimmt er die von den Phylen bestimmten Choregen für die Männer-, Knaben- und Komödienchöre bei den Dionysien sowie für die Männer- und Knabenchöre bei den Thargelien (für die Dionysien ist es je einer für jede Phyle, für die Thargelien aber einer für je zwei Phylen, die den Choregen abwechselnd stellen). Für diese (Choregen) leitet er (gegebenenfalls) den Vermögenstausch (Antidosis) ein und bringt die Befreiungsanträge vor Gericht, falls jemand behauptet, er habe dieselbe Leistung schon früher erbracht, oder er sei von der Leistung befreit, weil er eine andere erbracht habe und die Befreiungsfrist noch nicht verstrichen sei, oder er habe das vorgeschriebene Alter noch nicht erreicht; denn der Chorege für die Knabenchöre muß älter als 40 Jahre sein. Er (der Archon) ernennt auch diejenigen, welche für die Chöre bei der Festfahrt nach Delos sorgen, und den Anführer

der Gesandtschaft auf dem Dreißigruderer, der die Jünglinge dorthin bringt.

4 Er führt die Aufsicht über Festzüge, sowohl den zu Ehren des Asklepios, wenn die Eingeweihten im Tempel Wache halten, als auch 5 den bei den großen Dionysien, unter Mitwirkung der Festaufseher, die ehemals das Volk durch Handzeichen wählte, zehn an der Zahl, und die die Kosten für die Festzüge aus eigenen Mitteln bezahlten; jetzt aber lost es (das Volk) je einen (Mann) aus jeder Phyle aus und stellt hundert Minen für die Ausstattung zur Verfügung. 5 Er überwacht auch 10 den (Festzug) bei den Thargelien und den für Zeus Soter. Er richtet auch die Kampfspiele bei den Dionysien und den Thargelien aus. Über diese Feste also führt er die Aufsicht.

6 Öffentliche Klagen und Privatklagen werden ihm (in einer durch das Los ermittelten Reihenfolge) vorgelegt, und nach einer Voruntersuchung 15 bringt er sie vor Gericht: (Klagen) wegen Mißhandlung der Eltern – diese können von jedem, der es will, erhoben werden ohne Gefahr der Bestrafung (für falsche Beschuldigung) –, wegen Mißhandlung von Waisenkindern – diese werden gegen die Vormünder erhoben –, wegen Mißhandlung einer Erbin – diese werden gegen die Vormünder und die 20 Ehemänner erhoben –, wegen Mißbrauchs eines Waisenvermögens – auch diese werden gegen die Vormünder erhoben –, wegen Geistesstörung, wenn jemand einen anderen beschuldigt, er verschwende sinnlos sein Erbteil; ferner (Anträge) zur Bestellung von (amtlichen) Verteilern, wenn jemand einen gemeinsamen Besitz nicht aufteilen 25 will; (Anträge) auf Einsetzung einer Vormundschaft; Entscheidungen zwischen gegnerischen Ansprüchen auf das Vormundschaftsrecht; (Anträge) auf Akteneinsicht, (wenn jemand behauptet, er habe das Recht,) selbst als Vormund aufgestellt zu werden; und schließlich Streitigkeiten um Erbteile und Erbinnen.

30 7 Er sorgt auch für die Waisenkinder, die Erbinnen und jene Witwen, die nach dem Tode ihres Mannes behaupten, sie seien schwanger. Er ist auch befugt, diejenigen, welche (diese) schädigen, zu bestrafen oder vor Gericht zu bringen. Außerdem vermietet er die Häuser der Waisenkinder und der Erbinnen, bis sie 14 Jahre alt sind, und er ver- 35 wahrt die (dafür hinterlegten) Kautionen. Falls die Vormünder ihre Kinder nicht (ausreichend) ernähren, treibt er (die Mittel dafür) von ihnen ein.

57. Für diese Angelegenheiten ist also der Archon zuständig. Der Basileus überwacht zunächst die Mysterien, unter Mitwirkung der 40 Aufseher, die das Volk durch Handzeichen wählt, zwei aus der Gesamtheit der Athener, einen von den Eumolpiden und einen von den Keryken. Außerdem (überwacht er) die lenäischen Dionysien, bei

denen ein Festzug und ein (dramatischer) Wettkampf stattfinden. Den Festzug setzen der Basileus und die Aufseher zusammen in Gang, den Wettkampf aber leitet der Basileus (allein). Er veranstaltet auch alle Fackelläufe. Er verwaltet sozusagen auch alle altüberkommenen Opfer. 5

2 Anzeigen wegen Gottesfrevels werden ihm (in einer durch Los bestimmten Reihenfolge) vorgelegt, auch (Anzeigen), wenn jemand mit einem anderen um ein Priesteramt streitet. Er entscheidet auch alle Streitigkeiten über die religiösen Rechte zwischen den Geschlechtern und Priestern. Alle Mordfälle sind bei ihm (in der durch Los bestimm- 10 ten Reihenfolge) anhängig, und dieser ist es auch, der den Ausschluß (des Beklagten) von den Rechten verkündet, deren Inanspruchnahme (das Gesetz einem Verbrecher) untersagt.

3 Prozesse wegen Mordes und Körperverletzung, wenn jemand (einen anderen) vorsätzlich getötet oder verwundet hat, finden vor dem 15 Areopag statt, ebenso (Prozesse) wegen Giftmordes und Brandstiftung. Nur diese Fälle verhandelt der Rat (auf dem Areopag). (Prozesse wegen) unvorsätzlicher Tötung, Mordversuches oder Tötung eines Sklaven, angesiedelten Fremden oder Ausländers (entscheiden) die (Richter, die) im Palladion (sitzen). Falls sich jemand zu einer Tötung 20 bekennt, aber darauf besteht, (er habe) nach den Gesetzen (gehandelt), wenn er zum Beispiel einen Ehebrecher auf frischer Tat ertappt hat, oder (einen Mitbürger) im Krieg nicht erkannt hat, oder an einem sportlichen Wettbewerb teilgenommen hat, verhandelt man seinen Fall im Delphinion. Falls jemand in der Verbannung lebt wegen Ver- 25 brechen, die sühnungsfähig sind, und angeklagt wird, einen anderen getötet oder verwundet zu haben, verhandelt man seinen Fall im Heiligtum des Phreatos; er verteidigt sich von einem verankerten Boot aus.

4 Die (Männer), die diese Fälle durch das Los zugewiesen bekommen, 30 verhandeln sie . . ., ausgenommen die Fälle, die vor dem Areopag verhandelt werden; der Basileus bringt (die Fälle) vor Gericht, (und die Geschworenen sitzen an einem heiligen Ort) (?) und draußen unter freiem Himmel; und wenn der Basileus einen Prozeß hält, legt er seinen Kranz ab. Der Angeklagte wird während der übrigen Zeit von 35 den Heiligtümern ferngehalten und darf dem Gesetze nach nicht einmal den Markt betreten; aber dann (zur Verhandlung) betritt er doch das Heiligtum und verteidigt sich. Weiß er (der Ankläger) nicht, wer das Verbrechen begangen hat, so erhebt er an einem durch das Los bestimm- ten Tage Anklage gegen den (unbekannten) Täter. Der Basileus und 40 die Phylenkönige entscheiden die (Prozesse) gegen leblose Gegenstände und Tiere.

58. Der Polemarchos bringt der Artemis Agrotera und Enyalios die Opfer dar. Er leitet auch die Leichenspiele zu Ehren der im Krieg Gefallenen und bringt zum Andenken von Harmodios und Aristogeiton die Totenopfer dar.

5 An Rechtsfällen werden ihm private (in der durch das Los bestimmten Reihenfolge) vorgelegt, und zwar solche, die die Metöken, diejenigen Fremden, die dieselben Steuern wie die Bürger bezahlen, und die Proxenoi betreffen. Er muß (diese Fälle) annehmen, (sie) in zehn Gruppen teilen und jeder Phyle die ihr durch das Los zufallende Gruppe 10 zuweisen. Diejenigen (die Vierzig), welche (die Fälle) für jede Phyle verhandeln, müssen dann (diese Fälle) den Schiedsrichtern übergeben. Er selbst aber bringt vor das Gericht Fälle wegen eines Freigelassenen, der ohne Befugnis seines Patrons handelt, wegen eines Metöken, der keinen Patron hat, und wegen Erbteilen und Erbinnen, wenn Metöken 15 beteiligt sind; auch alle anderen Angelegenheiten, die für die Bürger der Archon (erledigt), (erledigt) für die Metöken der Polemarchos.

59. Die Thesmotheten sind zunächst befugt, die Tage, an denen die Gerichtssitzungen stattfinden sollen, vorzuschreiben, außerdem, den Beamten (die Gerichte) zuzuteilen; denn wie diese (die Thesmotheten) 20 (die Gerichte) zuteilen, so führen sie (die Beamten) (in ihnen) den Vorsitz. Darüber hinaus bringen sie (folgende Fälle) vor Gericht: die Anzeigen, die man dem Volke vorlegt; die Fälle, die das Volk einem Gericht nach einem Bericht des Areopags übergibt (Katacheirotoniai); alle Vorklagen, die zur Verurteilung führen können (Probolai), sowie 25 Anklagen wegen gesetzwidrigen Handelns und gegen Gesetze, die einem im Gesetzeskodex schon bestehenden Gesetz widersprechen, und Klagen wegen Amtsmißbrauchs als Proedros oder als Vorsitzender der Prytanen; und (schließlich) die Rechenschaftslegung der Strategen.

Außerdem gehen an sie Anklagen, bei denen (der Ankläger dem Ge- 30 richt) Kaution bezahlen muß, (nämlich Anklagen) wegen Bürgerrechtsanmaßung oder Bestechung in einem Bürgerrechtsfall, (das ist,) wenn jemand bei (einer Verhandlung wegen) Bürgerrechtsanmaßung durch Bestechung freigesprochen wird; auch (Anklagen) wegen Verleumdung, Bestechung, falscher Behauptung, jemand sei Schuldner des Staates, 35 falscher Bezeugung bei einer Vorladung vor Gericht, ferner wegen vorsätzlich unterlassener Löschung eines Namens aus der Staatsschuldnerliste, wegen Versäumnisses, jemanden als Staatsschuldner einzutragen, und (endlich) wegen Ehebruchs.

Sie bringen auch die Überprüfungen aller Beamten vor Gericht so- 40 wie die (Fälle jener), deren Einschreibung von den Gemeindemitgliedern verweigert worden ist, und die Verurteilungen, die vom Rat (ergehen). Außerdem bringen sie Privatklagen vor Gericht, (nämlich)

handelsrechtliche Fälle, Fälle über Minen und Fälle gegen Sklaven, wenn ein Sklave einen freien Mann verleumdet. Diese teilen auch die Gerichte für private und öffentliche Fälle den (betreffenden) Beamten durch das Los zu. Sie führen auch (den Vorsitz bei einer Gerichtsverhandlung über) die Inkraftsetzung der Übereinkünfte mit (anderen) Staaten und bringen die Rechtsfälle vor Gericht, die aus (solchen) Übereinkünften (entstehen), ebenso die Fälle falscher Zeugenaussagen vor dem Areopag. Alle neun Archonten, mit dem Sekretär der Thesmotheten als zehntem (Mann), losen die Richter aus, (wobei) jeder die (Richter) aus seiner eigenen Phyle (auslost).

60. Das sind also die Bestimmungen für die neun Archonten. Sie (die Athener) losen auch zehn Männer als Aufseher der Spiele aus, je einen aus jeder Phyle. Diese haben, nachdem sie überprüft worden sind, ihr Amt vier Jahre inne und organisieren den Festzug der Panathenäen, den musikalischen und sportlichen Wettbewerb und das Pferderennen; sie lassen auch das Festgewand (für Athena) herstellen und unter Mitwirkung des Rates die Preisamphoren, außerdem teilen sie den Athleten das Öl zu.

Das Öl wird aus den heiligen Oliven gewonnen; der Archon treibt es von denen ein, die die Ländereien besitzen, auf denen die heiligen Ölbäume wachsen, (und zwar) drei halbe Kotylen von jedem Baum. Früher pflegte die Stadt die Einnahmen (aus dem Öl) zu verpachten; und wenn jemand einen heiligen Ölbaum ausgrub oder fällte, saß der Rat auf dem Areopag (über ihn) zu Gericht, und wen er (deswegen) verurteilte, den bestraften sie (die Mitglieder des Rates auf dem Areopag) mit dem Tode. Seitdem jedoch der Grundstücksbesitzer das Öl (als Steuer) abliefert, bleibt das Gesetz zwar im Kodex, aber die Verhandlung ist abgeschafft worden. Das Öl wird von dem Besitz, nicht von den (einzelnen) Bäumen für die Stadt eingetrieben. Wenn also der Archon das in seinem Amtsjahr geerntete (Öl) eingesammelt hat, übergibt er es den Schatzmeistern auf der Akropolis, und er darf nicht Mitglied des Areopags werden, bevor er alles den Schatzmeistern übergeben hat. Die Schatzmeister bewahren (es) bis zum Beginn des Festes auf der Akropolis auf, an den Panathenäen aber messen sie (es) den Aufsehern der Spiele zu; die Aufseher (überreichen es) den siegreichen Wettkämpfern. Die Preise für die Gewinner im musikalischen Wettbewerb sind nämlich Geldsummen und Goldschmuck, für die in den schwerathletischen Disziplinen sind es Schilde, und für die in den leichtathletischen Disziplinen und im Pferderennen Olivenöl.

61. (. . .) Sie wählen auch durch Handzeichen alle militärischen Befehlshaber. (So wählen sie) zehn Strategen, früher je einen aus jeder Phyle, jetzt aber (alle zehn) aus der Gesamtheit (der Bürger). Diesen

übertragen sie ihre verschiedenen Pflichten in der Wahl. Einen (teilen sie) für die Schwerbewaffneten (ein), der die Schwerbewaffneten kommandiert, wenn sie ins Feld ausmarschieren; einen für das Staatsgebiet, der (es) bewacht, und falls ein Krieg innerhalb dieses Gebietes 5 ausbricht, führt dieser den Kampf; zwei für Piräus, und zwar den einen für Munichia und den anderen für Akte, die die Verteidigung der Befestigungen in Piräus überwachen; einen für die Symmorien, der die Liste der Trierarchen vorbereitet, für sie (gegebenenfalls) den Vermögenstausch einleitet und die Befreiungsanträge vor Gericht 10 bringt; die übrigen (Strategen) verwenden sie für die laufenden Angelegenheiten.

In jeder Prytanie findet eine Abstimmung statt, (um sie in ihren 2 Ämtern zu bestätigen,) wenn Einigkeit darüber besteht, daß sie ihre Pflicht sorgfältig erfüllen; und falls sie entscheiden, jemanden (aus 15 dem Amt) zu entlassen, fällen sie im Gericht ein Urteil (über ihn); wird er verurteilt, bestimmen sie, was (welche Strafe) er erleiden oder bezahlen muß; wird er aber freigesprochen, nimmt er sein Amt wieder auf. Sie (die Strategen) sind befugt, wenn sie (Truppen) kommandieren, jeden Unbotmäßigen zu verhaften und (aus dem Dienst) auszu- 20 stoßen und ihm eine Geldstrafe aufzuerlegen; aber gewöhnlich verhängen sie keine (Geldstrafe).

Sie wählen auch zehn Taxiarchen, je einen aus jeder Phyle; dieser 3 kommandiert die Mitglieder seiner Phyle und ernennt die Hauptleute (Lochagoi).

25 Sie wählen auch zwei Hipparchen aus der Gesamtheit (der Bürger); 4 diese kommandieren die Reiter, wobei sie die Phylen (so) aufteilen, (daß) jeder fünf (unter sich hat). Sie haben dieselben Befugnisse wie die Strategen den Schwerbewaffneten gegenüber; auch über sie findet eine Abstimmung statt (, um ihr Kommando zu bestätigen).

30 Sie wählen auch zehn Phylarchen, je einen aus jeder Phyle, die die 5 Reiter kommandieren sollen, so wie die Taxiarchen die Schwerbewaffneten.

Sie wählen auch einen Hipparchen für Lemnos, der die Aufsicht 6 über die Reiter auf Lemnos führt.

35 Sie wählen auch einen Schatzmeister für das Staatsschiff Paralos 7 und einen anderen für das (Schiff) des Ammon.

62. Von den Beamten, die durch das Los bestimmt wurden, wurden früher einige zusammen mit den neun Archonten (jeweils) aus der gesamten Phyle ausgelost, diejenigen aber, welche im Theseion ausgelost 40 wurden, wurden auf die Demen verteilt. Seitdem aber die Demen anfingen, (die Posten) zum Verkauf anzubieten, losen sie auch diese (Beamten) aus der ganzen Phyle aus, ausgenommen die Ratsherren

und die Wachtruppen; diese (auszulosen,) überlassen sie den Demen.

2 Bezahlung erhält zunächst das Volk, und zwar (für Anwesenheit) bei den gewöhnlichen Versammlungen (jeweils) eine Drachme und bei der Hauptversammlung neun Obolen; dann (erhalten) die Richter drei 5 Obolen; dann die Ratsherren fünf Obolen; aber für die im Prytanendienst wird (pro Tag) ein (weiterer) Obolos für ihren Unterhalt hinzugefügt. Ferner bekommen die neun Archonten für ihren Unterhalt jeder (täglich) vier Obolen, und sie unterhalten einen Herold und einen Flötenspieler; sodann (erhält) der Archon für Salamis eine Drachme 10 täglich. Die Aufseher der Spiele speisen im Prytaneion während des Monats Hekatombaion, in dem die Panathenäen gefeiert werden, vom vierten Tag an. Die Amphiktyonen, die nach Delos gesandt werden, erhalten von Delos eine Drachme täglich. Auch alle Beamten, die nach Samos, Skyros, Lemnos oder Imbros entsandt werden, erhalten Geld 15 für ihren Unterhalt.

3 Man darf die militärischen Ämter mehr als einmal innehaben, aber von den übrigen keines, nur Ratsherr darf man zweimal werden.

63. Die neun Archonten besetzen die Gerichte (mit den) phylenweise (ausgelosten Dikasten), und der Sekretär der Thesmotheten 20 2 (erledigt dies für die Dikasten) der zehnten Phyle. Es gibt zehn Eingänge in die Gerichte, einen für jede Phyle; 20 Losmaschinen (Kleroteria), zwei für jede Phyle; 100 Kisten, zehn für jede Phyle; weitere Kisten, in die (später) die Namensschilder (Pinakia) der (für den Dienst) ausgelosten Dikasten hineingelegt werden; und zwei Urnen 25 (für jede Phyle). Auch Stäbe werden neben jedem Eingang bereitgestellt, und zwar soviele, wie es Dikasten gibt (, die aus jeder Phyle auszulosen sind). Eicheln werden in die (entsprechende) Urne (bei jedem Eingang) hineingelegt, in der gleichen Anzahl wie Stäbe vorhanden sind. Die Eicheln werden mit je einem Buchstaben – soviele, 30 wie Gerichte mit Dikasten zu besetzen sind – (in der Reihenfolge des Alphabets), mit Lambda, dem elften (Buchstaben), beginnend, gezeichnet.

3 Es ist den über Dreißigjährigen erlaubt, als Dikasten zu amtieren, vorausgesetzt, sie schulden dem Staat kein Geld und haben ihr Bürger- 35 recht nicht verloren. Amtiert jemand als Dikast, der es nicht darf, wird er verklagt und vor Gericht gebracht. Wenn er verurteilt wird, erlegen ihm die Dikasten zusätzlich noch eine Strafe auf, die er nach ihrer Meinung erleiden oder bezahlen soll. Wird er zu einer Geldstrafe verurteilt, muß er ins Gefängnis, bis er sowohl seine frühere Schuld, 40 für die er angezeigt wurde, als auch die zusätzliche Strafe, welche auch immer das Gericht ihm auferlegt hat, bezahlt hat.

Jeder Dikast hat ein Namensschild aus Buchsbaum, auf dem sein Name einschließlich des Namens seines Vaters steht sowie der Name seines Demos und ein Buchstabe des Alphabets (von Alpha) bis zum Kappa; denn die Dikasten werden innerhalb jeder Phyle in zehn Abteilungen aufgeteilt, mehr oder weniger die gleiche Anzahl unter jedem Buchstaben. Wenn der Thesmothet die Buchstaben (von Lambda an) ausgelost hat, die den (verschiedenen) Gerichten zugeordnet werden sollen, nimmt sein Diener (diese Buchstaben) und befestigt an jedem Gericht (am Eingang) den (dazu) ausgelosten Buchstaben.

64. Die zehn Kisten (die jeder Phyle zugeteilt sind) stehen vor dem Eingang, den jede Phyle jeweils benutzt. Auf sie (die Kisten) ist je ein Buchstabe (von Alpha) bis zum Kappa geschrieben. Wenn die Dikasten (einer Phyle) ihre Namensschilder in diejenige Kiste hineingelegt haben, auf welcher derselbe Buchstabe (von Alpha bis Kappa) steht wie auf ihrem Namensschild, schüttelt der Diener (die Kisten), worauf der Thesmothet ein Schild aus jeder Kiste herauszieht. Dieser (so gewählte Mann) (also zehn aus jeder Phyle) heißt Einstecker (Empektes) und er steckt die Namensschilder aus seiner Kiste in diejenige Spalte (einer der beiden Losmaschinen seiner Phyle) ein, über der derselbe Buchstabe steht wie auf der Kiste. Dieser (der Einstecker) wird ausgelost, damit nicht immer derselbe als Einstecker tätig sei und (vielleicht) Betrug begehe. Es gibt fünf Spalten auf jeder Losmaschine.

Wenn der Archon die Würfel (in die Losmaschinen) hineingeschüttet hat, führt er die Auslosung für die Phyle durch, indem er die zwei Losmaschinen der Reihe nach gebraucht. Die Würfel sind aus Bronze, (sie sind) schwarz und weiß (bemalt). So viele weiße (Würfel) werden (in die zwei Maschinen) hineingeschüttet, wie Dikasten auszulosen sind, (und zwar) ein (Würfel) für je fünf Namensschilder; die schwarzen werden auf gleiche Art hineingeschüttet. Wenn er (der Archon) die Würfel (einzeln) herausnimmt (wobei je fünf Männer ausgelost oder abgelehnt werden), ruft der Herold die Ausgelosten auf. Auch der Einstecker ist in der Zahl (der Ausgewählten) eingeschlossen.

Nachdem er (der Ausgeloste) aufgerufen worden ist und sich gemeldet hat, zieht er eine Eichel aus der Urne heraus und hält sie hoch mit dem Buchstaben nach oben; er zeigt sie zunächst dem zuständigen Archonten. Wenn der Archon (sie) gesehen hat, legt er das Namensschild dieses (Dikasten) in die Kiste hinein, auf der derselbe Buchstabe wie auf der Eichel steht (nämlich von Lambda an), damit er (der Dikast) in dasjenige (Gericht) eintrete, für welches immer er (durch Ziehen einer Eichel) ausgelost worden ist und nicht in dasjenige, das er will, und damit es unmöglich sei, diejenigen (Dikasten), die man haben möchte, in einem Gericht zu versammeln. Neben dem Archonten stehen

so viele Kisten, wie Gerichte zu besetzen sind, die jeweils den Buchstaben (von Lambda an) tragen, der für jedes Gericht ausgelost worden ist.

65. Er (der Dikast) selbst geht, nachdem er (seine Eichel) wieder gezeigt hat, (und zwar diesmal) dem Diener, dann durch das Tor hin- 5 durch (das zu den Gerichtssälen führt). Der Diener überreicht ihm einen Stab in der Farbe des Gerichts, dessen Buchstabe derselbe ist wie der auf der Eichel; (dies geschieht,) damit er in dasjenige Gericht eintreten muß, das er (durch seine Eichel) erlost hat; denn wenn er in ein anderes (Gericht) eintritt, wird er wegen der Farbe seines Stabes zurückge- 10 2 wiesen. Auf dem Balken über dem Eingang zu jedem Gericht sind nämlich Farben gemalt. Er (der Dikast) nimmt also seinen Stab und geht in das Gericht, das mit derselben Farbe wie sein Stab und demselben Buchstaben wie seine Eichel gekennzeichnet ist. Sobald er (das Gericht) betreten hat, erhält er eine „offizielle" Kennmarke von dem 15 3 (Mann), der zu diesem Amt bestimmt worden ist. Dann (legen) sie (die Dikasten) ihre Eicheln und ihre Stäbe im Gericht (zur Seite), nachdem sie (es) auf diese Weise betreten haben. Denen, die bei der Auslosung nicht gewählt worden sind, geben die Einstecker ihre Namensschilder zurück. 20

4 Die Staatssklaven bringen von jeder Phyle die Kisten, (und zwar) je eine in jedes Gericht; in dieser (Kiste) sind (auf den Namensschildern) die Namen der Phyle(nmitglieder), die (jetzt) in jedem einzelnen Gericht sind. (Die Kisten) übergeben sie den Männern, fünf an der Zahl, die dazu ausgelost worden sind, den Dikasten in jedem Gericht ihre 25 Namensschilder zurückzugeben; (dies geschieht,) damit sie (am Ende der Gerichtsverhandlung die Namen der Dikasten) nach diesen (Namensschildern) aufrufen und (ihnen) ihren Lohn zahlen können.

66. Wenn alle Gerichte besetzt sind, werden zwei Losmaschinen in dem ersten Gericht aufgestellt sowie bronzene Würfel, auf die die 30 Farben der (jeweiligen) Gerichte gemalt sind, und andere Würfel, auf denen die Namen der Beamten verzeichnet sind. Zwei der Thesmotheten, die dazu ausgelost worden sind, schütten die Würfel hinein, (wobei) jeder getrennt vom anderen (handelt): der eine (schüttet) die bemalten Würfel in die eine Losmaschine und der andere die Namen 35 der Beamten in die andere. Der Beamte, der als erster ausgelost wird, wird vom Herold ausgerufen und muß bei dem ersten (durch die andere Losmaschine) ausgelosten Gericht den Vorsitz führen, der als zweiter (ausgeloste Beamte) bei dem zweiten, und genauso die übrigen (Beamten) (bei den übrigen Gerichten), damit keiner im voraus wisse, bei 40 welchem (Gericht) er den Vorsitz führen wird; vielmehr wird jeder demjenigen vorsitzen, das er durch das Los erhalten hat.

Wenn die Dikasten vorgetreten und (durch die „offizielle“ Kennmarke) (auf die Abteilungen jedes einzelnen Gerichts verteilt) worden sind, (zieht) der dem jeweiligen Gericht (vorstehende) Beamte (aus jeder) Kiste ein Namensschild heraus, (damit es zehn gebe,) (das heißt,) einen Mann aus jeder Phyle, (und diese Schilder legt er in) eine andere leere Kiste (hinein). Von diesen (bestellt er durch das Los) die ersten (fünf) Ausgelosten (zu Aufsehern), (einen) für die Wasseruhr und die vier (übrigen für die) Wahlkugeln, (damit) niemand entweder den Wasseruhraufseher oder den Wahlkugelaufseher bestechen könne, und kein Betrug in diesen Angelegenheiten vorkomme. 2

Die fünf Männer (von den zehn oben erwähnten), die bei dieser Auslosung nicht gewählt wurden, erhalten von diesen (den vier Wahlkugelaufsehern) ... entsprechend dem (die Dikasten) ihren Lohn erhalten werden und in welcher Abteilung des Gerichtssaales selbst jede Phyle (bezahlt werden soll), nachdem sie ihr Urteil gefällt haben, damit die Mitglieder der einzelnen Phylen (von den Mitgliedern jeder anderen Phyle) getrennt (ihren Lohn) in kleinen Gruppen erhalten, und damit sie nicht in großen Mengen am selben Platz zusammengedrängt sich im Wege stehen. 3

67. Nachdem sie dies erledigt haben, rufen sie die Prozesse auf. Wenn sie private Sachen verhandeln, (rufen sie) die Privatprozesse auf, vier an der Zahl, (und zwar) einen von jeder Kategorie der Prozesse, die das Gesetz bestimmt. Die Gegner schwören, (nur) über den Fall selbst zu sprechen. Wenn sie aber öffentliche Sachen (verhandeln), (rufen sie) die öffentlichen Prozesse auf und urteilen nur einen (Fall) ab. Wasseruhren mit Abflußröhren stehen bereit, in die sie die Wassermenge hineingießen, nach der in den Fällen die Redezeit bemessen wird. Zehn Chus (Wasser) werden (jedem Sprecher für die erste Rede) in einem Fall erlaubt, der mehr als 5000 Drachmen zum Gegenstand hat, und je drei Chus für die zweite Rede; je sieben Chus in Fällen (von 1000) bis zu 5000 Drachmen (für die erste Rede), und je zwei Chus (für die zweite Rede), je fünf Chus in Fällen unter 1000 Drachmen (für die erste Rede), und je zwei Chus (für die zweite Rede), und je sechs Chus für Rechtsstreite, bei denen es keine zweite Rede gibt. Der für die Wasseruhr ausgeloste (Aufseher) stopft die Abflußröhre zu, wenn der Sekretär (des Gerichtes) (bereit ist), einen (Antrag) oder ein Gesetz oder eine Zeugenaussage oder (einen geschäftlichen Vertrag) vorzulesen; wenn aber der Prozeß an einem in mehrere Abschnitte aufgeteilten Tage stattfindet, dann stopft er die Abflußröhre nicht zu, sondern die gleiche Wassermenge wird dem Kläger und dem Beklagten erlaubt. Die Einteilung richtet sich (in solchen Fällen) nach den Tagen des Monats Posideon ... Sie benutzen Amphoren ... jeder 2 3 4

bekommt den gleichen Anteil (Wasser), denn früher versuchte man . . ., die Beklagten auf ein geringes Maß (Wasser) zu beschränken, damit die anderen das übrige Wasser selbst bekommen könnten; jetzt aber gibt es zwei Amphoren, die eine für die Kläger, die andere für die Beklagte. In den . . . (Fällen gibt es) . . . für die zweite Abstimmung. Der Tag wird nach den . . . geteilt . . . der Fälle, bei denen (die Bestrafung) Gefängnis, der Tod, Verbannung, Entziehung des Bürgerrechtes oder Beschlagnahmung des Besitzes ist; oder (das Gericht) muß entscheiden, was (welche Strafe) man erleiden oder bezahlen muß.

68. Die meisten Gerichte bestehen aus 501 (Dikasten) . . . wenn es erforderlich ist, die öffentlichen Anklagen vor ein einzelnes Gericht zu bringen, so vereinigen sich zwei Gerichte in der Heliaia, aber die größten . . . drei Gerichte, um (die Zahl) 1500 zu erreichen. Wahlkugeln aus Bronze sind vorhanden, die in der Mitte einen Stengel haben; die eine Hälfte von ihnen hat einen durchbohrten und die andere Hälfte einen vollen Stengel. Diejenigen, welche zur Überwachung der Wahlkugeln ausgelost worden sind, übergeben, nachdem die Reden beendet sind, jedem Dikasten zwei Wahlkugeln, eine durchbohrte und eine volle, deutlich erkennbar für die Prozeßgegner, damit sie weder zwei volle noch zwei durchbohrte bekommen. Dann sammelt der für dieses Amt Ausgeloste die „offiziellen" Kennmarken ein, wofür jeder (Dikast), wenn er abstimmt, eine Kennmarke aus Bronze mit der Zahl drei (darauf) erhält – denn, wenn er (diese) zurückgibt, bekommt er drei Obolen –; (dies wird gemacht, um sicherzugehen,) daß alle (Dikasten) wählen, denn niemand darf eine Lohnkennmarke erhalten, wenn er nicht abstimmt.

Zwei Amphoren sind im Gericht aufgestellt, die eine aus Bronze, die andere aus Holz. Sie können (zur Überprüfung) zerlegt werden, damit niemand heimlich Wahlkugeln hineinwerfen kann. In diese werfen die Dikasten ihre Wahlkugeln hinein, wobei die bronzene (Amphore) die gültigen und die hölzerne die ungültigen (enthält). Die bronzene (Amphore) hat einen Deckel mit einem Loch, so daß nur eine einzelne Wahlkugel durchgelassen wird, womit verhindert werden soll, daß derselbe (Dikast) zwei (Wahlkugeln) hineinwirft.

Wenn die Dikasten bereit sind, ihre Stimmen abzugeben, fragt der Herold zunächst, ob die Prozeßgegner gegen irgendeine Zeugenaussage Einspruch erheben wollen; denn es ist nicht erlaubt, Einspruch zu erheben, wenn sie (die Dikasten) begonnen haben, ihre Stimmen abzugeben. Dann ruft er wieder aus: „Die durchbohrte (Wahlkugel) gilt dem ersten Sprecher (dem Kläger), die volle dem zweiten (dem Beklagten)." Der Dikast nimmt gleichzeitig seine (beiden) Wahlkugeln von (einer Art) Ständer, wobei er den Stengel der Wahlkugel (zwischen

Daumen und Finger) drückt und die Prozessierenden weder den durchbohrten noch den vollen (Stengel) sehen läßt, und wirft die gültige (Wahlkugel) in die bronzene Amphore und die ungültige in die hölzerne hinein.

5 **69.** Nachdem alle ihre Stimme abgegeben haben, nehmen die Diener die gültige Amphore und schütten (die Wahlkugeln) auf ein Rechnungsbord, das so viele Bohrungen hat, wie Wahlkugeln vorhanden sind, wobei diese (die Bohrungen) so angelegt sind, daß die ausliegenden gültigen (Wahlkugeln) leicht zu zählen sind, sowohl die 10 durchbohrten als auch die vollen. Diejenigen (vier Männer), welche zur Überwachung der Wahlkugeln ausgelost worden sind, zählen sie auf dem Rechnungsbord ab, (indem sie) die vollen und die durchbohrten getrennt (zählen). Der Herold verkündet die Anzahl der Wahlkugeln, für den Kläger die durchbohrten und für den Beklagten die vollen. 15 Für wen mehr abgegeben worden sind, der gewinnt den Prozeß; bei Stimmengleichheit (gewinnt) der Beklagte.

Dann stimmen sie noch einmal ab, um die Strafe festzusetzen, wenn 2 eine Strafe erforderlich ist; sie geben ihre Stimme auf dieselbe Weise ab, nachdem sie ihre Lohnkennmarke zurückgegeben und ihren Stab 20 wieder übernommen haben. (Die Aussprache über) die Strafe ist auf ein halbes Chus Wasser für jeden (Sprecher) begrenzt. Wenn sie als Dikasten alles erledigt haben, was die Gesetze vorschreiben, erhalten sie ihren Lohn in der Abteilung (des Gerichtes), der jeder zugeteilt worden ist.

EPITOME DES HERAKLEIDES LEMBOS

1. Am Anfang hatten die Athener eine Monarchie; als Ion sich unter ihnen niederließ, nannten sie sich zum ersten Mal Ioner (Frgm. **1**).

Pandion, der den Thron nach Erechtheus bestieg, teilte das Königreich unter seinen Söhnen auf; diese stritten ununterbrochen.

5 Theseus brachte sie durch eine Proklamation zusammen, auf der Grundlage allgemeiner Gleichheit. Er fuhr nach Skyros und starb, als er von Lykomedes vom Felsen gestoßen wurde, der fürchtete, daß er (Theseus) die Insel einnehmen könnte. Später, nach den Perserkriegen, brachten die Athener seine Gebeine (nach Athen) zurück (Frgm. **3–4**).

10 Nach den Kodriden wollten sie (die Athener) keine Könige mehr wählen, weil man darin übereinstimmte, daß sie schwächlich und weich geworden waren. Hippomenes jedoch, der einer der Kodriden war und diese Beschuldigung abwehren wollte, ertappte einen Mann, der mit seiner Tochter Leimone Ehebruch beging, und brachte ihn um, indem 15 er ihn an seinen Wagen spannte. Sie (seine Tochter) schloß er mit einem Pferd ein, bis sie starb.

2. Megakles und seine Verbündeten töteten (wegen der Tyrannenherrschaft) die Partei Kylons, nachdem diese Schutz am Altar Athenas gesucht hatte. Sie (die Athener) vertrieben diejenigen, welche diese 20 Tat begangen hatten, weil sie sie als verflucht ansahen.

3. Solon verkündete, als er für die Athener Gesetze erließ, auch eine Schuldentilgung, die sogenannte Seisachtheia (AP **6**, 1). Als einige (Bürger) ihn mit Klagen über die Gesetze belästigten, ging er nach Ägypten (**11**, 1).

25 **4.** Peisistratos, der 33 Jahre Tyrann gewesen war, wurde alt und starb (**17**, 1). Hipparchos, sein Sohn, war vergnügungssüchtig, zu Liebschaften geneigt und kunstinteressiert; Thessalos war jünger und rauh (**18**, 1–2). Da sie ihn, als er Tyrann war, nicht umbringen konnten, töteten sie seinen Bruder Hipparchos (**18**, 3). Hippias begann 30 strenger zu regieren (**19**, 1).

Kleisthenes führte das Gesetz über das Scherbengericht ein, das wegen derjenigen erlassen wurde, die die Tyrannenherrschaft an-

strebten. Unter den Ostrakisierten waren Xanthippos und Aristeides (**22**, 1, 4–7).

5. Themistokles und Aristeides (waren politisch berühmt?) (**23**, 3). Auch der Rat auf dem Areopag hatte viel Macht (**23**, 2).

6. Ephialtes (schwächte den Areopag?) (**25**). (Kimon) erlaubte allen, die es wünschten, Nahrung von seinem Privatbesitz zu sammeln, aus dem er Mahlzeiten für viele lieferte (**27**, 3).

7. Kleon übernahm den Staat und verdarb ihn (**28**, 3); mehr noch (als er taten es) die, die ihm folgten: sie erfüllten alles mit Gesetzlosigkeit und brachten nicht weniger als 1500 um (**28**, 4; **35**, 3–4).

Als diese entmachtet worden waren, übernahmen Thrasybulos und Rhinon, der ein guter und ehrenhafter Mann war, die Führung (**37**, 1; **38**, 3).

8. Sie (die Stadtaufseher) kümmern sich um die Straßen, damit niemand sie mit Gebäuden verbaue oder Balkone konstruiere, die hineinragen (**50**, 2).

Auf dieselbe Art (durch das Los) ernennen sie die Elf, die für die Gefängnisinsassen verantwortlich sind (**52**, 1).

Es gibt auch neun Archonten. Es gibt sechs Thesmotheten; nachdem sie überprüft worden sind, schwören sie, daß sie ihr Amt gerecht verwalten und keine Geschenke annehmen werden; (falls sie dies doch täten,) würden sie eine goldene Statue errichten (**55**).

Der Basileus kümmert sich um die mit den Opferfeiern verbundenen Angelegenheiten (**57**, 1), und (der Polemarchos) um die militärischen Angelegenheiten (**58**, 1).

ERLÄUTERUNGEN

EINLEITUNG

1.

Vorbemerkung

Die Voraussetzungen für die allgemeine Einleitung zu Aristoteles' *Ἀθηναίων πολιτεία* (im folgenden: AP) wurden in J. Day und M. Chambers, Aristotle's History of Athenian Democracy, Berkeley-Los Angeles 1962, ausführlich geklärt, weshalb diese Einleitung entsprechend kurz gehalten sein soll.

Inzwischen ist der Kommentar von P. J. Rhodes (1981) erschienen. Eine methodische Auseinandersetzung mit diesem kolossalen Werk ist hier nicht möglich. Der Leser wird feststellen, daß wir nicht immer zu denselben Ergebnissen kommen, aber wir haben uns längst entschieden, auf öffentliche Streitereien zu verzichten.

Es würde zu weit gehen, die vielen Kollegen, denen ich für ihre freundliche Beratung zu danken habe, hier mit Namen zu nennen. Ich muß aber der Howard Foundation (Brown University) für ein Reisestipendium nach London danken. Zum Abschluß gebracht habe ich meine Forschungen in der alten Stadt, die das Thema dieses Buches darstellt; für unübertreffliche Arbeitsverhältnisse bin ich den Trustees, dem Direktor und dem Personal der American School of Classical Studies in Athen sehr dankbar. Endlich danke ich Frau Gabriele Anicker, die mich in Fragen der deutschen Sprache beraten hat, und insbesondere Herrn Peter Goldmann, der mein Manuskript redaktionell bearbeitete und in der Formulierung vieles verbesserte.

2.

Echtheit des Buches

Die *Ἀθηναίων πολιτεία* bringt erstens eine historische Skizze der Entwicklung der athenischen Staatsverfassung bis zum Jahre 403 v. Chr. (Kap. 1–41) und zweitens eine gründliche Beschreibung des Wirkens der Verfassung zu Aristoteles' Lebzeiten (Kap. 42–69). Das Buch wurde von antiken Grammatikern und Lexikographen viel zitiert. 91 Zitate aus der AP

konnte V. Rose in seiner dritten Ausgabe der Fragmente des Aristoteles[1] sammeln, und es gibt keinen Zweifel daran, daß wir dasjenige Werk besitzen, das in der Antike als Aristoteles' AP galt. Das beweist aber noch nicht, daß Aristoteles der Verfasser war, denn es gibt Werke, die Aristoteles zugewiesen werden, aber bekanntlich weder von ihm noch aus seiner Schule stammen.

Der erste Herausgeber der wiederentdeckten AP, F. G. (später Sir Frederic) Kenyon, schrieb das Werk ohne Diskussion Aristoteles zu. Wer den Geist der intellektuellen Debatte kennt, der in den britischen Universitäten entwickelt wird, kann kaum darüber erstaunt sein, daß andere Gelehrte Gründe fanden, seiner Meinung zu widersprechen; die wichtigste Stimme dagegen war vielleicht die W. L. Newmans[2], der einen riesigen Kommentar zu Aristoteles' Politik geschrieben hatte. Einige deutsche Gelehrte schlossen sich der Opposition an, aber heute wird Aristoteles' Autorschaft so gut wie überall anerkannt. Nur in England und in einigen Mitgliedsländern des Britischen Commonwealths kommt die Skepsis noch zu Wort. Wir dürfen nicht vergessen, daß es selbst bei den „authentischen" Werken des Aristoteles ein Problem gibt: Sind es Vorlesungen, oder aber „memoranda to show to those who had missed the lectures"[3]?

Es ist wohl hier der geeignete Ort, die zwei jüngsten Arbeiten zur AP zu erwähnen. Das Buch von Day und Chambers[4] ist kein Kommentar, sondern vielmehr eine längere Abhandlung, deren Prinzipien die Basis sowohl dieser Einleitung als auch des folgenden Kommentars bilden. Unserer Meinung nach ist die AP ein echtes Werk von Aristoteles, wenngleich wir es nicht verneinen würden, daß einer oder mehrere seiner Schüler, vor allem im „systematischen" Teil, Kap. 1–41, durch Forschung über die Gesetze oder über die Verfahren Athens zu Aristoteles' Zeit etwas haben

[1] Vgl. Rose, V., Aristotelis qui ferebantur librorum fragmenta, Leipzig 1886, Frgm. 381–471.

[2] Vgl. seine Besprechung von Kenyons Ausgabe, in: CR 5 (1891), 155–164 („On the whole, there seem to be many chances against the view that the treatise is from Aristotle's pen" : 161). – In der Classical Review 5 (1891) wurden viele Textverbesserungen und Stellungnahmen, die zuerst in anderen Zeitschriften, z. B. *Academy*, *Athenaeum* und *Cambridge University Reporter* erschienen waren, zusammengebracht; in den Anmerkungen wird im folgenden auf diese Sammlung verwiesen.

[3] Ross [5]1971, 17. – „Die meisten Schriften des A. sind Vorlesungsmanuskripte, einige sind Memoranda für den eigenen Gebrauch und vielleicht geschrieben, um als Gedächtnisstütze für Vorlesungen zu dienen" (Düring, RE Suppl. XI [1968], Sp. 190, s. v. Aristoteles).

[4] Day, J. – Chambers, M., Aristotle's History of Athenian Democracy, Berkeley–Los Angeles 1962 (im folgenden: Ar. Hist.).

beitragen können. Die Urteile, die ausgesprochen werden, entsprechen im allgemeinen der Stellungnahme in anderen aristotelischen Schriften, deren Echtheit nirgends bezweifelt wird. Darüber hinaus wird ein Schema vorgelegt, nach dem die Geschichte des Staates in der AP Stufen bzw. Formen der Demokratie durchläuft, die den vier Demokratiestufen in der aristotelischen Politik ähneln. Diese Ähnlichkeit zwischen zwei Schritten erlaubt die Vermutung, dieselbe Art schematischen Denkens sei in beiden Werken vorhanden. Ferner glauben wir, daß diese schematische Einstellung Aristoteles' Behandlung einiger politischer Ereignisse und sein Urteil über einige Politiker beeinflußt hat.

1981 veröffentlichte P. J. Rhodes seinen Kommentar[5], ein Riesenwerk von 800 Seiten, das ein würdiger Beitrag zu der Reihe der bei dem Oxforder Universitätsverlag erschienenen Kommentare ist: so Gomme-Andrewes-Dover über Thukydides oder Walbank über Polybios. Mit Busoltschem Fleiß und Akribie sammelt und ordnet er das primäre Beweismaterial und die neuere Literatur, wobei er die Basis für die weitere Erforschung jedes einzelnen Problems im aristotelischen Text vorbereitet. Seine Resultate und Schlüsse sind immer beachtenswert, selbst wenn man – was ja natürlich ist bei dieser Schrift – anderer Meinung sein kann. Schon der Titel, A Commentary on the Aristotelian AP, verrät eine der Hauptthesen des Kommentars, das Werk sei kein Produkt des Aristoteles selbst, sondern stamme von einem Schüler. Rhodes' These ist jedoch nicht das Ergebnis stylometrischer Forschung,[6] sondern wird von ihm vielmehr mit der „Abwesenheit aristotelischer Termini, die man bei der AP hätte erwarten sollen", sowie mit der „geringen Anzahl von Stellen, die eine klare aristotelische Diktion haben", begründet.[7] Daß antike Grammatiker und Gelehrte das Werk Aristoteles zuschreiben, sei nur ein schwacher Beweis für die Echtheit der Schrift, es sei denn, „man sei bereit zu glauben, daß Aristoteles selbst all die ihm zugeschriebenen Politien und weitere Schriften verfaßt habe"[8]. Eine Antwort, wobei Aristoteles als der Verfasser anerkannt wird, bringt J. Keaney.[9]

Weiter nimmt Rhodes keine philosophischen Ideen in der AP wahr. Die allgemeinen Urteile über die Demokratie seien von mehr oder weniger konservativer Art, wie sie bei der aristotelischen Schule zu erwarten wären. Die Stellungnahmen des Verfassers seien aber keine originellen; vielmehr seien sie Meinungen, die er bei seinen Quellen gefunden habe,

[5] Rhodes, P. J., A Commentary on the Aristotelian Athenaion Politeia, Oxford 1981.

[6] S. ebenda, 40; vgl. a. S. 77f. unten.

[7] Rhodes, Commentary, 62.

[8] Ebenda, 61f.

[9] Vgl. Keaney 1982, 456f.

und die er mit stillschweigender Billigung wiedergebe. Darüber hinaus gebe es gar keine Beziehung zwischen der Darstellung in der AP und irgendeiner aristotelischen Auffassung über die Natur oder das Kausalprinzip; kurz, „es gibt äußerst wenige Spuren aristotelischer Theorie in der AP“ [10].

Außerdem glaubt Rhodes, der Text der AP, den wir besitzen, sei eine zumindest in Einzelheiten verbesserte Bearbeitung: es seien mehrere Stellen von jemandem aus der aristotelischen Schule eingeschoben. Mancher Leser hat gesehen, daß Kap. 4, die notorische „drakontische Verfassung“, ein Einschub ist, wie auch Rhodes, sicher mit Recht, geschlossen hat. Des weiteren billigt er die Vermutung Th. Reinachs, daß die Erzählung in Kap. 25, 3—4, wonach Themistokles Ephialtes bei dem Angriff auf den Areopag geholfen haben soll, zu einer unbestimmten Zeit in der Antike hinzugefügt sei.[11] Ebenso habe jemand Kap. 51, 3 verbessert, wo gesagt wird, die Anzahl der Getreidemarktaufseher sei ehemals 10 gewesen, „nun aber gebe es 35“; man bemerke, daß der Lexikograph Harpokration nur die frühere Zahl berichtet, so daß man schließen könnte, er habe einen unverbesserten Text vor sich gehabt (vgl. aber die Bemerkung zu dieser Stelle). Endlich denkt Rhodes, daß der Hinweis auf das im Archontat Kephisophons (329/328 v. Chr.) eingeführte Fest für Hephaistos, 54, 7, nachträglich eingeschoben sei (s. unten).

Was die Quellen betrifft, so folgt Rhodes der allgemeinen Ansicht, Aristoteles habe vieles dem Atthidographen Androtion und weniger Kleidemos entnommen, erweitert aber diese Auffassung vorsichtig und bezieht auch weitere Quellen ein.[12] Hinsichtlich der historischen Sachkritik hat Rhodes eine konservativere Einstellung als ich, vor allem bezüglich der frühen Periode der attischen Geschichte. Er akzeptiert das in der Antike angenommene Datum für die Gesetzgebung Solons, d. h. sein Archontenjahr 594/593; außerdem, daß Solon den Gebrauch des Loses bei der Beamtenwahl (8, 1) und einen Rat von 400 Mitgliedern (8, 4) eingeführt habe; vgl. dazu aber die betreffenden Anmerkungen.

Der Kommentar von Rhodes ersetzt weitgehend den umfangreichen Kommentar von J. E. Sandys[13], der dennoch wegen seiner Einführung zu den aristotelischen Politien und seines Katalogs der von Rose gesammelten Fragmente der AP und der entsprechenden Textstellen immer noch nützlich ist; außerdem gibt Sandys oft im vollen Wortlaut Testimonien und weitere einschlägige Auszüge aus antiken Autoren. Sandys’

[10] Rhodes, Commentary, 13.
[11] Vgl. Th. Reinach.
[12] Zur Zusammenfassung seiner Ergebnisse vgl.: Rhodes, Commentary, 28 bis 30.
[13] Sandys, J. E., Aristotle’s Constitution of Athens, London ²1912.

Zitate der Inschriften sind naturgemäß inzwischen überholt. Dem italienischen Kommentar von M. A. Levi[14] fehlt eine Einleitung; wegen seiner absichtlichen Kürze muß er auf die Erörterung vieler Probleme verzichten.[15] Der die englische Übersetzung begleitende Kommentar von K. von Fritz und E. Kapp in Aristotle's Constitution of Athens and Related Texts[16] enthält nützliche Hinweise. An einigen Stellen ist die Übersetzung exakter als die von Rhodes[17], die vortreffliche kurze Bemerkungen aus seinem großen Kommentar enthält.

Zur strittigen Frage selbst: Wir können m. E. – wie A. Böckh schon lange zuvor bemerkte – die Echtheit keines Werkes, das einem antiken Schriftsteller zugewiesen wird, beweisen, denn es ist theoretisch möglich, daß wir einen geschickten Imitator lesen. Man kann lediglich die Argumente gegen die Echtheit diskutieren und allenfalls widerlegen. So gibt es drei mögliche Argumente für diejenigen, die beweisen wollen, daß die AP nicht von Aristoteles geschrieben wurde:

1. *Der Stil:* Sofort nach dem Erscheinen der Ausgabe Kenyons am 30. 1. 1891 stellten englische Leser eindrucksvolle Kataloge von „Un-Aristotelian Words and Phrases" zusammen, die in der AP auftauchen.[18] Eine gute Zusammenfassung dieser Art von Untersuchungen finden wir bei Rhodes.[19] Es gibt nämlich einige Ausdrücke, die sonst nicht oder – wenn überhaupt – erst viel später verwendet werden: *ἐκκλησιάζειν*, 15,4; *διαβουλεύειν*, 32,1; *ἀντιδημαγωγεῖν*, 27,3 (wohl von Theopomp: s. unten). Andererseits werden viele Wörter und Ausdrücke, die Aristoteles sonst verwendet, nicht benutzt: *διορίζεσθαι*, *ὑπολαμβάνειν*, *μεταβάλλειν*.[20] Zu den Partikeln, die fehlen, gehören *κἂν εἰ*, *τοίνυν*, *τοιγαροῦν*.[21]

Es ist zweifelhaft, ob man aus diesen Sprachphänomenen irgendeinen stichhaltigen Schluß ziehen kann. Durch ähnliche Methoden versuchte D. L. Page zu zeigen, daß die Ilias und die Odyssee nicht von demselben Autor oder derselben Autorengruppe stammen können, aber sein Argument wurde durch D. Youngs Nachweis beträchtlich entkräftet, daß merkwürdige Wortschatzunterschiede zwischen „Paradise Lost" und „Paradise Regained" bestehen, obwohl beide Gedichte ohne Zweifel von

[14] Levi, M. A., Commento storico alla Respublica Atheniensium di Aristotele, 2 Bde., Milano 1968.

[15] Siehe dazu auch meine Rezension in: Gnomon 44 (1972), 617–618.

[16] New York 1950.

[17] Rhodes, P. J., Aristotle. The Athenian constitution, Harmondsworth 1984 (mit Kommentar).

[18] Vgl. CR 5 (1891), 122, 184, 229, 272; vgl. weiter: Newman, in: Ebenda, 159f.

[19] Siehe Rhodes, Commentary, 37–40.

[20] Vgl. Richards, in: CR 5 (1891), 273.

[21] Vgl. dazu aber auch: Kaibel 79f.

Milton geschrieben worden sind.[22] Selbst Hignett und Rhodes, zwei Gelehrte der Oxforder Schule, die es verneinen bzw. sehr bezweifeln, daß Aristoteles die AP schrieb, geben zu, daß stilistische Einwände leicht zu entkräften sind,[23] und daß auch weitere Stiluntersuchungen die Frage nicht klären können.[24]

2. Die sachlichen Widersprüche: Zwischen der Politik und der AP bestehen Widersprüche in bezug auf historische Ereignisse; die zwei wichtigsten sind allgemein bekannt. In der Politik sagt Aristoteles, daß Drakon Gesetze für eine Verfassung erlassen habe, die schon in Kraft gewesen sei. Dies widerspricht dem ganzen Kapitel AP 4, wo eine „Verfassung" Drakons in Einzelheiten geschildert wird. Aber dieser Widerspruch verliert viel – wenn nicht ganz – an Bedeutung, wenn wir annehmen, daß AP 4 ein Einschub (vielleicht von Aristoteles) in einen Text ist, der ursprünglich ohne dieses Kapitel geschrieben wurde (s. die Anm. zu 4). Ein wichtiger Unterschied ist, daß nach Pol. II 2, 1273 b 41ff., Solon den Wahlmodus für Beamte nicht änderte, was aber AP 8, 1–2, in Abrede stellt, wonach Solon die Bestimmung durch das Los aus vorgewählten Kandidaten eingeführt haben soll. Aber natürlich kann man auch diesen Widerspruch wegräumen durch die Annahme, daß Aristoteles, nachdem er die Politik abgefaßt hatte, neue Urkunden bekommen oder sogar seine Meinung geändert habe. Die neue Auskunft war zwar m. E. falsch, was aber keineswegs beweist, daß die zwei Berichte von zwei Schriftstellern geschrieben worden sein müssen.[25]

3. Die schlechte Qualität der A P: Einige Leser meinen, die AP ähnele nicht Aristoteles' echten philosophischen Schriften. Hignett verweist auf "the immeasurable superiority of the *Politics* to the *Athenaion Politeia* in breadth of treatment and soundness of judgement. The data used by Aristotle in the *Politics* may not always be correct, but the way in which he handles them is masterly, and the value of his generalizations is not affected by the faulty character of some of his instances."[26] Diese Meinung ent-

[22] Vgl. Page, D. L., The Homeric Odyssey, Oxford 1955; dagegen Young, D., in: G & R, ser. 2, 6 (1959), 96–108.

[23] Vgl. Hignett 29.

[24] Vgl. Rhodes, Commentary, 40.

[25] Man muß allerdings bedenken, daß Newman den ganzen Abschnitt Pol. II 12, 1273b 27–1274b 28 als unecht ansah, da er ihm mit dem ganzen Plan am Anfang von Pol. II nicht übereinzustimmen schien; darüber hinaus sei die Erzählung über Solon und andere Gesetzgeber so kurz, daß sie wenig mehr als Notizen über Vorlesungen sein könne, die ursprünglich aristotelisch sein könnten, aber von einem Leser eingefügt worden seien (vgl. Newman, Politics II, 372f.).

[26] Hignett 29.

spricht zum Teil den Klagen über den schwachen, nichtaristotelischen Stil der AP (s. oben). Sie wurde von F. Cauer[27] und von F. Rühl[28] („sollte Aristoteles solches Zeug geschrieben haben?") zorniger geäußert. Aber da es, wie Hignett zugibt, historische Fehler in der Politik geben kann, beweist ihre Anwesenheit in der AP nicht, daß derselbe Autor sie nicht schrieb. Mehr noch: In einem knappen Büchlein, das nur eine der 158 Politeiai darstellt, ist eine breite Betrachtung nicht zu erwarten.

Aber nicht nur Hignett ist der Meinung, es fehle in der AP der philosophische Geist, der das Werk des Aristoteles kennzeichne. Ingemar Düring glaubt: Das Abfassungsdatum der AP (s. unten, S. 82f.) sowie die Zuschreibung an Aristoteles in den antiken Quellen „spricht dafür, daß er der Verfasser ist. Alles andere spricht dagegen; die Sprache und Terminologie ist in vielerlei Hinsicht unaristotelisch; die Schrift ist rein deskriptiv; kein einziges Mal stößt man auf eine prinzipielle oder philosophische Reflexion des Verfassers. Man kann dies wegerklären, aber ein leiser Zweifel bleibt doch."[29]

Dieses letzte Argument überzeugt mich nicht völlig, denn der Verfasser der AP scheint mir an vielen Stellen seine Meinung zu äußern, die freilich meistens eine politische ist, wie wir in einer Schrift über die Geschichte des athenischen Staatswesens erwarten dürfen; aber, da diese Äußerungen manchmal Urteile sind, sind sie nicht ohne philosophische Stellungnahme:

„Denn es ist unwahrscheinlich, daß Solon, der sich ... so ... verhielt, daß er ... sich beiden Seiten verhaßt machte und seine Ehre und das Wohl des Staates über den eigenen Gewinn stellte ..." (6, 3).

„Denn wenn das Volk Herr über die Wahlkugel ist, wird es auch Herr über den Staat" (9, 1).

„... vielmehr ist es deshalb so (daß Solons Gesetze undeutlich sind), weil er das Beste nicht im allgemeinen (Wortlaut) fassen konnte ..." (9, 2).

„... denn die Menge pflegt, selbst wenn sie sich hat irreführen lassen, später diejenigen zu hassen, die sie dazu verführt haben, irgendetwas Unwürdiges zu tun" (28, 3).

„... aber bei Theramenes gibt es Zweifel in der Beurteilung ... Aber diejenigen, welche kein leichtfertiges Urteil fällen, glauben ... daß er nicht

[27] Siehe Cauer, F., Hat Aristoteles die Schrift vom Staate der Athener geschrieben?, Stuttgart 1891.

[28] Siehe Rühl, F., Über die von Mr. Kenyon veröffentlichte Schrift vom Staate der Athener, in: RhM 46 (1891), 426–464 (Zitat: 455).

[29] Düring, Aristoteles, 477; dieselbe Meinung in Dürings RE-Artikel, Suppl. XI (1968), Sp. 311, s. v. Aristoteles.

alle Regierungen bekämpft, sondern alle unterstützt habe, solange sie nichts Gesetzwidriges beginnen. (Er handelte) in der Überzeugung, er könne an der Politik unter allen (Verfassungen) teilnehmen, was eben die Pflicht eines guten Bürgers ist ..." (28, 5).

„Vielmehr wurden die Athener nach allgemeiner Auffassung mit ihren früheren Schwierigkeiten auf die anständigste und politisch beste Weise, die man je gesehen hat, fertig, in privaten sowie in öffentlichen Angelegenheiten ..." (40, 2).

„Und man ist sich einig darüber, daß sie (die Athener) in dieser Hinsicht richtig handeln; denn die Wenigen sind leichter durch materielle Vorteile und Gefälligkeiten zu bestechen als die Vielen" (41, 2).

Nicht alle diese Ansichten sind profund oder höchst originell, aber sie sind dennoch Reflexionen und scheinen der Philosophie des Aristoteles zu entsprechen. Wie die meisten klassischen politischen Philosophen war Aristoteles ein Kritiker der Demokratie, aber seine Kritik war wohlüberlegt und zurückhaltend. Ich sehe auch keinen Grund für die Annahme, daß die Meinungen des Verfassers aus seinen verschiedenen Quellen entnommen worden sein müssen.[30] Die naheliegendste Vermutung, gegen die sich nichts einwenden läßt, ist, daß der Verfasser seine eigenen Urteile äußert über die Ereignisse und die Menschen, die er bespricht.

3.

Abfassungszeit

Die AP teilt sich klar in den historischen Überblick über die Entwicklung der Verfassung (Kap. 1–41) und die systematische Analyse der Verfassung zu Aristoteles' Zeit. Es gibt in 1–41 keinen sicheren Anhaltspunkt für die Abfassungszeit. Aber wenn Androtion eine der Quellen des Aristoteles war (s. unten), so las er Androtions Atthis wohl nicht vor seiner Rückkehr nach Athen 335.[31]

In 42–69 gibt es Hinweise auf die Entstehungszeit. Die Beschreibung der Ephebie kann erst nach der Einführung dieses Systems um 336/5 (s. dazu die Anm. zu 42, 1) erfolgt sein. Noch wichtiger ist, daß Aristoteles das Fest der Hephaistien erwähnt, das im Archontat des Kephisophon 329/8

[30] So aber Rhodes, Commentary, 14 (der Verfasser "is repeating with his approval a comment which he found in one of his sources"), auch 358, 360.

[31] Dieses Datum bei: Düring, RE, Suppl. XI (1968), Sp. 174; über die ungefähre Abfassungszeit der Atthis des Androtion s. Jacoby, Suppl. I, 103.

eingeführt wurde: „Jetzt gibt es auch Hephaistien" (54,7). Aus der Verwendung des Wortes νῦν hat man vermutet, daß dieser Satz eingeschoben worden sei: er „reads clearly as a late addition to a text originally written without it"[32]. Warum dies so sein soll, kann ich nicht verstehen. Wenn Aristoteles in den zwanziger Jahren des 4. Jhs. schrieb, war es für ihn ganz in Ordnung zu sagen: „es gibt jetzt ein weiteres Fest ...", wodurch er die Aufmerksamkeit auf eine Neuerung lenkte. Man kann zwar nicht beweisen, daß dieser Satz kein Einschub ist, aber ich sehe auch keine Notwendigkeit, mit einem solchen zu rechnen. Also schließe ich, daß Aristoteles 329/8 oder später die AP schrieb.

Ein *terminus ante quem* ist auch vorhanden. In 46, 1 berichtet Aristoteles, daß der Rat für den Bau neuer Trieren oder Tetreren (s. die Anm.), je nachdem für welche sich das Volk entschieden hat, sorge. Also erwähnt er nur zwei Arten von Schiffen. Aber die Seeurkunden zeigen, daß die Athener auch Penteren oder Quinqueremen hatten. Nach IG II² 1629 b 811 wurden den Flottenbeamten 325/4 sieben Penteren übergeben; also gab es Penteren spätestens 326/5. Daraus folgerte C. Torr, daß Aristoteles vor dem Jahr 325/4 schrieb.[33] Gegen diese Vermutung bemerkte W. W. Tarn, daß athenische Penteren keinen großen Erfolg hatten;[34] vielleicht ließen die Athener deswegen keine Penteren mehr bauen. In diesem Fall konnte Aristoteles solche Schiffe in 46, 1 weglassen. Aber Torrs Vermutung scheint mir zuzutreffen: Es gab athenische Penteren in den Seeurkunden, und ich möchte glauben, daß Aristoteles sie erwähnt hätte, wenn er von ihnen Kenntnis gehabt hätte.

Die spätestmögliche Abfassungszeit der AP muß um 325 sein. Das Buch wurde also zwischen 328 und 325 geschrieben.[35]

[32] Rhodes, Commentary, 610.

[33] Vgl. Torr, CR 5 (1891), 119 Anm. 1.

[34] Vgl. Tarn 1930, 131.

[35] Torr äußerte sich vorsichtig: die AP sei „composed or revised" zwischen 328 und 325. Für Rhodes „it seems likely that the passage (46, 1) has been revised and an original version of A. P. mentioned triremes only" (Rhodes, Commentary, 53); warum dies wahrscheinlich sei, sagt er nicht. In einem scharfsinnigen Aufsatz findet J. J. Keaney Hinweise dafür, daß Aristoteles die AP um 334/3, also kurz nach seiner Rückkehr nach Athen, abschloß. Es scheint nämlich einen Widerspruch zwischen Harpokration (s. v. Σιτοφύλακες) und AP 51, 3 (s. Anm.) zu geben; die richtige Anzahl von Getreideaufsehern, nämlich 35 (bei Harpokration nur 10), sei nach einer Reform dieses Beamtenkollegiums in den Text geschrieben worden (vgl. J. J. Keaney, Historia 19 [1970]). Dies scheint mir möglich, aber hinsichtlich der Erwähnung von Kephisophon (54, 7) nicht ganz überzeugend zu sein; vgl. a. Rhodes, Commentary, 56f.

4.

Die Quellen

Wir dürfen die Quellen mit Rücksicht auf die zwei Hauptteile der AP in umgekehrter Reihenfolge diskutieren.

Zweiter Teil (Kap. 42–69): Der deskriptive Teil, der die Verfassung zur Zeit des Aristoteles betrachtet, fußt wahrscheinlich auf den athenischen Gesetzen selbst und auf Aristoteles' Beobachtung ihrer Wirkung. Es ist möglich, daß ein Schüler das Material nebst Forschungen im Lykeion sammelte. Einen Hinweis auf eine andere Quelle oder einen anderen Autor gibt es nicht. Wilamowitz hat jedoch die Aufmerksamkeit auf das Interesse gelenkt, das der Verfasser für die Erziehung der Epheben in 42,2–5 zeigt: „das capitel klingt viel frischer und lebhafter als alles folgende"[36]. Der Grund liegt vielleicht darin, daß die Ephebie erst kurz zuvor eingeführt worden war und sich erfolgreich zeigte. Rhodes weist auf die Möglichkeit hin, daß der Verfasser (der für ihn nicht Aristoteles ist) ein junger Athener war, der seine Dienstzeit als Ephebe abgeschlossen hatte.[37]

Erster Teil (Kap. 1–41): Hier ist die Quellenfrage natürlich viel wichtiger. Aristoteles sowie Herodot, Thukydides und andere Historiker nennen nur selten ihre Quellen; also ist es schwierig zu „beweisen", daß irgendeine bestimmte Quelle hinter der Erzählung steht. Deshalb müssen wir versuchen, einen Sinn zu finden in dem, was wir über historische Schriften aus dem 4. Jh. v. u. Z. wissen, und die unnötige Multiplikation von verlorenen Werken und literarischen Gespenstern möglichst vermeiden. Vor allem bin ich skeptisch gegenüber der Vermutung von Wilamowitz, Aristoteles habe eine „oligarchische Grundschrift" benutzt, die Theramenes geschrieben habe, um seine Politik zu rechtfertigen.[38] Zweimal sagt Cicero, daß er keine Schriften des Theramenes kenne.[39] Die allgemeine Billigung der gemäßigten oder sogar oligarchischen Ideale des Theramenes sollten wir ohnehin von Aristoteles erwarten, der sicher befähigt war, sich seine eigenen politischen Urteile zu bilden.

Als Aristoteles die AP schrieb, benutzte er mehrere Quellen; aber wir können die Quelle nicht für jeden Abschnitt genau identifizieren. Wir dürfen fragen, warum er dies tat: Warum beschränkte er sich nicht auf eine

[36] Wilamowitz I, 194.
[37] Rhodes, Commentary, 37.
[38] Vgl. Wilamowitz I, 161–169.
[39] Vgl. Cicero, De Oratore II 93, Brutus 29. – Weitere Einwände gegen die Existenz dieser Flugschrift bei: W. Schwahn, RE V A2 (1934), Sp. 2316 bis 2318, s. v. Theramenes.

einzige Quelle, z. B. eine athenische Lokalgeschichte, um sich die Darstellung zu erleichtern? Die Antwort kann sein: Weil er es als notwendig ansah, dieselbe dialektische Methode, die er in anderen Schriften empfiehlt, auch auf die Geschichtsschreibung anzuwenden.

Auf die Verwendung dieser Methode in der AP hat mich mein Kollege D. Blank hingewiesen.[40] Aristoteles beschreibt seine Methode in EN VII 1, 1145 b 2–7: „Wir müssen, wie in allen anderen Untersuchungen, die allgemein anerkannten Tatsachen zugrunde legen und zunächst die Schwierigkeiten durchgehen (*τιθέντας τὰ φαινόμενα . . . διαπορήσαντας*), um womöglich alle über diese seelischen Gegebenheiten umlaufenden Ansichten (*ἔνδοξα*), oder mindestens die meisten und wichtigsten, darzulegen. Denn wenn die Bedenken gelöst sind und die annehmbaren Ansichten unwiderlegt bleiben, dann ist die Sache zur Genüge erwiesen."[41]

Aber, wie Aristoteles wußte, können „die Tatsachen der Geschichte" von verschiedenen Zeugen unzuverlässig überliefert werden, vor allem über weit zurückliegende Epochen. Zum Beispiel berichten *οἱ μυθολογοῦντες*, daß der König Sardanapal von Ninive umgebracht worden sei, weil jemand ihn gesehen habe, als er die Haare unter Frauen kämmte, „wenn diese Geschichte wahr ist; selbst wenn sie nicht auf ihn zutrifft, könnte sie doch auf einen anderen Menschen zutreffen" (Pol. V 10, 1312 a 1–4). Eine solche ‚Tatsache' gehört wohl der Kategorie der *ἔνδοξα* an, überlieferter Meinungen, die der Philosoph durch die dialektische Methode und *τὸ διαπορεῖν* prüfen muß.

Also braucht man mehr als eine Quelle, um die *ἔνδοξα* (die in Top. I 1, 100b 21ff. als *τὰ δοκοῦντα πᾶσιν ἢ τοῖς πλείστοις ἢ τοῖς σοφοῖς* bestimmt werden) der Vergangenheit zu kontrollieren. Sammeln und untersuchen wir verschiedene Berichte über die Geschichte, können wir die Schwierigkeiten und Widersprüche ausräumen und die berechtigten Meinungen belassen.

Aristoteles zeigt, wie er eine scheinbar logische Beweisführung ablehnen will, wenn sein Urteil dies erfordert: Einige Philosophen behaupten, der Kosmos sei eine Einheit, die unbeweglich sei. „Obwohl diese Ansichten logisch zu sein scheinen, ist es angesichts der Tatsache (*ἐπὶ δὲ τῶν πραγμάτων*) Wahnsinn, sie zu akzeptieren, denn keiner ist so wahnsinnig zu glauben, daß Feuer und Eis ein und dieselbe Sache seien" (De gen. et corr. I 8, 325a 18–22). Vielleicht lehnte er auf dieselbe Weise die Geschichte ab – die von einem guten Gewährsmann, Thukydides, überliefert wird –, daß das athenische Volk bei der panathenäischen Prozession bewaffnet gewesen sei; dies widerlegt Aristoteles in AP 18, 4, jedoch ohne irgendein Zitat

[40] Vgl. Blank, GRBS 25 (1984).
[41] Vgl. Owen, in: Aristote et les problèmes de méthode, Louvain 1961.

aus einer anderen Quelle. Anscheinend glaubte er, daß keine einzige Quelle ausreiche, um die Ereignisse der Geschichte wiederzugewinnen, denn verschiedene ἔνδοξα müssen zusammengestellt und geprüft werden.

Hier und da sind die Quellen offensichtlich. Aristoteles benutzte Herodot (aber nicht ausschließlich) und nennt ihn in 14, 4. Er kannte – aber folgte nicht – Thukydides' Bericht über die Ermordung von Hipparchos (18); aber er scheint Thukydides' Urteil über das Regime zu teilen, das dem Sturz der Vierhundert unmittelbar folgte (vergleiche dazu AP 33 mit Thukydides VIII 97,2). Er benutzte Solons Gedichte (AP 5 und 12), die über Solons politischen Standpunkt informieren, aber keine der politischen Reformen, die Aristoteles Solon zuschreibt, erwähnen. Rhodes vermutet, daß Aristoteles eine in seinen Quellen vorhandene Auswahl von Solons Gedichten benutzt habe;[42] dies ist möglich, aber selbst wenn es der Fall war, hätte man erwartet, daß Aristoteles Gedichte ausgesucht hätte, die seinen Bericht über Solons Gesetzgebung bestätigen konnten. Für Solon scheint Aristoteles keine weitere primäre Quelle gehabt zu haben (über seine sekundären Quellen s. unten, S. 88). Er zitiert ferner zwei Skolien oder Trinklieder (19,3 u. 20,5) und ein Weihepigramm (7, 4), das vielleicht falsch überliefert wurde; es ist unklar, ob er sie in einer sekundären Quelle fand oder aus eigener Kenntnis zitierte.

Man dürfte Urkunden, Gesetze und Beschlüsse erwarten, um so mehr als seine Schule bekanntlich vielerlei Urkunden erforschte (Siegerliste der pythischen Spiele; Theophrasts Nomoi). Anscheinend aber leistete Aristoteles wenig Forschung über Urkunden, oder nur wenige Urkunden standen zur Verfügung. Nur über die Ereignisse um die Umwälzungen 411 und 404 und für die Versöhnung und die Wiederherstellung der Demokratie werden „Urkunden" vorgelegt (die Vorschläge in 29 und die „Verfassungen" in 30–31; die Schlichtung in 39 und etliche andere Bruchstücke von Beweismaterial). Aber der Bericht über den Staatsstreich der Vierhundert 411 (29–32) fußt auf einer interpretierenden Quelle, die versuchte, die Umwälzung als eine diskrete Verfassungsreform darzustellen. Also dürfen wir schließen, daß die bei Aristoteles zitierten Urkunden aus einer literarischen Quelle und nicht aus einem Archiv stammen. Die scharfe Aussage von Wilamowitz, der gar kein voreingenommener Kritiker des Aristoteles war, scheint gerechtfertigt zu sein, daß „in diesem buche wirklich geschichtliche forschung so gut wie gar nicht steckt"[43].

Also werden wir auf die Tatsache zurückverwiesen, die so gut wie allgemein anerkannt ist, daß Aristoteles' Hauptquellen die Atthidographen des 4. Jhs. waren. Diese Wahl war ganz logisch, denn sie hatten Spezial-

[42] Vgl. Rhodes, Commentary, 24.
[43] Wilamowitz I, 308.

werke über die Geschichte Athens geschrieben, nicht Universalchroniken oder große Kriegsdarstellungen, aus denen das Material über die Verfassungsgeschichte nur mit Schwierigkeit herausgenommen werden konnte. Als Aristoteles die AP schrieb, hatten vier Atthidographen ihre sog. Atthiden veröffentlicht: Hellanikos, Kleidemos, Androtion, Phanodemos. Jacoby hat festgestellt, daß sie ihre Werke etwa in folgenden Jahren verfaßten: Hellanikos um 403[44], Kleidemos um 354[45], Androtion um 340[46], Phanodemos um 335[47]. Es gibt keinen Beweis, daß Aristoteles Hellanikos oder Phanodemos benutzte; er benutzte jedoch Kleidemos und vor allem Androtion.

Dafür sprechen *erstens* die Daten der Archontenjahre, die durch 1–41 laufen und beweisen, daß eine Atthis zugrunde liegt.

Zweitens gibt es die Ähnlichkeit zwischen 22,3–4, und Androtion 324 F 6 über die Ostrakisierung des Hipparchos (vgl. die Anm.), wo Aristoteles fast Wort für Wort Androtion folgt: Wo aber Androtion sagt, daß das Ostrakismosgesetz *τότε πρῶτον* (488/487) *τεθέντος* („damals zum ersten Mal erlassen") sei, behauptet Aristoteles, daß die Athener das Gesetz *τότε πρῶτον ἐχρήσαντο* („damals zum ersten Mal angewandt hatten").[48]

Also sind Aristoteles' Bericht und sogar seine Worte von Androtion abhängig, mit der einzigen Ausnahme, daß er mit Androtion darin nicht übereinstimmt, wann das Gesetz eingeführt wurde.

Drittens können wir den Einfluß Androtions in 23,1 feststellen. Dort sagt Aristoteles, daß der Areopag jedem Mann in der Flotte acht Drachmen gab, damit die Athener die Schlacht bei Salamis schlagen konnten, als die Strategen in der gegebenen Situation machtlos waren. Diese Geschichte wird aber von Kleidemos 323 F 21 widerlegt, denn er weist diese Kriegslist Themistokles, nicht dem Areopag, zu. Da Aristoteles hier offensichtlich Kleidemos nicht folgt, dürfen wir vermuten – obwohl wir dies nicht beweisen können –, daß Androtion wiederum Aristoteles' Quelle war. Dieser Politiker und Geschichtsschreiber soll ein Schüler des Isokrates gewesen sein, der den Areopag in seinem Areopagitikos verherrlichte. Man darf weiter vermuten, daß bei der Verehrung des Areopags Aristoteles von dem Isokrates-Schüler Androtion beeinflußt ist.

[44] Vgl. Jacoby, Suppl. I, 5.
[45] Vgl. ebenda, 58.
[46] Vgl. ebenda, 103; vgl. weiter Ruschenbusch 1981, 325f.
[47] Vgl. Jacoby, Suppl. I, 173.
[48] Ruschenbusch 1981, 319, verbessert den Text Harpokrations, der unsere Quelle für Androtions Wortlaut ist, wie folgt: *τοῦ περὶ τὸν ὀστρακισμὸν νόμου τότε πρῶτον ⟨μὲν χρησθέντος, ὑπὸ δὲ Κλεισθένους⟩ τεθέντος* . . .; dies würde zwar die zwei Berichte in Einklang bringen, aber die Textchirurgie ist vielleicht zu radikal.

Endlich wäre es keineswegs überraschend, wenn Androtion, der Sohn des gemäßigten Oligarchen Andron[49], Aristoteles' Hauptquelle für die Geschichte der Umwälzung von 411 und vielleicht der späteren von 403 war. Wir können zwar nicht sicher sein, ob auch die Urkunden in 30–31 auf das Werk des Androtion zurückgehen, aber für die allgemeine Entwicklung der Umwälzung und ihre Ziele ist er die wahrscheinlichste Quelle.

Andere mögliche Quellen unter Historikern des 4. Jhs. sind Xenophon, Ephoros und Theopomp. Die Beziehung dieser Quellen zueinander und zu Aristoteles wird von E. Ruschenbusch geklärt.[50] Es gibt wörtliche Übereinstimmungen zwischen Xenophon, Hell. II 3,18f., und Aristoteles, AP 36, aber wahrscheinlich konsultierte Aristoteles Xenophon nicht unmittelbar; dies scheint angesichts der gewichtigen chronologischen Widersprüche zwischen ihnen ausgeschlossen zu sein, wobei der Vorzug Xenophon zu geben ist.[51] Chronologisch ist es möglich, daß Aristoteles Ephoros benutzte,[52] aber trotzdem unwahrscheinlich; denn Ephoros schrieb nicht Jahr für Jahr, sondern *κατὰ γένος*, und, wo Atthiden vorhanden waren, in denen die Ereignisse bequem mit Daten vorgelegt wurden, können wir es uns kaum vorstellen, daß Aristoteles die 30 Bücher von Ephoros' Historien hätte durchsuchen wollen.

Bei Theopomp scheint es anders zu sein. Ruschenbusch hat gezeigt,[53] daß die Worte *βραβεύειν* und *ἀντιπολιτεύεσθαι* theopompisch sind; Plutarch verwendet sie in einer Weise, daß sie – wohl durch eine Zwischenquelle – auf Theopomp zurückgehen müssen. Aristoteles verwendet sie auch: *βραβεύειν*, 9,2; *ἀντιπολιτεύεσθαι* (Pol. II 9, 1274a 14), wo von attischen Demagogen die Rede ist. Wir können auch vermuten, daß einige Urteile über attische Politiker Theopomp zuzuschreiben sind, nicht nur bei der Kritik an Solon (einige behaupten, daß er seine Freunde über die Seisachtheia im voraus informiert habe, 6, 2; oder daß seine Gesetze absichtlich zweideutig seien, 9,2) und anderen demokratischen Politikern (die Geschichte, daß Themistokles Ephialtes bei dem Angriff gegen den Areopag geholfen habe, 25,3; der Katalog von Politikern, 28,2; das Urteil über Kleon, 28,3). Theopomp gehörte vielleicht zu denjenigen, die Theramenes kritisierten (vgl. 28,5). Was auch immer Aristoteles von Theopomp übernahm, stammt wahrscheinlich aus dem 10. Buch seiner Hellenika, wo die Demagogen aufgeführt wurden.

[49] Er stellte den Antrag, durch den Antiphon und andere extreme Oligarchen 411/410 zum Tode verurteilt wurden, vgl.: [Plutarch], Vit. X Or. 1=Mor. 833 E; s. Kirchner, J., Prosopographia Attica, Nr. 921.

[50] Vgl. Ruschenbusch 1981, 324f.

[51] Siehe Hignett 386–389.

[52] Vgl. Jacoby, Suppl. II, 55 Anm. 34.

[53] Vgl. Ruschenbusch 1980, 81–90.

Soweit die literarischen Quellen. Es gibt auch die Möglichkeit, daß Aristoteles die solonischen Gesetze, die auf den vieldiskutierten Axones und Kyrbeis aufbewahrt wurden, selbst erforschte.[54] Diese Möglichkeit scheint zunächst nahegelegt zu sein durch den Hinweis im Anhang zur Vita Menagiana[55] auf ein Buch des Aristoteles *Περὶ τῶν Σόλωνος ἀξόνων ε̄*. Ruschenbusch schätzt den Umfang von fünf Büchern über die Axones auf etwa 100 „Teubnerseiten", von denen mindestens zwanzig nötig wären, um die Texte der Gesetze zu fassen. Paul Moraux bemerkt aber, daß es vielleicht keine fünf Bücher gegeben habe, sondern eine Schrift über „die fünf Axones des Solon"[56]. Zur allgemeinen Diskussion vgl. die Anm. zu 7,1 und 8,1. Aber, wie Busolt sagte, wäre es „sehr auffallend, wenn von einer so umfangreichen und für Antiquare so interessanten Schrift des Aristoteles nicht das kleinste Fragment erhalten sein sollte"[57]. Wir dürfen auch fragen, ob dieses Buch gut bezeugt wird. Es fehlt im Katalog von Aristoteles' Schriften bei Diogenes, Vita Aristotelis 22, den Hermippos wohl aus Urkunden in der alexandrinischen Bibliothek zusammenfaßte,[58] und wird nur in der Appendix Hesychiana als Nr. 140 verzeichnet. Diese sog. Appendix stellt den letzten Teil des in der anonymen Vita Menagiana eingeschlossenen Katalogs der Werke des Aristoteles dar.[59] Die Appendix Hesychiana aber „raises problems which can never be answered satisfactorily"[60]. Sie umfaßt die Titel Nr. 140–197, aber wir wis-

[54] Für Erläuterungen über das Wesen dieser Urkunden und die widerspüchlichen Traditionen darüber in der Spätantike vgl.: Ruschenbusch, *ΣΟΛΩΝΟΣ ΝΟΜΟΙ*, 23–52; Stroud 1979.

[55] Diese anonyme Vita wurde zuerst von Égide Ménage (daher der Titel „Vita Menagiana") 1663 herausgegeben. Sie stammt vielleicht von Hesych von Milet (über diesen im 6. Jh. tätigen Gelehrten vgl. H. Schultz, RE VIII, 2 [1913], Sp. 1322–1327, s. v. Hesychios) und heißt bei I. Düring 1957, 80, die Vita Hesychii (auch von anderen so bezeichnet). Sie bringt eine knappe Vita und einen Katalog von Aristoteles' Schriften, die für Moraux (195 ff.) „le catalogue anonyme" war. Dieser Katalog stimmt mit dem bei Diogenes Laertios, Vita Arist., nicht überein; eingehende Diskussionen bei Düring und Moraux.

[56] Moraux 251. – Die Anzahl „5" könne „non à l'étendue de l'ouvrage, mais au nombre des ἄξονες auxquels était consacrée l'étude en question" hinweisen.

[57] Busolt II, 44 Anm. 1.

[58] Düring 1957, 69; gegen die allgemeine Zuweisung des Katalogs zu Hermippos vgl. Moraux 221–233.

[59] Der Anhang oder Appendix Hesychiana umfaßt die Werke, die in dem Katalog der Vita Menagiana unter Nr. 140–197 genannt sind; Ausgabe mit kurzem Kommentar bei Düring 1957, 82–89.

[60] Ebenda, 91.

sen wenig über die Quellen dieses Katalogs. Düring bemerkt, daß Nr. 140–147 „belong to the class of *ἀπορήματα* or *προβλήματα*, possibly with one exception, No. 140“[61]. Also kann das Buch über die Axones – wenn es überhaupt existierte, denn die ganze Appendix ist kaum eine zuverlässige Quelle – eine Untersuchung über die in der Antike oft erörterte Frage gewesen sein, was die Axones nun eigentlich wirklich waren.

Aber wenn wir glauben sollten, daß Aristoteles oder jemand in seiner Schule ein solches Buch schrieb, ergeben sich folgende Fragen:

1. Wieviele Axones und Kyrbeis waren zu Aristoteles' Zeit vorhanden?
2. Enthielten die Axones bzw. Kyrbeis Gesetze und Anordnungen über die Verfassung, oder aber nur Sondergesetze?
3. Konsultierte sie Aristoteles für die AP?

Wenn wir diese Fragen beantworten, sollten wir nicht dogmatisch sein. Für einige Historiker sind schon durch die Tatsache, daß dieses Buch in der Appendix Hesychiana zitiert wird, diese Fragen positiv beantwortet. Andererseits betrifft kein solonisches Gesetz, das aus einem Zitat von den Axones hergeleitet werden kann, die Verfassung – z. B. die Befähigung für ein Amt, den Wahlmodus für Beamte oder die Pflichten irgendeines Teils des Staates. Ebensowenig zitiert Aristoteles einen Axon für irgendeine solonische Maßnahme, obwohl dies einfach wäre, wenn er ein Buch darüber geschrieben hätte. Drittens erwähnt er die Axones gar nicht, denn er sagt nur, daß die Athener Solons Gesetze auf „den Kyrbeis“ aufschrieben (7,1). Viertens ist seine Behauptung, daß Solon das Losverfahren für Beamte eingeführt habe, von so vielen Historikern wegen bloßer Unwahrscheinlichkeit abgelehnt worden, daß wir wohl zweifeln dürfen, daß sie auf der unmittelbaren Erforschung originaler Urkunden oder auf einer Tradition solcher Urkunden fußt.

Also glaube ich, daß, selbst wenn solonische Axones zu Aristoteles' Zeit noch existierten, sie keine Anordnungen über die Verfassung enthielten, oder daß, wenn sie solches Material umfaßten, Aristoteles dieses nicht benutzte.

Im allgemeinen also scheint mir Busolt das Treffende schon längst gesagt zu haben: „Mit der Atthidenüberlieferung hat Aristoteles in den einzelnen Abschnitten teils andere Quellen, besonders Herodotos und Thukydides, verarbeitet, teils sie durch Rückschlüsse aus bestehenden Einrichtungen ergänzt ... Bei der Darstellung der solonischen Verfassung, über die in den Gedichten nichts enthalten war, hielt er sich teils an attische Chroniken, namentlich Androtion, teils zog er Rückschlüsse aus späteren Staatseinrichtungen.“[62]

[61] Ebenda.

[62] Busolt II, 34, 41–43.

Zu diesem Verfahren wurde Aristoteles – soweit ich sehe – gezwungen; es ist in dem ganzen geschichtlichen Teil des Buches nicht zu verkennen.

5.

Der Text der A P

Bis 1880 hatten wir Kenntnis von der AP nur durch Fragmente.[63] Zwei Berliner Papyrusfragmente (Staatliche Museen, Papyrussammlung Inv. Nr. 5009), die Auszüge von Kap. 12, 13, 21 und 22 enthalten, wurden von F. Blass veröffentlicht.[64]

Der große Londoner Papyrus, der unsere Hauptquelle ist, wurde für das Britische Museum (wo er jetzt Pap. 131 in der British Library ist) 1889 in Ägypten gekauft. Er kam 1890 im Museum an und wurde von F. G. Kenyon am 30. 1. 1891 veröffentlicht. Ein Faksimile wurde von dem Museum am 1. 3. 1891 veröffentlicht (2. Ausgabe im August 1891, nebst einer Neuordnung der lückenhaften Kol. 31–34). Der Papyrus wird in den vielen Textausgaben[65] – vor allem von Sandys[66] und Kenyon[67] beschrieben, so daß eine knappe Zusammenfassung jetzt hinreicht.

Die AP wurde auf die Rückseite von vier Papyrusrollen geschrieben, die schon für Rechnungen benutzt worden waren; letztere wurden im Jahre 78/79 n. Chr. geschrieben, wie wir aus einem Hinweis auf das 11. Regierungsjahr des Kaisers Vespasian erfahren.[68] Es handelt sich also um die Seite, auf der die Faserung vertikal verläuft; also muß die Schrift quer über die Fasern gehen, wodurch viele Buchstaben zerbrochen sind. Die vier Rollen werden oben folgendermaßen bezeichnet:

A 1. Rolle, Kol. 1–11 (jetzt in zwei Rahmen, 1–7 und 8–11 montiert) = Kap. 1–29,1.

[63] Rose, V., Aristotelis qui ferebantur librorum fragmenta.

[64] Blass, F., Neue Papyrusfragmente eines Historikers im ägyptischen Museum zu Berlin, Hermes 15 (1880), 366–382; für eine Ausgabe dieser Bruchstücke vgl. TAPhA 98 (1967), 49–66.

[65] Vollständiges Verzeichnis von Ausgaben, Übersetzungen und Kommentaren bei: Rhodes, Commentary, 739–747.

[66] Vgl. Sandys, J. E., Aristotle's Constitution of Athens, London ²1912, xliii–xlix.

[67] Vgl. Aristotelis Res Publica Atheniensium, ed. F. G. Kenyon, Berlin ⁴1903 (= Suppl. Arist. III, 2).

[68] Vgl. *ΑΘΗΝΑΙΩΝ ΠΟΛΙΤΕΙΑ*. Aristotle on the Constitution of Athens, ed. F. G. Kenyon, London ³1892 (im folgenden: Kenyon 1892), xiv–xvi. – Die Rechnungen auf dem *recto*, die ich nicht berücksichtige, sind von A. Świderek 1960 herausgegeben worden.

B	2. Rolle, Kol. 12–24 (im 3. Rahmen) = Kap. 29,2–46,1.
Γ ΤΟΜΟΣ	3. Rolle (nur diese Bezeichnung scheint in der Hand eines der vier Kopisten, Nr. 4 [?], zu sein), Kol. 25–30 (im 4. Rahmen) = Kap. 46,1–63.
Δ	4. Rolle (der Buchstabe ist fragmentarisch: vgl. die Anm. zu 64, 1), Kol. 31–36 (im 5. Rahmen) = Kap. 64–69.

Der Text ist die Arbeit von vier Kopisten, und zwar in folgender Weise: Der erste Kopist war für die 1. Rolle und die darauffolgende Kolumne verantwortlich. Sein Text ist noch Kol. 10, Z. 24 unterbrochen. Dann folgen anderthalb Kolumnen, die eine Inhaltsangabe von Demosthenes XXI und Anmerkungen zu XXI, 1–11 enthalten; der Kopist war keiner der vier Kopisten der AP. Die Schrift läuft rückwärts zur AP, d. h., sie steht auf dem Kopf. Nach Kenyon war dieser Kommentar auf dem ursprünglichen Ende der 1. Rolle, denn er steht auf der Rückseite des Anfangs der Rechnungen.[69] Er wurde von jemandem grob durchgestrichen. Der erste Kopist der AP klebte dazu ein Stück Papyrus, auf dem jetzt Kol. 11 steht; die Rückseite ist leer.[70]

Diese Tatsachen ermöglichen die folgende Hypothese: Die Rechnungen wurden 78/79 geschrieben. Später begann jemand, Anmerkungen zu Demosthenes XXI auf die Rückseite zu schreiben; diese Arbeit wurde aus irgendeinem Grunde aufgegeben. Der erste Kopist der AP drehte den Papyrus um und begann am anderen Ende der Rolle den Text zu schreiben. Er ließ aber etwa 16,5 cm des Papyrus frei, bevor er seinen Text mit dem unvollständigen ersten Satz begann. Er erreichte die 10. Kolumne, stieß auf den Demosthenes-Kommentar und klebte auf den Papyrus das zusätzliche Stück, das Kol. 11 enthält. Er schrieb Kol. 12 auf die 2. Rolle und hörte auf. Er hatte genau die heutigen Kap. 1–30 kopiert, wozu er wohl beauftragt worden war.

Der zweite Kopist schrieb Kol. 13–19 und einen Teil von 20; er hörte nach den ersten drei Buchstaben von Z. 28 (41,2) auf. Der dritte Kopist beendete Kol. 20 und kopierte Kol. 21–24, womit er die 2. Rolle abschloß (41, 2–46, 1). Kol. 24 hat aber nur 21 Zeilen (Kol. 23 hat 45), woraus wir schließen dürfen, daß der Text für den vierten Kopisten (die 3. Rolle = 46, 1–63) schon zugewiesen oder geschrieben worden war.

Der dritte Kopist schrieb auch den Text der 4. und letzten Rolle, die

[69] Kenyon 1892, 215.

[70] Dieser Text, den ich ebenfalls nicht diskutiere, ist von Herwerden-Leeuwen und noch besser von Kenyon herausgegeben worden: De republica Atheniensium. Aristotelis qui fertur liber *'Αθηναίων πολιτεία*, post Kenyonem edd. van Herwerden, H., et van Leeuwen, J., Leiden 1891; Kenyon 1892, 215–219.

mit Kap. 64 beginnt, und beendete das Werk mit einem eleganten Ornament. Warum aber schrieb er auch einen Teil der 2. Rolle? Wir könnten vermuten, daß er, nachdem er seinen eigenen Teil (die 4. Rolle) beendet hatte, den zweiten Kopisten entlasten wollte.

Die Schrift muß später als 79 n. Chr., aber vielleicht nicht viel später, aufgezeichnet sein, und ein Datum um das Jahr 100 wird allgemein akzeptiert.[71] Die Kopisten 1, 3, 4 benutzen eine halbkursive Schrift; der zweite schreibt eine Buchschrift, die der dritte Kopist kurz nachahmt, worauf er in seine schwungvolle Halbkursive hinabgleitet.[72] Der vierte Kopist war der beste Gelehrte und leistete die Mehrzahl der Berichtigungen mit seiner spitzen Feder und schwarzer Tinte, vor allem in den von dem zweiten Kopisten geschriebenen Kolumnen, die viele elementare Fehler enthalten, die oft durch Itazismen (*κατιχον, ιναι, ις* usw.) verursacht sind. Vielleicht wurde er wegen seiner langsamen und schlechten Arbeit durch den dritten Kopisten ersetzt. Wir wissen nicht, wer das Werk in Auftrag gab.

Einen ausführlicheren paläographischen Kommentar gebe ich in meiner Textausgabe, die 1986 bei Teubner (Leipzig) erschienen ist.

6.

Prinzipien der AP

Gegen Ende der Nikomachischen Ethik (X 9, 1181b 19) sagt Aristoteles, daß wir „aus den gesammelten Verfassungen" (*ἐκ τῶν συνηγμένων πολιτειῶν*) erfahren können, welche Umstände Staaten und verschiedene Verfassungen bewahren oder verderben; und es wird überliefert, daß Aristoteles oder seine Schule 158 solche Politeiai gesammelt haben soll.[73] Aber die Aussage in der Ethik garantiert nicht, daß die Sammlung schon vollständig und vorhanden war, denn *συναγωγή* kann bei Aristoteles „Materialsammlung" bedeuten.[74] Aus den erhaltenen Fragmenten und scheinbaren

[71] Siehe Kenyon 1892, xv; Turner 102.

[72] Vgl. dazu auch das Faksimile des Alphabets der Handschrift resp. „the ordinary forms of the letters in each of the four hands in which the papyrus is written" (Kenyon?), in: CR 5 (1891), 183 (erläuternde Note 184).

[73] Nr. 143 im Katalog bei Diogenes, Vita Arist. 27 lautet: *Πολιτεῖαι πόλεων δυοῖν δέουσαι ϱξ̄, κατ' ἰδίαν* [Düring: *κατ' ἰδίαν*; Moraux: *κατ' εἴδη*; Hss.: *καὶ ἴδια(ι)*] *δημοκϱατικαὶ καὶ ὀλιγαϱχικαὶ καὶ ἀϱιστοκϱατικαὶ καὶ τυϱαννικαί*. – vgl. a. Düring 1957, 50. Trotz schwankender Zahlenangaben in anderen Quellen verteidigt Sandys 158 als richtig (vgl. Sandys, J. E., Aristotle's Constitution of Athens, London ²1912, xxvi); s. auch seine hervorragende Erläuterung der Politeia, in: Ebenda, xxv–xli.

[74] Vgl. Düring, RE Suppl. XI (1968), Sp. 310, s. v. Aristoteles.

Hinweisen auf Politeiai, selbst wenn weder Aristoteles oder eine Politeia zitiert wird, verzeichnet Sandys 99 gesicherte oder erschlossene Politeiai, wobei jede *-ων Πολιτεία* z. B. *'Αθηναίων, Θετταλῶν*, heißt.[75] Wir wissen nicht, ob die komplette Anzahl von 158 erreicht wurde.

Die Fragmente der verlorenen Politeiai (die athenische ist die einzige, die wir so gut wie vollständig besitzen) zeigen nicht, wie sie gestaltet wurden, aber wir dürfen annehmen, daß die Struktur der AP im allgemeinen üblich war, d. h. ein Einführungsaufsatz, der zu einer ausführlichen Schilderung der Verfassung überleitete. F. Jacoby hat das Verfahren und das Ergebnis dieser Gestaltung in der AP (und wohl in vielen der verlorenen Politeiai) meisterhaft dargestellt: Aristoteles, „in accordance with the general nature of his thinking, recognized that the description of the existing form of a State does not teach us anything unless it is shown at the same time how the form of the State concerned arrived at its *φύσις*, as one might say. (In the case of the *'Αθηναίων πολιτεία* the form of the State was radical democracy in which *ἁπάντων αὐτὸς αὑτὸν πεποίηκεν ὁ δῆμος κύριον καὶ πάντα διοικεῖται ψηφίσμασιν καὶ δικαστηρίοις, ἐν οἷς ὁ δῆμός ἐστιν ὁ κρατῶν.*) Aristotle therefore prefaced the description natural for a *πολιτεία* by an historical introduction, i.e. a survey of the various stages through which the Attic State had passed from the beginning to the form existing in his time."[76]

Jacobys Formulierung, mit der ich völlig übereinstimme, erinnert uns an Aristoteles' berühmte Aussage über die Entwicklung der Tragödie: sie habe viele Wandlungen (*μεταβολαί*) durchgemacht und haltgemacht, als sie ihre natürliche Gestalt (*φύσις*) erreicht hatte (Poet. 4, 1449a 14f.). Wenn wir sehen, daß Aristoteles, AP 41,2 elf „Wandlungen" (*μεταβολαί*) verzeichnet, die der athenische Staat durchgemacht hatte, bevor „der jetzige Zustand" (*ἡ νῦν κατάστασις*) entstand, führt die wörtliche Übereinstimmung zu der Frage, ob Aristoteles ein Entwicklungsschema innerhalb des Staates wahrnahm, das zu der Endform führte. Mit anderen Worten: Gibt es in der AP irgendwelche aristotelischen Entwicklungstheorien?

Es ist wahr, daß viele Leser in der AP keine Spuren aristotelischen Denkens gefunden haben, außer der allgemeinen Billigung einer gemäßigten Verwaltung, die den Doktrinen der Politik und der konservativen Meinung der griechischen Philosophen offensichtlich entspricht. Die AP wird ab und zu als eine Materialsammlung angesehen.[77] Wir haben schon gesehen, daß es nach der Meinung von Düring in der AP „keine einzige prinzipielle

[75] Vgl. Sandys, J. E., Aristotle's Constitution of Athens, xxvi f.
[76] Jacoby, Atthis, 212.
[77] Vgl. Ross [5]1971, 7; ders., in: The Oxford Classical Dictionary, Oxford [2]1970, 115, s. v. Aristotle („collections of historical and scientific facts").

Reflexion philosophischen Charakters" gibt. Das Werk sei „rein deskriptiv" und gehöre zur Geschichtsforschung.[78] Kurz, für einige Leser gibt es in der AP überhaupt keine aristotelischen Ideen oder Theorien.

Es wäre aber höchst überraschend, wenn dies der Fall wäre; die Ähnlichkeit zwischen der AP und der Poetik, die in einer Reihe von Wandlungen (*μεταβολαί*) in der Entwicklung der Demokratie bzw. der Tragödie besteht, weist klar auf die Möglichkeit hin, daß es in der AP aristotelisches Denken doch gibt. Darüber hinaus behauptet Aristoteles, daß die Dichtung aus natürlichen Ursachen entstehe (*αἰτίαι δύο τινὲς καὶ αὗται φυσικαί*, Poet. 4, 1448b 4f.). Ebenso sagt er in der Politik, daß *πᾶσα πόλις φύσει ἔστιν* (I 2, 1252b 30) und daß das, was jedes Ding ist, nachdem seine Entwicklung beendet sei, die Natur des betreffenden Dinges sei (*ταύτην φαμὲν τὴν φύσιν εἶναι ἑκάστου*, b 33). Er verwendet also die Sprache der biologischen Entwicklung, nach der alle Geschöpfe der Natur zu ihrer endgültigen Form wachsen können. Die Bemerkung von W. D. Ross scheint mir genau zu treffen: „One may even say that his political thought was to some extent modelled on his biological researches ... in one passage (Pol. 1290b 21–1291 b 13) he envisages a classification which takes account of the various forms assumed in various States by the organs of the body politic, as biological classification takes account of the forms assumed by the bodily organs; and we can see in Pol. 4 and 6 an attempt to achieve for States such a precise description of their types as he gives for animals in the *Historia Animalium.*"[79]

In Politik IV und VI erörtert Aristoteles die möglichen Formen der Demokratie. Einmal sagt er, es gebe fünf Formen (Pol. IV 4, 1291 b 30ff.), aber zweimal (Pol. IV 6, 1292b 25ff. und IV 4, 1318 b 6) beschränkt er dann die Anzahl auf vier, und wir dürfen diese Anzahl als die definitive akzeptieren: Die erste und beste Art sei danach eine ländliche Demokratie, in der das Volk das Land bearbeitet und Beamte aus der oberen Klasse wählt. Das Volk gehorchte den Gesetzen und stürze sie durch Massenabstimmungen nicht um. Da es nur wenig Einkommen außerhalb des Staates gäbe, bliebe die Bevölkerung in der Stadt klein. Ihren Lohn müßten die Menschen so als Bauern verdienen.

Die zweite und dritte der in der Politik genannten Formen der Demokratie werden nicht scharf voneinander getrennt. In der zweiten Form dürfen alle Bürger, die „von unbescholtener Geburt" (*ἀνυπεύθυνοι κατὰ τὸ γένος*, IV 6, 1292 b 35) sind, im Staat eine Rolle spielen; aber da es noch keine Besoldung gibt, tun sie dies nicht und die Gesetze herrschen noch. In der dritten Form dürfen alle freien Bürger (*ὅσοι ἂν ἐλεύθεροι ὦσι*, IV 6,

[78] Siehe Düring, RE Suppl. XI (1968), Sp. 311, s. v. Aristoteles.
[79] Ross in: The Oxford Classical Dictionary, 116, s. v. Aristotle.

1292 b 39) an der Verwaltung teilnehmen, darunter wohl einige Leute, die das Bürgerrecht bekommen haben, aber der Geburt nach nicht „unbescholten“ (ἀνυπεύθυνοι) sind; es gibt aber noch keine Besoldung für öffentliche Ämter und die Gesetze herrschen noch.

Die vierte und letzte der in der Politik genannten Formen der Demokratie ist die radikale Demokratie, in der es mehr Bürger gibt. Da die Massen die Oberhand haben, nehmen alle Bürger an der Verwaltung teil, was sie tun können, da sie jetzt besoldet werden. Jetzt herrschen die Massen, nicht mehr die Gesetze (IV 6, 1293 a 10).

In der AP (41,2) werden die elf „Wandlungen“ (μεταβολαί) verzeichnet, die der Staat bis 403 durchgemacht hat. In diesem Katalog gibt es mindestens drei Formen, die eindeutig demokratische Verfassungen sind: Nr. 3, die Verfassung Solons, die den Anfang der Demokratie bedeutete (ἀφ' ἧς ἀρχὴ δημοκρατίας ἐγένετο)[80]; Nr. 5, die Verfassung des Kleisthenes, die „demokratischer als diejenige Solons war“; und Nr. 7, „die, die Aristeides anbahnte und die Ephialtes . . . vollendet hat“, nämlich die radikale Demokratie, die nach oligarchischen Unterbrechungen als die 9. und dann als die 11. Verfassung zurückkehrte. Die 6. Verfassung ist zweideutig. Ich glaube, daß sie für Aristoteles eine Form der Demokratie war, und in mancher Hinsicht ähnelt sie der dritten Form in der Politik, wo alle Bürger, ohne Rücksicht auf ihre Geburt, an der Verwaltung teilnehmen dürfen, dies aber nicht tun, weil die Besoldung der Beamten noch nicht eingeführt worden ist. Aber in dieser Zeit soll der Areopag den Staat regiert haben (ἔδοξε συντονωτέραν ποιῆσαι τὴν πολιτείαν, Pol. V 4, 1304 a 21). Einige Interpreten verstehen diese Verfassung als Rückkehr zur Oligarchie und nicht als Form der Demokratie. Wenn dies richtig ist, gibt es nur drei demokratische Formen im Katalog. Ich bemerke aber, daß Aristoteles über eine Beschränkung des Bürger- oder Wahlrechtes gar nichts sagt. Nach wie vor wurden Archonten durch das Los bestimmt und die Verfassung wurde in keiner Weise geändert. Die vorübergehende Herrschaft des Areopags brachte keine Veränderung der Gesetze mit sich und die Massen verloren keine Rechte. Also scheint es schwierig, diese Verfassung als eine Oligarchie zu bezeichnen. Letztlich ist wohl Aristoteles' Beschreibung dieser angeblichen Verfassung doch nicht ausführlich genug, um ihre Bestimmung völlig klar zu machen.

[80] ἀρχὴ δημοκρατίας, Ursprung oder Wurzel der Demokratie, läßt aber nicht erkennen, daß Solons Verfassung noch keine Demokratie war: Es soll durchs Los bestimmte Archonten (8,1), einen Rat von 400 (8,4) und Dikasterien (9, 1–2) gegeben haben. Selbst wenn Kleisthenes' Verfassung demokratischer als die Solons war (22,1), ist die solonische Verfassung, wie Aristoteles sie schildert, demokratisch. Es ist eine andere Frage, inwieweit sein Bericht den historischen Tatsachen entspricht.

Es ist aber leicht zu sehen, daß der Anfang der Demokratie (*ἀρχὴ δημοκρατίας*) unter Solon und die radikale Demokratie, die Ephialtes „vollendet hat", der ersten und der vierten Form der Politik ähneln. Kleisthenes' Verfassung, die „demokratischer als diejenige Solons" war, wird eine Zwischenform sein.

Aber was verursacht die Wandlung von einer Form zu einer anderen? Hier zeigt sich deutlich die Gemeinsamkeit der politischen Theorien zwischen Pol. und AP. Oft sagt Aristoteles in der Pol., daß mehr Bürger einen Staat demokratischer werden lassen. Politiker, die eine Oligarchie schaffen wollen, werden also die Voraussetzungen für das Bürgerrecht beschränken und die Anzahl der Bürger vermindern (Pol. VI 6, 1320 b 29f.). Umgekehrt ist es zu erwarten, daß Demagogen, die die Demokratie zu fördern wünschen, dasselbe wie Kleisthenes tun werden, der vielen Fremden und Sklaven das Bürgerrecht verlieh (Pol. III 2, 1975 b 34–37; vgl. *τοὺς νεοπολίτας*, 21,4 mit Anm.). Oft verweist Aristoteles in der AP auf eine Steigerung der Bürgerzahl, vor allem bei den Bürgern, die nahe der Stadt wohnen:

1. Kleisthenes führte seine Reformen durch, „damit mehr Leute am Bürgerrecht teilhaben sollten" (21,2).

2. Der Staat wurde Hand in Hand mit der Demokratie größer (*αὐξανομένη*, 23,1, vgl. Pol. IV 13, 1297 b 22ff., *αὐξανομένων δὲ τῶν πόλεων καὶ τῶν ἐν τοῖς ὅπλοις ἰσχυσάντων μᾶλλον πλείους μετεῖχον τῆς πολιτείας*: „When, however, states began to increase in size", übersetzt E. Barker.[81]

3. Aristeides überredete das Volk, in die Stadt umzuziehen, da jetzt viel Geld für öffentliche Gehälter zur Verfügung stand (24,1). Es ist zunächst nicht einzusehen, warum Aristeides, der als ein gemäßigter Politiker in der griechischen Tradition gilt, hier die Rolle eines Unterstützers der radikalen Demokratie spielen soll. Es gibt aber ein Echo dieser Interpretation bei Plutarch, Aristeides 22,1, wo der Politiker einen Antrag gestellt haben soll, in dem er vorschlägt, daß die Archonten aus der gesamten Bürgerschaft gewählt werden sollen, eine radikale Reform, die nie durchgeführt wurde. W. L. Newman erkannte sofort den Zweck des Berichtes in AP 24,1 und seine Beziehung zu Aristoteles' Denken: „. . . we are taught in the Politics . . . to connect the establishment of a *τελευταία δημοκρατία* with a great increase in the size of the city and with the provision of pay."[82]

4. Als die Bevölkerung wuchs (*αὐξανομένου δὲ τοῦ πλήθους*, vgl. *ἡ πόλις . . . αὐξανομένη*, 23, 1), wurde Ephialtes der Fürsprecher des Volkes (25,1).

[81] Barker 1946, 188. – Rhodes aber interpretiert *αὐξανομένη* hier und in Pol. IV 13, 1297b 22 als rein metaphorisch (vgl. Rhodes, Commentary, 287).

[82] Newman, CR 5 (1891), 162.

5. Die besseren Leute aus der oberen sowie aus der unteren Klasse wurden im Krieg abgeschlachtet (26,1).

6. Unter Perikles' Führung nahm das Volk den Staat immer mehr in die eigenen Hände (27,1).

Also sehen wir, daß für Aristoteles eine Steigerung der Bürgerzahl, vor allem der Bürger der unteren Klasse, mehr Demokratie mit sich brachte. Als eine allgemeine Regel könnte diese Meinung stimmen, doch bleiben einige Fragen: Wußte Aristoteles aus historischen Urkunden oder Berichten, daß Athens Bevölkerung in diesen Jahren immer größer wurde, oder folgerte er dies aufgrund seiner politischen Theorie, nach der eine zunehmende Bevölkerung und die Demokratie Hand in Hand gehen? Der Schluß der Entwicklung ist für Aristoteles klar und deutlich: „Da das Ergebnis ist, daß die Staaten noch größer sind, ist es wohl nicht leicht, daß sich jetzt noch eine andere Verfassungsform außer der Demokratie entwickelt" (Pol. III 15, 1286 b 20–22).

Diese Theorie war nicht nur dazu nützlich, die Geschichte der Entwicklung der Demokratie zu schreiben. Sie kann auch die Motivierung verschiedener politischer Reformen erklären. Zum Beispiel: In 26,4 verzeichnet Aristoteles Perikles' Gesetz, das das athenische Bürgerrecht auf diejenigen beschränkte, deren Eltern beide Bürger waren. Die Tatsache ist unbestritten und Aristoteles' Zuverlässigkeit ist von niemandem bezweifelt worden. Er führt aber auch Perikles' Motivation vor: „Wegen der großen Anzahl der Bürger" habe Perikles durch dieses Gesetz eine Zunahme der Bürgerzahl verhindern wollen. Viele Historiker lehnen diese Motivation ab und suchen eine andere. Jacoby entdeckt in dem Gesetz eine Waffe, die Perikles gegen seine Rivalen verwenden konnte, vor allem gegen Kimon, dessen Mutter keine Athenerin war.[83] Busolt bemerkt, daß es im 5. Jh. eine „Vermehrung ehelicher Verbindungen zwischen Athenern und Fremden" gab.[84] „Unter diesen Umständen lag die Gefahr nahe, daß die Bürgerschaft stark mit fremden Elementen versetzt würde"; also habe Perikles danach gestrebt, die Reinheit der Athener zu bewahren.[85]

Aber die Historiker, die Aristoteles' Motivierung für das Gesetz ablehnen, fragen nicht, warum er sie vorführte. Wir können kaum glauben, daß das Gesetz selbst – welche Version Aristoteles auch immer hatte – einen Satz enthielt, der den Grund des Antrages erklärte („Damit weniger Leute das Bürgerrecht haben ..."). Vielmehr dürfen wir glauben, daß Aristoteles seine eigene Theorie anwandte. In den fünfziger Jahren des 5. Jhs. gab es nach Aristoteles Verluste unter den besseren Leuten der oberen und

[83] Vgl. Jacoby, Suppl. I, 477–482.
[84] Busolt III.1, 337.
[85] So auch Hignett 255; vgl. dazu auch Rhodes, Commentary, 334.

der unteren Klasse (*ἀναλίσκεσθαι τοὺς ἐπιεικεῖς καὶ τοῦ δήμου καὶ τῶν εὐπόρων*, 26,1). Also könnten die radikalen Bürger in der Lage sein, die Kontrolle des Staates zu übernehmen. Deshalb müsse ein Gesetz, das das Bürgerrecht beschränkte, „wegen der Menge der Bürger" erlassen worden sein. Es könnte Aristoteles überrascht haben, daß der demokratische Politiker Perikles einen solchen Antrag stellte, aber er berichtete dennoch über das Gesetz und suchte dann die Erklärung. Perikles blieb aber auf Dauer kein Konservativer, sondern „nahm die Rolle des Volksführers an" (*μετὰ δὲ ταῦτα πρὸς τὸ δημαγωγεῖν ἐλθόντος Περικλέους*, 27,1): mit dem Ergebnis, daß der Staat demokratischer wurde. Ich muß betonen, daß ich nicht glaube, daß Perikles durch sein Gesetz tatsächlich die Anzahl der Bürger reduzieren wollte. Dies wäre sowieso nicht das Ergebnis gewesen, denn athenische Männer konnten Athenerinnen heiraten und nach wie vor Kinder zeugen. Ich neige daher dazu, die Busoltsche Erklärung zu akzeptieren. Hier ging es mir nur darum, Aristoteles' Motivierung zu erklären. Sie scheint von seiner politischen Theorie beeinflußt worden zu sein.

Eine weitere Gemeinsamkeit zwischen Aristoteles' politisch-historischem Denken und anderen Bereichen seiner Philosophie ist seine Meinung, der Staat sei ein natürlicher Gegenstand. In Politik I behauptet er, daß jeder Staat von Natur aus existiere: *πᾶσα πόλις φύσει ἔστιν* (I 2, 1252b 30); also sei klar, daß *τῶν φύσει ἡ πόλις ἐστί* (I 2, 1253 a 2). Die Natur habe dem Menschen die Sprache gegeben, damit er das Nützliche und das Nachteilige sowie das Richtige und das Unrechte anzeigen könne. So erkläre sich, warum der Mensch politischer als alle anderen Geschöpfe sei, denn „die Natur tue nichts durch Zufall". Also habe sie Pflanzen erzeugt, um die Tiere zu nähren, und Tiere, um den Menschen zu nähren (I 8, 1256b 15–20). Der Krieg sei auch durch die Natur gerechtfertigt: gegen die Tiere, damit der Mensch leben könne, sowie gegen „solche Menschen, die von Natur aus dazu bestimmt sind (*πεφυκότες*), beherrscht zu werden, dies aber nicht wollen". Innerhalb des Staates gebe es eine Art des Erwerbens, die durch die Natur gerechtfertigt werde, um den Menschen, den Staat und die Familie zu unterstützen; eine andere Art dagegen heiße „gewinnsüchtige Erwerbskunst", was *οὐ φύσει* sei (I 9, 1257 a 4).

Es gibt einen Terminus, der in den biologischen Werken des Aristoteles besonders gebräuchlich ist und 25mal in AP 1–41 auftaucht, nämlich das Verbum *συμβαίνω* (dessen Synonym, *συμπίπτω*, wird in 1–41 viermal verwandt).[86] Einige Leser erkennen gar keinen Unterschied zwischen *συμβαίνω*

[86] Die Notwendigkeit, auf dieses Wort in der AP zu achten, wurde von Stecchini, L. C., *ΑΘΗΝΑΙΩΝ ΠΟΛΙΤΕΙΑ*, Glencoe, Ill., 1950, 44, betont. Eine vortreffliche Erörterung des Ausdruckes in Aristoteles' naturwissenschaftlichen Werken bringt D. M. Balme.

und *γίγνομαι*, da beide Verben „geschehen, stattfinden" bedeuten; also sehen sie keine Notwendigkeit, nach einer Beziehung zwischen *συμβαίνω* und Aristoteles' Philosophie zu suchen, und das Problem, dieses in der AP und in der Pol. häufig verwendete Wort zu interpretieren, wird für sie bequem weggeräumt. Damit wird aber Aristoteles' Sprachgebrauch verkannt.

Das Verbum *συμβαίνω* hat verschiedene Bedeutungen. Manchmal ist es philosophisch ganz neutral: *τὰ συμβαίνοντα* sind nur „die Ereignisse; das, was geschieht" (De gen. anim. III 10, 760 b 30) oder „die Tatsachen der Geschichte" (Pol. V 10, 1310 b 14). Eine andere Bedeutung ist „sich ergeben, folgen, resultieren". Diese Bedeutung kommt in Aristoteles' logischen Schriften häufig vor, denn ein logischer Schluß resultiert aus den Voraussetzungen; vgl. auch Phys. IV 7, 214 a 2: *συμβαίνει οὖν ἐκ συλλογισμοῦ*; AP 19, 1 hat die Ermordung von Hipparchos „das Ergebnis ..., daß die Tyrannis viel härter wurde", *συνέβαινεν πολλῶι τραχυτέραν εἶναι τὴν τυραννίδα*; De gen. anim. I 18, 722 a 3.[87] Auf dieselbe Weise „folgte" daraus, daß Dionysios von Syrakus Steuern auferlegte, daß sein Volk innerhalb von fünf Jahren seinen ganzen Besitz als Steuern bezahlte (*τὴν οὐσίαν ἅπασαν εἰσενηνοχέναι συνέβαινεν*, Pol. V 11, 1313 b 27f.). Weniger häufig ist die Bedeutung „zutreffen, stimmen": *οὐ συμβαίνει ἡ λύσις*, EN VII 14, 1153 b 5.

Oftmals aber läßt das Wort erkennen, daß etwas wider Erwarten geschieht: Wenn Stürme und kaltes Wetter im Sommer vorkommen, „sagen wir, *τοῦτο συμβῆναι*" (Met. *E* 2, 1026 b 33f.; in dem ganzen Abschnitt *E* 2, 1026 a 33–3, 1027 b 16 erörtert Aristoteles die Lehre über *τὸ συμβεβηκός*). Hier sagt Aristoteles nicht, *τοῦτο γενέσθαι*; vielmehr *συμβῆναι*. Komme etwas *κατὰ συμβεβηκός* vor, so sei es unerwartet und könne sich nicht leicht erklären lassen. Es gebe zwei Klassen von Ereignissen: *τὸ μὲν καθ' αὑτὸ τὸ δὲ κατὰ συμβεβηκός* (Phys. II 5, 196 b 24f.) und *τὸ μὲν οὖν καθ' αὑτὸ αἴτιον ὡρισμένον, τὸ δὲ κατὰ συμβεβηκὸς ἀόριστον* (ebd. 196 b 27f.). Diese Beispiele sowie viele andere bei Aristoteles lassen erkennen, daß *συμβαίνω* kein Synonym für *γίγνομαι* ist, sondern ein Wort, das Aristoteles wählt, um gewisse Meinungsnuancen auszudrücken. Im Spektrum seiner Bedeutungen kann es freilich auch „stattfinden" bedeuten; oder aber „wider Erwarten und zufällig geschehen, d. h. nicht naturgemäß"; oder sogar, mit noch tieferer Bedeutung, „durch Behinderung des Plans der Natur geschehen".

Aber Dinge, die *συμβαίνει* – selbst wenn sie wider Erwarten vorkommen –, können dennoch mechanisch erklärt werden (oft durch *διὰ* mit dem Akkusativ). Zum Beispiel schaben sich die Zähne einiger Tiere ab, die Tiere können dann nicht mehr essen und sterben. Dies hätte die

[87] Weitere Beispiele bei Bonitz 713 b 10ff.

Natur verhindern können, deren Plan offensichtlich ist, daß das Tier fortleben soll. Aber sie hat eine kluge Lösung des zufälligen Ereignisses gefunden (*εὖ μεμηχάνηται πρὸς τὸ συμβαῖνον ἡ φύσις*): sie beendet das Leben des Tieres zu dem Zeitpunkt, an dem die Zähne abgeschabt sind (De gen. anim. II 6, 745 a 31ff.). Das Abschaben der Zähne ist freilich kein echter Zufall, denn es wird durch die Reibung beim Fressen verursacht; das Ereignis ist aus der Sicht der Natur doch ein „Zufall", da ihr Plan durch einen Defekt in der „materiellen Ursache" vereitelt wird.

Aristoteles kann *συμβαίνω* auch in politisch-historischen Zusammenhängen benutzen.[88] Da der Staat ein Gegenstand ist, der in der Natur verwurzelt ist, bedeutet irgendeine Störung im Staat, daß der Plan der Natur behindert wird. Nachdem eine Verfassung entstanden ist, wird sie wohl fortdauern; aber ein unerwartetes Ereignis kann eine Umwälzung in den politischen Umständen veranlassen, genau wie irgendein *συμβαῖνον* die planmäßige Entwicklung eines Tieres bedrohen kann. Also „entstehen Veränderungen auch durch Zufall" (*γίγνονται δὲ καὶ ἀπὸ συμπτώματος μεταβολαί*, Pol. V 6, 1306 b 6). Aristoteles geht auch davon aus, daß eine gute Ernte durch Frieden oder einen anderen glücklichen Zufall vorkommt, worauf der Wert des privaten Eigentums steigen kann: *εὐετηρίας γιγνομένης δι' εἰρήνην ἢ δι' ἄλλην τιν' εὐτυχίαν συμβαίνει πολλαπλασίου γίγνεσθαι τιμήματος ἀξίας τὰς αὐτὰς κρήσεις* (ebd. 11–13). Hier bemerken wir, daß Aristoteles *συμβαίνω* und *γίγνομαι* verwendet; *συμβαίνει* läßt erkennen, daß die Steigerung im Wert des Eigentums unerwartet oder, vom Standpunkt des Staates, zufällig war; *γίγνεσθαι* gibt nun an, was geschah; und *δι' εἰρήνην ἢ δι' ἄλλην τιν' εὐτυχίαν* erklärt die unmittelbare mechanische Ursache. In Pol. V, wo von Umwälzungen die Rede ist, sind unerwartete Ereignisse besonders relevant, und das Verbum *συμβαίνω* taucht 32mal auf.

Dieselbe Struktur der Erklärung kann man in der AP erkennen. Eine Änderung, die einen zielgerichteten Prozeß verhindert, wird von Aristoteles durch *συμβαίνω* gekennzeichnet. In 22,1 berichtet er, daß, nachdem Kleisthenes seine Gesetze erlassen hatte, der Staat viel demokratischer als der solonische Staat geworden sei: *καὶ γὰρ συνέβη τοὺς μὲν Σόλωνος νόμους ἀφανίσαι τὴν τυραννίδα διὰ τὸ μὴ χρῆσθαι, καινοὺς δ' ἄλλους θεῖναι τὸν Κλεισθένη* ... In dieser Erklärung folgen zwei Ereignisse dem Verbum *συνέβη*: *erstens*, Solons Gesetze wurden beseitigt (die mechani-

[88] Schütrumpf 337 scheint diese Möglichkeit in Frage stellen zu wollen. Aristoteles sagt zwar, daß die Geschichte weniger philosophisch als die Dichtung sei (Poet. 9, 1451b 5f.); die Geschichtsschreibung gebe das Singuläre, die Dichtung das Allgemeine wieder. Beweist aber dieser Unterschied, daß es keine Beziehung zwischen der Bedeutung derselben Wörter (in diesem Zusammenhang *συμβαίνω*) in verschiedenen Werken des Aristoteles geben kann?

sche Ursache wird angegeben durch *διὰ τὸ μὴ χρῆσθαι*); *zweitens*, Kleisthenes erließ neue Gesetze. Beide Ereignisse waren – philosophisch – zufällig. Das Ziel der Gesetze ist, den Staat zu regeln. Die Verhinderung dieses Zieles durch die Tyrannen war, vom Standpunkt der Gesetze, ein unerwartetes, zufälliges Ereignis. Was Kleisthenes' Gesetzgebung betrifft, so gab es die Möglichkeit, daß beliebige andere Gesetze erlassen würden. Theoretisch hätte eine Oligarchie die Macht ergreifen und eine oligarchische Verfassung einführen können. Dies geschah aber nicht, weil der demokratische Staatsmann Kleisthenes genau in diesem Augenblick die Macht übernahm und seine Demokratie einführte. Natürlich leistete er dies durch keinen Zufall, sondern vielmehr aufgrund seines politischen Programms. Aber sein Auftreten zu diesem Zeitpunkt, sein „Eintritt in die Geschichte" war, vom Standpunkt der Verfassung, nicht voraussagbar und *per accidens:* also das Verbum *συνέβη*.

Weiter sagt Aristoteles, daß der Zustand der Bürgerschaft während der Kriege 460–450 schlechter geworden sei (AP 26). Die Verfassung sei durch die Demagogen gelockert worden (*συνέβαινεν ἀνίεσθαι*), denn es sei geschehen (*συνέπεσε*), daß die oberen Klassen keinen geeigneteren Führer gehabt hätten und daß die besseren Leute aus beiden Klassen getötet worden seien; und wegen unfähiger Strategen sei es geschehen (*συνέβαινεν*), daß 2000 oder 3000 der Bürger der mittleren Klasse (*ἐκ καταλόγου*) auf einmal gestorben seien. Das Ereignis sei, wie man es in aristotelischer Sprache ausdrücken könnte, eine Verschlechterung der „materiellen Ursache" des Staates gewesen; bald danach sei die radikale Demokratie unter Perikles eingeführt worden.

Es scheint also, daß es für Aristoteles zwei Arten von Anlässen für die Entwicklung des Staates bzw. der Demokratie gibt. Erstens, die ständig zunehmende Anzahl der Bürger, die die Demokratie immer weiter anbahnte bzw. durchsetzte. Zweitens, eine Reihe von nicht vorhergesehenen Ereignissen, die nach der aristotelischen Philosophie und Terminologie als *συμβεβηκότα* galten. Durch die Wirkung dieser Ereignisse auf die zunehmende Bürgerschaft kam es zu Änderungen in der Verfassung. Weiter gibt Aristoteles einen Katalog von *μεταβολαί* (41,2), durch die die Verfassung ihre volle demokratische Form erreichte.

Sprache und Denkart der AP sind also durchaus aristotelisch und haben in den anderen Werken des Aristoteles unverkennbare Analogien. Ein Entwicklungsschema der Staatsform ist in AP und Pol. erkennbar. Freilich ist die Demokratie in Aristoteles' Philosophie gar kein *τέλος* – ein ideales Ziel oder eine ideale Form – des Staates, denn in der Politik ist sie für ihn bekanntlich eine Entartung im politischen Leben. Infolge der *συμβεβηκότα* konnte der Staat – im Sinne der naturhaften Entwicklung – die beste Form, also das Telos, nicht erringen. Ebenso gibt es in der

Natur vollkommene und unvollkommene Tiere (De. an. III 9, 432 b 21–25). Die Endform der Demokratie, die radikale Form, „in der das Volk über alles herrscht" (41,2), wurde dennoch in Athen erreicht. Auf diese Weise wird deutlich, daß auch eine Staatsform das Stadium erreicht, das Aristoteles für die Tragödie konstatiert: „nach vielen Wandlungen erreichte sie einen Stillstand, da sie die ihr eigentümliche Gestalt erreicht hatte" (*πολλάς μεταβολὰς μεταβαλοῦσα ἡ τραγῳδία ἐπαύσατο, ἐπεὶ ἔσχε τὴν αὑτῆς φύσιν*, Poet. 4, 1449 a 14f.).

7.

Literaturverzeichnis

A. Textausgaben (ohne/mit Kommentar)

Ausgaben des gesamten Textes

ΑΘΗΝΑΙΩΝ ΠΟΛΙΤΕΙΑ. Aristotle on the Constitution of Athens, ed. F. G. Kenyon, London 1891, ^{2}1891, ^{3}1892 (mit Kommentar), 4. Aufl.: Berlin 1902 (Suppl. Arist. III,2), 5. Aufl.: Aristotelis Atheniensium Respublica, Oxford 1920 (Scriptorum Class. Bibl. Oxoniensis)

Aristotelis *Πολιτεία Ἀθηναίων*, edd. G. Kaibel et U. von Wilamowitz-Moellendorff, Berlin 1891, ^{2}1891, ^{3}1898

De' Republica Atheniensium. Aristotelis qui fertum liber *ΑΘΥ* [leg. *Η*]*ΝΑΙΩΝ ΠΟΛΙΤΕΙΑ*, post Kenyonem edd. H. van Herwerden et J. van Leeuwen, Leiden 1891

Aristotelis *Πολιτεία Ἀθηναίων*, ed. F. Blass, Leipzig 1892, ^{2}1895, ^{3}1898, ^{4}1903 (Nachdruck 1908)

Aristotle's Constitution of Athens, ed. J. E. Sandys, London 1893, ^{2}1912 (mit Kommentar)

Aristotelis *Πολιτεία Ἀθηναίων*, post F. Blass ed. Th. Thalheim, Leipzig 1909, ^{2}1914; neu hrsg. von H. Oppermann: Leipzig 1928, Nachdruck: Stuttgart 1961, 1968 (jeweils mit Nachträgen)

Aristote, Constitution d'Athènes. Texte établi et traduit par G. Mathieu et B. Haussoullier, Paris 1922 u. ö. (mit frz. Übersetzung)

Aristotle, The Athenian Constitution. The Eudemian Ethics. On Virtues and Vices, ed. H. Rackham, London – Cambridge 1935 u. ö. (The Loeb Classical Library), 1–188 (mit engl. Übersetzung)

Aristóteles, La Constitución de Atenas, ed. A. Tovar, Madrid 1948 (mit span. Übers.)

Aristoteles, *Ἀθηναίων πολιτεία*, ed. M. H. Chambers, Leipzig 1986 (Bibliotheca Teubneriana)

Scott, E., Aristotle on the Constitution of Athens: Facsimile of Papyrus CXXXI in the British Museum, London 1891, ^{2}1891

Ausgaben des Berliner Papyrus

Blass, F., Neue Papyrusfragmente eines Historikers im Aegyptischen Museum zu Berlin, Hermes 15 (1880), 366–382

Bergk, Th., Zur Aristotelischen Politie der Athener, RhM 36 (1881), 87–115

Landwehr, H., De Papyro Berolinensi No. 163 etc., Diss. Berlin 1883 (m. d. T. Papyrum Berolinensem No. 163 etc., ed. H. Landwehr, Gotha 1883)

Diels, H., Über die Berliner Fragmente der *Ἀθηναίων πολιτεία* des Aristoteles, APAW 1885, Phil.-hist. Kl. II, 1–57

Chambers, M. H., The Berlin Fragments of the Ath. Pol., TAPhA 98 (1967), 49–66

Ausgabe der Fragmente

Aristotelis qui ferebantur librorum fragmenta, ed. V. Rose, Leipzig 1886

Ausgaben der Epitome des Herakleides Lembos

Schneidewin, F. G., Heraclidis Politiarum quae extant, Göttingen 1847

Müller, C., Fragmenta Historicorum Graecorum II, Paris 1848, 197–210

Rose, V., Aristotelis qui ferebantur librorum fragmenta, Leipzig 1886, 370–386

Dilts, M. R., Heraclidis Lembi Excerpta Politiarum, GRBS Monogr. 5 (1971)

vgl. *Bloch, H.*, Herakleides Lembos and His Epitome of Aristotle's Politeiai, TAPhA 71 (1940), 27–39

Ausgaben/Sammlungen weiterer Texte

Anecdota Graeca, ed. I. Bekker, I. Lexica Segueriana, Berlin 1814

Diehl, E., Anthologia Lyrica Graeca, 2 Bde., Leipzig $^{2-3}$1942–52

Diels, H. – Kranz, W., Fragmente der Vorsokratiker, 3 Bde., Berlin ^{6}1951–52

Dittenberger, W., Sylloge Inscriptionum Graecarum, 4 Bde., Leipzig ^{3}1915–24

Fouilles de Delphes, Bd. III [Inschriften], Paris 1909 ff.

Hansen, P. A., A List of Greek Verse Inscriptions down to 400 B.C., Kopenhagen 1975

Inscriptiones Graecae, Berlin – New York 1877 ff.

Jacoby, F., Die Fragmente der Griechischen Historiker, Berlin – Leiden 1923 ff.

Meiggs, R. – Lewis, D., A Selection of Greek Historical Inscriptions, Oxford 1969, ^{2}1988

Meritt, B. D. – Wade-Gery, H. T. – McGregor, M. F., The Athenian Tribute Lists, 4 Bde., Cambridge – Princeton 1939–53

Paroemiographi Graeci, edd. E. A. von Leutsch et F. G. Schneidewin, Göttingen 1839

Peek, W., Griechische Vers-Inschriften I, Berlin 1957

Poetae Melici Graeci, hrsg. von D. L. Page, Oxford 1962

Ruschenbusch, E., *ΣΟΛΩΝΟΣ ΝΟΜΟΙ.* Die Fragmente des solonischen Gesetzeswerkes mit einer Text- und Überlieferungsgeschichte, Historia, Einzelschr. 9 (1966), 59–126 (Testimonia und Fragmente)

Suidae Lexicon, hrsg. von A. Adler, 5 Bde., Leipzig 1929–38

Supplementum Epigraphicum Graecum, Leiden 1923ff.

Tod, M. N., A Selection of Greek Historical Inscriptions, 2 Bde., Oxford 1946–48 (Bd. I: [2]1946)

West, M. L., Iambi et Elegi Graeci ante Alexandrum Cantati, 2 Bde., Oxford 1971–72

B. Kommentare

Levi, M. A., Commento storico alla Respublica Atheniensium di Aristotele, 2 Bde., Milano 1968

Rhodes, P. J., A Commentary on the Aristotelian Athenaion Politeia, Oxford 1981

C. Übersetzungen (ohne/mit Kommentar)

Dams, P., Aristoteles, Der Staat der Athener, Stuttgart 1972

Fritz, K. von – Kapp, E., Aristotle's Constitution of Athens and Related Texts, New York 1950 u. ö. (mit Kommentar)

Gigon, O., Aristoteles, Politik und Staat der Athener, Zürich [1955], 325–395

Gohlke, P., Aristoteles, Die Verfassung der Athener, Paderborn 1958 (Die Lehrschriften VII,5)

Kaibel, G. – Kiessling, A., Aristoteles' Schrift vom Staatswesen der Athener, Straßburg 1891, [2]1891

Kenyon, F. G., Aristotle on the Athenian Constitution, Translated with Introduction and Notes, London 1891, [2]1895, (neue Version [1920] in: The Works of Aristotle, ed. W. D. Ross, Bd. X, Oxford 1921)

Moore, J. M., Aristotle and Xenophon on Democracy and Oligarchy, London 1975, 139–312 (mit Kommentar)

Poland, F., Aristoteles' Staat der Athener, Berlin 1891

Rhodes, P. J., Aristotle, The Athenian Constitution, Harmondsworth 1984 (mit Kommentar)

Stecchini, L. C., *ΑΘΗΝΑΙΩΝ ΠΟΛΙΤΕΙΑ*. The Constitution of the Athenians by the Old Oligarch and by Aristotle, Glencoe 1950

Verzeichnis sämtlicher Ausgaben und Übersetzungen bei Rhodes, Commentary, 739–747

D. Bibliographien, Lexika, Indices, Nachschlagewerke

Schoeffer, V. von, Bericht über die im Jahre 1891 und der ersten Hälfte des Jahres 1892 erschienene Litteratur zu Aristoteles' *Ἀθηναίων πολιτεία*, JAW 75 (1893), 1–54

Schoeffer, V. von, Bericht über die in den Jahren 1892–1894 und der ersten Hälfte des Jahres 1895 erschienene Litteratur zu Aristoteles' *Ἀθηναίων πολιτεία*, JAW 83 (1895), 181–264

Reuss, F., Bericht über die griechischen Historiker mit Ausschluß des Herodot, Thukydides und Xenophon, 1900–1904, JAW 127 (1905), 40–56

Robinson, I. A., Bibliography of Aristotle's Constitution of Athens, 1891–1951, Diss. London 1952

Kirchner, J., Prosopographia Attica, 2 Bde., Berlin 1901–03

Latte, K. – Erbse, H., Lexica Graeca Minora, Hildesheim 1965

Liddell – Scott – Jones, Greek–English Lexicon, Oxford 1925–40, Suppl. 1968

Bonitz, H., Index Aristotelicus, Berlin 1870

Kühner, R., Ausführliche Grammatik der griechischen Sprache (2. Teil bearb. von B. Gerth), 2 Bde., Hannover–Leipzig [3]1898–1904

Oxford Classical Dictionary, Oxford [2]1970

Schwyzer, E. – Debrunner, A. – Georgacas, D. J., Griechische Grammatik, 3 Bde., München [2-3]1950–60 (Handb. d. Altertumswiss. II 1.1–3)

Stahl, J. M., Kritisch-historische Syntax des Verbums, Heidelberg 1907

Travlos, J., Pictorial Dictionary of Ancient Athens, New York 1971

E. Untersuchungen und Darstellungen

Adcock, F. E., The Exiles of Pisistratus, CQ 18 (1924), 174–181

Adcock, F. E., The Reform of the Athenian State, in: Cambridge Ancient History IV, Cambridge 1926 u. ö.

Aly, W., RE III A (1927), Sp. 946–978, s. v. Solon

Amit, M., Athens and the Sea, Brüssel 1965

Amory, C., The Proper Bostonians, New York 1947
Andreades, A., A History of Greek Public Finance, Cambridge 1933
Andrewes, A., The Greek Tyrants, London 1956
Andrewes, A., Philochoros on Phratries, JHS 81 (1961), 1–15
Andrewes, A., The Greeks, New York 1967
Andrewes, A., Lysias and the Theramenes Papyrus, ZPE 6 (1970), 35–38
Andrewes, A., The Survival of Solon's Axones, in: *ΦΟΡΟΣ*. Tribute to B. D. Meritt, Locust Valley 1974, 21–28
Andrewes, A., The Arginousai Trial, Phoenix 28 (1974), 112–122
Andrewes, A., Kleisthenes' Reform Bill, CQ[2] 27 (1977), 241–248
Andrewes, A., The Hoplite KATALOGOS, in: Classical Contributions. Studies Presented to M. F. McGregor, Locust Valley 1981, 1–3
Andrews, P., Aristotle, Politics iv. 11. 1296[a] 38–40, CR[2] 2 (1952), 141–144
Armstrong, J. E. – Camp, J. McK. II, Notes on a Water Clock in the Athenian Agora, Hesperia 46 (1977), 147–161
The Athenian Agora. A Guide to the Excavation and Museum, Athen 1954, [2]1962, [3]1976 (zit. als: Agora Guide)
The Athenian Agora. Results of Excavations, Princeton 1953 ff.
Avery, H. C., Prosopographical Studies in the Oligarchy of the Four Hundred, Diss. Princeton 1960
Badian, E., Archons and Strategoi, Antichthon 5 (1971), 1–34
Balcer, J. M., Imperial Magistrates in the Athenian Empire, Historia 25 (1976), 257–287
Balme, D. M., Greek Science and Mechanism. I. Aristotle on Nature and Chance, CQ 33 (1939), 129–138
Barker, E., The Politics of Aristotle. Translated with an Introduction, Notes and Appendixes, Oxford 1946
Barron, J. P., The Silver Coins of Samos, London 1966
Bauer, A., Literarische und historische Forschungen zu Aristoteles' *'Αθηναίων πολιτεία*, München 1891
Beazley, J. D., The Development of Attic Black-Figure, Berkeley–Los Angeles 1951, [2]1986
Beazley, J. D., Attic Red-Figure Vase-Painters, 3 Bde., Oxford [2]1963
Beloch, K. J., Zur Finanzgeschichte Athens, RhM 39 (1884), 34–64, 239–259
Beloch, K. J., Griechische Geschichte, 4 Bde. in 8, Straßburg – Berlin [2]1912–27
Bengtson, H., Griechische Geschichte, München 1950, [4]1969, [5]1977 (Handb. d. Altertumswiss. III.4)
Bers, V., Solon's Law Forbidding Neutrality and Lysias 31, Historia 24 (1975), 493–498
Bickerman, E. J., Chronology of the Ancient World, London 1968

Bicknell, P. J., Whom did Kleisthenes Enfranchise?, PP 24 (1969), 34–37

Bicknell, P. J., Studies in Athenian Politics and Genealogy, Historia, Einzelschr. 19 (1972)

Bicknell, P. J., Athenian Politics and Genealogy: Some Pendants, Historia 23 (1974), 146–163

Bicknell, P. J., Besprechung von Thomsen, Ostracism, Gnomon 52 (1974), 817–819

Bicknell, P. J., Was Megakles Hippokratou Alopekethen Ostracised Twice?, AC 44 (1975), 172–175

Billigmeier, J. C. – Dusing, A. S., The Origin and Function of the Naukrâroi at Athens: An Etymological and Historical Explanation, TAPhA 111 (1981), 11–17

Bishop, J. D., The Cleroterium, JHS 90 (1970), 1–14

Blackman, D. J., The Athenian Navy and Allied Contributions in the Pentecontaetia, GRBS 10 (1969), 179–216

Blank, D., Dialectical Method in the Aristotelian Athenaion Politeia, GRBS 25 (1984), 275–284

Blass, F., Papyrusfragmente im Aegyptischen Museum zu Berlin. Nachtrag zu Bd. XV S. 366ff., Hermes 16 (1881), 42–46

Blass, F., Zu dem Papyrusfragment aus Aristoteles' Politie der Athener, Hermes 18 (1883), 478–480

Blass, F., Besprechung von Kenyons erster Ausgabe des Papyrus-Textes, LZB 42 (1891), Sp. 301–304

Blass, F., Mitteilungen aus Papyrushandschriften, NJPhP 145 (1892), 571–580

Bleicken, J., Die athenische Demokratie, Paderborn – München – Wien – Zürich 1985

Bleicken, J., Zum sogenannten Stasis-Gesetz Solons, in: Symposion für Alfred Heuss, Kallmünz 1986 (Frankfurter Althist. Studien 12), 9–18

Bloch, H., Herakleides Lembos and His Epitome of Aristotle's Politeiai, TAPhA 71 (1940), 27–39

Bloch, H., The Exegetes of Athens and the Prytaneion Decree, AJPh 74 (1953), 407–418

Bloch, H., The Exegetes of Athens: A Reply, HSPh 62 (1957), 37–49

Boardman, J., Athenian Black-Figure Vases, London 1974

Böckh, A., Urkunden über das Seewesen des athenischen Staates, 2 Bde., Berlin 1840

Böckh, A., Die Staatshaushaltung der Athener, rev. M. Fränkel, 2 Bde., [3]Berlin 1886

Böckh, A., Kleine Schriften, Bd. VII, Leipzig 1872

Boegehold, A. L., Aristotle's Athenaion Politeia 65.2: The „Official Token", Hesperia 29 (1960), 393–401

Boegehold, A. L., Toward a Study of Athenian Voting Procedure, Hesperia 32 (1963), 366–374

Boegehold, A. L., The Establishment of a Central Archive at Athens, AJA 76 (1972), 23–30

Boegehold, A. L., Ten Distinctive Ballots: The Law Court in Zea, CSCA 9 (1976), 7–19

Boegehold, A. L., A Lid with Dipinto, Hesperia Suppl. XIX (1982), 1–6

Boerner, A., De rebus a Graecis inde ab anno 410 usque ad annum 403 a. Chr. gestis quaestiones historicae, Diss. Göttingen 1894

Bonner, R. J., The Use and Effect of Attic Seals, CPh 3 (1908), 399–407

Bonner, R. J. – Smith, G., The Administration of Justice from Homer to Aristotle, 2 Bde., Chicago 1930–38

Bourriot, F., Recherches sur l'histoire du génos, 2 Bde., Diss. Lille 1976

Bradeen, D. W., The Trittyes in Cleisthenes' Reforms, TAPhA 86 (1955), 22–30

Brunnsåker, S., The Tyrant-Slayers of Kritios and Nesiotes, Diss. Lund 1955

Brunt, P. A., The Hellenic League against Persia, Historia 2 (1953/54), 135–163

Brunt, P. A., Athenian Settlements Abroad in the Fifth Century B.C., in: Ancient Society and Institutions. Studies Presented to Victor Ehrenberg, Oxford 1966, 71–92

Bursy, B., De Aristotelis *Πολιτείας Ἀθηναίων* partis alterius fonte et auctoritate, Diss. Dorpat 1897

Bury, J. B. – Meiggs, R., A History of Greece to the Death of Alexander the Great, rev. R. Meiggs, New York [4]1975

Busolt, G., Zur Gesetzgebung Drakons, Philologus 50 (1891), 393–400

Busolt, G., Aristoteles oder Xenophon?, Hermes 33 (1898), 71–86

Busolt, G., Griechische Geschichte, 3 Bde. in 4, Gotha 1885–1904 (Handb. d. alten Gesch., Ser. 2, Abt. 1), Bd. I 1885, [2]1893, Bd. II 1888, [2]1895, Bd. III.1 1897, Bd. III.2 1904 (zit. als: Busolt)

Busolt, G., Griechische Staatskunde, 2 Bde. (Bd. II hrsg. von H. Swoboda), München 1920–26 (Handb. d. Altertumswiss. IV 1.1.1–2) (zit. als: Busolt, StK; Bd. II zit als: Busolt [–Swoboda], StK)

Cadoux, T. J., The Athenian Archons from Kreon to Hypsichides, JHS 68 (1948), 70–123

Caillemer, E., D. A. G. R. II 1 (1892), 327, s. v. Dikomasia

Camp, J. McK. II, Greek Inscriptions, Hesperia 43 (1974), 313–324

Camp, J. McK. II, Drought and Famine in the 4th Century B.C., Hesperia Suppl. XX (1982), 9–17

Camp, J. McK. II, Water and the Pelargikon, in: Studies Presented to Sterling Dow (GRBS, Monogr. 10, 1984), 37–41

Carawan, E. M., Akriton Apokteinai: Execution without Trial in Fourth-Century Athens, GRBS 25 (1984), 111–121
Carcopino, J., L'ostracisme athénien, Paris ²1935
Cargill, J., The Nabonidus Chronicle and the Fall of Lydia etc., AJAH 2 (1977), 97–116
Carroll, K. K., Aristotle, Athen. Pol. 65.3 and 68.2, Philologus 118 (1974), 274–276
Cary, M., Notes on the Revolution of the Four Hundred at Athens, JHS 72 (1952), 56–61
Case, T., Chronology of the Solonian Legislation, CR 2 (1888), 241–242
Casson, L., Ships and Seamanship in the Ancient World, Princeton 1971
Cauer, F., Hat Aristoteles die Schrift vom Staate der Athener geschrieben?, Stuttgart 1891
Chambers, M. H., Four Hundred Sixty Talents, CPh 53 (1958), 26–32
Chambers, M. H., Aristotle's „Forms of Democracy", TAPhA 92 (1961), 20–36
Chambers, M. H., Notes on the Text of the Ath. Pol., TAPhA 96 (1965) 31–39
Chambers, M. H., The Significance of the Themistocles Decree, Philologus 111 (1967), 157–169
Chambers, M. H., More Notes on the Text of the Ath. Pol., TAPhA 102 (1971), 41–47
Chambers, M. H., Besprechung von Levi, Gnomon 44 (1972), 617–618
Chambers, M. H., Aristotle on Solon's Reform of Coinage and Weights, CSCA 6 (1973), 1–16
Chambers, M. H., Androtion F 6: *τότε πρῶτον*, JHS 99 (1979), 151–152
Chambers, M. H., Naukraros, Naukraria, Onomata 9 (1984), 49–52
Chambers, M. H., Themistocles and the Piraeus, in: Studies Presented to Sterling Dow (GRBS, Monogr. 10, 1984), 43–50
Cichorius, C., Zu den Namen der attischen Steuerklassen, in: Griechische Studien für H. Lipsius, Leipzig 1894, 135–140
Classen, C. J., The Libyan God Ammon in Greece before 331 B.C., Historia 8 (1959), 349–355
Clinton, F. H., Fasti Hellenici, 3 Bde., Oxford 1834–51
Clinton, K., The Sacred Officials of the Eleusinian Mysteries, Philadelphia 1974
Clinton, K., IG I² 5, the Eleusinia and the Eleusinians, AJPh 100 (1979), 9–12
Cloché, P., La restauration démocratique à Athènes en 403 avant J.-C., Paris 1915
Cloché, P., Le conseil athénien des Cinq Cents et la peine de mort, REG 33 (1920), 1–50

Cohen, E. E., Ancient Athenian Maritime Courts, Princeton 1973

Cole, J. W., Pisistratus on the Strymon, G&R^{2} 22 (1975), 42–44

Colin, G., Les sept derniers chapitres de l' *'Αθηναίων πολιτεία*, REG 30 (1917), 20–87

Connor, W. R. – Keaney, J. J., Theophrastus on the End of Ostracism, AJPh 90 (1969), 313–319

Conomis, N. C., Lycurgus, c. Leocr. 124–127, the Decree of Demophantus and the Law of Eucrates, Hellenica 16 (1958/59), 6–13

Cook, R. M., Greek Painted Pottery, London ^{2}1972

Corbett, P. E., The Burgon and Blacas Tombs, JHS 80 (1960), 52–60

Coulton, J. J., Greek Architects at Work, London 1977

Coumanoudis, S. – Gofas, D., Deux décrets inédits d'Eleusis, REG 91 (1978), 289–306

Crawford, M. H., Solon's Alleged Reform of Weights and Measures, Eirene 10 (1972), 5–8

Crosby, M., The Leases of the Laureion Mines, Hesperia 19 (1950), 189–312

Crosby, M., The Poros Building, Hesperia 20 (1951), 168–187

Crosby, M., More Fragments of Mining Leases from the Athenian Agora, Hesperia 26 (1957), 1–23

Crusius, O., Die Anwendung von Vollnamen und Kurznamen bei derselben Person, und Verwandtes, NJPhP 143 (1891), 385–394

Dareste, R., Besprechung von Kenyons erster Ausgabe, JS 1891, 257–273

Daux, G., Deux stèles d'Acharnes, in: *Χαριστήριον εἰς 'Α. Κ. 'Ορλάνδον*, I, Athen 1965, 78–90

Davies, J. K., Demosthenes on Liturgies: A Note, JHS 87 (1967), 33–40

Davies, J. K., Athenian Propertied Families, 600–300 B.C., Oxford 1971

Davies, J. K., Besprechung von Ostwald, Nomos and the Beginnings of the Athenian Democracy, CR^{2} 23 (1973), 224–227

Davison, J. A., Notes on the Panathenaea, JHS 78 (1958), 23–42

Day, J. H. – Chambers, M. H., Aristotle's History of Athenian Democracy, Berkeley – Los Angeles 1962 (zit. als: Ar.Hist.)

de Laix, R. A., Probouleusis at Athens: A Study of Political Decision-Making, Berkeley – Los Angeles – London 1973

Denniston, J. D., The Greek Particles, rev. K. J. Dover, Oxford ^{2}1954

De Sanctis, G., *ΑΤΘΙΣ*. Storia della repubblica ateniese dalle origini alla età di Pericle, Torino ^{2}1912

de Ste Croix, G. E. M., The Constitution of the Five Thousand, Historia 5 (1956), 1–23

de Ste Croix, G. E. M., Notes on Jurisdiction on the Athenian Empire, CQ^{2} 11 (1961), 95–112, 268–280

de Ste Croix, G. E. M., The Origins of the Peloponnesian War, London 1972

Deubner, L., Attische Feste, Berlin 1932; rev. B. Doer ^{2}1966

Develin, R., Cleisthenes and Ostracism: Precedents and Intentions, Antichthon 11 (1977), 10–21

Develin, R., Solon's Law on Stasis, Historia 26 (1977), 507–508

Develin, R., The Election of Archons from Solon to Telesinus, AC 48 (1979), 455–468

Develin, R., The Opening of AthPol, LCM 8 (1983), 60–61

Develin, R., From Panathenaia to Panathenaia, ZPE 57 (1984), 133–138

Develin, R., Solon's First Law, LCM 9 (1984), 155–156

Develin, R., The Constitution of Drakon, Athenaeum[2] 62 (1984), 295–307

Develin, R., Two Notes concerning Ath. Pol. (1 and 22.8), LCM 9 (1984), 155–156

Dickie, M. W., Pindar's Seventh Pythian and the Status of the Alcmaeonids as Oikos or Genos, Phoenix 33 (1979), 193–209

Dinsmoor, W. B., The Archons of Athens in the Hellenistic Age, Cambridge 1931

Dinsmoor, W. B., The Archonship of Pytharatos, Hesperia 23 (1954), 284–316

Dorjahn, A. P., On the Athenian Anakrisis, CPh 36 (1941), 182–185

Dorjahn, A. P., Political Forgiveness in Old Athens: The Amnesty of 403 B.C., Evanston 1946

Dover, K. J., Androtion on Ostracism, CR[2] 13 (1963), 256–257

Dow, S., Prytaneis, Hesperia Suppl. 1 (1937)

Dow, S., Aristotle, the Kleroteria, and the Courts, HSPh 50 (1939), 1–34

Dow, S., Besprechung von Gomme, Essays, CPh 34 (1939), 150–157

Dow, S., RE Suppl. VII (1940), Sp. 322–328, s. v. Kleroterion

Dow, S., Besprechung von v. Fritz – Kapp, AJPh 74 (1953), 100–104

Dow, S., The Law Codes of Athens, PMHS 71 (1953–57; ersch. 1959), 3–36

Dow, S., The Athenian Calendar of Sacrifices: The Chronology of Nikomakhos' Second Term, Historia 9 (1960), 270–293

Dow, S., The Attic Demes Oa and Oe, AJPh 84 (1963), 166–181

Dow, S., The Preambles of Athenian Decrees Containing Lists of Symproedroi, Hesperia 33 (1963), 335–365

Dow, S., Companionable Associates in the Athenian Government, in: Essays in Archaeology and the Humanities. In Memoriam Otto J. Brendel, Mainz 1976, 69–84

Dufour, M., La „Constitution d'Athènes" et l'œuvre d'Aristote, Paris 1895

Düring, I., Aristoteles. Darstellung und Interpretation seines Denkens, Heidelberg 1966

Düring, I., Aristotle in the Ancient Biographical Tradition, Göteborg 1957 (Studia Graeca et Latina Gothoburgensia 5)

Düring, I., RE Suppl. XI (1968), Sp. 159–336, s. v. Aristoteles

Eddy, S. K., Four Hundred Sixty Talents Once More, CPh 63 (1968), 189–195

Edson, C., Notes on the Thracian Phoros, CPh 42 (1947), 88–91

Effenterre, H. van, Clisthène et les mesures de mobilisation, REG 89 (1976), 1–17

Ehrenberg, V., Die Urkunden von 411, Hermes 57 (1922), 613–620

Ehrenberg, V., RE XIII 2 (1927), Sp. 1451–1504, s. v. Losung

Ehrenberg, V., From Solon to Socrates, London 1968

Eliot, C. W. J., Coastal Demes of Attika, Phoenix Suppl. 5 (1962)

Eliot, C. W. J., Aristotle Ath. Pol. 44.1 and the Meaning of Trittys, Phoenix 21 (1967), 79–84

Eliot, C. W. J., Where did the Alkmaionidai live?, Historia 16 (1967), 279–286

Eliot, C. W. J., Kleisthenes and the Creation of the Ten Phylai, Phoenix 22 (1968), 3–17

Eucken, R., Die Methode der Aristotelischen Forschung, Berlin 1872

Evans, J. A. S., What Happened to Croesus?, CJ 74 (1978/79), 34–40

Ferguson, W. S., The Delian Amphictyony, CR 15 (1901), 38–40

Ferguson, W. S., The Revolution at Athens of the Year 103/2 B.C., Klio 4 (1904), 1–17

Ferguson, W. S., Hellenistic Athens, London 1911

Ferguson, W. S., The Constitution of Theramenes, CPh 21 (1926), 72–76

Ferguson, W. S., Lachares and Demetrius Poliorcetes, CPh 24 (1929), 1–31

Ferguson, W. S., The Treasurers of Athena, Cambridge 1932

Ferguson, W. S., The Athenian Law Code and the Old Attic Trittyes, in: Classical Studies Presented to Edward Capps, Princeton 1936, 144–158

Ferguson, W. S., The Salaminioi of Heptaphylai and Sounion, Hesperia 7 (1938), 1–74

Fine, J. V. A., Horoi: Studies in Mortgage, Real Security and Land Tenure in Ancient Athens, Hesperia Suppl. 9 (1951)

Finley, M. I., Economy and Society in Ancient Greece, New York 1982

Fischer, T., Zu Solons Maß-, Gewichts- und Münzreform, Chiron 3 (1973), 1–13

Fitzgerald, T. R., The Murder of Hipparchus: A Reply, Historia 6 (1957), 275–286

Flach, D., Solons wirtschaftliche Reformen, RSA 3 (1973), 13–27

Flach, D., Der oligarchische Staatsstreich im Athen vom Jahre 411, Chiron 7 (1977), 9–33

Fornara, C. W., A Note on *'Αθπ.* 22, CQ² 13 (1963), 101–104

Fornara, C. W., The „Tradition" About the Murder of Hipparchus, Historia 17 (1968), 400–424

Fornara, C. W., The Cult of Harmodius and Aristogeiton, Philologus 114 (1970), 156–180

Fornara, C. W., The Diapsephismos of Ath. Pol. 13, CPh 65 (1970), 243–246

Fornara, C. W., The Athenian Board of Generals from 501 to 404, Historia Einzelschr. 16 (1971)

Fornara, C. W., The Date of the „Regulations for Miletus", AJPh 92 (1971), 473–475

Fornara, C. W., The Phaselis Decree, CQ[2] 29 (1979), 49–52

Forrest, W. G., The First Sacred War, BCH 70 (1956), 33–52

Forrest, W. G., The Emergence of Greek Democracy, New York 1966

Forrest, W. G., The Tradition about Hippias' Expulsion from Athens, GRBS 10 (1969), 277–286

Forrest, W. G. – Stockton, D. L., The Athenian Archons: A Note, Historia 36 (1987), 235–240

Freeman, K., The Work and Life of Solon, Cardiff 1926

French, A., The Economic Background to Solon's Reforms, CQ[2] 6 (1956), 11–25

French, A., The Party of Peisistratos, G&R[2] 6 (1959), 46–57

French, A., Land Tenure and the Solon Problem, Historia 12 (1963), 242–247

French, A., Solon's Acts of Mediation, Antichthon 18 (1984), 1–12

Fritz, K. von, The Meaning of ἑκτήμορος, AJPh 61 (1940), 54–61

Fritz, K. von, Once more the ἑκτήμοροι, AJPh 64 (1943), 24–43

Fritz, K. von, The Composition of Aristotle's Constitution of Athens and the So-Called Dracontian Constitution, CPh 49 (1954), 73–93

Fritz, K. von, Nochmals das solonische Gesetz gegen Neutralität im Bürgerzwist, Historia 26 (1977), 245–247

Fuhrmann, F., Les images de Plutarque, Paris 1964

Fuks, A., The Ancestral Constitution, London 1953

Fuks, A., Notes on the Rule of the Ten at Athens in 403 B.C., Mnemosyne[4] 6 (1953), 198–207

Fuqua, C., Possible Implications of the Ostracism of Hyperbolus, TAPhA 96 (1965), 165–179

Gabrielsen, V., Remuneration of State Officials in Fourth Century B.C. Athens, Odense 1981

Gagarin, M., Drakon and Early Athenian Homicide Law, New Haven–London 1981

Gauthier, P., Symbola: les étrangers et la justice dans les cités grecques, Nancy 1972

Gauthier, P., Besprechung von Cohen, REG 87 (1974), 424–425

Gernet, L., Les dix archontes de 581, RPhil[3] 12 (1938), 216–227

Gernet, L., L'institution des arbitres publics à Athènes, REG 52 (1939), 389–414

Gernet, L., Droit et société dans la Grèce ancienne, Paris 1955

Gilbert, G., Handbuch der griechischen Staatsalterthümer, Leipzig [2]1893 (bei Zit. wird in Klammern auf die engl. Ausg. verwiesen: The Constitutional Antiquities of Sparta and Athens, New York 1895)

Gilliard, C., Quelques réformes de Solon, Lausanne 1907

Golden, M., Demosthenes and the Age of Majority at Athens, Phoenix 33 (1979), 25–38

Goldstein, J. A., Solon's Law for an Activist Citizenry, Historia 21 (1972), 538–545

Gomme, A. W., Notes on the *'Αθηναίων πολιτεία*, CR 39 (1925), 152–154

Gomme, A. W., Notes on the *'Αθηναίων πολιτεία*, CR 40 (1926), 8–12

Gomme, A. W., Essays in Greek History and Literature, Oxford 1937

Gomme, A. W., The Old Oligarch, HSPh Suppl. I (1940), 211–245

Gomme, A. W. – Andrewes, A. – Dover, K. J., A Historical Commentary on Thucydides, 5 Bde., Oxford 1945–1981

Gomme, A. W., More Essays in Greek History and Literature, Oxford 1962

Gomperz, Th., Besprechung von Kaibel – Wilamowitz[2], DLZ 12 (1891), 1639–1640

Goodell, T. D., Aristotle on the Public Arbitrators, AJPh 12 (1891), 319–326

Goodwin, W. W. (Hrsg.), Demosthenes Against Midias, Cambridge 1906

Göttlicher, A., Materialien für ein Corpus der Schiffsmodelle im Altertum, Mainz 1978

Gould, J. P., Hiketeia, JHS 93 (1973), 74–103

Grace, E., Aristotle on the Enfranchisement of Aliens by Cleisthenes, Klio 56 (1974), 353–368

Graf, E., Ein angebliches Gesetz Solons, HG 47 (1936), 34–35

Graham, A. J., Colony and Mother City in Ancient Greece, Manchester 1964

Gschnitzer, F., Abhängige Orte im griechischen Altertum, München 1958

Guiraud, P., Note sur un passage d'Aristote (Ath. Pol. 4), in: Mélanges Georges Perrot, Paris 1903, 145–149

Habicht, C., Falsche Urkunden zur Geschichte Athens im Zeitalter der Perserkriege, Hermes 89 (1961), 1–35

Habicht, C., Neue Inschriften aus dem Kerameikos, MDAI (A) 6 (1961), 127–148

Hammond, N. G. L., The Seisachtheia and Nomothesia of Solon, JHS 60 (1940), 71–83

Hammond, N. G. L., Studies in Greek Chronology of the Sixth and Fifth Centuries B.C., Historia 4 (1955), 371–411

Hammond, N. G. L., Land Tenure in Attica and Solon's Seisachtheia, JHS 81 (1961), 76–98

Hammond, N. G. L., Besprechung von Rizzo, CR[2] 16 (1966), 237

Hammond, N. G. L., Studies in Greek History, Oxford 1973

Hands, A. R., Ostraka and the Law of Ostracism: Some Possibilities and Assumptions, JHS 79 (1959), 69–79

Hansen, M. H., The Sovereignty of the People's Court in Athens in the Fourth Century B.C. and the Public Action against Unconstitutional Proposals, Odense 1974 (Odense Univ. Class. Stud. IV)

Hansen, M. H., Eisangelia. The Sovereignty of the People's Court in Athens in the Fourth Century B.C. and the Impeachment of Generals and Politicians, Odense 1975 (Odense Univ. Class. Stud. VI)

Hansen, M. H., Apagoge, Endeixis and Ephegesis against Kakourgoi, Atimoi and Pheugontes, Odense 1976 (Odense Univ. Class. Stud. VIII)

Hansen, M. H., How Many Athenians Attended the Ecclesia?, GRBS 17 (1976), 115–134

Hansen, M. H., How Often did the Ecclesia Meet?, GRBS 18 (1977), 43–70

Hansen, M. H., How Did the Athenian Ecclesia Vote?, GRBS 18 (1977), 123–137

Hansen, M. H., Demos, Ecclesia and Dicasterion, GRBS 19 (1978), 127–146

Hansen, M. H., Nomos and Psephisma in Fourth-Century Athens, GRBS 19 (1978), 315–330

Hansen, M. H., Did the Athenian Ecclesia Legislate after 403/2 B.C.?, GRBS 20 (1979), 27–53

Hansen, M. H., The Duration of a Meeting of the Athenian Ecclesia, CPh 74 (1979), 43–49

Hansen, M. H., Misthos for Magistrates in Classical Athens, SO 54 (1979), 5–22

Hansen, M. H., Eisangelia in Athens: A Reply, JHS 100 (1980), 89–95

Hansen, M. H., Seven Hundred Archai in Classical Athens, GRBS 21 (1980), 151–173

Hansen, M. H., The Number of Athenian Hoplites in 431 B.C., SO 56 (1981), 19–32

Hansen, M. H., Two Notes on the Athenian Dikai Emporikai, in: Scientific Year-book, Graduate School of Political Sciences „Panteios", Athen 1981, 167–175

Hansen, M. H., The Athenian Heliaia from Solon to Aristotle, C&M 33 (1981/82), 9–47

Hansen, M. H., The Athenian Ecclesia and the Assembly-Place on the Pnyx, GRBS 23 (1982), 241–249

Hansen, M. H., The Athenian Ecclesia, Kopenhagen 1983
Hardie, W. R., The *διαιτηταί*, CR 5 (1891), 164
Harding, P., Androtion's Political Career, Phoenix 28 (1974), 282–289
Harding, P., Atthis and Politeia, Historia 26 (1977), 148–160
Harrell, H. C., Public Arbitration in Athenian Law, UMS 11 (1936), Nr. 1
Harris, E. M., When Was Aeschines Born?, CPh 83 (1988), 211–214
Harrison, A. R. W., The Law of Athens, 2 Bde., Oxford 1968–71
Heidbüchel, F., Die Chronologie der Peisistratiden in der Atthis, Philologus 101 (1957), 70–89
Helbig, W., Les *ἱππεῖς* athéniens, Paris 1902
Hemmerdinger, B., Les chiffres dans l'archetype de Thucydide, SIFC² 25 (1951), 89–93
Henrichs, A., Zur Interpretation des Michigan-Papyrus über Theramenes, ZPE 3 (1968), 101–108
Henry, A. S., The Prescripts of Athenian Decrees, Mnemosyne Suppl. XLIX (1977)
Hereward, D., New Fragments of IG II² 10, ABSA 47 (1952), 102–117
Herter, H., RE Suppl. XIII (1973), Sp. 1045–1238, s. v. Theseus
Herwerden, H. van, Textverbesserungen zu Aristoteles' *Ἀθηναίων πολιτεία*, ed. Kenyon Oxf. 1891, BPhW 11 (1891), 322–324
Herwerden, H. van, Nachträgliche Bemerkungen zur *Ἀθηναίων πολιτεία*, BPhW 11 (1891), 610–612
Hignett, C., A History of the Athenian Constitution to the End of the Fifth Century B.C., Oxford 1952
Hind, J. G. F., The ‚Tyrannis' and the Exiles of Peisistratus, CQ² 24 (1974), 1–18
Holladay, J., The Followers of Peisistratus, G&R² 24 (1977), 40–56
Holland, L. B., Axones, AJA 45 (1941), 346–362
Hommel, H., Heliaia, Philologus Suppl. XIX, 2 (1927)
Homolle, T., Note sur la chronologie des archontes athéniens de la seconde moitié du IIme siècle avant J.-C., BCH 10 (1886), 6–38
Hopper, R. J., The Attic Silver Mines in the Fourth Century B.C., ABSA 48 (1953), 200–254
Hopper, R. J., ‚Plain', ‚Shore', and ‚Hill' in Early Athens, ABSA 56 (1961), 189–219
Hopper, R. J., The Laureion Mines. A Reconsideration, ABSA 63 (1968), 293–326
Hopper, R. J., The Early Greeks, London 1976
Hudson-Williams, T., Early Greek Elegy, Cardiff 1926
Hultsch, F., Griechische und römische Metrologie, Berlin 1882
Humphreys, S. C., The Nothoi of Kynosarges, JHS 94 (1974), 88–95

Huxley, G. L., Besprechung von Pritchett, Ancient Athenian Calendars, AJPh 86 (1965), 301–306

Huxley, G. L., Besprechung von R. Legon, Megara etc., CR² 32 (1982), 227–230

Huxley, G. L., Besprechung von Rhodes, Commentary, Times Lit. Suppl., 14. 5. 1982, 538

Jacobson, H., The Oath of the Delian League, Philologus 119 (1975), 256–258

Jacobsthal, P., The Date of the Ephesian Foundation Deposit, JHS 71 (1951), 85–95

Jacoby, F., Die attische Königsliste I, Klio 2 (1902), 406–439

Jacoby, F., Patrios Nomos: State Burial in Athens and the Public Ceremony in the Kerameikos, JHS 64 (1944; ersch. 1946), 37–66

Jacoby, F., Atthis: The Local Chronicles of Ancient Athens, Oxford 1949

Jaeger, W., Solons Eunomie, SAW Berlin, Phil.-hist. Kl. 1926, 69–85

Jaeger, W., *Ἀπαρχαί*, Hermes 64 (1929), 22–40

Jameson, M. H., A Revised Text of the Decree of Themistokles from Troizen, Hesperia 31 (1962), 310–315

Jameson, M. H., Sophokles and the Four Hundred, Hesperia 20 (1971), 541–568

Jebb, R. C., On a Fragment of Solon, JPhilol 25 (1897), 98–105

Jeffery, L. H., The Local Scripts of Archaic Greece, Oxford 1961

Jeffery, L. H., Demiourgoi in the Archaic Period, ArchClass 25/26 (1973/74), 319–330

Jeffery, L. H., Archaic Greece, New York 1976

Jenkins, G. K., Ancient Greek Coins, London 1972

Johnston, A. W., The 'SOS' Amphora, ABSA 73 (1978), 103–141

Jones, A. H. M., Athenian Democracy, Oxford 1957

Jones, J. E., The Laurion Silver Mines. A Review of Recent Researches and Results, G&R² 29 (1982), 169–183

Jordan, B., The Athenian Navy in the Classical Period, Berkeley–Los Angeles–London 1975

Judeich, W., RE II 1 (1895), Sp. 540–541, s. v. Archinos

Judeich, W., Topographie von Athen, München ²1931 (Handb. f. Altertumswiss. III 2,2)

Jüthner, J., RE XII 1 (1924), Sp. 569–577, s. v. *Λαμπαδηδρομία*

Kagan, D., The Enfrachisement of Aliens by Cleisthenes, Historia 12 (1963), 41–46

Kagan, D., The Dates of the Earliest Coins, AJA 86 (1982), 343–360

Kahrstedt, U., Forschungen zur Geschichte des ausgehenden 5. und des 4. Jahrhunderts, Berlin 1910

Kahrstedt, U., RE VIII 1 (1912), Sp. 457–458, s. v. Herakleides

Kahrstedt, U., Untersuchungen zur Magistratur in Athen, Stuttgart 1936

Kaibel, G., Stil und Text der *Πολιτεία Ἀθηναίων* des Aristoteles, Berlin 1893

Kaletsch, H., Zur lydischen Chronologie, Historia 7 (1958), 1–47

Karusos, C., Aristodikos, Stuttgart 1961

Keaney, J. J., The Structure of Aristotle's Athenaion Politeia, HSPh 67 (1963), 115–146

Keaney, J. J., Ring Composition in Aristotle's Athenaion Politeia, AJPh 90 (1969), 406–423

Keaney, J. J., The Text of Androtion F 6 and the Origin of Ostracism, Historia 19 (1970), 1–11

Keaney, J. J., The Date of Aristotle's Athenaion Politeia, Historia 19 (1970), 326–336

Keaney, J. J. – Raubitschek, A. E., A Late Byzantine Account of Ostracism, AJPh 93 (1972), 87–91

Keaney, J. J., Two Textual Notes on Aristotle: 1. AthPol 58.3; 2. F 538 Rose (Plutarch, Lycurgus, 28.7), LCM 4 (1979), 17

Keaney, J. J., Hignett's HAC [History of the Athenian Constitution] and the Authorship of the Athenian politeia, LCM 5 (1980), 51–56

Keil, B., Die solonische Verfassung in Aristoteles Verfassungsgeschichte Athens, Berlin 1892

Keil, B., Zur Verwerthung der delphischen Rechnungsurkunden, Hermes 32 (1897), 399–420

Kelly, D., The Athenian Archonship 508/7–487/6, Antichthon 12 (1978), 1–17

Kennedy, C. R., Demosthenes, 2 Bde., London 1884

Kenyon, F. G., The *Ἀθηναίων πολιτεία* and the *ἡμέρα διαμεμετρημένη*, CR 18 (1904), 337–339

Kienast, D., Die innenpolitische Entwicklung Athens im 6. Jahrhundert und die Reformen von 508, HZ 200 (1965), 265–283

Kinzl, K., Miltiades-Forschungen, Wien 1968

Kinzl, K., Athens: Between Tyranny and Democracy, in: Greece and the Eastern Mediterranean in Ancient History and Prehistory. Studies Presented to Fritz Schachermeyr, Berlin–New York 1977, 199–223

Kirchner, J., RE XV 2 (1932), Sp. 2254, s. v. Mnasilochos

Kirk, G., The Hektemoroi of Pre-Solonian Athens Reconsidered, Historia 26 (1977), 369–370

Koehler, U., Beiträge zur Periegese der Akropolis von Athen, MDAI (A) 5 (1880), 89–101

Koehler, U., Aus den attischen Marineinschriften, MDAI (A) 8 (1883), 165–180

Kolb, F., Agora und Theater, Berlin 1981
Körte, A., Attische ψῆφος, MDAI (A) 21 (1896), 450–453
Körte, G., Dokimasie der attischen Reiterei, AZ 38 (1880), 177–181
Koster, W. J. W., Scholia in Aristophanis Plutum et Nubes Vetera, Leiden 1927
Kourouniotes, K. – Thompson, H. A., The Pnyx in Athens, Hesperia 1 (1932), 90–217
Kraay, C. M., The Archaic Owls of Athens: Classification and Chronology, NC[6] 16 (1956), 43–68
Kraay, C. M., Hoards, Small Change, and the Origin of Coinage, JHS 84 (1964), 76–91
Kraay, C. M., An Interpretation of Ath. Pol. Ch. 10, in: Essays in Greek Coinage Presented to Stanley Robinson, Oxford 1968, 1–9
Kraft, K., Zur Übersetzung und Interpretation von Aristoteles, Athenaion Politeia, Kap. 10, JNG 10 (1959/60), 21–46
Kroll, J. H., Athenian Bronze Allotment Plates, Cambridge 1972
Kroll, J. H., From Wappenmünzen to Gorgoneia to Owls, ANSMusN 26 (1981), 1–32
Kroll, J. H., Three Inscribed Bronze Greek Weights, in: Studies Presented to George M. A. Hanfmann, Mainz 1981, 87–93
Kroll, J. H. – Waggoner, N., Dating the Earliest Coins of Athens, Corinth and Aegina, AJA 88 (1984), 325–340
Kron, U., Die zehn attischen Phylenheroen. Geschichte, Mythos, Kult und Darstellungen, MDAI (A) Beih. 5 (1976)
Kruse, B., RE XIII 2 (1917), Sp. 2268–2270, s. v. Lykeios
Kuberka, F., Beiträge zum Problem des oligarchischen Staatsstreiches in Athen vom Jahre 411, Klio 7 (1907), 341–356
Kunle, L., Untersuchungen über das achte Buch des Thukydides, Diss. Freiburg i. Br. 1909
Labarbe, J., La loi navale de Thémistocle, Paris 1957
Lacey, W. K., The Family in Classical Greece, London 1968
Lammert, E., RE VIII 2 (1913), Sp. 1689–1700, s. v. Hippeis
Lang, M., The Revolution of the 400, AJPh 69 (1948), 272–289
Lang, M., Allotment by Tokens, Historia 8 (1959), 80–89
Lang, M. L. – Crosby, M., The Athenian Agora, X. Weights, Measures and Tokens, Princeton 1964
Lang, M., Revolution of the 400: Chronology and Constitutions, AJPh 88 (1967), 176–187
Lang, M., Waterworks in the Athenian Agora, Princeton 1968
Langdon, M. – Watrous, L., The Farm of Timesios. Rock-Cut Inscriptions in South Attica, Hesperia 46 (1977), 162–177
Laourdas, B., *Ὁ περὶ στάσεως νόμος τοῦ Σόλωνος*, Ἀθηνᾶ 53 (1949), 119–129

Larsen, J. A. O. Representative Government in Greek and Roman History, Berkeley–Los Angeles 1955

Latte, K., RE IV A (1931), Sp. 1028–1032, s. v. *συκοφάντες*

Latte, K., RE VI A 1 (1936), Sp. 33–37, s. v. Thesmotheten

Lavagnini, B., Solone e il voto obbligatorio, RFC[2] 25 (1947), 81–93

Ledl, A., Studien zur älteren athenischen Verfassungsgeschichte, Heidelberg 1914

Leipen, T., Athena Parthenos. A Reconstruction, Toronto 1971

Lenardon, R. J., The Chronology of Themistocles' Ostracism and Exile, Historia 8 (1959), 23–48

Lendle, O., Die Auseinandersetzung des Thukydides mit Hellanikos, Hermes 92 (1964), 129–143

Lenschau, Th., RE VI A 2 (1937), Sp. 2355–2377, s. v. *οἱ τριάκοντα*

Lenschau, Th., RE XXI 2 (1952), Sp. 1359–1361, s. v. Poletai

Lévêque, P. – Vidal-Naquet, P., Clisthène l'athénien. Essai sur la représentation de l'espace et du temps dans la pensée politique grecque, de la fin du VI[e] siècle à la mort de Platon, Paris 1964

Lévy, E., La réforme solonienne des mesures, poids et monnaies; à propos d'une controverse récente, SMB 23 (1973), 1–6

Lewis, D. M., Notes on Attic Inscriptions, vi. The Epistates of the Proedroi, ABSA 49 (1954), 31–34

Lewis, D. M., The Public Seal of Athens, Phoenix 9 (1955), 32–34

Lewis, D. M., When was Aeschines born?, CR[2] 8 (1958), 108

Lewis, D. M., Athens and Troizen, Hesperia 28 (1959), 248–250

Lewis, D. M., Cleisthenes and Attica, Historia 12 (1963), 22–40

Lewis, D. M., Besprechung von Reinmuth, Ephebic Inscriptions, CR[2] 23 (1973), 254–256

Lewis, D. M., Themistocles' Archonship, Historia 22 (1973), 757–758

Lewis, D. M., The Kerameikos Ostraka, ZPE 14 (1974), 1–4

Lewis, D. M., Sparta and Persia, Leiden 1977

Lewis, N., Solon's Agrarian Legislation, AJPh 62 (1941), 144–156

Linders, T., The Treasurers of the Other Gods in Athens and Their Functions, Meisenheim 1975

Linforth, I. M., Solon the Athenian, Berkeley 1919

Lipsius, J. H., Über das neugefundene Buch des Aristoteles vom Staat der Athener, BSG, Philol.-hist. Kl. 43 (1891), 41–69

Lipsius, J. H., Das Attische Recht und Rechtsverfahren, 3 Bde. in 4, Leipzig 1905–15

Loening, T. C., The Reconciliation Agreement of 403/402 B.C. in Athens. Its Content and Application, Hermes, Einzelschr. 53 (1987)

Lofberg, J. O., Sycophancy in Athens (Diss. Chicago), Menasha 1917

Lolling, H. G., *Ἡ νέα περὶ τῶν Σαμίων ἐπιγραφή*, Deltion 5 (1889), 24–31

Longo, C. P., La bulé e la procedura dell'ostracismo, Historia 29 (1980), 257–281

Loomis, W. T., The Nature of Premeditation in Athenian Homicide Law, JHS 92 (1972), 86–95

Lotze, D., Hektemoroi und vorsolonisches Schuldrecht, Philologus 102 (1958), 1–12

Lotze, D., Lysander und der peloponnesische Krieg, Berlin 1964 (SAW zu Leipzig, Phil.-hist. Kl. 57, H. 1)

Lotze, D., Der Munichion 404 v. Chr. und das Problem der Schaltfolge im athenischen Kalender, Philologus 111 (1967), 34–46

Luschnat, O., RE Suppl. XII (1971), Sp. 1085–1354, s. v. Thukydides; vgl. Suppl. XIV (1974), Sp. 760–786, Nachträge

Macan, R. W., *'Αθηναίων πολιτεία*, JHS 12 (1891), 17–40

MacDowell, D. M., Andokides on the Mysteries, Oxford 1962

MacDowell, D. M., Athenian Homicide Law in the Age of the Orators, Manchester 1963

MacDowell, D. M. (Hrsg.), Aristophanes, Wasps, Oxford 1971

MacDowell, D. M., The Chronology of Athenian Speeches and Legal Innovations in 401–398 B.C., RIDA 18 (1971), 267–273

MacDowell, D. M., Law-making at Athens in the Fourth Century B.C., JHS 95 (1975), 62–74

MacDowell, D. M., Bastards as Athenian Citizens, CQ[2] 26 (1976), 88–91

MacDowell, D. M., Besprechung von Cohen, CR[2] 26 (1976), 84–85

MacDowell, D. M., The Law in Classical Athens, London 1978

MacDowell, D. M., Besprechung von Gabrielsen, CR[2] 33 (1983), 75–76

Marinatos, S., *'Ανασκαφὴ Μαραθῶνος*, in: *Πρακτικὰ τῆς ἐν 'Αθήναις 'Αρχ. 'Εταιρείας* 1972 (ersch. 1974), 5–7

Markianos, S., The Chronology of the Herodotean Solon, Historia 23 (1974), 1–20

Marsden, E. W., Greek and Roman Artillery, Oxford 1969

Martin, A., Les cavaliers athéniens, Paris 1886

Martin, J., Von Kleisthenes zu Ephialtes. Zur Entstehung der attischen Demokratie, Chiron 4 (1974), 5–42

Mayor, H. B., The Strategi at Athens in the Fifth Century. When did they Enter on Office?, JHS 59 (1939), 45–64

Mayor, J., Un-Aristotelian Words and Phrases Contained in the *'Αθηναίων πολιτεία*, CR 5 (1891), 175–185

McCargar, D., Isagoras, Son of Teisandros, and Isagoras, Eponymous Archon of 508/7. A Case of Mistaken Identity, Phoenix 28 (1974), 275–281

McCargar, D., New Evidence for the Kleisthenic Boule, CPh 71 (1976), 248–252

McCargar, D., The Archonships of Hermokreon and Alkmaion, RhM 119 (1976), 315–323

McCoy, W., Aristotle's Athenaion Politeia and the Establishment of the Thirty Tyrants, YClS 24 (1975), 133–141

McCredie, J. R., Fortified Military Camps in Attica, Hesperia Suppl. 11 (1966)

McDonald, W. A., The Political Meeting Places of the Greeks, Baltimore 1943

McGregor, M. F., Cleisthenes of Sicyon and the Panhellenic Festivals, TAPhA 72 (1941), 266–287

McGregor, M. F., Besprechung von Day–Chambers, CJ 59 (1963/64), 79–80

McGregor, M. F., Solon's Archonship: The Epigraphic Evidence, in: Polis and Imperium. Studies Presented to E. T. Salmon, Toronto 1973, 31–34

McGregor, M. F., Phormion and Peisistratos, Phoenix 28 (1974), 18–21

Meier, C., Clisthène et le problème politique de la polis grecque, RIDA[3] 20 (1973), 115–159

Meiggs, R., The Athenian Empire, Oxford 1972

Meritt, B. D., Athenian Financial Documents, Ann Arbor 1932

Meritt, B. D., Greek Inscriptions, Hesperia 5 (1936), 393–413

Meritt, B. D., Greek Inscriptions, Hesperia 8 (1939), 48–90

Meritt, B. D., Greek Inscriptions, Hesperia 10 (1941), 42–49

Meritt, B. D., Greek Inscriptions, Hesperia 29 (1960), 2–4

Meritt, B. D., The Athenian Year, Berkeley–Los Angeles 1961

Meritt, B. D., Athenian Calendar Problems, TAPhA 95 (1964), 200–260

Meritt, B. D., Chronology of the Late Fourth Century, Hesperia 33 (1964), 1–15

Meritt, B. D., A Persian Date in Thucydides, CPh 61 (1966), 182–184

Meritt, B. D.–McGregor, M. F., The Athenian Quota List of 421/420 B.C., Phoenix 21 (1967), 85–91

Meritt, B. D., Calendar Studies, AE 1968, *Μελέται*, 77–115

Meritt, B. D., Greek Inscriptions, Hesperia 37 (1968), 266–298

Meritt, B. D., The Election of Athenian Generals, Klio 52 (1970), 277–282

Meritt, B. D., The Athenian Calendar Again, AE 1973, *Μελέται*, 237–245

Meritt, B. D., The Hollow Month at Athens, Mnemosyne[4] 30 (1977), 217–242

Merkelbach, R.–Youtie, H. C., Ein Michigan-Papyrus über Theramenes, ZPE 2 (1968), 161–169

Meyer, E., Geschichte des Alterthums, 5 Bde., Stuttgart–Berlin 1884 bis 1902 u. ö.

Meyer, E., Forschungen zur alten Geschichte, 2 Bde., Halle 1892–99

Michaelis, A., Der Parthenon, Leipzig 1871
Michels, A. K., The Calendar of the Roman Republic, Princeton 1967
Mikalson, J. D., The Sacred and Civil Calendar of the Athenian Year, Princeton 1975
Miller, M., The Earlier Persian Dates in Herodotus, Klio 37 (1959), 29–52
Miller, M., The Accepted Date for Solon: Precise, but Wrong?, Arethusa 2 (1969), 62–86
Miller, M., Solon's Coinage, Arethusa 4 (1971), 25–47
Miller, S. G., The Prytaneion: Its Function and Architectural Form, Berkeley – Los Angeles – London 1978
Miltner, F., RE XVIII 3 (1949), Sp. 1209–1211, s. v. Paralos (8)
Mitchel, F., The Cadet Colonels of the Ephebic Corps, TAPhA 92 (1961), 347–357
Mitchel, F., Demades of Paeania and IG II². 1493, 1494, 1495, TAPhA 93 (1962), 213–229
Mitsos, M., *'Εκ τοῦ 'Επιγραφικοῦ Μουσείου* (VII), AE 1965, 131–138
Mitsos, M., *'Επιγραφικά*, AE 1975, *'Αρχ. Χρον.*, 37–40
Momigliano, A., Sull' amministrazione delle miniere del Laurio, Athenaeum 10 (1932), 247–258
Mommsen, A., Chronologie, Leipzig 1883
Moraux, P., Les listes anciennes des ouvrages d'Aristote, Louvain 1951
Mørkholm, O., Some Reflections on the Production and Use of Coinage in Ancient Greece, Historia 31 (1982), 290–305
Morrison, J. S. – Williams, R. T., Greek Oared Ships, 900–322 B.C., Cambridge 1968
Mühl, M., Solon und der Historiker Phainias von Lesbos, RhM 98 (1955), 349–354
Mühl, M., Solon gegen Peisistratos. Ein Beitrag zur peripatetischen Historiographie, RhM 99 (1956), 315–323
Munro, J. A. R., The Ancestral Laws of Cleisthenes, CQ 33 (1939), 84–97
Murakawa, K., Demiurgos, Historia 6 (1957), 385–415
Mylonas, G. E., Eleusis and the Eleusinian Mysteries, Princeton 1962
Nagy, B., The Athenian Athlothetai, GRBS 19 (1978), 307–313
Newman, W. L., The Politics of Aristotle, 4 Bde., Oxford 1887–1902
Newman, W. L., Aristotle's Constitution of Athens, CR 5 (1891), 155–164
Nicole, J., L'apologie d'Antiphon ou *λόγος περὶ μεταστάσεως*, Genf–Basel 1907
Niese, B., Über Aristoteles' Geschichte der athenischen Verfassung, HZ 69 (1892), 38–68
Nilsson, M. P., Greek Popular Religion, New York 1940
Nilsson, M. P., Geschichte der griechischen Religion, 2 Bde., München 1941-50, ³1962–71 (Handb. d. Altertumswiss. V. 2)

Nilsson, M. P., Die hellenistische Schule, München 1955
Oehler, J., RE I 1 (1893), Sp. 883–885, s. v. Agoranomoi
Oehler, J., RE II 2 (1896), Sp. 1870–1872, s. v. *Ἀστυνόμοι*
Oehler, J., RE VIII 2 (1913), Sp. 1583–1588, s. v. *Ἱεροποιοί*
Oliver, J. H., Greek Inscriptions, Hesperia 4 (1935), 5–70
Oliver, J. H., The Athenian Expounders of the Sacred and Ancestral Law, Baltimore 1950
Oliver, J. H., On the Exegetes and the Mantic or Manic Chresmologians, AJPh 73 (1952), 406–413
Oliver, J. H., Jacoby's Treatment of the Exegetes, AJPh 75 (1954), 160–174
Oliver, J. H., Reforms of Cleisthenes, Historia 9 (1960), 503–507
Osborne, M. J., Athenian Citizenship Decrees. A Note, ABSA 67 (1972), 129–158
Osborne, R., Demos: The Discovery of Classical Attika, Cambridge 1985
Ostwald, M., The Athenian Legislation against Tyranny and Subversion, TAPhA 86 (1955), 103–128
Ostwald, M., Nomos and the Beginnings of the Athenian Democracy, Oxford 1969
Oudenrijn, C. van den, Solon's System of Property-Classes Once More, Mnemosyne[4] 5 (1952), 19–27
Owen, G. E. L., *Τιθέναι τὰ φαινόμενα*, in: Aristote et les problèmes de méthode. Communications présentées au Symposium Aristotelicum tenu à Louvain 1960, ed. S. Mansion, Louvain 1961, 83–103
Papageorgios, P. N., *Παρατηρήσεις . . . εἰς Ἀριστοτέλους Ἀθηναίων Πολιτείαν*, *Ἀθηνᾶ* 4 (1892), 513–618
Papaspyridi-Karouzou, S., A Proto-Athenian Amphora etc., AJA 42 (1938), 495–505
Parke, H. W., Festivals of the Athenians, London 1977
Parker, S. T., The Objectives and Strategy of Cimon's Expedition to Cyprus, AJPh 97 (1976), 30–38
Pečírka, J., The Formula for the Grant of Enktesis in Attic Inscriptions, Prague 1966
Peek, W., Attische Inschriften, MDAI (A) 67 (1942), 1–217
Pélékidis, C., Histoire de l'éphébie attique des origines à 31 avant J.-C., Paris 1962
Pernice, E., Griechische Gewichte, Berlin 1894
Pertusi, A., Scholia Vetera in Hesiodi Opera et Dies, Milano 1955
Peters, K., Studien zu den panathenäischen Preisamphoren, Berlin 1942
Photiades, P. S., *Περὶ τῆς τῶν ἡλιαστῶν μισθοφορᾶς καὶ τῶν δικαστικῶν συμβόλων κατὰ τὴν Ἀριστοτέλους Ἀθηναίων πολιτείαν*, *Ἀθηνᾶ* 15 (1903), 3–32

Pickard-Cambridge, A. W., The Dramatic Festivals of Athens, Oxford 1953; rev. J. Gould–D. M. Lewis, Oxford [2]1968

Piérart, M., A propos de l'élection des stratèges athéniens, BCH 98 (1974), 125–146

Pleket, H., The Archaic Tyrannis, Talanta 1 (1969), 19–61

Ploeg, L. van der, Theramenes en zijn Tijd, Utrecht 1948

Posner, E., Archives in the Ancient World, Cambridge 1972

Pouilloux, J., Besprechung von Pritchett – Neugebauer, BCH 73 (1949), 495–498

Price, M. J. – Waggoner, N. M., Ancient Greek Coinage: The Asyut Hoard, London 1975

Pritchard, J. B., Ancient Near Eastern Texts: An Anthology, Princeton [3]1969

Pritchett, W. K., The Term of Office of Attic Strategoi, AJPh 61 (1940), 469–474

Pritchett, W. K. – Neugebauer, O., The Calendars of Athens, Cambridge 1947

Pritchett, W. K. – Pippin, A. – Amyx, D., The Attic Stelai, Hesperia 22 (1953), 225–299; Hesperia 25 (1956), 178–328; Hesperia 27 (1958), 164–310

Pritchett, W. K., The Athenian Lunar Month, CPh 54 (1959), 151–157

Pritchett, W. K., Five New Fragments of the Attic Stelai, Hesperia 30 (1961), 23–29

Pritchett, W. K., Ancient Athenian Calendars on Stone, Berkeley–Los Angeles – London 1963

Pritchett, W. K., The Choiseul Marble, Berkeley – Los Angeles 1970

Pritchett, W. K., The Name of the Game is Restoration, CSCA 3 (1970), 205–214

Pritchett, W. K., The Greek State at War, I–II, Berkeley – Los Angeles – London 1974

Pritchett, W. K., The Athenian Count of Days, CSCA 9 (1976), 181 bis 195

Pritchett, W. K., A Note on Agora Inventory No. I 6731, ZPE 32 (1978), 281–285

Pritchett, W. K., The Calendar of the Gibbous Moon, ZPE 49 (1982), 243–266

Raoul-Rochette, D., Réponse aux observations sur quelques passages de deux articles insérés dans les cahiers de Janvier et de Février, JS 1837, 406–414

Raubitschek, A. E., Damon, C&M 16 (1955), 78–83

Raubitschek, A. E., Die Rückkehr des Aristeides, Historia 8 (1959), 127–128

Raubitschek, A. E., Die sogenannten Interpolationen in den ersten beiden Büchern von Xenophons Griechischer Geschichte, in: Akten des VI. Intern. Kongr. Griech. und Lat. Epigraphik, München 1973 315–325
Raubitschek, A. E., Eine Bemerkung zu Aristoteles, Verfassung von Athen 29,2, Chiron 4 (1974), 101–102
Regenbogen, O., RE Suppl. VII (1940), Sp. 1354–1562, s. v. Theophrastos
Rehm, A., Zu Aristot. *'Αθπ.* c. 47. 48, Philologus 86 (1930), 118–122
Reinach, Th., Aristote ou Critias?, REG 4 (1891), 143–158
Reincke, G., RE XIX 1 (1937), Sp. 142–144, s. v. Peisandros
Reinmuth, O., The Ephebic Inscriptions of the Fourth Century B.C., Mnemosyne Suppl. XIV (1971)
Rhodes, P. J., *Τριττὺς τῶν πρυτάνεων*, Historia 20 (1971), 385–404
Rhodes, P. J., The Athenian Boule, Oxford 1972
Rhodes, P. J., The Five Thousand in the Athenian Revolutions of 411 B.C., JHS 92 (1972), 115–127
Rhodes, P. J., Solon and the Numismatists, NC[7] 15 (1975), 1–11
Rhodes, P. J., Athenaion Politeia 23–8, LCM 1 (1976), 147–154
Rhodes, P. J., Pisistratid Chronology Again, Phoenix 30 (1976), 219–233
Rhodes, P. J., Besprechung von Kroll, CR[2] 26 (1976), 139–140
Rhodes, P. J., Solon and the Numismatists. A Postscript, NC[7] 17 (1977), 152
Rhodes, P. J., Bastards as Athenian Citizens, CQ[2] 28 (1978), 88–92
Rhodes, P. J., *Εἰσαγγελία* in Athens, JHS 99 (1979), 103–114
Rhodes, P. J., Ephebi, Bouleutae and the Population of Athens, ZPE 38 (1980), 191–201
Rhodes, P. J., More Members Serving Twice in the Athenian Boule, ZPE 41 (1981), 101–102
Richards, H., Un-Aristotelian Words, CR 5 (1891), 272–273
Richter, G. M. A., The Archaic Gravestones of Attica, London 1961
Rizzo, F. P., La costituzione di Draconte nel c. iv dell' *'Αθηναίων πολιτεία* di Aristotele, MIL, Cl. di lett. 27 (1963), 271–308
Robinson, E. S. G., The Coins from the Ephesian Artemision Reconsidered, JHS 71 (1951), 156–167
Robinson, E. S. G., The Date of the Earliest Coins, NC[6] 16 (1956), 1–8
Roebuck, C., Three Classes (?) in Early Attica, Hesperia 43 (1974), 485–493
Ross, W. D., Aristotle, London 1923, [5]1971
Rostovtzeff, M. I., Social and Economic History of the Hellenistic World, 3 Bde., Oxford 1941
Rubincam, C. R., Qualification of Numerals in the Constitution of Athens, Phoenix 33 (1979), 293–307
Ruebel, J., The Tyrannies of Peisistratos, GRBS 14 (1973), 125–136
Rühl, F., Über die von Mr. Kenyon veröffentlichte Schrift vom Staate der Athener, RhM 46 (1891), 426–464

Ruschenbusch, E., *ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟΝ ΠΑΝΤΩΝ ΚΥΡΙΟΝ*, Historia 6 (1957), 257–274

Ruschenbusch, E., *ΠΑΤΡΙΟΣ ΠΟΛΙΤΕΙΑ*. Theseus, Drakon, Solon und Kleisthenes in Publizistik und Geschichtsschreibung des 5. und 4. Jahrhunderts v. Chr., Historia 7 (1958), 398–424

Ruschenbusch, E., *ΦΟΝΟΣ*. Zum Recht Drakons und seiner Bedeutung für das Werden des athenischen Staates, Historia 9 (1960), 129–154

Ruschenbusch, E., *Ἔφεσις*. Ein Beitrag zur griechischen Rechtsterminologie, ZRG 78 (1961), 386–390

Ruschenbusch, E., *Διατίθεσθαι τὰ ἑαυτοῦ*. Ein Beitrag zum sogenannten Testamentsgesetz des Solon, ZRG 79 (1962), 307–311

Ruschenbusch, E., *Ἡλιαία*. Die Tradition über das solonische Volksgericht, Historia 14 (1965), 381–384

Ruschenbusch, E., Ephialtes, Historia 15 (1966), 369–376

Ruschenbusch, E., *ΣΟΛΩΝΟΣ ΝΟΜΟΙ*. Die Fragmente des solonischen Gesetzeswerkes mit einer Text- und Überlieferungsgeschichte, Historia, Einzelschr. 9 (1966)

Ruschenbusch, E., Untersuchungen zur Geschichte des athenischen Strafrechts, Köln – Graz 1968

Ruschenbusch, E., Besprechung von S. Cecchin, *Πάτριος πολιτεία*, Gnomon 44 (1972), 312–313

Ruschenbusch, E., Über das Bodenrecht im archaischen Athen, Historia 21 (1972), 753–755

Ruschenbusch, E., Besprechung von Stroud, Drakon's Law, Gnomon 46 (1974), 815–817

Ruschenbusch, E., Die Wahl der Strategen im 5. und 4. Jh. v. Chr. in Athen, Historia 24 (1975), 112–114

Ruschenbusch, E., Die athenischen Symmorien des 4. Jh. v. Chr., ZPE 31 (1978), 275–284

Ruschenbusch, E., Athenische Innenpolitik im 5. Jahrhundert v. Chr. Ideologie oder Pragmatismus?, Bamberg 1979

Ruschenbusch, E., Die soziale Herkunft der Epheben um 330, ZPE 35 (1979), 173–176

Ruschenbusch, E., Die soziale Zusammensetzung des Rates der 500 in Athen im 4. Jh., ZPE 35 (1979), 177–180

Ruschenbusch, E., Die Einführung des Theorikon, ZPE 36 (1979), 303–308

Ruschenbusch, E., Theopompea: *ἀντιπολιτεύεσθαι*, ZPE 39 (1980), 81–90

Ruschenbusch, E., Atthis und Politeia, Hermes 109 (1981), 316–326

Samuel, A. E., Greek and Roman Chronology, München 1972 (Handb. d. Altertumswiss. I 7)

Samuel, A. E., Between Marathon and Salamis: Aristotle's View, in: „*MNHMH*" Georges A. Petropoulos II (Athen 1984), 287–309

Sanders, G., La chronologie de Pisistrate, NClio 7–9 (1955–57), 161–179

Sarikakis, T., Ὁ ἐν Ἀθήναις στρατηγὸς ἐπὶ τὰ ὅπλα, Ἀθηνᾶ 57 (1953), 119 bis 132

Sarikakis, T., Οἱ Ἀθηναῖοι Στρατηγοὶ τῶν Ἑλληνιστικῶν Χρόνων, Ἀθηνᾶ 57 (1953), 242–304

Sarikakis, T., The Hoplite General in Athens (Diss. Princeton 1951), Athen 1955

Schachermeyr, F., RE XIX 1 (1937), Sp. 156–191, s. v. Peisistratos (3)

Schaefer, H., RE Suppl. VIII (1956), Sp. 1097–1134, s. v. Polemarchos

Schoeffer, V. von, RE V 1 (1903), Sp. 1–131, s. v. δῆμοι

Schreiner, J., Aristotle and Pericles: A Study in Historiography, SO Suppl. 21 (1968)

Schreiner, J., The Origin of Ostracism Again, C & M 31 (1970), 84–97

Schultz, H., RE VIII 2 (1913), Sp. 1322–1327, s. v. Hesychios

Schütrumpf, E., Die Analyse der Polis durch Aristoteles, Amsterdam 1980

Schwahn, W., RE IV A 2 (1932), Sp. 2099–2136, s. v. Tamiai

Schwahn, W., RE V A 2 (1934), Sp. 2304–2320, s. v. Theramenes (1)

Schwahn, W., RE VI A 1 (1936), Sp. 568–574, s. v. Thrasybulos (3)

Seager, R., Ἀθηναίων Πολιτεία 22.4, CR[2] 12 (1962), 201–202

Seager, R., Herodotus and Ath. Pol. on the Date of Cleisthenes' Reforms, AJPh 84 (1963), 287–289

Sealey, R., The Entry of Pericles into History, Hermes 84 (1956), 234–247

Sealey, R., On Coming of Age in Athens, CR[2] 7 (1957), 195–197

Sealey, R., Ephialtes, CPh 59 (1964), 11–22

Sealey, R., Essays in Greek Politics, New York [1967]

Sealey, R., Constitutional Changes in Athens in 410 B.C., CSCA 8 (1975), 271–295

Sealey, R., Pap. Mich. Inv. 5982: Theramenes, ZPE 16 (1975), 279 bis 288

Sealey, R., A History of the Greek City States, ca. 700–338 B.C., Berkeley – Los Angeles – London 1976

Sealey, R., Ephialtes, Eisangelia, and the Council, in: Classical Contributions. Studies Presented to M. F. McGregor, Locust Valley 1981, 125–134

Shapiro, H. A., Kallias Kratiou Alopekethen, Hesperia 51 (1982), 69–73

Shear, T. L., The Campaign of 1939, Hesperia 9 (1940), 261–307

Shear Jr., T. L., The Monument of the Eponymous Heroes in the Athenian Agora, Hesperia 39 (1970), 145–222

Shear, Jr., T. L., The Athenian Agora: Excavations of 1970, Hesperia 40 (1971), 241–279

Shear Jr., T. L., The Athenian Agora: Excavations of 1971, Hesperia 42 (1973), 121–179

Shear Jr., T. L., The Athenian Agora: Excavations of 1972, Hesperia 42 (1973), 359–407

Shear Jr., T. L., The Athenian Agora: Excavations of 1973–1974, Hesperia 44 (1975), 331–374

Siewert, P., Die Trittyen Attikas und die Heeresreform des Kleisthenes, München 1982 (Vestigia 33)

Simon, E., Ein Anthesterien-Skyphos des Polygnotos, AK 6 (1963), 6–22

Simon, E., Festivals of Attica: An Archaeological Commentary, Madison 1983

Smith, F. D., Athenian Political Commissions, Chicago 1920

Smith, S., Babylonian Historical Texts, London 1924

Smithson, E. L., The Tomb of a Rich Athenian Lady, ca. 850 B.C., Hesperia 37 (1968), 77–116

Sokolowski, F., Lois sacrées des cités grecques, Paris 1969

Sontheimer, W., Der Kleine Pauly III (1969), Sp. 1464–1465, s. v. Munichion

Stadtmüller, H., Emendationes in poetis graecis, in: Festschrift zur 36. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner zu Karlsruhe 1882, 59–75

Stanton, G. R., The Tribal Reforms of Kleisthenes the Alkmeonid, Chiron 14 (1984), 1–41

Staveley, E. S., Voting Procedures at the Election of Strategoi, in: Ancient Society and Institutions. Studies Presented to Victor Ehrenberg, Oxford 1966, 275–288

Staveley, E. S., Greek and Roman Voting and Elections, London 1972

Sterrett, J. R. S., The Torch-Race. A Commentary on the Agamemnon of Aischylos vv. 324–326, AJPh 22 (1901), 393–419

Stinton, T. C. W., Solon, Fragment 25, JHS 96 (1976), 159–162

Stockton, D. L., The Death of Ephialtes, CQ[2] 32 (1982), 227–228

Stroud, R. S., Drakon's Law on Homicide, Berkeley – Los Angeles 1968

Stroud, R. S., Aristotle AP 57.4 and the Ephetai, CPh 63 (1968), 212

Stroud, R. S., Greek Inscriptions, Theozotides and the Athenian Orphans, Hesperia 40 (1971), 280–301

Stroud, R. S., An Athenian Law on Silver Coinage, Hesperia 43 (1974), 157–188

Stroud, R. S., State Documents in Archaic Athens, in: Athens Comes of Age, Princeton 1978, 20–42

Stroud, R. S., The Axones and Kyrbeis of Drakon and Solon, Berkeley – Los Angeles – London 1979

Sumner, G. V., Notes on Chronological Problems in the Aristotelian *Ἀθηναίων πολιτεία*, CR[2] 11 (1961), 31–54

Sumner, G. V., Androtion F 6 and Ath. Pol. 22, BICS 11 (1964), 79–86

Sumner, G. V., Besprechung von Staveley, Phoenix 29 (1975), 197–199
Svoronos, J., *Περὶ τῶν εἰσητηρίων τῶν ἀρχαίων. Μέρος Δ'. Τὰ μολύβδινα σύμβολα*, JAN 3 (1900), 319–343
Świderek, A., La propriété foncière privée dans l'Égypte de Vespasien et sa technique agricole d'après P. Lond. 131 recto, Wrocław 1960
Swoboda, H., Beiträge zur griechischen Rechtsgeschichte, ZRG 26 (1905), 148–284
Swoboda, H., RE VII 2 (1912), Sp. 2802–2803, s. v. Hektemorioi
Taeger, F., Besprechung von Wilcken, Gnomon 13 (1937), 347–354
Tarn, W. W., Hellenistic Military and Naval Developments, Cambridge 1930
Tarn, W. W. – Griffith, G. T., Hellenistic Civilisation, London [3]1952
Thalheim, Th., Zur Eisangelie in Athen, Hermes 37 (1902), 339–352
Thalheim, Th., Zu Aristoteles' Athenaion politeia, BPhW 21 (1909), 701–703
Thalheim, Th., RE VIII 1 (1912), Sp. 257, s. v. *οἱ ἕνδεκα*
Thomas, J. D., Berichte über den Text des Londoner Papyrus, in: Rhodes, Commentary
Thompson, D. B., The Golden Nikai Reconsidered, Hesperia 13 (1944), 173–209
Thompson, H. A., Buildings on the West Side of the Agora, Hesperia 6 (1937), 1–226
Thompson, H. A., The Tholos of Athens and Its Predecessors, Hesperia Suppl. IV (1940)
Thompson, H. A., Excavations in the Athenian Agora: 1953, Hesperia 23 (1954), 31–67
Thompson, H. A., Activities in the Athenian Agora: 1958, Hesperia 28 (1959), 91–108
Thompson, H. A. – Wycherley, R. E., The Athenian Agora, XIV. The History, Shape and Uses of an Ancient City Center, Princeton 1972
Thompson, H. A., Besprechung von Wycherley, Archaeology 31 (1978), Nr. 5 (Sept./Okt.), 63.65
Thompson, H. A., The Pnyx in Models, Hesperia Suppl. 19 (1982), 134–147
Thompson, W. E., *Τριττὺς τῶν πρυτάνεων*, Historia 15 (1966), 1–10
Thompson, W. E., The Chronology of 432/1, Hermes 96 (1968), 216–232
Thompson, W. E., Kleisthenes and Aigeis, Mnemosyne[4] 22 (1969), 137–152
Thomsen, R., Eisphora: A Study of Direct Taxation in Ancient Athens, Kopenhagen 1964
Thomsen, R., The Origin of Ostracism, Kopenhagen 1972
Tod, M. N., The Alphabetic Numeral System in Attica, ABSA 45 (1950), 126–139

Toepffer, J., Quaestiones Pisistrateae, Dorpat 1886
Torr, C., Aristotle, Atheniensium Respublica, 61, CR 5 (1891), 119
Torr, C., Ancient Ships, Cambridge 1895; Nachdruck: Chicago 1964
Tovar, A., Sobra la naturaleza de la ‚Constitución de Atenas' de Aristóteles, REC 3 (1948), 153–166
Traill, J. S., The Bouleutic List of 303/2 B.C., Hesperia 37 (1968), 1–24
Traill, J. S., The Political Organization of Attica, Hesperia Suppl. 14 (1975)
Traill, J. S., Diakris, the Inland Trittys of Leontis, Hesperia 47 (1978), 89–109
Travlos, J., Pictorial Dictionary of Ancient Athens, New York – Washington 1971
Travlos, J., The Lawcourt *ΕΠΙ ΠΑΛΛΑΔΙΩΙ*, Hesperia 43 (1974), 500–511
Turner, E. G., Greek Manuscripts of the Ancient World, Oxford 1971
Unz, R. K., The Surplus of the Athenian Phoros, GRBS 26 (1985), 21–42
Ure, P. N., The Origin of Tyranny, Cambridge 1922
Valmin, N., Diobelia and Theorikon, OAth 6 (1965), 171–206
Vanderpool, E., An Archaic Inscribed Stele from Marathon, Hesperia 11 (1942), 329–337
Vanderpool, E., Some Ostraka from the Athenian Agora, Hesperia Suppl. 8 (1949), 394–412
Vanderpool, E., Metronomoi, Hesperia 37 (1968), 73–76
Vanderpool, E., Ostracism at Athens, in: Lectures . . . Louise Taft Semple, 2nd ser., 1973 (Univ. of Cincinnati Class. Stud. II), 215–270
Vanderpool, E., The „Agora" of Pausanias, I, 17, 1–2, Hesperia 43 (1974), 308–310
Vanderpool, E., The State Prison of Ancient Athens, in: From Athens to Gordion. The Papers of a Memorial Symposium for Rodney S. Young, Philadelphia 1980 (University Museum Papers I), 17–31
Vatin, C., Jardins et services de voirie, BCH 100 (1976), 555–564
Wachsmuth, C., RE VI 1 (1907), Sp. 158, s. v. Epilykeion
Wade-Gery, H. T., Studies in Attic Inscriptions of the Fifth Century B.C., ABSA 33 (1932/33; ersch. 1935), 101–135
Wade-Gery, H. T., Besprechung von Gomme, A Historical Commentary I, JHS 69 (1949), 83–85
Wade-Gery, H. T., Essays in Greek History, Oxford 1958
Walbank, M., Athenian Proxenies of the Fifth Century B.C., Toronto – Sarasota 1978
Walbank, M., The Confiscation and Sale by the Poletai in 402/1 B.C. of the Property of the Thirty Tyrants, Hesperia 51 (1982), 74–98

Walker, E. M., The Confederacy of Delos, 478–463 B.C., in: Cambridge Ancient History V, Cambridge 1927 u. ö., 33–67
Walker, E. M., The Periclean Democracy, in: Cambridge Ancient History V, Cambridge 1927 u. ö., 98–112
Wallace, R., Ephialtes and the Areopagus, GRBS 15 (1974), 259–269
Wallace, R. W., The Date of Solon's Reforms, AJAH 8 (1983; ersch. 1986), 81–95
Wallace, W. P., The Public Seal of Athens, Phoenix 3 (1949), 70–73
Walsh, J. A., The Omitted Date in the Athenian Hollow Month, ZPE 41 (1981), 107–124
Walters, K. R., The 'Ancestral Constitution' and Fourth-Century Historiography in Athens, AJAH 1 (1976), 129–144
Webster, T. B. L., Potter and Patron in Classical Athens, London 1972
Weil, H., Besprechung von Kenyons erster Ausgabe, JS 1891, 197–214
Weil, H., Sur quelques fragments de Sophocle, REG 4 (1891), 339–348
Weil, R., Aristote et l'histoire: essai sur la Politique, Paris 1960
Weinreich, O., Blutgerichte *ΕΝ ΥΠΑΙΘΗΡΩΙ*, Hermes 56 (1921), 326–331
Welwei, K.-W., Der Diapsephismos nach dem Sturz der Peisistratiden, Gymnasium 74 (1967), 423–437
Wernicke, K., RE II 1 (1895), Sp. 1–111, s. v. Apollon
West, A. B. – Woodward, A. M., Studies in Attic Treasure-Records, II. The Hekatompedon-Lists of 403/2 to 390/89 B.C., JHS 58 (1938), 69–89
Wheeler, J. R., An Attic Decree. The Sanctuary of Kodros, AJA 3 (1887), 38–49
Whitehead, D., The Archaic Athenian ζευγῖται, CQ[2] 31 (1981), 282–286
Wilamowitz-Moellendorff, U. von, Aristoteles und Athen, 2 Bde., Berlin 1893
Wilcken, U., Berichte über den Text des Londoner Papyrus, in: Kaibel – Wilamowitz[3]
Wilcken, U., Zur drakontischen Verfassung, in: XLVII. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner, Apophoreton überreicht von der Graeca Halensis, Berlin 1903, 85–98
Wilcken, U., Zu Solons Schatzungsklassen, Hermes 63 (1928), 236–238
Wilcken, U., Zur oligarchischen Revolution in Athen vom Jahre 411 v. Chr., SAW Berlin, Phil.-hist. Kl. 1935, Nr. 2
Wilhelm, A., Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde, Wien 1909
Wilhelm, A., Die lokrische Mädcheninschrift, JÖAI 14 (1911), 163–256
Will, E., Bulletin historique: Histoire grecque, RH 236 (1965), 393–432
Will, E., Bulletin historique: Histoire grecque, RH 238 (1967), 421–428
Will, E., Soloniana. Notes critiques sur des hypothèses récentes, REG 82 (1969), 105–110

Will, E., Le monde grec et l'orient I, Paris 1972

Wolff, H. J., Besprechung von J. V. A. Fine und von M. I. Finley, Studies in Land and Credit in Ancient Athens, New Brunswick [1952], ZRG 70 (1953), 411–425

Wolff, H. J., „Normenkontrolle" und Gesetzesbegriff in der attischen Demokratie, SAW Heidelberg, Phil.-hist. Kl. 1970, Nr. 2

Woodhead, A. G., Greek Inscriptions, Hesperia 26 (1957), 221–236

Woodhouse, W. J., Solon the Liberator: A Study of the Agrarian Problem in Attika in the Seventh Century, London 1938

Woodward, A. M., Two Attic Treasure-Records, HSPh Suppl. I (1940), 377–407

Woodward, A. M., Athens and the Oracle of Ammon, ABSA 57 (1962), 5–13

Wright, J. H., The Date of Cylon, HSPh 3 (1892), 1–74

Wüst, F., Zu den *πρυτάνιες τῶν ναυκράρων* und zu den alten attischen Trittyen, Historia 6 (1957), 176–191

Wycherley, R. E., The Stones of Athens, Princeton 1978

Wyse, W., The Speeches of Isaeus etc., Cambridge 1904

Yavis, C., Greek Altars, St. Louis 1949

Young, R., An Industrial District of Ancient Athens, Hesperia 20 (1951), 135–288

Young, S., An Athenian Clepsydra, Hesperia 8 (1939), 274–284

Ziehen, L., RE XVIII 3 (1949), Sp. 457–493, s. v. Panathenaia

Zoepffel, R., Aristoteles und die Demagogen, Chiron 4 (1974), 69–90

ANMERKUNGEN

Fragmente des verlorenen Anfangs

9,3–7 (1) Über Apollon, den Ahnengott der Athener, vgl. die Anm. zu 53,3. Die Ankunft Ions als Bundesgenosse der Athener wird 3,2 erwähnt, vgl. Herodot VIII 44,2. Über die Gestalt Ions im Mythos s. die Einführung in A. S. Owens Ausgabe von Euripides' Ion, Oxford 1939, ferner Nilsson [3]1967, I, 556.

9,14–10,14 (2) In den meisten Ausgaben trägt dieses Fragment die Nr. 3, aber es muß dem Zitat aus Plutarch vorangehen, wie Wade-Gery 1958, 89, gezeigt hat. Hier wird das Volk in zwei Stände geteilt; Theseus dagegen trennt noch einen dritten Stand, die Eupatriden, ab (vgl. Frgm. 3). (Leider schoben Kaibel – Wilamowitz die Eupatriden in den ersten Satz von Fragment 2 ein: *πάλαι τὸ τῶν 'Αθηναίων πλῆθος πρὶν ἢ Κλεισθένη διοικήσασθαι τὰ περὶ τὰς φυλὰς διήιρητο* (*διηιρεῖτο* cod.) *εἰς* ⟨*εὐπατρίδας καὶ*⟩ *γεωργοὺς καὶ δημιουργοὺς* ... Dadurch vernichten sie m. E. die von Aristoteles gewünschte historische Entwicklung.)

Wir dürfen fragen, inwieweit Aristoteles dieses seltsame akademische Theoretisieren ernst nahm. Kaibel – Wilamowitz betrachteten den letzten Satz ab „gerade soviel wie die Monate" als nicht aristotelisch. Sie gaben nur zu, daß er die Meinung einer anderen Quelle zitiere (so: von Fritz – Kapp 209); sie haben vielleicht recht, aber eine Vorliebe für „natürliche" Übereinstimmungen ist auch bei Platon (bei seiner Gestaltung eines Rates von 360 Mitgliedern und dessen Einteilung in zwölf Teile, Leg. VI 756 Bff.) zu beobachten; vgl. AP 21,3. Also kann die Theorie hier doch aristotelisch sein.

Wie dem auch sei, Aristoteles dachte, daß alle frei geborenen erwachsenen Männer auf dieser Stufe der Verfassung *γεννῆται* gewesen seien. Diese Ansicht wird als historisch echt akzeptiert von F. Bourriot. War dies ehemals der Fall, so gab es vor der klassischen Zeit eine Abänderung, als Mitgliedschaft in einem Genos ein Zeichen gesellschaftlicher Eleganz war (Hignett 61–67; vgl. die Anm. zu AP 1).

Die Grammatiker sind sich über die Bedeutung von *τριττύες* nicht im klaren (dasselbe gilt für Aristoteles, vgl. 8,3). Es gab anscheinend je drei Trittyen in einer attischen Phyle (21,3), aber weder die Lexikographen noch wir können sagen, wieviel Phratrien es gab. Das Scholion zu [Platon] scheint Phratrie und Trittys gleichbedeutend zu verwenden. Schlimmer noch ist es, daß Harpokration u. a. behaupten, die Phylen hätten Teile, die *ἔθνη* hießen; wenn dies ein Synonym für *γένη* sein soll, können wir *ἔθνη* einigermaßen verstehen. Es scheint doch, daß die späteren Gelehrten mit der Einteilung der vier alten Phylen nicht gut vertraut waren.

Wir kennen eine „alte" Trittys, die Leukotainioi; s. Oliver 1935, 5ff.; aber

wir dürfen, wie W. S. Ferguson bemerkt, nicht schließen, daß diese (oder irgendeine andere) Trittys eine Phratrie sei (vgl. 1936, 157).

10,17–35 (3) Wade-Gery 1958, 91f., weist mit Recht darauf hin, daß wir nicht sicher feststellen können, wieviel von diesem Abschnitt jeweils von Plutarch und wieviel von Aristoteles stammt. Dennoch wird der Anfang durch die Epitome anscheinend als aristotelisch garantiert und gegen Ende wird Aristoteles genannt; also wird wohl der Mittelteil über die Eupatriden auch aristotelisch sein. Ich möchte auch die Behauptung, daß Theseus Münzen geprägt habe, Aristoteles zuweisen, denn dies ist eine allgemeine Ansicht der Atthidographen, die Aristoteles wohl teilte (vgl. die Anm. zu 10,2). Problematisch ist aber, daß Theseus die Eupatriden (meine Interpretation dieses Namens wird in der Anm. zu 13,1–2 dargelegt) als einen Sonderstand geschaffen haben soll.

11,3–8 (4) Vgl. die Epitome 1. Die „Familienbindung" weist wohl auf die Tradition hin, daß Aigeus, Theseus' Vater, kein leiblicher Sohn Pandions (so auch Plutarch, Theseus 13,1), sondern der Sohn eines gewissen Skyrios (Apollodor, Bibl. III 15,5; vgl. aber die Bemerkungen Heynes in seiner Ausgabe zu diesen merkwürdigen Namen) gewesen sei, von dem die Insel Skyros ihren Namen bekommen haben könnte.

Der Papyrus-Text

Überblick über Gliederung und Inhalt des „Staates der Athener“

1. Hauptteil

Kapitel 1– 4 Darstellung Attikas vor Solon
Kapitel 5–12 Solon und seine Gesetzgebung
Kapitel 13–19 Die Parteikriege und die Tyrannis
Kapitel 20–28 Die Entwicklung der Demokratie
Kapitel 29–33 Die Umwälzungen des Jahres 411
Kapitel 34–41 Die Dreißig und die wiederhergestellte Demokratie

2. Hauptteil

Kapitel 42 Das Bürgerrecht
Kapitel 43–49 Der Rat und die Ekklesia
Kapitel 50–54 Die Verwaltungsbeamten
Kapitel 55–59 Die neun Archonten
Kapitel 60 Die Aufseher der Spiele
Kapitel 61 Die militärischen Befehlshaber
Kapitel 62 Auslosung und Besoldung der Beamten
Kapitel 63–69 Die Gerichte

Kapitel 1

13,1 (1) Vor der ersten Textspalte ließ der Kopist genug freien Papyrus für etwa eine weitere Spalte (um den Text zu schützen, wenn man ihn aus- und einrollte?). Sein Exemplar war daher unvollständig. Die Epitome des Herakleides zeigt, daß der verlorene Anfang der AP die Ankunft Ions in Attika, die Vereinigung Attikas durch Theseus und das Ende der athenischen Monarchie behandelte. Diese Ereignisse dürften höchstens etwa zwei Textspalten erfordern. Der erste Satz läßt sich aus Plutarch, Solon 12,2–4, rekonstruieren. Plutarch erwähnt Myron von Phlya als den Ankläger derjenigen Athener, die dadurch eine Blutschuld auf sich geladen hatten, daß sie einige der Mitverschworenen Kylons umgebracht hatten, nachdem dieser versucht hatte, die Akropolis zu besetzen (Herodot V 71; Thukydides I 126,2–12). Der Satz lautete ursprünglich etwa *⟨ἐδίκασαν δὲ τριακόσιοι ἄνδρες κατηγοροῦντος⟩ Μύρωνος καθ' ἱερῶν ⟨τελείων⟩ ὀμόσαντες ⟨αἱρεθέντες⟩ ἀριστίνδην* (so ungefähr Kaibel – Wilamowitz). Weiteres zur Struktur dieses Satzes bei Develin 1983.

Es gibt zwei chronologische Fragen: die Frage nach der Zeit der kylonischen Verschwörung und die Frage nach der von Aristoteles für die Entsühnung Athens durch Epimenides angenommenen Zeit. Kylon wird in der armenischen Version des Eusebios ein olympischer Sieg im Jahre 640 zugeschrieben (Cadoux 91). Thukydides bezeugt, daß er seinen Staatsstreich in einem späteren olympischen Jahre versuchte, und nach Betrachtung der in Frage kommenden Jahre dürfen wir das Datum von Busolt übernehmen, d. h. 632 (Busolt II, 206 Anm. 2).

Die Traditionen über Epimenides sind unklar, beste Diskussion bei Jacoby zu FGrHist 457 (Bd. III b 308–315). Es gibt keinen Grund, daran zu zweifeln, daß ein Mann mit diesem Namen gelebt hat, obwohl er in den Mythos hinübergewechselt ist (ein Überblick darüber bei Jacoby; Diels, Vorsokr., Nr. 3; Busolt II, 212). Von Aristoteles wissen wir, daß mindestens einige attische Traditionen die Entsühnung Attikas vor Solon datierten, was durchaus glaubwürdig ist. Aber, wie Jacoby bemerkt, „there existed no documents from that time" (Jacoby, Atthis, 366 Anm. 67), und spätere Schriftsteller hatten die Freiheit, weitere Kombinationen zu erfinden. Plutarch, Solon 12, folgt einer Tradition, laut der Solon und Epimenides zusammenarbeiteten. Diese stammt weder von Aristoteles noch von Androtion; wahrscheinlich ist Hermippos die Quelle und dieser Bericht eine alexandrinische Vermutung. Beloch (I 2, 302ff.), De Sanctis (280ff.) und andere möchten die Zeit Kylons in die Mitte des 6. Jhs. heruntersetzen, dagegen s. Jacoby, Atthis, 366 Anm. 67, und die dort und bei Hignett 69 Anm. 1, aufgeführte Literatur. Man ist vielmehr geneigt, die kylonische Verschwörung und ihre Nachwirkung mit dem Auftrag Drakons, der um 621/620 das Blutrecht festsetzte, zu verbinden (über das Datum 621/620 vgl. die Anm. zu 4, 1).

Das einzige Zeugnis, das in irgendeiner Weise ein Datum im 6. Jh. für Epimenides in Frage stellt, ist Platons Aussage (Leg. I 642 D, 648 C), daß Epimenides 10 Jahre vor der Schlacht bei Marathon, d. h. 500 v. Chr., in Athen Sühneopfer dargebracht habe. Beloch (I 2,302ff.) nahm dieses Datum, das seinem Versuch einer Herabsetzung der ganzen kylonischen Affäre entspricht, an.

Aber bei Platon opfert Epimenides zur Erfüllung eines Orakelspruches, nicht um die Stadt zu reinigen. Außerdem, wenn eine zuverlässige Quelle ihn mit einer Entsühnung um 500 verbunden hätte, hätten wir darüber viel genauere Informationen, und Epimenides wäre nicht die mythische Gestalt, wie sie in der Überlieferung erscheint. Platons Behauptung mag eine willkürliche Berechnung der attischen Tradition sein, die er für seinen unmittelbaren Zweck in den Nomoi machte (Jacoby, Atthis, 311). Diese Berechnung muß der wahrscheinlich von Hellanikos festgestellten attischen Tradition weichen.

Wade-Gery 1949, 83, glaubte, daß Thukydides I 126, 12, für Epimenides eine Zeit in der Nähe des von Platon genannten Zeitpunktes andeute: *ἤλασαν μὲν οὖν καὶ οἱ Ἀθηναῖοι τοὺς ἐναγεῖς τούτους, ἤλασε δὲ καὶ Κλεομένης ὁ Λακεδαιμόνιος ὕστερον μετὰ Ἀθηναίων στασιαζόντων, τούς τε ζῶντας ἐλαύνοντες καὶ τῶν τεθνεώτων τὰ ὀστᾶ ἀνελόντες ἐξέβαλον.* Aber wenn Thukydides eine chiastische Wortstellung benutzte, wollte er vielleicht sagen, daß Kleomenes die noch lebenden Alkmeoniden vertrieben habe, und daß die Athener die sterblichen Reste einer früheren Generation zur Zeit der im 7. Jh. ausgeführten Entsühnung über die Grenze geworfen hätten. Selbst bei dieser Lösung bleibt der Widerspruch zwischen Platon und der allgemeinen attischen Tradition bestehen. (Die Behauptung des Isokrates XVI 25f., daß die Tyrannen die Leichen der Alkmeoniden ausgegraben hätten, ist konfus und entspricht keiner anderen Tradition.)

13,5 (1) „die Leichen“: Aristoteles sagt nicht, wer vertrieben wurde. Androtion nannte vielleicht den Alkmeoniden Megakles als den Archonten zur Zeit des Verbrechens, dieser wird in der Epitome und bei Plutarch, aber nicht bei Herodot oder Thukydides genannt. Man schob die größte Schuld auf die Alkmeoniden, und wann immer die Klage wiederkehrte, verlangte man die Vertreibung eines Alkmeoniden (Kleisthenes bei Herodot V 71–72; AP 20,2–3) oder des Sohnes einer Mutter aus dieser Familie (Perikles bei Thukydides I 127). Andere Familien (700 laut Herodot) wurden 508 mit Kleisthenes ins Exil geschickt, von denen einige mit der ursprünglichen Schuld belastet wurden.

13,6 (1) „ihr Geschlecht“ (*γένος*): Aristoteles berichtet, daß das ganze *Genos* ins Exil gegangen sei; dies wirft aber Probleme auf. *Erstens:* Das Wort *Genos* wird zwar in dem Gesetz AP 16,10 benutzt (der Verbrecher und sein *Genos* müssen durch *Atimia* bestraft werden), aber dort wie hier bleibt es unsicher, daß *Genos* die allgemein anerkannte technische Bedeutung hat, d. h. eine Familiengruppe, die durch eine – mindestens vermutete – genetische Beziehung verbunden ist und gewisse Kulte sowie einen mythisch-heroischen Stammvater hat (diese Definition bei Wade-Gery 1958, 106; Busolt [-Swoboda], StK, 249). Die Alkmeoniden bildeten keine solche Gruppe, sondern eine Familie, eine *Oikia*, die einen wohlbekannten menschlichen Ahnherrn hatte (so auch Dickie 193f.) Aristoteles benutzt das Wort wieder, auch hier nicht in technischem Sinne, in 20, 1 mit Bezug auf das *Genos* der Alkmeoniden. *Zweitens:* Das Exil der Alkmeoniden war keineswegs dauernd. Ein Alkmaion führte das athenische Heer im 1. Heiligen Kriege, um 595 (delphische Tradition bei Plutarch, Solon 11,2). Vielleicht gerade um diese Frage – wie die Alkmeoniden in ständigem Exil sein und trotzdem athenische Truppen führen konnten – zu beantworten, behauptete jemand in der Antike, daß Solon ein Amnestiegesetz durchgebracht habe

(Plutarch, Solon 19,4). Dieses Gesetz wird von Jacoby in Frage gestellt (Atthis, 272 Anm. 225), von E. Ruschenbusch (*NOMOI*, 132f.) verteidigt. Auch moderne Historiker haben einen Ausweg gesucht. Hignett 105 schlägt vor, daß „only those who had actually taken part in the massacre" verbannt worden seien; und Ledl 103 billigt die These von F. Cauer, daß nur die Betroffenen und ihre Kinder (im Gegensatz zu Brüdern und Vettern) hätten emigrieren müssen.

Jacoby schließt (Atthis, 39ff.), daß Solon das Amt der Exegeten *pythochrestoi* in seinem Archontenjahr (594/593) einrichtete, damit die Alkmeoniden von dem Fluch befreit werden und zurückkehren konnten. Dies ist gut möglich, und die Argumente gegen Jacobys Datierung scheinen nicht beweiskräftig zu sein (Oliver [1950] glaubt, daß diese Exegeten dem früheren 4. Jh. angehören; vgl. ders. 1952 und 1954; für die These Jacobys: H. Bloch 1953 und 1957). Eine höchst plausible Rekonstruktion attisch-delphischer Politik von Kylon bis zum Archontat Solons legt Forrest (1956) vor.

Allerdings muß man bedenken, daß der aristotelische Bericht, nach dem alle Alkmeoniden in dauerndes Exil gegangen seien, unzutreffend ist, denn andernfalls wären wir gezwungen anzunehmen, daß sie auf eine uns unbekannte Weise zurückgekehrt seien.

13,6f. (1) „unter diesen Bedingungen" (*ἐπὶ τούτοις*): „vorausgesetzt, daß die Schuldigen ausgegraben worden waren"; für diesen Sprachgebrauch von *ἐπί* vgl. 22,7 und EN VIII 15, 1162b 25f., wo Aristoteles Freundschaft *ἐπὶ ῥητοῖς* erwähnt, und Bonitz 268b 19f.

Plutarch, Solon 12 und Diogenes Laertios I 110 bieten Schilderungen der Opfer; aber diese stammen wahrscheinlich von Quellen aus späterer Zeit (Hermippos?). Beide Schriftsteller akzeptieren den Synchronismus von Solon und Epimenides.

Kapitel 2

Dieses Kapitel handelt von den Spannungen innerhalb der Bürgerschaft, die der Anlaß für die solonische Gesetzgebung waren und versucht, diese Spannungen zu erklären. Fast alles in diesem Kapitel basiert auf Rückschlüssen aus den solonischen Gedichten. Plutarch, Solon 13, folgt Aristoteles, schafft aber Unklarheit dadurch, daß er die drei attischen Regionalparteien (AP 13,4–5) auf diese Zeit datiert.

13,8 (2,1) „Danach": Wohl „nach der Entsühnung der Stadt", nicht „nach der kylonischen Verschwörung". Aber Aristoteles' Versuch einer chronologischen Ordnung ist nicht ganz glücklich; die Umstände, die er beschreibt, müssen schon lange Zeit vor der Tat des Epimenides existiert haben.

13,9 (2,2) „ihre Verfassung" (*ἡ πολιτεία*): Keine einzige Übersetzung ist in allen Zusammenhängen gültig. Bei einem durch Gesetze geregelten staatlichen System wie z. B. dem des Kleisthenes (22,1), ist „Verfassung" wohl zu verwenden. Hier aber hatte kein Politiker ein geordnetes System geschaffen, und das vagere „gesellschaftliche Ordnung" wäre auch möglich.

13,10 (2,2) „oligarchisch": Der vorsolonische Staat, den Aristoteles hier betrachtet, besaß Ämter, die wir in allen Epochen der athenischen Demokratie finden; daher erhebt sich die Frage, ob ein solcher Staat wirklich „oligarchisch" ist. Es kommt viel darauf an, wie Aristoteles einen Staat beurteilen will. In 3,1 sagt er, daß Athen die Ämter *ἀριστίνδην καὶ πλουτίνδην* besetzte; dies entspricht seiner Definition von „Oligarchie": „Die Reichen herrschen, ob sie die Mehrheit bilden oder nicht" (Pol. III 9, 1280 a 1–3). In der Politik sagt er auch, daß einige Solon dafür loben, daß er *ὀλιγαρχίαν λίαν ἄκρατον οὖσαν* beendete (II 12, 1273 b 36).

13,11 (2,2) „Hörige" (*πελάται*): Plutarch verwendet das Wort als Synonym für das lateinische „*clientes*" (Romulus 13, 7), und Photios, s. v., bietet eine etymologisierende Erklärung: *οἱ μισθῷ δουλεύοντες, ἐπεὶ τὸ πέλας ἐγγύς, οἷον ἔγγιστα διὰ πενίαν προσιόντες.*

Exkurs: Zu Pelatai und Hektemoroi

Die Quellen bieten für keine der in Aristoteles' Diskussion der vorsolonischen Krise auftauchenden Fragen eine definitive Antwort. *Von der umfangreichen Literatur seien zur allgemeinen Orientierung folgende Titel genannt:* Busolt II, 108ff., 267 Anm. 410; Swoboda 1905 und 1912; Lotze 1958; French 1956 und 1963; Will 1967 und 1969; Woodhouse.

Die Probleme können in drei Rubriken eingeordnet werden:

1. Waren Grund und Boden in Attika zur Zeit Solons veräußerlich?
2. Was bedeutet das Wort „Hektemoroi"?
3. Wie wurden Bauern Hektemoroi?

Zur ersten Frage: Woodhouse 86 u. 148f. vertritt die Ansicht, daß der Boden nicht verkauft bzw. in irgendeiner Weise auf andere außerhalb der Familie übertragen werden konnte. So auch Fine 206; Hammond 1961, 76 und (mit Ein-

schränkung) Lotze 1958. Aber diese Auffassung beruht auf Rückschlüssen aus der Anthropologie und muß sich auf die Verhältnisse in anderen griechischen Staaten stützen, in denen man „alte Erbteile" nicht veräußern durfte (Pol. VI 4, 1319 a 10f., vgl. Harrison I, 233). Hesiod dagegen empfiehlt seinem Bruder, nach der Gunst der Götter zu streben, damit er das Landlos eines anderen kaufen könne und sein eigenes nicht verliere (Erga 340f.). Natürlich verneinen die Anhänger von Woodhouse, daß die boiotischen Verhältnisse auf Attika übertragbar seien. Aber da die Theorie über die Unveräußerlichkeit des Bodens auf dem Besitzrecht in einer bäuerlichen Gesellschaft basiert und sich nicht auf Zeugnisse aus der attischen Geschichte stützen kann, sind die Folgerungen aus dem Text Hesiods nicht von der Hand zu weisen. Die Tatsache, daß Grund und Boden in Boiotien veräußerlich waren, muß nicht unbedingt bedeuten, daß dasselbe nicht für Attika gilt.

Die Gegenargumente von Ruschenbusch (1972, 753f., wo andere Reaktionen auf Woodhouses These verzeichnet sind: 753 Anm. 3) und von French (1963, 242f.) scheinen mir die Voraussetzung, Boden sei unveräußerlich gewesen, zu entkräften; dagegen auch Wolff 1953, 422 Anm. 25. Es gibt ferner die Anekdote (AP 6,2) über die „alten Reichen": Freunde Solons, die von der bevorstehenden Seisachtheia wußten, kauften mit geliehenem Geld so viel Boden wie möglich auf. Da sie diesen nach der Schuldentilgung behalten durften, wurden sie reich. Man wird zugeben, daß diese Geschichte eine absurde Verleumdung ist, aber sie setzt voraus, daß Grund und Boden zur Zeit Solons und vielleicht sogar schon früher veräußerlich waren. Man kann eine weitere Bestätigung in Solons Gedichten finden, denn er schreibt, daß viele hofften, durch Gesetze mehr Besitz zu bekommen (AP 12,3). Was könnte damit gemeint sein, wenn nicht Land? Kurz, ich glaube, daß Boden zur Zeit Solons (und wahrscheinlich schon vorher) veräußerlich war.

Zur zweiten Frage: Einige meinen – wie ich glaube, zu Recht –, daß weder Aristoteles noch seine Quellen im 4. Jh. zuverlässige dokumentarische Informationen über die Hektemoroi hatten. Sogar das Wort „Hektemoros" war „eine Bezeichnung, die die spätere Zeit nicht mehr verstanden hat, da das Institut offenbar durch Solon abgeschafft worden ist" (Bengtson [4]1969, 120; ähnlich Lotze 1958, 3). Selbst Aristoteles ist zunächst nachlässig, indem er andeutet, daß alle Armen in Attika „Pelatai und Hektemoroi" hießen; diese Aussage geht aber zu weit. Wie immer wir „Hektemoroi" auch übersetzen, auf jeden Fall muß deutlich werden, daß damit Leute gemeint sind, die in einem speziellen Abhängigkeitsverhältnis zu anderen standen; es waren kaum „Arme" im allgemeinen Sinne.

Auch der Ursprung des Ausdrucks wird weder von Aristoteles noch von Plutarch (Solon 13) erklärt. Es gibt generell zwei moderne Erklärungsversuche. Einige meinen, daß die Hektemoroi einen herkömmlichen Stand bildeten, der sich von dem Stand der gewöhnlichen freien Bauern durch eine bestimmte Verpflichtung, die schon lange vor Solon bestanden hatte, unterschied. Das meinte H. Swoboda, der die Hektemoroi als „Hörige", d. h. als Arbeiter betrachtete, die wie die *coloni* des spätrömischen Reiches an den Boden gebunden waren (s. RE VII 2 [1912], Sp. 2802–2803, s. v. Hektemorioi). Swoboda sah hier

das Ergebnis einer „freiwilligen Ergebung" mit dem Zweck, von den mächtigen Bürgern beschützt zu werden. Diese Theorie wurde neu formuliert, z. B. von Andrewes (1967, 104f.), von Forrest (1966, 149) und noch deutlicher von Finley (1982, 156; zuerst in: RD[4] 43 [1965], 159–184): „Hektemoroi constituted a distinct status whose roots are lost in the Dark Age of Greek history, men who worked land on terms of a fixed rent of one sixth of the crop, presumably not free to leave it, but not caught up in what we normally refer to when we speak of a debtor-creditor relationship." Busolt vertrat eine ähnliche Ansicht: Die Pelatai und Hektemoroi waren Arbeiter, „welche um einen bestimmten Lohn, nämlich um ein Sechstel des Ernteertrages, den großen Grundherren das Feld bestellten und ihnen dienstbar waren" (II, 109). Die Definitionen der Lexikographen (s. Busolt II, 109 Anm. 2) sind meistens Paraphrasen aus Aristoteles und dem von ihm abhängigen Plutarch.

Die andere Hauptthese besagt, daß Bauern, die in Schulden geraten waren, den Reichen als Hektemoroi dienten. Dies scheint die Meinung des Aristoteles gewesen zu sein, denn er erwähnt die Darlehen, die bis zur Zeit Solons durch leibliche Haftung gesichert wurden (2,2). Er sagt auch, daß Solon „verbot, Kredite gegen leibliche Haftung zu gewähren" (6,1). Aber über eine Art von Hörigkeit spricht Solon nicht. Das mag wohl nur eine aristotelische Auslegung sein; wir haben ja bereits angenommen, daß er über keine originalen Dokumente zur Bestätigung seiner Annahme verfügte. Er besaß die solonischen Gedichte, in denen jedoch die Hektemoroi völlig fehlen. Nichtsdestoweniger muß Solon die Hektemoroi erwähnt haben, wenn ihre Lage so schwierig war, wie es Aristoteles und Plutarch darstellen; wir müssen daher mit Lotze 1958, 3f., schließen, daß die Verse in AP 12,4 doch die Hektemoroi betreffen, und „diese sind dann als Schuldner anzusehen, denn von solchen spricht Solon doch offensichtlich". Wenn das so ist, brauchte Solon kein Gesetz zu erlassen, um die „Hörigkeit" der Hektemoroi aufzuheben. Im ganzen gesehen deutet also unser Beweismaterial darauf hin, daß die Hektemoroi ursprünglich freie Bauern mit den gleichen Bürgerrechten wie die anderen Bürger waren und daß sie nur durch ihre Schulden Hektemoroi wurden.

Zur dritten Frage: Da unsere Quellen nicht erklären, wie Bauern Hektemoroi wurden, müssen wir uns mit Vermutungen begnügen. Ich neige dazu, die Theorie von French, die in mancher Hinsicht der von Woodhouse gleicht, zu übernehmen. Reichte die Ernte eines Bauern nicht aus, um seine Familie zu ernähren, ging er zu seinem Nachbarn und lieh sich Getreide aus, das er nach der nächsten Ernte zurückzahlen mußte. Stufenweise konnte der Bauer den ganzen Ertrag des folgenden Jahres verpfänden. Geschah dies, so gehörte ihm der Ertrag seines Bodens nicht mehr. Man setzte dann einen Stein, d. h. einen Horos, auf das Grundstück, um die anderen darauf aufmerksam zu machen, daß man den Ertrag nicht kaufen und auch sonst mit dem Bauern keinen Handel abschließen durfte.

Der Bauer selbst, der jetzt hoffnungslos verschuldet war, mußte mit dem Gläubiger eine Vereinbarung treffen. Eine mögliche Lösung war, daß er auf dem Land verblieb und es als Gutspächter bewirtschaftete. Es hat viel Streit darüber gegeben, ob der Pächter – der Hektemoros – dem Gläubiger 1/6 oder 5/6

zahlte. Für eine Zahlung von 5/6 sprechen sich Busolt II, 56 Anm. 4; Beloch I 1, 295 Anm. 3; Wilamowitz II, 58; Gilbert 117 (128) aus, für eine Zahlung von 1/6 Sandys ad loc., Freeman 61, von Fritz 1940 und 1943; Hammond 1961, 94; Levi 28f. Leider schwanken die Definitionen der Lexikographen zwischen diesen beiden Möglichkeiten und zeigen, daß die Bedeutung des Wortes Hektemoros in späterer Zeit nicht mehr bekannt war. Aber, da es dem Bauern schon unmöglich war, ein Vermögen aus seinem Boden zu erwirtschaften, scheint es kaum glaubhaft, daß er seine Familie von 1/6 des Ernteertrages ernähren konnte; wir dürfen daher vermuten, daß er 1/6 zahlte. (Eine ganz eigenartige Interpretation bei Kirk 369f.)

Auf diese Weise war der Bauer ein Hektemoros geworden. Gelang es den Hektemoroi nicht, die Miete zu zahlen, wurden sie *ἀγώγιμοι*, pfändbar. So dürfen wir Aristoteles' Aussage interpretieren, daß die Darlehen gegen leibliche Haftung gewährt wurden. Wußte er dies nicht aus Urkunden, so konnte er es leicht aus den solonischen Versen in 12, 4 gefolgert haben; das Verfahren wird auch von French einleuchtend erklärt. Der Hektemoros hatte seinen Boden dem neuen Besitzer übertragen und bewirtschaftete ihn für Lohn; dieses Übereinkommen war im Grunde genommen noch kein Darlehen. Wenn der Hektemoros das Sechstel nicht mehr bezahlen konnte, ging er zum Gläubiger und bat ihn, auf das Fällige teilweise oder ganz zu verzichten. Das war dann tatsächlich ein Darlehen, und die Sicherheit dafür war der Leib; denn der Bauer hatte nichts anderes mehr anzubieten. In letzter Instanz „wurden die Darlehen bis zur Zeit Solons von allen durch ihre leibliche Haftung gesichert".

Es bleibt noch zu fragen, ob die Erzählung Plutarchs mit der aristotelischen übereinstimmt. Plutarch ist zwar keine „primäre" Quelle, aber außer der AP unsere einzige Quelle für die Hektemoroi; es ist prinzipiell möglich, daß er zur Klärung unseres Problems beitragen kann. Plutarch schreibt Solon 13,4: *ἅπας μὲν γὰρ ὁ δῆμος ἦν ὑπόχρεως τῶν πλουσίων. ἢ γὰρ ἐγεώργουν, ἐκείνοις ἕκτα τῶν γινομένων τελοῦντες, ἑκτημόριοι προσαγορευόμενοι καὶ θῆτες, ἢ χρέα λαμβάνοντες ἐπὶ τοῖς σώμασιν, ἀγώγιμοι τοῖς δανείζουσιν ἦσαν.*

Aus diesen Worten haben einige Interpreten geschlossen, Plutarch trenne Hektemoroi von Schuldnern (Lotze 1958, 2; Swoboda 1905, 247 und RE VII 2 [1912], Sp. 2802, s. v. Hektemorioi). Es ist aber auch eine andere Interpretation möglich, insbesondere von Plutarchs *ἢ . . . ἢ*. Dieser Satz soll die vorangehende Behauptung, das Volk sei *ὑπόχρεως*, rechtfertigen; daher möchte ich übersetzen: „Denn das ganze Volk war den Reichen verschuldet: entweder bewirtschafteten sie nämlich das Land und zahlten ihnen ein Sechstel vom Ertrag, wonach man sie Hektemoroi und Theten nannte, oder nahmen (wenn sie nicht zahlen konnten) Anleihen auf ihre Körper auf und konnten von den Gläubigern gepfändet werden."

Ich meine also, daß Plutarch zwei Stufen von zunehmender Verschuldung darstellen will und (genau wie Aristoteles) nicht zwei Gruppen bzw. Klassen unterscheidet. Die angeblichen zwei Gruppen scheinen ein und dieselbe zu sein.

13,17 (2,2) „Fürsprecher des Volkes" (*προστάτης τοῦ δήμου*): ein Ausdruck aus dem politischen Wortschatz des 5. Jhs. (Thukydides IV 66,3; VI 35,2), und in

gewisser Weise ein Anachronismus. Aber Solon kümmerte sich als erster um das arme und besitzlose Volk, und Aristoteles bezeichnet ihn völlig zu Recht als ersten Fürsprecher des Volkes. Andere antike Hinweise auf die „volksfreundliche" Politik Solons bei Busolt II, 294 Anm. 1.

Kapitel 3

In diesem Kapitel stellt Aristoteles die Entwicklung der Verfassung zwischen dem Ende des Königtums (um 682, vgl. Cadoux 88) und Solons Gesetzgebung dar. Man könnte fragen, warum diese Analyse der Verfassungsentwicklung der Geschichte vom kylonischen Aufstand nicht vorangeht. Vielleicht deshalb, weil Aristoteles nicht davon überzeugt war, daß zwischen Kylon und Solon keine Veränderungen stattfanden. Es war daher logisch, diesen Bericht unmittelbar vor der solonischen Gesetzgebung einzuschieben, um das Werk Solons den früheren Verhältnissen gegenüberzustellen.

Das Kapitel scheint vom 4. Kapitel unabhängig zu sein und muß nicht als Interpolation betrachtet werden (so aber Jacoby, Atthis, 388 Anm. 62, und Suppl. I, 50). Die Beweisführung ist völlig aristotelisch und basiert auf Etymologien und auf Rückschlüssen von fortbestehenden Institutionen. Aristoteles zeigt, daß seine Zeugnisse (Androtion, Kleidemos) in einigen Fällen nicht übereinstimmen (z. B. in der chronologischen Reihenfolge der drei ersten Archonten).

13,22 (3,1) „vor Drakon": Dieser Ausdruck sollte auf eine Diskussion der drakontischen Verfassung in AP 4 hinweisen. Aber 4 scheint eine Interpolation zu sein, und diese Worte sind wohl in den Text eingeschoben worden, um AP 3 und 4 zu verbinden. Die Worte wurden von Dufour 1895, 84 und Wilcken 1903, 95 gestrichen. Besser ist vielleicht der Vorschlag von Ledl, 6, daß der Interpolator von 4 *Σόλωνος* in *Δράκοντος* geändert habe.

13,23f. (3,1) „gemäß deren edler Abstammung und Reichtum": eine unnötige Schlußfolgerung; vgl. die Anm. zu 3,6.

13,24f. (3,1) „die Ämter ..." (*ἀρχαί*): Hinter dieser Formulierung verbirgt sich eine umstrittene Fassung der frühen attischen Geschichte. Aristoteles will anscheinend in die Zahl der Ämter, deren Inhaber durch Wahl bestimmt wurden, eine Reihe von Archonten einschließen, die auf Lebenszeit amtieren, und weitere, die ihr Amt zehn Jahre innehatten. Aber diese Konzeption widerspricht unserer ältesten Quelle für die frühe Regierung Athens, dem Marmor Parium (Jacoby, FGrHist, 238). Das MP verzeichnet viele Ereignisse rückwärts vom Jahre 264/263, d. h. dem Jahre, in dem die Chronik geschrieben wurde; oft datiert man nach den Königen, die zu irgendeiner Zeit in Athen regierten. Die Liste der Könige reicht ohne Unterbrechung bis 683/682, *ἀφ' οὗ κατ' ἐνιαυτὸν ἦρξεν ὁ ἄρχων* (A 32). Also sagt das MP über eine lebenslange bzw. zehnjährige Amtszeit der Archonten nichts aus. Ebenfalls erzählt die Epitome des Herakleides (1; vgl. die Anm. dazu) die Geschichte eines späten Königs von Athen, Hippomenes, der versuchte, seinen Ruf zu verbessern und den Vorwurf der Feigheit zu widerlegen; denn die Epitome behauptet, daß man aus diesem Grund keine Könige mehr wollte (*ἠιροῦντο*, zur Übersetzung vgl. Jacoby, Suppl. II, 54 Anm. 29: „they no longer wanted"). Der Mythos in der Epitome läßt keinen Zweifel daran, daß Hippomenes aufgrund der Erbfolge König war.

Das vielfältige Problem der attischen Königsliste wird diskutiert von: Hignett 39ff.; Busolt (-Swoboda), StK, 783ff.; De Sanctis 99ff.; vor allem Jacoby 1902, 406–439; Jacoby, FGrHist I 449 und Suppl. I, 43–51 (zu Hellanikos

Frgm. 23). Unsere Aufgabe ist es jedoch hier, Aristoteles' Ansichten zu erklären, nicht die ganze Tradition und ihre Widersprüche zu erforschen.

Jacoby (Suppl. I, 45) hat gezeigt, daß es in der Antike zwei Konzeptionen der Königsliste gab. Nach der älteren und einfacheren war das Königtum erblich, aber nach der späteren und komplizierteren hatten die Athener zuerst ein erbliches Königtum, dann Archonten auf Lebenszeit und endlich Archonten mit einer Amtszeit von zehn Jahren. Aber beide Konzeptionen endeten gleichzeitig, nämlich mit dem Übergang zum auf ein Jahr befristeten Archontat im Jahre 683/682. Der erste namengebende Archon (Eponymos) war – nach beiden Auffassungen – Kreon, 682/681. In jeder Liste sind zwei Königsdynastien. Die erste Dynastie ist die des Theseus und seiner Familie und heißt die der Erechthiden (Erechtheus ist Nr. 6 in der Liste des MP, aber nur Nr. 2 in Herodots Erzählung, VIII 44,2). Zur zweiten Dynastie gehören Melanthos, Kodros, Medon und Akastos; diese Dynastie heißt bei Aristoteles, AP 3,3 die der Kodriden, bei Pausanias IV 5, 10 die der Medontiden.

Die ältere Fassung wird von Hellanikos vertreten. Er stellte wahrscheinlich eine Königsliste zusammen. Die Lücken am Ende füllte er anachronistisch mit Namen aus den großen athenischen Familien aus (Namen wie Ariphron, Megakles, Alkmaion tauchen auf); die Ähnlichkeit mit den stark überarbeiteten römischen Fasti ist offensichtlich. Diese Konzeption wird, wie schon erwähnt, auch in der Epitome eine Rolle gespielt haben.

Die zweite Fassung ist vor allem bei Kastor von Rhodos zu beobachten (Jacoby, FGrHist, 250 F 4). Die Liste dieses im 1. Jh. v. Chr. tätigen Chronisten ist in der armenischen Übersetzung von Eusebios erhalten. Kastor verzeichnet beginnend mit Medon 13 Archonten mit lebenslanger sowie einschließlich Hippomenes sieben mit zehnjähriger Amtszeit. Diese kompliziertere Version ist wahrscheinlich (so Jacoby) eine Rationalisierung durch einen Atthidographen, mit dem Zweck, den Übergang von der Monarchie zur Republik entwicklungsgeschichtlich und historisch plausibel darzustellen. Als Aristoteles' Quelle für dieses neue Schema schlägt Jacoby Kleidemos vor, den er als einen im Vergleich zu Androtion volksfreundlicheren Geschichtsschreiber beurteilt. Ich neige aber mehr zu Androtion, der offensichtlich versuchte, einige kühne Reformen Solons zu mildern, damit die frühe attische Geschichte so ruhig und gelehrig wie möglich erscheinen sollte (vgl. die Anm. zu 6,1). Er wollte wohl auch die Stufen der attischen Demokratie als gemäßigt und frei von Umsturz darstellen.

Wer immer die Quelle war, die Tatsache, daß Aristoteles beide Konzeptionen von der Monarchie und deren Ende übernommen hat, entspricht seinem Wunsch, sein Beweismaterial zu harmonisieren. Der Wechsel in seiner Ansicht kann auch zeigen, daß Kap. 3 nach dem verlorenen Anfang der AP geschrieben wurde. Was die lebenslange und die zehnjährige Amtszeit der Archonten betrifft, so können wir diese kaum ernst nehmen. Es ist schwierig, sich vorzustellen, daß die Athener nach Abschaffung des Königtums dazu bereit gewesen sein sollten, irgendeinem Mann die Macht für zehn Jahre zu übergeben, geschweige denn auf Lebenszeit. Vgl. dazu auch Hignett, 41–44, und, für eine vorsichtigere Diskussion, Hopper 1976, 159. Glaubwürdig scheint nur, daß Athen direkt von erblicher Monarchie zu jährlich gewählten Beamten überging.

13,25–14,12 (3,2–3) Bei seinem Versuch zu bestimmen, welches der drei Ämter – Basileus (König), Polemarchos, Archon – das älteste sei, mußte Aristoteles mit Etymologie und fortbestehenden Ämtern argumentieren. Dies bedeutet, daß er über keine Dokumentation zu dieser Frage verfügte. Auch wir können keinen neuen Beweis entdecken.

Die offenbare Verbindung zwischen dem erblichen Königtum und dem ersten Archonten mag bedeuten, daß das Archontat mindestens so alt war wie irgendein anderes Amt. Trotzdem schließt Aristoteles, daß dem Archonten der Polemarchos voranging; er deutet auch an, daß Ion als erster Polemarchos war. Die Fragmente der AP und die Epitome zeigen, daß Ion, der Enkel des Erechtheus, dem Mythos nach älter war als Theseus. Spätere Schriftsteller (Pausanias I 31,3; Schol. zu Aristophanes, Vögel 1527) nennen Ion in der Tat einen Polemarchos. Herodot VIII 44,2 nennt ihn mit dem allgemeinen Titel *στρατάρχης*, was uns leider nicht hilft. Aristoteles fügt, einer überzeugenden Motivierung halber, hinzu, daß etliche Könige kriegsuntüchtig geworden waren.

Gegen diese Hypothese erhoben De Sanctis 124 und Hignett 42 den überzeugenden Einwand, der einfache Titel „Archon" müsse älter sein als der Sondertitel „Polem-archos". Was den Basileus angeht, könnte man mit Aristoteles darin übereinstimmen, daß es traditionsgemäß notwendig war, ein solches Amt für Kultpflichten zu bewahren. Aber er scheint die Möglichkeit, daß beide Ämter, Basileus und Archon, zur selben Zeit (oder etwa zur selben Zeit) eingerichtet wurden, abzulehnen. Dies könnte nämlich die Antwort sein, aber es fehlt uns der Beweis.

Zuletzt wurde, nach Aristoteles' Meinung, das Archontat eingerichtet; damit meint er hier das Amt des angeblich auf Lebenszeit amtierenden Archonten. In der attischen Überlieferung wanderte Melanthos (von Pylos) ein und begründete die zweite Dynastie der Könige (Herodot V 65,3). Es folgten Kodros, Medon und Akastos. Aristoteles stellte fest, daß „die meisten Quellen" glaubten, das Herrscherhaus habe das Königtum „unter Medon" für die Privilegien des (auf Lebenszeit amtierenden) Archonten aufgegeben (der Text, den man oft bezweifelt hat, scheint mir in Ordnung). Aber nach anderen Quellen wurde der Wandel unter Akastos vollzogen; sie führen als Beweis an, daß die neun Archonten immer noch schwören, ihren Eid zu erfüllen, „wie sie es unter Akastos taten" (oder: „den Eid des Akastos auszuführen"; die Lesart ist zweifelhaft). Der chronologische Unterschied ist nicht problematisch, wie Aristoteles mit Recht sagt. War Medon der letzte durch Erbfolge eingesetzte König, hatte er zustimmen können, daß es nach seinem Tode kein Königtum mehr geben solle. In diesem Fall war Akastos der erste lebenslang amtierende Archon, und man könnte sagen, daß der Wechsel „zur Zeit" jenes Mannes stattfand. Diejenigen Quellen, die den Wandel unter Akastos datieren, wurden vielleicht von dem Bericht des Hellanikos (Jacoby, FGrHist, 323a F 23) beeinflußt, d. h., daß Kodros sein Königtum seinem Sohn Medon übergab und daß dann also (nach diesen Quellen) Akastos der König war, der abdankte und der erste Archon auf Lebenszeit wurde.

Dies ist aber alles reine Theorie, denn die Königsliste ist keine sichere Quelle und es ist kaum zu glauben, daß die Archonten mit lebenslanger bzw. zehnjähriger Amtszeit mehr als eine Erfindung sind. Es ist unmöglich, den Weg zum jähr-

lichen Amt genau aufzuzeichnen. Möglich ist, daß Hippomenes in der Erbfolge der letzte König war und daß der Hinweis auf Akastos im Eid ein Kunstgriff war, um diesem Eid ein angemessenes Alter zuzuschreiben.

14,8 (3,3) „als letztes der Ämter": Als Beweis (σημεῖον) dafür, daß das Archontat das jüngste der drei Ämter war, führt Aristoteles an, daß zu seiner Zeit der Archon keine angestammten Funktionen ausübe (im Gegensatz zu Basileus und Polemarchos), sondern nur τὰ ἐπίθετα. Diese Bezeichnung wird am besten von Jacoby (Suppl. II, 20 Anm. 11; 106 Anm. 20) erklärt als das Gegenteil von *patria;* sie ist politisch neutral und besagt einfach „neue, zusätzliche Machtbefugnisse". Aber die Beweisführung ist wohl eine Folgerung, wie es gewöhnlich bei Aristoteles der Fall ist, wenn er die Ausdrücke διό, σημεῖον, ὅθεν u. a. verwendet; dies wurde glänzend von R. Macan gezeigt und scheint mir als erwiesen zu gelten. Die Tatsache, die Aristoteles folgert – hier, daß der Archon in der Vergangenheit keine altüberlieferten Funktionen ausgeführt habe – „erläutert", warum das Amt erst kurz zuvor wichtig wurde. Von Fritz und Kapp weisen mit Recht darauf hin, daß das Archontat durch seine politischen Funktionen an Bedeutung gewann, und daß „part of these political functions must originally have been performed by the King" (von Fritz – Kapp 152). Es ist auch unklar, warum Aristoteles glaubt, daß das Amt erst neuerlich wichtig wurde. Schon lange vor seiner Zeit hatten führende Männer das eponyme Archontat inne (Megakles, Hippias, Kleisthenes, Miltiades; vgl. dazu Cadoux), und obwohl wir dessen Funktionen im einzelnen nicht kennen, dürfen wir glauben, daß dieses Amt auch in den frühesten Zeiten immer bedeutend war.

14,13 (3,4) „Thesmotheten": Bei seinem Versuch, die Einführung der sechs Thesmotheten chronologisch zu bestimmen, benutzt Aristoteles das gleiche Verfahren, das wir schon beobachtet haben. Er folgert etwas, das er aus keiner Urkunde weiß, führt dann die Folgerung als Tatsache vor und erläutert aufgrund dieser Tatsache, wie sich die gegenwärtigen Umstände entwickelt haben sollen. Also sagt er, daß die Thesmotheten zum ersten Mal gewählt wurden, als kein Beamter mehr sein Amt länger als ein Jahr bekleiden konnte (dies wird nicht bewiesen, sondern Aristoteles war keine andere Amtszeit bekannt); dadurch könne man „erklären", warum sie immer für ein Jahr gewählt wurden.

Die sechs Thesmotheten werden als eine Gruppe bezeichnet, und wir dürfen daraus schließen, daß sie beträchtlich später als die drei anderen Archonten, die jeweils ihren eigenen Titel hatten, eingesetzt wurden. Daß sie schon um 632 existierten, läßt sich aus Thukydides I 126, 8, nicht nachweisen (so aber Hignett 77). Thukydides behauptet zwar, daß zur Zeit Kylons die neun Archonten die meisten Staatsgeschäfte geführt hätten; aber diese Aussage richtet sich gegen Herodot V 71,2, der den aus der Familie der Alkmeoniden stammenden Archonten Megakles entschuldigen wollte, weshalb er sagte, daß die Prytaneis der Naukrarien „damals Athen verwalteten" (so Wade-Gery 1958, 144 Anm. 2, und Gomme ad loc., der diese Absicht des Thukydides nur zögernd anerkennt); vgl. dagegen Wüst 176f. Da Thukydides hier aber polemisiert, wußte er vielleicht nicht, daß das Kollegium der Archonten die klassische Anzahl von neun schon erreicht hatte. Sollten die Athener die Thesmotheten nach und nach eingeführt haben wie die Römer ihre Praetoren? (So De Sanctis 137.)

Aristoteles leitet die Machtfunktionen der Thesmotheten aus deren Namen ab, aber es darf als zweifelhaft gelten, daß sie dazu bestellt worden seien, um *θέσμια*, wenn dies „Gesetze" waren, aufzuzeichnen. Aristoteles selbst berichtet später, daß die Athener zur Zeit Drakons *νόμους ἀνέγραψαν πρῶτον* (41,2). Es kann freilich schon vor 621 einige wenige geschriebene Gesetze gegeben haben, aber es ist kaum denkbar, daß man sechs Beamte brauchte, um diese aufzuschreiben und zu veröffentlichen.

Aus den in AP 59 für die klassische Zeit bezeugten Gerichtsfunktionen der Thesmotheten ist zu schließen, daß sie ursprünglich auch Richter waren. Aber angesichts des Mangels an geschriebenen Gesetzen in der vorsolonischen und vordrakontischen Zeit erhielten ihre Gerichtsentscheidungen die Kraft und Autorität von Präzedenzfällen. Vielleicht protokollierten sie diese Entscheidungen; aus diesem Kern wuchs das attische Recht (die Analogie zu den Edikten der römischen Praetoren ist haltbar). Diese alte Folgerung von Thirlwall ist von Kenyon und Hignett angeführt worden.

14,18–30 (3,5) Es ist unsicher, ob die Atthidographen in ihren annalistischen Erzählungen Platz für eine Diskussion über den Versammlungsort der frühen Behörden gefunden haben. Dieser Abschnitt dürfte ganz aristotelisch sein, wie auch die Beweisführung zeigt.

14,19 (3,5) „residierten ... am selben Ort": *ἦσαν*, die Lesart des Papyrus, ist zu schwach; besser ist Kenyons *ᾤκησαν*, „sie hatten als amtliche Residenz".

Von den genannten Gebäuden ist keines wiederentdeckt worden. Pausanias I 18,3–4, berichtet, daß das Prytaneion dicht am nördlichen Abhang der Akropolis war; die hier erwähnten antiken Gebäude waren offenbar in der Nähe, vgl. Thompson – Wycherley, Agora XIV, 46ff. Zur Zeit des Aristoteles war der Amtssitz des Basileus die Königliche Stoa, nahe am nördlichen Eingang zur Agora, vgl. Shear Jr. 1971, 243ff. und 1975, 365ff. Die Stoa mag vor 500 errichtet sein, aber ein Datum nach 480–479 bleibt auch möglich. Aristoteles sagt, daß die symbolische Vereinigung (Details unbekannt) zwischen der Frau des Basileus und Dionysos bei den Anthesterien im Gebäude, das man „noch jetzt" das Bukoleion nennt, stattfinde. Daraus schließt er, daß dieses Gebäude einmal die amtliche Residenz des Basileus war, und er deutet an, daß er dafür einen früheren Namen kenne. Busolt II, 154, tadelte diese Folgerung und schloß, daß das Gebäude Dionysos und seinen Nachfolgern gehörte, die die Hauptrollen in einer Komödie des Kratinos spielten (Frgm. I 16 Kock = 18 Austin / Kassel). Zu diesem Ritus vgl. Simon 1963, 11ff.; Deubner 100; für Darstellungen von Dionysos als Stier vgl. Nilsson [3]1967, I, 571.

Das Epilykeion wird in der Suda erwähnt, in einem Exzerpt aus Aristoteles, s. v. *ἄρχων· πρὸ μὲν τῶν Σόλωνος νόμων οὐκ ἐξῆν αὐτοῖς ἅμα δικάζειν, ἀλλ' ὁ μὲν βασιλεὺς καθῆστο παρὰ τῶι καλουμένωι Βουκολείωι· τὸ δὲ ἦν πλησίον τοῦ πρυτανείου· ὁ δὲ πολέμαρχος ἐν Λυκείωι* ... Dieselbe Definition ist auch bei anderen Lexikographen zu finden, vgl. Wachsmuth, RE VI 1 (1907), Sp. 158, s. v. Epilykeion. Da das Lykeion ein Soldatenübungsplatz war (Aristophanes, Frieden 358; Busolt (-Swoboda), StK, 1074 Anm. 3), dürfen wir annehmen, daß es dort ein Gebäude für militärische Zwecke gab. Kenyon bemerkte, daß es *τὸ ἐπὶ Λύκειον* geheißen habe, und daß Aristoteles' Erklärung des Namens eine Erfindung sein

müsse. Vielleicht gab es einmal einen Polemarchos namens Epilykos, aber in archaischer Zeit hätte ein Gebäude kaum seinen Namen von einem Beamten erhalten können (Wachsmuth). Für Aristoteles bzw. die Tradition, der er folgte, lag der Schluß nahe, daß das Gebäude früher Polemarcheion geheißen habe. Der Name „Lykeion" ist jedoch von *Λύκειος*, einem Beinamen Apollons, herzuleiten (die Bedeutung von Lykeios bleibt umstritten, vgl. Kruse, RE XIII 2 [1927], Sp. 2268–2270, s. v. Lykeios).

Wir kennen bisher kein Gebäude aus dem 6.–4. Jh. für die Thesmotheten, obwohl ein solches von Lexikographen erwähnt wird (Suda s. v. *ἄρχων*, vgl. oben; An. Gr. 449, 23; Schol. zu Platon, Protag. 337 D, Phaidr. 235 D). Aristoteles sagt, daß unter Solon alle neun Archonten dort tagten; vielleicht will er damit sagen, daß der Archon, der Basileus und der Polemarchos damals ihre angeblichen früheren Residenzen aufgaben. Aber, soweit wir wissen, kamen die neun Archonten nur für zeremonielle Mahle zusammen, und die drei älteren hatten amtliche Sonderresidenzen. Nur in dem Sinne, daß die neun Archonten zusammen aßen, dürfen wir Aristoteles' Behauptung annehmen.

14,28 (3,5) „Sie hatten sogar die Macht . . .": Es gibt keinen Grund, daran zu zweifeln, daß die Behörden (wie Aristoteles sagt) im 6. und 5. Jh. größere Macht hatten als im 4. Jh.; es ist dabei aber zu beachten, daß seine Aussage auf Rückschlüssen basiert. Selbst im 4. Jh. hatten die Archonten noch die Befugnis, Urteile selbst zu fällen, vgl. AP 56,6; [Demosthenes] 43,75, und Hignett 221–223.

14,31 (3,6) „Der Rat der Areopagiten": Der letzte Abschnitt über den vorsolonischen Staat ist eine Rekonstruktion der angeblichen Machtbefugnisse des frühen Areopags; es ist keineswegs sicher, daß diesem Bericht irgendwelche Urkunden zugrunde liegen. Vielmehr dürfen wir annehmen, daß die konservative Philosophie des Isokrates bzw. seiner Schule hier nachwirkt. Denn Isokrates VII 37 schildert den antiken Rat in ähnlichen Worten (vgl. von Fritz – Kapp 162; Ar. Hist. 83f., 166). Für seine Ausführungen zog Isokrates keinerlei Urkunden heran. Aristoteles bekam die Darstellung entweder direkt von Isokrates oder (was wahrscheinlicher ist) von dessen Schüler Androtion, seiner Hauptquelle für die AP.

Die Behauptung, daß der Areopag eine *cura morum* ausübte, wird zwar von Hignett 201 akzeptiert, ist aber sehr vage und dürfte das Produkt der theoretischen Betrachtung des 4. Jhs. sein. Man vergleiche Isokrates VII 46, *τοὺς ἀκοσμοῦντας ἀνῆγον εἰς τὴν βουλήν* (dieselbe Formulierung bei Aristoteles), und VII 30–55 passim. Diese romantische Konzeption des alten Areopags taucht in der nacharistotelischen Atthidographie auf; Athenaios berichtet, daß Phanodemos, Philochoros und „viele andere" sagen, daß die Areopagiten die Faulen *ἀνεκαλοῦντο καὶ ἐκόλαζον* (Jacoby, FGrHist, 328 F 196); vgl. auch die Anm. zu 8,4.

Kapitel 4

Über die in diesem Kapitel beschriebene „drakontische Verfassung“ existiert eine umfangreiche Literatur. Die verschiedenen Meinungen können hier nicht dargelegt werden; ich verweise auf die Bibliographie bei Busolt (-Swoboda), StK, 52–58, 630c, d (weiteres bei Fuks, Constitution, 98, und Jacoby, Suppl. I, 50 u. II, 528f.); vgl. auch: Ar. Hist. 198f. Die Meinung F. P. Rizzos, AP 4 basiere auf einer von Aristoteles bzw. von seiner Schule wiederentdeckten Urkunde, wird von Hammond 1966, 237 hinreichend widerlegt. Die Verfassung wird von Develin, Athenaeum N.S. 62 (1984), als historisch echt verteidigt. Die Hauptfragen sind:
1. Ist diese Verfassung echt?
2. Gehörte dieses Kapitel dem Urtext der AP an?

Zur ersten Frage: Einige Historiker sind der Meinung, daß Drakon diese Verfassung für Athen entworfen habe (so Keil 1892, 96f.; Wilamowitz I, 76 u. II, 56). Belochs Ansicht (I 2, 260), Drakon sei nur ein mythischer Schlangengott gewesen, hat nur wenige überzeugt. Aber die überwiegende Mehrheit hat anerkannt, daß diese Verfassung eine oligarchische Utopie des 5./4. Jhs. ist und nicht die geringste Ähnlichkeit mit einer politischen Ordnung hat, die – wann auch immer – wirklich existiert hat (Details unten).

Zur zweiten Frage: Das Kapitel ist ein Einschub, wie man ganz klar daran sieht, daß diese Verfassung in der Liste der in der Geschichte Athens verzeichneten Metabolai in AP 41,2 fehlt. Dies wurde überzeugend von Wilcken 1903, 85–98, gezeigt. Aber da wir schon gesehen haben, daß AP 3 eine spätere Ansicht des Aristoteles in bezug auf den Übergang vom Königtum zum Archontat sein kann, müssen wir auch fragen, ob 3 und 4 zusammenhängen. Wenn wir 4 streichen, wird damit auch 3 ausgeschieden?

Dies glauben von Fritz 1954, 73–93, und Jacoby, Atthis, 388 Anm. 62 (wenn auch mit Zurückhaltung). Aber im Gegensatz zu Kap. 3 ist 4 ein bloßes Schema, das keine Züge aristotelischen Denkens trägt. Der Einschub mag von Aristoteles selbst stammen, aber auf alle Fälle basiert das Kapitel auf einer Tradition, die er oder ein Mitglied seiner Schule während der letzten Phase der Abfassung der AP entdeckte. In Pol. II 12, 1274b 15 hatte Aristoteles geschrieben, daß Drakon Gesetze erlassen habe, *πολιτείαι δ' ὑπαρχούσηι τοὺς νόμους ἔθηκεν*. Jacoby, Atthis, 385 Anm. 51, vermutet, daß die Überlieferung einer drakontischen Verfassung wahrscheinlich aus dem Werk *Περὶ τῶν Ἀθήνησι πολιτειῶν* des Demetrios von Phaleron stamme. Wer auch immer den Einschub veranlaßte, fand vielleicht die Tradition deshalb glaubhaft, weil die Vereinigung der Macht in den Händen des Heeres der Aussage des Aristoteles entsprach, daß „die früheste politische Ordnung bei den Griechen nach der Königsherrschaft sich auf die Krieger stützte“ (Pol. IV 13, 1297b 16–17).

14,39 (4,1) „Die erste Verfassung“: Gemeint ist die Verfassung, deren Entwicklung Aristoteles in AP 3 verfolgt hat. Sie wird 41,2 als die Verfassung (*μετάστασις*) *ἡ ἐπὶ Θησέως γενομένη* bezeichnet werden. Dies ist aber keine befriedigende Bezeichnung, denn das ganze in AP 3 beschriebene System kann nicht schon zur Zeit des Theseus bestanden haben. Offenbar stellte Aristoteles das verfassungs-

rechtliche Werk des Theseus im verlorenen Anfangsteil dar. Wie dem auch sei, der Verfasser verweist jedenfalls von 4 auf 3 zurück.

Wilcken 1903 nahm den ersten und den letzten Satz von Kap. 4 als echt und am geeigneten Platz stehend an. Er versetzte den zweiten Satz, bis *ἔθηκεν*, zwischen Kap. 1 und 2. Nach Wilcken lautete der Text zwischen dem Ende von Kap. 3 und dem Anfang von 5 so: *ἡ μὲν οὖν πρώτη πολιτεία ταύτην εἶχε τὴν ὑπογραφήν. ἐπὶ δὲ τοῖς σώμασιν ἦσαν οἱ δανεισμοι, καθάπερ εἴρηται, καὶ ἡ χώρα δι' ὀλίγων ἦν. τοιαύτης δὲ τάξεως οὔσης;* . . . Diese Wiederherstellung schafft zwar einen glatten Übergang von Kap. 3 nach 5, aber eine solche chirurgische Behandlung ist unnötig. Kap. 5 beginnt mit einem Rückblick auf 2, und ich möchte Dufour 83 und Ledl 8 folgen, die 4 ganz aus der originalen Struktur herausnehmen.

14,39f. (4,1) „Danach, als nur kurze Zeit verstrichen war": Der Sinn dieser Formulierung ist unklar; wahrscheinlich soll aber auf die eben erwähnte „erste" Verfassung des Theseus hingewiesen werden. Der Schreiber mag auch die kylonische Verschwörung im Sinn haben (Wilamowitz I, 57), obwohl diese Verbindung für seinen Leser weniger verständlich wäre. Aber auf keinen Fall scheint es möglich, daß Kap. 3 und 4 zwei Skizzen derselben Verfassung sind, „one from a more evolutionary, the other from a more stationary, point of view" (von Fritz – Kapp 10–11; von Fritz 1954, 73–83). Kap. 3 schildert eine politische Ordnung vor Drakon, während 4 eine drakontische Verfassung betrachtet; die zwei Systeme sind zeitlich ausdrücklich getrennt.

14,40f. (4,1) „unter dem Archonten Aristaichmos": Aristaichmos hatte das Archontat zwischen 624/623 und 621/620 inne, vgl. Cadoux 92. Sein Jahr mag wohl 621/620 gewesen sein: Schol. ad Aischines I 6, und Tzetzes, Chil. V 70 setzen Drakon sieben Jahre vor Solon, aber Diodor IX 17 spricht von 47 Jahren; Clinton I, 213 nahm die Zahl 7 als genau hin und setzte Drakon 27 Jahre vor Solon, d. h. 594 + 27 = 621 (vgl. auch die Anm. zu 5, 2), so auch Stroud, Drakon's Law, 66–70. Es fällt mir nicht schwer zu glauben, daß die Verbindung zwischen dem Archontenjahr des Aristaichmos und Drakons Werk zutrifft; vgl. aber Jacoby, Atthis, 94, der skeptischer ist.

14,41 (4,1) „Gesetze" (*θεσμούς*): Zwischen *Thesmoi* und *Nomoi* scheint kein grundsätzlicher Unterschied zu bestehen: *Thesmoi* ist der archaische Ausdruck und bezeichnet auch das Werk eines Gesetzgebers. Die sachlichen Differenzen in den Bedeutungen werden von Ostwald 1969, Teil I, betrachtet. Solon nannte seine eigenen Gesetze *Thesmoi* (AP 12,4) – aber im Teisamenos-Dekret (bei Andokides I 83–84) sind sie *Nomoi* geworden, während die älteren Verfügungen von Drakon *Thesmoi* bleiben. Der Schreiber von Kap. 4 wählte natürlich für seine Darstellung den „solemnly archaizing expression" (Jacoby, Atthis, 94) aus. Ob Drakon irgendein Amt bekleidete, wissen wir nicht. Pausanias IX 36,8 berichtet zwar, daß er Thesmothet gewesen sei, was aber eine einfache Folgerung ohne Beweiskraft sein mag.

Sein Blutrecht wurde 409/408 wiederveröffentlicht (sorgfältig in Stroud, Drakon's Law herausgegeben; vgl. Meiggs – Lewis Nr. 86). Stroud zeigt, daß in Z. 56 Spuren von *δεύτερος ἄχσον* erhalten sind, außer dem klaren *πρῶτος ἄχσον* (Z. 10). Die Tatsache, daß Drakons Gesetze auf mindestens zwei Axones

geschrieben waren, beweist allein nicht, daß er außer Mord auch andere Verbrechen berücksichtigte (so aber Hignett 308). Aber Plutarch, Solon 17, erwähnt drakontische Gesetze über Diebstahl, und so darf man wohl annehmen, daß Drakon auch Gesetze gegen etliche andere Verbrechen erlassen hat. Über Drakon vgl. ferner Busolt II, 225–243; Busolt (-Swoboda), StK, 805–817; Hignett 305–311; Bonner – Smith I, 111ff.; Ruschenbusch, *NOMOI*, 129–154 und Gagarin. Die verschiedenen Untersuchungen über Drakon als Gesetzgeber können im Rahmen dieses Kommentars nicht berücksichtigt werden.

14,41 (4,2) „Seine Ordnung (des Staatswesens)" (*ἡ δὲ τάξις αὐτοῦ*): Der Papyrus hat *αυτ°* = *αὐτοῦ*, wie es Wilcken las, vgl. Chambers 1965, 32. Dies würde auch beweisen, wenn ein solcher Beweis notwendig wäre, daß die Ordnung, die Aristoteles hier betrachten will, von der Verfassung, deren Entwicklung er in Kap. 3 schildert, zu unterscheiden ist.

14,42 (4,2) „Das Bürgerrecht": vgl. 21,2, *μετάσχωσι πλείους τῆς πολιτείας*; 41,1, *μετέχουσιν μὲν τῆς πολιτείας* und Pol. II 8, 1268 a 24, 27; III 2, 1275b 31; IV 3, 1290 a 4. Wir wissen zwar wenig über die Verfassung des ausgehenden 7. Jhs., und es ist theoretisch möglich, daß das bewaffnete Heer zu jener Zeit großen politischen Einfluß ausübte (dies wird von Develin, Athenaeum N.S. 62 [1984], betont). Trotzdem scheint es mir kaum glaubhaft, daß nur die Hopliten das Bürgerrecht besaßen. Eine solche Einschränkung war ein Hauptziel der oligarchischen Theorie des späten 5. und frühen 4. Jhs., vgl. Thukydides VIII 97,1: nur diejenigen, die *ὅπλα παρέχονται*, sollen zu den Fünftausend gehören; Aristoteles, AP 33,2 billigt diese Ordnung, da der Staat *ἐκ τῶν ὅπλων* bestand. Dies ist nur der erste Punkt, der in diesem Schema unwahrscheinlich ist. Es folgt ein weiterer.

15,1f. (4,2) „Sie wählten die neun Archonten und die Schatzmeister": Wie H. Weil 197 bemerkte, mag es uns befremden, daß die Finanzverwalter und Archonten einen freien Besitz von 10 Minen haben müssen, während für die Strategen die Grenze bei 100 liegt. Verbesserungen in 200 (Weil) oder 300 (Kenyon, unter der Voraussetzung, daß $\bar{\tau}$ in $\bar{\iota}$ verschrieben worden sei) lösen das Problem kaum, denn die Bezeichnung des Besitzes der Bewerber als „frei" setzt ein Verpfändungssystem voraus, das um 620 unwahrscheinlich ist, vgl. Guiraud 145ff. Der schuldenfreie Besitz wird aber von Busolt 1891 hingenommen.

15,4f. (4,2) „Strategen und Hipparchen": Anachronistisch ist auch die Bedingung, daß Kandidaten für militärische Ämter eheliche Kinder haben müssen, die älter als zehn Jahre sind. Man könnte ja zu irgendeiner Zeit uneheliche Kinder (mit einer Sklavin bzw. mit der Frau eines anderen) haben, aber Legitimität wurde erst mit dem perikleischen Gesetzentwurf von 451/450 bedeutend (AP 26,4, dazu Busolt (-Swoboda), StK. 904; Ledl 69f.). Es ist interessant zu beobachten, daß das Themistokles-Dekret aus dem 3. Jh. eine ähnliche Einschränkung für Strategen enthält (Z. 20–22): *ἐκ τῶν κ[εκ]τημέν[ω]ν γ[ῆν] τ[ε κ]αὶ [οἰκί]αν Ἀθ[ή]νησι καὶ οἷς ἂμ παῖδ[ες] ὦσι γνή[σιοι]* (Text nach Jameson 311, mit Unterlassung von Punkten). Im 4. Jh. konnte man verlangen, wie wir aus Deinarchos I 71 erfahren, daß Strategen eheliche Kinder und Grundbesitz hatten. Kritik des Satzes im Dekret bei Habicht, Hermes 89 (1961), 4.

15,8f. (4,2) „Diese (Beamten) mußten Bürgschaft ... verlangen": Wegen des

Stils ist es leider schwierig, den Verfasser zu verstehen. Nur mit Bedenken folge ich der Übersetzung von Kenyon, wobei *τούτους* („these officers") als die letztgenannten, d. h. die neun Strategen und Hipparchen, einfacher als „alle neugewählten Beamten" zu verstehen ist. Eine andere mögliche Interpretation (von Fritz – Kapp, Moore) wäre: „Die Prytanen mußten eine Sicherheit von den neugewählten Strategen und Hipparchen verlangen, auch von den Strategen und Hipparchen des vorigen Jahres, bis sie [diejenigen des vorigen Jahres, oder auch die neugewählten?] Rechenschaft ablegten." Einige deutsche Übersetzer (Gohlke, Dams) folgen im wesentlichen der Interpretation von Wilamowitz I, 86: „die strategen und hipparchen (*τούτους*) sind haftbar für die prytanen und strategen und hipparchen des vorjahrs bis zur rechenschaftsablegung, erhalten aber vier bürgen . . ."

Wer sind aber diese Prytanen, die Kaution von anderen Beamten fordern sollen? In klassischer Zeit waren sie die Vorsitzenden des Rates (AP 43,2 u. ö.); der Verfasser von Kap. 4 hat offenbar vorausgesetzt, es habe um 620 ein ähnliches Amt gegeben. Vielleicht nahm er auch (aus Herodot V 71,2) den Hinweis auf die rätselhaften „Prytanen der Naukraroi", die Athen zur Zeit Kylons verwaltet haben sollen, auf. Etliche griechische Staaten wurden von Prytanen geführt, vgl. Busolt (-Swoboda), StK, 351; aber, da Kap. 4 eine Fiktion aus dem 5. oder 4. Jh. ist, kommt es wenig darauf an, an wen der Verfasser dachte.

15,13 (4,3) „Die 401 Männer": Ein Rat von 400 wurde in der oligarchischen Theorie gebildet (vgl. die Anm. zu 31,1) und mag einen Hinweis auf die Mitgliederzahl des angeblichen solonischen Rates gegeben haben (8,4). Der Verfasser von Kap. 4 verbessert auch das, indem er die Mitgliederzahl auf 401 festsetzt, wobei die ungerade Zahl den Einfluß der im 4. Jh. aus 201, 401 usw. Richtern bestehenden Gerichte verrät; vgl. Dow 1953, 100. Es wird aber eine Körperschaft von 101 Männern bezeugt, die *ἀριστίνδαν* gewählt wurde und während des 6. Jhs. als eine Art Rat in West-Lokris fungierte; vgl. Jeffery 1961, 105f., 403. Diese Institution kann anderswo Parallelen gehabt haben, und solche Körperschaften mögen aus der Ferne den hier vorausgesetzten Rat angeregt haben.

15,14f. (4,3) „Auslosung dieses sowie der anderen Ämter": Die Verwendung des Loses zur Wahl der Ratsherren ist offenbar eine Erfindung; selbst der solonische Rat wurde laut Aristoteles wohl nicht durch das Los gewählt. Ich muß im allgemeinen V. Ehrenberg zustimmen: „Solange man nicht in Drakon den radikaleren Vorläufer eines reaktionären Solon sehen will . . . hat dieses Kapitel als historische Quelle für die ältere Zeit gänzlich auszuscheiden" (RE XIII 2 [1927], Sp. 1469, s. v. Losung). Noch unwahrscheinlicher ist die Idee, daß der Rat anschließend die Beamten ausloste, denn Aristoteles weist Solon in AP 8,1 nur Auslosung aus *πρόκριτοι* zu (vgl. Busolt II, 38, Anm. 1 – auf S. 40; die ganze Anmerkung bietet eine vortreffliche Diskussion).

15,15f. (4,3) „nicht zweimal ein Amt innehaben": Auch als eine rationalisierende Fiktion abzulehnen ist das Verbot eines zweiten Amtsjahres als Ratsherr. Dadurch sollte ein jährlicher Wechsel im Rat gewährleistet sein; es war aber in Athen möglich, zweimal Ratsherr zu sein (62,3). Also „verbessert" der Verfasser die athenische Abwechslungsmethode, indem er die drakontische Regel als noch konservativer darstellt.

15,18–20 (4,3) „versäumen, ... an der Zusammenkunft teilzunehmen": Die oligarchischen Verfasser der „definitiven" Verfassung in AP 30,6 setzten eine Geldstrafe gegen diejenigen Ratsherren fest, die eine Sitzung des Rates versäumten. Dieses Verfahren gleicht dem in Pol. IV 13 1297a 14ff., wo Aristoteles beschreibt, wie Politiker Geldstrafen benutzen können, um die An- bzw. Abwesenheit der Bürger bei verschiedenen Gelegenheiten zu fördern, gemäß ihrer jeweiligen Absicht, entweder Demokratie oder Oligarchie zu bewahren.
15,23–27 (4,4) „Der Rat auf dem Areopag ...": Diese Darstellung vom frühen Areopag als dem Hüter des Staates ist durch nichts belegt, sondern entspricht der Sehweise der Konservativen des 4. Jhs., die sich einen so mächtigen Areopag wünschten. Im Grunde genommen handelt es sich hier um eine Wiederholung aus 3,6.
15,27–29 (4,5) „Die Darlehen ...": Wilcken wollte diesen Satz beibehalten (vgl. die Anm. zu 4,1), aber es scheint ein Zusatz zu sein mit dem Zweck, Kap. 4 in den Zusammenhang zu bringen; teilweise wiederholt er 2,2.

Kapitel 5

Das Hauptproblem bei Aristoteles' Diskussion über Solon ist die Frage, welche Nachrichten über Solon im 4. Jh. vorlagen. Die annalistischen *Atthides* von Kleidemos und Androtion faßten vermutlich Solons Werk unter seinem Archontenjahr zusammen, aber diese waren keine Darstellungen der Verfassungsgeschichte und sie versuchten wohl wenig, Solon in einer zusammenhängenden politischen Entwicklung darzustellen. Um die Skizzen der Atthidographen zu erweitern, benutzte Aristoteles die Gedichte Solons, die er eingehend studierte und zitierte. Darüber hinaus scheint er über sehr wenige Urkunden aus dem 6. Jh. verfügt zu haben. Die extreme Seltenheit solcher Quellen zeigt, daß wir ein Werk kluger Wiederherstellung vor uns haben.

Aristoteles hatte zu seinem Solonbild gewisse Voraussetzungen. Die bedeutendste war die Meinung des 4. Jhs., daß Solon den Athenern eine Verfassung gegeben bzw. die athenische Demokratie begründet habe. Es war im 4. Jh. strittig, welcher Gesetzgeber tatsächlich der Vater der Demokratie gewesen sei. Ruschenbusch 1958 vertrat die Ansicht, Kleidemos habe Solon als den Begründer angesehen und Androtion habe kurz danach den Beginn der Demokratie bis auf Theseus zurückverlegt.

Der Teil des Textes, in dem Aristoteles das Werk des Theseus diskutierte, ist verlorengegangen; aber die Aussage, daß die Ordnung Theseus' nur ein wenig vom Königtum abwich (41,2), mag zeigen, daß er die Meinung Androtions einigermaßen teilte. Wie dem auch sei, er stellt die Ordnung Solons als den Samen oder Kern der Demokratie dar: *ἀφ' ἧς ἀρχὴ δημοκρατίας ἐγένετο.*

In Aristoteles' Darstellung von Solons Werken besteht aber zwischen Pol. und AP ein merkwürdiger Unterschied. In Pol. II 12, 1273b 34–38, schreibt er Solon die Begründung einer gemäßigten bzw. „gemischten" Demokratie zu; weiter sagt er, daß Solon an der Rolle des Areopags und an der Wahl der Beamten nichts geändert habe (1273b 41–1274a 2). In der AP sieht Aristoteles Solon als einen aktiveren Staatsmann, der die Auslosung aus vorgewählten Kandidaten für die Ämter einsetzte und einen Rat von 400 neben dem Areopag begründete.

Einige Historiker möchten diesen Unterschied im Solonbild dadurch erklären, daß Aristoteles oder seine Schüler in attischen Urkunden erfolgreich geforscht hätten. Wenn es so wäre, dann wäre sein Schweigen über solche mutmaßlichen Urkunden besonders befremdend. Mag er seine Meinung über Solons Werk auch geändert haben, so muß dies nicht bedeuten, daß seine späteren Ansichten den Tatsachen näherkommen. Wir sind daher dazu verpflichtet, seinen Bericht durch die erhältlichen Maßstäbe zu prüfen.

Allgemeine Studien über Solon: Aly, RE III A 1 (1927), Sp. 946–978, s. v. Solon; Freeman; Gilliard; Linforth; Woodhouse.

Aristoteles' Diskussion über Solon in den Kapiteln 5–12 der AP wird folgendermaßen gegliedert:

Kapitel 5: Solons Stellung innerhalb des Staates.
Kapitel 6: Er befreit das Volk von seinen Schulden.
Kapitel 7: Seine Gesetze und die Einteilung des Volkes.
Kapitel 8: Seine Verfassung.

Kapitel 9: Zusammenfassung seiner „volksfreundlichsten" Reformen.
Kapitel 10: Anhang: seine Maße, Gewichte und Münzen.
Kapitel 11: Seine Abreise von Athen.
Kapitel 12: Auszüge aus seinen Gedichten, die seine gemäßigten Ansichten zeigen.

15,30f. (5,1) „Als die Ordnung des Staates so aussah ...": Es ist unklar, warum hier ein Rückblick erfolgt. Die Worte: „und die Massen ... abhängig waren" scheinen dieses Kapitel unmittelbar mit 2 zu verbinden, und da die Epitome die politische Entwicklung in AP 3 sowie die drakontische Verfassung in 4 ganz ignoriert, ist es möglich, daß das Kapitel über Solons Wirken der Darstellung der sozialen Spannung in 2 einmal folgte. Auf der anderen Seite stellen die Worte „Als die Ordnung des Staates so aussah" keine glatte Verbindung zu 2 her, vielmehr zu 3. Dieser Satz mag ein Einschub sein zwecks guter Verbindung mit 3,1 (*ἦν δ' ἡ τάξις* ...). Es scheint mir möglich, daß 5,1 ursprünglich etwa so lautete: *τῶν μὲν οὖν πολλῶν δουλευόντων τοῖς ὀλίγοις, ἀντέστη τοῖς γνωρίμοις ὁ δῆμος.*

15,33 (5,2) „wählten sie gemeinsam Solon": Dies ist vermutlich eine Stellungnahme des Aristoteles, der andeuten will, daß die oberen und niederen Klassen Solons Berufung zum Archonten unterstützten. Wenn dies zutrifft, impliziert es auch, daß Solons Gesetzgebung in seinem Archontenjahre erfolgte oder anfing; aber zur Chronologie der Gesetzgebung s. unten. Einige Historiker glauben aufgrund des aristotelischen Berichtes, daß Solons Amtstitel *ἄρχων καὶ διαλλακτής* gewesen sei (z. B. Jacoby, Atthis, 175). Plutarch, Solon 14,3, wiederholt dies, verbessert es aber in Amat. 18 (=Mor. 763 D), wo er behauptet, daß die Athener Solon zum *διαλλακτὴν καὶ ἄρχοντα καὶ νομοθέτην* wählten. Aber der Titel *Diallaktes* ist wahrscheinlich nur aus einer Interpretation von Solons Werk im 4. Jh. hervorgegangen. Die Archontenliste war, soweit wir wissen, nur ein Namensverzeichnis, in dem Solon, wie alle anderen Archonten, stand; die Hinzufügung des Wortes *Diallaktes* durch Aristoteles trägt nichts zur Datierung von Solons Gesetzen bei.

15,34 (5,2) „und vertrauten ihm die Macht über den Staat an": Weder hier noch in 6,1 (wo Solon *κύριος τῶν πραγμάτων* wird) wagt Aristoteles eine genaue Äußerung über Solons Gewalt. Moderne Historiker haben es versucht, doch ohne großen Erfolg. Jacoby ,Atthis, 352 Anm. 54, schlägt zurückhaltend vor, daß er der einzige Archon gewesen sei; ich zweifle aber daran, daß die Athener bereit gewesen sein sollen, die ganze politische Macht der neun Archonten in die Hände eines Mannes zu legen. Wade-Gery 1958, 145, leitet einen Begriff aus dem 5. Jh. ab und glaubt, daß „Solon must have had Autokratia"; Hignett 321 nimmt an, daß sein Amt dem des Drakon (das wir aber nicht bestimmen können) geglichen habe, „a lawgiver with plenary powers". Die Sache ist weniger problematisch, wenn wir die Folgerung des 4. Jhs. akzeptieren, daß Solon seine Gesetze während seines Archontats gab, aber – mag dies stimmen oder nicht – wir brauchen für ihn kein besonderes Amt zu erfinden. Die öffentliche Meinung, wie immer sie zum Ausdruck kam (durch den Areopag?), forderte ihn auf, Gesetze zu erlassen, und es mußte im voraus klar sein, daß seine Gesetze als gültig angenommen werden würden (Wade-Gery 1958).

Exkurs: Zur Chronologie Solons

Sosikrates (bei Diogenes I 62) datiert Solons Archontat auf das Jahr 594/593. Dies wird durch andere Beweise unterstützt (vgl. Cadoux 93–99) und wird fast überall angenommen (vgl. auch die Anm. zu 14,1). Darüber hinaus berichtet Plutarch, Solon 14,3, daß Solon Philombrotos im Archontat folgte; letzterer wird von McGregor 1973, 31–34, überzeugend in die 90er Jahre des 6. Jhs. gesetzt, wodurch M. Miller 1969 (Solon sei 573/572 Archon gewesen) widerlegt wird.

Aber sein Archontenjahr mag vom Jahre seiner Gesetzgebung getrennt gewesen sein (Kleisthenes war Archon 525/524, erließ aber seine Gesetze erst später). Cadoux 97 bringt die wirkungsvolle Aussage: „Even for historians of the late fifth century B.C. there is not likely to have been any evidence for the date of Solon's reforms, other than the archon-list itself." Mit anderen Worten, Historiker des späten 5. Jhs. (oder, *a fortiori*, später), die Solons Gesetzgebung datieren wollten, suchten seinen Namen in der Archontenliste auf und datierten ohne weiteres sein Werk auf dieses Jahr (594/593), ohne danach zu fragen, ob er die Gesetze während seines Archontats erlassen habe. Die bedeutenden Konsequenzen der Aussage von Cadoux scheinen bei den meisten Historikern einschließlich Cadoux selbst nur geringe Wirkung gehabt zu haben, denn auf der folgenden Seite redet er von der „unanimous and reasonable tradition", daß Solon seine Gesetze in seinem Archontenjahre erlassen habe. Diese einstimmige Überlieferung, die man ab und zu „das Zeugnis" von Aristoteles, Plutarch u. a. nennt, scheint – wie Cadoux bemerkt – auf einer Folgerung aus der Antike zu basieren. Wir dürfen diese Folgerung, wenn wir sie als überzeugend beurteilen, hinnehmen; auch dürfen wir sie prüfen und, wenn wir so wollen, ablehnen.

Mehrere Historiker haben gemeint, daß Solons Gesetzgebung mit großer Wahrscheinlichkeit erheblich nach 594 zu datieren sei. Meines Erachtens sind die bedeutendsten Argumente dafür die Anarchien 590 und 586 und das „lange Archontat" des Damasias 582–580 (AP 13,1–2; Daten bei Cadoux 93, 102). Diese lassen auf eine Art Krise schließen, die außerordentlichen Gesetzen nach 580 vorangehen mochte (so schon Case 241 f.). Außerdem beweisen Solons Gedichte, daß die Armen mit seinem Werk unzufrieden waren (AP 12,3), und es mag unwahrscheinlich sein, daß sie erst um 560 ihren Führer Peisistratos entdeckten. Fallen Solons Tätigkeit und die verbleibende soziale Spannung in die Jahre zwischen 575 und 570, so kann man leichter den Aufstieg des Peisistratos um 560 erklären.

Weitere Argumente für eine spätere Datierung der Gesetzgebung Solons bei Hignett 316–321; kritisch beurteilt von Hammond 1973, 162 ff. Solon dichtete eine Elegie (Plutarch, Solon 26) auf Philokypros, den Tyrannen von Soloi auf Kypros, dessen Sohn Aristokypros in einer Schlacht gegen die Perser um 497 fiel (Herodot V 113,2). Selbst wenn der Sohn damals etwa 60 Jahre alt war und geboren worden wäre, als sein Vater etwa 40 Jahre alt war (also wäre der Vater Philokypros um 597 geboren), verstehen wir nicht, wie Philokypros um 593 Tyrann gewesen sein könnte. Man kann einwenden, daß Solon diese Elegie im Alter gedichtet haben könnte und daß er mehr als einmal hätte reisen

können (Cadoux 98). Aber Herodot berichtet, daß Solon Amasis von Ägypten (I 30; II 177,2) und Kroisos von Lydien (I 29ff.) besuchte; beide waren nach 570 tätig. Vgl. auch Markianos. Schon Plutarch (Solon 27) las antike Gelehrte, die Solons Besuch bei Kroisos aus chronologischen Gründen ablehnten; aber diese waren vermutlich Gelehrte, die die antike Folgerung schon hingenommen hatten, nach der Solons Gesetzgebung in seinem Archontenjahr stattfand (das berühmte „Zeugnis“ von Aristoteles, Plutarch u. a.; vgl. Hammond 1973, 162ff.).

Busolt II, 258 Anm. 3, schloß aus den Worten, die Plutarch, Solon 19,4, aus einem angeblichen Amnestiegesetz Solons zitiert, *πρὶν ἢ Σόλωνα ἄρξαι*, daß dieses Gesetz unter Solons Archontat erlassen worden sein müsse. Dies ist aber nicht beweiskräftig, denn die *Arche* könnte Solons Amt um 575–570 sein (Hignett 318). Und selbst wenn Solon dieses Gesetz in seinem Archontenjahr erließ, muß dies nicht bedeuten, daß alle seine Gesetze um 594 geschaffen wurden.

Nimmt man die spätere Chronologie für Solons Werk an, hätte Aristoteles' Bericht über ihn der Erwähnung von Damasias folgen sollen (AP 13,2). Diese Chronologie wird von Sealey 1976, 121–123, Davies 1971, 323 und wenigen anderen akzeptiert. Die Mehrheit der Historiker behält die antike Auffassung bei, die Solons Gesetzgebung mit seinem Archontat 594/593 verbindet.

Die erhaltenen Gedichte Solons sind von M. L. West, Iambi et Elegi Graeci, II, 119–145, vortrefflich herausgegeben worden. Bester Kommentar bei Linforth; vgl. die Bibliographie bei Diehl, Anthologia Lyrica Graeca, I, 20, besonders Wilamowitz II, 304–315; Jaeger 1926, 69ff.; Hudson-Williams 59ff., 115ff.

Der Anfang der Elegie, die Aristoteles hier zitiert (*γινώσκω* . . ., 4a West), ist vermutlich der Beginn des Gedichtes, von dem Demosthenes XIX 254 einen großen Teil zitiert (*ἡμετέρη δὲ πόλις* . . .), vgl. Linforth 178. Der Papyrus scheint *καινομένην* zu haben, aber *κλινομένην* ist auch möglich (Wilcken; West); man vergleiche Aischylos, Perser 929f.: *Ἀσία δὲ . . . ἐπὶ γόνυ κέκλιται.* In Septem 347 sagt Aischylos *ἀνὴρ δόρι καίνεται*, wo L *κλίνεται* hat; die zwei Verben werden leicht verwechselt.

15,41 (5,3) „Solon war von seiner Abstammung . . . her“: Die Quellen über die Familie Solons sind bei Davies 1971, 323, verzeichnet. Plutarch, Solon 1,1, sagt, Didymos habe bei einem Philokles den Bericht gelesen, daß Solons Vater Euphorion gewesen sei, aber alle anderen Gewährsmänner gäben den Vatersnamen als Exekestides an. Von der klassischen Zeit haben wir keinerlei Auskunft über Solons Vater. Da Diogenes III 1 auch Exekestides nennt, scheint es möglich, daß er wie Plutarch Hermippos folgt, den Plutarch, Solon 2,1, zitiert. Der beste Zeuge ist Hermippos freilich nicht; er meinte z. B., daß Thukydides mit den Peisistratiden verwandt sei, weil er böswillig über den Mord an Hippias geschrieben habe (Markellinos, Vita Thuc. 18). Gegen die Annahme, daß Euphorion Solons Vater gewesen sei, könnte man einwenden, daß ein Mann mit diesem Namen der angebliche Vater (und noch einer der Sohn) des Aischylos war; vgl. PA 6078–9. Vielleicht wollte ein hellenistischer Gelehrter einen Dichter als Solons Vater angeben. Aber, wenn Exekestides gut bezeugt wäre,

hätte niemand einen anderen Namen gesucht. Anscheinend besaßen die Alexandriner keinen sicheren Beleg für den Namen von Solons Vater.

Weiter sagt Plutarch (nach Hermippos?), daß Solon von edler Geburt und ein Abkömmling von Kodros gewesen sei; seine Mutter sei eine Cousine der Mutter des Peisistratos gewesen (nach Herakleides, Frgm. 147, bei Wehrli). Letzteres ist möglich (Davies 1971, 445). Aristoteles wollte Solons „edle" Geburt nicht verneinen, aber er schloß aus Solons Gedichten, daß er der mittleren Klasse angehört habe (so Pol. IV 11 1296 a 18–20) und damit seine Meinung unterstütze, daß der *Mesos* der beste Schiedsrichter sei. Hermippos erweiterte diese Theorie noch durch die Vermutung, Solons Vater habe sein Vermögen durch Großzügigkeit erschöpft; dies machte auch den Schluß plausibel, daß Solon, dessen Gedichte einige Reisen bestätigen, ein Seehändler gewesen sei. Weiteres über Solons Familie bei Linforth 34–37.

16,13f. (5,3) „ihre Geldgier" (*φιλοπλουτίαν*): Diese Lesart stimmt am besten mit den Spuren im Papyrus überein, paßt aber metrisch nicht. Hatte Aristoteles den genauen Wortlaut nicht mehr im Gedächtnis? Siehe dazu Chambers 1965, 34.

Kapitel 6

16,16f. (6, 1) „Nachdem Solon die Macht ... erhalten hatte": Wie oben (Anm. zu 5,2) erwähnt, versucht Aristoteles nicht, einen genauen Bericht über Solons Machtbefugnisse als **διαλλακτής** zu geben.

16,18f. (6,1) „Er erließ auch Gesetze (*καὶ νόμους ἔθηκε*)": Mit Kaibel – Wilamowitz (vgl. Kaibel 134), Reinach und Thalheim glaube ich, daß diese Worte eingefügt worden sind. Der Hauptpunkt ist hier die Befreiung der Massen; eine Erwähnung von Gesetzen gehört zu 7,1. Vgl. jedoch Develin, LCM 9 (1984), 155f., der die Worte verteidigt: Solon hätte Gesetze über das Verbot auf die Darlehen gegen leibliche Haftung erlassen müssen.

16,19 (6,1) „die Tilgung der Schulden": Die meisten Historiker stimmen mit Aristoteles' Interpretation der *Seisachtheia* überein; so auch die Lexikographen (Hesych, Photios, die Suda) und Philochoros (Jacoby, FGrHist, 328 F 114). Das Wort kam in Solons Gedichten vermutlich nicht vor, da Aristoteles sagt, daß „sie" (die Leute) die Tilgung der Schulden so nennen (Linforth 270). Die einzige abweichende Interpretation, die wir kennen, ist die von Androtion (Jacoby, FGrHist, 324 F 34). Er meinte, die *Seisachtheia* sei eine bloße Herabsetzung der Zinsen in Verbindung mit einer Verkleinerung der Münzen; also hätten die Schuldner ihre Schulden in einer Währung von geringerem Wert zurückzahlen können. Jacoby (zu Androtion, 324 F 34) hat diese merkwürdige Theorie hinreichend widerlegt; vgl. auch die Anm. zu 10.

Aber welche Schulden hob Solon auf? Aristoteles sagt, daß er „private und öffentliche Schulden" (alle?) erließ. Das geht zu weit (vgl. De Sanctis 207; von Fritz – Kapp ad loc.). In seinen Gedichten schreibt Solon, daß er die *Horoi* aus der Erde gezogen habe (AP 12,4); damit kann er nur meinen, daß er die Darlehen aufhob, die einige Bauern in den Stand von Hektemoroi versetzt hatten (vgl. die Anm. zu 2,2) und auch dazu geführt hatten, daß „viele" (so Solon selbst AP 12,4) versklavt worden waren. Aber eine vollständige Tilgung der Schulden, z. B. derjenigen, die ein Kaufmann bei einem anderen hatte, hätte den unteren Klassen nicht geholfen.

Aristoteles beendet die Geschichte nicht, wahrscheinlich weil auch Solon in seinen Schriften darüber geschwiegen hatte. Was geschah mit dem Boden, aus dem die *Horoi* herausgezogen worden waren? Einige Historiker sind der Meinung, Grund und Boden seien im 6. Jh. unveräußerlich gewesen (vgl. die Anm. zu 2,2); stimmt das, dann hätte Solon den früheren Besitzern die Grundstücke zurückgeben müssen. Die Gläubiger hätten auf die Rückzahlung ihrer Darlehen verzichten müssen und hätten darüber hinaus den Boden verloren, den sie als Kaution erhalten hatten. Kurz, sie hätten nichts gewonnen und alles verloren. Ist das wirklich zu glauben? Nur wenige Historiker erörtern bei ihrer Diskussion über die *Seisachtheia* diese Frage (ausnahmsweise Ehrenberg 1968, 63: „we may also ask whether it was possible fully to restore the land to its previous owners"). Man kann sich nur schwer vorstellen, daß die Gläubiger bereit gewesen sein sollen, ihren neuen Besitz aufzugeben; Solon hatte kein Heer, um sie dazu zu zwingen. Überzeugender scheint mir die Ansicht von A. French (1956, 23–25). Die Gläubiger wurden als Besitzer des Bodens bestätigt; sie hatten durch die

Aufhebung der Schulden schon genug eingebüßt. Diese Interpretation stimmt mit der Behauptung Solons überein, er werde von den Armen getadelt, denn sie wollten noch mehr als das, was er für sie getan habe (AP 12,5). Trotzdem konnte Solon stolz schreiben, er habe das Land befreit. Peisistratos war es, der endlich die Verteilung des Landes in Attika durchführte (vgl. die Anm. zu 16).

16,25 (6,2) „die Anhänger der Volkspartei": Aristoteles sagt, daß die *δημοτικοί* Solon gegen diese absurde Verleumdung verteidigen. Beweisen kann man es zwar nicht, aber ich glaube, daß Jacoby, Atthis, 75, hier mit Recht Kleidemos als Quelle annimmt. Androtion hätte (wenn er die Quelle wäre) diesen Angriff durch seine Theorie, Solon habe nur die Zinsen herabgesetzt, abwehren können.

16,30f. (6,2) „alte reiche Familien" (*παλαιοπλοῦτοι*): Dies sind vermutlich diejenigen, die Lysias XIX 49 die *ἀρχαιοπλοῦτοι* nennt. Plutarch, Solon 15,7 (wohl nach Hermippos) berichtet, daß Solon seine Pläne an Konon, Kleinias und Hipponikos verraten habe, die diese Gelegenheit genutzt hätten und sofort reich geworden seien. Diese Männer sind als Ahnherren reicher Athener – Konon, Alkibiades und Kallias – bekannt. Plutarch kennt für diese angeblichen Wucherer den Spitznamen „Chreokopidai", durch den wir den Ursprung der ganzen Geschichte ins späte 5. Jh. datieren können. Der Spitzname ist nach dem Vorbild von „Hermokopidai" gebildet, wie man Alkibiades u. a. nach deren angeblicher Rolle beim Hermenfrevel nannte (vgl. Thukydides VI 27 und Aristophanes, Lysistr. 1094). Der Name mag auch auf „Eupatriden", wie diese adligen Familien heißen wollten, anspielen; vgl. Keil 1892, 49.

Kapitel 7

17,3 (7,1) „Er schuf eine Verfassung": Dies ist eine der Stellen, an denen Aristoteles sich auf die im 4. Jh. verbreitete Ansicht festlegt, Solon habe Athen eine Verfassung gegeben. Es gibt keinen Zweifel daran, daß Solon Gesetze erließ, und der Unterschied zwischen einer Gesetzessammlung und einer Verfassung mag ja teilweise eine Frage der Wortbedeutungslehre sein – aber wirklich nur teilweise. Aristoteles behauptet, Solon habe eine zusammenhängende Gruppe von Gesetzen erlassen und so eine neue politische Ordnung geschaffen, was ich für übertrieben halte. Keil 1892, 15, verstand den Text so, daß Solon die „beste" Verfassung, die Aristoteles einfach als *Politeia* bezeichnet (Pol. III 7, 1279 a 39), errichtet habe, aber nirgends in der AP wird die Einteilung der Verfassungen aus Pol. III 6, 1278 b 6ff. erwähnt, wo freilich *Politeia* die ideale Form ist, von der die Demokratie abweicht.
17,3 (7,1) „andere Gesetze": Das heißt andere Gesetze als diejenigen, welche die Verfassung begründeten; Keil 1892, 54, übersetzt, „andere, als die Gesetze Drakons", da aber Aristoteles die drakontischen Gesetze im folgenden Satz erwähnt, ist es unwahrscheinlich, daß er sie hier im Sinne hatte. Develin, LCM 9 (1984), 155f., versteht „andere, als die am Anfang seiner Tätigkeit erlassenen Gesetze".
17,4 (7,1) „Drakons Gesetze": Die Behauptung, daß die Athener aufhörten, die drakontischen Gesetze πλὴν τῶν φονικῶν zu verwenden, können wir bei dem heutigen Stand unseres Wissens nicht definitiv unterstützen. *Literatur dazu:* Hignett 305–311; Ruschenbusch, *NOMOI*, 147–154; ders. 1974, 815–817; Stroud, Drakon's Law, 63f., 75–83; ders. 1979, 43.

Welche waren die angeblichen anderen drakontischen Gesetze? Stroud sammelt Belege für solche Gesetze: Plutarch (Solon 17,2) und Xenophon (Oik. XIV 4) erwähnen seine strengen Gesetze gegen Diebstahl, Athenaios (569 D) und Pausanias (IX 36,9) sein Gesetz gegen Ehebruch. Aber das Gesetz gegen Muße (Plutarch, a. a. O.; Diogenes I 55; Busolt II, 149 Anm. 1; Stroud, Drakon's Law, 79) dürfte unecht sein; es kann aus der Verwechslung mit dem angeblichen solonischen Gesetz (Herodot II 177,2) hergeleitet werden; man beachte, daß Theophrast es Peisistratos zuwies (Plutarch, Solon 31,5). Stroud u. a. glauben, daß diese Gesetze aufgehoben worden seien, da sie mit Mord nichts zu tun hätten; also habe Aristoteles recht. Dagegen spricht aber, daß alle glaubwürdigen drakontischen Gesetze Hinrichtung als eine mögliche Strafe vorsahen und daher φόνος betreffen. Diese Tatsache unterstützt die Ansicht von Ruschenbusch (1960, 147–151), daß Drakons Mordgesetz sich auf alle Arten von Verbrechen bezogen habe und daß alle seine Gesetze φονικοί gewesen seien.

Aber im Laufe der Zeit, wenn auch nicht unmittelbar unter Solon, wurden einige der strengsten drakontischen Gesetze, z. B. die über Diebstahl, überarbeitet oder aufgehoben. Wenigstens ein Teil des Mordgesetzes wurde auf der berühmten Inschrift wiederveröffentlicht, vgl. IG I³ 104 (=Meiggs – Lewis Nr. 86, nach Strouds Ausgabe). Die Vorrede fordert dazu auf, Drakons Gesetz aufzuschreiben, vermutlich damit Athen es benutzen könne. Wir wissen nicht, ob das Gesetz vor 409/408, dem Jahre der Wiederveröffentlichung, in Kraft

blieb. Vielleicht entdeckten die *Anagrapheis* dieses alte Gesetz und beschlossen, es wieder in Kraft zu setzen. Geschah dies, so müssen wir Aristoteles' Behauptung, die Athener hätten die drakontischen Gesetze durchgehend angewandt, in Frage stellen. Das Teisamenos-Dekret befahl den Athenern 403 „die Thesmoi Drakons, die wir früher verwandten, zu verwenden"; aber dieser Satz, wie ihn Andokides I 83 zitiert, läßt nicht erkennen, welche drakontischen Gesetze noch in Kraft waren, und wie lange sie es waren. Die Frage, ob der 409/408 aufgeschriebene Text eine vollständige, getreue Abschrift der drakontischen Worte war (so Stroud, Drakon's Law, 64, dagegen Ruschenbusch 1960, 130–135), kann hier nicht diskutiert werden.

Es ist auch möglich, daß die Behauptung in 7,1 hinzugefügt wurde, um der unechten Verfassung Drakons in Kap. 4 Glaubwürdigkeit zu verleihen: die Athener hätten aufgehört, Drakons Verfassung, die durch Solons Verfassung ersetzt wurde, zu verwenden, hätten aber seine Mordgesetze beibehalten.

17,5 (7,1) „Kyrbeis": Die Kyrbeis und ihre Beziehung zu den Axones sind von R. Stroud (1979), der die antiken und byzantinischen Zeugnisse sammelt und die moderne Literatur berücksichtigt, glänzend erklärt worden.

Axones waren Holztafeln mit Inschriften auf allen vier Seiten; sie waren in einen Rahmen montiert und an jedem Ende so an Pflöcken befestigt, daß sie rotieren konnten. Diese Definition läßt sich von Plutarch, Solon 25,1 und von Polemon, den Harpokration s. v. *ἄξονι* zitiert, herleiten. Kyrbeis waren freistehende Inschriften; Platon, Politikos 298 D6 – E1, redet davon, daß öffentliche Dekrete *ἐν κύρβεσί τισι καὶ στήλαις* geschrieben wurden, woraus man schließen darf, daß Kyrbeis Urkunden waren, die dem Volk zugänglich waren. Man bewahrte anscheinend die Axones in dem noch nicht wiederentdeckten Prytaneion oder in der königlichen Stoa auf.

Kyrbeis waren aus Stein oder Bronze und hatten die Form von Pyramiden (eine *κυρβασία* war ein pyramidaler persischer Hut, und *κύρβις* bedeutet „Kappe, Decke"). Plutarch zitiert Kratinos, den Komödiendichter aus dem 5. Jh., der sagte, daß man die Kyrbeis benutze, um Gerste zu rösten; dies paßt zu der Vermutung, daß sie (teilweise) aus Metall waren.

Einige antike Schriftsteller, einschließlich Eratosthenes (Jacoby, FGrHist, 241 F 37a; vgl. Stroud 1979, 20) und Plutarch, benutzen die beiden Ausdrücke (Axones, Kyrbeis) ohne Unterschied; dies ist nicht richtig, aber der Irrtum läßt sich erklären. Einige Kyrbeis können Auszüge von Axones, mit Hinweis auf die betreffenden Axones, enthalten haben; daher stand auf einer der Kyrbeis das Wort „Axon", woraus Eratosthenes bzw. seine Quelle schloß, daß es zwei Fachausdrücke für dieselbe Sache gebe. Was Plutarch betrifft, so behauptet er, Bruchstücke von Axones gesehen zu haben, wurde aber wahrscheinlich durch Aristoteles' Aussage (AP 7,1), daß die solonischen Gesetze auf „die Kyrbeis" geschrieben würden, davon überzeugt, daß Axones und Kyrbeis so gut wie identisch seien.

Plutarch, Solon 25,2, führt eine Meinung aus der Antike an, daß Kyrbeis heilige, und Axones weltliche Gesetze enthalten hätten; so auch Dow 1959, 28–31, jedoch ohne Hinweis auf Plutarch. Diese Vermutung stammt wahrscheinlich von Didymos, dessen Arbeit über die Axones Plutarch, Solon 1,1

erwähnt. Dieselbe Interpretation bei Aristophanes von Byzanz (Suda s. v. *κύρβεις*, 2. Teil; Stroud 1979, 26), im Scholion zu Aristophanes, Wolken 447, bei Platon, Politikos 298 D, und bei Photios s. v. *κύρβεις*, 2. Teil (= Suda, 1. Teil). Aber dieser angebliche Unterschied basiert vermutlich auf einer Folgerung aus Lysias XXX 17–20, wo der Redner gewisse Opfer *ἐκ τῶν κύρβεων* zitiert (Busolt II, 292 Anm., immer noch eine scharfsinnige Erörterung; vgl. Busolt (-Swoboda), StK, 853 Anm. 2; Hignett 24). Gegen diese Vermutung vgl. auch Stroud 1979, 10 Anm. 31.

Der historischen Wiederherstellung von Stroud 1979, 41–44 stimme auch ich im wesentlichen zu. Die drakontischen Gesetze wurden auf mindestens zwei Axones geschrieben, ebenso die solonischen; die Axones jedes Gesetzgebers wurden jeweils durchnumeriert. Anaximenes (Jacoby, FGrHist, 72 F 13), ein Rhetor aus dem 4. Jh., berichtet, daß Ephialtes die Axones ins Buleuterion (oder Prytaneion; zu dieser Frage vgl. Stroud 1979, 12f.) und die Kyrbeis auf die Agora bringen ließ; dies kann aber bedeuten, daß Ephialtes der Bule und den Gerichten mehr Macht innerhalb der Verfassung zuwies (Busolt II, 291 Anm. 2). Die Kyrbeis selbst waren jünger als die Axones; sie entstanden erst dann, als man (aus irgendeinem Grunde) die Entscheidung traf, einige (vielleicht alle; so Stroud) Gesetze Drakons und Solons in einer dauerhafteren Form festzuhalten. Man numerierte die Kyrbeis nicht. Nach wie vor waren die Axones die amtlichen Gesetzesexemplare, und nur sie werden von antiken Gelehrten zahlenmäßig zitiert. Das Volk las anscheinend die Gesetze auf Kyrbeis, denn die Axones wurden entweder im Prytaneion oder in der königlichen Stoa aufbewahrt. L. B. Holland meint, daß die Kyrbeis Dokumente aus der Zeit der Peisistratiden seien.

Diese Analyse des Wesens der Axones und Kyrbeis löst das Problematische in Aristoteles' Behauptung noch nicht. Obgleich wir zuverlässige Zeugnisse dafür besitzen, daß man die drakontischen und solonischen Gesetze auf Axones aufzeichnete, sagt Aristoteles nur, daß die Athener die Gesetze auf „die Kyrbeis" schrieben und diese in der königlichen Stoa aufstellten. Warum zitiert er keinen Axon, wo Plutarch sogar drei zitieren konnte (Solon 19, 23, 24)? Das Problem ist noch schwieriger, da man die in der *Vita Menagiana* genannte Schrift *Περὶ τῶν Σόλωνος ἀξόνων* (5 Bücher) als aristotelische anerkannte (vgl. Moraux 250). Busolt (II, 44 Anm. 1) war vor der Echtheit dieses Werkes keineswegs überzeugt: Es überraschte uns, daß aus dieser Schrift, die für antike Gelehrte höchst interessant sein sollte, gar kein Auszug erhalten sei. Ähnliches schreibt Jacoby, Suppl. II, 110 Anm. 39: „I should not like to affirm that the five books *Περὶ τῶν Σόλωνος ἀξόνων* are genuine." Vielleicht war dies ein Werk, das ein Schüler im Peripatos verfassen sollte, aber nicht vollendete. Die Frage muß offen bleiben.

Einige antike Gelehrte (s. oben) setzten Axones und Kyrbeis gleich, und für diese stellte Aristoteles' Aussage kein großes Problem dar. Stroud aber hat gezeigt, daß diese Identifizierung ausgeschlossen ist. Die Gegenstände waren unterschiedlich, und Tatsache ist, daß Aristoteles Kyrbeis, aber nie Axones, erwähnt. Vielleicht liegt die Lösung des Problems darin, daß die Kyrbeis so aufbewahrt wurden, daß sie dem Volk zugänglicher waren, weshalb Aristoteles glaubte,

seine Leser könnten einen Hinweis auf Kyrbeis besser verstehen, und man könne diese leichter besichtigen. Was ihren Standort betrifft, so hätte, wenn der Bericht des Anaximenes (s. oben) stimmt, d. h., daß Ephialtes die Axones und Kyrbeis von der Akropolis ins Buleuterion (? Prytaneion) bzw. auf die Agora versetzte, Aristoteles nicht behaupten dürfen, daß die Athener die Kyrbeis in der königlichen Stoa aufstellten. Es könnte möglich sein, daß einige oder alle Kyrbeis später dort waren, weshalb Aristoteles glaubte, daß sie schon immer in der Stoa aufbewahrt worden seien. Aber, da die Kyrbeis freistehende Inschriften waren, dürfen wir eher vermuten, daß sie an einem allen zugänglichen Ort standen, wo man sie konsultieren konnte.

Die Datierung der königlichen Stoa bietet ein weiteres Problem. Man datierte sie einmal etwa 550–525 (Shear Jr. 1971, 243ff.; Agora XIV, 84); dann um 480–479 (Agora Guide 84); endlich um 460 (Agora Guide, vgl. die Anm. zu: 54,3). Es ist also höchst unwahrscheinlich, daß man Solons Gesetze dort selbst um 570 hätte unterbringen können, und in dem für seine Gesetze allgemein anerkannten Jahre 594 ist es ganz ausgeschlossen. Von einer früheren Stoa gibt es keine Spuren auf dem Platz. Wir müssen annehmen, daß Aristoteles einige Kyrbeis in der Nähe der Stoa kannte und, da er das Alter des Gebäudes nicht wußte, schloß, daß Solon „seine" Kyrbeis dort aufgestellt habe.

17,6 (7,1) „und schworen alle . . .": Der Eid, den die Athener leisteten, wird wahrscheinlich aus Herodot I 29,2 hergeleitet. Der Eid der Archonten erscheint wieder in AP 55,5. Aus Aristoteles' Worten, *ὅθεν* . . ., darf man schließen, daß er den Inhalt des Eides zur Zeit Solons aus seinem Fortleben im 4. Jh. folgerte; *κατεφάτιζον* ist ein archaisches Wort, das Aristoteles einführt, um der Erzählung über Solon einen altertümlichen Ton zu geben (Wilamowitz I, 47). „Der Stein", an dem die Archonten schworen, war und ist in der Agora, vor der königlichen Stoa (Shear Jr. 1971, 243ff.). Nach Platon, Phaidros 235 D, sollte die Statue, die ein straffällig gewordener Archon weihen mußte, lebensgroß sein und in Delphi aufgestellt werden. Dies ist aber als Witz erkennbar, denn warum sollten die Athener eine kostbare Statue exportieren? Nach der altertümlichen Strafe scheint der Eid vorsolonisch zu sein, denn Solon hätte eine Geldstrafe festgesetzt (so Wilamowitz I, 46 Anm. 8; Busolt II, 293–294 Anm. 3). Vermutlich gehört der Eid mit dem in 3,3 zusammen; stimmt das, so wurde dieser Teil des Eides Solon als dem angeblichen Begründer der Verfassung zugewiesen.

17,9f. (7,2) „für hundert Jahre": Der Bericht, daß man die Gesetze binnen 100 Jahren nicht ändern dürfe, steht in unglücklichem Gegensatz zu den glaubhaften zehn Jahren bei Herodot.

17,11 (7,3) „Nach ihren Einkommen": Wesseley stellte die Lesart *τιμήματι* fest, aber die Syntax ist schwierig: zu *διεῖλεν* fehlt ein Objekt, und man sollte wohl *τὸ πᾶν πλῆθος* aus Harpokration s. v. *ἱππάς* einfügen. Die Alternative bei Kenyon[4] (1903), stillschweigend *τὴν πολιτείαν* zu verstehen, befriedigt weniger. Andere Herausgeber haben ⟨*τὰ*⟩ *τιμήματα* als Objekt zu *διεῖλεν* gesetzt oder noch stärker in den Text eingegriffen (vgl. den Apparat bei Sandys). Ist *τιμήματι* richtig, dann steht es in betonter Position: „Es war das Einkommen, wonach er das Volk einteilte . . ." Es gibt keinen Zweifel daran, daß die Einteilung des

Volkes in Einkommensklassen mit politischem Zweck eine Leistung Solons war. Wie jede Darstellung der griechischen Geschichte bemerkt, nahm er durch diese Verbesserung dem athenischen Adel das Privileg, die Ämter zu bekleiden; es gab jetzt wenigstens für jeden wohlhabenden Mann die Gelegenheit, eine hohe politische Stellung zu erreichen.

17,12f. (7,3) „genau wie sie auch früher schon eingeteilt worden waren": Wilcken 1903, 95 und Hignett 99 erhoben den berechtigten Einwand gegen diese Phrase: es sei banal zu sagen, daß Solon dieselbe Einteilung, die schon existiert hatte, wiederherstellte. Der Satz scheine vielmehr ein Einschub zu sein, um das eingefügte Kap. 4 anzupassen. Auf der anderen Seite hatten die drei niederen Klassen schon existiert (s. unten), und vielleicht will Aristoteles etwa sagen: „Solon nahm das Einkommen als Kriterium für die Einteilung des Volkes, aber auch vor seiner Zeit gab es Einteilungen." Nimmt man diese Interpretation hin, so dürfen die Worte bleiben.

Die erste Einkommensklasse, die Pentakosiomedimnen, ist wohl eine Erfindung Solons. Smithson (83 u. 96) verweist auf fünf Getreidesymbole in einem Grab aus der Zeit um 850 v. Chr. und meint, das Grab könne der Tochter eines Pentakosiomedimnos gehört haben, was natürlich nicht beweisbar ist. Die anderen drei Klassenbezeichnungen lassen sich aus Solons Werk nicht ableiten und müssen schon früher existiert haben (so Sealey 1976, 119). „Hippeis" ist offenbar ein militärischer Fachausdruck, und C. Cichorius folgerte, daß dasselbe für „Zeugitai" und „Thetes" gelte. Vermutlich wurden sie später Namen für soziale Schichten (De Sanctis 230f.); Ehrenberg 1968, 72 folgert, daß Hippeis diejenigen seien, die im Krieg ein Pferd oder einen Streitwagen bereitstellen könnten; Zeugiten seien diejenigen, die ein Ochsengespann hätten; und die übrigen seien Theten. Weitere Erörterungen über den Ursprung der Namen (mehrere sind sich über deren vorsolonischen Ursprung einig) bei Busolt (-Swoboda), StK, 820 Anm. 2, und Whitehead. Über die Voraussetzungen, die jede Klasse erfüllen mußte, vgl. die Anm. zu 7,4.

17,14f. (7,3) „die Verwaltung der wichtigen Ämter": Aristoteles läßt unklar, welche Ämter die Angehörigen der einzelnen Klassen jeweils bekleiden konnten. Der zeitgenössische Gebrauch, den er in 8,1 schildert, könnte zeigen, daß Finanzverwalter Pentakosiomedimnen sein mußten; wir wissen nicht, ob dasselbe für die Archonten galt. Vielleicht werden sie nur deshalb hier an erster Stelle verzeichnet, weil sie das politisch bedeutendste Amt hatten; es ist möglich, daß Solon auch tüchtige Hippeis zu Archonten wählen lassen wollte. E. Badian (9 Anm. 23) meint aber, daß nur Pentakosiomedimnen Archonten werden konnten. Wir hören, daß später auch Zeugiten das Archontat bekleiden konnten (26,2), aber über eine Zulassung der Hippeis erfahren wir nichts. Andererseits bleibt es möglich, daß nur die Pentakosiomedimnen das Archontat innehaben konnten, aber dies läßt sich durch die Behauptung des Demetrios von Phaleron (Plutarch, Arist. 1,1; vgl. Hignett 101), daß Aristeides ein Pentakosiomedimne gewesen sei, nicht beweisen. Theten konnten – wenigstens dem Gesetz nach – kein Amt bekleiden (7,4).

17,20 (7,3) „die zu den Theten zählten": Aristoteles scheint sagen zu wollen, daß Solon die Theten zur Ekklesia (Volksversammlung) und zu den Dikasterien

zuließ (über die Dikasterien vgl. die Anm. zu 9,1). Aber in seinen Gedichten behauptet er, er habe die Rechte des Volkes nicht erweitert (AP 12,1); dies mag wohl bedeuten, daß er an dem Recht auf Teilnahme an der Ekklesia nichts änderte (so Hignett 98). Wenn Aristoteles mit *ἐκκλησίας . . . μετέδωκε μόνον* nur sagen will: „Er erlaubte dem Volk nur die Teilnahme an der Ekklesia, wozu es schon früher berechtigt gewesen war", dürfen wir seinen Bericht akzeptieren. Daher glaube ich, daß die Theten vor und nach Solon Mitglieder der Ekklesia waren. An der Versammlung, die eine Leibwache für Peisistratos genehmigte (Herodot I 59,5), müssen viele Theten teilgenommen haben.

17,21 (7,4) „Pentakosiomedimne": Jetzt versucht Aristoteles, die solonischen Bestimmungen für die Zugehörigkeit zu einer Klasse zu formulieren (vgl. Hignett 99–102). Hier ist manches unsicher. Es war für Aristoteles einfach, den Namen „Pentakosiomedimnos" durch Etymologie zu erklären. Man muß aber beachten, daß die Maßeinheit für trockene Früchte der Medimnos (etwa 52 Liter), und die für flüssige der Amphoreus (39 Liter) war. Aristoteles sagt vorsichtig nur *μέτρα*. Ob bei dieser Reform der Medimnos und der Amphoreus gleichgesetzt wurden und ob Öl und Wein für die Klassenbestimmung gleichwertig waren, wissen wir nicht. Wir wissen auch nicht, ob Solon einen Unterschied zwischen Weizen und Gerste machte. Zur Diskussion vgl.: Ehrenberg 1968, 64; Jeffery 1976, 93; Busolt 1891, 396 (Solon hätte den Namen Pentakosiometroi benutzt, also muß Pentakosiomedimne vorsolonisch sein); leider muß alles Vermutung bleiben.

Viele Historiker haben gefragt, ob Solon die reichen Händler, Fabrikanten und Viehzüchter von den Ämtern habe ausschließen wollen. Vgl. z. B. Bengtson [4]1969, 124: „Es ist unwahrscheinlich, daß Solon die wohlhabenden Bürger ohne Grundbesitz von den öffentlichen Leistungen ausgeschlossen haben sollte. Um diese Kreise zu erfassen, wurde das Vermögen in Drachmen umgerechnet . . ." Unser Text spricht aber nur von Grundbesitzern. Um diese Schwierigkeit zu beheben, können wir Wilckens Textverbesserung zu Plutarch, Solon 23,3 hinnehmen: *εἰς μέν γε τὰ τιμήματα τῶν θυσίων* (*οὐσίων*, Wilcken 1928, 236ff.) *λογίζεται πρόβατον καὶ δραχμὴν ἀντὶ μεδίμνου.* (Zustimmend Bengtson und einige andere.) Trifft diese Änderung zu, erlaubte Solon den Händlern u. a. Ämter zu bekleiden, wenn sie 500 Tiere bzw. ein Vermögen von 500 Drachmen hatten. Gegen diesen Vorschlag spricht aber die Tatsache, daß wir für eine solonische Einteilung nach Einkommen in Geld keinen sicheren Beweis haben. Immerhin erwähnen viele angebliche Fragmente der solonischen Gesetze Geldstrafen und ähnliches. Plutarch, Solon 24,1, zitiert aus dem ersten Axon das Verbot gegen den Export landwirtschaftlicher Produkte mit Ausnahme von Olivenöl; die Strafe habe 100 Drachmen betragen. Freilich benutzte man im Jahre 594 in Athen (angenommen, Solon erließ die Gesetze in diesem Jahr) keine Münzen, wahrscheinlich auch um 575–570 noch nicht (vgl. die Anm. zu 10,2). Eine Geldstrafe setzte voraus, daß die Drachme ein Gewicht von Silber war. Weitere Beispiele bei Ruschenbusch, *NOMOI*, Frgm. 65, 26, 30, 32, 72, 77, 81, 92; besonders deutlich 23 d, 34, 36, 68, 79. Axones werden hier dreimal zitiert: 36 (Schol. zu Ilias *Φ* 282), 65, 81 (Plutarch). Aber, wenn attische Redner oder sogar andere Schriftsteller „solonische" Gesetze zitieren, erhebt sich immer die Frage, ob solche Gesetze echt oder

Solon irrtümlich zugeschrieben sind. Diese Frage kann nicht *a priori* beantwortet werden. Trotz der Unsicherheit der Zeugnisse scheinen die meisten Forscher doch zu glauben, daß Solon zu den Ämtern nur Grundbesitzer zugelassen habe; eingehende Diskussion bei C. van den Oudenrijn.

Die Klassen lebten in späteren Zeiten fort, vgl. Thukydides III 16, 1; VI 43; Meiggs – Lewis Nr. 49 Ende. Viele Forscher glauben aber, daß die Bestimmungen nach Solon verändert worden seien, vgl. Busolt II, 269, Busolt(-Swoboda), StK, 937 ff., mit Hinweisen auf viele Diskussionen. Vermutlich wurde die Einteilung nach Einkommen neu formuliert; später wurde dann für die Einteilung jeweils der ganze Besitz zugrunde gelegt. A. H. M. Jones (142 Anm. 50) weist auf Diodor XVIII 18, 4–5 hin, wo Antipater im Jahre 322 ein Gesetz erließ, wonach die politische Macht denjenigen gehören sollte, die mehr als 2000 Drachmen besaßen. Diese Grenze könnte durch Verzehnfachung der solonischen 200 *Metra* (Jahreseinkommen der Zeugiten) entstanden sein, wobei Drachme und Metron gleichgesetzt wurden. Diodor berichtet, daß etwa 9000 Männer so viel Besitz hatten; also schuf Antipater vielleicht eine Art von „Hoplitenverfassung", die der Verfassung in AP 33 glich. Wie dem auch sei, dies weist auf eine mögliche Bestimmung aufgrund des Vermögens hin.

17,23 (7,4) „Hippeis": Es fällt auf, daß Aristoteles die solonische Definition für die Hippeis gar nicht ermitteln konnte. Die Gelehrten, die annehmen, Aristoteles habe die solonischen Axones vor sich gehabt, erklären diesen Mangel kaum. Busolt II, 47 Anm. 2, sah dieses Dilemma mit seiner gewohnten Aufrichtigkeit an und schloß, daß eine Definition der Zensusklassen in den Gesetzen Solons fehlte. Dies ist aber schwer zu glauben. Selbst wenn die Namen Hippeis, Zeugiten und Theten vorsolonisch waren (was auch ich glaube), mußte er sie wieder genau bestimmen. Daß Aristoteles diese Bestimmungen nicht angibt, kann bedeuten, daß die betreffenden Axones vor seiner Zeit verlorengingen, oder daß er sie nicht konsultierte. Bei seinem Versuch, zwischen den ihm verfügbaren Definitionen zu entscheiden (d. h., entweder mußten Hippeis 300 Metra produzieren oder ein Pferd versorgen), war er gezwungen, das *εὐλογώτερον* auszuwählen, nämlich daß Hippeis nach dem Ertrag ihres Bodens ermittelt wurden.

Diese Antwort scheint logisch zu sein. Aber warum behaupteten einige Quellen das Gegenteil? Vermutlich wegen der sprachlichen Bedeutung von *Hippeus:* „Ritter". Die Ritter waren in der Tat ein „Stand" in Attika. Als Beweis zitierten diese Quellen die Weihinschrift mit ihrem Epigramm (s. unten). Es ist auch möglich, daß für einen Hippeus beide Definitionen galten: entweder mußte er ein Pferd haben, oder er mußte 300 Metra produzieren; denn wer ein Pferd hatte, wurde schon deshalb als Ritter anerkannt.

Wir erfahren von Aristoteles nicht, wie man die Ernte und den Rang eines Bürgers kontrollierte. Herodot II 177,2 gibt uns einen Anhaltspunkt durch das berühmte Gesetz gegen Muße, das Solon von Amasis aus Ägypten übernommen haben soll. Jeder Ägypter mußte seinem Nomarchen erklären, woher er sein Vermögen hatte. Vermutlich (gleichgültig, ob das Gesetz in Athen eingeführt wurde oder nicht) mußte jeder Athener sein Vermögen jedes Jahr anmelden. Eine ehrliche Anmeldung wurde dadurch garantiert, daß einem Bürger

höhere Steuern und größere Verpflichtungen drohten, wenn er einen höheren Stand als den ihm zukommenden beanspruchte; und falls ein Bürger ein geringeres Einkommen angab, mußte er in einer niedrigeren Wehrklasse dienen. Eine weitere Kontrolle war durch die Stammrollen möglich.

17,30–32 (7,4) „Anthemion ... weihte ...": Das hier angeführte Epigramm bietet mehrere Probleme (vgl. Kaibel 138f.). Es ist ungewöhnlich, daß es aus zwei Pentametern besteht, aber wir können angesichts unserer kleinen Auswahl solcher Verse aus dem frühen 6. Jh. diese Form nicht als unmöglich von der Hand weisen: die Wiederherstellung eines Hexameters in der ersten Zeile durch J. Mayor (CR 5 [1891], 177) ist unnötig. Beispiele für ungewöhnliche Epigramme bei W. Peek, Griechische Vers-Inschriften I, Nr. 114: Pentameter, zwei Hexameter, Pentameter; 1210: zwei Hexameter, Pentameter, Hexameter, Pentameter, zwei Hexameter; 1739: zwei Hexameter, zwei Daktylen. Andere Beispiele bei P. A. Hansen, A List of Greek Verse Inscriptions down to 400 B. C. *τήνδ'* müssen wir als *ἀνάθεσιν* (oder *εἰκόνα*) verstehen. Aber da Anthemion es war, der den Rang eines Hippeus erreicht hatte, wäre ein Pferd neben seinem Vater Diphilos fehl am Platze, vgl. Murray, CR 5 (1891), 108. Der Mann auf dem Weihgeschenk (wohl ein Relief) war nicht Diphilos, sondern vielmehr Anthemion. Daher strichen Thompson, CR 5 (1891), 225, Kaibel u. a. das erste *Διφίλου*. Der Text ist aber wohl richtig und wurde so von Aristoteles geschrieben. Ich glaube, nur einige antike Gelehrte, *ἔνιοι*, meinten, daß der Stein ein Bild des Diphilos trage. Diese Gelehrten hatten nur das Epigramm und das Relief eines Mannes. Jemand verstand *Διφίλου* als Attribut zu *τήνδ'* statt zu *'Ανθεμίων*, wohl deshalb, weil *'Ανθεμίων Διφίλου* die üblichere Wortstellung für: „Anthemion, Sohn des Diphilos", ist.

Die meisten Handschriften von Pollux VIII 131 zitieren die erste Zeile des Epigramms folgendermaßen: *Διφίλου 'Ανθεμίων τόνδ' ἵππον θεοῖς ἀνέθηκε*. Eine stimmt mit dem Papyrustext (*Διφίλου 'Ανθεμίων τήνδ' ἀνέθηκε θεοῖς*) überein, mit Ausnahme von *τόνδ'* statt *τήνδ'*. Der absolute Akkusativ nach *ὡς* kehrt in AP 29,3 wieder, wo der *ὡς*-Satz die Meinung bzw. den Beweggrund Kleitophons angibt: *ὡς οὐ δημοτικὴν ... οὖσαν* ... Hier bedeutet der Satz, „Neben ihm steht ein Pferd; (einige Schriftsteller erwähnen dies) als ob der Hippeusstand diese Bedeutung (d. h. Besitz eines Pferdes) habe."

17,37 (7,4) „Theten": Zur Zeit des Aristoteles hatten Theten Zutritt zu den Dikasterien und zum Rat, weil diese Institutionen viele Mitglieder erforderten, vgl. Ruschenbusch, ZPE 35 (1979); zustimmend trotz Kritik Rhodes 1980. Sie hatten aber keinen Anspruch auf Ämter mit Einzelverantwortlichkeit, obwohl Aristoteles andeutet, daß einige Theten ihren Stand verbargen, um für solche Ämter zu kandidieren. *διὸ καὶ νῦν* zeigt einen Rückschluß an, hier einen annehmbaren.

17,38–40 (7,4) „wenn (der Beamte) ... fragt": Das Subjekt fehlt im griechischen Text.

Kapitel 8

18,1f. (8,1) „Die Ämter ließ er . . . auslosen“: Aristoteles’ Behauptung, Solon habe bei der Wahl der Beamten das Los entscheiden lassen, wird heftig bestritten. Man könnte sogar meinen, daß diese Stelle ein *locus classicus* für die Frage sei, ob Aristoteles bzw. seine Gewährsmänner im 4. Jh. Solons Axones (oder – wenn man so will – die Kyrbeis) zur Verfügung hatten. Diese Frage wird von mehreren Historikern positiv beantwortet: Ruschenbusch, *NOMOI*, 1–14, Andrewes, Survival; Stroud 1978, 23–27. Vgl. Rhodes 1979, 104: „That later Athenians did or did not have access to the laws of Solon tends to be an article of faith among historians; here I can only reiterate my belief that they did have access to his laws, and that whereas the orators might ascribe to Solon any law of which they approved *Ath. Pol.’s* claim to report the laws of Solon should be taken seriously.“ Die Geschichtsforschung erfordert aber mehr als Glauben, sie braucht Beweismaterial. Daher sei das Problem hier eingehender behandelt.

Wir haben gesehen, daß ein Werk *Περὶ τῶν Σόλωνος ἀξόνων ε̄* Aristoteles zugeschrieben wurde, aber von diesem Werk haben uns die antiken Lexikographen kein Fragment überliefert. Plutarch berichtet, man habe ihm Bruchstücke aus den Axones gezeigt, und er war in der Lage, Auszüge aus drei Axones (1, 13, 16) zu zitieren. Merkwürdig aber ist, daß wir gar kein Beispiel eines Verfassungsgesetzes auf einem Axon haben. Selbst wenn Aristoteles solonische Axones hatte, bleibt es möglich, daß „Bestimmungen der Verfassung auf den Axones nicht standen“ (Aly, RE III A 1 [1927], Sp. 971, s. v. Solon). Der Unterschied zwischen einem Gesetz über die Verfassung und einem spezifischen Gesetz (z. B. dem Gesetz über die Ausfuhr von Öl) ist prinzipiell klar. Wenn nun (1) Axones vorhanden waren und (2) sie Gesetze über den Wahlmodus der Beamten enthielten, müssen wir trotzdem fragen, ob Aristoteles sie konsultierte.

Seine Aussage über die Auslosung der Beamten wird von mehreren Historikern zurückgewiesen, so Adcock, Cambridge Ancient Hist. IV, 51; Busolt II, 47 Anm. 2; Busolt(-Swoboda), StK, 842; Bengtson [4]1969, 125, deren Argumente bei Hignett 321–326 zusammengestellt sind. Drei Erwägungen sprechen gegen diese Aussage. *Erstens:* Er mußte anscheinend die Methode der Losung durch Folgerung wiederherstellen: „Die Erlosung der Ämter ist längst als Rückschluß erkannt aus dem späteren Brauch“ (Aly, RE III A 1 [1927], Sp. 973, s. v. Solon; ebenso Adcock). Wenn das so ist, hatte er weder Exemplare von solonischen Verfassungsgesetzen noch eine zuverlässige historische Überlieferung.

Zweitens: Im Hinblick auf die Entwicklung des athenischen Staates ist es kaum wahrscheinlich, daß er schon im frühen 6. Jh. für die Auslosung der Beamten, sei es auch aus einer vorher gewählten Gruppe, reif war. Die Berühmtheit einiger der uns bekannten Archonten aus den Jahren 640–487 deutet darauf hin, daß sie das Amt aufgrund ihrer Fähigkeit und nicht durch das Los erhielten.

Drittens: In Pol. II 12, 1273b 41ff. sagt Aristoteles, daß Solon anscheinend *τὴν τῶν ἀρχῶν αἵρεσιν* nicht geändert habe, und ich sehe kein Anzeichen dafür, daß die spätere Konzeption der AP auf neuentdeckten Urkunden basiert. Keinen Widerspruch zwischen der Pol. und der AP sieht allerdings Gilbert 136 (151)

Anm. 1 (mit Hinweisen auf Meyer und Niemeyer). Die Beweisführung der oben genannten Historiker brauche ich hier nicht zu wiederholen.

Aber durch eine bloße Ablehnung von Aristoteles' Bericht („Aristoteles' Behauptung ... verdient keinen Glauben," Bengtson) wird unsere Aufgabe noch nicht erledigt, sondern wir müssen fragen, warum er sich auf die Meinung der AP festlegte und seine frühere Ansicht aufgab. Einige Historiker meinen, er habe in der Zwischenzeit Kenntnis von solonischen Axones erhalten, die den Gebrauch des Loses durch Solon bestätigt hätten. Aber warum hat Aristoteles dann die Axones nicht als Zeugnisse angeführt? Warum versuchte er statt dessen, seine Aussage durch eine Folgerung zu unterstützen, die bestenfalls die Wahl der Schatzmeister beweisen konnte, aber über die Wahl der Archonten schweigt? Eine unvoreingenommene Antwort auf diese Fragen entkräftet die Möglichkeit, daß Aristoteles originale solonische Dokumente oder Abschriften davon benutzte. Daher müssen wir untersuchen, warum Aristoteles, obwohl er keine weiteren Urkunden erhalten hatte, seine Ansichten änderte.

Wir haben vermutet (Ar. Hist. 15ff. 75ff.), daß Aristoteles, als er die AP schrieb, Solon nicht als den alleinigen Begründer der „Ahnendemokratie" (vgl. Pol. II 12, 1273b 38) angesehen, sondern sich jetzt seine Theorie gebildet habe, daß sich die athenische Demokratie aus verschiedenen Formen entwickelt habe (AP 41,2). Im Interesse dieses Entwicklungsschemas, das auch in Pol. IV–VI zu erkennen ist, wies er Solon einige demokratische Institutionen zu, z. B. Dikasterien, das Los und einen zweiten Rat (vgl. die Anm. zu 8,4).

Auch andere Athener im 4. Jh., darunter Aristoteles' Quellen, könnten diese demokratischen Maßnahmen Solon zugeschrieben haben. Möglicherweise nahm Aristoteles diese Erzählungen aus seinen Quellen ernst und stellte daraufhin seine Theorie über die Entwicklung der athenischen Demokratie auf. Andererseits kann er selbst, unabhängig von den Atthidographen, gefolgert haben, daß Solon das Losverfahren eingerichtet habe. Es kommt wenig darauf an, ob Aristoteles oder seine Quelle diesen Schluß zog. Eine ausgezeichnete Betrachtung des Entwicklungsschemas in der AP bei Keaney 1963.

18,6–9 (8,1) „Ein Beweis dafür ...": Aristoteles will hier durch dieses Zeugnis beweisen, daß Solon sein Losverfahren jeweils für eine der von ihm eingerichteten Zensusklassen durchführte; er versucht nicht, die Existenz des Verfahrens selbst zu bestätigen. Er bezeugt (47,1), daß diese Bestimmung für die Wahl der Finanzverwalter noch zu seiner Zeit galt. Wir haben in der Tat keinen Grund daran zu zweifeln, daß die Beschränkung der Schatzmeister auf Pentakosiomedimnen von Solon stammt. Die Hauptfrage ist, ob Aristoteles diese aus den ihm verfügbaren solonischen Gesetzen kannte, oder aber durch Folgerung rekonstruierte. Er benutzt hier auch das Wort *σημεῖον*. Es ist seit langem bekannt, daß dieser Ausdruck zu verstehen gibt, daß Aristoteles einen Brauch aus der Vergangenheit durch Folgerung wiederzugewinnen versucht: eine unangreifbare Demonstration seiner Methode bringt R. W. Macan, auch mit Bezug auf *γάρ, ὅθεν, ὅθεν καί, διό, διὸ καί* und ihre Verwendung in Aristoteles' Beweisführung. Die These Macans, daß Ausdrücke dieser Art bei Aristoteles normalerweise eine Folgerung einleiten, überzeugt mich völlig. Wenn „the original laws of Solon were available for study in the fourth century" (Andrewes, Survival,

26), warum konnte Aristoteles dann nur durch Rückschluß zeigen, daß die Beamten aus den verschiedenen Zensusklassen ausgelost wurden? Wäre es nicht einfacher gewesen, die Axones dafür als Zeugnis anzuführen? Vgl. dagegen Develin 1979, der Aristoteles' Bericht verteidigt und hier gar keine Folgerung sieht: „The present passage exhibits a reasonable citation of evidence." Über die Auslosung der Beamten vgl. auch die Anm. zu 62,1.

18,11 (8,2) „Früher jedoch rief der Rat": Aristoteles will wahrscheinlich sagen, daß der Rat auf dem Areopag in der vorsolonischen Zeit die Beamten nach eigenem Ermessen auswählte und einsetzte. Dies ergibt einen Unterschied zum solonischen System, der durch *τὸ δ' ἀρχαῖον* verdeutlicht wird. (Wilckens *δ* scheint mir besser als *γ'* = *γὰρ* [Kenyon; Blass] zu sein: es gibt über der Zeile, soweit ich sehe, keinen Abkürzungsstrich, und von dem umstrittenen Buchstaben ist noch eine Horizontale auf der Zeile zu erkennen, die zu der Basis von Delta paßt). Develin 1979, 461, bringt eine andere Interpretation: „In fact, *Ath. Pol.*, 8,2 allows us to suppose that the Areiopagos did not choose the archons, but assigned to their tasks man chosen beforehand by other means." Beide Möglichkeiten sind aber problematisch. Es ist unwahrscheinlich, daß Aristoteles den vorsolonischen Wahlmodus noch gekannt haben soll, während er über Solons Verfahren nur wenige Zeugnisse hatte. Man darf vermuten, daß dieser Satz der konservativen Geschichtsauffassung, die wir bei Isokrates und Androtion finden, entspricht, einem Phänomen, das von Jacoby, Atthis, 131 ff., meisterhaft charakterisiert wird: „the political 'speeches' of Isokrates ... and the *Atthides* are parallel phenomena. The authors of the *Atthides* wish to serve their country ... by trying to turn the opinions of the body politic in the right direction." Ferner bemerkt Jacoby, wohl zu Recht, daß Aristoteles „had no documentary tradition for the time before Solon" (Suppl. I, 113; vgl. Ar. Hist. 82).

18,13 f. (8,3) „vier Phylen": Die vier attischen Phylen waren die Geleontes, Hopletes, Aigikoreis und Argadeis (Herodot V 66,2), deren Namen auf die Söhne Ions zurückgeführt wurden. Diese Phylen lebten sogar nach den kleisthenischen Reformen fort (vgl. die Anm. zu 21,2). Aber die weiteren Einteilungen, die Aristoteles hier vorführt, sind keineswegs leicht zu erklären.

Jede Phyle soll in drei Trittyen eingeteilt werden. Eine Inschrift aus dem späten 5. Jh. gibt uns den Namen (Leukotainioi) einer Trittys innerhalb der Phyle Geleontes: Oliver 1935, 21, Kol. 2, Z. 35 f.; vgl. Hignett 71–74. Das Wort *Trittys* bedeutete ursprünglich „eine Gruppe von drei", vgl. *χιλιαστύς*, eine Gruppe von 1000: Eliot, Phoenix 21 (1967). Es ist nicht klar, seit wann die Athener das Wort benutzten, um einen Teil einer Phyle zu bezeichnen; wir wissen nicht, welche drei Personen oder Sachen ursprünglich gemeint waren. Die vier Phylen basierten – mindestens theoretisch – auf Abstammung. Wir wissen auch nicht, nach welchem Prinzip (lokalem, nach Geschlechtern oder durch Mitgliedschaft in einem Verband) die Trittyen organisiert wurden; auch nicht, wie z. B. die Leukotainioi bestimmt wurden.

18,15 (8,3) „zwölf Naukrarien": Auch über die Naukrarien sind wir im unklaren. Schon der Name beweist, daß sie sich mit Schiffen beschäftigten, und LSJ leiten den Titel ihrer Verwalter, *Naukraros*, von *Naus* und einem Wort mit der Bedeutung „Chef" her. Eine andere (für mich nicht überzeugende) Etymologie

bei Billigmeier – Dusing: Das *Nau* sei von Naos „Tempel" herzuleiten. Siehe dagegen Chambers, Onomata 9 (1984). Es gab wahrscheinlich zwölf in jeder Phyle, und sie wurden spätestens 483/482 abgeschafft, als Themistokles seinen Plan zum Wiederaufbau der Kriegsmarine ausführte (vgl. die Anm. zu 22,7).

Eine kritische Frage ist: Wie bildete man die Naukrarien, waren sie Lokaleinteilungen oder personelle Verbände? B. Jordan (9ff.) sammelt die Zeugnisse und schließt, vor allem aufgrund von An. Gr. 275,20 (*Κωλιάς· τόπος Ἀττικός, ὅμοιος ἀνθρώπου κώλωι . . . ἦν δὲ καὶ ναυκραρία*), daß sie durch Lokalität bestimmt wurden; weitere Literatur bei: Thomsen 1964, 119f.; Hignett 67–74. Dies scheint aber zweifelhaft zu sein. Waren Naukrarien Phyleneinteilungen, so konnten sie erst dann Lokalteile sein, als die vier antiken Phylen auf besondere Regionen Attikas beschränkt waren, wofür wir kein Zeugnis haben. (Pollux VIII, 109f., bringt einige alte Namen für die Phylen, von denen man einige analysieren könnte, als ob sie Lokalbedeutungen hätten; aber selbst wenn man diese Namen benutzte, erwiese dies nicht, daß die Phylen noch im 6. Jh. nach ihrer geographischen Lage bestimmt wurden.) Mitglieder aller vier Phylen müssen über ganz Attika verstreut gewesen sein, weshalb Naukrarienmitglieder auch aus verschiedenen Regionen stammen mußten. Daher folge ich denen, die sie als Personalverbände innerhalb der Phylen interpretieren (Beloch I 2, 321–327; Thomson 1964 und Hignett). Man bemerke aber, daß Kleidemos (Jacoby, FGrHist, 323 F 8) diese These nicht spezifisch unterstützt. Er vergleicht die Naukrarien mit den späteren Symmorien, welche zugestandenermaßen personelle Verbände waren; aber das Ziel seiner Worte (die wir nur durch einen verwirrten Auszug von Photios kennen, der kein wörtliches Zitat, sondern nur eine Paraphrase gibt, denn er beginnt mit *φησὶν ὅτι*) ist, eine ähnliche Institution vorzuführen, um die veralteten Naukrarien zu erklären. Er sagt nicht unbedingt, daß beide Institutionen Personalverbände seien. Was das Zitat *Κωλιάς* in den *Anecdota* betrifft, so ließ möglicherweise die Naukraria an jenem Platze Schiffe bauen und wurde dadurch die Naukraria von Kolias genannt; das beweist aber nicht, daß die Mitgliedschaft auf Ortsansässigkeit innerhalb eines bestimmten Gebietes beruhte, das wiederum zu einer Phyle gehörte.

Zur späteren Reform der Naukrarien, vgl. die Anm. zu 21,5.

18,17 (8,3) „die Naukraroi": Aristoteles versucht, die Pflichten der Naukraroi zu schildern. Ausnahmsweise zitiert er hier Urkunden; mehrere Historiker meinen, daß er über originale solonische Gesetze verfügte und dem Leser einige Auszüge aus den nicht mehr gültigen solonischen Gesetzen zur Kenntnis bringen wollte. Wahrscheinlich wußte er aber über Naukraroi nur das, was er aus den zwei hier angeführten Phrasen schließen konnte: so Busolt (-Swoboda), StK, 599 Anm. 1 (auf S. 600). Die Worte zeigen, daß Naukraroi etwas mit einer Kasse zu tun hatten, und nur soviel konnte Aristoteles ermitteln. Er bemüht sich nicht einmal zu folgern, daß sie in irgendeiner Weise Schiffe besorgten bzw. leiteten. Waren solche Urkunden die aufschlußreichsten und interessantesten, die Aristoteles für die Zeit Solons finden konnte, dann waren sie also nur in geringer Anzahl und schlechtem Zustand überliefert. Diese Phrasen mögen aus veralteten Gesetzen stammen, aber sind sie ohne weiteres solonisch? Alle Bestimmungen über Naukrarien müssen vor 483/482 entstanden sein (vgl. oben), und ein Gelehrter

im 4. Jh. hätte leicht folgern können, daß sie solonisch seien. Ähnliche Phrasen fanden ihren Weg in die Lexika (Photios s. v. *Naukraria* =Kleidemos, Jacoby, FGrHist, 323 F 8; Hesych s. v. *Naukraroi;* Pollux VIII, 108, versuchte, den Namen „Naukraria" dadurch zu erklären, daß jede Naukraria zwei Ritter und ein Schiff bereitstellte). Diese Zitate bringen wenig mehr als eine Wiederholung dessen, was Aristoteles sagt und zeigen, wie wenig in Erinnerung blieb.

18,22 (8,4) „Einen Rat gründete er aus 400 Männern": Von allen solonischen Institutionen ist der Rat der Vierhundert die umstrittenste. Es wäre einfacher, an die Echtheit dieses Rates zu glauben, wenn Aristoteles an anderen Stellen Kenntnis von zuverlässigen solonischen Urkunden bewiese. Angesichts des Mangels einer solchen Demonstration dürfen wir nicht ohne Einschränkung sagen, daß Aristoteles und Plutarch „knew of the Solonian Boule of 400 because they found it in the full text of Solon's laws which they had at their disposal" (Stroud 1978, 27).

Das Beweismaterial für die Existenz dieses Rates wird am besten von R. A. de Laix (13–17) zusammengestellt. Als Beweis führen manche Historiker die Metapher an, in der Plutarch, Solon 19, den Areopag und den Rat Solons mit zwei für das Staatsschiff geeigneten Ankern vergleicht. Freeman 79 schloß daraus, daß Plutarch hier ein solonisches Gedicht paraphrasiere und daß dieses Zitat die Echtheit des zweiten (solonischen) Rates beweise. Aber Plutarch redet nicht von einem Gedicht, obwohl er Solons Gedichte oft zitiert, und die Metapher mag von ihm selbst stammen. Fuhrmann (234–237) verzeichnet viele plutarchische Metaphern, die Meeres- und Schiffahrtsgleichnisse in politischen Zusammenhängen verwenden.

Historische Argumente bringen auch kein definitives Ergebnis. Man kann sich vorstellen, Solon habe mit diesem Rat dem Volke ein Zugeständnis gemacht, ihm aber keine Vollmacht gegeben; diese Hypothese paßt zu seinen Worten: „Dem Volk gab ich gerade so viel Rang, wie ihm genügt" (AP 12,1). Aber man kann sich auch vorstellen, daß Solon für einen zweiten Rat keinen Grund gesehen habe, und daß man ihn dafür getadelt habe, daß er dem Volke keine politische Kontrolle anvertrauen wolle. Daß dieser Rat in den Quellen aus dem 5. Jh. nicht erwähnt wird, beweist nichts. Was verstehen wir endlich unter dem „Rat", den Kleomenes von Sparta nach seinem Einmarsch in Attika 508/507 auflösen wollte (Herodot V 72, 1–2)? Bei Herodot kommt ἡ βουλή in Zusammenhang mit den Athenern übrigens nur IX 5,1 – zweifellos in bezug auf den Rat der Fünfhundert – vor. Vielleicht wollte also Herodot hier auf den kleisthenischen Rat der Fünfhundert hindeuten (zum chronologischen Problem vgl. die Anm. zu 20,1); vgl. auch Bonner – Smith I, 189; Will 1965, 414 Anm. 1. Was aber die Erzählung Herodots betrifft, so muß man zugeben, daß der Rat in V 72 der Areopag (Hignett 94) oder der solonische Rat sein kann.

Bei dem Mangel an zuverlässigem Beweismaterial biete ich meine Meinung an. Die Anzahl 400 wurde in der oligarchischen Theorie durch den Rat der Vierhundert, der 411 die Macht an sich riß (AP 29–32), festgesetzt. Jemand erfand einen Rat aus 400 Mitgliedern für die „provisorische" Verfassung in AP 31 sowie einen Rat für die drakontische Verfassung (4,3). Die Gelehrten im 4. Jh. versuchten, den Ursprung der politischen Institutionen ihrer Ahnen herauszufinden; also

schloß Aristoteles bzw. seine Quelle – wie wir bereits oben ausgeführt haben –, daß Solon die Beamtenauslosung eingerichtet habe. Auf ähnliche Art versuchte er nun, die Einführung des solonischen Rates zu beweisen. Dieses angenommene Schema harmoniert mit dem aristotelischen politischen Denken; in Pol. IV 15, 1299b 30ff., stellt er das Prinzip auf, eine Demokratie müsse einen großen Rat haben, denn ein kleiner Rat sei für eine Oligarchie charakteristisch.

Weitere Argumente gegen die Existenz eines solonischen Rates bei Niese 65; Hignett 92–96; Beloch I 1, 366. Dafür sprechen sich aus: de Laix; Busolt II, 279; Busolt(-Swoboda), StK, 845 (mit Literaturverzeichnis); Rhodes, The Athenian Boule, 208f.

18,22f. (8,4) „den Rat der Areopagiten beauftragte er": Wahrscheinlich übertrug Solon dem Areopag keine neuen Aufgaben. Die Beschreibung seiner Machtbefugnisse enthält dieselben Phrasen, denen wir schon begegnet sind (3,6 u. 8,2). Diese Textstelle ist m. E. nur als Zeugnis für die Ansichten konservativer Denker im 4. Jh. von historischem Wert.

18,28 (8,4) „auf die Akropolis" (*εἰς πόλιν*): Diese feste Wortverbindung ist gleichbedeutend mit *εἰς ἀκρόπολιν*; vgl. z. B. Meiggs – Lewis Nr. 58A, 4; [Xenophon], De Red. V 12, und weitere Beispiele, die Wyse bei Sandys ad loc. zusammenbringt. Die Phrase wird hier wahrscheinlich benutzt, um dem Satz einen archaischen Ton zu verleihen.

18,26f. (8,4) „zur Rechenschaft": Der Text ist unsicher. Wilcken las *διὰ τὸ [εὐ]θύνεσθαι*, vielleicht mit Recht, denn]*θυ*[ist im Papyrus ziemlich gut lesbar; es ist aber kaum griechisch. Besser wäre *τοῦ εὐθύνεσθαι* (Blass 1891, 303), was vielleicht zu kurz für den auf dem Papyrus zur Verfügung stehenden Raum ist.

18,32 (8,4) „ein Gesetz über die Anzeige ...": Quellen aus dem 4. Jh. bezeugen, daß eine Verschwörung gegen die Demokratie durch ein Gesetz (*νόμος εἰσαγγελτικός*) gerichtlich verfolgt werden konnte. Vgl. Hypereides, Euxen. IV 7ff., und, für weitere Definitionen von *εἰσαγγελία* nach Entdeckung einer Verschwörung, Philochoros, Jacoby, FGrHist., 328 F 199, Pollux VIII 53, Deinarchos I 94, und Lex. Rhet. Cantab. s. v. *εἰσαγγελία*. Zeugnisse aus dem 5. Jh. bei Bonner – Smith I, 299ff. *Eisangelia* war eine Anzeige, die zu einer Gerichtsverhandlung führte; das Verfahren zu Aristoteles' Zeit wird in AP 43,4 erörtert. Hier erhebt sich die Frage, ob Solon ein solches Gesetz erließ („it may be doubted whether there was a specific law as early as this", Harrison II, 52). In keiner späteren Quelle wird Solon als sein Antragsteller erwähnt, selbst in den zahlreichen Reden des 4. Jhs. nicht.

Der Wortlaut des Gesetzes bei Aristoteles ist auch verdächtig, vgl. Hansen, JHS 100 (1980), 91: „It is unbelievable that a person at the beginning of the sixth century could be charged with *κατάλυσις τοῦ δήμου*. What we expect is something like *ἐπανίστασθαι ἐπὶ τυραννίδι*" (vgl. 16,10, wo Aristoteles genau diesen Ausdruck benutzt). Selbst Rhodes 1979, 104, der die Echtheit dieses Gesetzes hinnimmt, gibt zu, daß „*κατάλυσις τοῦ δήμου* would be more at home in the late fifth and fourth centuries than in the early sixth". Da Aristoteles den richtigen Ausdruck 16,10 verwenden kann, dürfen wir nicht annehmen, daß er hier nur eine Paraphrase in der politischen Terminologie des 5./4. Jhs. geben wollte. Also stehen wir dann wieder vor der Frage, ob Aristoteles überhaupt wortgetreue Exemplare der solonischen Gesetze vor sich hatte. Hansen kommt zu dem

weiteren Schluß, daß „not only the name of the offence ... but also the name of the procedure (εἰσαγγελία) might be an anachronism".

Freilich ist es wahrscheinlich, daß im frühen Athen der Areopag – wer sonst? – das Gericht für politische Verbrechen war, aber wir müssen nicht unbedingt annehmen, daß ein Sondergesetz existierte, ohne dessen Existenz eine Anklage gegen Beamte unmöglich gewesen wäre: „There is no need to suppose that a statute of Solon or of Kleisthenes or of any other legislator created *eisangelia* and specified the organ to receive the reports" (Sealey 1981, 131). Kurz, Aristoteles' Aussage scheint das Ergebnis eines weiteren Rückschlusses zu sein. Er schloß aus dem zu seiner Zeit bekannten Gesetz, daß wahrscheinlich Solon ein solches Gesetz erlassen habe, um sein System zu bewahren. Die *Graphe* in 9,1 ist glaubhafter. Weiteres über *Eisangelia* (mit Literatur) in der Anm. zu 43,4.

18,35f. (8,5) „wer nicht für eine der beiden Parteien": Das merkwürdige Gesetz gegen Neutralität bei politischem Aufruhr (wie man es gewöhnlich versteht) wird nicht nur von Aristoteles, sondern auch von späteren Zeugnissen Solon zugewiesen, insbesondere von Plutarch, Solon 20, De sera num. vind. 4, Praec. ger. Reip. 31 (=Mor. 550 C, 823 F), vgl. Frgm. 38 bei Ruschenbusch, *NOMOI*. Für die Echtheit des Gesetzes: Lavagnini; Goldstein; Bers; Develin, Historia 26 (1977), 507 f. Gegen die Echtheit: Hignett 26 f.; Graf 35 f.; Laourdas; von Fritz 1977; Bleicken 1986.

Plutarch nennt das Gesetz ἴδιος, was entweder „typisch (für Solon)" (so Develin) oder „speziell" bedeuten kann. Develin zeigt auch, daß ὅπλα τιθέσθαι von späteren Schriftstellern metaphorisch verwendet wurde, z. B. von Platon, bei dem es „sich aufstellen" (u. a. Rep. IV 440 E 5), nicht nur „mit Waffen kämpfen" bedeutet. Aber wenn Solon diesen Ausdruck benutzte, muß er etwas Tatkräftiges gemeint haben, und im frühen 6. Jh. dürfen „sich aufstellen" und „kämpfen" nicht weit voneinander getrennt gewesen sein.

Es ist kaum zu glauben, daß Solon das Volk gesetzlich dazu aufgefordert haben soll, am Bürgerkrieg teilzunehmen. Abgesehen von seinem Wunsch, Streit zu vermindern, wer hätte an einem Gesetz interessiert sein können, das eine nicht vorhersagbare Zahl von Gegnern auf die Straße rufen würde? Von einer solchen Absicht ist in seinen Gedichten – wie Bleicken gezeigt hat – nirgends die Rede. Darüberhinaus zeigt Lysias XXXI 27 ff., daß ein Anwalt im späten 5. Jh. bei seiner Verhandlung gegen Philon, der 404/403 aus Attika floh, um einen Bürgerkrieg zu vermeiden, keine Spur eines solchen Gesetzes finden konnte. Develins Meinung, daß dieses solonische Gesetz nicht gegen diejenigen, die die Stadt verließen, sondern gegen diejenigen, die dort blieben und trotzdem neutral waren, gerichtet gewesen sei, überzeugt nicht ganz; beide Verfahren könnten als „sich nicht aufstellen" verdammt werden, und Lysias hätte sich auf dieses Gesetz berufen, wenn es zur Verfügung gestanden hätte (vgl. weiter Gilliard 292).

Daher glaube ich, daß man irgendeine Verordnung Solons mißverstanden hat. Ruschenbusch (zu Frgm. 38 in: *NOMOI*) bemerkt, daß sich στάσις, στασιάζειν früher auf Krieg gegen einen ausländischen Feind beziehen konnten (vgl. στάσις ἔμφυλος, Solon, Frgm. 4,19 West; das Adjektiv könnte aber nur eine Verstärkung sein) und meint, daß Solon die Pflicht des Volkes, einen Einmarsch abzuwehren, neu formuliert habe. Etwa in diesem Sinne schlägt mir Herr Robert Read (per

coll.) vor, daß Solon vom Volk verlangte, den Staat gegen eine mögliche Tyrannenherrschaft zu verteidigen, d. h., sein eigenes neues System zu bewahren. Die Worte *μηδὲ μεθ' ἑτέρων*, durch die das Gesetz rätselhaft, wenn nicht sogar absurd wird, müssen hinzugefügt worden sein, nachdem man die wahre Bedeutung mißverstanden hatte. Ist das Wort *ἄτιμον* echt, dann bedeutet das, daß man den Verbrecher ohne weiteres töten dürfte. Das Gesetz mag also irgendwie in Zusammenhang mit dem 16,10 vorgeführten Gesetz gegen eine Tyrannenherrschaft erlassen worden sein. Bleicken meint, das Gesetz sei um 403 von den Demokraten erlassen, denn in diesem Jahre „war das politische Engagement eine Lebensfrage Athens", und das Gesetz habe zur Verteidigung der Demokratie beigetragen. Angesichts der Neigung, so viele Maßnahmen wie nur möglich Solon zuzuschreiben, ist auch diese Lösung ernst zu nehmen.

Kapitel 9

Dieses Kapitel faßt Solons Werk (AP 6–8) zusammen und gibt Auskunft über seine gerichtlichen Reformen.

18,39f. (9,1) „Man ist sich darüber einig, daß . . .": häufig verwendet Aristoteles das Wort *δοκεῖ*, was einige Übersetzer freilich als „es scheint zu sein, es ist anscheinend" verstehen. Eine solche Übersetzung beachtet aber nicht die typisch aristotelische Bedeutung: „es wird allgemein anerkannt, es wird geglaubt, man ist sich einig". Nach Bonitz 203a 27–38: EN VII 2, 1145b 8–9, *Δοκεῖ δὴ ἥ τε ἐγκράτεια καὶ καρτερία τῶν σπουδαίων καὶ ἐπαινετῶν εἶναι*: „Es ist unbestritten, daß Selbstbeherrschung und Beharrlichkeit gut und lobenswert sind"; EN V 6, 1131a 13–14, *ὅπερ καὶ ἄνευ λόγου δοκεῖ πᾶσιν*: „und dies wird sogar ohne Diskussion allgemein akzeptiert". Dieselbe Redewendung kommt AP 10,1 vor (*ταῦτα δοκεῖ θεῖναι δημοτικά*), wo die Übersetzung „anscheinend hat er diese volksfreundlichen Reformen eingeführt" so gut wie sinnlos wäre, eine bessere Übersetzung lautet: „man ist sich darüber einig, daß . . .". Ähnliches in 46,2; 49,2.

18,40f. (9,1) „die volksfreundlichsten" (*τὰ δημοτικώτατα*): *δημοτικός* heißt „zugunsten des Volkes"; vgl. aber Pol. IV 15, 1299b 31f., wo *δημοτικός* und *δημοκρατικός* gleichbedeutend sind.

Die erste Reform, das Verbot der Darlehen, die durch leibliche Haftung gesichert wurden (6,1), wird durch die Gedichte in 12,4 bestätigt. Von einem solchen Verfahren hören wir weiterhin nichts.

Die zweite Reform wurde im 4. Jh. als die Möglichkeit, eine *γραφή* einzureichen (Beispiele in 56,6), bekannt. Jeder, der es wollte, konnte eine Graphe einreichen, nicht nur der, der verletzt worden war. Wir haben zwar keinen Beweis dafür, daß der technische Ausdruck Graphe schon zur Zeit Solons existierte, und Aristoteles sagt vorsichtig nur *τιμωρεῖν*, „für einen anderen klagbar zu werden" (Kaibel – Kiessling). Harrison (II, 76f.) bemerkt scharfsinnig, daß Solon diese Methode ersann, um die erste Reform zu verteidigen und die Versklavung infolge von Schulden zu verhindern; denn ein versklavter Mensch wäre unfähig, einen Verbesserungsprozeß anzubahnen, und Solon gab die Möglichkeit, daß *ὁ βουλόμενος* Klage erheben konnte.

Zur dritten Reform vgl. Hansen 1981/82; Ruschenbusch 1961 und 1965. Zunächst nehme ich den Schluß von Ruschenbusch, daß *ephesis* (von *ἐφίημι*) „Überweisung, Hinsenden, Übertragung" eines Falles bedeute, hin. Wenn die Überweisung durch die Partei, die mit dem Urteil nicht zufrieden war, erfolgt wäre, könnte man das Wort freilich durch „Berufung" übersetzen; aber im Grunde genommen „This word can best be translated 'transfer' or 'reference'; it is much wider in meaning than 'appeal'" (Sealey 1981, 130).

Was bedeutet aber das Wort *δικαστήριον*? Ich glaube, daß Aristoteles' Verwendung dieses Ausdruckes ungenau ist, denn Gerichte mit diesem Namen entstanden erst in der Mitte des 5. Jhs. (vgl. die Anm. zu 7,3). Derselbe Fachausdruck erscheint in Pol. II 12, 1274 a 2f., wo Aristoteles berichtet, daß „Solon die Demokratie begründete, als er die Gerichte aus allen Bürgern bildete, *τὰ δικαστήρια ποιήσας ἐκ πάντων*". Man könnte dies vielleicht so interpretieren: Die *Dikasteria* (d. h. die Gerichte) wurden so verändert, daß „alle Bürger, die das

vorgeschriebene Alter erreicht hatten", Zutritt hatten, vgl. Hansen, GRBS 19 (1978), 127f. Diese wichtigen Worte erwecken hier den Eindruck, daß „Überweisung an das Volksgericht" die Maßnahme bezeichnet, durch die das Volk die politische Macht ergriff. Aber „it is most unlikely that there was a plurality of jury courts as early as the time of Solon" (Rhodes 1979, 104); Aristoteles hätte das Wort Heliaia benutzen sollen. Dieses Wort ist freilich so alt, daß selbst die antiken Grammatiker über seine Etymologie gar nicht einig waren (Lipsius I, 169 Anm. 13; Buck bei Bonner – Smith I, 159; Wade-Gery 1958, 173; Hignett 97; Hansen 1981/82, 29). Es scheint aber etwas mit Versammlung, *Ekklesia*, gemeinsam zu haben (vgl. *ἁλίη, ἁλιαία*; Wade-Gery bemerkt, daß das Wort in den attischen Inschriften keinen Hauchlaut hat, also ist Eliaia wohl historisch echt). Es wird oft vermutet, daß die Heliaia ein Teil der *Ekklesia*, der als Gericht fungierte, sei; weniger wahrscheinlich ist, daß die ganze Versammlung ein Gericht bildete (Hansen 1981/82, 37). Die Heliaia wird in Auszügen aus antiken Gesetzen erwähnt; vgl. Lysias X 16; Demosthenes XXI 47; XXIV 105. Im 5. und 4. Jh., als man in der Tat *Dikasteria* eingerichtet hatte, bedeutete Heliaia „das Volk in seiner Rolle als Richter", d. h. die Gesamtheit der Geschworenen bzw. *Dikastai*. Die Heliaia (die Richter) hatte auch ein Gebäude mit demselben Namen. Über seine mögliche Lage auf der Agora vgl. Agora XIV, 62 (vgl. Anm. zu 3,4). Zwei Geschworenengerichte trafen dort zusammen (68,1). Kritisch gegenüber dieser Feststellung: Hansen 1981/82, 22–27.

Es gibt zwei Interpretationen von Aristoteles' Behauptung, Solon habe die *Ephesis* an das Volksgericht ermöglicht:

(1) Ruschenbusch 1965 glaubt, daß Solon die Rechtssprechung im allgemeinen von Beamten an Geschworene – d. h. die Heliaia – überwiesen habe; das Volk, wie auch immer geteilt, sei das Gericht erster Instanz gewesen, und der Fachausdruck *Dikasteria* sei später entstanden. Dies ist zwar möglich, bringt aber mit sich, daß Solon die Rechtssprechung den Beamten entzog und dem Volke übergab, was vielleicht für das frühe bzw. mittlere 6. Jh. zu radikal wäre.

(2) Daher folge ich der Interpretation, die allgemein anerkannt wird. Auch unter Solon waren Beamte die Richter erster Instanz; Solon schuf aber die Möglichkeit, einen Fall zur Berufung oder Nachprüfung an die Heliaia zu überweisen. Bei dieser Interpretation muß man zugeben, daß ein Bericht über die Übergabe der Rechtssprechung erster Instanz an das Volk in der AP fehlt. Aber es scheint mir einfacher dies hinzunehmen (vielleicht hatte Aristoteles keine Informationen über den Zeitpunkt dieser Reform), als zu glauben, daß die Beamten den größten Teil ihrer Kompetenz schon vor der Mitte des 6. Jhs. verloren hätten.

19,4f. (9,1) „wenn das Volk Herr über die Wahlkugel ist ...": Das ist die Kugel, mit der man in den Gerichten abstimmte (vgl. 68,2–69). Das attische Recht hatte nämlich viele Lücken und Zweideutigkeiten, die den Richtern große Entscheidungsfreiheit ließen. Vgl. Ruschenbusch 1957.

19,7f. (9,2) „Gesetz über die Erbschaften ...": Die angeblichen solonischen Gesetze über Erbschaften und Erbinnen werden von Harrison I, 124–162, diskutiert. Einige Kritiker hatten Solon anscheinend dafür getadelt, daß er etliche Gesetze mit Absicht vieldeutig formuliert habe, um den Dikasterien die Möglichkeit zu geben, Gesetze zu interpretieren und praktisch zu gestalten. Dagegen

antwortet Aristoteles vernünftig, daß Solon für unvermeidliche Vieldeutigkeiten nicht verantwortlich sei.

Selbst in der Antike hielt man die zwei Gesetze, die Aristoteles nennt, für mindestens teilweise vieldeutig (Zeugnisse bei Ruschenbusch, *NOMOI*, Frgm. 49a–50b, 51a–53). Über das Gesetz, das die *Kleroi* betraf, vgl. [Demosthenes] XLIII 51, XLVI 14 und Isaios VII 21, XI 1–2; W. Wyse (Kommentar zu Isaios, Cambridge 1904) diskutiert die Probleme; diese betreffen generell die Definitionen der entfernten Erben eines Bürgers, der gestorben ist, ohne einen unmittelbaren Erben zu hinterlassen. Ruschenbusch 1962 u. a. haben bewiesen, daß Solon die Adoption nach dem Tode eines Mannes regeln wollte, nicht die Adoption *inter vivos*. Weiteres über das *Kleroi*-Gesetz bei Gernet 1955, 121 ff. (=REG 33 [1920], 123 ff., 249 ff.).

Gesetze über Erbinnen, *Epikleroi*, die wohl solonisch sein können, werden bei [Demosthenes] XLIII 16 u. 54 sowie XLVI 22 und bei Isaios III 64 (vgl. dazu Wyse) zitiert. Plutarch, Solon 20, erläutert das befremdende Gesetz, nach dem eine Erbin den nächsten Verwandten heiraten darf; er rechtfertigt seine Satzungen, die u. a. die Vorschrift enthalten, daß Braut und Bräutigam eine Quitte zusammen essen sollen.

Kapitel 10

Kap. 9 hat die „volksfreundlichsten" Reformen Solons verzeichnet. Kap. 10 ist ein Anhang, der sich nur mit seiner angeblichen Reform von Maßen, Gewichten und Münzen beschäftigt. Dieses Thema hat eine intensivere Diskussion hervorgerufen als irgendein anderes Problem in der Geschichte der griechischen Metrologie und Numismatik. Eine endgültige Übereinstimmung (1) über das, was Aristoteles sagen will und (2) über die historischen Tatsachen, wird wohl nicht so bald erreicht werden. Ich habe meine Meinung in CSCA 6 (1973) dargelegt und führe sie hier kurz vor. Am meisten gelernt habe ich von Kraay 1956 und 1968. *Weitere Literatur:* Rhodes 1975 und 1977, 152; Fischer; Flach 1973; Levy; Kroll 1981; Mørkholm 290–293.

19,17f. (10,1) Kap. 10 beginnt mit einem Rückblick auf 9: „Man ist sich also darüber einig, daß er in seinen Gesetzen diese volksfreundlichen Maßnahmen festsetzte", wobei „diese" (*ταῦτα*) sich auf die drei Reformen, die als *δημοτικώτατα* bezeichnet werden, bezieht – nicht auf die ganze Reihe von Reformen in 6–8, besonders 7–8. Die Reformen von 7–8 sind die *Nomoi* Solons; aber laut Aristoteles veranlaßte Solon, bevor er diese *Nomoi* erließ, die Aufhebung der Schulden, d. h. die *Seisachtheia* (6,1). Dann, *μετὰ ταῦτα*, folgten die metrologischen Reformen. Durch *μετὰ ταῦτα* könnte Aristoteles auf die schon erwähnten *ταῦτα*, d. h. die „volksfreundlichen" Maßnahmen in Kap. 9 hindeuten. Aber er könnte auch „nach der Gesetzgebung und der Schuldenaufhebung" sagen wollen (so Kraay 1968, 2, u. a.). Ich glaube mit Hammond 1940, 75 Anm. 21, daß wir „nach der *Seisachtheia*" verstehen sollen: Es wäre merkwürdig, wenn Solon zuerst seine Gesetze, in denen die Einteilung des Volkes in Einkommensklassen verankert ist, erlassen, und dann die Maße, die diese Klassen bestimmten, verändert hätte. Die Reihenfolge der Reformen, wie Aristoteles sie rekonstruierte, war wohl: Schuldenaufhebung – metrologische Reformen – Gesetzgebung; ebenso M. Miller 1971, 34.

Aber kein Schriftsteller im 4. Jh. hätte dokumentarisches Beweismaterial über die genaue Reihenfolge der solonischen Reformen haben können (Jacoby, Suppl. I, 145; II, 133 Anm. 20). Jacoby übernimmt die Meinung von Wilamowitz II, 62, daß Aristoteles die Schuldenaufhebung deshalb vor die übrigen Reformen stellte, weil „it was obvious to think of the proclamation of the archon which still took place at the time of Aristotle" (am Anfang des Jahres; AP 56,2), als der Archon öffentlich verkündete, daß alle Bürger ihr Eigentum während seines Amtsjahres unangetastet behalten sollten. Aristoteles dachte wohl, daß dies die passende Zeit für eine allgemeine Erklärung bezüglich der Schulden sei, obwohl Solon dieselben Besitzverhältnisse nicht für das ganze Jahr garantierte. Gab es aber diesen Eid schon zur Zeit Solons? Vgl. die Anm. zu 56,2.

Wie immer wir die genaue Reihenfolge der Reformen, wie sie Aristoteles sah, auch rekonstruieren, es bleibt klar, daß er die *Seisachtheia* von allen metrologischen Reformen abtrennte. Dadurch widersprach er (wie ich glaube, mit voller Absicht) dem Bericht Androtions (Jacoby, FGrHist, 324 F 34 = Plutarch, Solon 15), daß nämlich Solon die Schulden nicht aufgehoben, sondern (1) den Schuldzins reduziert und (2) leichtere Münzen eingeführt habe, so daß die Athener ihre

gesamten Schulden hätten bezahlen können: sie hätten die gleiche Anzahl von Münzen, aber weniger Silber gegeben. Laut Androtion war die ***Seisachtheia*** mit der Münzreform verbunden; laut Aristoteles waren die zwei Maßnahmen voneinander getrennt.

Androtions Bericht ist abzulehnen. Es gab 594 gar keine attischen Münzen, und um 575 – als, wie ich meine, Solon seine Gesetze gab – waren, wenn überhaupt, nur wenige im Umlauf. Außerdem ist es absurd, anzunehmen, daß die Gläubiger bereit gewesen wären, eine reduzierte Summe von Silber zu akzeptieren. Da wir Androtions Atthis nicht besitzen, wissen wir nicht, wie er seine Meinung begründete. Ich glaube aber – mit Jacoby –, daß er die ***Seisachtheia*** weniger radikal erscheinen lassen wollte durch die Interpretation, Solon habe gar keine Schuldenaufhebung durchgeführt. (Ein Versuch, die Sachlichkeit Androtions und der Atthidographen im allgemeinen zu rechtfertigen bei Harding 1974 und 1977.)

Aristoteles bezeichnet die Reformen als *τήν τε τῶν μέτρων καὶ σταθμῶν καὶ τὴν τοῦ νομίσματος αὔξησιν*. Das wiederholte *τὴν* wirkt störend, es kann aber darauf hinweisen, daß Aristoteles die Reform der Maße und Gewichte als die eine Reform, eine Art *αὔξησις*, und die Reform der Münzen als eine andere versteht.

19,21–26 (10,2) Aristoteles erklärt die Reformen nach der obigen Reihenfolge: Maße, Gewichte, Münzen.

19,21 (10,2) „die Maße“: Das Teisamenos-Dekret (bei Andokides I 83–84) befiehlt den Athenern, „solonische“ Maße und Gewichte zu verwenden. Diese Einheiten, ob echt solonisch oder nicht, hätten irgendwo bestimmt werden müssen, dies geschah wohl in einem Satz, den Andokides nicht zitierte. Es ist unklar, ob Andokides dachte, daß solonische Maße suspendiert worden seien (von den Dreißig, AP 35 ?), oder aber lange Zeit ohne Unterbrechung gebräuchlich gewesen seien. Auf jeden Fall wünschte er, daß man diese Maße verwende. Die Gelehrten im 4. Jh. schlossen wohl, daß, wenn Solon Maße eingeführt habe, er veraltete Maße ersetzt haben müsse; diese seien von Pheidon von Argos geschaffen worden, der für einige Städte auf der Peloponnes und anderswo Maße erfunden haben soll (Herodot VI 127,3).

Die Beschreibungen, die wir über „pheidonische“ Maße besitzen, machen deutlich, daß sie kleiner als einige andere waren; vgl. vor allem Tod II Nr. 140, 80 bis 92, wo 3000 pheidonische Maßeinheiten nur 1875 delphischen entsprechen. Androtion (Jacoby, FGrHist, F 34) – wie Plutarch, Solon 15, ihn zitiert – erwähnt Pheidon nicht, behauptet aber, daß Solon die Maße vergrößert habe. Nur bei Aristoteles hören wir, daß Athen früher die Maße Pheidons benutzt habe; er sagt uns aber nicht, welche Maße Solon geändert haben soll (*τὰ μέτρα* muß nicht „alle Maße“ bedeuten).

Solon muß bei seiner Bestimmung der Einkommensklassen eine Aussage über Maße gemacht haben. Um zu beweisen, daß er die Maße veränderte, brauchen wir chronologisch bestimmte Exemplare vor- und nachsolonischer Maße; aber vorsolonische attische Maße sind bisher nirgends entdeckt worden.

Trockenmaße: Die größte attische Einheit der klassischen Epoche ist der Medimnos, der theoretisch 52,53 Liter faßte; vgl. Hultsch 703, wo die Einheiten (Kotyle usw.) verzeichnet werden. Die Einschätzungen von Hultsch stimmen

mit den wiederentdeckten Trockenmaßen gut überein. Seine Kotyle faßt 0,2736 Liter und die verfügbaren Exemplare (mit zwei Ausnahmen) reichen von 0,267 bis 0,300 Liter; vgl. Lang, Agora X, 47, Table IV. Aber da wir über keine amtlichen Maße aus der Zeit vor dem späten 6. Jh. verfügen, können wir mögliche solonische Änderungen nicht bestätigen.

Man hat mehr über die Flüssigkeitsmaße zu erfahren gehofft. Johnston hat die großen „SOS"-Amphoren, die in Athen zwischen dem späten 8. und der Mitte des 6. Jhs. entstanden, ausführlich diskutiert; vgl. die Ergebnisse Johnston 140. Sie waren für den Öltransport bestimmt; ihre Größe war unterschiedlich und sie wurden schließlich durch die panathenäischen Amphoren in den 60er Jahren des 6. Jhs. ersetzt; vgl. Cook 264. Letztere faßten theoretisch 12 Chus =1 Metretes =39,39 Liter (Hultsch) und diese Größe wird durch die erhaltenen Exemplare bestätigt. S. Young veröffentlichte eine Klepsydra, die zwei Chus faßt (dies wird durch XX angezeigt) = 6,4 Liter, was mit Hultschs Einschätzung für ein Chus (3,283 l) gut zusammenpaßt. Vgl. weiter Lang, Agora X, 58ff., die die bekannten Größen einiger panathenäischer Amphoren verzeichnet (etwa 38–40 l).

Die panathenäischen Amphoren wurden zuerst als Preise in der Leichtathletik verliehen, als man die pentaeterischen Panathenäen begründete (zu den Preisen vgl. 60,3), nach allgemeiner Meinung im Jahre 566/565, nach Eusebius, vgl. Cadoux 104, vgl. dagegen Davison 27; Corbett 57. Dies muß aber nicht die allerfrüheste Zeit für die Existenz von Amphoren dieser Größe sein. Die Burgon Amphora (London), auf der eine Wagenfahrt dargestellt wird, kann vor 566 entstanden sein, vgl. Beazley 1986, 81, und Corbett. Ferner verweise ich auf die „proto-panathenäische" Amphora (Athen, N. M. 559), die Papaspyridi-Karouzou um 570 datieren will.

Meines Erachtens erließ Solon seine Gesetze etwa 575–570 (vgl. Anm. zu 5,2), also zu der Zeit, als diese frühen Amphoren entstanden. Es scheint mir möglich, daß die Umstellung auf eine Amphora von etwa 39 Litern (die man panathenäisch nennt) in der Tat zu seinem Werk gehörte und daß diese ab 566 als Preise verliehen wurden. Akzeptieren wir diesen Vorschlag, dann dürfen wir auch annehmen, daß er bei seinen Reformen auch Trockenmaße einführte.

Johnston sieht zwar keinen klaren Beweis für eine Veränderung der Größe bei SOS-Amphoren und schließt, daß wir kein archäologisches Zeugnis für eine solonische Maßreform haben. Ist es aber nicht möglich, daß Solon die amtlichen Maße änderte und Töpfer und Ölhändler SOS-Amphoren der üblichen Größe nichtsdestoweniger weiter benutzten? Ich erlaube mir zu bemerken, daß Großbritannien die Umstellung zum metrischen Maßsystem vorgenommen hat, daß aber die traditionelle Pinte Bier unverändert bleiben soll sowie vermutlich auch die Fässer, in denen man das Bier versendet. Diese Art langsamer Umstellung mag in Athen stattgefunden haben; und bis zur Mitte des 6. Jhs. verschwand offenbar die SOS-Amphora.

Man muß zugeben, daß unser bisheriges Material nicht beweiskräftig genug ist, um zu beweisen, daß Solon die attischen Maße veränderte, was ich aber nicht für unmöglich halte. Er muß wenigstens erklärt haben, welche Maße man bei der Klasseneinteilung verwenden sollte, und vielleicht wurde diese Erklärung in der späteren Überlieferung als allgemeine Maßreform verstanden.

19,22 (10,2) „die Mine“: Die Mine – ein Klumpen Bronze, Blei oder Stein, den man im Handel benutzte – wog laut Aristoteles früher 70 Drachmen, von Solon wurde sie „auf die (vollen) 100 aufgefüllt“. Dies ist „a typically Aristotelian way of thinking and speaking ... the mina reaches its *φύσις* by getting the hundred drachmai which are its due“ (Jacoby, Suppl. II, 466). Aristoteles will, wie ich ihn verstehe, sagen, daß früher 70 Drachmen (Gewichtseinheiten) einer Mine entsprochen hätten und daß Solon 30 Drachmen hinzugefügt habe; dadurch habe die Mine 100 Drachmen und wiege im Verhältnis 10 : 7 mehr (ebenso Kraay 1968, 3 und Rhodes 1975, 4). Eine andere Interpretation bei Kraft 21 f.: Die vorsolonische Mine habe 100 Drachmen gehabt, die leichter als die des 4. Jhs. gewesen seien; daher habe diese alte Mine nur so viel wie 70 Drachmen des 4. Jhs. gewogen. Folglich wolle Aristoteles sagen, daß Solon das Gewicht jeder Drachme vergrößert und 100 Drachmen für die Mine festgelegt habe; dadurch habe die Mine das Gewicht von 100 Drachmen des 4. Jhs. erreicht und sei „zum vollen Gewicht von 100 aufgefüllt“ worden.

Wir stehen weiter vor der Frage nach den historischen Tatsachen. Wir können nicht beweisen, daß Athen eine Mine von 70 Drachmen Gewicht benutzte; auch nicht, daß Solon sie änderte. Einige Historiker meinen, die Aussage in AP 10 habe gar keine historische Gültigkeit; so z. B. Crawford. Ich halte es aber für unwahrscheinlich, daß Aristoteles' Bericht über die Mine reine Erfindung sei. Was die Maße betrifft, so hätte Solons Erklärung bezüglich der Maße für seine Klasseneinteilung zwar zu den Schlüssen führen können, daß er (1) neue Maße einrichtete und (2) die vorher benutzten Maße die des Pheidon wären. Aber die Vergrößerung von 70 auf 100 Drachmen scheint einen weniger sagenhaften Ursprung zu haben.

Die Überlieferungsschichten, aus denen Aristoteles seine Auskünfte ableitete, können wir nicht genau aufspüren. Androtion war seine meistkonsultierte Quelle und es fällt auf, daß auch Androtion mit den Zahlen 70 und 100 arbeitete; er glaubte, Solon habe das Münzgewicht reduziert und die Münzmine in 100 leichtere Drachmen geteilt, die soviel wie 70 der früheren Drachmen gewogen hätten. Wie wir gesehen haben, verteidigte dieser unannehmbare Bericht Solon gegen die Anschuldigung, er habe radikal die Schulden aufgehoben. Möglicherweise nahm Aristoteles die Zahlen 70 und 100 von Androtion hin und interpretierte sie neu: Solon habe der Mine 30 Gewichtsdrachmen hinzugefügt und sie dadurch auf 100 erhöht. Diese vernünftigere Interpretation gab die Möglichkeit, „die Phänomene zu retten“, d. h., die verschiedenen Angaben zu einem harmonischen Bild zusammenzusetzen.

Dachte Aristoteles nun in dieser Weise oder nicht, ich halte jedenfalls die Vergrößerung der Mine für eine solonische Maßnahme (so auch Kraay 1968, 7).

19,23 (10,2) „Die alte Standardmünze“: Die Münzvergrößerung wird kurz im folgenden Satz beschrieben, den ich so verstehe: Die alte, vorsolonische Standardmünze war ein Didrachmon (und Solon ersetzte sie durch eine größere Münze, d. h. das Tetradrachmon, die man dann meist in Athen benutzte). Aristoteles sagt nicht, daß Solon das attische Münzsystem erfunden habe, sondern vielmehr, daß er es umgestaltet habe. Wir dürfen annehmen, daß Aristoteles die ersten attischen Münzen Theseus zuschreiben möchte. Denn Philochoros (Jacoby,

FGrHist, 328 F 200) behauptet, daß Theseus Didrachmen mit einem Ochsenbild geprägt habe; wahrscheinlich sagte dies auch Androtion (Jacoby, Suppl. I, 567). Aristoteles selbst erwähnt in Pol. I 9, 1257 a 31–41, daß alle Gesellschaften Geld brauchen. Es liegt auf der Hand zu folgern, daß er die atthidographische Meinung über die angeblichen Theseusmünzen hinnahm.

Hier aber muß der Historiker von Aristoteles abweichen. Die frühesten attischen Münzen tragen Wappenembleme – die sogenannten Wappenmünzen, die um 560 oder sogar später entstanden. Es sind meist Didrachmen und nur um 525 bis 510 wurden Tetradrachmen geprägt. Mit der Einführung solcher Münzen kann Solon gar nichts zu tun gehabt haben. Weniger noch kann er die berühmten Tetradrachmen, die eine Eule auf einer Seite und den Athenakopf auf der anderen trugen, herausgebracht haben, obwohl Aristoteles ihm genau dies zuschreibt. Immer mehr Beweismaterial zeigt, daß die „Eulen" erst um 525 entstanden; M. Price und N. Waggoner (64–68) datieren sie sogar um 510. Ganz gleich, welche Didrachmen und Tetradrachmen in Frage kommen, irgendeine Reform der attischen Münzen Solon zuzuschreiben, ist ein weiteres Beispiel dafür, wie die Gelehrten des 4. Jhs. ihn bedenkenlos mit späteren Institutionen verbanden. Diejenigen modernen Historiker, die glauben, daß Aristoteles' Bericht über Solon auf unmittelbarer Kenntnis echter solonischer Gesetze bzw. Axones beruhe, sollten erklären, warum, wenn ihre Annahme die Wahrheit trifft, die Erzählung hier so unzuverlässig ist.

Rhodes 1975, 6 glaubt, daß die Phrase aus einem „nicht mehr gebräuchlichen solonischen Gesetz", *ἀναλίσκειν ἐκ τοῦ ναυκραρικοῦ ἀργυρίου*, 8,3, sich auf das Ausgeben ungemünzten Silbers unter Solon beziehe.

19,24 (10,2) „Gewichte entsprechend dem Gelde": Bisher wurden in diesem Kapitel die verschiedenen Elemente alle vergrößert. Der letzte Satz, der vom vorhergehenden Text durch *δὲ καὶ* getrennt wird, berichtet über eine weitere Vergrößerung, als Solon „Gewichte entsprechend dem Gelde" schuf. Gewichte, die dem Geldwert entsprechen, sind in einigen griechischen Geldsystemen bekannt, z. B. in dem von Samos, vgl. Barron 7 und Anm. 1; das Handelsgewicht namens Stater wog etwa 100 Münzdidrachmen. Diese Beziehung existierte offenbar in Athen seit dem Beginn des 5. Jhs. für eine nicht näher bestimmbare Zeit während dieses Jahrhunderts. Ein Münzdidrachmon wog ungefähr 8,6 Gramm; ein erhaltener, jedoch leicht beschädigter Halbstater wiegt 426,63 Gramm, woraus man schließen darf, daß der zeitgenössische Stater um 860 Gramm wog; vgl. Pernice 81 f. = IG I^2, 917. Dieser Stater beweist, daß das klassische Verhältnis, wonach 100 Didrachmen einem Stater entsprechen, erreicht worden war.

Aristoteles sagt, daß Solon diese Gewichte in Ordnung gebracht habe, so daß 63 Minen ein Talent gewogen hätten: er habe drei Minen auf das Talentgewicht aufgeschlagen. Aber nach wie vor war das Talent ein Gewicht, das man auf 60 Minen berechnete, und Aristoteles erklärt dies geschickt durch seine Aussage, Solon habe die übrigen drei Minen auf den Stater und die anderen Gewichte verteilt. Alle Gewichte wurden schwerer, indem sie das hinzugefügte Gewicht in sich aufnahmen. Drei Minen von 60 sind 5 Prozent, also muß der Stater, der früher 860 Gramm wog, bis auf 903 vergrößert worden sein, wenn man eine genaue Vergrößerung vornahm.

Außerdem zeigt das Verzeichnis der athenischen Stater bei Lang, Agora X, daß ein Stater von 900–920 Gramm der übliche war. Lang schließt, zweifellos richtig, daß ein solcher Stater 105 Münzdidrachmen wiegen sollte, und man kann das theoretisch genaue Gewicht 903 mit diesen Stateren von 900–920 Gramm leicht in Einklang bringen. Das ist eine Vergrößerung von 5 Prozent bei dem Statergewicht „gemäß dem Geldwert", denn man brauchte jetzt 105, nicht mehr 100, Didrachmen, um den Stater auf einer Balkenwaage auszubalancieren. Daher wird Aristoteles' Behauptung, athenische Handelsgewichte seien irgendwann um 5 Prozent, d. h. um 3 von 60 Minen, vergrößert worden, gerechtfertigt.

Glücklicherweise sind wir aber nicht auf bloße Vermutungen angewiesen. Kroll (1971) hat zwei offizielle athenische Gewichte aus Bronze aus dem 4. Jh. besprochen, die durch eingeschriebene Buchstaben zeigen, daß die Mine 105 Münzdrachmen ausbalancieren sollte. Das erste Gewicht ist 1/4 Mine und trägt die Buchstaben ΔΔΓ|-|-CT (=26 Drachmen $1^1/_2$ Obolen), wobei die Anzahl von Münzdrachmen, die ihm äquivalent wäre, bestätigt wird, denn 4 mal diese Summe = 105 Drachmen. Das zweite Gewicht ist 1/8 Mine und enthält die Inschrift Δ|-|-|-IC, also 13 Drachmen 3/4 Obolen; 8 mal diese Summe sind ebenso 105 Drachmen.

Woher wußte denn Aristoteles von dieser fünfprozentigen Gewichtsvergrößerung? Wahrscheinlich nicht von Androtion, nach dessen Theorie Solon die Münzen in kleinere Einheiten neu einteilte. Ich folgere vielmehr, daß das Teisamenos-Dekret (Andokides I 83–84) oder ein zugehöriges Dokument die neue Ordnung erklärt habe, daß entsprechend den „solonischen" Gewichten 105 Didrachmen einen Stater ausmachen sollten (zwecks Definition könnte man natürlich andere Einheiten, z. B. Tetradrachmen und Minen, benutzen). Aristoteles und seine Schüler kannten wahrscheinlich Geldsysteme, bei denen das Verhältnis 100 : 1 existierte, woraus sie leicht folgern konnten, daß man für Athen eine Vergrößerung um 5 Prozent bestimmt habe. Da das Dekret außerdem verkündete, daß die Gewichte solonisch seien, war es einfach, ihm die Reform zuzuschreiben.

Wir haben schon gesehen, daß Solon nichts mit attischen Münzen zu tun hatte; die Gewichtsordnung „gemäß dem Geldwert" kann ihm auch nicht zugeschrieben werden. Es ist unklar, wann die Vergrößerung von 100 auf 105 durchgeführt wurde. Das Teisamenos-Dekret erklärt nicht, ob der Antragsteller dachte, daß die vorhergehende Regierung der Dreißig (AP 35) die „solonischen" Gewichte unbefugt geändert habe und man sie nun wiederherstellen müsse, oder aber, daß man „solonische" Normen lange Zeit ohne Unterbrechung benutzt habe. Wir können nur sagen, daß die Vergrößerung um 5 Prozent im 5. Jh., spätestens bis 403, durchgeführt wurde. Ich bin bei diesem Kommentar der englischen Auffassung gefolgt, griechische Münzen seien nicht vor 600 entstanden; vgl. die Literaturhinweise oben und Jacobsthal; Robinson 1951 und 1956. Kagan 1982 greift diese Auffassung an und unterstützt ein Datum um 700–675. Vgl. aber dagegen Kroll – Waggoner.

Kapitel 11

19,31 f. (11,1) „eine Geschäfts- und Erkundungsreise": Daß Solon nach seiner Gesetzgebung Athen verließ, um zu reisen, ist eine gesicherte Überlieferung bei Herodot I 29, dessen Reisemotivation Aristoteles übernimmt und ausschmückt. Herodot berichtet weiter, daß Solon in Ägypten Amasis besuchte und von ihm das Gesetz gegen Muße übernommen habe (II 177,2). Daher dürfen wir vermuten, daß er nach 570 in Ägypten war; dies entspricht der Möglichkeit, daß er seine Gesetze um 575–570 erließ (s. oben S. 161). Hignett 320 bemerkt aber, daß sich dieses Gesetz nicht als solonisch erweisen läßt. Ruschenbusch, *NOMOI* (zu Solon Frgm. 78), folgert, daß Solon ein Gesetz erlassen habe, nach dem die Athener ihr Einkommen hätten angeben müssen, um in der betreffenden Einkommensklasse verzeichnet zu werden, und daß die Tradition eines solonischen Mußegesetzes durch Mißverständnis dieses Gesetzes entstanden sei.

Der „herodotische" Solon (vgl. Markianos) reiste um 570–560; aber dann kann er kaum in Lydien das berühmte Gespräch mit Kroisos geführt haben (Herodot I 30–32). Kroisos herrschte 14 Jahre (Herodot I 86, 1), bis etwa 546/545 (Jacoby, FGrHist, 244 F 28; vgl. die Anm. zu 14,3). Herrschte er aber nicht vor 560, und war Solon zur Zeit der ersten Machtergreifung des Peisistratos (AP 14,2) in Athen und starb er im folgenden Jahre, ohne in Lydien gewesen zu sein (Davies 1971, 324), so ist das Zusammentreffen mit Kroisos chronologisch schwierig, doch nicht ganz unmöglich.

Der Rest des Kapitels stellt eine Reihe von plausiblen Folgerungen aus den in Kap. 12 zitierten Gedichten dar.

Kapitel 12

Ein weiterer Anhang, in dem Aristoteles Auszüge aus Solons politischen Gedichten anführt. *ταῦτα* heißt „die Urteile über Solons Werk, die ich eben mitgeteilt habe", mit Bezug auf das Lob im letzten Satz von Kap. 11. Über Solons Tätigkeit vgl. French 1984 (u. a. habe er die verbannten Alkmeoniden zurückgebracht).

20,7–21 (12,1–2) Die elegischen Verse, die Aristoteles hier zitiert, finden sich auch bei Plutarch (Solon 18; Comp. Solon et Popl. 2, jedoch ohne die letzten zwei Zeilen). Diese zehn Verse dürften aus einem nach der Gesetzgebung geschriebenen Gedicht stammen (Linforth 180), ebenso wie die Elegien in AP 5, 2–3 zu einem früheren Gedicht gehören mögen. Vor den ersten Zeilen sagte Solon etwa: „Was immer einige gegen mich kritisch sagen, ich habe doch angemessene Gesetze erlassen": *δήμωι μὲν γὰρ* . . .

20,7 (12,1) „so viel Rang" (*γέρας*): Ein starkes, aristokratisches Wort, das die Vorrechte eines Königs oder eines Gottes bezeichnen kann, vgl. Aischylos, Prom. 38, *ὅστις τὸ σὸν θνητοῖσι προὔδωκεν γέρας*; Thukydides I 13,1, *πρότερον δὲ ἦσαν ἐπὶ ῥητοῖς γέρασι πατρικαὶ βασιλεῖαι.*

20,19 (12,2) „Überfluß bewirkt Hochmut": Ein in der Poesie häufiger Gedanke, vgl. Theognis 153f., *τίκτει τοι κόρος ὕβριν, ὅταν κακῶι ὄλβος ἕπηται/ἀνθρώπωι καὶ ὅτωι μὴ νόος ἄρτιος ἦι.*

20,22 (12,3) „an anderer Stelle wieder" (*καὶ πάλιν δ'*): Die Herausgeber haben entweder *καὶ* (Kaibel – Wilamowitz) oder *δ'* (Blass) gestrichen; aber diese Kombination steht auch in Pol. I 5, 1254 b 24 u. ö. und EN IV 1, 1120 a 18 u. ö.

Diese Tetrameter stammen wahrscheinlich aus einem Gedicht, das nach Plutarch, Solon 14,8, Phokos gewidmet war (Frgm. 32–33 West). Die meisten der neun Verse sind nur aus dem Papyrus bekannt.

20,37 (12,3): „daß die Edlen den gleichen Anteil . . .": Solon meint wohl, daß die Edlen einen größeren Anteil als die unteren Klassen besitzen sollten, also teilte er das Land nicht völlig neu auf.

21,4–22,9 (12,4–5) Die drei iambischen Auszüge mögen aus einem Gedicht stammen. Vor der ersten Zeile ist etwas verlorengegangen, vielleicht „Anderen mißlang es, ihr Werk durchzusetzen": *ἐγὼ δὲ* . . . Ein Zusammenhang stellt sich her, wenn wir annehmen, daß das Gedicht mit *δήμωι μὲν εἰ χρὴ ὀνειδίσαι* (12,5 Anfang) begann. Obwohl Aristoteles letzteren Auszug nach dem längeren (12,4) zitiert, wählte er vielleicht die Exzerpte nach ihrer Bedeutung für seine Erzählung aus, ohne ihre originale Reihenfolge zu bewahren.

21,4 (12,4) „ich das Volk vereinigte" (*ξυνήγαγον*): Solon will sagen, daß er das Volk als eine Einheit im Staat zusammenrief; jetzt endlich war es mehr als eine ungeordnete Schar von Bauern ohne einen Fürsprecher.

21,5 (12,4) „welches . . . gelassen?": Die Herausgeber haben verschieden interpunktiert. Blass setzte ein Fragezeichen nach *τί* (vgl. Demosthenes XX 60, *εἰ τὰ πρὸ τοῦ κατεμέμφου, τί; μὴ καὶ τὰ μέλλοντ' ᾔδεις;*), woher wir folgenden Sinn bekommen: „die Ziele, derentwegen ich das Volk zusammenbrachte, sagt mir – hörte ich auf, bevor ich sie durchsetzte?" R. C. Jebb interpunktiert: *δῆμον, τί τούτων πρὶν τυχεῖν ἐπαυσάμην* (so die meisten Herausgeber), aber seine Über-

setzung: „*why* did I stop before I achieved my aims?“ ist schwach und trifft kaum Solons mutigen Ton. Besser scheint mir die Interpretation Hudes in seiner Ausgabe, Leipzig 1892: „welcher der Zwecke, wegen deren ich das Volk sammelte, war unerreicht, als ich aufhörte?“ – d. h., er erfüllte sie alle. Über *τυγχάνω* mit dem Akkusativ, vgl. Kühner, Grammatik I, 350, Anm. 9; Aischylos, Eum. 30; Euripides, Phoin. 1666.

21,11 (12,4) „früher lebte sie in Knechtschaft, aber jetzt ist sie frei“: Ich nehme die Verbesserung J. Mayors (*πρόσθεν γε* statt *δέ*), CR 5 (1891), 109, hin: „The participle is not opposed to what precedes but gives a reason for *συμμαρτυροίη*.“ Dies wurde zuerst von Stadtmüller 71 (für Plutarch) vorgeschlagen.

21,12–19 (12,4) „Viele, die (einst als Sklaven) ... brachte ich ... zurück“: Diese Behauptung mag das ursprüngliche Zeugnis sein für den Bericht (2,2), daß Hektemoroi, wenn sie ihre Pacht nicht bezahlten, pfandbar würden. Wir wissen nicht, wie Solon Menschen, die ins Ausland verkauft waren, zurückbringen konnte. Er deutet auch auf die Auslieferung von Bauern hin (Frgm. 4, 23ff. = Demosthenes XIX 255):

ταῦτα μὲν ἐν δήμωι στρέφεται κακά· τῶν δὲ πενιχρῶν
ἱκνέονται πολλοὶ γαῖαν ἐς ἀλλοδαπήν,
πραθέντες δεσμοῖσί τ' ἀεικελίοισι δεθέντες.

21,36 (12,4) „wie ein Wolf“: Vgl. Homer, Ilias 12, 41f., *ἔν τε κύνεσσι . . . κάπριος ἠὲ λέων στρέφεται . . .*

21,38f. (12,5) „Unzufriedenheit beider Parteien“: Die Interpretation des zweiten Auszuges ist umstritten; Diskussion bei Stinton; vgl. Gomme 1925, 153f. Einige Interpreten meinen, Solon wolle sagen, beide Parteien sollten ihm dankbar sein, denn ein anderer, der seine Macht gehabt hätte, aber kein fähiger Staatsmann gewesen wäre, hätte das Volk und sich selbst nicht zurückgehalten, „bevor er die Milch aufgerührt und den Rahm (*πῖαρ* Blass 1891, 303, Plutarch, Solon 16,4; *πῦαρ* Papyrus) abgeschöpft hätte“. Aber man rührt selbstverständlich nicht die Milch auf, um den Rahm abzuschöpfen. Bei Hesych heißt es *πῖαρ· τὸ κράτιστον*, was uns einen Anhaltspunkt bietet. Ich verstehe als Objekt von *ἀνταράξας* etwa „den Staat“ und von *ἐξεῖλεν* als Doppelakkusativ *πῖαρ* und *γάλα*, also „bevor er den Staat aufgewiegelt und den Rahm von der Milch abgeschöpft hätte“, d. h., das beste Element, die besseren Leute der Gesellschaft durch Vernichtung oder Emigration entfernt hätte. Vgl. Stinton: „would have so stirred up the existing order as to deprive the state of its best element, viz. the aristocracy.“ Zum Doppelakkusativ vergleicht Stinton Sophokles, Phil. 933: *τὸν βίον με μὴ ἀφέληι*; mehr bei Kühner I, 324f.

22,8 (12,5) „wie ein Grenzstein“: Solon stand mitten im Kampf, um beide Parteien zu trennen und die Grenze, die sie nicht überschreiten sollten, zu markieren. Stinton verbessert zu *οὖρος κατέστην*, „ich nahm meinen Platz als Schützer (für die obere Klasse) ein“ und bemerkt, daß Solon im 6. Jh. *ΟΡΟΣ* für *οὖρος* sowie für *ὅρος* geschrieben hätte. Jaeger 1929, 32, verbessert zu *δόρος* mit Rücksicht auf Euripides, Herakl. 803 *ἔστη μέσοισιν ἐν μεταιχμίοις δόρος*. G. L. Huxley, 14. 5. 1982, schlägt *ὀρθὸς* („aufrecht“) vor. Man kann aber den Papyrustext verstehen, und da Solon 12,4 stolz *ὅρους ἀνεῖλον* sagt, ist die Metapher mit *ὅρος* wohl beizubehalten.

Kapitel 13

22,10–21 (13,1–2) Aristoteles nimmt die antike Annahme hin, Solon habe seine Gesetze um 594 erlassen. Diese Annahme wird hier abgelehnt, und die Erzählung in diesem Kapitel weist in eine andere Richtung. Die Unruhen, die durch die zwei Anarchien und das lange Archontat des Damasias bezeugt werden, entstanden wahrscheinlich, bevor man einen Schiedsrichter bestimmte, um eine Revolte zu verhindern (Hignett 319–321). Mag man nun die frühe oder die späte Datierung für die solonischen Reformen annehmen, in jedem Falle muß man die Chronologie in Kap. 13 weiter erörtern.

Das beste Schema scheint das von Cadoux (94–99, 102–103) zu sein, der mit Jacoby und Hammond übereinstimmt. Die Worte *ἐπὶ ἔτη τέτταρα* sind inklusive zu verstehen: „eine Periode von vier Jahren hindurch"; vgl. *ἐπὶ ἔτη γ̄* in 22,6, was deutlich inklusive ist: die exklusive Zählung für 13,1 verteidigt dagegen Rubincam 299 Anm. 6. Wenn wir mit Solons Archontat im Jahre 594/593 beginnen, reichen die vier Jahre bis 591/590. Die erste Anarchie war 590/589 und die zweite im fünften Jahre danach inklusive, also 586/585. Die darauffolgende Phrase, *διὰ τῶν αὐτῶν χρόνων*, ist griechisch ziemlich ungewöhnlich, scheint aber „nach demselben Zeitabstand" (Cadoux 94–95 und Anm. 121) zu bedeuten, obwohl keine genaue Parallele entdeckt worden ist. Dies führt auf das Jahr 582/581 für das erste Archontat des Damasias, der dann durch den Zehnmännerausschuß 580/579 ersetzt wurde. Cadoux 103 verzeichnet andere Schemata, die aber nach Kaibel 153 die Phrase *διὰ τῶν αὐτῶν χρόνων* unnötig tilgen, und die Schemata Kirchners und Belochs lehnen die allgemein anerkannte Datierung von Solons Archontat zu Unrecht ab.

Also muß in der Archontenliste für 590 und 586 *ΑΝΑΡΧΙΑ* gestanden haben. Als Damasias Archon war, hatte die Liste *ΔΑΜΑΣΙΑΣ, ΔΑΜΑΣΙΑΣ, ΔΑΜΑΣΙΑΣ, ΗΟΙ ΔΕΚΑ*. Daß Damasias schließlich mit Gewalt aus dem Amt entfernt wurde, stand wahrscheinlich nicht auf der Liste und ist entweder mündlich überliefert oder gefolgert worden.

22,18 (13,2) „zehn Archonten": Schwieriger als das chronologische ist das Problem des Zehnmännerausschusses. Wir werden nicht daran zweifeln, daß eine Gruppe von zehn Männern *τὸν μετὰ Δαμασίαν ἐνιαυτόν* amtierte (wobei Aristoteles „den Rest des Jahres, in dem Damasias abgesetzt wurde", nicht „das Jahr nach dem letzten Amtsjahr des Damasias" bedeuten muß) und selbst die angeführten zwei Monate im dritten Jahr des Damasias sind zu akzeptieren. Warum die Gruppe aus zehn Männern bestand, wissen wir nicht; es scheint mir spitzfindig, mit Adcock, Cambridge Ancient Hist. IV, 60, vorzuschlagen, daß jeder der Zehnmänner einen der zehn Monate amtieren sollte.

Immer mehr erkennt man, daß die drei Gruppen innerhalb des Komitees das Ergebnis einer akademischen Theorie sind. Bei Platon, Kritias 112 B, vgl. 110 C, lesen wir, daß Athen einmal Einteilungen in Demiurgoi, Georgoi und Krieger hatte; und Aristoteles (A P Frgm. 2–3) wird für die Behauptung zitiert, daß die Athener in Demiurgoi und Georgoi (Geomoroi bei Plutarch, Theseus 25) eingeteilt worden seien, bis Theseus den dritten Stand, die Eupatriden, geschaffen habe. Demiurgoi sind als Beamte in einigen archaischen Staaten be-

kannt; vgl. Busolt(-Swoboda), StK, 1568; Murakawa 399ff.; Jeffery 1973/74. Aber wir finden sie nirgends in glaubhaften Urkunden oder Erzählungen über Athen. Schon längst bemerkte Gernet 1938, 225, daß der Bericht hier Aristoteles' Beschreibung der theoretischen Verfassung des Hippodamos von Milet gleicht, bei der das Volk in Handwerker (*τεχνῖται*), Bauern und Krieger eingeteilt wird; vgl. Pol. II 8, 1267 b 30ff., wo Aristoteles' Kritik an Hippodamos' Skizze interessant ist.

Gelehrte im 4. Jh. nahmen wahrscheinlich an, daß die Zehn eine Gruppe gewesen seien, die man gewählt habe, um die Parteien zu versöhnen. Dieselben Gelehrten teilten das Komitee der Zehn in „Stände", die die ganze Bürgerschaft vertreten sollten. Weitere Kritik dieser Wiederherstellung bei J. Martin 10f.; Kienast 267, der das philosophische Schema in das 5. Jh., nicht in das 4., datiert; Roebuck. Selbst diejenigen, welche Aristoteles' Bericht hinnehmen (Cadoux 103, Ehrenberg 1968, 75), bringen keine Erklärung.

Es bleiben noch die Eupatriden, die in jedem Buch über die griechische Geschichte erwähnt, jedoch selten definiert werden. Unter den neueren Diskussionen halte ich für besonders wertvoll Davies 1971, 11f.; Wade-Gery 1958, 86–88, 106–110; Jacoby, Atthis, 241 Anm. 32, 263 Anm. 156; Sealey 1967, 30–34, 39–41. Die Interpretation, die ich akzeptieren kann, ist ungefähr die von Davies. Genau wie in anderen Gesellschaften, wurden in Athen einige Bürger reich, prominent und politisch mächtig. Natürlich wollten sie ihren Einfluß nicht mit vielen anderen teilen, weshalb sie sich abgrenzten. Nur insofern dürfen wir diesen Kreis einen Stand oder eine Kaste (ein Fachausdruck, den wir für andere Gesellschaften aufbewahren sollten) nennen. Sie waren eine informelle „Aristokratie", jedoch ohne irgendeinen rechtlichen Unterschied, wie es ihn bei den römischen Patriziern gab.

Später, in der hellenistischen Epoche, gab es ein *Genos* (eine Vereinigung, die größer als eine Einzelfamilie oder *Oikia* war), das sich „*Eupatridai*" nannte und in delphischen Urkunden erwähnt wird (Fouilles de Delphes III 2 Nr. 5 u. ö.). Der Altertumsforscher Polemon berichtet nach Schol. zu Sophokles, Oed. Col. 489, daß *τὸ τῶν Εὐπατριδῶν γένος* am Kult der Eumeniden nicht habe teilnehmen dürfen. Nach Wade-Gery 1958, 109 wurde die ganze „Kaste der Eupatridai" so ausgeschlossen, aber Hignett 315, Jacoby und Davies scheinen mir richtiger zu glauben, daß dies ein Verbot gegen ein Genos sei. Wie konnte dieses Genos und wie konnte überhaupt ein einziges Genos den allgemeinen Titel für sich in Anspruch nehmen, der einst die ganze Gruppe der prominenten Geschlechter bezeichnete? Wir wissen es nicht, und können es auch nicht herausfinden. Ich verweise in diesem Zusammenhang darauf, daß es irgendwann in der englischen Geschichte einige Leute wagten, den Namen „Noble" für ihre eigene Familie zu verwenden.

Man hat zwar einige Zeugnisse so interpretiert, als ob sie die Eupatriden definieren oder bestimmen. Bei Xenophon (Symp. VIII 40) sagt Sokrates, daß Kallias ein Eupatride sei, was aber nicht mehr bedeuten muß als „ein Mitglied derjenigen, die im allgemeinen als prominente Familien anerkannt werden". Isokrates XVI 25 behauptet, daß Alkibiades von seinem Vater her den Eupatriden angehöre, aber ich stimme mit Wade-Gery 1958, 106 überein, dies deute nur

auf die „Kaste“ hin, d. h. auf diejenigen, welche gesellschaftlich prominent sind. Die Behauptung bei Pollux VIII 111, daß die Phylobasileis in Athen „aus den Eupatriden“ hätten stammen müssen, kann auch bedeuten, „aus den prominenten Familien“. Wie Sealey 1967, 32, bemerkt, darf man dem Bericht des Pollux nicht unbedingt trauen, da er unmittelbar danach die akademische Erfindung aus Frgm. 2 hinzufügt. Was die Exegeten *ἐξ Εὐπατριδῶν* betrifft, stimmen Jacoby und Wade-Gery (wenn auch aus verschiedenen Gründen) darin überein, daß sie aus der „Kaste“ und nicht aus einem Einzelgenos stammen.

Mit einem Wort, der Sprachgebrauch der Dichter im 5. Jh. (Euripides, Alk. 920; Sophokles, El. 162, 859) bringt einen guten Hinweis auf die Bedeutung des Wortes Eupatriden in der klassischen Zeit: wohlgeboren, von guter Familie. Die genaue Methode, durch die einige Familien oder Geschlechter sich den Vorrang verschafften, ist kaum zu bestimmen und gleicht der von Amory analysierten gesellschaftlichen Entwicklung.

22,24 (13,3) „unter der innenpolitischen Unruhe“: Hier werden Gründe angegeben, die den ständigen politischen Streit nach Damasias erklären sollen. Unklar ist die Behauptung, daß einige Leute durch die Seisachtheia verarmt seien. Wir dürfen sie kaum gleichsetzen mit armen Leuten, die hofften, ihr Landgut wiederzugewinnen, aber enttäuscht wurden und daher nichts besaßen; denn diese wurden ja nicht durch die Seisachtheia arm, sondern waren es schon vorher. Diese Logik versteht man nur schwer, aber Aristoteles muß meinen, daß einige Gläubiger mit der Schuldenaufhebung unzufrieden gewesen seien, weil sie keine Schulden mehr hätten eintreiben können (vgl. Anm. zu 13,5); deshalb hätten sie behauptet, daß sie verarmt seien. In diesem Sinne hätten sie Grund gehabt, sich zu beklagen. Aber die Gläubiger müssen das Land, das sie vor kurzem bekommen hatten, behalten haben, vgl. French 1956, 23f., der darauf hinweist, daß es für Solon unmöglich gewesen wäre, Schulden aufzuheben und das Land den Hektemoroi und anderen, die hohe Schulden hatten, zurückzugeben. Nur die Theorie von French, die historisch überzeugend ist, erklärt die boshafte Geschichte der *Palaioplutoi* (6,2): Die angeblichen Freunde Solons sollen so viel Boden wie nur möglich gekauft haben, denn sie hätten im voraus gewußt, daß sie ihn nach der Seisachtheia würden behalten können.

Die darauffolgende Gruppe waren andere Bürger, die aus mancherlei Gründen dachten, daß Solons Reformen zu weit gingen; wir dürfen aber nicht vergessen, daß diese Gruppen wohl nur aristotelische Rekonstruktionen sind.

22,29 (13,4) „Es gab drei Parteien“ (*στάσεις*): Die drei *Staseis* in Attika lassen sich aus Herodot I 59,3 bestätigen. Ihre Namen werden in den Quellen unterschiedlich angegeben: Herodot und Plutarch (Solon 29,1) reden von *πάραλοι* (*παράλιοι* bei Aristoteles). *οἱ ἐκ τοῦ πεδίου* (Herodot) sind *πεδιεῖς* bei Plutarch und hier *πεδιακοί*. Herodot nennt die dritte Partei *ὑπεράκριοι*, Plutarch und Aristoteles nennen sie aber *διάκριοι* (jedoch *ἐπάκριοι* in Plutarch, Amat. 18 = Mor. 763 D). Der ursprüngliche Name muß aber Hyperakrioi gewesen sein, der wegen des Bereiches Diakria verändert wurde, vgl. Andrewes 1956, 103.

Diese Namen lassen sich – im Gegensatz zu den rätselhaften Agroikoi und Demiurgoi in 13,2 – analysieren. Diskussion bei Hopper 1961. Die Parteien unterschieden sich, wie Aristoteles bemerkt, aufgrund der Landesteile, in denen

sie ihre Ländereien hatten; diese vernünftige Definition wird von Pleket 41f. unterstützt. Die Pediakoi hatten ihren Namen von der Ebene südwestlich der Akropolis, durch die die Spartaner während des Peloponnesischen Krieges einmarschierten (Thukydides II 55,1). Die Paralia verlief in südöstlicher Richtung an der Küste entlang (Gomme zu Thukydides ebd.). Die Hyperakrioi wohnten in Ost-Attika und ihr Führer, Peisistratos, stammte aus Brauron.

Im Laufe der Zeit müssen sich Veränderungen innerhalb der ursprünglichen Gruppen ergeben haben. Peisistratos hatte Anhänger in Athen (Herodot I 62), denn die Hyperakrioi, die sicher eine Minderheit der Bürger bildeten, hätten die Macht über die Stadt allein nicht ergreifen können. Deshalb glaubt French 1959, 46ff., daß die Eroberung von Salamis, die zu Beginn von Peisistratos' Karriere stattfand, die Entwicklung der westlichen Häfen Attikas anregte und die weniger bequemen Häfen Ost-Attikas dementsprechend schwächte. Viele Bürger siedelten von Ost-Attika in Stadtnähe und unterstützten später den Umsturz. Andere Wiederherstellungen der Realpolitik bei: Sealey 1967, 16ff.; Hopper 1961; überzeugend Holladay. Vgl. die Anm. zu 16,2.

Es ist kaum nötig, Aristoteles' Folgerung hinzunehmen, daß die drei Parteien besondere Ansichten über die Verfassung gehabt hätten. „The view that they represented clearly distinguished political opinions and aims is mistaken" (Ehrenberg 1968, 76); das stimmt, aber der „Fehler" ist keine zufällige Ungenauigkeit, vielmehr der Wunsch des Philosophen, Ideologien in der Geschichte zu entdecken. Vgl. Ar. Hist. 174.

22,35 (13,5) „Diesen hatten sich ... angeschlossen": Aristoteles rekonstruiert (wie wir glauben dürfen, durch Folgerung) zwei Gruppen innerhalb der Partei des Peisistratos. Die zwei Sätze, die mit *διὰ* beginnen, sollen klar parallel sein, wobei jeder den Grund angibt, warum die Gruppe loyal war. Doch die Identität der ersten Gruppe ist genauso unklar wie die Syntax. Soll man verstehen „diejenigen, deren Schulden weggenommen worden waren", d. h. Hektemoroi und andere, die nichts mehr schuldeten, aber auch keinen Boden zurückbekommen hatten und deshalb in Armut blieben, oder aber „diejenigen, welche keinen Anspruch mehr auf die Rückzahlung von Schulden hatten", d. h. Gläubiger, die keine Hoffnung hatten, ihre Darlehen zurück zu erhalten? Zur ersten Interpretation vgl. Pleket 43f., der Hopper unterstützt: Selbst diejenigen Gläubiger, die ihre Darlehen „verloren" hätten, müßten ja andere Mittel gehabt haben und hätten kaum arm werden können. Aber die Schuldentilgung „cannot in itself have caused poverty", da die Hektemoroi und die anderen Schuldner schon arm waren, so Holladay 41; daher nehme ich die zweite Möglichkeit an, die mir die bessere Interpretation zu sein scheint; so auch Sandys; Aly, RE III A 1 (1927), Sp. 957, s. v. Solon; Hignett 111.

Die zweite Gruppe in der Partei wird durch den angeblichen Diapsephismos (eine Art Prüfung der Bürgerschaft) wiederhergestellt. Mit *ἐποίησαν* sagt Aristoteles nicht, wer diese Prüfung veranlaßte („die Athener"?); er wollte sie aber auf das Jahr 510 oder kurz danach datieren (zur Chronologie vgl. 19,6). Nach Aristoteles bedrohte diese Prüfung diejenigen, welche ihrer Abstammung nach keinen Anspruch auf das Bürgerrecht hatten, aber zu Peisistratos' Partei gehörten und von ihm vermutlich geschützt worden waren.

Jacoby, Suppl. I, 157–162, lehnt die Bürgerrollenprüfung als eine Erfindung von Androtion ab: Er habe sie vermutet, um die späteren Verleihungen des Wahlrechts unter Kleisthenes weniger revolutionär erscheinen zu lassen (vgl. die Anm. zu 21,2). Aufgrund dieser „invention of an oligarchic *διαψηφισμός*" könnte man die Bürgerrechtsverleihungen durch Kleisthenes – mindestens teilweise – als die gerechtfertigte Rückgabe des Bürgerrechts an die Opfer der um 510 durchgeführten Prüfung ansehen. Jacobys These wurde von uns (Ar. Hist. 118) hingenommen, aber diese Lösung mag zu radikal sein. Ein möglicher historischer Zusammenhang für diese Prüfung wird von McGregor 1963/64, 80, vorgeschlagen: Es gibt einen späten Beweis dafür, daß Solon einigen ausgewählten Fremden das Bürgerrecht verlieh (Plutarch, Solon 24,4). Vielleicht wurden diese neuen Bürger von den Konservativen nie akzeptiert. Nach dem Sturz der Tyrannen ergriffen wohl die neuen Machthaber (Isagoras und seine Anhänger) die Chance, solche Familien zu vertreiben. Eine ähnliche Ansicht bei Fornara, CPh 65 (1970) (die „reactionary nobility" waltete nach 510). Der Diapsephismos wird auch von K.-W. Welwei u. a. verteidigt. Auf jeden Fall stimme ich mit Fornara überein, der die Vermutung von Wade-Gery 1958, 148 ablehnt, Aristoteles habe für seine Behauptung irgendeinen urkundlichen Beweis gehabt. Vielmehr kann man sich daran erinnert haben, daß einige Leute unter dieser Prüfung litten. Unwahrscheinlich ist es auch, daß man die gesamte Bürgerliste, wenn es überhaupt eine gab, Name für Name prüfte. Aristoteles benutzt zwar den zeitgenössischen Fachausdruck *διαψηφισμός*, was aber nicht beweist, daß die Athener um 510 das im 4. Jh. gültige Verfahren verwendeten (Fornara, CPh 65 [1970], 245).

Kapitel 14

23,3–10 (14,1) Die Machtergreifung des Peisistratos. Über die chronologischen Probleme vgl. die Anm. zu 14,3.

23,3 (14,1) „Peisistratos, der als sehr volksfreundlich galt . . .": Diese Bezeichnung findet ihren Widerhall bei Plutarch, Solon 29,1. In welchem Krieg gegen Megara wurde er berühmt? Solon (Frgm. 1–3 West) forderte Athen in einem Gedicht auf, mit Megara um die Herrschaft über Salamis zu kämpfen. Plutarch, Solon 8–10, verbindet zwar Solon und Peisistratos bei diesem Krieg, aber Aristoteles trennt sie (AP 17,2). Aristoteles' Auffassung wird von Herodot bestätigt, der berichtet, daß Peisistratos den megarischen Hafen Nisaia erobert habe, „unter anderen merkwürdigen Leistungen"; aber diese können nicht die Eroberung von Salamis einschließen, denn Herodot hätte dies erwähnen müssen. Nach Herodot hatte Peisistratos das Kommando kurz vor seiner Machtergreifung inne, also in den Jahren 565–560 (Herodot redet von seiner *στρατηγίη*, wußte aber auch, daß Kallimachos bei Marathon als Polemarchos kommandierte, VI 109,2; das Wort bedeutet wohl hier Kommando im allgemeinen, und Peisistratos war vermutlich Polemarchos). Der andere Krieg gegen Salamis, bei dem Solon als Hetzredner eine Rolle spielte, muß in früheren Jahren stattgefunden haben, vielleicht vor seinem Archontat. Eine passende Datierung bringen Bury – Meiggs 526 Anm. 1: Salamis wurde um 600 erobert und ein weiterer Kampf, an dem Peisistratos teilnahm, fand um 570 statt.

Einige Historiker gehen, wie Plutarch, von der Annahme nur eines Krieges aus und nehmen an, Solon habe sein Salamis-Gedicht als Greis geschrieben, so Hignett 113 nach Toepffer, aber dies wird von Busolt II, 217 Anm. 2 hinreichend widerlegt. Peisistratos wurde um 605–600 geboren, vgl. Davies 1971, 323. Dieses Datum wird im wesentlichen durch die Behauptung von Herakleides, Frgm. 147 Wehrli, daß Peisistratos und Solon der gleichen Generation angehört hätten, nicht widerlegt. In der griechischen Geschichte werden führende Männer oft irrtümlich miteinander verbunden; und Aristoteles (AP 17,2) selbst weist auf eine ähnliche Tradition hin (wohl diejenige Art von Legende, die für Herakleides beweiskräftig war) und lehnt sie ab.

23,5–10 (14,1) „eine Leibwache . . .": Der Rest von 14,1 basiert auf Herodot I 59,4–5. Aristoteles fügt den Namen des Mannes hinzu, der vorschlug, daß Peisistratos eine Leibwache bekommen solle: Aristion. Die Terminologie, *γράψαντος τὴν γνώμην*, beweist freilich nicht, daß ein Dekret um 561 in Form einer Inschrift veröffentlicht wurde; gegen eine solche Hypothese vgl. Jacoby, Atthis, 365 Anm. 70. Aristion war offensichtlich ein Nachbar des Peisistratos, der aus Philaidai stammte (Plutarch, Solon 10,3), denn sein Grabmal wurde bei Brauron entdeckt (IG I², 1024); es wird von Richter (47) um 510 datiert; Karusos (50) billigt sogar ein späteres Datum.

23,11–20 (14,2) „Es wird erzählt . . ." (*λέγεται*): Die Erzählungen über Solons Warnungen vor Peisistratos wurden wahrscheinlich durch Atthides überliefert und in späteren Traditionen ergänzt: Plutarch, Solon 30, An seni sit ger. 21 = Mor. 794 F; Diogenes I 50; Diodor IX 21; Aelian, Var. Hist. VIII 16. All diese Versionen basieren wahrscheinlich auf Interpretationen der solonischen

Gedichte, von denen wir nur eine geringe Auswahl besitzen. Frgm. 9 West scheint auf eine Warnung Solons vor der Herrschaft einer Partei hinzudeuten: *ἀνδρῶν δ' ἐκ μεγάλων πόλις ὄλλυται*, wohingegen Frgm. 11 auf Peisistratos, den Machthaber, hinweisen mag: *ἐς γὰρ γλῶσσαν ὁρᾶτε καὶ εἰς ἔπη αἱμύλου ἀνδρός* . . .

Obwohl antike Schriftsteller über den größten Teil oder sogar die Gesamtheit der solonischen Gedichte verfügten, fanden sie anscheinend kaum noch zusätzliches Material über die Beziehung zwischen Solon und Peisistratos. Einen sicheren Beweis gibt es nicht, aber man darf annehmen, daß Solon vor Peisistratos warnte; Genauigkeit in Einzelheiten ist kaum zu erreichen. Die Erzählungen, die Aristoteles las, wurden vielleicht von Hermippos, den Plutarch, Solon 2,1, zitiert (so Busolt II: 314 Anm. 1), oder von Phainias von Eresos (Plutarch, Solon 14,2; vgl. Mühl 1956) erweitert.

23,25 (14,3) Zu den Verbannungen und der mehrmaligen Rückkehr des Peisistratos (14–17) der nachstehende Exkurs.

Exkurs: Chronologie des Peisistratos

Ich zitiere nur durch Verfasser: Rhodes, Phoenix 30 (1976); Hind; Ruebel; Sumner 1961.

a) Aristoteles berichtet, daß Peisistratos die Macht zuerst im 32. Jahre *μετὰ τὴν τῶν νόμων θέσιν* (des Solon), im Archontat des Komeas, übernommen habe. Cadoux 95f. ordnet das antike Material (insbesondere im Marmor Parium), das Komeas entweder auf das Jahr 561/560 oder 560/559 datiert. Eine definitive Entscheidung ist unmöglich, aber 561/560 ist ein wenig wahrscheinlicher. Nach der communis opinio ist für Solons Archontat das Jahr 594/593 anzunehmen (Cadoux 93), aber das 32. Jahr danach (inklusive, wie man Ordnungszahlen rechnet) wäre 563/562. Ich zweifle nicht daran, daß Aristoteles versuchte, Komeas irgendwann nach Solons Archontat zu datieren. Hammond 1940, 74, und M. Miller 1969, 63, glauben, Aristoteles gehe bei der Datierung von Komeas' Archontat von Solons Gesetzgebung aus, die zwei Jahre nach seinem Archontat erfolgt sei. Aber Cadoux sieht (zu Recht, wie ich glaube) keinen Anhaltspunkt dafür, daß Aristoteles irgendein anderes Anfangsjahr für seine Rechnung habe als Solons Archontat. Deshalb nehme ich die wohlbekannte Textverbesserung von Bauer (46) hin, d. h. „im 34. Jahre" statt „32": $\bar{\delta}$, „viertes" (vgl. $\bar{\varepsilon}$ in 54,7) wurde mißverstanden und als *δευτέρωι*, „zweites", neu geschrieben. (Aristoteles hätte „im 34. Jahre" schreiben sollen; doch müssen wir, wenn wir unsere antiken Quellen korrigieren, beachten, daß auch sie Rechenfehler enthalten können.) Busolt II, 258 Anm. 2, bringt eine andere Lösung: Es gebe zwei Versionen der Archontenliste, da man es versäumt habe, die zwei Jahre ohne Archonten mitzurechnen (vgl. Anm. zu 13,1–2); Sumner 1961, 49f., bietet eine weitere Theorie an: Es gebe zwei Berechnungen der Archontenliste.

b) Am Ende der peisistratischen Ära wurde Hippias 511/510, im Archontat des Harpakteides, vertrieben; dies war das vierte Jahr (vgl. 21,1) vor dem Archontat des Isagoras, das von Dionysios (I 74,6; V 1,1) auf 508/507 datiert

wird. Gegen den Vorschlag von Hammond 1955, 384f., den Sturz des Hippias auf 510/509 zu datieren, vgl. nur Sumner 1961, 45 Anm. 1.

Der andere Kardinalpunkt ist, daß Peisistratos die Tyrannis zum dritten Mal und damit endgültig gewann, bevor Kroisos von Lydien Persien angriff und den Untergang von Sardeis herbeiführte. Die Priorität der dritten Machtergreifung des Peisistratos wird von Herodot I 59,1 u. 65,1, völlig klargemacht. Deshalb scheint es mir unmöglich, die Schlacht bei Pallene (Herodot I 63) nach dem Fall von Sardeis zu datieren; so trotzdem Sumner 1961; Ruebel; M. Miller 1959, 42f.; Sanders 161ff.; Bauer 51; Evans.

Das Jahr des Falls von Sardeis ist umstritten, aber 546/545 wird von Quellen (z. B. Sosikrates bei Diogenes I 95), die sich nur wenig – wenn überhaupt – mit der Chronologie des Peisistratos beschäftigen, am besten bezeugt, vgl. Hind 9 Anm. 4. Die Nabonidos Chronik (S. Smith 116; Pritchard 306) berichtet, daß Kyros den König von Lu-- „tötete" oder „eroberte" in einem Jahr, das man als 547 rechnen kann, und es ist oft geglaubt worden, daß es sich um Lydien, also um Kroisos, handele, vgl. Kaletsch 43–47. Kritik dieser Folgerung bei Eliot, Historia 16 (1967), 283 Anm. 24 und Cargill 97–116. – Die Chronik scheint über das Ende des Kroisos nichts auszusagen.

Aristoteles sagt, daß Peisistratos im Archontat des Philoneos gestorben sei; „seitdem er zum ersten Mal Tyrann geworden war, hatte er 33 Jahre gelebt" (17,1); dies scheint zu besagen, daß er danach 33 Jahre lebte und im 34. Jahre starb. War der erste Putsch 561/560, starb er 528/527 (im 34. Jahre darauf, nach der normalen inklusiven Zählweise). Aber 529/528 ist als Todesjahr auch möglich, wenn man Aristoteles so versteht, daß Peisistratos während des 33. Jahres (nach 561/560) gestorben sei. Das Jahr 528/527, das zumindest durch Hieronymos' Version des Eusebios bezeugt wird, wird doch allgemein als Todesjahr hingenommen (Cadoux 109). Auch aufgrund der olympischen Siege des Kimon „Koalemos" (Herodot VI 103) ist das Todesjahr nicht zu ermitteln, denn es ist unklar, ob Peisistratos vor oder nach den Olympischen Spielen 528 starb, vgl. Wade-Gery 1958, 157, Cadoux 110 Anm. 217.

In 19,6 sagt Aristoteles, daß die Söhne des Peisistratos (vgl. aber die Anm. zu 18,1) unter Harpakteides verbannt worden seien, nachdem sie die Tyrannis nach dem Tode ihres Vaters ungefähr 17 Jahre gehalten hätten. Warum denn „ungefähr", *μάλιστα*? Es ist unklar, ob Aristoteles 528/527 als Todesjahr des Peisistratos annahm und die Regierungsjahre des Hippias erst ab 527/526 zählte; in diesem Fall wäre das 17. Jahr 511/510. Wenn er aber 528/527 als das letzte Jahr des Peisistratos und auch als das erste Jahr des Hippias interpretierte, ist das 17. Jahr des Hippias 512/511, und „ungefähr 17 Jahre" kann bedeuten, daß Hippias auch einen Teil des 18. (511/510) regierte. Man bedenke, daß in Pol. V 12, 1315b 32f. Aristoteles die Regierungszeit der Söhne als 18 Jahre angibt (offensichtlich 528/527 bis 511/510 inklusive); hier dagegen wird die geringe Ungenauigkeit durch *μάλιστα* bezeichnet. Für weitere Vorschläge vgl. Rubincam 305.

Herodot V 65,3 liefert ein wichtiges Datum: Als Hippias abfuhr hatten die Peisistratiden 36 Jahre regiert. Er verzichtet darauf, die ersten zwei Alleinherrschaften des Peisistratos zu datieren oder ihre Dauer zu bestimmen; er nennt

auch die Archonten dieser Epoche nicht. Ich übernehme die wohlbekannte Interpretation von Adcock 1924, 174f., Herodots 36 Jahre seien die Jahre der ununterbrochenen Tyrannei, von dem letzten Putsch des Peisistratos bis zum Exil des Hippias (so Jacoby, Atthis, 190, Hignett 114 Anm. 9, und viele andere). Fuhr Hippias 510 ab, ist der letzte Putsch seines Vaters auf 546 zu datieren, entweder 547/546 oder 546/545. Der Archon 546/545 war, mit großer Wahrscheinlichkeit, Phormion, vgl. McGregor 1974, 18f.; der von 547/546, *Θεσ- - -*. Ich ziehe 547/546 vor, da dann etwas mehr Zeit für die Ereignisse zwischen dem letzten Staatsstreich und dem (späteren) Fall von Sardeis bleibt, aber 546/545 ist für den endgültigen Sieg des Peisistratos und den Fall von Sardeis auch möglich. Und die letzte Machtergreifung fand, wie Herodot I 62,1 uns lehrt, im 11. Jahr nach Peisistratos' zweiter Vertreibung statt, die daher um 566 (wohl 557/556) zu datieren ist.

Abgesehen also von Ungenauigkeiten von wenigen Monaten, gewinnen wir folgendes Schema:

561/560 (oder 560/559)	Archontat des Komeas, erste Machtübernahme
?	Erste Flucht
?	Erste Rückkehr, Eheschließung mit Megakles' Tochter
557/556 (oder 556/555)	Zweite Flucht
547/546 (oder 546/545)	Archontat des Thes--, Sieg bei Pallene
528/527	Archontat des Philoneos, Tod des Peisistratos
511/510	Archontat des Harpakteides, Exil des Hippias, Ende der Tyrannis

Diese Chronologie stimmt im wesentlichen mit der von Jacoby, Atthis, 194, überein; so auch Rhodes, Phoenix 30 (1976), und Hammond 1955, 389.

c) Die Chronologie bei Aristoteles ist unannehmbar. Wir haben schon gesehen, daß Peisistratos' erste Machtübernahme auf 561/560 (bzw. 560/559) zu datieren ist. Die erste Flucht, *ἕκτῳ ἔτει* danach, wäre 556/555; die erste Rückkehr, *ἔτει δωδεκάτῳ μετὰ ταῦτα*, wäre 545/544; die zweite Flucht, *ἔτει μάλιστα ἑβδόμῳ μετὰ τὴν κάθοδον*, wäre 539/538; die dritte Machtübernahme 529/528; und Peisistratos' Tod, gleich im nächsten Jahre 528/527. Vgl. das Verzeichnis der Lösungen, die man vorgeschlagen hat, bei Hind 7f. oder Schachermeyr, RE XIX 1 (1937), Sp. 171, s. v. Peisistratos.

Wie Rhodes treffend gesagt hat, muß das atthidographische System, dem Aristoteles folgt, nicht mit dem Beweismaterial bei Herodot übereinstimmen. Es ist auch eine falsche Methode, irgendein Schema hinzunehmen, weil es „nur eine" Textverbesserung fordert oder „paläographisch einfach" ist. Die Verwirrung geht ja so tief, daß strenge Maßnahmen erforderlich sind – nicht, damit Aristoteles und Herodot übereinstimmen, sondern um festzustellen, was der ursprüngliche atthidographische Bericht war.

Eine Änderung scheint unvermeidlich zu sein. Herodot sagt, Peisistratos habe Megakles' Tochter geheiratet, aber keine halbalkmeonidischen Kinder zeugen wollen und *ἐμίσγετό οἱ οὐ κατὰ νόμον* (I 61,2; eine diskrete Version bei Aristoteles

15,1). Das Mädchen verheimlichte dies kurze Zeit, vertraute sich dann aber seiner Mutter an, worauf Megakles beschloß, den Tyrannen zu vertreiben. Der sexuelle Klatsch mag nichts bedeuten, aber auf gar keinen Fall kann man glauben, daß Megakles sechs Jahre auf seine Enkelkinder wartete, oder daß seine Tochter so lange über die unglückliche Ehe stillschwieg. Schon 1891 erkannte van Herwerden (van Herwerden – van Leeuwen xii), daß wir nicht *ἔτει μάλιστα ἑβδόμωι*, sondern *μηνὶ μάλιστα ἑβδόμωι* lesen müssen (so Schachermeyr, RE XIX 1 [1939], Sp. 169; Meyer, Forschungen II, 244). Merkwürdig ist, daß Aristoteles nur hier eine Periode zwischen Verbannung und Rückkehr des Peisistratos durch *μάλιστα* modifiziert, was logisch ist, da man im 4. Jh. nicht mehr wußte, in welchem Monat des unseligen Jahres Peisistratos hatte fliehen müssen. Eine spätere Redaktion der Chronologie ersetzte „Monat" durch „Jahr" offenbar deshalb, weil alle weiteren Zeitabstände im Kontext in Jahren angegeben sind. Jacoby, Atthis, 193 und Hind 9 folgen der Chronologie anderer Historiker, indem sie bei zwei bzw. drei der Zeitangaben „Jahr" in „Monat" verändern; aber nur in dem genannten Falle ist offenbar die Verbesserung erforderlich.

Nach der zweiten Verbannung des Peisistratos, die von dem enttäuschten Schwiegervater Megakles veranlaßt wurde, war der Tyrann zehn Jahre außer Landes (Herodot I 62,1). Danach müssen wir die ursprünglichen atthidographischen Daten für das erste Exil und die erste Rückkehr abschätzen; diese erfolgten zwischen 561/560 und 557/556. Wir gewinnen einen Hinweis aus Aristoteles' Behauptung (17,1), daß von den 33 Jahren, die der Tyrann nach seiner ersten Machtübernahme lebte (d. h. 561/560–528/527), er 19 Jahre regiert und 14 Jahre im Exil verbracht habe. Nun werden 10 von diesen 14 Jahren durch das zweite, 10jährige Exil erklärt, das Herodot bezeugt. Um noch vier Jahre Exil zu gewinnen, dürfen wir – ja müssen wir – „zwölften" (14,4) in „fünften" korrigieren, *δωδεκάτωι* in *πέμπτωι*, so Wilamowitz I, 23; Sumner 1961, 40; Rhodes, Phoenix 30 (1976), 222, und andere. Man bemerke aber, daß diese Verbesserung auf der angenommenen Genauigkeit der Zahl 19 (17,1) basiert; und diese Zahl widerspricht der Aussage in Pol. V 12, 1315 b 31–33, daß, von den oben erwähnten 33 Jahren, Peisistratos 17 Jahre (nicht 19) regiert habe und seine Söhne 18. Dies ist ja kein großer Unterschied und er kann wohl als Aristoteles' frühere Berechnung oder als das Ergebnis eines anderen Berechnungssystems (Jacoby, Atthis, 373 Anm. 107; Sumner 1961, 41 f.; Rhodes, Phoenix 30 (1976), 222 Anm. 8) erklärt werden. Wollen wir Aristoteles' Angaben miteinander in Übereinstimmung bringen, so können wir in 17,1 „17 Jahre" emendieren und in 14,4 „zwölften" in „siebenten" verändern (so Schachermeyr), wodurch wir 17 Jahre Tyrannis (vgl. Pol. a. a. O.) und 16 Jahre Exil gewinnen. Wahrscheinlich aber sollten wir die Angaben in Pol. und AP als Ergebnisse unterschiedlicher Berechnungen bestehen lassen. Rubincam 307 bemerkt, daß Aristoteles normalerweise den Namen des Archonten hinzufügt und das Jahr mit einer Ordnungszahl bezeichnet; eine Ausnahme sind die vier Daten in dem Abschnitt über die Peisistratiden (14,4; 15,1; 15,2; 19,2); dies könnte andeuten, daß hier sein chronologisches Material in Qualität oder Form von dem gewöhnlichen abwich.

Also haben wir die folgende Wiederherstellung der ursprünglichen Chronologie in den Atthiden, die Aristoteles bewahrt:

561/560 (oder 560/559)	Archontat des Komeas, erste Machtübernahme
556/555	Archontat des Hegesias, erste Flucht
552/551	Erste Rückkehr im 5. (Textverbesserung) darauffolgenden Jahre, Eheschließung
551/550	Zweite Flucht, „ungefähr im 7. Monat danach" (Textverbesserung)
541/540	Sieg bei Pallene, zweite Rückkehr
528/527	Archontat des Philoneos, Tod des Peisistratos

Aber nur das erste und letzte dieser Daten scheinen sicher zu sein. Hegesias wird sonst nirgendwo datiert. Hat Aristoteles recht bei der Datierung von Hegesias fünf Jahre nach der ersten Machtübernahme (14,3), dann muß er zum Zeitpunkt des *zweiten* Exils Archon gewesen sein (Cadoux 107). Man wird seinen Namen mit einer Flucht des Peisistratos verbunden haben; durch einen Irrtum wurde ihm das falsche Exil zugewiesen. Wenn man aber darauf besteht, Hegesias sei zur Zeit der ersten Flucht Archon gewesen, dürfen wir ihn 556/555 nicht mehr bleiben lassen; denn es war die zweite Flucht, nicht die erste, die um 556 stattfand.

Irgendwann zwischen 561/560 und 556 wurde Peisistratos vertrieben (um 559 ?), kehrte aber zurück und heiratete Megakles' Tochter (557 ?) und wurde im 7. Monat darauf wieder abgesetzt. Diese geringen Zeitabstände sind unwichtig.

d) Im Papyrus steht 19,6, daß Hippias im Archontat des Harpakteides aus Athen abreiste (511/510), nachdem er „ungefähr 17 Jahre" als Nachfolger seines Vaters geherrscht hatte. Soviel ist richtig, das folgende stimmt nicht: „insgesamt, einschließlich der Jahre, in denen ihr Vater herrschte, 49 Jahre". Im Grunde genommen sollte diese Anzahl 36 sein: die 19 Regierungsjahre des Peisistratos (17,1) und die (ungefähr) 17 des Hippias ergeben 36. Dies kommt der in der Politik genannten 35jährigen Regierungszeit von Vater und Sohn näher. Aber diese richtige Anzahl, 36, weicht so stark von 49 ab, daß wir fragen dürfen, ob Aristoteles an irgendeine andere Periode dachte als die genaue Regierungszeit der beiden Tyrannen. Sandys, Jacoby (Atthis, 374 Anm. 107), Hind 6 und andere glauben, daß Aristoteles hier die gesamte peisistratische Ära zusammenfassen wolle, von Komeas bis Harpakteides, die „includes 51 archons, at the least 50, but never only 49" (Jacoby). Wie auch immer Aristoteles diese Summe ermittelte (vgl. Sumner 1961, 41; Heidbüchel 86; Wilamowitz I, 23), die falsche Zahl findet in der späteren Überlieferung einen Widerhall: Eratosthenes (Jacoby, FGrHist, 241 F 40) sagt, daß die Tyrannis 50 Jahre gedauert habe, was ohne Zweifel ein Versuch ist, die Periode Komeas-Harpakteides zusammenzufassen; und der Scholiast zu Aristophanes, Wespen 502 zitiert Eratosthenes nebst der Kritik, er gebe nicht die richtige aristotelische Anzahl wieder, die für den Scholiasten 41 war – ein Fehler, der wahrscheinlich „from a reading *τεσσαράκοντα καὶ ἐννέα*" in irgendeinem Text von 19,6 stammt (Sumner 1961, 41 Anm. 5): d. h., *ἐννέα* sei als *ἕνα* irrtümlich kopiert worden.

23,27 (14,4) „Megakles": Grundlegend zur Diskussion über Megakles und seine Familie ist Davies 1971, 368–385. Dieser Mann, Megakles II bei Davies, heiratete Agariste von Sikyon (Herodot VI 126), wohl 575 (McGregor 1941, 276); ihre hier erwähnte Tochter wurde „in 571 at the latest" (Davies 1971, 375) geboren; sie

hieß vielleicht Koisyra, vgl. Schol. zu Aristophanes, Wolken 48, von Wilamowitz I, 111 Anm. 20, abgelehnt, doch vorsichtiger von Davies 1971, 380f., erläutert. **23,34** (14,4) „Phye": Die Geschichte von dem Trick mit Phye bei Peisistratos' erster Rückkehr stammt aus Herodot I 60,4, von dem Aristoteles erfuhr, daß sie aus dem Demos Paiania stammte; die anderslautende Tradition (sie sei eine thrakische Blumenhändlerin) ist nur ein Versuch, sie zu verleumden, vgl. Jacoby, Suppl. I, 72. Wenn *Παιανιέων* eine verderbte Form von *Παιόνων* ist, die Frau also aus Paionia (in Thrakien) stammte (vgl. Ure 59f.), dann gab es nur eine Tradition über ihre Abstammung. Aristoteles zitiert Herodot (der einzige Schriftsteller außer Solon, den er als Quelle nennt); er benutzte aber wohl auch Kleidemos, denn sein Wort *παραιβατούσης* scheint Kleidemos' *παραιβατήσασαν* (Jacoby, FGrHist, 323 F 15) aufzunehmen.

Die Version des Kleidemos ist prosopographisch schwierig. Er berichtet, daß Peisistratos eine Eheschließung zwischen Phye und seinem Sohn Hipparchos veranlaßt habe. Dies ist möglich: Hipparchos war zwischen 570 und 560 geboren (Davies 1971, 446) und war nur ein Knabe, als Peisistratos zum ersten Mal (um 557) zurückkehrte; aber seine Verlobung mit Phye kann einige Jahre später datiert werden, denn Kleidemos sagt nicht, daß sie zum Zeitpunkt der Rückkehr stattgefunden habe. Davies 1971, 452, sieht hier eine Verlobung, die von Kleidemos erfunden worden ist. Ferner sagt Kleidemos, Peisistratos habe die Tochter des Charmos, des ehemaligen Polemarchos, als Frau für Hippias ausgewählt (ihr Name fehlt). Das Problem ist aber, daß nach Thukydides VI 55,1 die auf der Akropolis aufgestellte Inschrift über die dauerhafte Verbannung der Tyrannen nur Kinder von Hippias und Myrrhine, der Tochter des Kallias (nicht des Charmos) verzeichnete; Kallias war der Sohn des Hyperochides. Man hat zwar versucht, diese widersprüchlichen Quellen zu harmonisieren (Jacoby, Suppl. I, 71; Davies 1971, 450); Wade-Gery (bei Jacoby) vermutet sogar, daß Thukydides die Inschrift, die *XAPMO*, nicht *KAΛΛIO*, habe, falsch gelesen habe. Ich glaube aber, daß Thukydides irgendeinen Grund für seine Meinung hatte, daß Hippias Myrrhine geheiratet und mit ihr Kinder gezeugt habe; und ich zweifle daran, daß die Inschrift entweder sie oder irgendeine andere als Mutter seiner Kinder nannte; deshalb wurde auch ihr Vater, sei er Charmos oder Kallias, auf der Inschrift gar nicht registriert. Diese Ehe kann durch Ehescheidung oder Tod (so Dover zu Thukydides a. a. O.) beendet worden sein, worauf er Charmos' Tochter heiratete. Peisistratos war mehrmals verheiratet, warum nicht auch Hippias?

Kleidemos' Bericht wird auch nicht durch die Tatsache, daß ein jüngerer Hipparchos, Sohn des Charmos, 496 Archon war, widerlegt. Wenn Charmos um 600 geboren und ein Zeitgenosse von Peisistratos war, kann er dennoch um 560 eine Tochter gehabt haben. Diese Tochter heiratete Hippias, der um 570–560 geboren war. Um 550–540 kann Charmos noch ein Kind gezeugt haben: Hipparchos, der 496 Archon war und 488/487 das erste Opfer des Ostrakismos wurde (vgl. Anm. zu 22,4). Belochs Einwände (I 2, 299) basieren auf der Annahme, es sei unmöglich, daß Charmos die Kinder in so großem zeitlichem Abstand gezeugt habe. Angesichts des Berichtes von Kleidemos, der wahrscheinlich zuverlässige Informationen über die wohlbekannte Familie des Peisistratos hatte, überzeugt dieser Einwand kaum.

Kapitel 15

23,39 f. (15,1) „zum zweiten Mal außer Landes": Das zweite Exil des Peisistratos wird von Herodot I 61 erklärt. Über die Dauer der Regierungsperiode vgl. die Anm. zu 14,3. Es scheint unvorstellbar zu sein, daß Peisistratos' Weigerung, mit seiner jungen Frau Verkehr zu haben, sechs Jahre unbekannt blieb, und die Verbesserung zu *μηνὶ μάλιστα ἑβδόμωι* (van Herwerden – van Leeuwen) ist erforderlich; man weiß aber nicht, ob Aristoteles selbst *ἔτει* schrieb. Der Papyrustext kann in Ordnung sein, denn der Fehler war vielleicht schon in dem Material, das Aristoteles zur Verfügung hatte; deshalb möchte ich *ἔτει* im griechischen Text belassen, obwohl es historisch falsch ist. Es muß also sachlich richtig „im siebenten Monat" heißen, nicht: „im siebenten Jahr".

24,1–3 (15,2) Über Peisistratos' Tätigkeit, als er im Exil war, vgl. Herodot I 61. 64,1: Er verfügte über einige Minen bei Pangaion in Thrakien. Aristoteles fügt hinzu, daß er eine Siedlung bei Rhaikelos organisierte. Der Ort war auf dem Vorgebirge Megalo Karaburnu, in der Nähe des antiken Aineia (Herodot VII 123,2–3). Gegen die Identifizierung von Rhaikelos und Aineia vgl.: Edson. Seine Ansicht wird als eine Verbesserung in ATL II, 84, hingenommen. Er folgert auch, daß Rhaikelos der Name des Vorgebirges sowie der peisistratischen Siedlung selbst sei. Cole glaubt dagegen, daß Rhaikelos ein spezifischer Ort auf dem Vorgebirge gewesen sei.

24,4–6 (15,2) „kehrte er . . . nach Eretria zurück": Daraus ist zu schließen, daß Peisistratos auch früher in Eretria war, was Herodot I 61,2 bestätigt. Oder Aristoteles könnte durch *πάλιν* nur auf einen weiteren Abschnitt in der Laufbahn des Peisistratos hinweisen wollen (so Rhodes). Das „elfte Jahr" war 546 (ob 547/546 oder 546/545, ist unklar), zehn Jahre nach seiner zweiten Flucht (vgl. Anm. zu 14,3).

24,7 (15,2) „wobei ihm viele andere eifrig Hilfe leisteten . . .": Über Peisistratos' Alliierte vgl. Herodot I 61,4, der aber keine Truppen von Eretria erwähnt; er sagt nur, Peisistratos sei von Eretria aus in Attika einmarschiert. Aristoteles fügt argivische Söldner hinzu (17,4). Für weitere Details über Lygdamis von Naxos vgl. Busolt II, 324 Anm. 3; über seinen Aufstieg zur Macht vgl. Athenaios VIII 348, aus Aristoteles' Politeia von Naxos. Er half wahrscheinlich Polykrates bei seinem Versuch, Tyrann von Samos zu werden (Polyainos I 23,2).

24,10 (15,3) „am Heiligtum der Athena Pallene": Das Heiligtum der Athena Pallene und der spätere attische Demos Pallene war östlich von Athen, zwischen Hymettos und Pentelikon, bei dem heutigen Stavros, vgl. Traill 1975, 54.

24,14–26 (15,4) „Er entwaffnete . . .": Die Entwaffnung des athenischen Volkes ist sehr zweifelhaft (vgl. Ar. Hist. 20–21). Die Geschichte ähnelt Anekdoten, die anderswo erzählt werden: Thukydides VIII 69, Xenophon Hell. II 3,20; in anderer Form: Polyainos I 21,2 (vgl. Aineias Tact. X 9). Herodot ignoriert sie ganz, und die Naivität des Volkes ist unglaublich. Das größte Problem ist, daß nach Thukydides VI 58 Hippias diesen Trick nach der verfehlten Verschwörung 514 angewandt haben soll, und selbst diese Geschichte ist schwer zu glauben. Die Skepsis von Busolt I, 34 Anm. 2, ist gerechtfertigt.

Ob man die Geschichte hinnimmt oder nicht, man muß sich fragen, warum Aristoteles diese Kriegslist, in vollem Widerspruch zu Thukydides, Peisistratos zuwies. In der Politik sagt Aristoteles, daß einige Tyrannen das Volk entwaffnet hätten (Pol. V 10, 1311 a 12f.; V 11, 1315 a 38). V. von Schoeffer 1895, 201 folgerte, daß er das Verfahren der sizilischen Tyrannen verallgemeinere; die Truppen dieser Herrscher waren Söldner, nicht Bürger. Da Peisistratos die athenische Tyrannenherrschaft begründet habe, werde ihm der Trick zugeschrieben.

24,15 (15,4) „im Theseion": Das Theseion ist noch nicht mit Sicherheit identifiziert. Plutarch, Theseus 36,4, berichtet, daß es „in der Stadtmitte, nahe bei dem heutigen Gymnasium" sei (so Pausanias I 17,2). Travlos 1971, 578, vermutet, daß es südlich der römischen Agora gelegen hätte (vgl. Plan, S. 576, Gebäude N). Weitere Diskussion in: Agora XIV, 124–126; Vanderpool 1974.

Es ist aber zu bedenken, daß Pausanias I 17,6 sagt, die Athener hätten das Heiligtum für Theseus erst nach Kimons Eroberung von Skyros errichtet (ungefähr 473, vgl. Busolt II, 106 Anm. 1; Plutarch, Theseus 36,1, gibt zwar das Datum, im Archontat Pheidons, 476/475, aber nur für die Anfrage an das Orakel, was die Athener tun sollten, nicht für die Eroberung selbst). Gab es denn überhaupt ein Theseion in der Mitte des 6. Jhs.? Nach Polyainos I 21,2, erfolgten die Musterung und die Entwaffnung im Anakeion, dem Heiligtum der Dioskuren (vgl. Plutarch, Theseus 33,2), das freilich älter als das Theseion sein sollte; vgl. dazu Wilamowitz I, 269–272. Wahrscheinlich ist Aristoteles' Erwähnung des Theseions anachronistisch; der Irrtum ist aber verständlich, denn das Theseion war auch ein Musterungsplatz (vgl. Thukydides VI 61,2) und war auf jeden Fall in der Nähe des Anakeions.

24,16 (15,4) „und sprach kurze Zeit": Der Text ist hier unsicher.

Kapitel 16

24,28–33 (16,2) „Peisistratos verwaltete die Staatsangelegenheiten . . .": Aristoteles beschreibt die Regierung des Peisistratos nach 546 und beurteilt sie positiv. Der Tyrann habe sich als human, mild und nachsichtig bewährt. Aristoteles übt weder Kritik an Peisistratos noch an der Tyrannis als Staatsform. Dieses Urteil weicht von der scharfen Kritik an der Tyrannis in der Politik, insbesondere im 5. Buch, beträchtlich ab. Dort heißt es, die Tyrannis sei die schlimmste Verfassung (Pol. IV 2, 1289b 2). In Pol. V 11, 1313a 34ff. werden die Verbrechen, die für Tyrannen charakteristisch sind, aufgezählt, darunter auch die Entwaffnung des Volkes; die Tyrannen werden als verschwenderisch, mißtrauisch und selbstsüchtig gekennzeichnet, wobei keine Ausnahme zugunsten des Peisistratos gemacht wird.

Wir haben vermutet (Ar. Hist. 89ff.), Aristoteles' politische Denkart habe eine Phase erreicht, wo er glaubte, daß Peisistratos die solonische Verfassung fortgesetzt habe. Er weist dem Tyrannen keine Änderung der Gesetze zu, außer der Einrichtung der Demenrichter (16,5). Man setzte ohne Unterbrechung Archonten ein (in der Tat benutzten die Athener das Wahlsystem, das der Tyrann wiederhergestellt hatte: 22,5), der Rat auf dem Areopag wurde nicht aufgelöst und Peisistratos erschien vor ihm als Angeklagter in einem Mordfall. Eine Demokratie, die der frühesten Form der Demokratie ähnlich war (Pol. VI 4, 1318b 6ff.), existierte und wurde sogar stabiler durch Peisistratos' Methode, das Volk auf dem Land zu lassen, damit es sich nicht mit Politik beschäftige. Herodot I 59,6, sowie Thukydides VI 54,5–6, billigten die politische Klugheit und Besonnenheit des Peisistratos, und dieses Urteil konnte Aristoteles mühelos mit seiner eigenen Meinung über die Wirkung des Tyrannen in der Entwicklung des athenischen Staates in Einklang bringen.

24,32 (16,2) „den Armen": Es besteht kaum ein Zweifel daran, daß die größte Einzelgruppe unter den Anhängern von Peisistratos die Armen waren – Leute, die sich auf normale Art keinen Fortschritt leisten konnten und eine Revolution brauchten; vgl. Holladay, der denjenigen widerspricht, die glauben, daß der Tyrann von einem Gremium von Händlern oder Unternehmern gestützt worden sei. Wie aber belohnte sie Peisistratos? Viele meinen, er habe Boden verteilt, den er von seinen ehemaligen Feinden für seine Anhänger beschlagnahmt habe. Für diese Theorie gibt es, soviel ich weiß, kein Zeugnis in den Quellen, aber die Folgerung ist plausibel, so Hignett 115 Anm. 1; Busolt II, 327, Busolt(-Swoboda), StK, 863; Bury – Meiggs 129, u. a. Im 5. Jh. hören wir über Hektemoroi, Hörige oder Forderungen nach Bodenverteilungen nichts mehr. In der Zwischenzeit hatte Peisistratos eine radikale Lösung für ein Problem gefunden, das Solon vergebens angegriffen hatte: Leuten, die hauptsächlich Bauern waren, eine Art von Unabhängigkeit zu ermöglichen. Und indem er dies tat, schuf er sich eine Klientel.

Weiter sagt Aristoteles, daß der Tyrann den Armen Geld gegeben habe; als Motiv gibt er an, Peisistratos habe ihnen damit die Bewirtschaftung ihrer Betriebe erleichtern wollen. Mit *χρήματα* muß Aristoteles nachsolonische Münzen gemeint haben (vgl. die Anm. zu 10,2). Aber da es wahrscheinlich keine solonischen Münzen gab, waren die einzigen Münzen, die Peisistratos austeilen konnte, die

Wappenmünzen, die zumindest irgendwann innerhalb seiner Regierungszeit entstanden. Es scheint glaubhaft, daß er seinen Anhängern auf diese Weise Kapital besorgte. Solche Münzen, sowie das meiste frühgriechische Geld, waren zuviel wert, um in einem System des täglichen Handels eine Rolle zu spielen (vgl. nur: Kraay 1964). Hatte aber ein Bauer mehrere bzw. viele solcher Münzen, konnte er Saatgut, ja vielleicht sogar ein Stück Land selbst kaufen. Also scheint Aristoteles hier die tatsächlichen Verhältnisse beschrieben zu haben, wenngleich die neuere Forschung seine Angaben berichtigen muß.

24,33–37 (16,3) „Dies tat er in zweierlei Absicht . . .": Aristoteles gibt folgende Motive für Peisistratos' Handeln an: Er wollte das Volk auf dem Land lassen, damit es nicht in die Stadt käme und sich mit Politik beschäftigte. Dies sollte seine Herrschaft vor einem Umsturz schützen. Wir dürfen aber fragen, ob Aristoteles diese Motive aus einer Quelle aus der peisistratischen Zeit kannte. Vielmehr scheinen sie der Theorie des 4. Jhs. anzugehören; sie werden in Pol. VI 4, 1319 a 32ff. zur Genüge dargelegt. Wir dürfen auch, wenn wir wollen, andere Motive suchen: Plausibler scheint mir der Vorschlag, der oftmals vorgebracht worden ist, Peisistratos habe seine Anhänger belohnen und dadurch die Grundlage seiner Herrschaft festigen wollen.

24,39f. (16,4) „von den Ernteerträgen den Zehnten" (*δεκάτην*): Will Aristoteles damit sagen, Peisistratos habe eine Einkommenssteuer von 10 Prozent erhoben, so steht er in klarem Widerspruch mit Thukydides VI 54,5, wonach die Steuer 5 Prozent betrug. Andreades 122 Anm. 3 meint, daß Aristoteles diesen Ausdruck gattungsweise benutzt habe, denn der Zehnte von 6 Prozent, 12 Prozent und 15 Prozent seien bekannt. Wenn wir Aristoteles so verstehen, gibt es keinen Widerspruch mehr, aber die von Thukydides genannten 5 Prozent sind anzunehmen (so Dover ad loc.). Ein Zehntel – so hätte Aristoteles denken können – passe besser in eine Anekdote.

25,1–10 (16,6) Die Anekdote über den Bauern am Hymettos wurde vielleicht erfunden, um zu erklären, wie der Ort *χωρίον ἀτελές* seinen Namen bekam, oder um das Sprichwort *καὶ σφάκελοι ποιοῦσιν ἀτέλειαν* (Paroem. Graeci I, 105; Suda s. v. u. a.) verständlich zu machen, vgl. Busolt II, 329 Anm. 1; N. Lewis 151 Anm. 25. Aus der Anekdote folgerte m. E. Aristoteles, daß der Tyrann oft auf das Land gereist sei, um Streitigkeiten zu schlichten; dadurch habe er erreicht, daß die Bauern auf dem Lande blieben.

Aber da Peisistratos nicht jeden einzelnen Streit in Attika schlichten konnte, brauchte er Hilfe bei seinem Bestreben, das Volk auf dem Land zu halten. Diese Beweisführung mag, wie ich glaube, der Behauptung zugrunde liegen, er habe die Demenrichter eingeführt. Deren Existenz wurde sofort von Macan 38 in Frage gestellt: es handele sich hier vielmehr um einen Rückschluß der bekannten aristotelischen Art. Skeptisch äußert sich auch De Sanctis 313; positiv aber Bonner – Smith I, 184. Solche reisenden Richter wurden zwar 453/452 eingeführt (26,3), doch ich vermute, daß letztere das historische Muster für die peisistratischen waren. Natürlich mußte Aristoteles hinnehmen, daß sie irgendwann nach dem Sturz der Tyrannis abgeschafft und 453/452 wieder eingeführt worden seien; sein Wort *πάλιν* (26,3) bringt die zwei Teile seiner Erzählung geschickt in Einklang.

25,13 (16,7) „hat man oft gesagt“: Die Wiederherstellung πολλ . . ἐλέγετο . . . . . ὡς (Kaibel – Wilamowitz[3]) basiert auf Wilckens Lesart. Der Text lautete vielleicht einmal πολλάκις ἐλέγετο ὡς . . . Peisistratos’ Regierung wird bei [Platon], Hipparchos 229 B 7, als „das Zeitalter des Kronos“ bezeichnet.
25,20–22 (16,8) „vor den Areopag geladen . . .“: Es bleibt unklar, ob Aristoteles die Anekdote über Peisistratos’ bereitwilliges Erscheinen vor dem Areopag ernst nimmt oder nicht (sie wird in Pol. V 12, 1315 b 21 ff., und von Plutarch, Solon 31, wiederholt).
25,30 (16,10) Text: nach τυραννίδι las Blass η und berief sich auf das *Eta* von ἦσαν (16,10 Anfang), wo aber die Vertikale von *Eta* in der Tat deutlich mehr senkrecht ist als der entsprechende Buchstabenstrich hier; ich glaube, daß Kenyon[3] hier richtig τι las (so Kaibel – Wilamowitz[3]). Allerdings verlangt die Syntax ἤ, und man darf wohl annehmen, daß der Text ursprünglich so lautete und daß η als τι falsch geschrieben wurde. Der Übergang von τινες zur Einzahl, der sich aus συγκαθίστη ergibt, ist zwar hart, doch bei einem archaischen Textzitat annehmbar (vgl. Kaibel 165).

Es gibt weitere Textschwierigkeiten (grundlegende Diskussion bei Kaibel 163). Die einzige Parallele für καθήκω πρός, „in bezug auf“, bei LSJ stammt aus Porphyrios (3. Jh. n. Chr.). Kaibels ἀνήκων wäre bequemer, aber die merkwürdige Lesart des Papyrus (καθήκων) ist wohl anzunehmen. Die Worte ἐπὶ τυραννίδι, die von Herausgebern oft getilgt sind, werden von Ostwald 1955, 121 Anm. 47 als archaischer Pleonasmus verteidigt; vielmehr ist τυραννεῖν zu streichen, vgl. Conomis 10 Anm. 3, der auf Suppl. Epigr. Graecum XII, 87,7, ἐπαναστῆι . . . ἐπὶ τυραννίδι verweist. Sowohl Kaibel als auch Wilamowitz lehnen καὶ πάτρια („falsch und widersinnig“, Wilamowitz II, 43) ab und ziehen κατὰ τὰ πάτρια vor, aber der Papyrus scheint mir Ἀθηναίων\κ’ (d. h. ἐστὶ καὶ) πάτρια zu haben und für τὰ ist kein Platz (so Kenyon[4]).
25,31–35 (16,10) „Denn sie hatten folgendes Gesetz . . .“: Der Text des Gesetzes (bzw. diese Zusammenfassung oder Paraphrase) beginnt erst mit den Worten ἐάν τινες, denn kein Gesetz könnte mit den Worten „Dies sind altüberkommene Satzungen und Sitten der Athener . . .“ anfangen, vgl. Ostwald 1955, 108; Davies 1973, 225. Diese Einleitung wurde vielleicht von einem späteren Schriftsteller benutzt, um eine Zitatensammlung aus frühen Gesetzen zu beginnen. Ostwald vermutet, daß die Einleitung bei der Erneuerung des Gesetzes 511/510 hinzugefügt worden sei, Davies möchte die Erneuerung ins späte 5. Jh. (um 410) datieren.

Aristoteles’ Gedankengang scheint folgender zu sein: „Peisistratos’ Herrschaft dauerte lange Zeit und es gelang ihm leicht, aus dem Exil zurückzukehren, denn er hatte Anhänger in der oberen sowie in der unteren Klasse. Ein weiterer Grund waren die milden Gesetze der Athener gegen Tyrannei, wie ihr Gesetz zeigt . . .“ Aber aus welcher Ära stammt das Gesetz? Ostwald glaubt, es sei ein drakontisches Gesetz, das 511/510 erneuert worden sei; aber wenn es wirklich ein Gesetz Drakons war, sollte man erwarten, daß sein Name mit dem Gesetz überliefert wäre, es könnte zu seinem Blutrecht gehört haben. Lipsius I, 374, behauptet ohne weiteres, das Gesetz sei solonisch. Dies läßt sich zwar nicht beweisen, aber man könnte dieses mit dem bezeugten solonischen Gesetz gegen

Neutralität im Bürgerkrieg (AP 8,5) verbinden, beide Zitate könnten aus einem Gesetz stammen, das Solon erließ, um sein System zu bewahren.

Wie dem auch sei, das Gesetz gehört in das 6. Jh. und benutzt das Wort *atimos* in einem archaischen Sinn (Lipsius I, 374; Busolt[-Swoboda], StK, 230; Hignett 161): Der Verbrecher darf von jedem ungestraft getötet werden. Für solche straffreien Hinrichtungen hatten die Griechen den Ausdruck *νηποινεὶ τεθνάναι* (Demosthenes XXIII 60, vgl. IX 44). Bei diesem Gesetz mißverstand Aristoteles *atimos*, indem er glaubte, das Wort habe eine seiner Bedeutungen aus dem 4. Jh.: Ausschluß aus der Agora, Verbot, vor der Volksversammlung oder dem Rat zu reden, usw. (vgl. Harrison II, 169f.). Daher wunderte er sich über die milden Gesetze der Athener gegen jemanden, der versuchte, eine Tyrannenherrschaft zu begründen. Viel härter als diese Maßnahme aus dem 6. Jh. erschien ihm wohl ein Gesetz, das die Athener 410 gegen den Umsturz erlassen hatten: jemand, der versuchte, die Demokratie zu stürzen oder nach einem oligarchischen Staatsstreich ein Amt innehatte, durfte ungestraft hingerichtet werden, *νηποινεὶ τεθνάτω* (das Dekret des Demophantos bei Andokides I 96, das Demosthenes XX 159 zusammenfaßt; Lykurg, Leokr. 124 zitiert es auch, jedoch mit falschem Datum). Die beste Zusammenfassung der Zitate zu *Atimia* mit Erläuterungen bei: Hansen, Apagoge, 55ff.

Kapitel 17

25,37 (17,1) „unter dem Archonten Philoneos": Philoneos war Archon 528/527 (weniger wahrscheinlich 529/528), vgl. die Anm. zu 14,3.
25,41f. (17,2) „Peisistratos sei Solons Geliebter gewesen . . .": Über die Kriege gegen Megara vgl. die Anm. zu 14,1. Eine Auswahl der Geschichten über sexuelle Beziehungen zwischen Solon und Peisistratos bei Aelian, Var. Hist. VIII 16. Wichtiger, aber auch verwirrend, ist Aristoteles' Hinweis darauf, daß er wisse, unter welchem Archonten Solon gestorben sei. Sein Schüler Phainias sagt (Plutarch, Solon 32,3 = Frgm. 21 Wehrli; vgl. Davies 1971, 323), daß Hegestratos das Amt zu diesem Zeitpunkt innegehabt habe: und entweder er oder Plutarch fügte hinzu, daß dieser der Archon *μετὰ Κωμίαν* gewesen sei, was nur bedeuten kann, „im nächsten Jahre", wahrscheinlich 560/559 (Cadoux 160). Aristoteles nahm dieses Datum wahrscheinlich hin, da er in 14,2 sagt, Solon sei schon sehr alt gewesen, als er 561 vor Peisistratos gewarnt habe. Das entgegengesetzte Zeugnis des Herakleides (Plutarch, Solon 32,3; Frgm. 148 Wehrli), wonach Solon „noch lange Zeit" nach dem Anfang der Tyrannenherrschaft gelebt habe, ist bedenklich, da er wie Phainias Aristotelesschüler war. Die Behauptung ist aber unklar und stellt vielleicht einen Versuch dar, die schon in der Antike erkannte chronologische Schwierigkeit von Solons Begegnung mit Kroisos zu überwinden (vgl. Plutarch, Solon 27). Eine weitere Frage ist, ob Solon in der Tat 560/559 starb. Das Todesjahr des Peisistratos (528/527) kann man ausrechnen; aber erinnerte sich jemand an den Archonten, unter dem Solon starb? Einfacher ist es zu glauben, daß die Überlieferung etwa „Solon versuchte als Greis Peisistratos Widerstand zu leisten, hatte aber keinen Erfolg und starb bald darauf" lautete, und daß man seinen Tod auf das Jahr nach dem Anfang der Tyrannis, d. h. 560/559 datierte.
26,4 (17,3) „seine Söhne": Eine gründliche Diskussion über Peisistratos' Familie bei Davies 1971, 445ff., insbesondere über die unsicheren prosopographischen Angaben des 5. und 4. Jhs.

Die Meinung, daß die Söhne die Macht übernommen hätten, wird von Thukydides VI 54–59 ausführlich kritisiert. Für ihn war Hippias der einzige Tyrann. Politische Gruppen in Athen glaubten das Gegenteil: Harmodios und Aristogeiton wurden als Tyrannenmörder in Lied und Kunst geehrt (Skolia: Poetae Melici Graeci, Nr. 893, 895, 896; Denkmäler: Brunnsåker, vgl. auch Dover zu Thukydides ad loc.). Das heißt, indem sie Hipparchos töteten, töteten sie den Tyrannen (mindestens einen Tyrannen) und befreiten die Stadt. Thukydides' Ansicht wird aber von Herodot V 55 unterstützt, der Hipparchos als „den Bruder des Tyrannen Hippias" bezeichnet, sowie von Aristoteles AP 18,2. Thukydides untersucht die Frage wohl zu genau. Tyrann war kein anerkanntes Amt (wie z. B. Archon), und bei seinem Hinweis auf die Tyrannenherrschaft (VI 53,1) gibt er beinahe das zu, was er verleugnen will: Die Brüder eines Tyrannen haben wahrscheinlich doch Einfluß. Vgl. Fornara, Philologus 114 (1970), 165, und auch den Rest seiner wertvollen Diskussion. Auf der anderen Seite gibt es keinen Zweifel daran, daß Hippias der wirkliche Führer war, und nur wenige möchten die Ansichten von [Platon], Hipparchos akzeptieren, wonach Hipp-

archos der ältere Bruder und sogar Herrscher gewesen sei (so aber Beloch I 2, 294 f.); auf keinen Fall also wurde Athen von den Mördern des Hipparchos befreit.

Es ist unklar, ob Aristoteles hier durch die Version, nach der Hipparchos an der Tyrannenmacht teilhatte, beeinflußt war. Jacoby, Atthis, 158ff., zeigt, daß dies die Meinung des Hellanikos und der Atthides (z. B. der des Androtion) war und daß diese Version die allgemeine Ansicht der Aristokraten war. Diese Theorie gilt aber für AP 18,1 nicht. Es ist anzunehmen, daß Aristoteles die allgemein anerkannte Tatsache widerspiegelt, die selbst bei Thukydides zu beobachten ist, daß die Tradition über die nachpeisistratische Tyrannis die zwei Brüder einschloß.

Die erste Ehefrau des Peisistratos ist unbekannt. Thukydides VI 55,1, bezeichnet die Kinder dieser Ehe als *γνήσιοι*; daher folgerte Beloch I 2, 293, daß sie Athenerin gewesen sei. Auch Herodot V 94,1 unterscheidet zwischen ehelichen und unehelichen Kindern des Peisistratos. Aber beide Historiker müssen gewußt haben, daß im 6. Jh. die Kinder aus einer Ehe mit einer Ausländerin nicht als unehelich galten. Davies 1971, 446, vermutet, daß die *νόθοι* so betrachtet worden seien, weil man sie nicht in die Phratrie des Vaters aufgenommen habe; wir dürfen aber fragen, ob Thukydides (selbst wenn es der Fall war) dies wußte. Zweifelhaft scheint es auch, daß die Inschrift über die Verbannung der Peisistratiden aus Athen die Kinder als eheliche und uneheliche klassifizierte (Thukydides VI 55,1). Wahrscheinlicher mag sein, daß Herodot und Thukydides die Kinder als das Ergebnis einer formlosen Verbindung, d. h. keiner offiziellen Eheschließung, betrachteten; vgl. Harrison I, 62f.

Aus der Inschrift, die die Verbannung der Familie betraf, nennt Thukydides drei Söhne des Peisistratos: Hippias, Hipparchos und Thettalos (die attische Form seines Namens, auch bei Aristoteles). Mit Aristoteles stimmt er darin überein, daß Hippias der älteste war (die Hinweise bei Herodot passen zu dieser Meinung, benötigen sie aber nicht). Thukydides' erster Beweis für seine Theorie ist, daß nur Hippias als Vater (von fünf Kindern) bezeichnet wird. Dies beweist offenbar aber nicht, daß Hippias in der Tat der älteste war; die Beweisführung ist ja so schwach, daß Beloch zu der Ansicht gelangte, Thukydides' Theorie sei grundlos und Hipparchos sei der älteste Bruder und Tyrann. Thukydides' weitere Beweise sind überzeugender: Hippias sei unmittelbar nach Peisistratos verzeichnet und seine Fähigkeit, die Macht nach dem Tode des Hipparchos zu erhalten, zeige, daß er der Herrscher sei. Meines Erachtens ist Hippias als der älteste Sohn zu erkennen. Er wurde in den 70er Jahren des 6. Jhs. geboren, Hipparchos vor 560. Der dritte Sohn, Thettalos, wurde von Thukydides als ehelich anerkannt, spielt aber in seiner Erzählung keine Rolle.

Herodot V 94,1 und Aristoteles verzeichnen eine weitere Eheschließung des Peisistratos, die Davies plausibel die zweite nennt, nämlich mit der Argiverin Timonassa. Zwei Kinder werden bezeugt: Iophon (nur bei Aristoteles, sonst unbekannt) und Hegesistratos (bei Aristoteles und Herodot, der hinzufügt, er sei unehelich, aber den Namen der Mutter nicht nennt). Die allergrößte Schwierigkeit ergibt sich durch Aristoteles' Behauptung, daß Hegesistratos auch Thettalos heiße (so auch Plutarch, Cato Maior 24). Thukydides verzeichnet Thettalos unter den *γνήσιοι* und Herodot verzeichnet Hegesistratos unter den *νόθοι*. Die

Unterscheidung mag zwar unzureichend begründet sein, aber es handelt sich offenbar um zwei Männer; diese Tatsache scheint endgültig zu sein, trotz Aristoteles' Versuch, sie zu verschmelzen. Mir ist keine zufriedenstellende Erklärung für seine Aussage bekannt, aber der Widerspruch 18, 1–2 zeigt, daß die Traditionen, über die Aristoteles verfügte, schon sehr verwirrt waren. *παρωνύμιον* heißt „ein Name, der von etwas anderem hergeleitet wird" (Dover) – in diesem Fall von Thessalien –, nicht „zusätzlicher Name".

26,11 (17,4) „Daher bestand auch seine Freundschaft mit den Argivern": Aristoteles kehrt die Ursachen um. Peisistratos hatte oder schuf eine freundschaftliche Beziehung zu Argos, die zu einer Eheschließung führte, die das Bündnis bestätigte. Im 4. Jh. gab es offenbar keine zuverlässigen Nachrichten über die Daten der Eheschließungen des Peisistratos. Das zweite Datum bei Aristoteles, „während er seine Herrschaft innehatte", muß bedeuten: nach dem endgültigen Staatsstreich um 546. Dies ist aber unmöglich, wenn Hegesistratos irgendeine Rolle bei der Schlacht von Pallene spielte. Nach seiner zweiten Machtergreifung schloß Peisistratos die Ehe mit Megakles' Tochter (Name unbekannt, vgl. 14,4), die kinderlos blieb.

Die Anekdote, nach der Hegesistratos Peisistratos' Verbündete aus Argos bei Pallene anführte oder dorthin begleitete, darf nicht wörtlich genommen werden, wenn sie mehr ist als eine Erzählung, die man von seinem Namen abgeleitet hat (so Beloch I 2, 298), denn zu dieser Zeit kann Hegesistratos höchstens 14 Jahre alt gewesen sein. Vielleicht entstand die Anekdote deshalb, weil Hegesistratos' Mutter eine Argiverin war und man diese Beziehung betrachtete, als ob sie Peisistratos' Freundschaft mit Argos stärke, so Hind 16; also könnte man sich denken, daß der Sohn irgendwie „veranlaßte", daß die Truppen kamen, obwohl diese Interpretation sich nur schwer mit dem griechischen Text vereinbaren läßt. Vgl. aber Rhodes, Commentary, 122, der darauf hinweist, daß Alexander mit 16 Jahren bei einer kleinen Kriegsexpedition Feldherr war (Plutarch, Alex. 9) und daß Kyros, Sohn des Dareios II, im Alter von 16 Jahren ein Kommando führte (Plutarch, Artax. 2, dazu: D. M. Lewis 1977, 134 Anm. 151)

Kapitel 18

26,17f. (18,1) „Die Staatsgeschäfte führten ... Hipparchos und Hippias": Aristoteles harmonisiert geschickt die zwei Ansichten über die Macht der Söhne. Er akzeptiert Thukydides' Ansicht, daß Hippias der ältere sei, aber seine Worte *ἐπεστάτει τῆς ἀρχῆς* stimmen nicht mit Thukydides überein und bieten Spielraum für die Meinung des Hellanikos u. a., daß die Brüder die Regierungsmacht teilten.
26,19f. (18,1) „Hipparchos dagegen war vergnügungssüchtig, zu Liebschaften geneigt ...": Dieser Bericht läßt den Leser eine Wiederholung der thukydideischen Erzählung über Hipparchos' Versuch, Harmodios zu verführen, erwarten. Statt dessen bringt Aristoteles eine Geschichte über Hipparchos als Mäzen; diese Tradition stammt wahrscheinlich von [Platon], Hipparchos 228 B–C (Weiteres bei Herodot VII 6,3). Diese Schilderung von Hipparchos als Schriftstellerpatron ermöglicht es, daß der sexuelle Angriff einem anderen Bruder, Thettalos-Hegesistratos, zugewiesen wird; er war noch jünger als Hipparchos und (ob ehelich oder nicht) ein Sohn aus Peisistratos' zweiter Ehe. Einige Forscher haben zwar versucht, durch Streichen unbequemer Worte das Problem zu lösen, z. B. *Θετταλὸς ... ὑβριστής* (van Herwerden, BPhW 11 [1891], 323) und *καὶ φιλόμουσος ... ὑβριστής* (Fornara 1968, 418), aber die Epitome enthält diese Worte (oder den größten Teil davon) und diese Lösung scheint mir zu streng zu sein. Aristoteles muß irgendeinen Grund für seinen Wunsch, Hipparchos zu entschuldigen, gehabt haben.
26,23f. (18,2) „durch sein Benehmen geschah es ...": Eine andere Interpretation bei Sandys, der *οὗ* als männlich versteht: „und von ihm entstanden all ihre Schwierigkeiten".

Die darauffolgende Erzählung weicht von Thukydides immer weiter ab. Harmodios' Schwester spielt in den Parallelerzählungen (Thukydides VI 56,1; Pol. V 10, 1311 a 36ff.; Aelian, Var. Hist. XI 8; Maximus von Tyros XXIV 2) dieselbe Rolle, aber laut Thukydides wurde sie beleidigt *ἐν πομπῆι τινί*, offensichtlich nicht während der Panathenäen. Aristoteles ist, wie so oft, nicht leicht zu verstehen. Mit *μέλλουσαν ... κανηφορεῖν* dürfte er kaum sagen wollen, das Mädchen sei im Begriff gewesen, in der Prozession sofort vorwärts zu schreiten, denn dann hätten die Verschwörer, die zugestandenermaßen während dieses Festes zuschlugen, keine Zeit zur Planung gehabt. Vielmehr muß er meinen, daß sie vorhatte oder gewählt worden war, einen Korb bei der Prozession zu tragen. *μετεχόντων πολλῶν* widerspricht Thukydides VI 56,3, *ἦσαν δὲ οὐ πολλοί*. Kaibel 167 schlug ⟨*οὐ*⟩ *πολλῶν* vor, aber Thukydides und Aristoteles können unterschiedliche Auffassungen über „wenige" und „viele" gehabt haben.

Eine weitere Schwierigkeit bringt Aristoteles' Bericht, 18,4, daß Aristogeiton viele Bürger der oberen Klasse, die Anhänger der Tyrannen waren, denunzierte. Einige Quellen, die Aristoteles als *δημοτικοί* bezeichnet (18,5), verherrlichten Aristogeiton als einen Helden und schrieben, er habe versucht, möglichst viele Tyrannenanhänger durch falsche Anzeigen zu vernichten. Jacoby, Atthis, 75 (vgl. 7), folgert vorsichtig, doch überzeugend, daß mit *οἱ δημοτικοί* Aristoteles normalerweise auf Kleidemos hindeute. Wenn das so ist, weisen *ἔνιοι*, die Aristo-

geiton keinen besonderen Heroismus zuweisen, wahrscheinlich auf Androtion hin. – Aber die Gefahr einer Folgerung von einer Reihe von Widersprüchen zwischen Androtion und Kleidemos wird durch das Beispiel von Schreiner 1968 ausgesetzt. – Zwischen den zwei Versionen trifft Aristoteles keine definitive Entscheidung; aber indem er sagt, daß in der Verschwörung viele *φίλοι τῶν τυράννων* eingeschlossen wären, die Aristogeiton unabsichtlich denunziert habe, vermeidet er mindestens, dem vermutlichen Bericht Androtions zu widersprechen: ein weiteres Beispiel seiner Fähigkeit, sein historisches Material miteinander in Einklang zu bringen.

26,33–40 (18,3) „Als sie bei den Panathenäen ...": Aristoteles widerspricht Thukydides hinsichtlich der Ereignisse am Tage des Mordes; vgl. Dover 334f. Nach der thukydideischen Darstellung stand Hippias im Kerameikos, außerhalb der Stadtmauer, die dieses Stadtviertel begrenzt (Shear 267; andere Belege bei Dover). Er beaufsichtigte den Prozessionsanfang und die Verschwörer kamen an ihn heran, um ihn umzubringen; dies ist ganz logisch, denn sie durften nicht den Tyrannen am Leben lassen, wenn sie seinen Bruder hinrichten wollten. Sie sahen aber Hippias, der mit einem ihrer Genossen redete, und glaubten sofort, daß man sie verraten habe. Da sie mindestens ihr Hauptziel erreichen wollten (Thukydides I 20,2, dem VI 57 nicht widerspricht), liefen sie durch das Stadttor und töteten Hipparchos, der einen anderen Teil der Prozession am Leokoreion überwachte. Das Leokoreion war ein Heiligtum von Leos Töchtern, die zur Rettung der Stadt geopfert wurden (Quellen bei: Jacoby zu Phanodemos, FGrHist, 325 F 8); zur Lage, in der Agora, östlich der königlichen Stoa, vgl. Agora Guide 87–90, und: Shear Jr. 1973, 126–134, 360–369 (Bericht über die von Stella Miller durchgeführten Ausgrabungen). All das hat einen Sinn, trotz der Einwände Belochs (I 2, 296). Die Schwierigkeit, die Dover bemerkt, nämlich daß bei dieser Darstellung jemand von hohem Rang fehle, der die Prozession auf der Akropolis empfangen solle, kann man verschiedenartig beantworten; vielleicht versetzte die spätere aristotelische Darstellung Hippias gerade darum auf die Akropolis, um dieses Problem zu lösen.

26,38 (18,3) „stürmten vor den Priestern": Die Lesart des Papyrus ist unsicher. Wilcken las *ισρ̣ων*, wovon *ιρ̣ων* so gut wie sicher sind; daher sind [*ἄλλω*]*ν* (Kenyon[4]) und [*ἄλλ*]*ων* (Blass[4]) abzulehnen. Vielleicht hatte der Urtext *ἱερέων*.

27,5f. (18,4) „Hippias habe die Teilnehmer ... entwaffnet": Trugen die Teilnehmer an der Prozession Waffen? Thukydides berichtet, daß Hippias sie durch den Trick entwaffnete, den Aristoteles in 15,4–5 Peisistratos zuschreibt, und anschließend die Verschwörer als diejenigen, die noch Dolche hatten, identifizierte. Dies verneint Aristoteles ohne weiteres. Nirgends habe Hippias Dolche entdecken können, weshalb man Aristogeiton durch Folterung zur Aussage habe zwingen müssen. Jeder Bericht ist freilich an sich völlig logisch und keiner ist als unzutreffend zurückzuweisen. Die Anekdote von der Entwaffnung hilft nur wenig, denn sie ist auf jeden Fall schwer zu glauben. Busolt II, 382, neigt dazu, Thukydides' Bericht zu akzeptieren, da dieser im allgemeinen die bessere Quelle über die Peisistratiden sei. Man könnte auch glauben, daß die Verschwörer eine bessere Chance hatten, wenn sie einen Tag wählten, an dem das Volk Waffen trug, vgl. Fitzgerald 283. Meines Erachtens ist die thukydideische Darstellung vorzuziehen.

Kapitel 19

27,22 (19,1) „Das Ergebnis dieser Ereignisse . . .“: Die strengere Tyrannis nach Hipparchos' Tod wird auch von Thukydides (VI 53,3, 59,2) und Herodot (V 55, 62,2) bezeugt; [Platon], Hipparchos 229 B stimmt damit überein; aber dieses Büchlein, das Hipparchos immer verherrlicht, kann kaum als eine zuverlässige Quelle gelten. *συνέβαινεν*: nicht bloß „es geschah“, sondern „das Ergebnis war“ oder „as a natural consequence“ (von Fritz – Kapp); vgl. Ar. Hist. 43ff.
27,25 (19,2) „Ungefähr im vierten Jahre“: Warum *μάλιστα*, „ungefähr“? Aristoteles wußte, daß Hipparchos bei den Panathenäen 514/513, d. h. im Sommer 514, umgebracht und Hippias genau im vierten Jahre danach vertrieben wurde (so auch Thukydides VI 59,4; Herodots Aussage, V 55, Hippias habe Athen verlassen, nachdem er *ἐπ' ἔτεα τέσσερα*, regiert hatte, bedeutet dasselbe), d. h. 511/510, im Archontat des Harpakteides. Daß Aristoteles soviel wußte, wird zwar von Sumner 1961, 45 Anm. 1, verneint, vgl. aber: Rhodes, Phoenix 30 (1976), 228. Aristoteles datiert aber mit dem einschränkenden Adverb nicht die Flucht des Hippias, sondern den Versuch, Munichia, d. h. den Hügel oberhalb des gleichnamigen Hafens, zu befestigen (ähnlich das Verfahren des Thrasybulos, AP 38,1; Xenophon, Hell. II 4, 11). Aristoteles konnte nicht feststellen, unter welchem Archonten dies stattfand, daher *μάλιστα*; so zögernd Rubincam 306.
27,28f. (19,2) „wurde er von Kleomenes . . . in die Verbannung geschickt“: So Herodot V 64f., Thukydides VI 59,4; Aristoteles vermeidet die „aristokratische“ Version, nach der Athen von dem „Tyrannenmörder“ befreit wurde.
27,32–38 (19,3) „Die Verbannten . . .“: Über die Tätigkeit der Verbannten vgl. Herodot V 62, der die Quelle des Aristoteles war (*προσέπταιον* bei beiden Schriftstellern). Zur Chronologie: Wir dürfen den Versuch, Leipsydrion zu befestigen, um 513 datieren, kurz nach den Verbannungen, die nach dem Tod des Hipparchos erfolgten; Wilamowitz I, 34 Anm. 10, wollte sie vor 514 datieren, aber dagegen vgl.: Busolt II, 386 Anm. 3. Die Behauptung des Herodot V 63,2, die Aristoteles wiederholt, es habe eine Reihe delphischer Orakelsprüche gegeben über Spartas Pflicht, Athen zu befreien, ergäbe zwar ein späteres Datum, ist aber kaum buchstäblich zu interpretieren. Die Geschichte, nach der die Alkmeoniden die delphischen Priester bestachen, um solche Prophezeiungen zu bekommen, wird von Herodot bezweifelt (*ὡς ὦν δὴ οἱ Ἀθηναῖοι λέγουσι*) und kann von Feinden der Alkmeoniden erfunden worden sein. Um so weniger können die Spartaner nur durch Orakelsprüche veranlaßt worden sein, in Attika einzumarschieren.

Der Ort Leipsydrion war wohl ein wenig nördlich vom Dorfe Menidi, vgl.: McCredie 58f., nach einem unveröffentlichten Aufsatz von C. W. J. Eliot bei der American School of Classical Studies, Athen. Der Papyrustext sagt, daß Leipsydrion *ὑπὲρ Πάρνηθος* sei, aber mit Sicherheit war es nicht „über“ dem oder „jenseits“ des Parnes; vielmehr war es auf der Athen zugewandten Seite des Berges. Daher müssen wir wohl *ὑπὸ* lesen (so Et. Mag. s. v. *ἐπὶ Λειψυδρίῳ μάχη· χωρίον ἦν ὑπὸ τῆς Πάρνηθος*; vgl. aber Hesych s. v. *Λειψύδριον· χωρίον τι ὑπὲρ Πάρνηθος*), vgl. Wright 54 Anm. 2. Möglich ist auch *περὶ Πάρνηθα* (vgl. Schol. zu

Aristophanes, Lysistr. 566, *Λειψύδριον· χωρίον τῆς Ἀττικῆς περὶ τὴν Πάρνηθον, ὥς φησιν Ἀριστοτέλης*, Frgm. 394 R³).

27,40–28,2 (19,3) Das Scholion und ähnliche Gedichte: Poetae Melici Graeci, Nr. 907, 884–917.

28,4–11 (19,4) „den Tempel in Delphi ...": Das antike Material über den Wiederaufbau des delphischen Tempels wird von Jacoby zu Philochoros in: FGrHist, 328 F 115, zusammengestellt und erläutert; weitere Diskussion bei Forrest 1969. Der Tempel wurde 548/547 niedergebrannt (nach Pausanias X 5, 13, nach Eusebios-Hieronymus aber 549/548). Delphi brachte 300 Talente für den Wiederaufbau auf (Herodot II 180). Die Behauptung, er sei von den Peisistratiden niedergebrannt worden (Schol. zu Pindar, Pyth. VII 9), wird von Herodot ignoriert und kann eine Verleumdung gegen die Tyrannenfamilie (zugunsten der Alkmeoniden?) sein.

Nach Herodot V 62,2–3 verpflichteten sich die Verbannten aus Athen, die unter der Führung der Alkmeoniden standen, vertraglich zum Wiederaufbau des Tempels. Die von Herodot benutzten Verben – *ἐξοικοδομῆσαι, ἐξεργάσαντο, ἐξεποίησαν* – lassen erkennen, daß sie ihre Arbeit erst kurz vor Fertigstellung des Tempels aufnahmen und die Fassade mit parischem Marmor statt mit dem leichteren Material verkleideten, das vorgesehen war. Herodot sagt weiter, daß sie diese Aufgabe nach dem Fehlschlag bei Leipsydrion, daher um 513, übernommen hätten; er datiert aber nicht die Vollendung des Baues. Philochoros, nach dem Wortlaut des Zitates, sagt, daß sie den Tempel *ἀνῳκοδόμησαν* (aber Herodots *ἐξ-* ist wohl vorzuziehen), nachdem sie die Peisistratiden vertrieben hätten, *νικήσαντες*. Aus diesem Zitat ist keine genaue Chronologie zu gewinnen, aber es widerspricht zumindest nicht der logischen Annahme, die Alkmeoniden hätten ihre Arbeit um 513 begonnen und kurz nach 510 beendet. Der Papyrus hat hier nur *οἰκοδομεῖν*; vielleicht hätte Aristoteles *ἐξοικ-* sagen sollen (so von Blass⁴ verbessert), aber das Scholion zu Aristophanes, Lysistr. 1153 zitiert auch *οἰκ-*; Aristoteles kann das Wort mit der Bedeutung „an dem Wiederaufbau teilnehmen" benutzt haben.

Die Chronologie bei Herodot und den Atthidographen scheint daher in Ordnung zu sein, aber sie stimmen hinsichtlich der Frage, wie man den Wiederaufbau finanzierte, nicht miteinander überein. Nach Herodot waren die Alkmeoniden reich und bezahlten die elegante Fassade. Diese Version wird aber von Aristoteles abgelehnt, denn er sagt, daß die Alkmeoniden den Auftrag bekommen und sich dadurch das Geld verschafft hätten, um ein spartanisches Söldnerheer zu mieten (über eine besonders elegante Tempelfassade kein Wort); dies läßt erkennen, daß die Spartaner für ihren Feldzug nach Attika bezahlt wurden. Nach Jacoby, Suppl. II, 357 Anm. 3, geht diese Geschichte, die offenbar Kritik an den Alkmeoniden enthielt, sehr wahrscheinlich auf Androtion zurück. Ob diese Darstellung wahr oder nur eine zynische Interpretation ist, wissen wir nicht (dagegen: Beloch I 1, 393 Anm. 4). Aristoteles sagt aber nicht, daß die Alkmeoniden das Orakel bestochen hätten, damit es die Spartaner zur Befreiung Athens auffordere; die Motivierung des Orakels bleibt unklar.

Über die Motivierung Spartas bei dem Versuch, Hippias zu stürzen, fügt Aristoteles ein Stück Realismus hinzu, das bei Herodot fehlt. Die dynastische

Verbindung zwischen den Peisistratiden und Argos beunruhigte die Spartaner. Aristoteles verschweigt aber das Ereignis, das für den spartanischen Einmarsch entscheidend war, nämlich die Eheschließung zwischen der Tochter des Hippias und dem Sohn des Tyrannen von Lampsakos, die „deshalb vereinbart wurde, weil Hippias wußte, daß diese Männer bei dem König Dareios einflußreich waren" (Thukydides VI 59,3). Dies überzeugte die Spartaner davon, daß sie die Perser aufhalten und ihre neuen Verbündeten aus Athen vertreiben müßten, vgl. Busolt II, 396.

28,12 (19,5) „Anchimolos mit einer Armee": Über den Einmarsch des Anchimolos vgl. Herodot V 63,2–4 (wo er Anchimolios heißt). Dies geschah wohl 511 (Wilamowitz I, 34 Anm. 10), möglicherweise auch erst im Frühling 510. Aristoteles' Bericht über den Angriff des Kleomenes im Jahre 511/510 basiert auf Herodot V 64–65, wobei er die Motivierung der Spartaner hinzufügt, *προσοργισθέντες τῶι γενομένωι*.

28,19 (19,5) „in der . . . pelargischen Mauer": Über die pelargische Mauer vgl.: Judeich 113–120; Gomme zu Thukydides II 17,1; Jacoby zu Kleidemos, in: FGrHist, 323 F 16, und Philochoros, in: FGrHist, 328 F 99–101. Herodot und Aristoteles stimmen darin überein, daß die Spartaner die peisistratischen Verteidiger innerhalb der „pelargischen Mauer" einschlossen; das muß diejenige Mauer sein, die nach verschiedenen Quellen von den Pelasgern (die Probleme, die dieses berühmte Volk betreffen, können wir hier nicht diskutieren) um die Akropolis gebaut wurde. Diese Mauer ist (*pace* Jacoby) von dem Pelargikon zu unterscheiden, das Thukydides (VI 59) als einen trotz eines Orakelspruchs 431 besiedelten Stadtteil erwähnt, der bisher nicht identifiziert worden ist. – Näheres über das Pelargikon bei J. McK. Camp II 1984.

28,23 (19,6) „die Peisistratiden": Zur Chronologie vgl. die Anm. zu 14,3. Durch die Verwendung pluralischer Verbformen in diesem Abschnitt (*ποιησάμενοι, παρέδωκαν, κατασχόντες*) läßt Aristoteles die Möglichkeit bestehen, daß Hippias seine Macht mit anderen Söhnen des Peisistratos teilte, womit er eine Position zwischen den Meinungen von Thukydides und Hellanikos bezieht.

Kapitel 20

Die Kapitel 20–21 stellen die Einrichtung des kleisthenischen Systems dar. Zum Teil gibt Aristoteles den Bericht des Herodot (V 66–73 und VI 131) wieder. Aber Herodots auffallende Bezeichnung von Kleisthenes als *ὁ τὰς φυλὰς καὶ τὴν δημοκρατίαν Ἀθηναίοισι καταστήσας* hat hier keinen Widerhall. Die Verfassung des Kleisthenes wird zwar als demokratischer als die des Solon bezeichnet (41,2), aber 22,1 kann so verstanden werden, als ob der Staat erst nach den kleisthenischen Reformen demokratischer geworden sei (vgl. die Anm.). Aristoteles' Schweigen ist ja enttäuschend: Man hätte erwarten dürfen, daß der Historiker des athenischen Staates behaupte, Kleisthenes habe die Demokratie begründet. Diese Meinung wird Kleitophon bei seinem Änderungsantrag 29,3 zugewiesen, aber Aristoteles will die *ἀρχὴ δημοκρατίας*, was selbst eine absichtlich zweideutige Phrase ist, in die Zeit Solons datieren (41,2; vgl. Ar. Hist. 15–17). Also wurde für ihn Kleisthenes' Werk zu einer weiteren Stufe in der Entwicklung der Demokratie. Die Kontroverse über die Frage, wer der Begründer der athenischen Demokratie war, wird von Ruschenbusch 1958 vortrefflich analysiert.

28,29 (20,1) „Isagoras": Nach Herodot V 66,1 stammte Isagoras, Sohn des Teisandros, aus einer berühmten Familie, Näheres über seine Abstammung weiß Herodot jedoch nicht zu berichten. Dies scheint die mögliche Beziehung zur Familie des Miltiades (Davies 1971, 296, skeptisch; von Bicknell 1972, 84f., gebilligt) in Frage zu stellen, denn Herodot hätte über diese Familie Bescheid wissen müssen. Herodot berichtet, daß Isagoras' Familie Zeus Karios opferte, was nicht ganz klar ist. Ein Gott namens Karios wurde im Gebiet um den Pentelikon verehrt (vgl. D. M. Lewis 1963, 26 Anm. 45); der Name Zeus Karios könnte auch mit Karia, der Akropolis Megaras, zu tun haben (vgl.: Huxley 1982, 229). Aber „Karios" könnte auch eine falsche Schreibung für „Karaios" sein; dies war in Boiotien ein Kultname des Zeus (vgl. Photios, *Κάριος Ζεύς· ἐν Θεσσαλίαι καὶ Βοιωτίαι,* es sollte wohl *Καραιός* heißen). Wenn es so ist, stammte die Familie des Isagoras vielleicht aus dem Gebiet um den Parnes (Wilamowitz II, 76 Anm. 6).

Aristoteles sagt, Isagoras sei ein Anhänger der Tyrannen gewesen. Wie Wade-Gery 1958, 139 Anm. 1, bemerkt, kann dies erst dann stimmen, wenn Aristoteles meint, seine Familie habe Peisistratos Geiseln gestellt und dadurch auch nach seiner Machtübernahme in der Stadt bleiben können (Herodot I 64,1). Dies scheint aber eine Folgerung aus Herodots Bericht zu sein; zur Kritik vgl.: Wilamowitz II, 76 Anm. 6; Busolt II, 41 Anm. 2. Wade-Gery erwähnt auch, daß Isagoras kein treuer Anhänger des Hippias gewesen sein könne, denn Kleomenes habe Isagoras' Haus während der Belagerung Athens als sein Hauptquartier benutzt (Herodot V 70,1). Überdies wäre er kaum zum Archonten für das Jahr 508/507 gewählt worden, wenn er ein bekannter Anhänger des Hippias gewesen wäre. Die Identität von Isagoras, dem Archonten, und Isagoras, dem Gegner des Kleisthenes, wird von McCargar 1974 nicht widerlegt.

28,30 (20,1) „Kleisthenes": Kleisthenes, Sohn des Megakles (zu seiner Abstammung und Familie vgl. Davies 1971, 375), wurde zwischen 574 und 560 geboren und bekleidete das Archontat 525/524, wie es das wohlbekannte Bruch-

stück einer Archontenliste aus dem 5. Jh. zeigt (Meritt 1939, 59; Meiggs – Lewis Nr. 6; Cadoux 109). Über ihn gibt es keine biographischen Anekdoten.
28,32 (20,1) „den politischen Vereinen": Darunter dürfte kaum mehr als eine Erweiterung der Idee des *προσεταιρίζεται* bei Herodot zu verstehen sein (Wade-Gery 1958, 138), vgl. *τὸν δῆμον προσεταιρίζεται,* Herodot V 66,2. *Hetaireiai,* politische Gremien oder Verbände, haben zwar seit dem Anfang der Zivilisation existiert, aber das Wort scheint dem späten 5. und 4. Jh. anzugehören und ist hier anachronistisch.
28,33 (20,1) „dem Volk die Kontrolle ... zu verschaffen": Es scheint mir wichtig zu erkennen, daß diese Phrase mit einer eventuellen Verleihung des Bürgerrechts nichts zu tun hat, dies bemerkt treffend Wade-Gery 1958, 149 mit Anm. 1, der übersetzt: *uniuerso populo* [besser: *plebi*] *tribuens rempublicam.*

Exkurs: Zur Chronologie

Wir dürfen die Reihenfolge der Ereignisse wie folgt wiederherstellen. Hippias reiste 510 ab, Kleisthenes und die anderen Verbannten (19,1; Herodot V 62,2; Thukydides VI 59,4) kehrten in die Stadt zurück. Es folgte politischer Streit. Aristoteles sowie Herodot (V 66,2) berichten, daß Kleisthenes von Isagoras und seinen Verbündeten besiegt worden sei. Der Sieg des Isagoras schien vollkommen zu sein, als er der Archon für 508/507 wurde (Andrewes 1977, 246). In diesem Jahr aber schlug Kleisthenes seine Reformen vor. Isagoras sah, daß seine Position geschwächt wurde und rief Kleomenes zu Hilfe; zu diesem Zeitpunkt verließ Kleisthenes wieder die Stadt.

Kleomenes wurde bald vertrieben (20,3; Herodot V 72,2) und mit ihm Isagoras. Andrewes 1977, 246, folgert, daß Isagoras den größten Teil seines Archontats im Amt geblieben sei; wenn nicht, hätten wir etwas über einen Archonten *suffectum* gehört, wie 411/410 (AP 33); meines Erachtens ist diese scharfsinnige Folgerung möglich, sucht aber vielleicht zu viel aus unserem Beweismaterial zu gewinnen. Kleisthenes kehrte wieder zurück und setzte seine Reformen durch. Sie traten 507/506 in Kraft, Pollux VIII 110 sagt, daß die athenischen Phylen „im Jahre des Alkmaion zehn wurden", und ich stimme mit der Meinung überein, daß Alkmaion ein Verwandter des Kleisthenes und Archon in diesem Jahre gewesen sei (Wilamowitz II, 81, Cadoux 114, Davies 1971, 382). Andere Historiker glauben aufgrund des Eides des Rates (vgl. aber die Anm. zu 22,2), daß Alkmaion und die Reformen auf 502/501 zu datieren seien: Sealey 1967, 28; Rhodes, Commentary, 192 und 210; Eliot 1962, 145.

Aber woher bekommen wir das Datum „im Jahre des Isagoras" für die Reformen bzw. den Antrag des Kleisthenes, solche Maßnahmen zu akzeptieren? Wade-Gery 1958, 142, glaubt, daß Aristoteles dieses Datum durch unmittelbare Lektüre echter Gesetzesurkunden aus der Zeit des Kleisthenes wisse (dagegen: Hignett 336; Jacoby, Atthis, 385 Anm. 36); aber die Diskussion in Kap. 21 zwingt uns kaum zu schließen, daß sie auf Dokumenten aus dem 6. Jh. basiere. Sealey vermutet, daß das Jahr der Reformen vergessen worden und „im Jahre des Isagoras" erst aufgrund seiner gut bezeugten Gegnerschaft zu Kleisthenes

festgestellt worden sei. Meines Erachtens ist es aber möglich, daß das Jahr des Isagoras als der Zeitpunkt der Reformen bekannt war. Komeas wurde als der Archon im Jahre der ersten Machtübernahme des Peisistratos überliefert; da er keine weitere Rolle in der Erzählung spielt, kann dies keine Folgerung gewesen sein, und die eventuelle Vermutung, daß sein Name in einem Dekret über Peisistratos' Leibwache verzeichnet und dadurch im 4. Jh. bekannt gewesen sei, wäre kaum ernst zu nehmen. Was den Eid des Rates betrifft, kann er aus irgendeinem Grunde 502/501 geändert worden sein (Andrewes 1977, 247).

Einige haben geglaubt, daß Herodot und Aristoteles in der Chronologie voneinander abweichen. Herodot V 69,2 faßt die kleisthenischen Reformen mit einer Reihe von Verben in Aoristform zusammen (*μετωνόμασε . . . ἐποίησε . . . κατένειμε*) und erzählt dann über Isagoras' Hilferuf an Kleomenes und den Einmarsch der Spartaner in Attika. Die Aoriste sind aber ein Mittel, um den Anhang über Kleisthenes von Sikyon (V 67,1–69,1) abzuschließen, durch Zusammenfassung der Tätigkeit des Kleisthenes von Athen, der angeblich seinen Großvater nachahmte. Die Verben besagen nicht, daß Kleisthenes all seine Reformen vor der spartanischen Invasion durchbrachte. Chronologisch ebenso vage sind Herodots Worte 66,2: Kleisthenes schuf eine politische Partnerschaft mit dem Volke, *μετὰ δὲ* teilte er es neu auf. Erst nach der siegreichen Rückkehr des Kleisthenes kann man die Reformen ausführlich gestaltet haben. Mit gutem Recht erwähnt Aristoteles – genau wie Herodot, dem er folgt – die Reformen vor der Invasion des Kleomenes, aber erst im Kap. 21 schildert er sie ausführlich. Vgl. auch: Seager 1963, der die beiden Historiker hinsichtlich der Chronologie in Einklang bringt.

Es bleibt unsicher, was vorgeschlagen bzw. genehmigt wurde, bevor Isagoras Kleomenes herbeirief, und wir dürfen uns nicht in parlamentarische Feinheiten verlieren. Isagoras kann gesehen haben, daß ein Umsturz im Gange war, gleichgültig, ob die Reformen bzw. ein Teil davon durch eine öffentliche Abstimmung akzeptiert worden waren.

Über den Fluch der Alkmeoniden vgl. die Anm. zu Kap. 1.

28,41 (20,3) „versuchte er, den Rat aufzulösen": Vgl. Herodot V 72,1–2. Welchen Rat versuchte Kleomenes aufzulösen, den Rat auf dem Areopag, den angeblichen solonischen Rat der Vierhundert (8,4) oder den kleisthenischen Rat der Fünfhundert? Da Aristoteles eigentlich nur Herodot wiederholt, muß man fragen, was Herodot meinte. Nur IX 5,1 erwähnt er noch einen athenischen Rat (*ὁ δὲ ἀπικόμενος ἐπὶ τὴν βουλὴν ἔλεγε τὰ παρὰ Μαρδονίου*), wo nur der Rat der Fünfhundert in Frage kommen kann; demzufolge meint er V 72,1 wahrscheinlich denselben Rat. Man kann zwar einwenden, daß, als Kleomenes in Athen ankam, die Zeit nicht ausgereicht habe, um das neue System in Kraft zu setzen, die Phylen neu zu ordnen usw. (Hignett 94, der hier den Rat auf dem Areopag erkennen will). Aber als Kleisthenes die Oberhand gewann, kann doch ein provisorischer Rat bestanden haben, eine Art von Komitee für die öffentliche Sicherheit, dessen Mitglieder nicht, wie die des Areopags, der Kollaboration mit den früheren Tyrannen beschuldigt wurden. Wenn der Rat, den Kleomenes auflösen wollte, der Areopag gewesen wäre, hätte Herodot dies klar gemacht, denn

er hätte erwartet, daß sein Leser im späten 5. Jh. das einfache τὴν βουλήν, V 72,1, als den Rat der Fünfhundert verstünde (so de Laix 15).

Diejenigen, die glauben, daß Solon einen Rat der Vierhundert geschaffen habe, werden natürlich schließen, daß hier dieser Rat gemeint sei; gegen die Echtheit dieses Rates vgl. aber die Anm. zu 8,4. Ich stimme daher mit Will 1965, 414 Anm. 1, überein, daß Herodot und Aristoteles unter der Voraussetzung schreiben, daß ein neuer Rat gebildet worden sei.

29,5–7 (20,3) „ließen sie Kleomenes und alle seine Leute . . .": Wade-Gery 1958, 136, bemerkt einen Unterschied zwischen Aristoteles' Worten und der Behauptung des Herodot V 72,2, daß „alle, die Spartaner waren" nach dem Waffenstillstand hätten ausreisen dürfen; weiter glaubt er, daß Aristoteles Herodot mit Hilfe einer zeitgenössischen Urkunde verbessert habe. Dies könnte geschehen sein, aber der Unterschied verschwindet, wenn Aristoteles sagen will: „alle, die bei Kleomenes waren (d. h. die Spartaner) dürfen ausreisen". So auch: Ostwald 1969, 144 Anm. 6.

29,13 (20,5) „Kedon": Kedon ist sonst unbekannt. Man kann auch übersetzen, „Kedon, der von den Alkmeoniden abstammte" (Wilamowitz I, 38 u. ö.), was vielleicht angesichts der Erzählung logischer wäre, es scheint mir aber weniger natürlich vom Griechischen her; vgl. „noch vor den Alkmeoniden" (Kaibel – Kiessling; Gohlke).

Kapitel 21

29,17 (21,1) „Aus diesen Gründen also vertraute das Volk dem Kleisthenes": Aber es werden keine Gründe vorgebracht. Wahrscheinlich will Aristoteles etwa sagen: „Kleisthenes hatte vorgeschlagen, daß das Volk die Kontrolle über den Staat erhalten sollte, es wehrte den Versuch Spartas, dies zu verhindern ab, weshalb er zu hohem Ansehen kam." Einige haben versucht, Kleisthenes' Amt, sei es Archon, Nomothet oder was auch immer, zu bestimmen (Hignett 393, der die frühere Forschung zusammenfaßt). Solche Arbeit hat aber wenig Zweck, ebensowenig wie der Streit darüber, ob seine Vorschläge normale Psephismata waren, die vor die Volksversammlung gebracht wurden. Führer eines Umsturzes brauchen kein spezifisch parlamentarisches Amt innezuhaben.

Isagoras war Archon 508/507 (vgl. Anm. zu 20,2).

29,18–30,7 (21,2–6) Aristoteles' Analyse des kleisthenischen Systems scheint auf seinen eigenen Beobachtungen um 325 zu basieren. Soweit ich sehe, gibt es in diesem Kapitel nichts, das einer öffentlichen Inschrift oder einer anderen Urkunde aus der Ära des Kleisthenes entnommen worden sein muß. Insbesondere gibt es keinen Grund anzunehmen, daß Aristoteles Kopien der kleisthenischen Gesetze direkt konsultiert habe; ebensowenig zeigt Kleitophons Hinweis auf diese Gesetze (vgl. Anm. zu 29,3), daß sie im 5. Jh. in echter, dokumentarischer Form vorhanden waren. Selbst Kleisthenes' Motivierungen scheinen im 5. Jh. nicht mehr bekannt gewesen zu sein: soviel darf man schließen aus dem ungeschickten Versuch des Herodot V 67–69, seine Reformen als eine Nachahmung seines Großvaters zu erklären, der die Namen der sikyonischen Phylen änderte, damit sie nicht mehr den Phylennamen in Argos gleichen sollten. Die Motivierungen, die Aristoteles bringt, sind zwar weniger naiv, aber sie sind nicht immer überzeugend und wären sowieso in den von einigen Historikern vermuteten Urkunden kaum genannt worden.

Aristoteles faßt in 21,2 und 21,3 die zwei Hauptreformen des Kleisthenes zusammen: zunächst die Phylen, dann den Rat. Erst danach (*διὰ τοῦτο δὲ*) analysiert er das Wesen der Phylen. Er dürfte aber nicht gemeint haben, daß die Einrichtung der Phylen der Aufteilung der Demen und Trittyen (21,4) vorangegangen sei; vielmehr beschreibt der Abschnitt 21,4 die Methode, nach der die verfassungsrechtlichen Bausteine zusammengesetzt wurden. Nur durch Kombination von Demen und Trittyen erreichte Kleisthenes die Aufteilung des Volkes in die zehn Phylen.

29,20 (21,2) „in zehn statt der (früheren) vier Phylen": Aristoteles sagt, daß die neuen Phylen die vier alten attischen Phylen (Geleontes, Hopletes, Argadeis und Aigikoreis) ersetzten (*ἀντὶ τῶν τεττάρων*). Mit gleicher Eindeutigkeit behauptet Herodot V 66,2 dasselbe: *τετραφύλους ἐόντας Ἀθηναίους δεκαφύλους ἐποίησε.* Aber beide Schriftsteller schrieben etwas nachlässig, denn die neuen Phylen ersetzten nicht die alten vier, die altüberkommen waren und der angeblichen Abstammung der einzelnen Athener entsprachen. Sie bestanden für religiöse Zwecke fort (Busolt[-Swoboda], StK, 879, 972; Ferguson 1936), und die vier Phylobasileis behielten zumindest rudimentäre gerichtliche Machtfunktionen, wie Aristoteles selbst 57,4 bemerkt. Jeder Athener gehörte jetzt zwei Phylen an:

einer der vier alten und einer der zehn neuen, durch die der Staat verwaltet werden sollte.

29,20f. (21,2) „da er sie untereinander vermischen wollte ...": Hier bringt Aristoteles zwei Motivierungen für Kleisthenes' Tätigkeit, die fast ineinander verschmelzen: er wolle die Bürger vermischen, wodurch mehr Leute das Bürgerrecht bekommen sollten (über diese Bedeutung von *μετέχειν τῆς πολιτείας* vgl. 42,1 und Ar. Hist. 111). Die Motivierungen sind jedoch aristotelisch, man wird kaum vermuten, daß, selbst wenn die originalen Gesetze des Kleisthenes vorhanden wären, sie die Erklärung enthielten: „damit mehr Menschen das Bürgerrecht besitzen". Im Gegenteil zeigten wir, daß ein Dogma aus Aristoteles' politischer Philosophie seiner Interpretation von Kleisthenes' Werk zugrunde liegt. Dieses Dogma ist am elegantesten in Pol. VI 6, 1321 a 1ff., formuliert: Nachdem Aristoteles die Schwierigkeiten, oligarchische Regierungen zu bewahren, erörtert hat, sagt er: „Im allgemeinen bewahrt eine große Menge von Bürgern eine Demokratie, denn diese Verfassung ist das Gegenteil von Gerechtigkeit nach Wert; was die Oligarchie betrifft, ist es umgekehrt klar, daß sie die Sicherheit von disziplinierter Ordnung bekommt." Also empfiehlt Aristoteles denjenigen Staatsmännern, die die Demokratie unterstützen wollen, Kleisthenes nachzuahmen: sie sollen bestehende Vereine auflösen, neue Vereine schaffen und die Einwohner vermischen (Pol. VI 4, 1319 b 19ff.). Es ist daher zu erwarten, daß Aristoteles berichten wird, Kleisthenes habe neuen Bürgern, selbst einigen von zweifelhafter Abstammung, das Wahlrecht verliehen (Pol. VI 4, 1319 b 6ff.).

Es ist möglich, daß dieses Dogma auf einigen historischen Angaben basiert. Aristoteles gibt eine Tradition weiter, nach der Kleisthenes das Bürgerrecht vielen Fremden und Sklaven verliehen hat: *πολλοὺς γὰρ ἐφυλέτευσε ξένους καὶ δούλους μετοίκους* (Pol. III 2, 1275 b 37). Das Verb *φυλετεύω* taucht nur hier auf und soll bedeuten „jemanden zu einem Phylenmitglied machen". Oliver 1960, 503, übersetzt zwar diesen Satz „gliederte viele Fremde und Sklaven in eine Klassifizierung als Mitbewohner (Metoiken) ein", aber vgl. dagegen: Kagan 1963; D. M. Lewis 1963, 37 Anm. 135. Schwieriger noch ist *δούλους μετοίκους*: „Sklaven Fremde" hat wenig Sinn, und man sollte wohl *μετοίκους* als eine Glosse streichen (Munro 90 Anm. 2; Jacoby, Suppl. II, 143) oder *δούλους ⟨καὶ⟩ μετοίκους* lesen. Andererseits gibt es den Ausdruck *ξένος μέτοικος* (Sophokles, Oed. Tyr. 452; Aristophanes, Ritter 347), woraus sich die Möglichkeit ergibt, daß *ξένους* und *δούλους* als Adjektive mit *μετοίκους* verbunden sind (Rhodes). Historiker haben diese Verleihungen des Bürgerrechts als höchst zweifelhaft angesehen – vgl. nur: Wade-Gery 1958, 148–150; Jacoby, Suppl. I, 159 –, doch unsere Information erlaubt es uns nicht, sie ohne weiteres abzulehnen. Busolt II, 409 (vgl. 185, 267 Anm.), glaubt, daß die „Neubürger" die ehemaligen Hektemoroi und gewerblichen Lohnarbeiter seien, die bis dahin kein Bürgerrecht gehabt hätten. Bicknell 1969 vermutet, die „Neubürger" seien ehemalige Söldner der Tyrannen; weitere Diskussion bei: Grace. Selbst wenn wir hinnehmen, daß Kleisthenes einigen Leuten das Bürgerrecht verliehen habe, brauchen wir nicht mit Aristoteles darin übereinzustimmen, daß er nur deshalb die Phylen neu gestaltet habe, damit mehr Leute Bürger sein könnten.

29,22f. (21,2) „nicht nach der Abstammung fragen" (*μὴ φυλοκρινεῖν*): Zu den

Vermutungen über Kleisthenes' eigentliches Ziel vgl. die Anm. zu 21,4. Diese Redensart finden wir nur hier. Sie scheint zu bedeuten: „Macht keine snobistischen Unterschiede!" (vgl. Thukydides VI 18,2). Sie richtete sich gegen Menschen, die versuchten, aufgrund ihrer Abstammung einen hohen Rang in der Gesellschaft zu beanspruchen. In Kleisthenes' neuem Staat basierte die gesellschaftliche Stellung auf Zugehörigkeit zu einem Demos (Gemeinde) statt auf Abstammung (vgl. Anm. zu 21,6). Aristoteles leitet die Redensart (man bemerke *ὅθεν*, vgl. dazu: Ar. Hist. 22) von der angeblichen Verleihung des Bürgerrechts ab und folgert in der schon beobachteten Weise, daß sie die Existenz der neuen Bürger bezeuge; man kann aber die Redensart anders erklären.

29,24 (21,3) „den Rat aus 500 . . .": Wir wissen nicht, wie der Rat des Kleisthenes ursprünglich gewählt wurde. Aber da die Archonten ab 487 durch das Los bestimmt wurden (22,5), muß dieser Wahlmodus der Ratsmitglieder mindestens ebenso alt sein. Es bleibt auch unklar, wann die Athener begannen, das Jahr in zehn Prytanien zu teilen (43,2). Rhodes, Boule, 17–19, vgl. 225, führt einige moderne Theorien vor und schließt, daß diese Reform ein Teil von Ephialtes' Werk sei; dies läßt sich freilich nicht beweisen und wir dürfen nur annehmen, daß man dieses System bis zur Mitte des 5. Jhs. benutzte.

29,26 (21,3) „nicht in zwölf Phylen": Aristoteles fragt, warum Kleisthenes die Athener nicht in zwölf Phylen aufteilte. Vielleicht fragte er sich dabei, warum man das System der zehn Prytanien schuf, zumal die Athener nach wie vor zwölf Monate im Jahre hatten: Warum teilte man das Volk nicht in zwölf Phylen auf, so daß jede Phyle die Staatsgeschäfte für einen Monat hätte verwalten können? Warum auch immer er diese Frage aufwarf, er beantwortet sie nicht überzeugend. Er scheint gedacht zu haben, daß, hätte Kleisthenes zwölf Einteilungen gewünscht, er gezwungen gewesen wäre, die zwölf alten Trittyen (vgl. Frgm. 2) als die Volkseinteilungen zu benutzen. Da das Volk schon in diese Trittyen aufgeteilt gewesen sei, hätte diese Methode die Bürger nicht vermischt und die Neubürger hätten sich nicht einschmuggeln können. Man darf aber bemerken, daß Kleisthenes, wenn er es gewollt hätte, doch zwölf neue Phylen hätte schaffen können, ohne die Trittyen-Einteilung zugrunde zu legen; vgl. dazu: Ar. Hist. 114. Aristoteles wurde anscheinend von angeblichen natürlichen Einteilungen beeinflußt, wie es Frgm. 2 zeigt: Zwölf Trittyen entsprechen den zwölf Monaten, vier Phylen den vier Jahreszeiten, und dreißig Geschlechter in jeder Phratrie den dreißig Tagen des Monats.

29,30–38 (21,4) Dieser Abschnitt behandelt Probleme, die nur schwierig getrennt betrachtet werden können: das Verfahren des Kleisthenes, seine eigentlichen Ziele und das Wesen der Trittyen. Das Material über Demen und Trittyen wird von Traill 1975 meisterhaft analysiert. Die anregendste und lehrreichste Diskussion der Reform im allgemeinen trägt Siewert bei; zur Kritik vgl.: Stanton.

Exkurs: Demen und Trittyen bei Kleisthenes

Aristoteles erklärt nicht, welche Stufe seiner Ansicht nach die erste war – die vollständige Registrierung aller Bürger in Demen, mit Schaffung neuer Demen,

wo dies nötig war (21,5), oder die Zuordnung der Trittyen zu den Phylen. Ich kann mir vorstellen, daß die Registrierung in Demen voranging: Als man die Größe der kleinsten Einheiten im Schema wußte, konnte man sie in den gewünschten Maßen kombinieren. Dies ist aber unsicher, und die entgegengesetzte Ansicht wird von Andrewes 1977, 245 unterstützt: Die Trittyen seien zunächst auf die Phylen verteilt worden und ihre ausführliche Gestaltung sei nach der Registrierung der Bürger in den Demen erfolgt.

Das Wort *τριττύς* muß ursprünglich „ein Gegenstand, der drei Teile hat" bedeutet haben; vgl. Eliot, Phoenix 21 (1967), 79, der auf *χιλιαστύς*, eine Gruppe von 1000 Männern, und ähnliche Wörter verweist. Aber die attische Verwendung des Wortes wich von dieser Urbedeutung ab. Die vier alten attischen Phylen wurden in je vier Trittyen geteilt, und wir können nicht zeigen, daß jede Trittys aus irgendwelchen drei Teilen bestand. Weiter vermutet Eliot, daß das Wort die Bedeutung „Teil einer Phyle", ohne Bezug zur Urbedeutung, später bekommen habe. Rhodes 1971, 401, bemerkt, das Wort Trittys habe etwas mit der Zahl Drei zu tun und die Bedeutung „eine Gruppe von drei" sei irgendwann zu „ein Drittel" geworden, d. h. ein Teil einer Gruppe von drei Gegenständen. Dies scheint treffend zu sein; es gab drei Trittyen in jeder alten attischen Phyle sowie im kleisthenischen System, wo jede Trittys ein Drittel einer Phyle war, aber nicht aus drei Teilen bestand; vgl. auch die Anm. zu 44,1.

Die jüngste Berechnung der kleisthenischen Demen ergibt 139 (Traill 1975, 76). Dies widerspricht der Anzahl bei Strabon IX 1, 16, 170 oder 174, die aber nicht als die Anzahl zur Zeit des Kleisthenes bezeichnet wird; vgl. weiter: Traill 1975, 97, der vermutet, Strabon habe einige Orte, die keine „verfassungsmäßigen" Demen gewesen seien, mitgerechnet. Die Zahl 139 stimmt auch mit den Handschriften des Herodot V 69,2 nicht überein, wo sich aus der Angabe *δέκα* (zehn in jeder Phyle) eine Zahl von genau 100 ergibt. Aber diese Zahl ist sicher abzulehnen. Die Phyle Aiantis hatte im 4. Jh. nur sechs Demen (Traill 1975, Tafel X). Sollte Aiantis vier Demen abgeschafft haben, als die anderen Phylen 43 weitere Demen einrichteten? Daher muß man bei Herodot V 69,2 Lollings Verbesserung *δεκαχῇ* (besser wohl: *δεκαχῆι*, vgl. *τριχῆι*, III 39,2 und Schwyzer [-Debrunner] I, 598, 630; *δέκαχα*, wie die Ausgaben von Hude und Legrand Lolling falsch zitieren, ist auch möglich: vgl. *τρίχα*, IV 67,2) *δὲ καὶ* für *δέκα δὲ καὶ* (Hss.) hinnehmen; vgl. Lolling 31. Einige Historiker behalten dennoch *δέκα*: Lévêque – Vidal-Naquet 13 Anm. 1; Busolt(-Swoboda), StK, 873 (das Gegenteil aber bei Busolt II, 405 Anm. 3); Levi ad loc., ohne Diskussion.

Aristoteles sagt darauf, daß Kleisthenes je zehn Trittyen aus Demen des Stadtgebietes, des Küstengebietes und des Binnenlandes zusammenstellte; dann ordnete er jeder Phyle je einen dieser geographischen Blocks zu. Erst neulich ist Material aufgetaucht, das uns auffordert, diese Behauptung zu modifizieren, wofür wir Thompson, Traill und Siewert zu Dank verpflichtet sind.

Schon lange hat man angenommen, Kleisthenes habe eine ungefähre Bevölkerungsgleichheit unter den zehn Phylen herstellen wollen, vgl. Hignett 137; Eliot 1962, 141 und 1968, 3. Dasselbe dürfte auch für die Trittyen gelten, vgl. Busolt(-Swoboda), StK, 972 mit Anm. 5; Siewert 134. Kleisthenes erstrebte Bevölkerungsgleichheit unter den Phylen offenbar dazu, um eine ausgeglichene

Vertretung der Bürger in dem neuen Rat aus 500 Mitgliedern zu ermöglichen; er kann auch an das System gedacht haben, nach dem jede Phyle ein Zehntel des Heeres stellen sollte. Aber die Statistiken, die Traill zusammenfaßt (vgl. seine Tafeln am Ende seines Buches), zeigen, daß sich die Demenblocks aus den drei geographischen Bezirken oft nicht ausgleichen. In der Phyle Pandionis bildet der Stadtdemos Kydathenaion z. B. selbst eine Trittys mit 11 oder 12 Ratsherren, die selbstverständlich kein Drittel von 50 sind; und in derselben Phyle hatten die Demen von der Küste (vgl. die vortrefflichen Karten bei Traill 1975) ungefähr 19 Ratsherren, also mehr als die 16–17, die das normalerweise erwünschte Drittel von 50 sind.

Inzwischen bemerkte W. E. Thompson, daß auf einigen Inschriften Ratsmitglieder nach Trittyen verzeichnet sind, aber auch, daß einige Demen in Trittyen ohne Rücksicht auf ihre geographische Lage eingereiht sind und daß diese Trittyen 17, 17 und 16 Mitglieder haben (W. E. Thompson 1966 und 1969). Auf vier Inschriften wird der Küstendemos Probalinthos unmittelbar nach dem Stadtdemos Kydathenaion genannt, vgl. Traill 1978, 98, 101. Daher bildeten offenbar diese beiden Demen die Stadttrittys der Phyle Pandionis, obwohl Probalinthos keineswegs nahe der Stadt lag. Darüber hinaus bilden Probalinthos (4–5 Ratsherren) und Kydathenaion (11–12) eine Trittys mit 17 Mitgliedern, die ein Drittel der 50 Ratsmitglieder ihrer Phyle sind. Andere Beispiele der (absichtlichen?) Vermischung geographischer Gebiete innerhalb von Trittyen werden von Thompson und Traill angeführt.

Nun dachte Thompson, daß diese Mischung geographischer Gebiete als Ziel habe, möglichst gleich große Einheiten (17, 17, 16) unter den Ratsherren jeder Phyle zu schaffen, aber auch, daß diese Einheiten nur die Gruppen seien, die der Reihe nach in der Tholos übernachten sollten (vgl. die Anm. zu 44,1) und daß, für alle anderen Zwecke, die geographische Einheit der Trittyen unter den Ratsherren erhalten sei. Nicht alle inschriftlichen Ratsherrenverzeichnisse haben die Einteilung 17–17–16, die Thompson bemerkte; aber Rhodes 1971, 399, stellte bei einer genaueren Prüfung des Materials fest, daß die Anzahl der mit Thompsons Theorie vereinbarten Verzeichnisse „fairly impressive" sei.

Traill wirft in einem Anhang seines Aufsatzes (1978, 108) die wirklich radikale Frage auf: Stammt diese ausbalancierte Ordnung (17, 17, 16) der Ratsmitglieder unter den Trittyen jeder Phyle von Kleisthenes selbst, der diese Ordnung für allgemeine politische Zwecke durchsetzte (und nicht nur deswegen, um die jeweiligen Gruppen, die in der Tholos übernachten sollten, zu bestimmen)? Vereinigte Kleisthenes selbst z. B. den Küstendemos Probalinthos mit dem Stadtdemos Kydathenaion, um eine Trittys mit den theoretisch „idealen" 16–17 Ratsherren zu schaffen? Und wies er ab und zu andere Demen einigen Trittyen mit demselben Ziele zu, ohne Beachtung der geographischen Einheit der Trittys?

Einige Trittyen wurden nicht verändert, um diese 17–17–16 Verteilung zu erreichen. In der Phyle Oineis hatte der Binnenlanddemos Acharnai 22 Ratsmitglieder (IG II², 1745) und bildete selbst eine Binnenlandtrittys namens Pedion. Wir haben keinen Hinweis dafür (was kaum zu glauben wäre), daß irgendwelche Ratsherren von diesen 22 aus ihrem Demos herausgenommen und zwecks arithmetischer Gleichheit einem anderen Demos zugewiesen wurden.

Doch im allgemeinen wird die Beobachtung Traills von Siewert nachdrücklich unterstützt.

Bis zu diesem Grad also ist Aristoteles' Behauptung neu zu formulieren. Im allgemeinen hat er zwar recht, denn die Trittyen enthalten einen Kern, und oftmals mehr als einen Kern geographischer Einheit; aber in einigen Trittyen wurde diese Einheit zersplittert, offenbar mit dem Zweck, ein ausbalanciertes Verhältnis der Ratsherren unter den drei Trittyen einer Phyle zustande zu bringen. Freilich können wir nicht beweisen, daß Kleisthenes und seine Berater dieses System einführten, denn es ist möglich, daß es später (nach 403?) entstand, und wir haben kein Beweismaterial für die Einsetzung der Demen innerhalb der Trittyen im 5. Jh. Aber angesichts des Konservatismus, mit dem die Athener die Anzahl der Ratsherren beibehielten (vgl. Traill 1975, Kap. IV), gibt es doch Grund zu der Annahme, daß Kleisthenes selbst dieses Verhältnis anstrebte.

Aber wozu das ganze System der Demen, Trittyen und Phylen? Busolt (-Swoboda), StK, 972, vermuten, daß die Reformen ein militärisches Ziel gehabt hätten: Die Trittyen „dienten wesentlich zur politischen und militärischen Gliederung". Diese Ansicht wird von H. van Effenterre unterstützt, der die Organisation der Trittyen als eine Maßnahme zur raschen Mobilisierung ansieht; so Siewert *passim*. Es ist merkwürdig, daß die Athener ein Heer von Boiotiern und Chalkidiern auf dem Lande des Feindes 506, also bald nach der Reform, klar besiegten (Herodot V 77). Bicknell 1972, 20, folgert, daß jede Trittys einen *Lochos* von 300 Männern stelle, woraus man errechnen könne, daß die 30 Trittyen 9000 Männer bereitgestellt hätten. Dies ist möglich, und die arithmetische Symmetrie ist verlockend, aber man darf die Anzahl 9000 für die athenischen Truppen bei Marathon nicht so vertrauensvoll akzeptieren, wie es Bicknell und Siewert tun. Herodot gibt gar keine Zahl an, obwohl er dies, wo möglich, zu tun pflegt. Die Anzahl 9000 taucht nur in späteren Quellen auf: [Plutarch], Parall. Min. 1 A=Mor. 305 B, Paus. X 20,2, Schol. zu Aristophanes, Ritter 781. Busolt meint, die Zahlen bei solchen Schriftstellern seien wohl das Ergebnis von Vermutungen nach der Art des Ephoros (Busolt II, 583 mit Anm. 1, vgl. RhM 38 [1883], 629).

Die Reformen hatten vielleicht einen militärischen Zweck, was freilich nicht besagt, daß sie gar keinen sozial-politischen Zweck hatten. Die neuen Phylen schlossen Bürger aus verschiedenen Gebieten ein, was kaum notwendig gewesen wäre, wenn Kleisthenes nur ein rasch mobilisierbares Heer von zehn Lochoi hätte schaffen wollen. Busolt II, 419 faßte die Sache in einem Satz zusammen: Kleisthenes löste die alten Regionsgruppierungen auf, die für die Herstellung politischer Gremien entscheidend waren; denn von Kleisthenes ab dienten Bürger aus verschiedenen Regionen im Heer und in dem Rat zusammen. Vgl. auch: Hignett 141; Ehrenberg 1968, 90; Meier 115ff.; Sealey 1967, 27 fügt noch hinzu: Kleisthenes schaffte die Regionsgruppierungen ab und verteilte seine Anhänger aus der Stadt auf die einzelnen Phylen. Da die Phylenversammlungen (mit Ausnahme einer Phyle) in Athen tagten, konnten Bürger aus der Stadt eher als Mitglieder der anderen Trittyen an Versammlungen teilnehmen, wodurch ihre Stimmen mehr Gewicht bekamen (vgl. Sealey 1976, 154); ähnlich Stanton.

Die Zuweisung eines Bürgers zu einem Demos im Jahre 508/507 galt für ihn sowie für seine Abkömmlinge auf Dauer, selbst wenn er seinen Wohnsitz verlegte. Die Folge war, daß die Demen eine feste Anzahl von Ratsherren, von geringfügigen Ausnahmen abgesehen, sogar nach der Zeit Alexanders des Großen behielten, vgl. das Material bei: Traill 1975, 14–23, 56–72.

Bicknell untersucht, wie er vorsichtig sagt, die Möglichkeit, daß Kleisthenes absichtlich veranlaßte, daß einige Demen mehr und andere weniger Ratsherren hatten, als ihre Bevölkerung schätzungsweise erforderte. (Die relative Bevölkerung wird in Kirchners PA aufgrund der Männer, die aus bestimmten Demen stammten, geschätzt.) Zum Beispiel errechnet Bicknell, daß Marathon 13 Ratsherren hätte haben sollen; es hatte aber nur zehn. Diese Differenz erklärt Bicknell durch die Vermutung, Marathon habe als ein Loyalitätszentrum gegenüber den Peisistratiden gegolten; denn Peisistratos sei dort gelandet und habe dort kurz vor seiner endgültigen Machtübernahme im Jahre 546 Unterstützung bekommen (Herodot I 62,1–2). Es sei offensichtlich, warum Kleisthenes die Anzahl der Ratsmitglieder von Marathon hätte herabsetzen wollen. Vermutlich galt Aphidna als politisch zuverlässig: Die Gephyraioi, die Familie von Harmodios und Aristogeiton, wohnten dort; ferner gibt es Beweise dafür, daß dort führende Männer Tyrannengegner und sogar Alkmeonidenfreunde waren. Aphidna hätte 12 Ratsherren haben sollen, bekam aber in der Tat 16. Das Problem kann hier nicht ausführlich erörtert werden. Bicknells Argumentation basiert auf der Annahme, daß große Familien selbst unter der Demokratie Einfluß hatten, was kaum eine abenteuerliche Vermutung ist.

Über die Einteilung der Demen in Trittyen gibt es noch mehr zu sagen. Wie wir beobachtet haben, war Probalinthos in der Phyle Pandionis, wahrscheinlich in der Stadttrittys. D. M. Lewis 1963, 28–31, bemerkt, daß Probalinthos ein Teil der Tetrapolis um Marathon war. Die übrigen drei Demen der Tetrapolis (Marathon, Oinoe, Trikorynthos) gehörten zur Küstentrittys der Phyle Aiantis. Warum wurde Probalinthos von den anderen getrennt? Dies geschah nach Bicknell und Siewert, um Bevölkerungsgleichheit unter den Trittyen zustande zu bringen; dies kann ja ein Grund sein, muß aber nicht der einzige sein. Die Tetrapolis lag innerhalb eines Gebietes, das den Peisistratiden freundlich gesinnt war und sie teilte einige archaische Kulte, die in einem religiösen Kalender aus der Tetrapolis verzeichnet sind (IG II², 1358; Verbesserungen bei Peek 12). Lewis vermutet, daß das Zerbrechen der Tetrapolis eine Methode gewesen sei, regionale und alte religiöse Vereine zu schwächen; er analysiert überzeugend auf dieselbe Weise andere Beispiele der Tätigkeit des Kleisthenes.

Aristoteles' Behauptung, Kleisthenes habe die Trittyen durch das Los auf die Phylen verteilt, ist oft in Frage gestellt worden. Bicknell 1972, 49, nimmt diese Behauptung hin und glaubt, Aristoteles kenne dieses Verfahren aus der unmittelbaren Lektüre von Kleisthenes' Gesetzen. Andererseits sagt Ehrenberg 1968, 92, Aristoteles' Ansicht sei „clearly mistaken". Jetzt aber muß man sich nicht mehr mit Behauptungen begnügen. Eliot 1968, 3, fragte, ob Kleisthenes das Risiko, das mit jeder Verlosung verbunden war, habe eingehen wollen, daß er nämlich unverhältnismäßig große bzw. kleine Phylen schaffen könnte. Neh-

men wir an, daß Kleisthenes ungefähr die gleiche Bevölkerungsstärke in seinen Trittyen und Phylen wünschte, so wird es immer schwieriger, sich vorzustellen, daß er bei der Gestaltung auf den Zufall vertraut haben soll. Er mußte z. B. die 22 Ratsherren aus Acharnai, die selbst eine Trittys bildeten, in eine Phyle einsetzen, deren übrige zwei Trittyen zusammen genau 28 Ratsherren hatten. Aristoteles' Behauptung würde Eliot durch die Vermutung erklären, daß Aristoteles den Gebrauch des Loses mit dem Begründer der Demokratie verbinden wolle.

Aber vielleicht hat man die treffende Interpretation von Aristoteles' Aussage noch nicht gefunden. Ich vermute, daß Kleisthenes und sein Stab die Demen, Trittyen und Phylen sorgfältig zu ausgeglichenen Einheiten gruppierten und dann endlich das Los zogen, um zu bestimmen, welche Gruppe von drei Trittyen diesen oder jenen Phylennamen erhalten sollte (denn die Namen wurden durch eine Verlosung in Delphi ausgewählt: 21,6). War dies Kleisthenes' Verfahren, so wies er in der Tat jeder Phyle die Trittyen durch das Los zu, entging aber völlig dem Risiko, zahlenmäßig ungleiche Trittyen und Phylen zu schaffen. Die Möglichkeit einer beschränkten Verwendung des Loses wird von Traill 1975, 71 Anm. 31, erörtert.

Der folgende Satz lenkt wieder unsere Aufmerksamkeit auf Aristoteles' einseitige Interpretation von Kleisthenes' Werk. Der Staatsmann wünschte zwar die Mitgliedschaft in einem Demos als die Basis des Bürgerrechts; das bedeutet aber nicht – wie Aristoteles meint –, daß die Mitgliedschaft in einem Demos nur dazu da war, um die Existenz der „neuen Bürger" zu verbergen. Vielmehr war das Ziel, durch Demen und Trittyen ungefähr arithmetisch gleiche Bevölkerungseinheiten zu schaffen und diese Einheiten zusammenzufassen, um die Bildung von Parteien innerhalb der Phylen zu verhindern. Im übrigen benutzten die Athener nicht – wie Aristoteles behauptet – ausschließlich Demennamen (Demotika). Thukydides ignoriert sie ganz, und selbst Aristoteles zeigt, daß auf den Namensschildern der Richter nicht nur der Demenname, sondern auch der Vatersname stand (63,4). Zur fortgesetzten Verwendung von Vatersnamen vgl. Busolt(-Swoboda), StK, 876; Ar. Hist. 116.

29,39 (21,5) „Gemeindevorsteher (Demarchoi)": Das hier vorgebrachte Verhältnis zwischen Demen und Naukrarien und zwischen Demarchoi und Naukraroi ist verwirrend und wohl falsch. Demarchoi waren Demenbürgermeister (Busolt[-Swoboda], StK, 966; Hignett 136; Gilbert 204 [227]). Wurden sie durch das Los bestimmt (Diskussion bei Busolt[-Swoboda], StK, 966 Anm. 4), so muß es eine Vorwahl der Kandidaten gegeben haben; vgl. die Anm. zu 54,8. Sie überwachten die gesellschaftliche Ordnung im allgemeinen und waren für die Bürgerregister verantwortlich (42,1–2). Über die Naukrarien aber herrscht Unklarheit (vgl. die Anm. zu 8,3). Photios s. v. *ναυκραρία* (vgl. Kleidemos, in: Jacoby, FGrHist, 323 F 8) verwechselt Naukrarien, Demen und Symmorien und bringt dadurch eine unmögliche Bestimmung, die nur zeigt, daß die Funktion der Naukrarien zur Zeit des Photios bzw. seiner Quellen vergessen war, vgl. Jacoby, FGrHist, ad loc.

Man könnte sagen, die Naukrarien hätten dem Staat geholfen, einige Finanz-

angelegenheiten zu überwachen, und die Demen hätten dasselbe geleistet. Insofern waren sie gleichartig, aber Naukrarien waren wohl Personenverbände, und Demen waren Lokaleinheiten. Darüber hinaus bauten Demen keine Schiffe, und Naukrarien kümmerten sich nicht um Bürgerregister. Also ist es schwierig, mit Aristoteles darin übereinzustimmen, Demarchoi und Naukraroi hätten „dieselbe Funktion" gehabt. Weiteres zu den Demarchen bei Osborne 1985, 75–79.

29,41 (21,5) „die Gemeinden an die Stelle der Schiffsbesorgschaften": Aristoteles sagt, die Demen hätten die Naukrarien ersetzt; aber Kleidemos (bei Jacoby, FGrHist, 323 F 8) berichtet das Gegenteil: Kleisthenes habe die Naukrarien nicht abgeschafft, sondern die Athener in 50 Naukrarien aufgeteilt (in den vier alten Phylen gab es 48 Naukrarien, vgl. die Anm. zu 8,3). Kleidemos' Behauptung ist im allgemeinen hingenommen worden: Busolt(-Swoboda), StK, 881; Beloch I 2, 321 Hignett 130; vorsichtig: Jacoby, Suppl I, 67. Im frühen 5. Jh. hatte Athen 50 Schiffe (Herodot VI 89), was mit 50 Naukrarien offensichtlich vereinbar ist. Die Art und Weise, Kriegsschiffe auszurüsten, wurde von Themistokles 483/482 verändert (vgl. die Anm. zu 22,7); es wird nicht überliefert, daß er die Naukrarien abgeschafft habe, aber da sie nie wieder erwähnt werden, dürfen wir vermuten, daß sie um diese Zeit verschwanden. Also scheint Kleidemos recht zu haben: Kleisthenes ließ den Naukrarien einige Funktionen und gab gleichzeitig den Demen viele. Der Synchronismus blieb in Erinnerung, was spätere Historiker (Androtion?) zu der Ansicht führte, daß sie ein und dasselbe seien – mit anderen Worten, daß die Demen die Naukrarien ersetzten.

30,1 (21,5) „Er benannte einige der Gemeinden nach ihren Orten": Kleisthenes entschied, welche Lokalnamen für seine 139 Demen benutzt werden sollten. Viele alte Namen blieben natürlich unverändert, aber man brauchte noch weitere, neue Namen, von denen einige von lokalen Merkmalen hergeleitet wurden: Potamos, Kephisia. Andere Namen wurden von Genosnamen hergeleitet, wobei D. M. Lewis 1963, 25–27, Kleisthenes den Politiker entdeckt hat. Ein Stadtdemos trägt den Namen Butadai; denselben Namen trägt ein berühmtes Genos, zu dem Lykurg, der Führer der Pediakoi (13,4) gehörte (Davies 1971, 349). Aber ein Geschlecht konnte kaum noch Exklusivität für sich in Anspruch nehmen, wenn alle Demosgenossen denselben Namen trugen, weshalb sich das Genos später „Eteobutaden", die „echten Butaden" nannte. Auch der Ort Brauron ist kein kleisthenischer Demos; er wurde selbstverständlich mit Peisistratos verbunden und bekam den Namen Philaidai, wodurch die Exklusivität eines weiteren hochragenden Genos geschwächt wurde (vgl. ferner: Traill 1975, 101).

30,1f. (21,5) „. . . andere nach ihren Begründern": Kleisthenes benutzte einige Namen, die von Lokaleigenschaften hergeleitet wurden, aber für einige Demen benutzte er Namen angeblicher Begründer, denn nicht alle Demen waren in den Orten, die sie früher als Wohnsitz hatten, und von denen sie ihre Lokalnamen hatten. Aristoteles bringt keine Beispiele, aber wenn eine Gemeinde im Flachland irgendwie den unpassenden Namen „Bergspitze" gehabt hätte, hätte Kleisthenes ihr einen Namen gegeben, der dem angeblichen Begründer ent-

sprochen hätte, diese Interpretation bei Traill 1975, 101. Einige Interpreten verstehen diese Stelle aber als „da nicht mehr alle Begründer mit ihren ehemaligen Stammorten verbunden wurden, gab Kleisthenes einigen Demen Namen, die von der Örtlichkeit hergeleitet wurden" (von Fritz – Kapp 165) oder „da nicht alle Begründer noch bekannt waren ..." (Rhodes, Commentary, 258).

30,3f. (21,6) „die Geschlechter, Bruderschaften (Phratrien) und Religionsgewohnheiten": Aristoteles fand in seinen Quellen über Veränderungen der Geschlechter oder Phratrien nichts, und es ist in der Tat höchst unwahrscheinlich, daß Kleisthenes etwas in dieser Hinsicht neu ordnete. Geschlechter waren größere Einheiten als Familien, *οἰκίαι* (gute Erklärung bei Wade-Gery 1958, 106 bis 110, und Hignett 63), genau wie die römischen *Gentes*. Nicht alle Athener beanspruchten Mitgliedschaft in einem Genos, aber diejenigen, welche dies taten, sahen sich als die Abkömmlinge eines (halb-)göttlichen Ahnherren an; Kleisthenes hätte weder diese Verwandtschaften noch die Kulte, die die Geschlechter pflegten (das Genos des Isagoras verehrte Zeus Karios, Herodot V 66,1), ändern können. Phratrien waren noch größere Verbände, über deren Gestaltung nichts bekannt ist (denn Frgm. 2 der AP ist wohl reine Spekulation aus dem 4. Jh.). Diese schlossen Menschen, die keinem Genos angehörten, ein. Weiteres zur Definition bei Bleicken 1985, 64f.

Nach Aristoteles erlaubte Kleisthenes allen Athenern, ihre Phratrien zu behalten, was ganz zutreffend scheint. Die Behauptung wird m. E. nicht in Frage gestellt durch Aristoteles' Empfehlung (Pol. VI 4, 1319 b 19–23), daß diejenigen Politiker, die eine Demokratie schaffen wollen, neue Phylen und Phratrien einrichten sollen, wie es in Athen und Kyrene geschah. Dies muß nicht bedeuten, daß Aristoteles dachte, beide Reformen seien in beiden Städten durchgesetzt worden (Wade-Gery 1958, 150 und Anm. 2): Phylen wurden in Athen verändert, und vielleicht dachte Aristoteles, daß Phratrien in Kyrene verändert worden seien. Ferner kann die Behauptung hier bedeuten, daß diejenigen, welche Phratrien hatten, sie behalten sollten. Diejenigen Historiker, welche meinen, daß Kleisthenes das Bürgerrecht neuen Bürgern verliehen habe, dürfen vermuten, daß er neue Phratrien geschaffen habe und daß die neuen Bürger (nach Aristoteles' Theorie) durch die Verwendung demotischer Namen hätten unerkannt bleiben können.

Es gibt auch eine andere Möglichkeit. Es ist noch nicht erwiesen, daß Mitgliedschaft in einer Phratrie für alle Bürger erforderlich war, vgl. 42,1 und Harrison I, 64. Die angeblichen neuen Bürger hätten das Bürgerrecht bekommen können, wenn Kleisthenes sie in die in den Demen aufbewahrten Bürgerregister hätte einschreiben lassen. In dieser Hinsicht ist es unwichtig, ob das wohlbekannte Gesetz, das Philochoros (Jacoby, FGrHist, 328 F 35) erwähnt, solonisch (Jacoby, ad loc., Wade-Gery 1958, 152) oder kleisthenisch (Busolt II, 114, Busolt, StK, 252, Hignett 390) oder perikleisch (Andrewes 1961, 1–15) ist. Das Gesetz befiehlt den Phratrien, die Orgeones sowie die Homogalaktes („die wir Gennetai nennen", Philochoros) aufzunehmen. Zur Diskussion dieser Ausdrücke vgl. Jacoby, ad loc.

30,6 (21,6) „Eponymoi": Es scheint glaubwürdig zu sein, daß Kleisthenes eine Liste von 100 Helden aus attischen Mythen, darunter Aias von Salamis, auf-

stellte und daß seine ehemalige Bundesgenossin, die Pythia, die Auslosung von zehn veranlaßte, um den Phylen Namen zu geben. In der „amtlichen" Reihenfolge, die in Urkunden (z. B. IG II², 417) erscheint und von [Demosthenes] LX 27–31 amüsant erörtert wird, waren es folgende: Erechtheis, Aigeis, Pandionis, Leontis, Akamantis, Oineis, Kekropis, Hippothontis, Aiantis, Antiochis. Über die zehn Phylenhelden im allgemeinen vgl. Kron.

Kapitel 22

30,8 (22,1) „Nachdem diese Reformen durchgeführt waren . . .": Durch die politischen Reformen in Kap. 21 wurde also (wie Aristoteles meint) der Staat nicht von selbst demokratischer. Eine Vergrößerung des Rates und eine Aufteilung des Volkes in zehn Phylen führen nicht ohne weiteres zu einer demokratischen Politik. Erst nach den Reformen erließ man neue Gesetze, die den Staat demokratischer als den des Solon machten (vgl. Ar. Hist. 106). Dies wird durch das aristotelische Wort *συνέβη* verdeutlicht. Es war kein Telos der solonischen Gesetze, außer Kraft gesetzt zu werden. Wenn dies geschah, geschah es durch Zufall, als Hippias (nach Aristoteles) die Gesetze beseitigte. Von dem Wunsch des Hippias her war dies freilich kein Zufall; aber vom Standpunkt der Gesetze war es doch ein unglücklicher Zufall, denn das Telos (Ziel) der Gesetze muß es sein, fortzudauern und den Staat ständig zu verwalten.

Die Behauptung scheint aber nur eine logische Konstruktion zu sein mit dem Zweck, Kleisthenes die Gelegenheit zu geben, Gesetze zu erlassen. Wir können uns kaum vorstellen, daß Aristoteles Beweismaterial für das Verfahren hatte, durch das Hippias die solonischen Gesetze abschaffte. Der Infinitiv *θεῖναι* ist auch mit *συνέβη* zu konstruieren. In der Geschichte der Verfassung „ereignete es sich", daß Kleisthenes Gesetze erließ, um das Volk zu erfreuen. Vom Standpunkt eines demokratischen Politikers ist solche Gesetzgebung zweckmäßig, aber das Erscheinen eines solchen Staatsmannes und die Gelegenheit, solche Gesetze zu erlassen, können – philosophisch – als zufällig angesehen werden.

30,11f. (22,1) „daß Kleisthenes andere neue (Gesetze) erließ": Das heißt Gesetze, die „andere" als die solonischen waren; Aristoteles führt aber nur ein Gesetz an, nämlich das Gesetz über das Scherbengericht (Ostrakismos). Vielleicht sah er dieses Gesetz als das beste Beispiel dafür an, daß das Volk immer mehr Macht erhielt; ohne Zweifel glaubte er, das Gesetz sei kleisthenisch (vgl. die Anm. zu 22,3).

30,14 (22,2) „Zunächst also (*πρῶτον μὲν οὖν*)": Diese Worte verbinden den Satz eng mit 22,1. Der Sinn scheint zu sein: „Nach der Gesetzgebung des Kleisthenes wurde der Staat demokratischer; die erste Stufe dieser Demokratisierung war folgende . . ." Man bemerke, daß Aristoteles sich nicht darüber äußert, ob Kleisthenes für die Tätigkeit der Athener verantwortlich war (*ἐποίησαν*); anscheinend meinte er, Kleisthenes sei verschwunden oder gestorben und das Volk oder andere Politiker hätten die Demokratie erweitert.

30,14 (22,2) „im fünften Jahre" (*ἔτει πέμπτῳ*): Dieses Datum für den Eid des Rates ist viel diskutiert worden; vgl. Cadoux 115–116; Fornara 1963, 104; McCargar, RhM 119 (1976); Kenyon ad loc. Es ist zunächst unklar, was Aristoteles mit *μετὰ ταύτην τὴν κατάστασιν* sagen will. Wenn es „nach dem Jahre des Isagoras 508/507" heißen soll, war das fünfte Jahr danach 504/503; das war aber nicht das Jahr des Hermokreon, denn Akestorides war damals Archon (Dionysios von Halikarnassos V 37,1). Deshalb verbesserte Kenyon *πέμπτῳ* zu *ὀγδόῳ*, als ob $\bar{\eta}$ als $\bar{\varepsilon}$ falsch geschrieben sei; diese Verbesserung setzt Hermokreon in das Jahr 501/500, für das die Archontenlisten keinen Namen angeben, und sie ist oft hingenommen worden. Es gibt aber eine andere Lösung, die keine Textverbesse-

rung verlangt. Wir haben gesehen, daß die Gesetze von Kleisthenes 508/507 erlassen wurden, aber erst 507/506 in Kraft traten (vgl. Anm. zu 20,2). Wilamowitz I, 24–25, vermutet, daß die Atthidographen 507/506 als das Jahr der *κατάστασις* ansahen, weshalb das fünfte Jahr danach, 503/502, dessen Archon unbekannt ist, Hermokreon zugewiesen werden kann; so auch Fornara 1963 und Samuel 1972, 205.

Einige Historiker haben gefragt, ob der neue Rat 507 habe eingerichtet werden können und doch erst 503 (oder 501, s. oben) einen Eid habe leisten müssen. Aber Aristoteles sagt nicht ganz genau, der Eid sei erst dann geleistet worden, sondern die Ratsherren hätten in diesem Jahre den Eid, *ὃν ἔτι καὶ νῦν ὀμνύουσιν*, geleistet. Der Eid wurde während des 5. Jhs. in Details verändert, und Aristoteles sagt auch nicht, der genaue Wortlaut des Eides sei unverändert geblieben (wie Rhodes, Boule, 193, bemerkt), sondern nur, es sei derselbe Eid. Vielleicht veränderte man den Eid 503, als (was wir freilich nicht wissen) die Ratsherren zum ersten Mal durch das Los bestimmt wurden.

Rhodes, Boule, 194f., bringt die beste Wiederherstellung des Eides des Rates, zeigt aber, daß es unsicher ist, welche Maßnahmen im Eid von 503 genannt wurden, außer der allgemeinen Regel, die Ratsherren müßten den Gesetzen Folge leisten. Im späten 5. Jh. befahl ein Dekret (IG I^3, 105) dem Rate zu versprechen, keinen Bürger ohne die Zustimmung des Volkes (in welcher Form, ist unsicher) einzusperren oder umzubringen. Doch können wir nicht beweisen, daß dem Rate solche Macht 503 oder sonst irgendwann anvertraut wurde. Die Einschränkungen auf der Inschrift mögen eine Reaktion gegen die oligarchische Regierung von 411 darstellen (vgl. Anm. zu 29); und der Antragsteller wollte vielleicht verhindern, daß der Rat solche Maßnahmen gegen Bürger ergreife, wobei unwichtig ist, ob er glaubte, daß der Rat dies ehemals getan habe. Larsen 15 glaubt, daß diese Einschränkungen ein Teil des ursprünglichen Eides von 503 seien, und daß vor der Einführung des Eides der Rat die Befugnis gehabt habe, Bürger ins Gefängnis zu werfen und mit dem Tode zu bestrafen. Vgl. die Anm. zu 41,2.

30,16f. (22,2) „Dann begannen sie, die Strategen . . . zu wählen“: *ἔπειτα* kann „auch, weiter“ oder „danach, später“ bedeuten. Sumner 1964, 84, lehnt die Ansicht ab, das Wort bezeichne eine chronologische Reihenfolge. Dies bleibt jedoch möglich, denn in 25,2 trennt Aristoteles die Stufen des Kampfes des Ephialtes gegen den Areopag durch *πρῶτον μὲν . . . ἔπειτα*; nur die zweite Stufe wird mit einem Archontenjahre verbunden, aber vielleicht dachte Aristoteles, daß Ephialtes alles andere lange Zeit vorher getan habe. Wenn wir außerdem den Eid des Rates auf 503/502 datieren, sollte *ἔπειτα* temporal sein, denn die Wahl der Strategen wird eindeutig auf das 12. Jahr vor Marathon, d. h. auf 501/500 datiert (obwohl Wilamowitz I, 24: „14.“ statt „12.“ schreiben wollte).

Exkurs: Zur Strategenwahl

Der Wahlmodus für Strategen ist noch nicht geklärt, unter den zahlreichen Diskussionen vgl.: Staveley 1972, 40–47 und 1966; Fornara, Athenian Board, 1–10; Hammond 1973, 346–351 = CQ N.S. 19 (1969), 111–114; Ruschenbusch 1975, 112–113; Hignett 348; Piérart.

Zunächst muß man fragen, was nach Aristoteles das Neue war: Begannen die Athener, regelmäßig Strategen zu wählen, oder begannen sie, Strategen nach einem neuen Modus zu wählen, nämlich einen aus jeder Phyle? Fornara führt überzeugende Gründe für ersteres an, Hammond unterstützt letzteres und verzeichnet weitere Literatur. Einige Historiker glauben zwar, daß Athen schon lange vier regelmäßige Strategen für die vier alten Phylen gehabt habe (z. B. MacDowell zu Andokides I 106: 1962, 140). Wir haben aber kein gutes Zeugnis dafür, daß Strategen regelmäßig oder mehrmals vor 501 bestellt oder vom Volke gewählt wurden. Ferner paßt die öffentliche Wahl der Strategen gut an diese Stelle, wo Aristoteles eine Reihe demokratischer Maßnahmen vorführt und zeigt, wie die neue Struktur der Phylen das frühere System verschob (vgl. dazu Wade-Gery 1958, 153–154), wobei gleichgültig ist, ob der Amtsname „Strategos" völlig neu war. Herodot weist auf die Strategia des Peisistratos hin; dies scheint aber nicht ohne weiteres zu zeigen, daß er den Titel „Strategos" innehatte, denn er kann Polemarchos gewesen sein (vgl. die Anm. zu 14,1). Der Sprachgebrauch von Aristoteles, Andokides u. a. ist wohl jeweils von der Redeweise ihrer Zeit beeinflußt und nicht immer beweiskräftig. „Strategos" kann 501 ein völlig neuer athenischer Titel gewesen sein. Ein Beweis dafür, daß das Strategenamt 501 erst eingerichtet wurde, ist Herodots Aussage (V 69,2), daß die Zahl der Phylarchen durch die kleisthenischen Reformen von vier auf zehn erhöht worden sei. Zwischen 507 und 501 müssen sie die Truppen der zehn Phylen geführt haben (der Einwand, daß Herodot die Strategen gemeint, sie aber irrtümlich Phylarchen genannt habe, ist kaum ernst zu nehmen; er wußte, daß nach 501 „Strategos" der richtige Titel war, vgl. VI 109,1).

Aristoteles fügt hinzu, der Polemarchos sei nach wie vor der Oberbefehlshaber des ganzen Heeres (ἡγεμών) gewesen. Dies kann schon ein Hinweis darauf sein, daß die Strategen zu gegebener Zeit den Polemarchos ersetzen würden. Die genauen Machtfunktionen des Polemarchos nach 501 sind unklar. Hammond vermutet, er sei bei Feldzügen an der Spitze des Heeres marschiert (Hammond verweist auf 61,1, wo aber ἡγεῖται „er kommandiert" und nicht nur „er führt aus der Stadt heraus" bedeuten kann; weiteres gegen diese Theorie bei Badian 31). Das wichtigste Zeugnis für die Aufgabe des Polemarchos im Krieg ist Herodots Darstellung der Schlacht bei Marathon (VI 109ff.), wo der Polemarchos Kallimachos von Miltiades überredet wird, für die richtige Strategie zu stimmen. E. Badian bemerkt (31, 26 Anm. 68), daß dies die erste Infanterieschlacht unter dem Kommando des neuen Kollegiums der zehn Strategen war. Es gab noch einen Polemarchos – aber mit welchen Machtfunktionen? Wahrscheinlich hatte er eine entscheidende Stimme (Busolt II, 583; Hammond 1973, 363). Nach Marathon verlor der Polemarchos seine Rolle als der wirkliche Befehlshaber; die anomale Stellung des Kallimachos überzeugte vielleicht die Athener, daß nur die Strategen im Krieg kommandieren sollten.

Welche Versammlung wählte 501 diese neuen Strategen? Nach der allgemeinen Ansicht wählte die ganze Volksversammlung einen Strategen für jede Phyle (Staveley; Hammond 1973; Busolt[-Swoboda], StK, 881, u. a.). Aristoteles sagt jedoch über die Volksversammlung nichts. Darüber hinaus sind die Worte κατὰ φυλάς bei dieser Interpretation völlig überflüssig. Aristoteles benutzt mehr-

mals *κατὰ φυλάς* (Diskussion bei Hammond 1973, 348); die Phrase kann freilich „einen für jede Phyle" (z. B. 63,1) bedeuten. Aber die Epheben *συσσιτοῦσι κ. φ.* (42,3), d. h. die Mitglieder aus jeder Phyle speisen getrennt. Noch klarer ist 42,2: Die Väter der Epheben versammeln sich *κ. φ.* und wählen drei Kandidaten aus jeder Phyle als Aufseher (Sophronistai) für die Epheben; anschließend wählt das ganze Volk zehn Aufseher aus diesen 30 Kandidaten, woraus wir schließen dürfen, daß die Kandidaten zuvor in getrennten Phylenversammlungen gewählt worden sind, also *κ. φ.* In Kap. 22,2 stehen *κ. φ.* und *ἐξ ἑκάστης φυλῆς ἕνα* nebeneinander, aber die Übersetzung „einen für jede Phyle, d. h. einen aus jeder Phyle" wäre fast absurd. Also sollte *κ. φ.* bedeuten, daß die Strategen in getrennten Phylenversammlungen gewählt wurden; die darauffolgende Phrase besagt, daß jede Phyle nur einen wählen durfte. Da der Stratege im Krieg Truppen aus seiner Phyle kommandieren sollte, war es nur sinnvoll, daß die Phyle die Kontrolle über die Wahl ausüben sollte. Diese Ansicht wird von Fornara und Ruschenbusch vertreten; so auch Stanton 15f.

Im Jahre 501 also wählte jede Phyle einen Strategen. Aber zur Zeit des Aristoteles wurden die Strategen aus dem ganzen Volke gewählt, ohne Rücksicht auf jede Phyle (61,1), woraus wir schließen können, daß es mindestens eine Wahlmodusänderung zwischen 501 und ca. 325 gab. Im 5. Jh. stellte öfter eine Phyle mehr als einen Strategen (vgl. die Tafel bei Fornara, Athenian Board, 71, wozu Ruschenbusch 1975 hinzuzufügen ist). Das erste Jahr, in dem mit Sicherheit zwei Strategen aus derselben Phyle kamen, ist 479 (Bicknell 1972, 101). Dies könnte eine Ausnahme sein; denn wir wissen nicht genau, wann die definitive Änderung durchgeführt wurde, auch nicht, wie die Strategen danach gewählt wurden. Ruschenbusch vermutet, daß die Phylen nach wie vor jeweils in getrennten Versammlungen wählten und daß diejenigen zehn Kandidaten, die die meisten Stimmen unter allen Kandidaten erhielten, bestätigt wurden. Eine andere Vermutung bei Staveley 45: Alle Kandidaten, die eine im voraus bestimmte Anzahl der Stimmen erhielten, galten als gewählt; die übrigen Strategenämter wurden anderen Kandidaten aus anderen Phylen nach der Stimmenzahl, die jeder erhalten hatte, gegeben. Der Grund für die Wahlmodusänderung wird nirgends überliefert, aber irgendwann müssen die Athener den Wunsch gehabt haben, die zehn besten Befehlshaber zu Strategen zu wählen, selbst wenn dies die Symmetrie der zehn Männer aus zehn Phylen zerbrach. Die alte Theorie, der Wahlmodus sei geändert worden, um die Wiederwahl des Perikles zu ermöglichen, ist jetzt abzulehnen (vgl. weiter: Fornara, Athenian Board, 21–27). A. H. M. Jones 127 vermutet, daß eine Phyle deshalb durch zwei Strategen im Kollegium vertreten gewesen sei, weil eine andere Phyle keinen Kandidaten vorgeschlagen habe (ebenso Bicknell 1972, 104).

30,20f. (22,3) „zwei Jahre nach dem Sieg": Aristoteles motiviert hier geschickt die angebliche Verspätung bei der Anwendung des Ostrakismosgesetzes und stellt den Höhepunkt der Demokratie dar. Nach dem Sieg in der Schlacht bei Marathon habe das Volk noch zwei Jahre gebraucht, um den Mut zur erstmaligen Anwendung des Gesetzes (488/487) zu fassen.

Exkurs: Zum Ostrakismos

Die umfangreiche Literatur über den Ostrakismos wird von Thomsen 1972 zusammengefaßt und gewürdigt. Weiteres bei: Develin, Antichthon 11 (1977); Kolb 53–55.

Das Hauptproblem scheint zu sein, ob (und warum) Aristoteles und Androtion hinsichtlich des Jahres, in dem das Gesetz erlassen wurde, voneinander abweichen. Aristoteles unterstützt die allgemeine Ansicht, das Gesetz sei ein Teil der kleisthenischen Gesetzgebung von 508/507; diese Konzeption wurde von Ephoros und wahrscheinlich innerhalb der atthidographischen Tradition hingenommen, vgl. Jacoby, Suppl. I, 120. Aber Androtion (Jacoby, FGrHist, 324 F 6) bei Harpokration s. v. *Ἵππαρχος* sagt, Hipparchos, Sohn des Charmos, sei das erste Opfer des Ostrakismos gewesen und Kleisthenes habe auf ihn gezielt, als er das Gesetz erlassen habe, *τοῦ περὶ τὸν ὀστρακισμὸν νόμον τότε πρῶτον τεθέντος*. Sind aber Androtions Worte „denn das Gesetz wurde *τότε πρῶτον* (488/487) erlassen" griechisch? Einige Interpretatoren haben behauptet, daß *τ. π.* „dann zum ersten Mal" bedeuten müsse und daß, da das Gesetz nicht zum zweiten Mal habe erlassen werden können, die Worte Androtions bei Harpokration verdorben und sinnlos seien, vgl. Sumner 1964; Keaney, Androtion F6. Meine Interpretation (Chambers 1979) habe ich mit Rücksicht auf andere Diskussionen dargelegt: *τ. π.* kann auch „genau dann, gerade dann" ohne Anspielung auf irgendeine Wiederholung bedeuten; diese Bedeutung finde ich bei Thukydides, I 96, AP 41,2 und Platon, Parmenides 127 C 3f., Timaios 53 B 4 und Politikos 271 D 3.

Also scheint mir Androtion gesagt zu haben, das Ostrakismosgesetz sei ungefähr oder genau zu der Zeit erlassen worden, als man es zum ersten Mal anwandte, wohingegen Aristoteles sagt, es sei unter den kleisthenischen Reformen erlassen, aber erst 488/487 gegen Hipparchos angewandt worden. Soweit ich sehe, sind beide Behauptungen Vermutungen. Die allgemeine Ansicht, die Aristoteles hinnahm, verband dieses höchst demokratische Gesetz mit Kleisthenes, aber Androtion fand keine Gelegenheit, bei der das Volk das Gesetz vor 488/487 angewandt hatte und folgerte daraus, daß es in diesem Jahr erlassen worden sei. Es scheint auch klar zu sein, daß hier Androtion die Quelle für Aristoteles war. Vergleichen wir die fast identischen Texte beider Schriftsteller:

Androtion (Jacoby, FGrHist, 324 F 6)	Aristoteles
περὶ δὲ τούτου (Ἱππάρχου) Ἀνδροτίων ἐν τῆι β φησὶν ὅτι συγγενὴς ἦν Πεισιστράτου τοῦ τυράννου καὶ πρῶτος ἐξωστρακίσθη, τοῦ περὶ τὸν ὀστρακισμὸν νόμου τότε πρῶτον τεθέντος διὰ τὴν ὑποψίαν τῶν περὶ Πεισίστρατον, ὅτι δημαγωγὸς ὢν καὶ στρατηγὸς ἐτυράννευσεν.	*θαρροῦντος ἤδη τοῦ δήμου τότε πρῶτον ἐχρήσαντο τῶι νόμωι τῶι περὶ τὸν ὀστρακισμόν, ὃς ἐτέθη διὰ τὴν ὑποψίαν τῶν ἐν ταῖς δυνάμεσιν, ὅτι Πεισίστρατος δημαγωγὸς καὶ στρατηγὸς ὢν τύραννος κατέστη. καὶ πρῶτος ὠστρακίσθη τῶν ἐκείνου συγγενῶν Ἵππαρχος . . .*

Es kann kaum bestritten werden, daß Aristoteles hier seine Quelle fast wörtlich übernahm, abgesehen von einer wichtigen Änderung: statt *τότε πρῶτον τεθέντος* schrieb Aristoteles *τότε πρῶτον ἐχρήσαντο*, indem er die allgemeine Ansicht der Atthidographen, daß Kleisthenes das Gesetz um 508/507 erlassen habe, akzeptierte. Aus irgendeinem Grunde lehnte Androtion diese Ansicht ab. Wenn eine zuverlässige Urkunde das Datum des Gesetzes überliefert hätte, wäre diese Meinungsverschiedenheit unmöglich gewesen; weiterhin hätte Theophrast, Char. XXVI 6, das Gesetz nicht Theseus(!) zuweisen können.

Es muß bemerkt werden, daß verschiedene Hypothesen versucht haben, den Widerspruch zwischen Androtion und Aristoteles wegzuräumen. A. R. Hands vermutet, das Volk habe versucht, einen oder mehrere „Kandidaten" zu ostrakisieren, bevor es ihm endlich gelungen sei; in diesem Sinne habe das Volk das Gesetz nach 487 angewandt. Dover 256 vermutet, Harpokration (oder die Quelle, der er folgte) habe das Tempus des Verbums bei Androtion (wohl *ἐτέθη*) mißverstanden und das Gesetz, das Androtion um 508 habe datieren wollen, auf 487 datiert; in diesem Falle gäbe es keinen Unterschied zwischen ihm und der allgemeinen attischen Tradition.

Endlich gibt es die merkwürdige Erzählung in einer byzantinischen Sammlung von Gnomai, vgl. Keaney – Raubitschek. Nach dieser Quelle aus dem 15. Jh. war ursprünglich der Rat für den Ostrakismos verantwortlich, wobei 200 Stimmen genügten, um einen Mann zu ostrakisieren (für Raubitschek bestätigt dies die Echtheit des solonischen Rates der Vierhundert, vgl. 8,4); der Begründer des Gesetzes sei Kleisthenes gewesen. Bicknell 1974, 818, sieht diesen Bericht als zuverlässig an und vermutet, daß das Volk 487 den Ostrakismos an sich genommen habe, wobei es das Gesetz „erst dann anwandte", wie Aristoteles sagt. Develin, Antichthon 11 (1977), weist auf zwei Ostraka, die die Namen Peisistratos und Aristion tragen, hin (vgl. Vanderpool 1949, 405–408) und folgert, daß der Ostrakismos schon im 6. Jh. möglich gewesen sei und daß Kleisthenes das Verfahren einigermaßen geändert habe; so auch: Kolb 54 Anm. 244. Vgl. ferner: McCargar, CPh 71 (1956); Longo. Mit Rhodes bin ich aber gegenüber der Glaubwürdigkeit dieser späten Erzählung skeptisch. Ich glaube, daß der Schriftsteller den Ostrakismos mit dem Verfahren der *ἐκφυλλοφορία*, durch die der Rat seine eigenen Mitglieder ausstoßen konnte (dazu Busolt[-Swoboda], StK, 1024, 454 Anm. 2), verwechselt hat.

Das Ziel des Ostrakismosgesetzes war Aristoteles wohl aus keiner Urkunde oder Kopie des Gesetzes bekannt, aber seine Wiederherstellung der Motivierung ist prinzipiell einwandfrei: Es sollte die Möglichkeit geben, Leute, die stark werden und die Demokratie umstürzen könnten, zu kontrollieren. Auf der anderen Seite ist es zweifelhaft, daß Kleisthenes, wenn er das Gesetz um 508 erließ, wirklich Hipparchos dabei im Auge hatte. Wie Davies 1971, 451, bemerkt, kann dies vielmehr eine Vermutung sein aufgrund der Tatsache, daß die Ostrakisierung des Hipparchos als erste bezeugt war.

Aristoteles hatte das weitere Problem, zu erklären, warum Hipparchos, gegen den der Ostrakismos gerichtet gewesen sein soll, noch 488 in Athen war. Eine gute Interpretation bei Seager 1962: Die Worte *οἱ γὰρ Ἀθηναῖοι* sind mit dem vorausgehenden *αὐτὸν* eng verbunden. Hipparchos habe nicht mit Hippias und

den anderen im Jahre 510 fortgehen müssen (denn das Volk sei milde genug gewesen, ihn bleiben zu lassen) und sei erst 487 ostrakisiert worden (denn erst dann habe das Volk den Mut gefaßt, das Gesetz in Kraft zu setzen). Wir haben zu wenig Informationen, um eine Geschichte der athenischen Innenpolitik der Jahre 507–490 zu schreiben (dies ist freilich oft versucht worden), und wir können nicht erklären, wie dieser Mann aus der peisistratischen Familie 496 Archon werden konnte.

Zuletzt eine weitere Vermutung über den historischen Zusammenhang des Ostrakismos. Im Jahre 488/487 mußte das erste uns bekannte Opfer dieses Gesetzes, Hipparchos, in die Verbannung gehen; auf das Jahr 487/486 datiert Aristoteles die erste Auslosung der Archonten (vgl. die Anm. zu 22,5). Sollte die zeitliche Nähe dieser beiden Maßnahmen nur Zufall sein? Wir dürfen annehmen, daß sie eng miteinander verbunden waren. Nehmen wir an, daß man den Ostrakismos 488/487 einrichtete, so war es 487/486 leichter, die Archonten durch das Los zu bestimmen, denn das Volk konnte, falls das Los einen ungeeigneten Mann traf, diesen sofort nach seinem Archontat für zehn Jahre ins Ausland schicken.

Das Verfahren des Ostrakismos wird von Philochoros (Jacoby, FGrHist, 328 F 30) und Plutarch, Aristeides 7,5–6, beschrieben. Sie hatten hinsichtlich der 6000 Ostraka unterschiedliche Auffassungen. Nach Plutarch waren zur Beschlußfähigkeit 6000 Ostraka erforderlich, und derjenige, dessen Name auf den meisten von diesen stand, wurde verbannt. Nach Philochoros dagegen konnte jemand nur dann verbannt werden, wenn er 6000 Ostraka gegen sich hatte. Ersteres wird – m. E. mit Recht – allgemein hingenommen, aber wir dürfen fragen, wie Philochoros sich in einer so klaren Sache irren konnte. Jacoby, Suppl. I, 317 vermutet, daß eine ungenaue Abkürzung seines Textes zu dem Mißverständnis geführt habe. Dies ist möglich, aber plausibel ist auch die Vermutung von Sumner 1975, 198, Philochoros bringe die im 4. Jh. gültige Version des Gesetzes vor, das verändert worden sei, um solche politischen Manipulationen wie die Ostrakisierung des Hyperbolos zu verhindern (s. unten). Literatur zu dieser Frage: Thomsen 1972, 66 Anm. 23. Wie dem auch sei, derjenige, dessen Verbannung beschlossen worden war, mußte Attika binnen zehn Tagen für zehn Jahre verlassen, aber die Ostrakisierung hatte keine Auswirkungen auf die Familie oder den Besitz des Ostrakisierten.

Hauptsächlich dank der deutschen Ausgrabungen im Kerameikos sind etwa 11000 Ostraka gefunden worden, auf denen fast 140 Männer genannt sind, vgl. Thomsen 1972, 70ff. Soweit wir wissen, war die letzte Ostrakisierung die des Hyperbolos (Thukydides VIII 73,3; Plutarch, Nikias 11, Aristeides 7,3–4, Alkib. 13,4–9), die man gewöhnlich auf 417 datiert (416 bei: C. Fuqua). Zu Aristoteles' Zeit war das Gesetz anscheinend noch gültig, aber seine Behauptung (43,5), daß die Athener jährlich über einen eventuellen Ostrakismos abstimmten, ist wahrscheinlich nur als eine in der Verfassung vorgesehene Möglichkeit zu verstehen. Über das Ende des Ostrakismos vgl. Connor – Keaney.

30,34–36 (22,5) „. . . bestellten sie . . . durch das Bohnenlos die neun Archonten": Einen unentbehrlichen Beitrag zur Diskussion über die Auslosung der Archonten lieferte E. Badian; Kritik bei Kelly. Vgl. ferner: Staveley 1972,

37–40, 46–47; Hignett 173, jedoch mit der Kritik Badians; Busolt(-Swoboda), StK, 887, wo Swoboda die Interpretation, die bei Busolt II, 638–639, fehlt, die Reform sei einigen „Radikalen" zuzuschreiben, hinzugefügt zu haben scheint.

Telesinos hatte das Archontat 487/486 inne. Aristoteles berichtet nicht (wußte nicht?), wie er gewählt wurde. War er der erste durch das Los bestimmte Archon, so wurde die Reform des Wahlmodus wahrscheinlich 488/487 durchgeführt. War er der letzte gewählte Archon, so wurde die Reform in seinem Jahre durchgeführt (was Aristoteles anscheinend sagen will), woraus sich ergibt, daß der Archon des Jahres 486/485 (Name unbekannt) als erster durch das Los bestimmt wurde. Wir sind auf Vermutungen angewiesen. Hellanikos und die anderen Atthidographen, die fast ein Jahrhundert später nach der Reform fragten, konnten vielleicht nicht genau bestimmen, unter welchem Archontat diese Änderung durchgeführt wurde, man vergleiche 26,2, wo Aristoteles das Gesetz, durch das Zeugiten zum Archontat zugelassen wurden, und das erste Archontat eines Zeugiten (Mnesitheides) auf dasselbe Jahr datiert (vgl. Badian 10 Anm. 24 und 28). Es scheint klar zu sein, daß Mnesitheides als der erste Mann aus der dritten solonischen Klasse, der zum Archontat aufstieg, berühmt war. Aristoteles datiert zwar den neuen Wahlmodus auf sein Jahr, obwohl er im Jahre zuvor eingerichtet worden sein muß. Moore 253 nimmt dies wahr, wendet aber das Prinzip auf den Fall des Telesinos nicht an, der wohl deshalb berühmt war, weil er als erster das Archontat durch das Los bekam. Vgl. dazu Kinzl 1977, 216.

Also ist die Reform wohl auf das Jahr 488/487, das Archontat des Anchises, zu datieren; dies ist, wie wir gesehen haben, das Jahr des ersten bezeugten Ostrakismos (denn wir dürfen den Bericht des Aelian, Var. Hist. XIII 24, daß Kleisthenes selbst ostrakisiert wurde, anzweifeln). Wir wissen nicht, welche von beiden Maßnahmen die erste war (Ostrakismos oder Archontenauslosung), aber dies spielt nur eine untergeordnete Rolle. Die zeitliche Nähe läßt darauf schließen, daß Androtion recht hat, der Ostrakismos sei 488/487 eingerichtet worden – *τότε πρῶτον* „erst dann".

Die Archonten wurden aus 100 Kandidaten, die die Demenmitglieder vorher gewählt hatten, ausgelost (*δημοτῶν*, Londoner Papyrus, ist wohl als eine *lectio difficilior* hinzunehmen; *δήμων*, Berliner Papyrus, ist fast gleichbedeutend). Es ist unklar, wie die 139 Demen zehn Kandidaten aus jeder Phyle, also 100 insgesamt, auswählten. Kenyons Textverbesserung – ein ursprüngliches ρ̄, 100, sei als φ̄, 500 verschrieben (daher *πεντακοσίων* im Londoner Papyrus) – wird von Badian aufrechterhalten: Aristoteles beschreibt in 8,1 und 55,1 das zeitgenössische Verfahren als eine Auslosung aus 100 gewählten Kandidaten; aber zu dieser Zeit hatten die drei oberen Klassen Zugang zum Archontat (vgl. die Anm. zu 26,2), und es ist kaum denkbar, daß die Anzahl der Kandidaten im Jahre 487 größer war als um das Jahr 325. Wir wissen auch nicht, ob 487 die zwei oberen Klassen zum Archontat berechtigt waren; dies wäre aber logisch, denn es wäre schwierig gewesen, 100 geeignete Männer zu finden, wenn nur Pentakosiomedimnen das Archontat hätten bekleiden können.

Der Londoner Text, 500 (vgl. die Anm. zu 62,1), wird von Kroll 1972, 86 (ohne Diskussion), Staveley 1972, 38, und Lang 1959, 88, gebilligt; Lang vermutet, jede Phyle habe 50 Kandidaten für die Archontate und alle übrigen verlosten

Ämter vorgeschlagen und dann durch das Los zehn Kandidaten für die Archontenämter bestimmt. Dies ist möglich, aber hier scheint Aristoteles an seine früheren Ausführungen (8,1) zu denken und sagen zu wollen, daß das alte solonische System, das durch die Tyrannis abgeschafft worden sei, wieder in Kraft gesetzt worden sei. Seine Worte *ἐκ τῶν προκριθέντων* scheinen eher auf die 100 Kandidaten in 8,1 als auf die vermutlichen 500, von denen Lang in ihrer Theorie ausgeht, hinzuweisen.

Weiter sagt Aristoteles, daß man das Los zum ersten Mal nach der Tyrannis benutzt habe, denn alle früheren Archonten (d. h. unter der Tyrannis) seien gewählt worden. Die Behauptung bringt den Text in Übereinstimmung mit 8,1, wo er sagt, daß Solon die Auslosung der Archonten eingeführt habe; die Forschung lehnt aber im allgemeinen diesen Bericht – m. E. mit Recht – ab. Es bleibt unklar, von welchem Tyrannen die Archontenwahl eingeführt worden sein soll. Über Peisistratos wird berichtet, daß er Solons Verfassung aufrechterhalten habe (16,7–8); wenn Aristoteles also in der Tat meinte, man sei irgendwann zu einem Wahlsystem zurückgekehrt, kann dies zur Zeit des Hippias geschehen sein, als nach Aristoteles einige solonische Gesetze außer Kraft gesetzt wurden (22,1).

Es erhebt sich die Frage, warum man 487 den Wahlmodus änderte. Badian warnt davor, das Ziel der Befürworter des Gesetzes von seinen Folgen herzuleiten. Eine der Folgen war es, daß die Strategen, die ja gewählt wurden, größere Macht erhielten, und die neun Archonten Macht und Prestige verloren, da sie nicht mehr die Ehre beanspruchen konnten, gewählt worden zu sein. Dies muß aber nicht der eigentliche Anlaß des Gesetzes gewesen sein. Das neue Verfahren sollte Parteilichkeit bei der Wahl verhindern, obwohl jeder, der ein Amt bekam, offensichtlich unter seinen Mitbürgern genug Anhänger hatte, um als Kandidat gewählt zu werden. E war eine Erweiterung des vom Volke im allgemeinen gutgeheißenen Losverfahrens (vgl. Ar. Hist. 180; Badian 20, 27f.). Wer der Antragsteller war, wissen wir nicht.

30,36 (22,5) „je einen aus jeder Phyle": *κατὰ φυλὰς* wird nicht erklärt. Wenn jede Phyle in der Tat einen Archonten stellte, dann existierte schon der zehnte Mann, der Sekretär der Thesmotheten. Falls er noch nicht gewählt wurde (wir wissen nicht, wann er ins Archontenkollegium aufgenommen wurde), dann wurde jährlich je eine Phyle durch das Los bestimmt, die keinen Archonten stellen durfte. Mehrere Historiker vermuten, daß schon vor 487 das Los benutzt worden sei, um den neun durch Abstimmung gewählten Archonten ihre Aufgaben innerhalb des Kollegiums zuzuteilen, vgl. Badian; Lang 1959, 88; andere Belege bei Kelly 10 Anm. 20. Dies scheint annehmbar zu sein und erklärt die Behauptung des Herodot VI 109,2, Kallimachos habe das Amt des Polemarchos für die Schlacht bei Marathon durch das Los bekommen.

Eine spätere Veränderung (Datum unbekannt) wird in 55,1 beschrieben: Jede Phyle stellte einen der zehn Beamten, konnte jedoch denselben Archonten, Basileus usw. nur alle zehn Jahre stellen.

Exkurs: Chronologie der 80er Jahre des 5. Jhs.

Badian 2 Anm. 3 und 32 billigt die Daten von Raubitschek 1959, akzeptiert aber nicht Raubitscheks Hypothese, daß Nikodemos und Nikomedes (die zwei Namen, die der Berliner und der Londoner Papyrus jeweils in 22,7 nennen) zwei Männer seien. Vgl. ferner: Thomsen 1972, 36 Anm. 140, und Sumner 1961, 33–34. Meine Ansicht ist folgende:

Mit Badian glaube ich, daß mit Nikodemos und Nikomedes derselbe Mann gemeint ist. Meines Erachtens ist der erste Name (Berlin) vorzuziehen, da er auch bei Dionysios VIII 83,1 angegeben wird, aber Badian mag recht haben, wenn er Nikomedes als eine ungewöhnlichere Buchstabenfolge und dadurch als eine *lectio difficilior* hinnimmt. Wie dem auch sei, Dionysios nennt als sein Amtsjahr 483/482, das Jahr, auf das Aristoteles die Entdeckung der Minen bei Maroneia datiert. Weiter sagt er, dies sei „im dritten Jahre" nach der Ostrakisierung des Xanthippos geschehen, die deshalb auf 485/484 datiert wird (so alle außer Raubitschek). In den drei vorhergehenden Jahren ostrakisierten die Athener einige angebliche Anhänger der Tyrannen: Hipparchos 488/487, Megakles 487/486, *ignotus* 486/485, wohl Kallias, Sohn des Kratios, vgl. Vanderpool 1973, 235f.; Bicknell 1972, 64f., und 1974, 147; Shapiro.

Am Ende der 80er Jahre des 5. Jhs. durften nach dem Bericht des Aristoteles die Ostrakisierten „im vierten Jahre", im Jahre des Hypsichides, zurückkehren (Sumner will *ἄρχοντος Ὑψιχίδου* deshalb streichen, weil Aristoteles gewöhnlich die Redewendung *ἐπὶ τοῦ δεῖνος ἄρχοντος* benutzt, was mich angesichts von *Νικοδήμου ἄρχοντος*, 22,7, nicht überzeugt). Das Jahr des Hypsichides wird nirgends bezeugt. Diejenigen, welche das „vierte Jahr" ausgehend von dem letzten datierten Ereignis (der Entdeckung der Minen 483/482) berechnen, erreichen das Jahr 480/479, das aber schon Kalliades zuzuschreiben ist (Herodot VIII 51,1). Einige emendieren deshalb den Text und schreiben *τρίτωι δ' ἔτει*; als Zeugnis führen sie Plutarch, Aristeides 8,1 an, der berichtet, Aristeides und die übrigen Ostrakisierten seien *τρίτωι ἔτει* zurückgerufen worden, „als Xerxes durch Thessalien und Boiotien marschierte" (so Cadoux 118; Hignett 337; von Rhodes, Commentary, 281, gebilligt).

Sumner 1961, 34, glaubt, daß Aristoteles 480/479 als das Datum der Rückkehr der Ostrakisierten im Sinne habe und mit *κατεδέξαντο* den Zeitpunkt hervorheben wolle, zu dem die Athener die Verbannten tatsächlich wieder aufnahmen. Da Sumner „unter dem Archontat des Hypsichides" aus dem Text gestrichen hat, braucht er diesen Archonten nicht mit einer Entscheidung über die Ostrakisierten zu verbinden. Ich glaube aber, daß Aristoteles sowie Plutarch das Dekret erwähnen wollten, durch das die Ostrakisierten zurückgerufen wurden, nicht die Zeit, zu der einige oder alle in Attika ankamen. Hignett gibt zwar zu, daß Plutarch die Zurückberufung nicht so spät (als Xerxes schon durch Thessalien und Boiotien marschierte) hätte datieren sollen, behauptet aber, daß „im dritten Jahre" aus „a good source" stammen müsse. Aber wenn Plutarchs Datum falsch ist, dann dürfen wir es ablehnen; es scheint mir möglich, daß er bei seiner Berechnung vom Frühling/Sommer der Ostrakisierung des Aristeides ausging und die Jahre bis zum Frühling/Sommer des Einmarsches des Xerxes

(480) und zur Rückkehr des Aristeides vor der Schlacht bei Salamis (Herodot VIII 79) zählte, d. h., er zählte die Jahre 482, 481, 480 und letzteres war für ihn „das dritte Jahr". Auf keinen Fall gibt er das richtige Jahr für Hypsichides an, weshalb mir unklar ist, warum wir den Text des Aristoteles auf dieser Grundlage emendieren sollen.

Die Lösung von Carcopino 155 scheint mir treffender zu sein. Aristoteles datiert die Entdeckung der neuen Silberflöze bei Maroneia auf das dritte Jahr nach der Ostrakisierung des Xanthippos 485/484. Die Zeitangabe „im vierten Jahre" hat wahrscheinlich denselben Ausgangspunkt. Das vierte Jahr nach 485/484 ist 482/481, für das sonst kein Archon bekannt ist und das Hypsichides zugewiesen werden darf. Danach scheint mir der Text in Ordnung zu sein und keine Emendation zu erfordern; vgl. weiter: Chambers 1967, 163.

Die Ostrakisierung des Aristeides wird zusammen mit der Minenentdeckung erwähnt, aber nur durch die vage Phrase *ἐν τούτοις τοῖς καιροῖς* datiert. Daraus ist zu schließen, daß Aristeides 483/482 ostrakisiert wurde (vgl. Cadoux 118 und, über das unterschiedliche Datum 484/483 oder 483/482 bei Hieronymos, Anm. 259). Man darf vermuten (Beloch II 1, 33; Busolt II, 651), er habe sich dem Flottenbauprogramm des Themistokles widersetzt, und der Streit sei durch seine Ostrakisierung im Frühling 482 entschieden worden.

Endlich glaubt Raubitschek, Aristoteles' Angabe *διαλιπόντες ἔτη δύο* (22,3) beweise, daß es nach der Schlacht bei Marathon (490) zwei Jahre ohne Ostrakismos gegeben habe. Folglich sei Hipparchos 487/486 und nicht 488/487 ostrakisiert worden, was sich aber mit unserer Berechnung, die von 483/482 (Archontat des Nikodemos-Nikomedes) ausging, nicht in Einklang bringen läßt. Aristoteles' Formulierung scheint mit *τρίτωι ἔτει* gleichbedeutend zu sein (so Cadoux 118; Rhodes, Commentary, 266; vgl. weiter Thomsen 1972).

30,38f. (22,5) „Megakles, Sohn des Hippokrates": „apparently *chef de famille* in the 480s" (Davies 1971, 379). Er war Vater der Deinomache, der Mutter des Alkibiades, sowie eines Megakles (V bei Davies), der 436 olympischer Sieger war. Er wird auf vielen Ostraka genannt (4662: Rhodes). Gerade nach seiner Ostrakisierung errang er einen Sieg bei den pythischen Spielen, den Pindar, Pyth. VII besingt. Es wird berichtet (Lysias XIV 39; [Andokides] IV 34 mit Marklands Verbesserung, *Μεγακλῆς καὶ ὁ πάππος Ἀλκιβιάδης ⟨δὶς⟩ ἐξωστρακίσθησαν*), daß er zweimal ostrakisiert worden sei, was aber „exceedingly dubious" (Davies) zu sein scheint. Die Möglichkeit, daß Megakles erst später tatsächlich ostrakisiert wurde, wird von D. M. Lewis 1974 und Bicknell 1975 erörtert; viele seiner Ostraka wurden mit Ostraka gegen Kimon ausgegraben sowie gegen „men whom we should be surprised to find attracting votes as early as 486" (Rhodes, Commentary, 275).

30,40 (22,6) „Anhänger der Tyrannen": Da wir nicht wissen, wer nach Megakles ostrakisiert wurde, ist es unklar, warum Aristoteles dachte, die ersten drei Ostrakisierten seien Anhänger der Tyrannen gewesen. Der Alkmeonide Megakles war vielleicht durch die Eheschließung zwischen Peisistratos und einem Mädchen seiner Familie verdächtig (14,4). Die Alkmeoniden wurden auch verleumdet, sie hätten während der Schlacht bei Marathon einen Schild aufblitzen lassen.

Dagegen versucht Herodot VI 121–124, die Familie zu verteidigen. Vielleicht wurde ihre Loyalität gegenüber der Demokratie auch wegen dieser Verleumdung angezweifelt.

31,2 (22,6) „Xanthippos, Sohn des Ariphron": Xanthippos, der Vater des Perikles, heiratete ein Mädchen aus der Familie der Alkmeoniden, Agariste (Weiteres bei Davies 1971, 455). Aristoteles schließt ihn nicht in den Kreis der Tyrannenfreunde ein, gibt aber keinen Grund für seine Ostrakisierung an. Historiker haben schon viele politische Streitigkeiten zwischen Anhängern und Gegnern Persiens, zwischen Demokraten und Oligarchen usw. für Athen erfunden, aber für zuverlässige Analysen haben wir zuwenig Material in den Quellen. Doch unter den Ostrakisierten, die hier verzeichnet sind, fehlt ein berühmter Athener, nämlich Themistokles. Badian 5 warnt davor, Themistokles mit all den Ostrakisierungen in Verbindung zu bringen; es ist dennoch wahrscheinlich, daß er mit Erfolg versuchte, seine Hauptgegner zu beseitigen. Diese Vermutung kann aber nur im Falle des Aristeides durch den politischen Kontext gestützt werden.

31,4 (22,7) „die Silberminen in Maroneia": Diese Minen (vgl. auch die Anm. zu 47,2) waren im Bezirk Laureion (der Name kann wohl von *λαῦραι*, „Gassen", hergeleitet werden) an der südöstlichen Küste Attikas. Die Entdeckung neuer Silberflöze wäre vielleicht in einer Atthis nicht registriert worden, aber durch den mit der Entdeckung verbundenen sozialen Streit gewann sie an Bedeutung. In Einzelheiten stimmt Herodot VII 144 mit Aristoteles nicht überein, weshalb einige Fragen entstehen:

1. Wie hoch war der Wert des Fundes? Herodot sagt, daß die Athener im Begriff gewesen seien, das Silber an die Bürger zu verteilen, zehn Drachmen für jeden. Er schätzt V 97,2 die Zahl der Bürger auf etwa 30000, also muß der Wert des Silbers etwa 50 Talente betragen haben. Aristoteles redet von einer Summe von 100 Talenten, was aber eine Vermutung auf Grund der Anzahl von 100 Trieren sein kann; man nimmt an, daß eine Triere ungefähr ein Talent kostete, vgl. Eddy; Blackman 184.

2. Wieviele Schiffe wurden gebaut? Herodot berichtet, Themistokles habe die Athener überredet, 200 Schiffe zu bauen. Dies widerspricht der von Aristoteles genannten Zahl; außerdem dürften die 50 Talente dafür nicht ausgereicht haben. Ein Überblick über die neueren Meinungen bei Labarbe 21. Herodot sagt aber nicht, alle 200 seien durch das Silber aus Maroneia finanziert worden; er verbindet auch die Anzahl 200 nicht mit den neuen Silberflözen; dies sei nur die endgültige Anzahl, die die Athener gemäß dem Rate des Themistokles gebaut hätten. Für die Schlachten bei Artemision und Salamis im Jahre 480 lieferten die Athener in der Tat 200 Schiffe (vgl. Herodot VIII 1 mit 14,1; 44,1 mit 46,2). Ich vermute, daß die Flotte im Jahre 480 mindestens 200 Schiffe gehabt hat und daß die von Aristoteles erwähnten 100 durch das 483/482 entdeckte Silber finanziert worden sind.

Diese Meinung ist der von Labarbe 37 ähnlich, der aber mehr aus Plutarch, Themistokles 4, gewinnen will. Plutarch redet von 100 Schiffen, deren Bau man mit dem Silber aus Laureion finanziert habe. Labarbe glaubt, diese Schiffe seien von den aristotelischen 100, die man mit dem Silber aus Maroneia gebaut habe, zu unterscheiden; ich glaube aber, daß Plutarch dieselbe Geschichte wie

Aristoteles erzählen will, und daß er nicht zwischen den Minen in Laureion und Maroneia unterscheidet.

3. Aristoteles' Erzählung, Themistokles habe die Athener ohne Hinweis auf sein Ziel überredet, das Geld 100 Schiffbauern zu geben, ist schwer zu glauben und ähnelt der List, die Plutarch (Themistokles 20,1–2 = Aristeides 22,2–3) ihm zuschreibt, nämlich dem Plan, die Flotte der anderen Griechen zu verbrennen (Kritik beider Erzählungen bei: Busolt II, 649 Anm. 3). Bei Herodot überzeugt Themistokles die Athener, daß sie eine größere Flotte brauchten, durch den Hinweis auf einen eventuellen Krieg mit Aigina. Die herodotische Erklärung ist vorzuziehen. Der wirkliche Feind war Persien, aber das Volk hätte diese ferne Gefahr kaum ernst genommen (so Badian 6).

31,16 (22,8) „Im vierten Jahre danach ...": Das heißt wohl im vierten Jahre nach der Ostrakisierung des Xanthippos. Nach der Rückkehr der Ostrakisierten (aber vielleicht nicht in demselben Jahre) änderten die Athener die Bestimmungen. Fortan mußten die Ostrakisierten außerhalb einer Grenze zwischen Geraistos (der südlichen Spitze Euboias) und Skyllaion (der östlichen Spitze der Argolis) bleiben. Der Papyrus hat freilich *ἐντὸς Γεραιστοῦ καὶ Σκυλλαίου κατοικεῖν*, d. h., sie sollten innerhalb der Grenze bleiben, was von Wilamowitz I, 114, und anderen (zuletzt Rhodes, Commentary, 282) verteidigt wird, denn die Ostrakisierten sollten nicht mit Persien in Berührung kommen. Dagegen spricht aber Philochoros (Jacoby, FGrHist, 328 F 30: *μὴ ἐπιβαίνοντα ἐντὸς Γεραιστοῦ τῆς Εὐβοίας ἀκρωτηρίου*), selbst wenn nach diesen Worten *καὶ Σκυλλαίου* wiederherzustellen ist (so Jacoby). Dazu kommt auch, daß Hyperbolos nach Samos ging (Thukydides VIII 73,2), also außerhalb der Grenze, und daß Kimon nach dem Chersonesos gegangen sein soll (Andokides III 3); auf der anderen Seite soll Thukydides, Sohn des Melesias, auf Aigina gewesen sein (Vit. Anon. Thuk. 7); dies ist aber unklar, denn der Verfasser verwechselt diesen Thukydides mit dem Historiker und erklärt, daß er seine Geschichte dort geschrieben habe. Jacoby scheint mir das Richtige zu treffen: „one did not wish to have then in the immediate neighbourhood of Athens" (Suppl. II, 228 Anm. 18). Durch die genannte Grenze sollten sie von Attika ferngehalten werden. Man könnte hier zwar *μὴ κατοικεῖν* schreiben (Kaibel 177), aber ich glaube, daß die Verbesserung von Wyse, *ἐκτὸς* für *ἐντός*, die passende Lösung ist: CR 5 (1891), 112. Vgl. ferner Beloch II 2, 143, der *ἐκτὸς* hinnimmt.

Wurde aber ein Ostrakisierter innerhalb der Grenze angetroffen, wurde er sofort *ἄτιμος*; das Wort wird offensichtlich im älteren Sinne verwendet, wie 16,10 – man durfte ihn ohne weiteres und ungestraft umbringen.

Kapitel 23

31,21–34 (23,1–2) Der Hauptgedanke dieser beiden Abschnitte ist folgender: Nach den Perserkriegen übernahm der Areopag die führende Rolle im Staat. Dies war eine neue Regierungsform, die Aristoteles in seinem Katalog der Verfassungsänderungen (41,2) verzeichnet – zwischen der kleisthenischen Verfassung und dem politischen System, das Aristeides anbahnte und das Ephialtes vollendete; vgl. Ar. Hist. 120. Diese areopagitische „Politeia" wurde von Niese 65 und Busolt III, 27 Anm. 2 (vgl. 63), sofort als reine Erfindung klar erkannt. Vor allem sah Niese den Zweck dieser Konstruktion in Aristoteles' Darstellung darin, den angeblichen Sturz des Areopags durch die politischen Ränke des Ephialtes zu motivieren und zu erklären.

Leider ist die Wahrnehmung Nieses und Busolts von neueren Historikern nur selten zur Kenntnis genommen worden. Einige ignorieren die „areopagitische Politeia" ohne Diskussion, und einige nehmen sie als historisch echt hin. Nur Moore 246 hat bemerkt, daß diese Stelle durch Theorien aus dem 4. Jh. über den einst mächtigen älteren Rat stark beeinflußt ist: „the Areopagus is said to have done exactly what the fourth-century theorists wished it could have done in their own day".

31,22f. (23,1) „als sie (die Bevölkerung) ... zunahm": *ἡ πόλις ... αὐξανομένη* steht im Papyrus und muß nicht mit H. Richards, CR 5 (1891), 180, zu *-μένηι* verbessert werden (womit *ἅμα τῆι δημοκρατίαι* zu konstruieren wäre). Nach Aristoteles' Ansicht und Theorie hat sich die Stadt vergrößert, nicht nur durch die „Neubürger" des Kleisthenes, sondern auch im Laufe der Jahre, also „allmählich"; und eine größere Bürgerschaft fördert nach der bekannten aristotelischen Theorie die Demokratie (vgl. Ar. Hist. 25; AP 25,1). Eine andere Interpretation (Rhodes) halte ich zwar für möglich, aber für weniger wahrscheinlich: Die Stadt wurde innen- und außenpolitisch stärker. Das Verbum *αὐξάνω* kann ja in Verbindung mit einem Staat metaphorisch verwendet werden, aber ich meine, daß auch in Pol. IV 13, 1297 b 22 *αὐξανομένων δὲ τῶν πόλεων* „als die Städte größer wurden und mehr Bürger hatten" bedeuten kann.

Die Vergrößerung der Bevölkerung, die Kleisthenes veranlaßte, als er „vielen Fremden, Sklaven und Metöken das Bürgerrecht verlieh" (Pol. III 2, 1275 b 36f., vgl. die Anm. zu 21,2) sollte vielleicht den Staat in eine radikale Richtung lenken. Aber – man bemerke *μετὰ δὲ τὰ Μηδικὰ* – dies wurde durch die vorübergehende Herrschaft des Areopags verhindert. Da kein Dekret bzw. Gesetz vorhanden war, um zu zeigen, daß der Rat auf dem Areopag in der Tat eine solche Stellung hatte, mußte Aristoteles behaupten, daß der Vorrang *οὐδενὶ δόγματι* erworben worden sei. Der unmittelbare Anlaß der Areopagitenherrschaft wurde in der Geschichte entdeckt, nach der der Rat, als die Strategen keinen Ausweg mehr sahen, den Matrosen, die die Schiffe bei Salamis bemannen sollten, je acht Drachmen gegeben habe.

Wenn diese Geschichte gut bezeugt wäre, unterstützte sie vielleicht Aristoteles' Darstellung. Sie stammt aber offensichtlich von Androtion, der allzu bereit war, seinem Lehrer Isokrates zu folgen und den alten Areopag zu verherrlichen. Kleidemos dagegen (Jacoby, FGrHist, 323 F 21 = Plutarch, Themis-

tokles 10,6–7) weist die List Themistokles zu, der das Gepäck derjenigen, welche aus Athen flohen, durchsucht und dabei genug Geld für die Matrosen eingesammelt haben soll. „Neither story is convincing" (Meiggs bei: Bury – Meiggs 530).

Ebensowenig erfahren wir von Verfassungsänderungen unter dieser „Politeia". Aristoteles sagt nur, der Staat sei gut regiert worden. Aber da er diese politische Ordnung in den Katalog der elf Politeiai (41,2) aufgenommen hat, dürfen wir fragen, welche Art von Staat dies nach Aristoteles' Meinung war. Er berichtet nichts über eine Änderung im Wahlmodus für die Beamten. Nach wie vor wurden die Archonten durch Los bestimmt und nach ihrem Amtsjahr in den Areopag aufgenommen. Das Wahlrecht wurde in keiner Weise eingeschränkt und niemand wurde aus den Bürgerrollen gestrichen. Das System des Kleisthenes bestand ohne Änderung fort, mit der Ausnahme, daß das Volk „sich der Autorität des Rates beugte". Die Beschreibung dieser Verfassung ist äußerst knapp, und man soll nicht dogmatisch darüber reden; aber, soweit sie einer bekannten Staatsform entspricht, wäre sie m. E. einer Demokratie am meisten ähnlich.

Diese Klassifizierung wird durch Aristoteles' Aussage, daß der Areopag den Staat jetzt in konservativerer Weise regiere (*συντονωτέραν ποιῆσαι τὴν πολιτείαν*, Pol. V 4, 1304 a 21), im wesentlichen nicht berührt. An anderer Stelle bemerkt er, daß ein demokratischer Staat vorübergehend mehr oligarchisch verwaltet werden kann und umgekehrt; dies geschieht meistens (*συμβαίνει*) nach einer Verfassungsänderung, während die früheren Gesetze noch Kraft besitzen: *κατὰ τοὺς νόμους εἶναι πολιτείαν δημοτικωτέραν, τῆι δ' ἀγωγῆι καὶ τοῖς ἔθεσιν ὀλιγαρχεῖσθαι μᾶλλον*, vgl. Pol. IV 5, 1292 b 11–21. Die Herrschaft des Areopags wurde als eine zeitweilige Hinwendung zum Konservatismus mitten in einem demokratischen System angesehen. Eine gute Regierung, die der Rat führte, war noch möglich, aber auf keinen Fall war diese Ordnung eine echte Oligarchie (vgl. dazu die Einleitung, S. 96).

Man hat bemerkt, daß der Katalog der Politeiai in 41,2 vier Verfassungen enthält, die bis zu einem gewissen Grad Demokratien sind: die Verfassung Solons, die der Anfang der Demokratie war; die kleisthenische Verfassung, die „demokratischer als die Solons" war; die Herrschaft des Areopags, bei der demokratische Verfahren vom Rat kontrolliert wurden; und die volle, radikale Demokratie, die Ephialtes durchsetzte und die zweimal umgestürzt und zweimal wiederhergestellt wurde. Nach der Diskussion in der Politik stellt Aristoteles fest, es gebe in der politischen Wissenschaft vier Formen von Demokratie, vgl. Pol. IV 6, 1292 b 22, VI 4, 1318 b 6. Er diskutiert in Pol. IV 4, 1291 b 30ff. ein Schema von fünf Formen von Demokratie, aber die endgültige Anzahl ist vier (vgl. Chambers 1961, 20). Nirgends behauptet er, daß ein Staat sämtliche Formen in seiner Geschichte erreichen müsse – aber Athen hatte die vier Formen, die in 41,2 verzeichnet werden. Die zweite und dritte Form sind nicht mit aller Klarheit voneinander getrennt, und Aristoteles scheint kein Interesse daran zu haben, sie ausführlich zu bestimmen. Die erste und vierte werden im einzelnen behandelt. Die areopagitische Herrschaft ist der dritten Form in der Politik ähnlich: Alle Bürger dürfen sich an der Staatsverwaltung beteiligen, tun dies aber noch nicht, da es keine Besoldung für den öffentlichen Dienst gibt;

aus diesem Grund herrschen noch die Gesetze. So wird die dritte Form der Demokratie bestimmt, Pol. IV 6, 1292 b 38–41.

Aristoteles' Version der Evakuierung Attikas weicht von der des Herodot VIII 41 und noch weiter von der im Dekret des Themistokles (Plutarch, Themistokles 10, und die berühmte Inschrift, Meiggs – Lewis Nr. 23) ab. Bei Aristoteles (Quelle Androtion?) sind die Strategen in Panik und rufen aus, jeder solle sich selbst retten; aber der Areopag besorgt das Geld für die Bemannung der Flotte und sichert den Sieg. Bei Herodot verkünden zwar die Athener, daß jeder für die Rettung seiner Kinder und Familie verantwortlich sein solle, was aber kein rücksichtsloses Rette-sich-wer-Kann ist. Herodot sagt nichts über die Unfähigkeit der Feldherren und auch nicht, daß der Areopag Geld für die Matrosen besorgt habe. Was das Themistokles-Dekret betrifft, ist es m. E. eine nachträgliche Erfindung aus dem 4. Jh.; vgl. zur Einführung in das Problem mit Bibliographie: Chambers 1967; beste Diskussion im allgemeinen bei: Habicht, Hermes 89 (1961). Vgl. ferner für eine Verteidigung der Echtheit und Vermutungen über eine mögliche Modifikation eines „echten" Textes den Kommentar von Meiggs – Lewis. Wie dem auch sei, das Dekret stimmt mit Herodot insofern überein, als es bestimmt, jeder solle seine Familie retten; auch sagt es über die Bemühungen des Areopags um die Bemannung der Schiffe nichts. Also bleibt die nicht überzeugende Version Androtions ohne Unterstützung; man darf sie ablehnen.

31,31 (23,2) „auch in dieser Zeit": Der Papyrus hat *κ' κ'* (=*καὶ κατὰ*) *τούτους τοὺς κ'ρους* (=*καιρούς*). Das *καὶ* ist oft gestrichen worden (Kaibel – Wilamowitz; Kenyon$^{4-5}$), ergibt aber einen guten Sinn: Auch zu dieser Zeit hatten die Athener eine gute Regierung, obwohl es später schlimmer wurde.

31,34 (23,2) „gegen den Willen der Spartaner" (*ἀκόντων Λακεδαιμονίων*): Die Übersetzung von Gomme (zu Thukydides I 96,1) „da Sparta die Führung nicht mehr behalten wollte" setzt eine unerträgliche Ellipse voraus, denn es wird nicht gesagt, was die Spartaner nicht tun wollten. Thukydides I 95,7 dachte zwar, daß die Spartaner nichts gegen die Übernahme der Führung durch die Athener gehabt hätten, aber Aristoteles muß nicht dasselbe gemeint haben: Warum sollten wir denn eine Übersetzung verlangen, die beide Schriftsteller in Einklang bringt? Herodot VIII 3,2 bringt eine kritische Interpretation der Handlungsweise Athens: „Sie führten als Vorwand die Arroganz des Pausanias an und entrissen den Spartanern den Oberbefehl." Dieselbe Beurteilung scheint AP 23,4 zugrunde zu liegen, wo Aristeides geschickt Athen die Führung verschafft, nachdem er gesehen hat, daß Pausanias Schande über Sparta gebracht hat. Deshalb stimme ich mit Hammond 1973, 325 Anm. 2, überein, der die Übersetzung von Sandys „against the wishes of the Lacedaemonians" billigt.

31,35f. (23,3) „Aristeides ... und Themistokles ...": Sie waren nach den Perserkriegen die größten Staatsmänner und arbeiteten beim Bau der Mauern Athens im Winter 479 zusammen (Thukydides I 90–91). Aristoteles fügt aber hinzu, daß sie politische Gegner gewesen seien. Dies basiert vielleicht auf dem Bericht des Herodot VIII 79,2, sie seien einander nicht freundlich gesinnt gewesen, oder auf einer Vermutung im Zusammenhang mit dem Ostrakismos des Aristeides. Plutarchs Biographie des Aristeides zeigt, wie er in späteren Zeiten an Ruhm gewann (das Urteil des Ephoros über ihn aus dem 4. Jh. wird von

Diodor XI 44ff. bezeugt). Ihm wird allgemein die Gründung des Bundes zwischen Athen und seinen Alliierten zugewiesen, vor allem von Plutarch, Aristeides 23ff., vgl. dazu: Meiggs 42ff. Dies wird aber weder von Herodot noch von Thukydides bezeugt und könnte wohl eine Vermutung sein aufgrund der Tatsache, daß er die Höhe der Beiträge, die in die Bundeskasse zu zahlen waren, festsetzte (Thukydides V 18,5).

32,3f. (23,5) „die ersten Beiträge" (*φόρους*): Vgl. Thukydides I 96. Der erste Phoros, der für Thukydides eine Geldzahlung war, betrug nach den Thukydideshandschriften 460 Talente; vgl. aber: Chambers 1958; Meiggs 62–64. Ob diese Summe zutreffend ist und wie Aristeides sie erreichte, können wir hier nicht erörtern. Die beste Diskussion und Lösung bringt Unz. Aristoteles datiert die erste Zahlung auf das Jahr 478/477; dies stimmt und kann aus Thukydides vermutet werden.

32,5f. (23,5) „er leistete auch den Ioniern die Eide . . .": Dadurch verpflichteten sich die Athener, dieselben Freunde und Feinde wie die Ionier anzuerkennen. Dies war in der Tat die Gründung des Delisch-Athenischen Bundes (ein Name ohne antikes Zeugnis, der trotzdem allgemein benutzt wird). Hammond will Aristoteles' Aussage wörtlich interpretieren (1973, 325f.) und schließt, daß dieses Bündnis (es habe weitere gegeben) nur Athen und die zwölf ionischen Städte vereint habe. Die allgemeine Ansicht, die ich akzeptiere, ist, daß „den Ioniern" ein ungenauer Ausdruck sei für „den Ioniern und den anderen Griechen, die das Bündnis mit Athen schlossen". Diese Ansicht wird von Meiggs 459 aufrechterhalten. Hammond glaubt ferner, daß der Bund ein Zweikammersystem gewesen sei: Athen und die Verbündeten hätten je eine Kammer gebildet, und die Stimme Athens und die Stimmen aller anderen Mitglieder seien gleichwertig gewesen (so auch: Walker, Cambridge Ancient Hist. V, 41); auch diese Vermutung wird von Meiggs widerlegt.

Die Klausel über „dieselben Freunde und Feinde" und die gemeinsamen Pflichten innerhalb des Bundes werden von de Ste Croix 1972, 298ff., erörtert. Diese Formulierung ist häufig bei Eiden aus dem 5. Jh. und auch später bezeugt (vgl. dazu: Meiggs 45), wird aber nur hier für den Delischen Bund erwähnt. Der Eid verpflichtet beide Parteien, nicht nur im Verteidigungsfalle, sondern auch bei einem Angriffskrieg einander zu helfen. Dies war tatsächlich das Verfahren: Truppen der Verbündeten leisteten Athen Hilfe in Kriegen, auch wenn Athen gar nicht angegriffen worden war (z. B. zur Unterstützung der Rebellion des Inaros in Ägypten, vgl. Thukydides I 109,1; oder um den samischen Aufruhr zu unterdrücken, vgl. I 116,2). Da Politiker immer in der Lage sind, einen Krieg im Ausland als einen Verteidigungskrieg darzustellen, dürfen wir den Unterschied zwischen offensiven und defensiven Kriegen nur generell interpretieren. De Ste Croix besteht hartnäckig darauf, daß die Verbündeten nicht geschworen hätten, Athen immer zu folgen, wohin es sie auch führe; das Bündnis sei auf der Grundlage der Gleichberechtigung geschlossen worden. Dies mag freilich die offizielle Form gewesen sein, aber in der Praxis kümmerten sich die Athener um die Staatsangelegenheiten der Verbündeten, wann immer sie wollten, nicht erst dann, wenn die Verbündeten im Vertrauen auf den Eid Hilfe verlangten.

Aristeides schwor (*ὤμοσεν*) den Ioniern den Eid im Namen Athens; von Fritz –

Kapp und Brunt 1953/54, 150, meinen aber, er habe den Ioniern den Eid abgenommen. Plutarchs *ὥρκισε* (Aristeides 25,1) ist transitiv, aber *ὤμοσεν* (ebd.) ist es nicht. Plutarch läßt die Zeremonie weg, bei der man Gewichte ins Meer warf (eine Parallele bei Herodot I 165,3); dies wird allgemein so verstanden, als ob das Bündnis fortdauern sollte, bis die Gewichte wieder auftauchen würden; eine andere Möglichkeit (ein Fahnenflüchtiger sollte genau wie die Gewichte sinken) bei Jacobson.

Kapitel 24

Dieses Kapitel setzt die Beschreibung – es ist der letzte Akt, darf man sagen – der „Herrschaft" des Areopags fort.

32,10–12 (24,1) „riet er (Aristeides) . . ., das Land zu verlassen . . .": Historisch ist es wahrscheinlich, daß die städtische Bevölkerung durch die Entwicklung des Seebundes zunahm. Aber diese allmähliche Vergrößerung ist kaum auf einen angeblichen Aufruf des Aristeides, das Volk solle in die Stadt übersiedeln, zurückzuführen. Es ist höchst unklar, aus welchem Grunde Aristoteles berichtet, Aristeides habe das Volk überredet, in der Stadt zu wohnen und sich durch den Seebund sein Einkommen zu verschaffen. Ob diese fragwürdige Darstellung auf Androtion oder Theopomp basiert, kann man nur vermuten, aber auf jeden Fall weicht die Rolle des Aristeides bei dieser Geschichte von dem Porträt des edlen, gerechten Mannes bei Plutarch beträchtlich ab. Ich kann nur vermuten, Aristoteles sei hier von folgender Überlegung ausgegangen: Aristeides begründete den Delisch-Attischen Seebund und war für die erste Phorosveranlagung zuständig; da er den Athenern also diesen Wohlstand verschafft hat, muß er auch der Mann gewesen sein, der sie überredete, diesen Wohlstand zu genießen. Wohlberechtigte Kritik zu dieser Erzählung bei Osborne 1985, 16.

Thukydides II 14 aber berichtet, daß selbst am Anfang des Peloponnesischen Krieges im Jahre 431, also im späten 5. Jh., viele Athener nur ungern in die Stadt gekommen seien, und wir haben nur wenig Grund zu glauben, daß kurz nach 477 irgendeine große Einwanderung stattgefunden habe. Die ganze Geschichte ist aber kein neutrales Exzerpt aus einer Atthis, vielmehr ist sie die Vorbereitung für eine weitere Stufe der Demokratie nach dem aristotelischen Schema: Wenn staatlicher Dienst besoldet wird, kann endlich die radikale Demokratie herrschen. Diese Doktrin geht klar hervor aus Pol. IV 6, 1293 a 1–10, z. B. *μετέχουσι μὲν πάντες τῆς πολιτείας διὰ τὴν ὑπεροχὴν τοῦ πλήθους, κοινωνοῦσι δὲ καὶ πολιτεύονται διὰ τὸ δύνασθαι σχολάζειν καὶ τοὺς ἀπόρους, λαμβάνοντας μισθόν.* Eine lobenswert skeptische Reaktion bei Moore 247 f.; vgl. auch Rhodes 1976, 148. Moore weist darauf hin, daß die Anzahl von 20000 Leuten, die durch das Seereich unterstützt wurden, nur durch zweifelhafte Rechnung zustande kommt, denn Aristoteles zählt einige Leute mehrfach: diejenigen, welche ab und zu als Richter amtierten, können auch weitere Rollen im Staat gespielt haben.

32,15f. (24,2) „Sie . . . übernahmen die Kontrolle . . .": Aristoteles' Skizze der Veränderungen im Seebund ist übertrieben und verkürzt die Chronologie, vgl. Gomme 1926, 8. Moderne Historiker haben erkannt, daß der Bund irgendwann (um 453, als die Tributlisten beginnen) ein athenisches Reich wurde, obwohl diese Wandlung nie offiziell angekündigt wurde. Aber die Entwicklung, die Thukydides I 99 meisterhaft analysiert, vollzog sich stufenweise und darf nicht – wie hier – so geschildert werden, als ob sie schon vor 462 beendet gewesen wäre.

Aristoteles glaubt, die Athener hätten das Reich als Einnahmequelle benutzt, um eine parasitäre Bürgerschaft unterstützen zu können. Dies war die allgemeine Ansicht in athenischen Philosophenkreisen und wird am deutlichsten von

Platon, Gorgias 515 E 2–7 formuliert (Perikles habe die Massen verleitet). Die Sonderrolle, die Chios, Lesbos und Samos zugeschrieben wird, basiert vielleicht auf einem Mißverständnis von Thukydides I 19 (wo nur Chios und Lesbos ihre Kriegsschiffe behalten dürfen). Diese Inseln waren zwar die letzten, die Schiffe für die Seebundflotte stellten, nachdem die übrigen Mitglieder Geld zu zahlen begonnen hatten, dies besagt aber nicht, nur diese hätten die eigenen Verfassungen und Beamten behalten dürfen. Wir wissen zu wenig über die inneren Staatsangelegenheiten der Bündnispartner, um dies behaupten zu dürfen; auf jeden Fall verlor Samos seine Sonderstellung nach der Rebellion im Jahre 440 (Thukydides I 115), und fast ganz Lesbos erging es ebenso nach der Rebellion auf der Insel im Jahre 428 (Thukydides III 2ff.).

32,23–25 (24,3) „... daß von den Beiträgen ... über 20000 Männer unterhalten werden konnten": Die Liste derjenigen, welche durch das Reich unterstützt wurden, wird für Aristoteles' rhetorisch-politische Ziele aufgeblasen. Auch wird die finanzielle Basis nicht durch die Behauptung erklärt, daß das Geld „von den Beiträgen, den Steuern und (anderen Einnahmen von) den Bundesgenossen" aufgebracht wurde. Daß die Bündnispartner Beiträge zahlten, ist klar (aber diese wurden nicht an die Athener verteilt); die Steuern, die die Bundesstädte bezahlten, können nur gering gewesen sein (Gerichtskosten für Prozesse in Athen?) und Steuern, die die Athener selbst bezahlten, spielen in Aristoteles' Argumentation keine Rolle; die Einnahmen „von den Bundesgenossen" könnten auf Beamte, die in Bundesstädten wohnten und vielleicht von den Städten bezahlt wurden, anspielen, vgl. Meiggs 212–216; Wilamowitz II, 207. Kaibel–Wilamowitz wollten sogar *καὶ τῶν συμμάχων* tilgen; wenn man emendieren will, um einen besseren Sinn zu bekommen, könnte man *ἀπὸ τῶν φόρων καὶ τῶν τελῶν ἀπὸ τῶν συμμάχων* schreiben (Rhodes), der Papyrus hat *καὶ τῶν συμμ.* Mit Rhodes kann ich aber glauben, daß wir den Wortlaut des Aristoteles haben.

Zum einzelnen: Die 6000 Richter wurden durch ein uns unbekanntes Verfahren wohl jährlich gewählt (Harrison II, 239); sie wurden aber nach Aristoteles' eigener Angabe (27,3) vor der Zeit des Perikles nicht bezahlt. Einige der darauffolgenden Zahlen sind offensichtlich dem Werk des Thukydides entnommen und haben mit der Zeit des Aristeides nichts zu tun. Bei Thukydides II 13,8 überblickt Perikles die militärische Stärke Athens im Jahre 431: 1600 Bogenschützen und 1200 Ritter (darunter aber 200 Bogenschützen, ein Kontingent, das Lysias XV 6 kritisiert; vgl. weiter Gomme ad loc.). Die 500 Hafenwächter sind vermutlich die Garnisonstruppen, die in 62,1 erwähnt werden; vgl. Jordan 60. Die 50 Wächter auf der Akropolis sind sonst unbekannt, obwohl IG I^{3}, 45 auf drei Bogenschützen hinweist, die aus der Phyle, die die Prytanie innehatte, gewählt wurden und dafür verantwortlich waren, daß Flüchtlinge dort nicht Zuflucht suchten. Es muß auch Wächter für die verschiedenen Schätze und Weihungen gegeben haben.

Die Beamten auf dem Land, angeblich 700 an der Zahl, lassen sich nicht genau bestimmen, aber aus 62,2 wird klar, daß verschiedene Leute im 4. Jh. für Staatsdienste bezahlt wurden (vgl. die Anm. dazu) – aber wieviele? Wir dürfen daran zweifeln, daß Aristoteles eine zuverlässige Quelle für den Zeitraum vor 462 hatte. Wahrscheinlich schätzte er diese Zahl aufgrund der Zustände des 4. Jhs.

A. H. M. Jones 6 glaubt, daß die Anzahl der Beamten ungefähr 350 betragen habe; vgl. aber: Hansen, GRBS 21 (1980), der die Namen und die Zahl von weiteren Beamten sammelt und daraus schließt, daß es tatsächlich insgesamt etwa 700 Beamte gegeben habe. Wir wissen freilich mehr über die Beamten im 4. Jh. als über die im 5. Jh.; da aber einige Ausschüsse, die für das 5. Jh. bezeugt sind, im 4. Jh. nicht mehr existierten, dürfen wir annehmen, daß die Anzahl der Beamten in beiden Jh. ungefähr die gleiche gewesen sei.

Die Anzahl 700 für die Beamten im Ausland wird von Herausgebern weitgehend aus stilistischen Gründen abgelehnt: Aristoteles hätte die Anzahl nicht wiederholt, sondern ein Wort wie *τοσούτους* benutzt, „weil es heissen müsste *τοσοῦτοι δὲ καὶ ὑπερόριοι* oder dgl." (Kaibel 181). Nehmen wir diesen Einwand ernst oder nicht, „we do not know enough to say that 700 is an impossible figure" (Meiggs 215); vgl. aber dagegen Balcer, der die Gesamtzahl als zu groß ansieht. Wenn man alles erwägt, scheint „700" hier eine falsche Wiederholung durch einen Schreiber zu sein. Unter den zahlreichen möglichen athenischen Behörden im Ausland sind z. B. die fünf Männer, die irgendwann nach 450 nach Milet geschickt worden sein sollen, IG I^3, 21,4 (das kanonische Datum 450/449 wird aus gutem Grunde von Fornara, AJPh 92 [1971], in Frage gestellt). Auch in anderen Urkunden werden athenische Verwalter in Bundesstädten erwähnt; vgl. IG I^3, 156,5–7: *ἐν δὲ τε̃σι ἄλλεσι πόλεσι hοίτινες Ἀθεναίον ἄρχοσι.*

Die Anzahl der Hopliten ist problematischer. Aristoteles sagt, daß es zur Zeit des Peloponnesischen Krieges 2500 gewesen seien, was aber schwer zu verstehen ist, gleichgültig ob wir die Angabe des Thukydides ohne Einschränkung hinnehmen, d. h. 29000 Hopliten einschließlich Kampftruppen und Reserve (die Anzahl wird von Gomme zu II 13,6 verteidigt, vgl. aber zur Interpretation: Hansen, SO 56 [1981]). Blass glaubte, daß diese 2500 ständige Garnisonstruppen gewesen seien; aber wenn dies Aristoteles' Ansicht war, hat er sie kaum deutlich gemacht.

Die *νῆες φρουρίδες* dürften solche Schiffe gewesen sein wie die bei Naupaktos im Peloponnesischen Kriege (Thukydides II 69,1 u. a.), aber die Anzahl 20 kann kaum die ständige gewesen sein. Schwierig sind auch die nächsten Worte. „Schiffe, die die Beiträge (der Bundesgenossen) trugen", wie der Papyrus liest, wurden gelegentlich zu Verbündeten, die ihre Zahlungen verzögerten (Thukydides II 69,1; III 19,1; IV 50,1; 75,1) geschickt; aber diese Schiffe waren wenige und würden in Aristoteles' Katalog kaum einen Platz verdienen. Wenn wir *φόρους* beibehalten, können wir das darauffolgende *τοὺς ἀπὸ τοῦ κυάμου δισχιλίους ἄνδρας* nicht konstruieren und übersetzen. Die Verbesserung von Blass (1891, 304), *φρούρους*, hilft nur wenig (vgl. dagegen: Wilamowitz II, 205 Anm. 7), denn die Garnisonstruppen sind in Aristoteles' Liste an anderer Stelle untergebracht und nur die Schiffsmannschaft kann hier in Frage kommen. Kaibel – Wilamowitz setzen eine Lücke vor „die 2000 Männer" voraus; ich neige aber dazu, die Hinzufügung von *καὶ* hinter *ἄγουσαι* (Mathieu – Haussoullier) zu akzeptieren. Es bleibt dennoch unklar, warum diese Männer ausgelost wurden und wer sie waren. Die ausgelosten Wachtruppen in 62,1 scheinen eine andere Gruppe gewesen zu sein, die innerhalb Athens diente und nicht auf Schiffen reiste.

Verschiedene wichtige Leute hatten das Recht, im Prytaneion zu speisen, entweder auf Einladung (Gesandte, Feldherren nach dem Sieg, Bürger, die dem Staate einen Dienst geleistet hatten, wie es Sokrates für sich selbst beanspruchte, Platon, Apol. 36 E–37 A 1) oder auf Lebensdauer (olympische Sieger, Abkömmlinge des Harmodios und des Aristogeiton). Vgl. Busolt(-Swoboda), StK, 953.

Waisen der im Krieg gefallenen Männer sollten auf Staatskosten unterstützt werden, vgl. vor allem Thukydides II 46,1. Man sorgte auch für die Waisen derjenigen, die im politischen Krieg Ende des 5. Jhs. umgekommen waren, vgl. Stroud 1971.

Die Gefängniswächter waren die Elf, vgl. 52,1. Ihre Assistenten waren Staatssklaven und sollten unter den Bürgern, die der Staat unterstützte, nicht gezählt werden (Aischines II 126; Lipsius I, 77).

Die Gesamtzahl der Menschen, die Aristoteles hier aufzählt, ist 15750; sie könnte fast 20000 erreichen, wenn man 4000 als Schiffsmannschaften annimmt. Selbst dann haben wir aber noch nicht 20000, woraus man schließen könnte, daß die zweite „700" (die Beamten im Ausland) theoretisch nicht zuviel sei und von Aristoteles selbst stamme, selbst wenn das historische Beweismaterial dagegen sei; vgl. Hude in seiner Schulausgabe, Leipzig 1892, 37.

Kapitel 25

32,36–42 (25,1) Dieses Kapitel wird durch die Gestalt des Ephialtes beherrscht, der Fürsprecher des Volkes war, „als die Bevölkerung wuchs" – ein unverkennbares Zeichen in der aristotelischen politischen Theorie, daß eine weitere Stufe auf dem Weg zur radikalen Demokratie erreicht ist. Ferner soll Ephialtes nach dem Verzeichnis in 41,2 die Politeia vollendet haben, auf die Aristeides hingewiesen hatte. Es scheint aber sehr zweifelhaft, ob Aristoteles Zensusurkunden, die eine Vergrößerung der Bevölkerung Athens bestätigten, zur Verfügung hatte.

Die Person und das Werk des Ephialtes werden ständig diskutiert: Rhodes, Boule, 201 ff.; Sealey 1967, 42–59, und 1981; Ruschenbusch, Historia 15 (1966); Jacoby, Suppl. I, 113, 116, 138; II, 106 Anm. 20, 244 Anm. 22; Wade-Gery 1958, 180–197; Hignett 193 ff.; R. Wallace.

32,42 (25,2) Um das Werk des Ephialtes wiederherzustellen, muß man den Weg durch einander widersprechende Traditionen lenken. Zunächst sagt Aristoteles, daß er viele Mitglieder des Areopags wegen angeblicher Verbrechen abgesetzt habe. Es ist unklar, durch welches Gesetz dies möglich gewesen sein soll; da aber Aristoteles' weitere Erzählung ziemlich vage ist, dürfen wir hier eine Übertreibung vermuten: Vielleicht griff Ephialtes nur einige Areopagiten an (bei ihren Euthynai, wenn sie im Begriff waren, ihre Archontenämter zu verlassen und zum Areopag hinüberzugehen? – Rhodes, Boule, 204 Anm. 2). Als nächstes (selbst wenn *ἔπειτα* nur als „außerdem" verstanden wird, hat es doch mindestens eine chronologische Nebenbedeutung) entwand er dem Areopag alle zusätzlichen Machtfunktionen, durch die dieser die Position als Wächter des Staates innehatte, und verteilte diese Machtfunktionen an den jüngeren Rat der Fünfhundert, an das Volk und an die Richter. Jedes Wort ist hier kontrovers.

Was waren zunächst die „zusätzlichen Funktionen", *τὰ ἐπίθετα*? Jacoby, Suppl. II, 106 Anm. 20, scheint mir recht zu haben: Die Phrase enthält nur ein historisches Urteil und ist genauso neutral wie die Aussage (3,3), das Archontenamt habe an Bedeutung *τοῖς ἐπιθέτοις αὐξηθεῖσα* gewonnen. Also dachte Aristoteles wohl, Ephialtes habe die Macht des Areopags auf die ursprünglichen *πάτρια* beschränkt. (Ich bin nicht mehr der Ansicht, daß in *τὰ ἐπίθετα* Propaganda gegen den Areopag anklinge, wie es Wilamowitz II, 186, vermutet, denn ich glaube nicht, daß Aristoteles solche Propaganda in sein Werk aufgenommen hätte).

Im 5. und 4. Jh. tagte der Rat auf dem Areopag als ein Gericht in Fällen von vorsätzlichem Mord und Körperverletzung, Vergiftung und Brandstiftung (57,3). Er besaß auch einige religiöse Funktionen, z. B. die Aufsicht über die heiligen Olivenbäume (60,2, vgl. [Demosthenes] LIX 79). Diese Funktionen scheinen die altüberkommenen, die sich nicht reduzieren lassen, zu sein. Einige andere Aufgaben, die ehemals existiert haben müssen, z. B. die Pflicht, Könige und Archonten zu beraten, waren wohl bei der Entwicklung der Demokratie verschwunden. Durch die Gründung des kleisthenischen Rates der Fünfhundert, der die Aufgabe der Probuleusis übernahm, verlor der Areopag seine Funktion als Lenkungskomitee.

Auch nach Ephialtes beschäftigte man sich mit dem Areopag. Die Dreißig

hoben die den Areopag betreffenden Gesetze des Ephialtes und des (sonst unbekannten) Archestratos auf (35,2). Aristoteles, der hier wohl Androtion folgt, billigt diese Maßnahme; wir können aber nicht beweisen, daß die Dreißig dem Areopag seine alte Stellung tatsächlich wiedergaben (diese Reform ist für Hignett 288 „mere propaganda").

Ferner enthielt das Dekret des Teisamenos aus dem Jahre 403, durch das man die Demokratie wiederherstellen wollte, die Bestimmung, „der Rat auf dem Areopag solle die Gesetze überwachen, damit die Beamten die gültigen Gesetze befolgen" (Andokides I 84). Hier ist der erste Hinweis auf den Rat als „Wächter über die Gesetze". Teisamenos dachte wohl, daß der Areopag, da er ein Bestandteil der Verfassung sei, diese Rolle bei der Wiederherstellung der Demokratie spielen solle (vgl. weiter MacDowell ad loc.). Es gibt aber keinen Beweis dafür, daß Teisamenos und seine Zeitgenossen Beweismaterial besaßen, um zu zeigen, daß all diese Verfahren schon früher angewandt worden seien. Das Wunschbild des 4. Jhs. vom Areopag als Wächter des Staates spiegelt sich im Areopagitikos des Isokrates (VII 34 u. 46) wider. Diese von ihm stammende romanhafte Ansicht, die wohl durch seinen Schüler Androtion wiederholt wurde, ist auch bei Aristoteles zu beobachten (3,6; 8,4).

Also ist die Aussage bei Aristoteles, Ephialtes habe dem Areopag seine Aufgabe als Staatswächter entzogen, wahrscheinlich übertrieben; wie dem auch sei, die Behauptung wird durch die darauffolgenden Worte nicht erklärt. Aristoteles hatte wohl keine genauen Nachrichten über die Tätigkeit des Ephialtes; deshalb sind moderne Historiker auf Vermutungen angewiesen. Die Theorie, die im allgemeinen akzeptiert wird, nimmt an, daß der Rat ehemals verschiedene Funktionen bei der Prüfung der Beamten durch die *εὔθυνα* gehabt habe. Wenn ein Archon sein Amt niederlegte und auf Lebenszeit Mitglied des Areopags wurde, mußte er „face charges which might be brought against his conduct while in office" (Hignett 203). Vielleicht glaubten Ephialtes und seine Anhänger, daß der Areopag bei der Prüfung der Archonten zu mild handelte, und schlugen der Volksversammlung vor, ihm diese Macht zu entziehen; vgl. Hignett 203–208; Sealey 1964, 19f.; schon Ferguson 1904, 5. Rhodes, Boule, 204, akzeptiert im allgemeinen diese Theorie, geht aber weiter, indem er glaubt, daß der Areopag ehemals das Recht gehabt habe, die neuen Archonten vor ihrem Amtsantritt zu überprüfen (dieses Verfahren heißt Dokimasia). Auch diese Machtfunktion kann dem Areopag von Ephialtes entzogen worden sein. Eine ungenaue Erinnerung an diese frühen Funktionen des Rates kann der Schilderung des Areopags bei Aristoteles (3,6 und 8,4) zugrunde liegen. Diese Behauptungen sind, obwohl sie m. E. übertrieben sind, zum Teil akzeptabel als eine allgemeine Erinnerung an eine Zeit, zu der der Areopag eine Art von Kontrolle über die Beamten ausübte. (Ich diskutiere nicht die Hinweise auf den Areopag in der unechten drakontischen Verfassung, A P 4.) Rhodes glaubt auch, daß der Areopag das zuständige Gericht für Eisangeliai (Denunziationen, Beschuldigungen wegen öffentlicher Verbrechen) gewesen sei; vgl. Rhodes, Boule, 203–205, und Rhodes 1979. Dies ist natürlich möglich, aber ich neige dazu, die Gegenargumente von Sealey 1981 zu akzeptieren: Der Areopag sei für solche Fälle nicht zuständig gewesen, und Ephialtes habe ihm keine derartige Funktion durch Gesetz weggenommen.

Es gab auch eine antike Ansicht, daß Ephialtes (oder Archestratos, sein angeblicher Kollege) dem Areopag die Rechtssprechung für viele Arten von Fällen entzogen und dem Volke die Kontrolle über die Dikasterien gegeben habe (Plutarch, Kimon 15,2; Perikles 9,5). Dies kommt der Ansicht von Wade-Gery 1958, 195, näher, daß nämlich Ephialtes den wichtigsten Schritt bei der Entwicklung der Dikasterien unternommen habe: er habe sie zu Gerichten erster Instanz gemacht, indem er das Urteilsrecht der Archonten aufgehoben habe. Diese Theorie scheint vieles für sich zu haben. Dikasterien (ob unter diesem Namen oder nicht) existierten wohl schon vor Ephialtes, denn Herodot berichtet über einige Prozesse, die vor dem Volke geführt wurden (vor allem den Prozeß des Miltiades, VI 136,1, *ὑπὸ τὸν δῆμον*, vgl. aber auch V 72,4, VI 21,2 und 104,2); vgl. Bonner – Smith I, 197–200. Durch ein Gesetz wurden sie, nach dieser Hypothese, das oberste Gericht für alle Prozesse, abgesehen von Mordprozessen und einigen anderen.

Diese Reformen, oder einige davon, waren nicht der Grund für die Ermordung des Ephialtes. Kimon versuchte, die Reformen annullieren zu lassen, konnte dies aber nicht durchsetzen (Plutarch, Kimon 15,3). Diese innenpolitische Niederlage Kimons und das Scheitern seiner Außenpolitik in Sparta (Thukydides I 102) führten zu seiner Ostrakisierung im Frühling 461. Erst dann wurde Ephialtes umgebracht (vgl. die Anm. zu 25,4).

All diese Machtfunktionen kann man als *ἐπίθετα* bezeichnen, nach ihrer Aufhebung hatte der Areopag seine uralte Zuständigkeit vor allem für Mordprozesse. Aristoteles sagt, daß die Epitheta auf die drei wichtigsten Gremien der Demokratie verteilt worden seien: auf den Rat, das Volk und die Dikasterien – aber in welchem Umfang? Entsprechend dem Satzbau ist zu übersetzen: „einige Machtfunktionen wurden dem Rate übertragen (*τὰ μὲν τοῖς πεντακοσίοις*), andere dem Volke und den Gerichten (*τὰ δὲ τῶι δήμωι καὶ τοῖς δικαστηρίοις*)", wobei die Dikasterien als eine Erweiterung des Volkes verstanden werden. Die Euthynai und Dokimasiai wurden dem Rat zugeteilt (48,3; 45,3; 55,2; vgl. Rhodes, Boule, 144 ff.), aber das Volk hatte (durch die Gerichte, Dikasterien) das letzte Wort, denn es gab immer die Möglichkeit, an die Dikasterien zu appellieren.

33,6 (25,3) „unter Mitwirkung von Themistokles": Zur Chronologie: Daß Ephialtes' Werk im 4. Jh. nicht mehr bekannt war, wird durch die Tatsache bewiesen, daß die Quellen ihn zusammen mit Themistokles (wie hier) und Perikles (Pol. II 12, 1274 a 7 f.; Plutarch, Perikles 9,5) nennen. Es gab offensichtlich zwei Versionen der Chronologie der Reformen: Die eine Version datierte sie auf die 70er Jahre des 5. Jhs., als Themistokles noch lebte, und die andere auf die Zeit um 460, als Perikles berühmt wurde; vgl. Schreiner 1970, 96. In der Politik akzeptierte Aristoteles die späte Datierung, aber in der AP die frühe, bei der Themistokles eine Rolle spielt. Dennoch scheint er, wie an anderen Stellen, das Material miteinander in Einklang bringen zu wollen: Er behält das Jahr 462/461 (*ἐπὶ Κόνωνος ἄρχοντος*, 25,2) bei, bezieht aber Themistokles in die Darstellung ein. Trotzdem läßt er Perikles nicht unbeachtet, denn er berichtet in 27,1, Perikles habe in den 40er Jahren des 5. Jhs. dem Areopag „einige Machtfunktionen", *ἔνια*, entzogen (vgl. die Anm. dazu).

Dieser Widerspruch läßt uns vermuten, daß es nur eine einzelne Gruppe von

Reformen gegeben habe, die das Werk des Ephialtes (und vielleicht Archestratos) gebildet habe. Nach fast allen Berechnungen war Themistokles 462/461 schon in Asien oder vielleicht schon tot (Thukydides I 138 mit Gomme, vgl. auch Gomme 1937, 397); da Themistokles zu dieser Zeit nicht mehr in Athen war, sollte die späte Datierung der Reformen richtig sein; ich finde das Schema Lenardons im allgemeinen überzeugend. Was den zweiten Angriff von Perikles auf den Areopag betrifft, so haben weder Aristoteles noch moderne Historiker vermuten können, was er getan haben soll. Anscheinend genügte der antiken Tradition Ephialtes allein als Reformer nicht; wegen der historischen Wahrscheinlichkeit mußte einer der größeren Demagogen in das Bild einbezogen werden. Da Plutarch diese Themistokles-Anekdote in seiner Biographie verschweigt, kann man vermuten, daß die Ausgabe der AP, die er las, die Anekdote gar nicht enthalten habe (Rhodes nach Reinach). Ich möchte dies aber nicht behaupten, denn Plutarch kann seine Gründe gehabt haben, diese Anekdote wegzulassen.

Zum Text: Der Schreiber schrieb anscheinend *ἔπϱαξε* (Blass, Wilcken) *δὲ ταῦτα*, nicht *ἔπϱαττε*: nach einer kleinen Lücke sieht man zwei Diagonalen, die zur rechten Seite von *ξ* passen, und für zwei Buchstaben fehlt der Platz.

33,21 f. (25,4) „Ephialtes wurde ... durch einen Mordanschlag ... umgebracht": Ephialtes muß unmittelbar nach der Ostrakisierung Kimons, also im Frühling/Sommer 461, ermordet worden sein (Hignett 197). Die genauen Umstände seines Todes sind unklar (vgl. Stockton). Nach Antiphon V 68 konnte man den Mörder nicht identifizieren, während Diodor XI 77,6 berichtet (nach Ephoros?), daß niemand sagen könne, wie Ephialtes gestorben sei, obwohl er in der Nacht umgebracht worden sei. Sollte denn jemand im 4. Jh. den Namen des Mörders doch entdeckt haben? Entweder vermutete man nur, Aristodikos sei der Mörder gewesen, oder man wußte seinen Namen, aber nicht, wer ihn bezahlt hatte und wer also die wirklichen *ἀποκτείναντες* (Antiphon) waren (Rhodes).

Der letzte Satz im Papyrus beginnt mit *καὶ ἀνηιϱέθη δὲ καὶ ὁ Ἐφιάλτης*, ist also irgendwie korrupt. Kaibel – Wilamowitz setzen eine Lücke nach dem ersten *καὶ* voraus, in der die spätere Geschichte von Themistokles erzählt worden sein soll. Ich möchte aber die einfachere Verbesserung von Blass 1891, 304, nämlich die Tilgung des ersten *καὶ*, hinnehmen; denn Aristoteles konzentriert sich hier auf die Tätigkeit des Ephialtes und kann die Flucht und den Tod des Themistokles außer acht gelassen haben.

Kapitel 26

Dieses Kapitel veranschaulicht Aristoteles' Theorien über die Verhältnisse bzw. die Mischung innerhalb der Bürgerschaft und die Beziehung zwischen dieser Mischung und der Verfassung. Diese Lehre lautet in der Politik (z. B. IV 12, 1296 b 15ff., 23ff. und vor allem V 3, 1302 b 33ff.), daß jede Gemeinschaft aus Bürgern besteht, die Qualität (*τὸ ποιόν*) und Quantität (*τὸ ποσόν*) verkörpern. Solange die ersteren nicht abrupt geschwächt sind, können sie den Revolutionsdrang der letzteren im Zaum halten. Aber Aristoteles hatte (oder glaubte zu haben) historische Beispiele für Verfassungen, die durch Zufall aus dem Gleichgewicht gebracht worden waren. In Tarent kamen kurz nach den Perserkriegen, durch den Angriff eines benachbarten Volkes, viele Angehörige der oberen Klassen um; darauf entstand eine Demokratie, da man das Übergewicht der unteren Klasse nicht mehr abwehren konnte (Pol. V 3, 1303 a 1ff.). Das gleiche, sagt er weiter, sei in Athen geschehen, als die Infanterie im Kriege gegen Sparta viele Männer verloren hatte (um 458–451, vgl. Thukydides I 105ff.; zur Zeit des großen Krieges 431–404 war die Demokratie schon gefestigt). Aristoteles erwähnt hier die in AP 26 beschriebenen Ereignisse.

Die Doktrin, daß eine Mehrzahl dazu neige, eine demokratische Verfassung zu schaffen, ist wohl zu akzeptieren. Die Frage für uns ist, ob Aristoteles diese Lehre ohne gute Dokumentation in seine historische Darstellung einbezog. In diesem Falle dürfen wir seine Darstellung als eine – teilweise – philosophische Konstruktion und nicht als ein sachliches Geschichtswerk betrachten.

33,24 (26,1) „Danach ergab es sich . . .": Aristoteles verwendet hier Kausalprinzipien, die wir schon beobachtet haben. Zweimal finden wir das bezeichnende Wort *συμβαίνω* und einmal sein Synonym *συμπίπτω*. Ihr Vorhandensein lädt uns zur Interpretation ein. Einige Leser glauben zwar, daß diese Ausdrücke, obwohl sie in den philosophisch-naturwissenschaftlichen Werken des Aristoteles ziemlich häufig vorkommen, hier gar keine logisch-philosophische Bedeutung oder Nebenbedeutung haben: Sie seien nur Synonyme für „geschehen, passieren" und hätten mit Aristoteles' Theorien über Kausalität gar nichts zu tun. Ich bin jedoch anderer Meinung und glaube, daß die gut bezeugte Bedeutung von *συμβαίνω* u. a. auch hier gelten muß. Vgl. die Einleitung, S. 99–102.

Selbst nach Ephialtes gab es keinen zwingenden Grund dafür, daß der Staat sich unvermeidlich zu einer radikalen Demokratie wandeln mußte, obwohl die vergrößerte Bevölkerung dazu eine Vorbereitung war. Theoretisch hätte ein Staatsmann die Gesetze des Ephialtes aufheben können: Kimon versuchte dies und den Dreißig gelang es (35,2). Aber historische Zufälle traten ein, Demagogen traten auf und lockerten die Verfassung noch weiter. Letztere Metapher hat mit dem Streichen einer Leier zu tun und stammt aus der Mathematik und der Harmonielehre (über mathematische Analogien bei Aristoteles vgl. Eucken 56–66). Die verschiedenen Harmonien sollen auch moralische Eigenschaften haben (vgl. vor allem Pol. VIII 5, 1340 a 14ff.), und Verfassungen können straffer oder lockerer sein (d. h. oligarchischer oder demokratischer, Pol. V 1, 1301 b 13–17, vgl. Rhet. I 4, 1360 a 24). Aber wer waren diese Demagogen? Sie werden nicht genannt, auch nicht bei Historikern des 5. Jhs., und wir

dürfen annehmen, daß Aristoteles ihre Existenz vermutet. Hier wird das Wort „Demagoge" mit kritischem Tone verwendet, aber es kann auch ganz neutral sein wie in 28,1 (vgl. Zoepffel; Rhodes, LCM 1 [1976], 151).

33,25 (26,1) „Denn in dieser Zeit geschah es ...": Der Rest von 26,1 soll erklären, wie diese Demagogen die Verfassung lockerten. Durch Zufall hatten die besseren Bürger keinen starken Führer, da Kimon zu jung war und erst vor kurzem Politiker geworden war. Das Wort *νεώτερον* ist oft in Frage gestellt und emendiert worden: Kimon führte athenische und alliierte Truppen ab 477 (Thukydides I 98,1), er war um 510 geboren worden (Davies 1971, 302). In den 60er Jahren des 5. Jhs. könnte er kaum „zu jung" gewesen sein – so mindestens glaubt die Forschung. Unter den zahlreichen Verbesserungen scheint diejenige von H. Weil 212, *ἐνεώτερον*, „etwas langsam", wohl die beste zu sein (dies stimmt mit Plutarch, Kimon 4, 4–5, wo Kimon als *ἄτακτος* und *πολυπότης* bezeichnet wird, überein; er habe nicht *μουσικὴν οὔτ' ἄλλο τι μάθημα* gelernt). Es besteht aber die Möglichkeit, daß Aristoteles irgendeinen Grund hatte, Kimon als „zu jung" für die politische Führung anzusehen. Schwieriger noch ist es, daß Kimon in dieser Zeit gar nicht in Athen war, denn er wurde 461 ostrakisiert (Busolt II, 295) und konnte nach 461 (*μετὰ δὲ ταῦτα*) als Fürsprecher der oberen Klasse nichts leisten. Aristoteles muß dies gewußt haben, und *κατὰ τοὺς καιροὺς τούτους* muß „generell zu dieser Zeit, schon vor 461" bedeuten. Es gibt eine Tradition (Theopomp, in: Jacoby, FGrHist, 115 F 88; Plutarch, Kimon 17, 4–9), nach der Kimon auf Antrag des Perikles kurz nach der Schlacht bei Tanagra um 457 (Thukydides I 108,1) zurückgerufen wurde, um Friedensverhandlungen mit Sparta zu führen. Theopomp schloß offenbar, daß dies unmittelbar nach Tanagra geschehen sei; Meiggs 111 datiert die Rückkehr auf 452. Es ist also unsicher, wie lange Kimon im Ausland war, aber soweit wir wissen, führte er vor seinem Kommando auf Zypern (Thukydides I 112,2) im Jahre 450 keinen weiteren Feldzug. Zu diesem Kommando vgl. Parker.

33,28f. (26,1) „die meisten (dieser Bürger)": Das heißt die meisten aus der oberen Klasse, die schon oben erwähnt wird. Der nächste Satz bringt die Erklärung, hält aber der Kritik kaum stand. Die Truppen für die Feldzüge um 450 bestanden aus denjenigen Bürgern, die ihre eigenen Waffen stellen konnten (über die Liste dieser Bürger vgl. Hansen, SO 56 [1981], 24–29; Andrewes 1981, 1–3) und nicht aus Söldnern; also trafen die Verluste vor allem die obere Klasse, weshalb das Volk die Demokratie stärken konnte. Gegen diese Folgerung brachte Busolt III, 338f. Anm. 3, berechtigte Kritik vor. In den Schlachten kämpften nicht nur Bürger, die in der Liste verzeichnet waren, sondern auch Leichtbewaffnete, also Männer aus der Thetenklasse. Darüber hinaus berichtet Thukydides über Seeschlachten (bei Halieis, Kekryphaleia, Aigina) und eine große Katastrophe in Ägypten (I 105–110); in diesen Schlachten müssen die ärmeren Bürger, die als Ruderer dienten, beträchtlich mehr Männer als die obere Klasse der Bürgerliste verloren haben. Also selbst wenn wir Aristoteles' Theorie ernst nehmen, daß die reichen Bürger in der Infanterie den Staat vor Radikalismus beschützt hätten, ist die Argumentation zweifelhaft. Die Verluste trafen beide Klassen; durch eine Art von Berichtigung gibt Aristoteles dies selbst zu (*τοὺς ἐπιεικεῖς καὶ τοῦ δήμου καὶ τῶν εὐπόρων*). Wie groß waren die Verluste?

Aristoteles' Antwort, der Staat habe jedesmal 2000 bis 3000 Männer verloren, ist offensichtlich eine rhetorische Übertreibung. Gomme I, 48, führt sie auf Theopomp zurück und fragt mit Recht: „Who were these generals? . . . To what campaigns were these exaggerated losses attributed?" Aber da Isokrates fast das gleiche behauptet (die Soldaten seien umgekommen *κατὰ χιλίους καὶ δισχιλίους*, VIII 87), dürfen wir vermuten, daß der Isokrates-Schüler Androtion hier Aristoteles' Quelle sei. Welche Quelle er auch benutzt haben mag, er meint jedenfalls diese Verluste, die unfähigen Feldherren und die Erschöpfung der vernünftigen Bürger beider Klassen hätten dem Staat genug „Qualität" (*τὸ ποιόν*) entzogen, um die Einsetzung der radikalen Demokratie zu ermöglichen.

33,36–42 (26,2) „Also begannen sie . . .": Der erste Satz bringt die natürliche und logische Entwicklung nach der – historisch zufälligen – Dezimierung der besseren und vernünftigeren Bürger: Die Athener befolgten nicht mehr die Gesetze, wie sie es früher getan hatten. Dann im einzelnen: Sie änderten nicht den Wahlmodus für die neun Archonten, aber sie gingen doch so weit, Zeugiten (Männer aus der dritten solonischen Klasse) zu Archonten zu wählen. Mnesitheides war der erste Archon aus dieser Klasse und muß deshalb berühmt gewesen sein; da er 457/456 (6 Jahre nach dem Tod von Ephialtes 462/461) Archon war, müssen wir Aristoteles' Datum berichtigen: Das Gesetz wurde spätestens 458/457 verändert (vgl. die Anm. zu 22,5).

34,5 (26,3) „die 30 Richter": Die Wiedereinsetzung der Demenrichter im Jahre 453/452 wird nicht näher erläutert. Peisistratos soll diese reisenden Richter eingeführt haben (vgl. die Anm. zu 16,5), damit, wie Aristoteles glaubte, das Volk auf dem Land bleibe und sich nicht mit Politik beschäftige. Wenn Peisistratos diese Richter eingeführt hat (was ich sehr bezweifle), muß jemand sie abgesetzt haben; also ist zu fragen, warum man sie 453/452 wieder ins Amt einsetzte. Nach Aristoteles' Doktrinen sollte dies eine konservative Maßnahme sein; aber in dieser Periode, in der die Demokratie immer stärker wurde, wären konservative Gesetze kaum zu erwarten gewesen; vielleicht konnte er es gerade deshalb nicht begründen. Es ist aber wahrscheinlich, daß die athenische Bürgerschaft jetzt so groß war, daß sie solche reisenden Richter benötigte; also dürfte das Gesetz politisch neutral sein. Die Zahl 30 mag zeigen, daß jeder Richter für eine der 30 kleisthenischen Trittyen zuständig war (Rhodes).

34,6–9 (26,4) „beschlossen sie auf Antrag des Perikles . . .": Das Gesetz des Perikles über das Bürgerrecht (451/450) hat keine Erklärung gefunden, die allgemein akzeptiert wird. Zur Diskussion vgl. Gomme 1937, 87, und dazu die Besprechung von Dow 1939, 150; Walker, Cambridge Ancient Hist. V, 103; Jacoby, Suppl. I, 471 ff.; Lipsius I, 412; Harrison I, 25 ff.; Lacey 101–103.

Zunächst die historische Wirkung des Gesetzes. Wir haben keinen Beweis dafür, daß das Gesetz rückwirkend galt oder sich gegen diejenigen richtete, welche vor dem Erlaß des Gesetzes Bürger waren. Philochoros, in: Jacoby, FGrHist, 328 F 119, berichtet zumindest über eine Teilprüfung der Bürgerrollen im Jahre 445 im Zusammenhang mit der Austeilung von Getreide, das der König von Ägypten nach Athen geschickt hatte; aber die Details sind umstritten: Busolt III, 502, mit Anm., Jacoby ad loc. Diese Bestimmung des Bürgerrechts war noch 414 gültig (vgl. Aristophanes, Vögel 1649 ff.), aber im späten 5. Jh. brauchte Athen

angesichts der Verluste im Peloponnesischen Kriege mehr Bürger und erließ Gesetze, die die Anzahl der Bürger vergrößern sollten (zusammengefaßt bei MacDowell zu Andokides I, 149), z. B. die Bürgerrechtsverleihung an Metöken, die in der Kriegsmarine dienten (Diodor XIII 97,1), und das Dekret von Nikomenes, das das perikleische Gesetz auf diejenigen beschränkte, die nach 403/402 geboren waren (Schol. zu Aischines I 39=Eumelos, in: Jacoby, FGrHist, 77 F 2).

Zweitens die Ursache. Das Gesetz selbst bzw. die Versionen, über die Aristoteles verfügte, werden kaum eine Klausel, die die Motivierung des Perikles erklären sollte, eingeschlossen haben, weshalb die Motivierung, die Aristoteles vorbringt, wahrscheinlich eine Vermutung ist. Sie kann aber schwerlich zutreffen (Hignett 345; Busolt III, 338 Anm. 3 u. v. a.). Nach diesem Gesetz konnten nur athenische Männer das Bürgerrecht auf ihre Kinder übertragen. Aber alle wollten natürlich, daß ihre Kinder Bürger würden; daher durften sie nur athenische Frauen heiraten. Die Anzahl der Kinder wurde nicht eingeschränkt und die angeblich „große Zahl der Bürger" wurde nicht vermindert. Die Hauptwirkung war, daß es für ein athenisches Mädchen leichter wurde, einen Mann zu bekommen.

Wenn athenische Männer hauptsächlich athenische Mädchen heiraten mußten, wirkte sich das Gesetz auf die Zusammensetzung der nächsten Generation und nicht auf das *πλῆθος τῶν πολιτῶν* aus. Diese Erwägung scheint uns einer Erklärung näher zu bringen. Die Formulierung Busolts (III, 337f.) ist kaum zu verbessern: „Der außerordentlich gesteigerte Fremdenverkehr, die wachsende Zahl der Metoiken, die regen politischen und merkantilen Beziehungen zwischen Athen und den Bundesstädten bewirkten ferner die Vermehrung ehelicher Verbindungen zwischen Athenern und Fremden. Unter diesen Umständen lag die Gefahr nahe, daß die Bürgerschaft stark mit fremden Elementen versetzt würde, während gerade die Demokratie je mehr Rechte sie jedem einzelnen Bürger als solchem einräumte, desto strenger an der bürgerlichen Abkunft festhielt." Es ist also einfach, sich vorzustellen, daß ein athenischer Politiker beantragt habe, man müsse die Reinheit der athenischen Rasse bewahren. Es sollte auch vermieden werden, daß athenische Erbinnen Ausländer heirateten und dadurch athenischen Grundbesitz unter fremde Kontrolle brächten. Andererseits konnte ein Mann, der eine Ausländerin heiratete, ihre Familienangehörigen in die athenische Gemeinschaft hineinbringen. Ferner konnten Verbindungen mit ausländischen Familien widersprüchliche Loyalitäten schaffen, vgl. Humphreys 94. Jacoby, Suppl. I, 480f., meint, daß eine Maßnahme dieser Art „did not originate in the popular mind", und wir müssen folglich ihren Ursprung bei Perikles bzw. seinen Beratern suchen. Die Sorge um Rassenreinheit mag freilich heute widerwärtig sein, aber vielleicht schreckte Perikles nicht davor zurück; über sein Verhältnis zur Rassentoleranz wissen wir nichts.

Es scheint eher, als ob Perikles sich in der Politik Ansehen erworben und dann dieses Gesetz beantragt hätte, um das Vertrauen der Massen zu gewinnen, indem er sich als Patron und Beschützer des Volkes zeigte. Wir müssen aber die Frage offen lassen, ob das Gesetz der Kunstgriff eines klugen Politikers oder die eigentliche Meinung des Perikles gewesen sei, die Athener sollten ihre Rasse so rein wie möglich halten. Um diese Frage zu beantworten, brauchen wir Beweismaterial über Perikles, das aber nicht zur Verfügung steht.

Einige Historiker sind der Meinung, das Gesetz sei eine Waffe gegen politische Gegner gewesen, die gegen Kimon, dessen Mutter aus Thrakien stammte (Herodot VI 39,2), und vielleicht gegen andere, gerichtet gewesen sei, vgl. Jacoby, Suppl. I, 478 und Ehrenberg 1968, 220. Wir können freilich nicht beweisen, daß dies unmöglich gewesen sei, haben aber auch kein Zeugnis dafür, daß das Gesetz rückwirkend gegolten habe – und es ist nicht einfach zu glauben, daß berühmte Leute wie Kimon und Thukydides, Sohn von Melesias, ihr Bürgerrecht hätten verlieren können. Auf jeden Fall sollten wir Ausdrücke wie „die konservative Partei" oder „die Oligarchen" als Bezeichnung für die Gegner des Perikles vermeiden, denn politische Streitereien wurden in Athen weniger mit Ideologien als vielmehr mit persönlichen Rivalitäten verbunden.

Kapitel 27

34,10 (27,1) „Danach" (*μετὰ δὲ ταῦτα*): Wahrscheinlich nach Inkrafttreten des Gesetzes über das Bürgerrecht. Also will Aristoteles die Aufhebung einiger Machtfunktionen des Areopags durch Perikles (*ἔνια παρείλετο*) nach 451 datieren. Meines Erachtens ist diese zweite Aufhebung eine Dublette (vgl. die Anm. zu 25,3 und Sealey 1967, 69=Sealey 1956, 245). Die Analyse Hignetts 197 scheint mir das Nötige zu sagen. Es gab eine Tradition, nach der Perikles (und nicht Ephialtes) die Hauptrolle bei dem Angriff gegen den Areopag spielte (Plutarch, Perikles 9, 3–5; Ephialtes sei nur das Werkzeug des Perikles, ebd. 7,7–8). Diese muß aber der besseren Tradition bei Plutarch, Kimon 15,2 (und sogar bei Aristoteles in 25,2), Ephialtes sei für den Angriff verantwortlich, weichen; also ist dieser zweite Angriff gegen den Areopag „a desperate attempt to reconcile conflicting traditions".

Diese Interpretation von *μετὰ δὲ ταῦτα* wird durch den Bericht über die Rolle des Perikles bei der Strafverfolgung Kimons nicht widerlegt, denn Aristoteles macht deutlich, daß dieser Prozeß um 463 zu datieren ist, als Perikles also noch ein junger Mann war.

34,10 (27,1) „die Rolle des Volksführers": Als Perikles sein Gesetz über das Bürgerrecht durchgebracht hatte, begann er, die Rolle eines Volksführers zu spielen; *δημαγωγεῖν* scheint hier nicht neutral, sondern pejorativ gemeint zu sein; aufgrund des Hinweises, der Staat sei demokratischer geworden, ist auch die Übersetzung „er begann, als Demagoge zu handeln" möglich. Daraus folgt, daß sein Gesetz aus dem Jahre 451/450 nicht demagogisch war, was ja mit der aristotelischen Lehre über die Anzahl der Bürger und den Grad der Demokratie in einem Staate völlig übereinstimmt. Eine Beschränkung der Bürgerschaft (und Aristoteles gibt mit aller Deutlichkeit seine Meinung, daß die Ursache des Bürgerrechtsgesetzes „die große Anzahl der Bürger" gewesen sei) sollte kein Werk eines Demagogen sein, denn jeder Staatsmann, der die Demokratie fördern will, wird selbstverständlich die Anzahl seiner Anhänger vermehren, wie Kleisthenes es tat (vgl. die Anm. zu 21,2) und wie es Politiker anderswo – mindestens in der Theorie – taten: *πρὸς δὲ τὸ καθιστάναι ταύτην τὴν δημοκρατίαν καὶ τὸν δῆμον ποιεῖν ἰσχυρὸν εἰώθασιν οἱ προεστῶτες προσλαμβάνειν ὡς πλείστους καὶ ποιειν πολίτας μὴ μόνον τοὺς γνησίους ἀλλὰ καὶ τοὺς νόθους καὶ τοὺς ἐξ ὁποτερουοῦν πολίτου, λέγω δὲ οἷον πατρὸς ἢ μητρός* (Pol. VI 4, 1319 b 6–10). Erst mit dem Angriff gegen Kimon fängt Perikles an, dem Volk zu schmeicheln und die Demagogie auszuüben. Dieser Angriff fand 463, nach der Rückkehr Kimons von der Belagerung von Thasos, statt (Thukydides I 100,2; Plutarch, Kimon 14,2; das Datum ist ziemlich sicher, vgl. Gomme I, 391). Plutarch zitiert Stesimbrotos von Thasos (Jacoby, FGrHist, 107 F 5) für den Bericht, daß Perikles in diesem Falle sehr wenig gegen Kimon unternommen habe; Kimon wurde freigesprochen (Diskussion: Sealey 1967, 62=Sealey 1956, 237f.).

34,13 (27,1) „und nun ergab es sich": Aristoteles verwendet in 27,1 zweimal *συνέβη*, anscheinend mit der Bedeutung „es ergab sich, es resultierte": die Bedeutung „es geschah durch Zufall" scheint hier nicht vorzukommen.

34,15 f. (27,1) „eine Seemacht zu errichten": Es ist wahr, daß Perikles' Vertrauen

auf die Seemacht (und nicht auf die Infanterie) die reicheren Athener ärgerte, die den von den Spartanern während ihrer Invasionen geplünderten Boden besaßen und die meisten Truppen der Infanterie stellten (vgl. Thukydides II 65,2). Wir müssen aber bemerken, daß es vielmehr Themistokles war, der durch sein Schiffbauprogramm (22,7) die Seeherrschaft der Athener vorbereitete. Die politische Folge war, daß die ärmeren Leute im Staat einflußreicher wurden und sich weniger der oberen Klasse beugten. Aber in der Tradition der Philosophen war Perikles der Politiker, der diese Umstände ausnutzte und den Staat zu einer radikalen Demokratie machte.

34,20 f. (27,2) „das Volk, das in der Stadt eingeschlossen ... war": Das Volk blieb während der spartanischen Invasionen innerhalb der langen Mauern von Athen (Thukydides II 13,2 u. a.). Diese Situation ist das Gegenteil von der, die in der Politik für eine gute ländliche Demokratie vorgeschrieben wird, nach der so viele Bürger wie nur möglich auf dem Lande verstreut wohnen sollen. Richtig sagt Aristoteles, diese durch den Krieg verursachten Umstände hätten politische Konsequenzen gehabt.

Das Material über den Wehrsold für Truppen und Matrosen ist von Pritchett I, 3–29, und von Jordan 111–116 gesammelt worden. Der Sold schwankte zwischen drei Obolen und einer Drachme täglich und schloß normalerweise den Unterhalt ein.

34,21 f. (27,2) „mehr oder weniger freiwillig": Denn das Volk war (mindestens teilweise) gegen seinen Willen in der Stadt eingeschlossen.

34,23 (27,3) „Besoldung der Richter": Warum führte Perikles die Besoldung der Richter (Dikasten) in Athen ein und wann tat er dies? Die Motivierung, die Aristoteles bietet, stammt wohl aus einer Quelle, die feindselig gegen Perikles war. Plutarch (Perikles 9,2–3; Kimon 10,1–3) erzählt generell die gleiche Geschichte; er kennt den aristotelischen Bericht und auch einen anderen, den man überzeugend auf Theopomp zurückgeführt hat (Wade-Gery 1958, 235–238; Busolt III, 255 Anm. 3; 263 mit Anm.). Die verleumderische Motivierung (Perikles habe mit Kimon um das Wohlwollen des Volkes konkurrieren wollen) ist sehr zu bezweifeln. (Der korrupte Text der Epitome des Herakleides sagt, Ephialtes habe seinen Besitz den armen Bürgern zur Verfügung gestellt; aber die Erzählung über Ephialtes ist, wie Kenyon bemerkt, weggefallen und wir müssen Kimons Namen einsetzen.) Eine Besoldung der Dikasten war notwendig, wenn auch die ärmeren Leute dieses Amt, das ständig an Bedeutung gewann, ausüben sollten. Der Sold betrug ursprünglich zwei Obolen, wurde aber von Kleon 425 auf drei erhöht, vgl. Schol. zu Aristophanes, Wespen 88; Lipsius I, 163.

Wir kennen nicht das Jahr dieser Maßnahme. Plutarch datiert sie vor die ephialtischen Reformen von 462, was der Datierung bei Theopomp entsprechen dürfte; da Aristoteles aber kein Archontenjahr für die Einführung der Richterbesoldung angibt, dürfen wir daraus schließen, daß er keine Datierung in einer Atthis fand (Hignett 342). Plutarch und Theopomp nennen vielleicht die richtige Periode; da aber Ephialtes in den Quellen für dieses Gesetz nicht erwähnt wird, vermuten die meisten Historiker, Ephialtes sei schon tot gewesen und die Besoldung sei in dem Jahrzehnt 460–450 eingeführt worden, vgl. Harrison II, 48; Hignett 343, und andere, die Wade-Gery 1958, 235, zitiert (er glaubt dennoch, daß

sie vor 462 begonnen habe). Wenn Perikles die Besoldung vor 450 einführte, also vor Kimons Tod (wahrscheinlich 450, vgl. Thukydides I 112,4), steht sie bei Aristoteles nicht innerhalb der genauen chronologischen Reihenfolge. Und wenn Aristoteles die Beziehung zwischen Perikles' Wunsch, mit Kimon zu konkurrieren, und dem Gesetz ernst nahm, hätte er es oben in seiner Erzählung berichten sollen. Die Partikeln δὲ καὶ lassen uns vermuten, daß dem Bericht über das Gesetz ein nachträglicher Einfall zugrunde liegt. Es ist auch möglich, daß Aristoteles in diesem Teil seiner Erzählung (Dikastenbesoldung – Kimons Großzügigkeit – die Rolle des Damonides – die Verschlechterung der Gerichte) nur die Karriere des Perikles beschreiben wollte und deshalb nicht versuchte, eine exakte Chronologie zu bewahren.

34,28 (27,3) „jeder (aus der Gemeinde) der Lakiaden": Theopomp, in: Jacoby, FGrHist, 115 F 89, behauptet, daß οἱ βουλόμενοι τῶν πολιτῶν die Erlaubnis gehabt hätten, sich Früchte von Kimons Feldern zu nehmen; aber die vorsichtigere Version bei Aristoteles dürfte die richtige sein (beide Fassungen bei Plutarch, Kimon 10, 1–2).

34,33 (27,4) „Damonides aus Oe": Damonides wird oft mit dem Damon identifiziert, der Perikles in Musik unterrichtet haben soll (vgl. aber Davies 1971, 383, der vor der Identifizierung warnt; Literatur ebd. 369). Plutarch erwähnt den Musiker Damon (Perikles 4,1–4; Aristeides 1, 7; Nikias 6,1) und sagt, er sei ostrakisiert worden, da er sich in die Politik eingemischt habe. Aber Plutarch, Perikles 9,2, zitiert Aristoteles für die Ostrakisierung Δαμωνίδου τοῦ Οἴηθεν; vor diese Worte setzte Cobet (und nach ihm Ziegler) Δάμωνος, damit sich Plutarch nicht widerspreche. Damon/Damonides können aber dieselbe Person sein, da einige Personen durch längere und kürzere Namen bekannt sind, vgl. Crusius 385. Sein Demos hieß *ΟΑ* oder *ΩΑ* (mit verschiedener Betonung); das Demotikon wird in vielen Formen bezeugt, vgl. v. Schoeffer, RE V 1 (1903), Sp. 119, s. v. δῆμοι, dazu Dow, AJPh 84 (1963), 180f., der Οἰῆθεν vorzieht; Stephanos von Byzanz andererseits bringt s.v. Ὄα, Δάμων Δαμωνίδου Ὄαθεν. Die Identifizierung der beiden Männer wird von Busolt III, 248 Anm. 1 (mit weiterer Literatur), Wilamowitz I, 134, MacDowell zu Andokides I 16 u. a. akzeptiert. Einer der beiden soll ostrakisiert worden sein; Carcopino 125 lehnte dies ab, aber Aristoteles' Bericht scheint mir annehmbar zu sein; so auch Raubitschek 1955, 78. Ein Ostrakon gegen Δάμον Δαμονίδο ist erhalten, I G I², 912. Das Datum der Ostrakisierung ist unbekannt, aber Beloch II 1, 313 Anm. 1 bemerkt überzeugend, daß sie nur nach dem Tode des Perikles erfolgt sein könne. Die Tatsache, daß er Perikles beraten hatte, dürfte aber nicht der einzige Grund dafür gewesen sein.

34,37 f. (27,4) „Dadurch ... seien (die Gerichte) schlechter geworden": Die Kritik an Perikles als dem Demagogen, der die Dikastenbesoldung einführte, wird auch bei Platon, Gorgias 515 E erkennbar; Theopomp und andere Schriftsteller, deren Werke wir nicht mehr besitzen, müssen ähnliches gesagt haben. Der Text ist nicht ganz klar, denn χείρω scheint kein Substantiv zu haben. Kaibel 184 billigte Newmans Verbesserung, χείρους (CR 5 [1891], 160), sc. δικαστάς, aufgrund der Annahme, χείρω sei hier irrtümlich aus 28,1 übernommen worden; dies scheint mir aber zweifelhaft zu sein, und mit Kenyon (Oxforder Übersetzung) verstehe ich δικαστήρια, „a deterioration in the character of the juries". Vgl.

Dams: „Deshalb, klagen manche, seien sie [die Gerichte] schlechter geworden"; eine andere Interpretation bei Gohlke: „es von nun an bergab ging", wobei „es" wohl etwa „die gesellschaftliche Situation" bedeuten soll; ähnlich Kaibel – Kiessling: „sei es noch schlimmer geworden".

34,41 (27,5) „Anytos": Die Anekdote über Anytos (auch bei Plutarch, Coriolan 14,6) wird in neutralem Ton erzählt, aber anscheinend zu dem Zwecke, die Politik von Perikles bzw. Damonides in Verruf zu bringen. War dies Aristoteles' Ziel, so wird es kaum erreicht, denn Anytos wurde 409, 20 Jahre nach Perikles' Tod, freigesprochen (Diodor XIII 64,6; vgl. Ar. Hist. 145).

Kapitel 28

Es folgt ein kurzer Aufsatz über athenische Staatsmänner, wobei das Hauptthema die Verschlechterung hin zur letzten und schlimmsten Art von Demokratie ist. Diese konsequente Kritik der Volksführer ist zwar auf eine konservative „Parteischrift" zurückgeführt worden (Wilamowitz I, 161), ich muß aber zugeben, daß ich keinen Grund für die Annahme sehe, daß Aristoteles sich diese Urteile nicht selbst habe bilden können (vgl. Ar. Hist. 145). Da wir wissen, daß Aristoteles politisch konservativ war, sind wir keineswegs gezwungen, verlorene Schriften vorauszusetzen, deren Inhalt mit Aristoteles' Ansichten übereinstimmen muß. Nichts in diesem Kapitel muß m. E. von einem anderen Autor abhängig sein; vgl. auch Harding 1974.

35,3 (28,1) „Solange nun Perikles das Oberhaupt des Volkes war . . .": Bei all seiner Kritik an der Demokratie, die allerdings in der AP sehr diskret ist, macht Aristoteles Perikles nicht zum Sündenbock (gute Analyse bei Jacoby, Suppl. II, 371 Anm. 25). Sein endgültiges Urteil über Perikles widerspricht kaum dem Lob des Thukydides II 65. Trotzdem ist Aristoteles' historische Logik nicht einfach: Die politische Lage wurde nach Perikles schlimmer, weil die Volksführer keinen guten Ruf mehr bei der oberen Klasse hatten – d. h., sie stammten nicht mehr aus dieser Klasse. Er kann auch sagen wollen, die besseren Männer seien, als sie die Demagogen nicht mehr akzeptierten, aus der Politik völlig ausgeschieden und hätten den Verbrechern den Platz überlassen.

35,9f. (28,2) „während (Lykurg) die Wohlgeborenen und Adligen führte": Der Text des Papyrus sagt, daß beide, Solon und Peisistratos, Mitglieder der oberen Klasse gewesen seien. Die Verbesserung von H. Richards, *εὐγενῶν ὢν* (CR 5 [1891], 227), beschränkt die Phrase auf Peisistratos; nicht notwendig ist ⟨*ὄντες*⟩, Gomperz 1640. Durch diese Verbesserung ist aber die Schwierigkeit noch nicht behoben. Peisistratos war zwar der Führer des einfachen Volkes (vgl. nur 13,4; 14,1), gehörte aber kaum zu den Wohlgeborenen, deren Führer Lykurg (und vielleicht sogar Megakles) war. Darüber hinaus sagt Aristoteles über Kleisthenes, niemand habe sich ihm widersetzt, woraus zu schließen ist, daß Peisistratos doch Gegner gehabt habe, wie es in der Tat der Fall war. Die Tilgung von *τῶν εὐγενῶν καὶ γνωρίμων* (Kaibel – Wilamowitz; im einzelnen vgl. Kaibel 184) löst das Problem auch nicht, da noch die Behauptung übrigbleibt, Kleisthenes habe – im Gegensatz zu Peisistratos – keinen Gegner gehabt. Also scheint Gomme 1940, 238 Anm. 2 (=1962, 62 Anm. 44) recht zu haben: wir müssen den Text so verbessern, daß mindestens ein Gegner des Peisistratos genannt wird (so schon Poland 41). Freilich können wir nie sicher sein, daß wir den genauen ursprünglichen Wortlaut wiedergewonnen haben, aber wir dürfen mit Gomme verbessern: *ἐξ ἀρχῆς μὲν γὰρ καὶ πρῶτος ἐγένετο προστάτης τοῦ δήμου Σόλων, δεύτερος δὲ Πεισίστρατος, τῶν ⟨δὲ⟩ εὐγενῶν καὶ γνωρίμων ⟨Λυκοῦργος⟩· καταλυθείσης* . . .

35,13f. (28,2) „Danach war Xanthippos Oberhaupt des Volkes": Der Katalog, der jetzt folgt, ist zum Teil unnatürlich und schematisch. Wir haben keinen Grund zu der Annahme, Xanthippos, der Vater des Perikles, sei ein „Führer des Volkes" gewesen. Vielleicht vermutet Aristoteles dies aufgrund der Strafverfolgung des

Miltiades (489) durch Xanthippos u. a. (Herodot VI 136); aber ein „Klassenkrieg" muß in diesem Prozeß keine Rolle gespielt haben.

35,14 f. (28,2) „(es folgten) dann Themistokles und Aristeides": Es ist umstritten, ob Aristoteles sagen will, die beiden Staatsmänner hätten zusammengearbeitet oder Themistokles habe das Volk und Aristeides die besseren Leute geführt. In 23,3 sind „die Fürsprecher des Volkes" Aristeides und Themistokles. „Den Bau der Mauern führten sie allerdings zusammen durch, obwohl sie politische Gegner waren." Mit Rücksicht auf diese Stelle glaubt Sandys, daß die beiden hier als Kollegen, nicht als Gegner, betrachtet werden sollen. Ferner war es Aristeides, der nach 41,2 den Weg zur radikalen Demokratie wies, weshalb er hier wohl als *προστάτης τοῦ δήμου* gelten soll. Andererseits bemerkt Gomme 1940, daß die Gliederung dieses Katalogs logischer sei, wenn die beiden Männer Gegner gewesen seien. Es ist wahr, daß in der späteren Tradition Aristeides der ehrliche Mann und Themistokles der durchtriebene war, und in diesem Sinne kann Aristoteles den ersteren als den Führer der „Besseren", den letzteren als den der unteren Klasse angesehen haben. Ich sehe aber keinen definitiven Beweis für die eine oder andere Interpretation. Vielleicht wollte Aristoteles selbst die Sache unklar lassen.

35,15 f. (28,2) „Ephialtes ... und Kimon": Bei Ephialtes und Kimon ist die Gegenüberstellung ziemlich klar und annehmbar, denn Ephialtes versuchte, die Macht des Areopags zugunsten des Volkes zu vermindern, und Kimon konnte seine Gesetze nicht aufheben. Man kann auch Perikles als den Fürsprecher des Volkes schildern, darf dabei aber seine Beurteilung durch Thukydides II 65,8 nicht vergessen: Perikles benutzte und kontrollierte das Volk, um eine Herrschaft des „ersten Mannes" im Staate zu schaffen.

35,22 f. (28,3) „der ... in einem kurz gegürteten Mantel sprach": Der Mantel (*ἱμάτιον, περιβολή*) wurde über der Tunika (*χιτών*) getragen. Also redete Kleon in einem gegürteten Himation, damit er die Hände frei hatte, um gestikulieren zu können. Auf diese Weise sah er wie ein Arbeiter aus, wodurch er seine Verbundenheit mit dem Volke betonte. Der „korrekte" Redner verbarg beim Sprechen die Hand im Mantel, vgl. Plutarch, Praec. ger. rei pub. 4=Mor. 800 C, wo von Perikles die Rede ist. Nach Plutarch, Nikias 8,6, zog Kleon seinen Mantel aus, *περισπάσας τὸ ἱμάτιον*, wahrscheinlich, um zu gestikulieren.

35,24 f. (28,3) „Theramenes ... und Kleophon": Das letzte Paar der Prostatai sind Kleophon und Theramenes. Kleophon war als Demagoge der Nachfolger von Kleon. Einzelheiten über seine Karriere, wenngleich in unfreundlichen Quellen, bei Lysias XIII 8; XIX 48; XIII 11 (sein Tod). Aber Theramenes paßt nicht gut als Führer der oberen Klasse, denn anderswo nennt Aristoteles ihn als Führer der *μέσοι*, der gute Bürger, der den extremen Oligarchen entgegentrat, vgl. 33,2; 34,3; 36,1. Ein geeigneter Führer des rechten Flügels wäre Kritias gewesen, der vielleicht aus Ehrfurcht vor seinem Neffen Platon nicht erwähnt wird (vgl. Wilamowitz I, 131).

35,26 (28,3) „Diobelia": Kleophons Diobelia war wahrscheinlich eine Spende, die die Not der Armen lindern sollte, sie wurde ab 410 verteilt, vgl. Wilamowitz II, 212; Valmin; Busolt III, 1544 Anm. 1; Busolt(-Swoboda), StK, 899 Anm. 5; Meiggs – Lewis 260. Beloch identifizierte sie als einen Beitrag zur Dikasten-

und Ratsherrenbesoldung (1884, 239 und II 1, 398 Anm. 1). Andere glauben, sie sei identisch mit dem Theorikon, einem Fonds, aus dem die Armen zwei Obolen für den Theaterbesuch erhielten, vgl. Sandys nach Gilbert 383 (342); aber das Theorikon wurde offenbar erst im 4. Jh. eingeführt, vgl. Ruschenbusch, ZPE 36 (1979), 303.

Der Papyrus sagt, daß Kleophon diese Summe eine Zeitlang verteilt habe, *διεδίδου*, wo die meisten Herausgeber mit Wyse, CR 5 (1891), 113, *διεδίδοτο* lesen. Im Scholion zu Aristophanes, Wespen 684, heißt es zwar *τοῦτο* (*τὸ τριώβολον*) *ἐδίδοτο* ... *ὥς φησιν Ἀριστοτέλης*, aber dies ist kein genaues Zitat aus der AP. Ferner scheint die Gliederung „Kleophon verteilte ... Kallikrates aufhob" ganz logisch zu sein, selbst wenn wir nicht beweisen können, daß Kleophon für die Diobeliaverteilung zuständig war. Also möchte ich den Text ohne Emendation beibehalten; so Blass[4], vgl. auch V. von Schoeffer 1895, 250.

35,28 (28,3) „Kallikrates": Kallikrates wird sonst nur in späteren Quellen erwähnt; über seine Tätigkeit wissen wir nichts Weiteres. Er soll die Diobelia (weniger wahrscheinlich ist „Kleophon" als Objekt zu ergänzen; so aber von Schoeffer 1895, 250, und Thompson, CR 5 [1891], 277) abgeschafft haben. Der Papyrus sagt, daß er „als erster" (*πρῶτος*) versprochen habe, die Summe auf drei Obolen zu erhöhen, aber die Verbesserung *πρῶτον* (van Leeuwen bei van Herwerden – van Leeuwen) ergibt einen besseren Sinn (Rhodes): „er versprach zunächst, die Summe zu erhöhen, mußte aber die Diobelia abschaffen". Wie er starb, wissen wir nicht; daß aber Kleophon, wie Aristoteles berichtet, vom Volk zum Tode verurteilt worden sei, da er es verleitet habe, stimmt nicht. Lysias berichtet, die Oligarchen hätten ihm unter einem Vorwand den Prozeß gemacht und ihn dann umgebracht, aber der eigentliche Grund sei gewesen, daß er sich dem Befehl Spartas widersetzt habe, die athenischen Mauern zu zerstören (XIII 7–13; XXX 10–15; vgl. Aischines II 76 und Busolt III, 1633 Anm. 1).

35,32f. (28,4) „von Kleophon an": Normalerweise beendet Aristoteles den Bericht über die Karriere eines Politikers, bevor er seine Erzählung fortsetzt, aber da Kleophon später, im Jahre 404, starb, muß er hier etwa „ab 410, als Kleophon in die Geschichte eintrat" sagen wollen.

35,36 (28,4) „ihren momentanen Erfolg": Der Papyrus hat *τὰ* (Wilcken), nicht *τὸ*: die Senkrechte auf der rechten Seite ist sichtbar.

Man darf überrascht sein, die Gestalt des Alkibiades nirgends in der AP zu finden, denn er war der wichtigste und gefährlichste Athener zwischen 420 und 404. Aristoteles kann gedacht haben, Alkibiades habe keine besondere Einstellung zur Verfassung gehabt; auch kann er der Führer sowohl der Reichen als auch der Armen genannt werden. Ferner vermutet Wilamowitz I, 132, es sei schwierig für Aristoteles, mit Alkibiades fertig zu werden, denn er wollte das Beispiel Platons befolgen und den Mann für sein Verbrechen gegen sein Vaterland nicht kritisch beurteilen. Ein weiterer Grund könnte sein, daß „er ihm psychologisch so viele rätsel aufgab wie uns".

35,38 (28,5) „Theramenes": Das Lob über Theramenes fordert jeden Leser auf, sich sein eigenes Urteil zu bilden, aber es wäre angebracht, die Eigenart seiner Karriere, wie sie aus Xenophon und Lysias wiederzugewinnen ist, zu erwägen (vgl. die Anm. zu 34). Theramenes wurde wegen seines Widerstandes gegen die

Oligarchen umgebracht; vielleicht hatte er aufrichtig eine gemäßigte Verfassung gestalten wollen. Androtion billigte vermutlich seine Politik, und er wird in dem Theramenes-Papyrus P. Mich. 5982 (Merkelbach – Youtie) verteidigt; aber ich sehe keinen Grund, warum Aristoteles diese Quellen hätte nachahmen müssen, um Theramenes zu würdigen. Vielmehr glaube ich, daß wir hier die eigene Meinung des Aristoteles haben.

Es wird in der Politik (IV 11, 1296 a 38ff.) gesagt, daß nur ein Mann unter denen, die in Städten geherrscht haben, eine gemäßigte Verfassung eingeführt habe. Vielleicht deutet Aristoteles auf Theramenes hin (so Newman IV, 220); es gibt aber andere Kandidaten: Solon (Keil 1892, 225), Philip II (R. Weil 414) und Hermias, der Tyrann von Atarneus und Onkel der Frau des Aristoteles (Andrews, mit einem Verzeichnis anderer Vermutungen).

Kapitel 29

Die Kapitel 29–33 behandeln die Umwälzungen des Jahres 411. Auf die Bibliographie zu dieser Periode und zu den Umwälzungen kann man nur hinweisen. Die neuere Literatur bei Will 1972, 367; Hignett 356–378; Sealey 1967, 111–132. Ältere Literatur: Busolt, StK, 69–78; 630 d, e; Busolt(-Swoboda), StK, 1577. Einen umfangreichen Kommentar zu 29–32 bringt A. Andrewes in Gomme – Andrewes – Dover V, 212–240, vgl. den ganzen Abschnitt: 184–256.

Zunächst muß man mit den augenfälligen Widersprüchen zwischen Aristoteles und Thukydides VIII 48–97 fertig werden. Der Versuch, diese zwei Erzählungen in Einklang zu bringen (vor allem von Lang 1948) stößt auf unüberwindliche Schwierigkeiten und zeigt letzten Endes, wie weit sie voneinander getrennt sind (Hignett 362). Die meisten Historiker folgen Thukydides; erstens, da er kurz nach der Umwälzung (und ungefähr 75 Jahre vor Aristoteles) schrieb, zweitens, da er nicht versucht, den Terror vor und während des Umsturzes wegzuräumen. Will 1972, 387, analysiert kurz und bündig das Problem: „Aristote, qui savait comment les choses s'étaient passées, entend ici *dissimuler le coup d'Etat*... Il paraît vain de tenter de résoudre les contradictions entre Thucydide et Aristote par des voies combinatoires: il faut choisir, et la relation thucydidéene l'emporte incontestablement." Man stimmt generell zu, aber trotz dieser beredten Kritik gibt es Einzelheiten bei Aristoteles, die man beibehalten kann (s. unten).

Eine ausführliche Diskussion der Umwälzungen erfordert einen Kommentar zu Thukydides und den anderen Quellen, wie er von Andrewes hervorragend verfaßt worden ist; vgl. auch die großen Darstellungen von Busolt, Will und Beloch. Als Hypothese darf man annehmen, die Hauptquelle für Aristoteles sei Androtion gewesen, und Thukydides habe seine Version nach Berichten uns unbekannter Augenzeugen gestaltet. Wir wissen nicht, wohin Thukydides während seines zwanzigjährigen Exils fuhr (er sagt nur, daß er mindestens die Hälfte dieser Zeit unter Peloponnesiern – Spartanern? – verbracht habe, V 26,5); er kann auch Berichte aus Athen bekommen haben. Man bedenke aber, daß seine Zeugen vielleicht nicht ganz unparteiisch waren, denn „one could imagine that the Athenians whom he most encountered were those who had, like himself, been exiled from Athens" (Gomme – Andrewes – Dover V, 251).

36,11 f. (29,1) „nach dem Rückschlag in Sizilien ...": Aristoteles sagt im allgemeinen wenig über die Außenpolitik und ihre Auswirkung auf die Verfassung. Diese kann hier aber keineswegs von der Außenpolitik getrennt werden; trotzdem versucht Aristoteles kaum, den wirklichen Hintergrund, die Vorgeschichte des Umsturzes, zusammenzufassen (gute Analysen bei Hignett und Sealey). Den eigentlichen Anlaß lieferte Alkibiades (Thukydides VIII 45ff.). Er ging im Jahre 415 auf die Seite der Spartaner über, geriet aber 412 in Verdacht. Darauf erstrebte er gute Beziehungen zu dem für die Küstenprovinzen von Persien verantwortlichen Satrapen Tissaphernes. Er gedachte, die Perser von ihrem Bündnis mit Sparta abzubringen und dadurch Athen unter der Bedingung, daß Athen die Demokratie aufhebe, persische Unterstützung zu verschaffen. So wollte er seine Rückberufung nach Athen durchsetzen (vgl. Thukydides VI 92,4). All dies fehlt bei Aristoteles ganz.

Oftmals erklärt Aristoteles in der AP eine Wandlung der Verfassung durch einen politischen Zufall und benutzt das Verbum *συμβαίνω*. Hier wußte aber jeder, daß die Oligarchie den Athenern aufgezwungen wurde, denn sie wählten immer – wenn eine Wahl möglich war – die Demokratie. Teilweise erfaßt Aristoteles diese Realität durch das Wort *ἠναγκάσθησαν*, aber er sagt nirgends, wer die Oligarchie erzwang. Was noch schlimmer ist, er widerspricht sich fast selbst, indem er sagt, das Volk sei überredet worden (*συμπεισθέντων τῶν πολλῶν*), die Demokratie aufzuheben, da man gemeint habe, der König von Persien würde eher auf der athenischen Seite kämpfen, wenn die Verfassung weniger demokratisch sei. Dennoch gab es Zwang, Morde und Terror, wie es Thukydides VIII 67–70 unwiderlegbar zeigt.

Die erste Phase der Umwälzung, die von Aristoteles ignoriert wird, kann wie folgt dargestellt werden: Der Plan des Alkibiades wurde von Peisandros und anderen Athenern gebilligt. Sie überredeten die Athener, zehn Männer zu ernennen, die mit Peisandros zu Alkibiades fahren und die bestmögliche Vereinbarung mit ihm und Tissaphernes treffen sollten (Thukydides VIII 53–54). Als sie aber in Persien ankamen, platzten die Verhandlungen mit Tissaphernes (56–57). Die Gesandten unter Peisandros erkannten, daß sie Alkibiades nicht mehr vertrauen durften, beschlossen aber nichtsdestoweniger, den Plan zur Errichtung einer Oligarchie auszuführen. Peisandros und fünf weitere Mitglieder der Gesandtschaft kehrten nach Athen zurück, wo ihre Parteigenossen das Volk durch Terror schon eingeschüchtert und den Weg für einen oligarchischen Umsturz vorbereitet hatten (65–66).

Bei Aristoteles dagegen geschieht alles mit diskreter Gesetzlichkeit. Er legte Wert darauf, die Herrschaft der Vierhundert zu legalisieren, vielleicht deshalb, weil Theramenes an der Oligarchie teilnahm (Thukydides VIII 68,4; von Aristoteles aber nicht erwähnt); vielleicht folgte er hier auch Androtion, dem Sohn des Oligarchen Andron (Davies 1971, 33; Busolt III, 1466; Gomme – Andrewes – Dover V, 197), der eine Darstellung geschrieben hatte, die seinen Vater vor der Kritik beschützte.

36,12 f. (29,1) „durch ihr Bündnis mit dem Perserkönig": Ich glaube, daß Aristoteles hier nur generell auf die Verhandlungen zwischen Sparta und Persien hindeutet (Andrewes). Es gab drei spartanisch-persische Staatsverträge (Thukydides VIII 18; 37; 58), wovon nur der letzte ratifiziert wurde. Einige Historiker glauben, daß dieser Vertrag nach dem 29. März 411 geschlossen worden sei, vgl. Meritt 1966, aufgrund der Forschungen von R. A. Parker über den babylonischen Kalender. Da aber die Ägypter ihren eigenen Kalender (und nicht den babylonischen) benutzten, ist es möglich, daß man in den westlichen Satrapien ein anderes (lydisches?) System benutzte; also kann der 29. März 411 als Beginn des 13. Regierungsjahres von Darius III., was der *terminus a quo* für den Vertrag sein soll, in Frage gestellt werden. Immerhin ist die genaue Datierung dieses Vertrages für die Geschichte der Vierhundert von begrenzter Bedeutung.

36,19 (29,2) „Der Antrag des Pythodoros": Die nun folgende Darstellung des Aristoteles scheint annehmbar zu sein und widerspricht nicht der des Thukydides. Peisander und seine Kollegen (die fünf, die zurückkamen?) berufen eine Versammlung ein (Thukydides VIII 67,1), ohne Zweifel diejenige, welche Aristo-

teles 29,1–3 beschreibt (so Jacoby u. v. a.; leider dürfen wir nicht mit Jacoby sagen, daß dies „has never been denied"; vgl. Lang 1948 und Cary). Melobios (wohl der Mann, der als Mitglied der Dreißig erwähnt wird, Lysias XII 12) empfahl eine Oligarchie, worauf Pythodoros, aus dem Demos Anaphlystos, einen Antrag stellte; Blass[2] (aus: Blass 1892, 573) las [*'Αναφλ*]*υ*[*σ*]*τίου*; ein wenig des rechten Striches des *λ* ist sichtbar. Ein Pythodoros, Sohn des Polyzelos, war Mitglied der Vierhundert und soll Protagoras strafrechtlich verfolgt haben (Diogenes IX 54). Seinen Demos wissen wir nicht, aber er war wohl der Antragsteller dieser Resolution und der Archon unter den Dreißig im Sommer 404 (AP 35,1; Lysias VII 9 u. a.). Kaibel 186 will Diogenes' „Polyzelos" zu „Epizelos" emendieren: Pythodoros, Sohn des Epizelos, war ein bekannter Staatsmann und Feldherr (Davies 1971, 481; Thukydides VI 105,2), stammte aber aus dem Demos Halieis. Der Antragsteller hier stammt aus Anaphlystos; also habe es zwei Pythodoroi unter den Vierhundert gegeben. Dies ist möglich, aber der Text des Diogenes mag beibehalten werden.

Pythodoros' Antrag ist wohl der aus Thukydides VIII 67,1, wo aber sein Name nicht genannt wird (*εἶπον γνώμην*): Zwanzig Männer sollen nebst den schon existierenden Probuloi gewählt werden. – Die übliche Übersetzung von *μετὰ* wird von Raubitschek 1974 in Frage gestellt, der es als „zusammen mit" versteht, d. h., das Volk solle in Zusammenarbeit mit den früheren zehn Probuloi noch 20 wählen; aber die Bedeutung „zusätzlich zu" wird von Thukydides II 15,2 bezeugt: Theseus zeigte sich *μετὰ τοῦ ξυνετοῦ καὶ δυνατός*, vgl. VI 65,1 und Demosthenes V 5 (vgl. auch Kühner I, 506). – Die zehn Probuloi waren das Komitee von älteren Bürgern, das 413 zur Beratung politischer Fragen eingeführt wurde (Thukydides VIII 1,3; die Anzahl zehn auch bei Diodor XII 75,4; nach An. Gr. 298,25 wurde je einer aus jeder Phyle gewählt, aber die Anzahl neun ist falsch). Weiteres über die Probuloi bei F. D. Smith 32–41; de Laix, Probouleusis 31–33. Wie E. Meyer bemerkte, ist es für Aristoteles „sehr bezeichnend, dass er die Verfassungsänderung durch Einführung der Probulen ignoriert" (IV, 558), denn nach seiner Meinung hat eine radikale Demokratie, die von Demagogen irregeführt wird, für Probuloi keinen Platz; also werden sie nicht diskutiert.

Es gab also 30 Männer, die schriftliche Empfehlungen für die Verwaltung des Staates abgeben sollten. Diese Anzahl wird durch Androtion (Jacoby, FGrHist, 324 F 43) und Philochoros (Jacoby, FGrHist, 328 F 136), beide bei Harpokration (auch Suda u. a.), s. v. *συγγραφεῖς*, bestätigt. Nachdem Harpokration Thukydides VIII 67,1 (*ι̅ ἄνδρας ἑλέσθαι συγγραφέας*) zitiert hat, sagt er weiter *ἦσαν δὲ οἱ μὲν πάντες συγγραφεῖς λ̅ οἱ τότε αἱρεθέντες, καθά φησιν 'Ανδροτίων τε καὶ Φιλόχορος . . . ὁ δέ Θουκυδίδης τῶν ι̅ ἐμνημόνευσε μόνον τῶν προβούλων*. Der letzte Satz ist falsch, denn Thukydides erwähnt nicht nur die zehn Probuloi (VIII 1,3), sondern auch die zehn Beauftragten (Syngrapheis VIII 67,1), die wahrscheinlich mit den Probuloi identisch waren. Immerhin reden die Thukydideshandschriften von „zehn" Beauftragten, was aber noch nicht beweist, daß Thukydides selbst „zehn" statt „30" schrieb. Freilich kann er den Fehler gemacht haben: Vielleicht verfügte er nicht über den Text des Antrages und leitete die Anzahl von dem früheren Ausschuß, der mit Tissaphernes verhandeln sollte (VIII 54,2), oder von der üblichen

Anzahl für solche Komitees ab. Andererseits gibt es die alte Vermutung, die Hemmerdinger 93 neu formulierte, daß ein ursprüngliches $\bar{\Lambda}$ (30 im alphabetischen Zahlensystem) als $\bar{\Delta}$ (10 im akrophonischen System; über die beiden Systeme vgl. M. N. Tod) verlesen und verschrieben worden sei. Eine andere Vermutung bei J. Steup zu Thukydides VIII 67,1: zwei Deltas seien aus einer originalen ΔΔΔ weggefallen. Wir wissen auch nicht, ob Androtion und/oder Philochoros Thukydides verbesserten (wenn dies der Fall ist, bestand der Fehler schon in den Handschriften im 4. Jh.) oder ob sie nur die richtige Anzahl ohne Hinweis auf den Fehler bei Thukydides angaben (in diesem Fall stammt der kritische Ton – *ἦσαν δὲ οἱ μὲν πάντες* – aus Harpokration bzw. seinen Quellen). Wie auch immer der Irrtum entstand, es ist klar, daß der Ausschuß der zehn Probuloi um 20 weitere vermehrt wurde, um die von Aristoteles genannte Zahl von 30 Beauftragten zu erreichen.

Die Tatsache, daß Thukydides die zehn Beauftragten *αὐτοκράτορας* nennt, unterscheidet sie nicht von den 30 bei Aristoteles (der angebliche Unterschied wird von Lang 1948, 276, und Cary 56 betont; dagegen vgl. Busolt III, 1477 Anm. am Ende, StK, 70, und F. D. Smith 48); mit diesem Ausdruck will Thukydides wohl nur andeuten, daß sie berechtigt waren, ihre Vorschläge unmittelbar vor die Versammlung zu bringen, ohne sie zuerst dem Rate vorlegen zu müssen.

36,26–30 (29,3) „Kleitophon ... beantragte jedoch einen Zusatz": Noch bei der ersten Versammlung stellte Kleitophon einen Zusatzantrag, der bei Thukydides fehlt. Die Beauftragten sollten die altüberkommenen Gesetze, die Kleisthenes bei der Begründung der Demokratie erlassen hatte, „auch herausfinden" (oder studieren bzw. konsultieren) und diese Gesetze beachten, um aufs beste zu planen. Übersetzen wir *προσαναζητῆσαι* durch „erforschen, untersuchen" (Andrewes), so könnten wir schließen, daß Kleitophon „assumes that the 'laws' of Kleisthenes were available in 411". Das Verbum könnte aber auch „außerdem ausfindig machen" bedeuten („search out besides", LSJ[9]). Wie immer wir das Verbum auch verstehen, es kann kaum beweisen, daß die Gesetze des Kleisthenes bzw. Kopien davon 411 vorhanden waren. Auch wissen wir nicht, was Kleitophon durch seinen Zusatzantrag erreichen wollte. In 34,3 wird er zusammen mit anderen gemäßigten Konservativen, die Theramenes folgten, genannt; diese politische Beziehung ist auch bei Aristophanes, Frösche 967, erkennbar. (Es ist unklar, ob er in Platons Kleitophon und Rep. I, 328 B, als Anhänger des Thrasymachos auftritt.) Es scheint mir unsicher zu sein, ob er die Oligarchen durch die Empfehlung, sie sollten eine bekannte demokratische Verfassung nachahmen (Busolt III, 1476) von einer extremen Politik abhalten wollte, oder ob sein Zusatzantrag ein zynisches Propagandastück war, damit das Volk glauben sollte, die nahe bevorstehende Oligarchie sei nur eine diskrete Berichtigung der Demokratie (Hignett 130).

36,28 (29,3) „die altüberkommenen Gesetze": Dem Ausdruck *πάτριος* in der politischen Propaganda des 5. und 4. Jhs. läßt sich keine genaue Übersetzung zuweisen. Fast jede Partei – Oligarchen, Demokraten und „gemäßigte Demokraten" – behauptete, sie wolle die „patrios Politeia" (oder, wie hier gesagt wird, die „patrioi Nomoi") wieder in Kraft setzen. Selbst nach der Niederlage Athens

404 sollte sie herrschen (34,3), obwohl das Ergebnis eine reaktionäre Oligarchie war. Die Verwendung des Ausdrucks wird von Fuks, Constitution, Kap. 2–3, analysiert. Der Sophist Thrasymachos hielt 411 eine Rede über die patrios Politeia und sagte, daß *οἱ πρεσβύτεροι* sie gesehen und gekannt hätten; also war sie für ihn die Verfassung, die 40–60 Jahre früher in Kraft war, d. h. die vorephialtische Verfassung des Kleisthenes, vgl. Ruschenbusch 1972, 313, und Fuks, Constitution, 108 Anm. 2.

36,31 (29,3) „Er ging also davon aus": Vielleicht auch „er deutete an". Aristoteles bringt eine Motivierung für Kleitophon; mit den meisten Interpretatoren verstehe ich den *ὡς*-Satz als einen Kommentar des Aristoteles zu dem Zusatzantrag; eine andere Meinung (die Motivierung sei in einer von Kleitophon oder einem seiner Kollegen vor dem Hauptantrag gehaltenen Rede enthalten gewesen) bei Fuks, Constitution, 7, dessen ganzes erstes Kapitel den Zusatzantrag diskutiert. Kleitophon will den Oligarchen versichern, daß die kleisthenische Verfassung kein gefährliches, radikales System, sondern eine gemäßigte, der solonischen ähnliche Verfassung gewesen sei. Auch kann sein Hinweis auf die kleisthenische Verfassung das Volk beruhigt haben. Wir können freilich die Möglichkeit nicht ausschließen, daß Aristoteles' Quelle (wahrscheinlich Androtion) hier zugrunde liegt (so Jacoby, Suppl II, 91; vorsichtiger Jacoby, Atthis, 384 Anm. 30: „an addition of Aristotle or of his source"), aber eine solche Erklärung scheint eher aristotelisch zu sein (Gomme – Andrewes – Dover V, 215; Wilamowitz I, 102 Anm. 8).

36,33 (29,4) „Die Gewählten beantragten . . .": Dies geschah in der Versammlung in Kolonos Hippios, außerhalb der Stadt. Den Ort der Versammlung wissen wir aus Thukydides VIII 67,2. Aristoteles' Quelle wollte offensichtlich die Ungesetzlichkeit der Umwälzung verschleiern. Vielleicht erklärt sich so, daß Aristoteles nicht berichtet, wo die Versammlung stattfand. Da die Tagung in Kolonos, das außerhalb der Stadt lag, stattfand, konnten die Oligarchen sicher sein, daß das Volk nur in geringer Zahl teilnehmen würde. Diese Versammlung bestand also im wesentlichen aus denjenigen, welche die Demokratie abschaffen wollten; darüber hinaus konnten sie Waffen tragen, um einen Angriff der Spartaner abzuwehren (Hignett 275; Busolt III, 1478 vermutet, daß Schutztruppen nötig gewesen seien, um eine eventuelle Opposition zu schwächen).

Thukydides besteht nachdrücklich darauf, daß die Beauftragten in Kolonos nur einen Antrag stellten, *ἄλλο μὲν οὐδέν, αὐτὸ δὲ τοῦτο*: Man solle über einen Antrag abstimmen und jeder, der Einspruch erheben wolle, solle strengstens bestraft werden (mit dem Tode: nach Aristoteles). Durch diesen Antrag hob man die *γραφὴ παρανόμων*, das Verbot gegen widerrechtliche Anträge, auf. Über die Graphe vgl. vor allem Wolff 1970, mit Literatur: 9 Anm. 6; Hansen 1974, 28ff. Wann die Graphe eingeführt wurde, ist unbekannt; erst für 415 ist eine Anwendung des Gesetzes sicher bezeugt (Andokides I 17) und Wolff datiert es kurz vor 415. Man dürfte fragen, warum Aristoteles die Graphe nur hier erwähnt. Es ist möglich, daß er die radikale Demokratie als ein System ansah, in dem die Massen ohne Kontrolle oder Beachtung der Gesetze herrschen: *κύριον δ' εἶναι τὸ πλῆθος καὶ μὴ τὸν νόμον. τοῦτο δὲ γίνεται ὅταν τὰ ψηφίσματα κύρια ᾖι ἀλλὰ μὴ ὁ νόμος. συμβαίνει δὲ τοῦτο διὰ τοὺς δημαγωγούς*, Pol. IV 4, 1292 a 5–7. Wie die

Probuloi, die 413 eingeführt wurden, wäre die Graphe Paranomon unter der radikalen Demokratie eine Abweichung. Sie wird daher unterlassen.

Thukydides' Beharren darauf, daß die Beauftragten nur einen einzigen Antrag in Kolonos stellten, deutet darauf hin, daß er einen Bericht kannte, nach dem sie noch mehr taten; es kann aber auch bedeuten, daß die Beauftragten die von ihnen erwarteten verfassungsrechtlichen Vorschläge (VIII 67,1) nicht vorlegten, „nur dieses und nichts mehr" (Gomme – Andrewes – Dover V, 167). Wie dem auch sei, er verzeichnet einen Antrag des Peisandros in fünf Sätzen:

1. Alle bestehenden Ämter (oder die Beamten?) werden aufgehoben.
2. Kein Amt soll besoldet werden.
3. Fünf Vorsitzende, Proedroi, sollen gewählt werden, die ihrerseits 100 Männer wählen sollen; letztere sollen je drei weitere wählen, um eine Gruppe von 400 zu bilden.
4. Die oben genannten Vierhundert sollen den bestehenden Rat des Amtes entheben und unabhängig den Staat verwalten.
5. Die Vierhundert sollen nach ihrem Belieben eine Körperschaft von 5000 zusammenrufen (d. h. anwerben und vorladen), die den Staat regieren sollen (dies wird in 65,3 angedeutet).

37,1 (29,5) „Danach ordneten sie die Verfassung ...": Aristoteles verzeichnet nach der Aufhebung der Graphe Paranomon einen Antrag, sagt aber nicht, wer ihn stellte. Seine Verben lassen die Sache im dunklen: *οἱ δ' αἱρεθέντες ἔγραψαν* (29,4), *Οἱ μὲν οὖν αἱρεθέντες ταῦτα συνέγραψαν* (30,1); sind die *αἱρεθέντες*, d. h. die 30 Beauftragten von 29,2 und Thukydides VIII 67,1 auch das Subjekt zu *διέταξαν*, 29,5? Das wäre logisch, aber Gomme – Andrewes – Dover V, 167, und Rhodes, Commentary, 380, weisen darauf hin, daß nur die gesetzlich befugten Körperschaften bzw. Personen etwas ordnen (*διατάττειν*) dürfen: Dies konnten daher die Beauftragten nicht tun. Wenn also Aristoteles das Wort im üblichen Sinn benutzte, sind „die Athener" das Subjekt. Kann es auch sein, daß Androtion bzw. Aristoteles die Verantwortung für den Antrag, der die Demokratie zerstörte, niemandem zuschieben wollte? Thukydides macht kein Hehl daraus, daß Peisandros den Antrag in Kolonos stellte; ich glaube aber, daß Androtion bzw. Aristoteles die Revolution als das Werk einer gesetzlich bevollmächtigten parlamentarischen Körperschaft schildern will, nicht als das Werk eines Gremiums gerissener Oligarchen; deshalb wird das vage „sie" geschrieben.

Die Unklarheit über den Antragsteller ist nur die erste der Schwierigkeiten. Wann wurde der Antrag gestellt? Aristoteles sagt nur *μετὰ δὲ ταῦτα*. Dies schließt formell denselben Tag nicht aus; „an demselben Tage, sofort" ist, wie ich glaube, die einzig mögliche Interpretation des thukydideischen Berichtes: Nachdem die Graphe Paranomon beseitigt worden war, brachte Peisandros den Antrag ein, denn „if the revolution was to succeed the Four Hundred had to be brought into existence quickly" (Rhodes, Commentary, 381). Die Sätze bei Aristoteles lauten:

1. Die Staatsgelder sollen nur für den Krieg ausgegeben werden.
2. Kein Beamter soll besoldet werden, mit Ausnahme der Archonten und der Prytanen.
3. Der Staat soll von mindestens 5000 Bürgern regiert werden.

4. Zehn Männer sollen von je einer Phyle gewählt werden (also 100), um die 5000 anzuwerben.

Die ersten beiden Sätze sind den entsprechenden bei Thukydides derart ähnlich, daß sie nur abweichende Versionen (vielleicht richtige Versionen) derselben Vorlage sein können. Der dritte Satz widerspricht der Aussage des Thukydides, nach der die Vierhundert unabhängig regieren sollten. Der aristotelische Bericht wurde zu einer Zeit verfaßt, als man sich an die Vierhundert nur ungern erinnerte; also gestaltete jemand eine Darstellung der Ereignisse, bei der die Vierhundert nur den Rat bildeten und die Fünftausend die Souveränität hatten. Ferner redet Aristoteles anderswo über „die Fünftausend", aber hier berichtet er nur, daß „nicht weniger als 5000" regieren sollten (wieviele, sagt er nicht). Hier spüren wir den Einfluß der späteren Behauptungen, daß die Anzahl derer, die das Bürgerrecht hatten, größer als 5000 gewesen sei. In der pseudolysianischen Rede Pro Polystrato sagt ein Sprecher, daß der volksfreundliche Polystratos sogar 9000 Männer angeworben habe; also seien er und die Fünftausend nicht die Elite, wie einige Kritiker meinten (Lysias XX 13; man muß freilich gegenüber dieser Quelle vorsichtig sein, Hignett 364–367).

Aristoteles' vierter Satz könnte eine Variante zu Thukydides sein, die den dritten und den fünften Satz des Antrages des Peisandros verbindet, d. h., die Vierhundert sollen die Fünftausend, wenn sie wollen, zusammenrufen. Nach Hignett 362 sind die 100 Registratoren (Katalogeis) im vierten Satz bei Aristoteles dieselben 100 Männer, die bei Thukydides (Satz 3) den Kern der Vierhundert bilden. Diese Vermutung erklärt das, was bei Aristoteles vage ist, nämlich wer die 100 Katalogeis wählen soll: Sie werden von den fünf Proedroi (Thukydides VIII 67,3) gewählt.

Bis hierher also kann man, abgesehen davon, daß Aristoteles die Vierhundert nicht einmal erwähnt, glauben, daß die beiden Historiker über das, was in Kolonos geschah, mehr oder weniger übereinstimmen. Kommen wir aber im folgenden Exkurs zu den Urkunden in Kap. 30–31, die den verblüffendsten Teil der AP bilden.

Exkurs: Zu den Verfassungen von AP 30 und 31

Es ist wohl unmöglich, hierzu eine Hypothese vorzubringen, die überall gebilligt wird; man kann nur eine haltbare Interpretation geben und das Unwahrscheinliche beseitigen. Einige Elemente bei Aristoteles scheinen echt zu sein: die Tatsache, daß ein Mann namens Aristomachos eine Versammlung leitete und daß die Daten 14. und 22. Thargelion mit der Abschaffung des Rates der Fünfhundert und der Einführung des Rates der Vierhundert verbunden sind (32,1).

Mit Cary bezeichnen wir die Verfassung in Kap. 30 als die definitive Verfassung, DV, und die in 31 als die provisorische, PV. Beloch II 2, 311 ff. glaubte, daß die zwei Verfassungen derselben Urkunde angehören, und diese These wird von Lang (1948, 1967) neu unterstützt. Aber die Einwände von Hignett 367 bis 375 scheinen entscheidend zu sein. Neben vielen anderen Schwierigkeiten ist festzustellen, daß DV und PV mit einer Bestimmung darüber beginnen, wer im

Rate amtieren soll; auch enthalten beide Verfassungen Anordnungen über die Beamten. Ungeachtet der Eile, die wir bei der Gestaltung von DV und PV voraussetzen, ist es m. E. undenkbar, daß die Verfasser so viele Wiederholungen produziert haben sollen, wenn 30–31 als eine einzige Urkunde bzw. Verfassung geplant waren. Also hatte, wie ich meine, Aristoteles völlig recht, PV als eine vorübergehende Ordnung, die durch DV ersetzt werden sollte, zu bezeichnen.

Wo aber, wenn überhaupt, finden sie in der Geschichte der Umwälzungen ihren Platz? Die fast unüberwindliche Schwierigkeit ist, daß Thukydides über sie gar kein Wort sagt. Einige Kritiker haben versucht, Hinweise auf PV oder DV in zwei Thukydidesstellen (VIII 86,3; 93,2) zu entdecken. In 86,3 versichern Gesandte der Vierhundert demokratischen Truppen auf Samos, daß „alle der Reihe nach Mitglied der Fünftausend sein sollen": (diese Interpretation bei Valla, Bauer, Arnold u. a.), eine andere ist, daß „alle Mitglieder der Fünftausend der Reihe nach an der Regierung teilnehmen sollen" (Hignett 374, auch bei Busolt III, 1499, Jowett ad loc. u. a.). Dies scheint aber zum Text, *τῶν τε πεντακισχιλίων ὅτι πάντες ἐν τῶι μέρει μεθέξουσιν*, kaum zu passen, denn *πάντες* wird in klassischer Zeit nirgends mit einem partitiven Genitiv benutzt (Steup, Andrewes) und man muß ein Objekt zu *μεθέξουσιν* (*τῶν πραγμάτων*?) ergänzen. Das größte Problem aber ist, daß die Gesandten kaum hätten sagen können, daß „alle Bürger" Mitglieder der Fünftausend sein würden, denn die Regierung der Fünftausend sollte von vornherein eine irgendwie beschränkte und keine demokratische sein (VIII 48,2–3). Also ist der Text vielleicht nicht in Ordnung (Andrewes, schon Steup). Es scheint mir aber möglich zu sein, daß die Gesandten etwa „alle gesetzlich Befähigten sollen der Reihe nach Mitglieder der Fünftausend werden" sagen wollten. Diese Versprechung ist aber ungenau und muß nicht auf das Verfahren in AP 30,3 hinweisen. Nicht entscheidend scheint auch Thukydides VIII 93,2 zu sein, wo Gesandte der Vierhundert versprechen, daß man die Fünftausend ernennen und die Vierhundert aus dieser Körperschaft der Reihe nach wählen werde; aber nirgends in AP 30–31 wird ein turnusmäßiger Wechsel der Mitglieder erwähnt. Also scheinen die angeblichen Anspielungen bei Thukydides auf PV oder DV zu täuschen.

Über das Wesen und die Bestimmung der Fünftausend vgl. die Anm. zu 33.

Beloch II 2, 313 bemerkt, daß AP 30–31 in einen Text, der ursprünglich ohne diese Kapitel verfaßt wurde, eingeschoben zu sein scheinen. Wenn wir vom ersten Satz in 30,1, *οἱ μὲν οὖν αἱρεθέντες ταῦτα συνέγραψαν*, direkt zum zweiten in 32,1, *ἐπικυρωθέντων δὲ τούτων ὑπὸ τοῦ πλήθους* . . ., weitergehen, ist der Übergang nahtlos. Das *πλῆθος* in 32,1 ist die in Kolonos (Thukydides VIII 67,2) tagende Versammlung. Wir erfahren, daß Aristomachos der Vorsitzende war; der Tag war der 14. Thargelion – beide Berichte sind glaubhaft. An diesem Tage wurde der Rat der Fünfhundert abgesetzt (Satz 4 bei Thukydides). Die Fünftausend scheiden notwendigerweise aus der Erzählung aus und tauchen zur rechten Zeit wieder auf (33,1). Obwohl Aristoteles' Version versuchte, den Umsturz zu verharmlosen, waren die wesentlichen Tatsachen in beiden Erzählungen ungefähr dieselben, bis Aristoteles irgendwann die „Urkunden" PV und DV bekam. Er wurde anscheinend durch ihren Wert als historisches Beweismaterial beeinflußt und fügte sie in sein Geschichtswerk ein.

Auf aristotelische Weise haben einige Gelehrte versucht, „die Phainomena zu retten" und einen geeigneten Platz für PV und DV zu finden. Busolt, StK, 69ff., vor allem 77, schloß, daß PV und DV bei der Kolonos-Versammlung eingebracht und angenommen worden seien: Thukydides skizziere sie in den letzten Phrasen von VIII 67, aber er berichte ausführlich nur den Schlußantrag des Peisandros, durch den PV und DV für den möglichen späteren Gebrauch aufgeschoben worden seien. Ähnlich Wilcken 1935, 13ff.

Aber dieser Theorie widerspricht mit Recht Cary 58: sie könne bei einer vorurteilsfreien Lektüre von Thukydides VIII 67 einfach nicht aufrechterhalten werden. Es sei klar, daß, nach dem einzigen Antrag der Syngrapheis, die Graphe Paranomon aufzuheben, Peisandros sofort seinen mächtigen Antrag gestellt habe, der die Vierhundert eingesetzt und die Ernennung der Fünftausend für die Zukunft versprochen habe.

Busolt hatte vorher (III, 1485ff.) vermutet, daß die beiden Verfassungen bald nach der am 14. Thargelion abgehaltenen Kolonos-Versammlung verkündet worden seien. Am 14. seien die Vierhundert eingesetzt worden, sie seien zum Buleuterion marschiert und hätten die Herrschaft übernommen. Aber die Oligarchen hätten ihre Macht legalisieren wollen und sich nach einigen Tagen wieder versammelt, als PV und DV von der unterwürfigen Volksversammlung angenommen worden seien. Erst dann hätten die Vierhundert ihr Amt angetreten (32,1). Lang (1948, 1967) hat diese Theorie neu formuliert. Für sie spricht vielleicht die Tatsache, daß Thukydides auf eine Lücke zwischen der Kolonos-Versammlung und der wirklichen Vertreibung des gesetzlich gewählten Rates der Fünfhundert hinzudeuten scheint. Er sagt VIII 69,1, daß die Vierhundert „später" (*ὕστερον*) in das Buleuterion eingezogen seien; wenn er meinte, daß dies am Tage der Kolonos-Versammlung geschehen sei, hätte er wohl *εὐθύς* geschrieben. Aber seine Worte *τῆι ἡμέραι ἐκείνηι* (69,2) sind unklar und können wohl nur „an dem Tage, an dem der alte Rat aufgehoben wurde" bedeuten, sie erlauben keine präzise Interpretation. Die Busoltsche Theorie steht der von Meyer, Forschungen I, 424 und der von Hignett 373 näher: Beide, PV und DV, seien verkündet worden (aber von welcher Körperschaft?) am 22. Thargelion, d. h. an demselben Tage, an dem der Rat aufgehoben worden sei.

Die Hauptschwierigkeit bei der Datierung der Verkündung von DV und PV bald nach dem oligarchischen Putsch ist von jedem wahrgenommen worden. Sie sollen Verordnungen der Fünftausend sein (30,1; 32,1), denn die Fünftausend wählten die 100 Männer, die mindestens DV (und mutmaßlich PV, obwohl dort im ersten Satz *ἀνέγραψαν* „diejenigen der Athener, die an diesen Verhandlungen teilnahmen" bedeuten könnte) verfaßten. Dennoch ist sich Aristoteles darüber im klaren, daß (wie Thukydides mehrmals behauptet) die Fünftausend erst nach dem Sturz der Vierhundert überhaupt existierten. Denn unabhängig davon, wie wir die vernichtende Phrase 32,3 – die Fünftausend seien *λόγωι μόνον* gewählt worden – übersetzen, macht sie deutlich, daß sie keine politische Macht hatten, selbst wenn sie auf irgendeine Weise ernannt worden sein sollten. – *λόγωι μόνον*: nur zum Scheine, so Busolt, StK, 73 Anm. 2, nach der Übersetzung von Kaibel – Kiessling 55. Andrews, in: Gomme – Andrewes – Dover V, 238, versucht, den formalen Widerspruch zwischen dem, was *λόγωι*, und dem, was

ἔργωι der Fall ist, zu mildern, wobei er sich hauptsächlich auf Thukydides II 65,9 *ἐγίγνετό τε λόγωι μὲν δημοκρατία, ἔργωι δὲ ὑπὸ τοῦ πρώτου ἀνδρὸς ἀρχή* beruft, „which does not deny that Athens was a democracy but argues that this was unimportant in face of the personal ascendancy of Perikles". Trotzdem gebe ich zu, daß hier der Widerspruch zwischen Irrealität und Realität mir doch zu bestehen scheint. Auch VI 78,3 scheint mir Thukydides sagen zu wollen, „jemand mag glauben, daß er unsere Macht rette, wo er in Wirklichkeit sich selbst rettet". Bei Lysias IX 21 sagt der Sprecher: „man mag sagen ... aber in der Tat ..." Mit Andrewes stimmt im wesentlichen Flach 1977, 21f. überein. – Die Phrase kann kaum bedeuten: „Die Fünftausend hatten nur beschränkte Macht, einschließlich der Wahl der 100 Männer, die PV und DV verfaßten." Der sophistische Kontrast zwischen Wirklichkeit und Illusion scheint mir hier zu bedeuten, daß die Fünftausend unter der Regierung der Vierhundert weder ernannt wurden noch irgendetwas leisteten.

Also müssen wir alle frühen Daten innerhalb der politischen Umwälzung für die Verkündung von PV und DV aufgeben, was natürlich die Möglichkeit offen läßt, daß sie nach dem Sturz der Vierhundert gebilligt wurden, d. h. von den Fünftausend, nachdem sie die Regierung im September 411 übernommen hatten. Diese Hypothese, die Beloch II 2, 311ff. akzeptierte, wurde von Cary unterstützt. Ähnliche Ansichten bei Ehrenberg 1922, 619f., und Ferguson 1926, 72–75; DV sei die Verfassung, die im September 411 in Kraft getreten sei und von Thukydides VIII 97,2 gelobt werde – sie wird oft als die Verfassung der Fünftausend bzw. des Theramanes bezeichnet. Diese Hypothese wurde durch die These von Wilcken noch präzisiert: DV sei von den Fünftausend neu formuliert und verkündet worden.

Die Nuancen dieser Theorien werden erst dann wichtig, wenn wir glauben, daß eine der Verfassungen oder beide rechtswirksam waren. PV enthält einige Sätze, die verdächtig sind; Cary hat versucht, durch Textchirurgie die Probleme wegzuräumen, wobei er diese Sätze in DV (=30) versetzte. Man kann auch fragen, ob die Fünftausend, nachdem der gehaßte Rat der Vierhundert aufgelöst worden war, einen neuen Rat der Vierhundert einführen wollten (31,1), doch dies könnte vielleicht für eine vorübergehende Verfassung hingenommen werden. Viel schwieriger ist es mit DV (=30). Wilamowitz I, 116 ff. sagte das Nötige ein für allemal: sie sei „ein schlechthin lebensunfähiges ding ... ein totgeborenes kind ... die arbeit eines theoretikers", während Meyer, Geschichte IV, 591, sie als „eine Utopie" ansah. Auch Hignett 377 bemerkt, daß DV im Jahre 411 keine passende Ordnung für Athen war, kommt aber nicht zu dem unvermeidlichen Schluß, daß DV von gar keiner Körperschaft gebilligt oder in Kraft gesetzt worden sei.

Der entscheidende Punkt gegen die historische Realität von DV ist die Unwahrscheinlichkeit, daß Athen das schwerfällige System von vier Räten (30,3) eingeführt haben soll. Ein ähnliches System wird zwar für Boiotien im späten 5. und 4. Jh. bezeugt (Hell. Oxy. 16 Bartoletti, vgl. Thukydides V 28,2–3), aber ich verstehe nicht, wie Athen in einem Kampf auf Leben und Tod gegen die Peloponnesier eine solche Struktur hätte verwenden können. Selbst wenn wir uns vorstellen, daß die Oligarchen mit vier Räten von unbekannter Größe, wovon

jeder der Reihe nach amtierte, hätten arbeiten wollen, stoßen wir auf die letzte Unwahrscheinlichkeit, daß nämlich die Strategen Mitglieder des Rates (bzw. der Fraktion des Rates, die ein Jahr oder vielleicht ein Vierteljahr amtierte) sein mußten. Dieses pedantische Bestehen auf dem Wechselprinzip, neben den Geldstrafen für Abwesenheit von den Tagungen, erinnert uns an die drakontische Verfassung (4,3) und macht es m. E. klar, daß DV (=30) ein Produkt derselben theoretisierenden Periode ist.

Es ist wahr, daß einige Maßnahmen in 30 in Urkunden vom Jahre 411 oder bald danach entdeckt worden sind (Hignett 376; Gomme – Andrewes – Dover V, 220). Vor allem sind es die fünf Proedroi (30,4), deren Amt aus IG II², 12,5 wiederhergestellt werden kann: ... *ἐπεστάτε – 20 – καὶ μετ' αὐτο π[ρόεδροι]* (zur Erläuterung vgl. Meiggs – Lewis 249). Aber die Möglichkeit dieser Wiederherstellung beweist selbstverständlich nicht, daß DV in Kraft war.

Der Schluß, daß 30–31 nie rechtswirksam waren, wird von Kahrstedt 1910, 253, vertreten; vgl. Taeger 353; so auch van der Ploeg 72. (Das besagt nicht, daß sie „Fälschungen" seien, denn sie sind doch Urkunden des späten 5. oder frühen 4. Jhs.) Dieses Urteil ist von denjenigen Gelehrten verworfen worden, die sich entschließen, die Urkunden irgendwie zu retten. Cary 57 glaubt, daß die Prüfung der athenischen Gesetze durch Nomothetai 403, die im „Record Office" arbeiteten, eine eventuell verfälschte Geschichte der Revolution enthüllen müsse; aber 30–31 müssen nicht in einem Archiv gewesen sein, und wenn sie nie in Kraft traten, mußten die Nomothetai gar nicht auf sie achten.

Ich glaube, daß 30–31 Vorschläge – oder Zusammenfassungen von Vorschlägen – von unbekannten Gremien aus oligarchischen Kreisen sind. Sie sind das Werk eines oder mehrerer Theoretiker, aber sie ließen sich als Propaganda benutzen. Wir haben gesehen, daß Aristoteles' Darstellung versucht, den die Umwälzung sichernden Terrorismus, der von Thukydides glaubhaft berichtet wird, zu beschönigen. Er entdeckte diese Dokumente erst später, während der Arbeit an seinem Werk. Vermutlich wurde behauptet, daß man diese raffinierten Verfassungen bald nach der Kolonos-Versammlung in Kraft gesetzt habe, um das Regime der Vierhundert zu legalisieren. Sie wurden in der Tat nie verkündet und hatten keine Wirkung, aber Aristoteles sah sie als glaubwürdig an und schob sie in seine schon geschriebene Geschichte ein. Es ist verfehlt, Aristoteles dafür zu tadeln, daß er sie am falschen Platz einfügte, denn sie haben keinen richtigen Platz. Es ist auch möglich, daß die Urkunden keinen Hinweis auf ein Datum gaben und daß Aristoteles selbst sie datieren mußte. Beloch II 2, 313, bemerkt, aus der Erwähnung der Vierhundert in 31,1 und 31,3 müsse geschlossen werden, daß Aristoteles PV und DV, wenn er sie überhaupt angenommen habe, auf die Zeit vor dem Sturze der Vierhundert datiert haben müsse; und dies ist in der Tat die Zeit, der Aristoteles sie zuweist. Die modernen Kritiker, die versucht haben, 30–31 in diese frühe Periode einzusetzen (Busolt, Lang, Meyer u. a.) zeigen, daß Aristoteles' Vermutung, obwohl sie mir falsch zu sein scheint, trotzdem auch von anderen geteilt werden kann.

Es bleibt übrig, die Reihenfolge der Ereignisse bei der Umwälzung, soweit möglich, zu rekonstruieren. Zur Chronologie vgl. auch die Anm. zu 32,1.

Das Volk beschloß, daß Peisandros und zehn Kollegen ermächtigt werden sollten, mit Alkibiades und Tissaphernes zu verhandeln (Thukydides VIII 54,2). Peisandros kam mit fünf Kollegen von diesen Verhandlungen zurück; sie entschieden sich, mit oder ohne Alkibiades eine Oligarchie einzuführen. Nachdem sie erfahren hatten, daß die Vorbereitungen schon durch eine Terrorkampagne erledigt worden waren, beriefen Peisandros und seine Genossen eine Versammlung ein (67,1). Melobios hielt zur Einführung eine Rede und Pythodoros schlug vor, daß 20 Männer zusätzlich zu den schon amtierenden zehn Probuloi, also 30 insgesamt, den Auftrag bekommen sollten, eine Verfassung zu gestalten (29,1–2). Kleitophon stellte einen Zusatzantrag, wonach die Beauftragten die Gesetze des Kleisthenes (herausfinden und?) untersuchen sollten (29,3).

Die Volksversammlung tagte wieder in Kolonos, unter der Leitung von Aristomachos (32,1). Die Beauftragten brachten den einzigen Antrag vor, man solle die Graphe Paranomon aufheben (67,2; 29,4). Peisandros schlug darauf vor, daß die Besoldung für den Staatsdienst aufgehoben werden solle (67,3; ausführlicher und wohl annehmbar 29,5) und daß man die Vierhundert durch Kooptierung wählen solle (fehlt bei Aristoteles). Ein Komitee solle in der Zukunft die Fünftausend anwerben und zusammenrufen. Dies sind die Katalogeis oder Registratoren (29,5), je zehn aus einer Phyle. Sie wurden wohl jetzt in der Tat ernannt ([Lysias] XX 13–14; dazu Gomme – Andrewes – Dover V, 204).

Der Antrag des Peisandros wurde von der Volksversammlung gebilligt (32,1; einstimmig, 69,1). „Später“, nachdem die Vierhundert gewählt worden waren, übernahmen sie das Rathaus, vertrieben den gesetzlich erlosten Rat der Fünfhundert und führten die Oligarchie der Vierhundert ein.

37,11 f. (29,5) „bei ausgewachsenen Opfertieren“: *καθ' ἱερῶν τελείων* (wie es wohl in Kap. 1 heißen soll) bedeutet wohl „durch *hostias maiores*“ (Poppo – Stahl zu Thukydides V 47,8), vgl. Herodot I 183,2, wo *τὰ τέλεα τῶν προβάτων* den *γαλαθηνὰ μοῦνα* entgegengesetzt werden. Andere verstehen „bei makellosen Opfern“, was aber ohne weiteres zu erwarten wäre (Poppo – Stahl nach Duker).

Kapitel 30

37,14 (30,1) „Die Gewählten schlugen also diese Maßnahme vor": Der erste Satz faßt die Vorschläge, die angeblich in 29,4–5 akzeptiert wurden, zusammen. Nach meiner Ansicht ging dieser Satz dem zweiten in 32,1 ursprünglich voran (*ἐπικυρωθέντων δὲ τούτων* . . .). Wenn (wie ich glaube) die Verfassung in 30 nie in Kraft trat, ist es nicht verwunderlich, daß nicht jede Maßnahme klar zu verstehen ist. Einige Sätze in 30 und 31 bleiben im dunkeln, was aber der Möglichkeit entspricht, dies seien nur Programme, die letzten Endes nie verfeinert worden seien.

37,15f. (30,1) „wählten die Fünftausend . . . die 100 Männer": Diese sollten eine neue Verfassung schreiben; *ἀναγράψοντας* würde normalerweise „verzeichnen", nicht „verfassen" bedeuten, vgl. aber Gomme – Andrewes – Dover V, 218. Wer sind diese 100 Männer? Sie werden in 30,3 und 31,3 wieder erwähnt, aber nie genau bestimmt; auch erfahren wir nicht, wie man sie wählte.

Busolt, StK, 73ff., folgt Kunle 59, der glaubt, die 100 Männer seien die Katalogeis von 29,5. Nach Kunle ist die Behauptung, die Fünftausend hätten eine neue Körperschaft von 100 Mitgliedern gewählt, die danach die Entwürfe in 30 und 31 geschrieben hätten, nur eine falsche Vermutung bzw. Folgerung des Aristoteles. Aristoteles vermute dies, weil in den Urkunden eine Gruppe von 100 Männern erwähnt werde; er sehe nicht ein, daß die 100 Männer, die 30–31 verfaßten, die Katalogeis selbst gewesen seien. Es gebe also keine „neuen" 100 Männer, die von den Fünftausend ernannt worden seien; also sei der Widerspruch aufgehoben, daß die Fünftausend „nur zum Scheine" existiert (32,3) und dennoch die Verfassungskommission von 100 Männern gewählt hätten.

Diese Theorie ist zwar geistreich, aber nicht leicht zu akzeptieren. Wenn, wie Kunle und Busolt glauben, Aristoteles nur die Urkunden hatte und nur vermuten konnte, wer die 100 Verfassungsschreiber gewesen seien, hätte er dann wirklich gedacht, daß die Fünftausend sie aus ihren eigenen Reihen ernannt hätten, trotz der mehrmaligen Behauptung des Thukydides, die Fünftausend hätten unter der Herrschaft der Vierhundert nie existiert? Ich glaube, daß er geschlossen hätte (genau wie Kunle es schloß), diese 100 Männer seien die Katalogeis von 29,5 gewesen. Er hätte auch schließen können, sie seien ein Gremium gewesen, das die mächtigen Vierhundert gewählt hätten; daß er diesen Schluß hätte ziehen können, wird dadurch gezeigt, daß Meyer, Forschungen II, 432, und Kuberka 354 genau dies folgerten.

Die Texte, die Aristoteles für 30–31 zugrunde legte, scheinen also bezeugt zu haben, daß die Fünftausend die 100 Verfasser von PV und DV bestimmten. Ich glaube aber nicht, daß diese Bezeugung der Wahrheit entspricht; auch nicht, daß diese Urkunden Anträge sind, die in der Tat genehmigt wurden (so aber Kunle und Busolt).

37,18f. (30,2) „Im Rate sollen . . . die über Dreißigjährigen . . . amtieren": Die Anzahl der Ratsherren wird nicht angegeben. Durch die Ungeschicklichkeit des Stils hier und in 30,3 ist es schwierig zu verstehen, was der Schreiber sagen will. Sandys glaubte, es solle vier Räte geben, wie 30,3 vorschreibt, mit je 400 Mitgliedern. Beloch II 2, 318, schloß, mit Rücksicht auf 31,1, daß es 400 Männer

im Rate geben solle (denn für Beloch waren 30 und 31 zwei Teile eines Antrags); 100 Männer von den 400 sollen als Rat ein Vierteljahr amtieren. Aber die Vorschrift, man solle die Ratsherren „möglichst gleichmäßig" aufteilen, deutet an, daß weder 400 noch 4 ×400 gemeint seien (vgl. die Anm. zu 30,3), denn 400 und 1600 lassen sich gleichmäßig teilen.

37,19f. (30,2) „Aus diesen (jeweiligen Ratsherren) . . .": Die Beamten, die hier verzeichnet werden, sind etwa 100 und sollen aus einer Gruppe vorgewählter Kandidaten ernannt werden (von wem, wird nicht gesagt). Die Zahl der Kandidaten muß größer sein als die der Ämter; außerdem müssen die Kandidaten aus „diesen Personen" (*τούτων*) stammen: Heißt das aus dem Rate oder aus den Männern, die über dreißig Jahre alt sind? Im folgenden sagt der Schreiber, daß die anderen Ämter mit Männern, die nicht Ratsmitglieder sind, besetzt werden sollen; also will er hier wahrscheinlich sagen, daß diese Kandidaten dem Rate angehören müssen.

37,21f. (30,2) „der Staatsvertreter bei der Versammlung der Amphiktyonen (Hieromnemon)": Ein Beamter, der jährlich ausgelost und als der Vertreter Athens zu den Tagungen der delphischen Amphiktyonie gesandt wurde, vgl. Busolt (-Swoboda), StK, 1102; Demosthenes XVIII 148; Aischines III 115.

37,23 (30,2) „die 10 Schatzmeister . . .": Die Wortstellung läßt darauf schließen, daß es nur zehn Schatzmeister geben soll, die für die Schätze Athenas und auch für die der anderen Götter verantwortlich sein sollen. Früher gab es zwei Gruppen von Schatzmeistern, eine für Athena und eine für die anderen Götter. Die Verschmelzung der beiden Gruppen fand 406/405 statt (Ferguson 3ff.). Diese Reform beweist, obwohl sie in der Tat durchgesetzt wurde, nicht, daß DV im allgemeinen irgendeine Beziehung mit der sogenannten Verfassung der Fünftausend oder mit der wiederhergestellten Demokratie hat. „Für Athena" sollte *τῆι θεῶι* sein. Das Iota von *θεῶι* fehlt durch eine Lücke; Wilcken las *ΘΕ//* (also *ΘΕΑ[Γ]?*); Kenyon[4] sagte, daß Alpha und Omega *aeque apta sunt*, aber nach einem Strich von Epsilon gibt es, soweit ich sehe, zwei kleine Bogen, die eher zu Omega passen.

37,24f. (30,2) „die Bundesschatzmeister (Hellenotamiai)": Man hat den Text als zum Teil korrupt betrachtet, obwohl der Fehler dem Schreiber zuzuweisen sein mag. Ich glaube, daß *ἑλληνοταμίας* nur ein weiterer Bestandteil der Reihe ist, syntaktisch parallel zu *ταμίας τῶν ἱερῶν χρημάτων* . . . (s. o.). Vielleicht sollten wir aber mit Papageorgios 565 *ἑλληνοταμίας καὶ ⟨ταμίας⟩ τῶν ἄλλων* schreiben. Oder wir könnten uns vorstellen, daß bei *ἑλληνοταμίας καὶ τῶν ἄλλων ὁσίων χρημάτων ἁπάντων εἴκοσιν οἳ διαχειριοῦσιν* der Genitiv *τῶν ἄλλων* von dem aktiven Begriff von – *ταμίας* im Wort *ἑλληνοταμίας* regiert wird (Wilamowitz II, 117 Anm. 2, schwierige Syntax). Es gibt keinen Einwand gegen den intransitiven Gebrauch von *διαχειριοῦσιν*, vgl. IG I[3], 52 = Meiggs – Lewis Nr. 58 A 19, *hοῖ νῦν διαχειρίζο[σι]ν*. Weitere Vorschläge bei Sandys.

Der Ausschuß der Hellenotamiai hatte ursprünglich zehn Mitglieder, aber 410/409 amtierten 20 (Meritt 1932, 98–103). Also wurde der Ausschuß wahrscheinlich 411 auf 20 erhöht (Pritchett 1970, 112).

Der Schreiber erklärt nicht, wer die Beamten wählen soll; vielleicht der Rat, denn in 31,3 ordnet er an, daß in der Zukunft der Rat einige Beamten bestellen solle.

37,30 (30,2) „Alle übrigen Ämter . . .“: Cary 57 vermutet, daß dieser Satz aus 31,3 hierher gesetzt worden sei und hier nach *μὴ συμβουλεύειν* stehen solle, denn „a ban on iteration of annual offices is out of place in an emergency act“ (PV). Vgl. die Anm. zu 30,3. Dies mag zwar logisch wahr sein – und man muß bei der Kritik von klassischen Texten ab und zu umstellen –, der Fehler kann aber wieder vom Verfasser stammen.

37,32 (30,2) „Die Bundesschatzmeister, die jeweils die Gelder verwalten . . .“: Vgl. Demosthenes IV 6; jeder will ein Verbündeter von *οὓς ἂν ὁρῶσι παρεσκευασμένους* sein. Nur eine Fraktion der Hellenotamiai soll jeweils die Gelder verwalten, und diese sollen (zum Schutz gegen Bestechung?) nicht mit dem Rate tagen (so Wilamowitz II, 117 Anm. 12).

37,34–37 (30,3) „Man soll vier Ratskollegien . . .“: Hier ist der kritische Abschnitt von DV angesichts der exakten Bedeutung und der Möglichkeit, daß DV, oder ein Teil davon, irgendwann in Kraft war. *λῆξις* (hier und im letzten Satz von 31,3) kann „eine Verlosung, d. h. das Verfahren, durch das man etwas verlost“ oder „ein Teil, eine Gruppe, die durch das Los gebildet wird“ bedeuten. Die zweite, konkrete, Bedeutung scheint mir in 31,3 die richtige zu sein („the four successive sections“, Kenyon; „die vier Abteilungen“, Busolt III, 1489). Hier aber ist die erste Übersetzung doch vorzuziehen (Gomme – Andrewes – Dover V, 224; von Fritz – Kapp 197 Anm. 97). Die Interpretation ist mit der von *τοὺς ἄλλους*, „die anderen“, verbunden. Der Verfasser skizziert folgende Stufen für die Einführung des Rates:

1. Man soll für die Zukunft vier Räte aus denjenigen, die mindestens dreißig Jahre alt sind, bilden.
2. Von diesen vier Räten soll derjenige, der ausgelost wird, amtieren (wie lange, wird nicht gesagt).
3. Man soll die anderen für jede *λῆξις* aufteilen (*νεῖμαι δὲ καὶ τοὺς ἄλλους πρὸς τὴν λῆξιν ἑκάστην*).

Busolt III, 1487 Anm. 1 (nach Koehler und Wilamowitz), glaubt, die anderen seien diejenigen, welche das vorgeschriebene Alter noch nicht erreicht hätten. Man solle sie im voraus irgendeinem der vier durch das Los gebildeten Teile zuordnen, obwohl sie noch nicht amtieren dürften. Aber soweit ich den Verfasser verstehe, scheint er sich noch auf die Amtszeit der vier Räte zu konzentrieren: Ein Teil soll sofort amtieren, die anderen Teile sollen nach der Reihenfolge amtieren, die das Los bestimmt. (Die Reihenfolge der zehn Prytanen im attischen System wurde durch eine Reihe von Auslosungen, die jeweils am Ende der Prytanenzeiten stattfanden, entschieden.) Also möchte ich folgende Übersetzung vorschlagen: „Man soll die anderen Männer (die in den übrigen drei Räten sind) für jede spätere Auslosung, durch die die Amtsreihenfolge entschieden werden wird, aufteilen“.

37,37–41 (30,3) „Die 100 Männer sollen . . .“: Der zweite Satz ist zum Teil überflüssig (die einjährige Amtszeit für den Rat wird schon in 30,2 vorgeschrieben), geht aber weiter ins einzelne. „Die 100 Männer“ könnten diejenigen 100 sein, welche diese Verfassung entworfen haben (30,1); wenn das so ist, verweisen sie aber auf sich selbst. Wilamowitz II, 116, hatte wahrscheinlich recht, sie mit den 100 Katalogeis (29,5) zu identifizieren: die 100 Verfassungsschreiber, die von den

Fünftausend (angeblich) gewählt wurden, weisen auf die schon bestehende Gruppe von 100 Katalogeis hin.

Wieviele waren im Rate bzw. in den Räten? Wie es Kenyon[3] und Hignett 368 gesehen haben, sollen die 100 Männer sich selbst und alle anderen in vier Gruppen *ὡς ἰσαίτατα* verteilen. Die letzten Worte widerlegen die Theorien, nach denen die Räte eine gerade Zahl, 4×100 oder 4×400, gehabt haben sollen. Die Zahl der Bürger soll, obwohl sie in DV nicht bestimmt wird, sicher 5000 gewesen sein, worunter die Bürger über dreißig die überwiegende Mehrheit gebildet haben müssen, also mindestens 3000. Jeder Rat hätte dann mindestens 750 Mitglieder gehabt, „an unwieldy body to meet every five days" (Hignett).

Die 100 Katalogeis sollen jetzt endlich durch das Los bestimmen, *διακληρῶσαι*, welcher der vier Teile ein ganzes Jahr als der Rat amtieren soll; die alternative Annahme (Beloch II 2, 318), daß jeder Rat ein Vierteljahr amtieren solle, bringt die Schwierigkeit mit sich, daß man die Strategen und anderen Beamten viermal jährlich bestellen mußte (Rhodes). Also ist *καὶ εἰς ἐνιαυτὸν βουλεύειν* wohl mit irgendeinem der vier Räte zu verbinden. Der Text ist aber nicht ganz in Ordnung. Nach *βουλεύειν* ergänzte Kenyon dasselbe Wort wieder; aber für „planen, beraten" ist die mediale Form häufiger, also ist Sandys' *βουλεύεσθαι* vorzuziehen, obwohl ein Subjekt noch fehlt. Man bemerke, daß die Verfassung von Boiotien (Hell. Oxy. 16 Bartoletti), die die athenischen Verfasser offensichtlich nachahmen, es unklar läßt, ob der jeweils gewählte Rat ein Jahr oder ein Vierteljahr amtierte.

38,5f. (30,4) „es sei denn, sie brauchen weitere": Das heißt weitere Tagungen; der Text hat nur *πλειόνων* (sc. *ἑδρῶν*).

38,7–16 (30,5) „Die neun Archonten ...": Jetzt erwähnt der Verfasser die Tagungen und Machtfunktionen des Rates. Der Papyrus hat *κληροῦν δὲ τὴν βουλὴν τοὺς ἐννέα ἄρχοντας*; ich akzeptiere die Verbesserung von H. Weil 1891, 407, *πληροῦν* „vervollständigen" (so Kaibel 188; Wilamowitz II, 117 Anm. 13; Busolt III, 1488 Anm. 1 u. a.); vgl. Aischylos, Eumeniden 570, *πληρουμένου γὰρ τοῦδε βουλευτηρίου* und den Fehler *πληρωτὰς* für *κληρ-*, AP 43,1. Hier hat *κληροῦν* keinen passenden Sinn. Es könnte bedeuten „der Rat soll die Archonten auslosen" (aber dies wird schon in 30,2 erledigt) oder „die Archonten sollen den Rat auslosen" (schon in 30,3 erledigt) oder „die Archonten sollen durch das Los die Reihenfolge der vier Räte bestimmen" (so von Fritz – Kapp, was aber durch *διακληρῶσαι*, 30,3 geschehen ist).

Die Themen, die der Rat besprechen soll, werden in derselben Ordnung, nämlich Genitiv – Dativ – Dativ – Genitiv, in 43,6 verzeichnet, auch bei Aischines I 23. Diese Wortstellung stammt wahrscheinlich aus einem Gesetz, das in der Versammlung vorgelesen wurde (Rhodes).

38,17–20 (30,6) „Wer ... nicht erscheint ...": Die Geldstrafe für unentschuldigtes Fehlen bei Versammlungen erinnert uns an die theoretisierende Verfassung Drakons (4,6).

Kapitel 31

Dieses Kapitel ist ganz der „provisorischen Verfassung" (PV) gewidmet. Auch sie wurde angeblich von den 100 Männern geschrieben (ἀνέγραψαν), die die Fünftausend dazu gewählt haben sollen (vgl. die Anm. zu 30,1).

38,23 f. (31,1) „Im Rate sollen 400 ... amtieren": Die Anweisung, daß 400 Männer einen nach altem Brauch gestalteten Rat bilden sollen, beweist nicht, daß es einmal einen solonischen Rat der Vierhundert gab und daß der Verfasser von 31 dies wußte. Wahrscheinlich war der oligarchische Rat vom Jahre 411 das Vorbild; ich glaube auch, daß der oligarchische Rat das Vorbild für den Rat der 401 in der drakontischen Verfassung (AP 4,3) war.

Es ist ferner merkwürdig, daß Aristoteles in Kap. 29–33 nicht sagt – mit Ausnahme dieser Textstelle –, wie die Vierhundert bestellt wurden. Dies wird von Thukydides VIII 67,3 erklärt: Ein Gremium von fünf Proedroi wählte 100 Männer und diese wählten je drei; eine geheime Wahl also, die vom Volke gar nicht kontrolliert wurde. Aristoteles wollte dieses Verfahren nicht im einzelnen schildern; in seiner ursprünglichen Erzählung, vor der Einschiebung von 30–31, sagt er (29,1; 32,1) über die Wahl der Vierhundert kein Wort. Diese Urkunde macht die Wahl der Mitglieder, aus einer Gruppe von Kandidaten, die vorher von den Phylenmitgliedern gewählt worden sind, nur allzu legal (wie viele die πρόκριτοι sein sollten und wie man sie ernennen sollte, wird nicht gesagt; es wäre angebracht, selbst wenn diese ganze „Verfassung" eine Farce ist, dies mindestens theoretisch zu bestimmen). Das Streben nach einer rückwirkenden Legalisierung ist offensichtlich.

Die Vierhundert sollen die Beamten bestellen. Der folgende Text ist schwer zu verstehen: Sie sollen „über den Eid, den man leisten muß, vorschreiben". (Es folgt ein zweites Verbum, πράττειν; um die Syntax aufrechtzuerhalten, fügt Kenyon καὶ ein.) Ohne „über" (περὶ) wäre der Text besser, denn man schreibt nicht über einen Eid, sondern man schlägt oder schreibt ihn vor, und Rhodes vermutet, daß Aristoteles bzw. der Verfasser καὶ τὸν ὅρκον ὅντινα χρὴ ὀμόσαι γράψαι geschrieben habe; aber, wie wir gesehen haben, ist bei diesen Urkunden der Stil nicht immer elegant. Wer den Eid schwören soll, scheint offen zu bleiben: der Rat (Andrewes), die Beamten (Rhodes nach Kaibel 190)? Da offensichtlich die Vierhundert herrschen, dürfen wir vermuten, daß diese Machthaber für die Beamten den Eid vorbereiten.

38,30 (31,2) „Welche Gesetze ... über die Verfassungsangelegenheiten": Die Gesetze haben mit τὰ πολιτικά, Verfassungsgesetzen, zu tun, womit DV (=30) eingeschlossen wird. Der Verfasser kann natürlich auf weitere Gesetze, die irgendwann geschrieben worden sein können, hindeuten.

38,32–38 (31,2) „Die Wahl der Strategen ...": Dieser Abschnitt ist unklar, und es gibt mehrere Interpretationen des Wahlverfahrens; eingehende Diskussionen bei Andrewes und Rhodes, wobei ich die Interpretation von Gomme – Andrewes – Dover V, 230 f., für ein wenig wahrscheinlicher halte. Der Verfasser scheint für den Augenblick (τὸ νῦν εἶναι) Strategen bestellen zu wollen; sie sollen aus der Gesamtheit der Fünftausend ernannt werden. Der folgende Satz (τὴν δὲ βουλὴν ...) bringt weitere Details für diese Wahl: Nachdem der Rat sein Amt an-

getreten hat, soll er zehn Männer (die zehn Strategen) und einen Sekretär (soweit wir wissen, hatten die Strategen nach der üblichen Verfassung keinen Sekretär) wählen, die im kommenden Jahr (411/410: vgl. Dover zu Thukydides V 27–29, S. 276, der IG I[3] 84, 21 und 31 vergleicht, *ἐπὶ τε̃σδε τε̃ς βολε̃ς . . . ἐπὶ τε̃ς βολε̃ς τε̃ς ἐσιόσες*) amtieren sollen; die Anordnungen für 410/409 und die Zukunft werden in 31,3 erklärt.

38,39–41 (31,3) „Man soll auch einen Hipparchen und zehn Phylarchen wählen . . .": Der Hipparch (bzw. die Hipparchen), die Phylarchen und die Taxiarchen (die hier fehlen; also fügte Wilamowitz II, 115 Anm. 9 *καὶ ταξιάρχους δέκα* hinzu, so Kaibel – Wilamowitz[3]) sind auch in 30,2 vorgeschrieben.

In der Zukunft soll der Rat die Beamten und Offiziere bestellen, „nach den aufgeschriebenen Ordnungen", d. h. im Einklang mit dem Verfahren in 30,2. Rhodes folgt Sartori und versteht darunter die Ordnungen in 31,2. Bei dieser Interpretation müssen „diese Offiziere" auch die Strategen einschließen.

Die Interpretation von Sartori – Rhodes des Wahlmodus hat folgende Stufen:

1. Für die Gegenwart (den Rest des Jahres 412/411) sollen die Strategen aus den gesamten Fünftausend (von wem und wie, wird nicht gesagt) gewählt werden (31,2).
2. Wenn der Rat sein Amt angetreten hat (*τὴν δὲ βουλὴν . . .*), soll er die zehn Strategen und die anderen Offiziere für 411/410 bestellen (31,2).
3. Für die Zukunft (*τὸ δὲ λοιπὸν*) soll man dieses Verfahren befolgen (Stufe 2), wie es in 30,2 vorgeschrieben worden ist.

38,41–39,2 (31,3) „Was die übrigen Ämter betrifft . . .": Die griechische Syntax ist hier schwierig. Der Verfasser scheint sagen zu wollen, daß nur die Ämter des Strategen und des Ratsmitgliedes mehrmals von demselben Mann bekleidet werden dürfen. Keiner darf die „übrigen" Ämter (Hellenotamias, Phylarchos u. a.) mehrmals innehaben. *τούτοις* scheint auf die Ratsmitglieder und Strategen hinzuweisen. Also dürfte man übersetzen: „Von den übrigen Ämtern, d. h. außer den Ämtern der Ratsmitglieder und der Strategen, dürfen weder diese Beamten (die Ratsmitglieder und Strategen) noch irgendein anderer Mensch dasselbe Amt mehr als einmal innehaben". Es ist natürlich möglich, daß Aristoteles diese Urkunden (DV, PV) in gekürzter Form zitiert hat, wodurch einige Phrasen schwerfällig geworden sind; ich habe aber den (freilich subjektiven) Eindruck, daß er die „Verfassungen" vollständig reproduziert.

39,2–5 (31,3) „Damit die Vierhundert . . .": Der letzte Satz ist vielleicht ein Zusatzantrag; die 3. Person des Imperativs wird plötzlich benutzt. Wahrscheinlich wünschte der Antragsteller, die Oligarchie so bald wie möglich zu beenden. Daher sollten die Vierhundert aufgelöst und auf die vier Gruppen, die den „definitiven" Rat bilden sollten (30,3), verteilt werden (so ähnlich Rhodes, JHS 92 [1972], 117 Anm. 20). Um eine solche Verteilung zu schaffen, sollen die „hundert Männer" (wieder die Katalogeis, 29,5) die Vierhundert teilen und den vier *λήξεις* (aus der gesamten Bürgerschaft, 30,3) zuweisen.

39,4 (31,3) „sobald es ihnen möglich wird": Der Papyrus hat *ὅταν τοῖς ἀστοῖς γίγνηται* . . . Wilamowitz versteht „denjenigen in der Stadt" mit Rücksicht auf Thukydides VIII 92,7, wo *οἱ ἐν τῶι ἄστει* denen in Piräus gegenübergestellt werden, aber *ἀστός* ohne Qualifikation scheint „Bürger" zu bedeuten, und die

Truppen auf Samos waren auch Bürger. Also ist die Verbesserung *ὅταν αὐτοῖς* (Sandys) wohl hinzunehmen; „ihnen" heißt „den Vierhundert" (so Blass[4], Thalheim, Oppermann, Andrewes, Rhodes).

Cary 57 glaubt, daß dieser Hinweis auf die Zukunft in PV fehl am Platze sei und nach *διακληρῶσαι* (30,3) stehen sollte (so Rhodes, a. a. O.). Aber der Satz muß nicht an falscher Stelle sein. Er erinnert daran, daß die Anordnungen von 31 tatsächlich nur provisorisch sind; er setzt eine Wandlung in der näheren Zukunft voraus, und die vier *λήξεις* sind jedem, der DV vor sich hat, klar.

39,4 (31,3) „mit den anderen": Es sind die Athener, die damals auf Samos waren.

Kapitel 32

39,7 (32,1) „diese Verfassung": Dies scheint auf PV (=31) zurückzuweisen, denn dieselbe Phrase wird 31,1 mit Bezug auf 30 (=DV) benutzt. Man darf aber hinsichtlich der Syntax dieser Urkunden nicht dogmatisch sein: Der Schreiber kann auf beide Verfassungen, 30 und 31, hinweisen wollen. Zur Chronologie vgl. die Anm. zu 43,2.

39,7f. (32,1) „Als diese Vorschläge ... angenommen worden waren": Was ist *τὸ πλῆθος*, das die Vorschläge akzeptierte? Ich glaube, daß diese Worte ursprünglich unmittelbar auf *οἱ μὲν οὖν αἱρεθέντες ταῦτα συνέγραψαν* (30,1) folgten und daß *κυρωθέντων δὲ τούτων* (30,1) . . . *ταύτην ἀνέγραψαν τὴν πολιτείαν* (32,1) eingeschoben worden ist (s. o. S. 281, 284). In diesem Fall ist *τὸ πλῆθος* die Volksversammlung (29,1), vor die Pythodoros seinen Antrag brachte; sie deckt sich mit der Kolonos-Versammlung bei Thukydides VIII 67,2–3.

Die andere Möglichkeit ist, daß *τὸ πλῆθος* „die Körperschaft der Fünftausend" bedeutet (Gomme – Andrewes – Dover V, 234). Wenn wir diese Interpretation hinnehmen, muß diese Versammlung, auch ihre Leitung durch Aristomachos, eine Fälschung sein (ebd. 245), da die Fünftausend nie tagten. Die Tradition, durch die Aristoteles die Urkunden 30 und 31 bekam, habe, nach dieser Interpretation, behauptet, daß es doch eine Versammlung der Fünftausend gegeben habe, die die zwei Verfassungen akzeptiert habe. Obwohl dies falsch sei, habe diese Behauptung viele Bürger täuschen können, denn Thukydides selbst berichte, daß es noch später unklar gewesen sei, ob die Fünftausend existiert hätten oder nicht (VIII 92,11).

39,9–12 (32,1) „wurde . . . der Rat aufgelöst . . .": Der Rat im Jahre des Kallias (412/411) wurde aufgelöst, aber die Reihenfolge der Ereignisse ist unklar wie auch die Beziehung zwischen den beiden Daten, 14. und 22. Thargelion 411. Wir müssen auch Thukydides als Zeugen berücksichtigen.

Aristoteles sagt, daß der Rat „bevor er seine Amtszeit beendet hatte" (*πρὶν διαβουλεῦσαι*) am 14. Thargelion aufgelöst worden sei. Diese Auflösung scheint auf den Einzug der Vierhundert in das Rathaus und die wirkliche Vertreibung des alten Rates (vgl. Thukydides VIII 69–70,1) hinzudeuten – und nicht auf die Versammlung in Kolonos, wo man die Oligarchie der Vierhundert nur wählte. Nun sagt Thukydides VIII 69,1, daß die Versammlung stattgefunden habe und daß *ἤδη ὕστερον τρόπωι τοιῶιδε* (B: *τρόπωι τοιῶιδε ὕστερον ἤδη* ACEFGM) der Rat vertrieben worden sei. Ich weiß nicht, ob zwischen *ἤδη ὕστερον* und *ὕστερον ἤδη* ein Bedeutungsunterschied besteht; Gomme – Andrewes – Dover V, 179, verneinen dies, während de Romilly das erstere als „aussitôt après" und das letztere als „après seulement" versteht. Steup sieht in dem letzteren eine Hervorhebung von *ἤδη* (also etwa „erst später, endlich später"? – Steup bringt keine Übersetzung). Classen übersetzt *ἤδη ὕστερον* mit „gleich nachher" (*statim postea*, Stahl); Valla – Stephanus (1564) gibt *ὕστερον ἤδη* mit *aliquanto post* wieder. Trotz dieser unterschiedlichen Auffassungen übersetze ich beide Lesarten mit „endlich später"; *ὕστερον*, wie immer wir *ἤδη* verstehen, scheint mir mit dem Tage der Kolonos-Versammlung nicht vereinbar zu sein (oben, S. 285). Also glaube ich, daß die Versammlung einige Tage vor dem Einzug in das Rathaus

und der Vertreibung des Rates der Fünfhundert stattgefunden hat und daß *τῆι οὖν ἡμέραι ἐκείνηι* „an jenem Tage, an dem der Rat vertrieben wurde", also „am 14. Thargelion", bedeutet.

Was geschah dann am 22. Thargelion, als die „Vierhundert ihr Amt antraten"? Ich kann nur vermuten, daß dieser Tag das Datum des „offiziellen", feierlichen Antritts der Vierhundert war – in römischer Terminologie der *dies imperii* (so Rhodes). Inzwischen gab es etliche Zeremonien, die man vorbereiten mußte; Thukydides VIII 70,1 sagt, die Oligarchen hätten Opfer und Gebete *τότε μὲν* verrichtet, was nicht „sofort am 22. Thargelion" bedeuten muß, denn er stellt diese Zeremonien ihrem späteren ungesetzlichen Verhalten gegenüber (*ὕστερον δὲ*).

Man hat versucht, ein julianisches Datum für den 14. Thargelion anzugeben, wobei man nur selten die Warnung von Meritt 1961, 240, berücksichtigt hat: „The translation of dates in the fifth century into Julian time must be only approximate, usually within a few days (. . .)." Möglicherweise war der 14. Thargelion im Monat Juni; Genaueres läßt sich nicht sagen. Über das ursprünglich vorgesehene Ende des Rates der Fünfhundert im Jahre 412/411 vgl. die Anm. zu 43,2.

39,15f. (32,2) „ungefähr 100 Jahre nach der Vertreibung der Tyrannen": Zählen wir nach Archontenjahren, so war 412/411 genau, nicht ungefähr, das 100. Jahr seit 511/510, dem Jahre der Vertreibung des Hippias und seiner Verwandten. Aristoteles folgt offenbar Thukydides VIII 68,4, der sagt, die Oligarchie sei *ἐπ' ἔτει ἑκατοστῶι μάλιστα* nach dem Ende der Tyrannis eingeführt worden. Vielleicht blieb Thukydides bei seinem Prinzip, daß Daten nach Archontenjahren ungenau seien (V 20,2); da er vielleicht nicht wußte, zu welchem Zeitpunkt innerhalb des Jahres 511/510 Hippias tatsächlich außer Landes gegangen war, kann er es als notwendig angesehen haben, das einschränkende *μάλιστα* hinzuzufügen. Vgl. weiter Gomme zu I 18,2: „It was only 'about a hundred' if Hippias was expelled early in 511–510, since the Four Hundred were established in power late in 412–411 (in May 411)."

39,17f. (32,2) „Männer von vornehmer Herkunft ...": Die freundliche Beurteilung der führenden Oligarchen stimmt mit Thukydides VIII 68 überein; es ist aber keineswegs klar, warum Phrynichos, der bei Thukydides eine wichtige Rolle spielt, hier fehlt. Vielleicht aber deswegen, weil er ursprünglich ein armer Mann gewesen sein soll, der ein Sykophant wurde (Lysias XX 11–12). Also war er für Aristoteles kein Mann von hoher Geburt und gutem Ruf wie die anderen. Prosopographisches zu den hier genannten Oligarchen bei Rhodes. Vgl. ferner Avery.

Peisandros von Acharnai war offenbar ein radikaler Demokrat und Mitglied der Untersuchungskommission nach dem Frevel der Hermokopiden und Mysterienprofanierung im Jahre 415 (Andokides I 27). Er muß eine politische Karriere gehabt haben, denn er wird von Aristophanes, Lys. 490 als korrupter Politiker angegriffen; Platon Comicus schrieb sogar eine Komödie mit dem Titel „Peisandros". Vgl. auch Suda, s. v. *Πεισάνδρου δειλότερος*. 411 taucht er als Oligarch wieder auf und leitet die Verhandlungen mit Alkibiades (Thukydides VIII 49). Er stellte den Antrag für die Einführung der Oligarchie (Thukydides VIII 67–68) in der Kolonos-Versammlung. Dies wird merkwürdigerweise von Aristoteles nicht erwähnt, obwohl Thukydides deutlich sagt, Peisandros habe

in der Öffentlichkeit bei der Einführung der Oligarchie die größte Rolle gespielt. Wir dürfen freilich nicht vergessen, daß Aristoteles von seiner Quelle, vermutlich Androtion, ein gutes Urteil über Peisandros hat bekommen können. Nach dem Sturz der Vierhundert floh er zu den Spartanern nach Dekeleia (Thukydides VIII 98,1), und sein Besitz wurde beschlagnahmt (Lysias VII 4). Weiteres über ihn hören wir nicht. Mehr bei Reincke, RE XIX 1 (1937), Sp. 142–144, s. v. Peisandros.

Antiphon von Rhamnus, Sohn des Sophisten Sophilos, ist hauptsächlich durch das Lob des Thukydides VIII 68,1–2 bekannt. Er war als Schreiber juristischer Reden (wovon wir 15 haben) und als Lehrer berühmt. Er wollte keine öffentliche Rolle spielen, war aber immer bereit, seinen Freunden mit Rat und Tat zu helfen. Nach Thukydides war er der führende Kopf der ganzen oligarchischen Umwälzung. Im Sommer 411 wurde er mit Peisandros und zehn anderen nach Sparta zu Friedensverhandlungen gesandt (Thukydides VIII 90,2), was dazu führte, daß er nach dem Sturz der Vierhundert wegen Hochverrats verurteilt und hingerichtet wurde, obwohl Thukydides bezeugt, seine Verteidigungsrede sei die beste gewesen, die bis dahin bekannt geworden sei; Fragmente der Rede sind auf Papyrus erhalten, vgl. Nicole. Das Dekret des Andron, durch das Antiphon 411 oder 410 verurteilt wurde, bei [Plutarch], Vit. X Or. = Mor. 833 E.

Über Theramenes, Sohn des Hagnon, gibt es eine umfangreiche Literatur, vgl. Davies 1971, 227; Schwahn, RE V A 2 (1934), Sp. 2304–2320, s. v. Theramenes; Hignett 272 ff.; Busolt III, 1462–1465. Thukydides berichtet glaubhaft, daß Theramenes in der ersten Phase der Umwälzung ein überzeugter Oligarch gewesen sei. Später widersetzte er sich den Vierhundert (vgl. vor allem Thukydides VIII 89,2–3) aus persönlichem Ehrgeiz. Er nahm an der zweiten Oligarchie 404/403 teil und leistete Widerstand gegen die radikale Gruppe, die ihn schließlich umbrachte (AP 36–37, Xenophon, Hell. II 3,50–51). Er wurde bekanntlich *ὁ κόθορνος* (ein Stiefel, der beiden Füßen paßt) genannt (Xenophon, Hell. II 3,31; Plutarch, Nikias 2,1, *διὰ τὸ μὴ μόνιμον*). Thukydides VIII 68,4 spendet ihm als *ἀνὴρ οὔτε εἰπεῖν οὔτε γνῶναι ἀδύνατος* Lob, fällt aber kein endgültiges Urteil über ihn als Staatsmann (vorsichtig Gomme – Andrewes – Dover V, 298–300). Der Theramenes-Papyrus, P. Mich. 5982 (s. o. S. 273), enthält eine Erzählung über die Tätigkeit des Theramenes im Winter 405/404 einschließlich einer Rede, mit der sich Theramenes selbst gegen einen Vorwurf verteidigte. Der Papyrus scheint aus einem Geschichtswerk (Merkelbach – Youtie; Sealey, ZPE 16 [1975]) oder aus einer Verteidigungsflugschrift für Theramenes (Andrewes 1970) zu stammen.

39,19 (32,3) „Als aber diese Verfassung in Kraft getreten war": Durch *ταύτης τῆς πολιτείας* scheint Aristoteles auf die Ordnung in 29 hinzudeuten; nach Thukydides gibt er zu, daß die Fünftausend nie amtiert haben. Innerhalb dieses Satzes, der vor der Einschiebung von 30–31 geschrieben wurde, scheint er die Worte *μετὰ τῶν δέκα τῶν αὐτοκρατόρων* hinzugefügt zu haben; diese sind die zehn Strategen, die in 31,2 erwähnt werden. Sie fehlen bei Thukydides VIII 70,1, der nur die Vorsitzenden erwähnt, die die Vierhundert nach ihrer Machtergreifung wählten. Also vermute ich, daß diese zehn Bevollmächtigten in Aristoteles' Quelle, die auch die Urkunden (30–31) enthielt, erwähnt wurden, weshalb er sie hier einschließt.

Die notorische Anerkennung, daß die Fünftausend *λόγωι μόνον* ernannt wurden, obwohl sie theoretisch die hundert Männer wählten, die PV und DV schrieben, ist unterschiedlich erklärt worden (s. o. S. 282). Busolt, StK, 73 Anm. 2, glaubt, die Fünftausend hätten die Macht gehabt, aber nur bis zur Machtübernahme der Vierhundert; daraus werde klar, daß man sie nur wegen eines beruhigenden äußeren Erscheinungsbildes ernannt habe (sie also „nur zum Scheine gewählt waren"). Lang 1948, 283, wiederholt dies im wesentlichen; sie vermutet, daß die Fünftausend nie wirklich ernannt worden seien, obwohl sie die 100 Schreiber von 30–31 gewählt hätten. Rhodes, JHS 92 (1972), 117, vermutet, daß die Körperschaft, die 30–31 billigte, die Vierhundert gewesen seien und (Anm. 21) daß sich diejenigen, die in Kolonos gewesen seien, als die Fünftausend betrachtet hätten, um die notwendigen Entscheidungen zur Inkraftsetzung der neuen Verfassung zu treffen. Nach dieser Hypothese wurden die Fünftausend gewählt und leisteten etwas – aber nur nominell. Cary, der Belochs Datierung von PV und DV nach dem Sturz der Vierhundert billigt (trotz der unannehmbaren Zerstörung der Chronologie des Aristoteles), vermeidet damit das Dilemma in 32,3 und kann zugeben, daß „the Five Thousand were never embodied and never became operative under the Four Hundred" (57).

Nach meiner Ansicht muß irgendeine Erklärung die klare Behauptung des Thukydides berücksichtigen, die Fünftausend seien weder zusammengerufen noch identifiziert worden, solange die Vierhundert herrschten (z. B. VIII 93,2). Er wäre nicht so weit wie Aristoteles gegangen und hätte nicht gesagt, daß sie nur nominell gewählt worden seien: Für Thukydides wurden sie unter den Vierhundert überhaupt nie, weder nominell noch tatsächlich, gewählt. Mein Schluß, den ich schon vorgelegt habe, ist, daß 30–31 Vorschläge sind, die von keiner Körperschaft gebilligt oder in Kraft gesetzt wurden.

Kapitel 33

39,28f. (33,1) „Ungefähr vier Monate also blieb die Herrschaft . . . bestehen“: Die Athener hoben das Regime der Vierhundert auf, kurz nachdem sie eine Seeschlacht an der Küste Eretrias verloren hatten (Thukydides VIII 95–97,1). Bald nach dieser Niederlage folgte die Nachricht über den athenischen Sieg bei Kynossema am Hellespont (VIII 106,5), der vor Herbstbeginn errungen wurde (VIII 108,2). Für Thukydides fängt der Herbst etwa Ende September an: In II 78,2 erwähnt er das Aufgehen des Arkturos um den 20. September, bezieht aber dieses Datum in den Sommer ein (vgl. Gomme ad loc., und III, 706). Also wurde die Schlacht bei Kynossema im Monat September geschlagen. Die Vierhundert wurden Mitte September abgesetzt (Busolt III, 1508 Anm. 3). Sie herrschten einen Teil des Thargelions (ab dem 22.), die vollen Monate Skirophorion und Hekatombaion und einen Teil des Metageitnions – also etwa vier Monate, wie es Aristoteles ausdrückt. Weitere Forschungen über den Fall der Vierhundert und seine Nachwirkung: Jameson 1971, 550ff. (über den darauffolgenden Rat: 564ff.).
39,29 (33,1) „Mnasilochos“: Mnasilochos (der Papyrus hat *Μνασίμαχος*; bei Xenophon, Hell. II 3,2 heißt er Mnesimachos, aber die dorische Form ist wohl vorzuziehen; Kirchner, RE XV 2 [1932], Sp. 2254, s. v. Mnasilochos) bekleidete das Archontat im Hekatombaion und Metageitnion (bis zum Sturz der Vierhundert); er wurde von Theopompos abgelöst, den Aristoteles als Archonten für das Jahr 411/410 bezeichnet.
39,35f. (33,1) „sie setzten ... die Vierhundert ab ...“: Das Volk (*οἱ Ἀθηναῖοι*, Thukydides VIII 97,1) wies die Kontrolle der Staatsgeschäfte den Fünftausend zu. Aus AP 33 und seiner offensichtlichen Quelle, Thukydides a. a. O., haben Historiker nur wenig über die neue Ordnung gewonnen, die die Verfassung der Fünftausend, die des Theramenes oder die Zwischenverfassung genannt wird. Zu einem unbestimmten Zeitpunkt wich sie einer wiederhergestellten Demokratie (vgl. die Anm. zu 34,1). Die Hauptdiskussionen: de Ste Croix 1956; Sealey 1967, 123–130; Sealey, Constitutional Changes; Rhodes, JHS 92 (1972).

1. Wieviele gehörten zu den Fünftausend? Nach Thukydides (VIII 86,3; vgl. dazu S. 281) versprachen die Gesandten der Oligarchen den auf Samos bleibenden Truppen, daß alle (wohl „alle gesetzlich befähigten“) der Reihe nach Mitglieder der Fünftausend sein würden, wobei anzunehmen ist, daß die Anzahl 5000 nicht überschritten werden sollte. Aber als sie wirklich zu amtieren begannen, wurde diese begrenzte Anzahl aufgegeben; Thukydides VIII 96,1 sagt: „Alle, die als Hopliten (Schwerbewaffnete) dienten, sollen Mitglieder der Fünftausend sein“. Unser einziger Anhaltspunkt stammt aus [Lysias] XX 13, wo ein Verteidiger, der Sohn des angeklagten Polystratos, behauptet, daß sein volksfreundlicher Vater seine Aufgabe überschritten und 9000 angeworben habe (vgl. dazu Gomme – Andrewes – Dover V, 205). Thukydides macht es klar, daß die Körperschaft mehr als 5000 zählte. Also können die „Fünftausend“ 10000 oder 12000 gewesen sein.

2. Es muß einen Rat gegeben haben, um das Programm für die häufigen Versammlungen, die (wie Thukydides uns berichtet) unter dieser Ordnung

tagten, zu planen. Die verhaßte Zahl 400 muß aufgehoben worden sein: Der Rat hatte wahrscheinlich 500 Männer. [Plutarch], Vit. X Or. 1=Mor. 833 E verzeichnet das Dekret, das Antiphon und zwei weitere Mitglieder der Vierhundert wegen Hochverrats vor Gericht lud. Die Vorschrift des Dekrets ist höchst ungewöhnlich und mag die Verfahrensunsicherheit in dieser Zwischenperiode bezeugen: *ἔδοξε τῆι βουλῆι, μίαι καὶ εἰκοστῆι τῆς πρυτανείας* . . . Wir dürfen aber nicht vergessen, daß dieses Dekret über literarische Quellen (ursprünglich Krateros, vgl. Jacoby, FGrHist, 342 F 5 =Harp. s. v. *Ἄνδρων*), die eine üblichere Vorschrift verändert haben können, erhalten worden ist.

Als die Fünftausend nicht mehr herrschten, versuchte ein weiteres Dekret, das Demophantos einbrachte, die wiederhergestellte Demokratie vor Umsturz zu schützen (Andokides I 96; vgl. dazu MacDowell). Es datiert aus der Zeit, als „der ausgeloste Rat der Fünfhundert" amtierte. Aus dieser präzisen Bezeichnung schloß Meyer, daß der Antragsteller den wiederhergestellten demokratischen Rat von dem unter den Fünftausend nicht ausgelosten Rat unterschieden habe (Meyer, Geschichte IV, 600). Das heißt, nach dem Sturz der Vierhundert habe das neue Regime einen Rat der Fünfhundert bestimmt, ohne das traditionelle Losverfahren durchzuführen.

Der neu ausgeloste Rat des Demophantos-Dekrets trat sein Amt wohl unmittelbar nach der Auflösung der Fünftausend im Frühling 410 an, also vor dem Anfang des Jahres 410/409 am 1. Hekatombaion, vgl. Meritt 1932, 106.

3. Die umstrittenste Frage hat mit dem Wahlrecht zu tun. Thukydides sagt, daß das Volk den Fünftausend die Staatsgeschäfte (*τὰ πράγματα*, VIII 97,1) übergeben habe. Hatte dies zur Folge, daß sich die Fünftausend (wie groß auch immer die wirkliche Anzahl war) alle Ämter vorbehielten, wobei die Nicht-Hopliten in der Volksversammlung wählen durften (de Ste Croix, Sealey), oder aber, daß die Nicht-Hopliten weder amtieren noch wählen durften (Rhodes und viele andere, die bei de Ste Croix 1956, 1 Anm. 2 verzeichnet werden)? Die Antwort hängt zum Teil davon ab, was Thukydides VIII 97,2 mit seinem Urteil meint, daß diese Verfassung eine wohlüberlegte Mischung von Oligarchie und Demokratie (den „Wenigen" und den „Vielen") darstelle. Nur die historische Wahrscheinlichkeit, die freilich bei verschiedenen Lesern eine verschiedene ist, kann helfen.

Während der Herrschaft der Vierhundert klagten viele Bürger immer wieder, daß die Fünftausend weder identifiziert würden noch die politische Macht bekämen. Der Bericht des Thukydides scheint zu sagen, das Volk habe die Fünftausend als ein Komitee des Volkes eingesetzt. Da aber die Fünftausend „die Staatsgeschäfte" verwalteten, dürfen wir vermuten, das Volk habe auf das Wählen oder die Versammlung verzichtet. Es scheint mir nicht sicher, daß, nach dem Sturz der Vierhundert, das Volk bereit war, eine erweiterte Oligarchie einzuführen. Trotzdem kann diese neue Ordnung mit der radikalen Demokratie nicht identisch gewesen sein, denn Thukydides sagt, daß diese „Mischung" die beste Regierung (in den ersten Phasen, *τὸν πρῶτον χρόνον*: Gomme – Andrewes – Dover V, 332) gewesen sei, die Athen zu seiner Zeit gehabt habe. Also muß es irgendeine Beschränkung der Praxis der Demokratie gegeben haben.

Thukydides sagt weiter, die Fünftausend hätten einige Gesetzgeber, Nomo-

thetai, gewählt und weitere Verfassungsgesetze erlassen; über diese Beamten und Maßnahmen wissen wir nichts mehr.

39,39 (33,2) ,,Aristokrates und Theramenes": Aristokrates (Einzelheiten bei Davies 1971, 56) und Theramenes werden von Thukydides VIII 89,2 (wohl die Endquelle für Aristoteles) unter den Mitgliedern der Vierhundert genannt, die aus unaufrichtigen Gründen vorschlugen, daß man die Fünftausend bestellen solle.

39,42–40,2 (33,2) ,,eine vorzügliche Verfassung": Aristoteles endet mit Lob für die Fünftausend, wobei er wieder Thukydides VIII 97,2 folgt; aber sein Lob ist beschränkt. Er sagt nur, daß die Zwischenverfassung deshalb einen guten Ruf hatte, weil (oder vielleicht „als") Krieg herrschte und der Staat (andere meinen: „das Bürgerrecht" oder „die Verfassung") von denen verwaltet wurde, die ihre eigenen Waffen stellen konnten. Man hätte aber erwarten dürfen, daß der Staatsphilosoph mehr Interesse für eine Verfassung zeige, die Thukydides als eine ,,gemischte" Verfassung bezeichnet (es gab eine *μετρία ξύγκρασις*), zumal Aristoteles in der Politik (II 12, 1273 b 39; IV 8, 1293 b 34; IV 9, 1294 a 36 und b 14; vgl. Ar. Hist. 158) mehrmals gemischte Verfassungen erörtert. Anscheinend also sah er diese Verfassung nur als eine vorübergehende Phase an, die den Radikalismus nicht verhindern konnte. Da ihr die Standfestigkeit einer richtig gemischten Verfassung fehlte, verdiente sie kein besonderes Lob.

Kapitel 34

Die Kapitel 34–41 behandeln die Dreißig und die wiederhergestellte Demokratie.

40,3f. (34,1) „Also entzog das Volk diesen (Männern) rasch die Führung des Staates": Welchen Männern – den Vierhundert, den Fünftausend oder beiden Gruppen? (Dazu de Ste Croix 1956, 22.) Da Aristoteles sagt, daß der Demos „diese Männer" abgesetzt habe, dürfte man zwar an die Fünftausend denken – denn erst nach dem Verschwinden der Zwischenverfassung kehrte die volle Demokratie zurück –, aber die Verfassung der Fünftausend fehlt in dem Verzeichnis der Verfassungsstufen in 41,2, wo Aristoteles die Rückkehr zur Demokratie nach dem Sturz der Vierhundert ohne weiteres registriert. Darüber hinaus verweisen die Partikeln *μὲν οὖν* oft auf eine Handlung in der vorangehenden Erzählung, und von der Absetzung der Fünftausend ist in 33 gar nicht die Rede. Der Sturz der Vierhundert wird aber erwähnt; also ist es wahrscheinlicher, daß diese Absetzung unter *ἀφείλετο* zu verstehen ist und daß *τούτους* auf die Vierhundert hindeutet (so von Fritz – Kapp 181).

Irgendwann im Jahre 411/410 verschwand die Regierung der Fünftausend, und trat die Demokratie wieder in Kraft, aber darüber schweigen unsere Quellen. Vielleicht überzeugte ein Gremium innerhalb der Fünftausend die anderen davon, daß der Staat mehr Erfolg haben würde bei der Rückgabe aller politischen Macht an die Nicht-Hopliten. Bis zur ersten Prytanie 410/409 wurde die Demokratie vollständig wiederhergestellt; Aiantis hatte diese Prytanie (I G I^3, 375,3= Meiggs – Lewis Nr. 84), in der das Demophantos-Dekret gebilligt wurde, worin der Rat als eine Körperschaft von 500 ausgelosten Männern bezeichnet wird (vgl. die Anm. zu 33).

40,4–17 (34,1) „Im siebenten Jahre nach der Absetzung . . .": Für die Zeit von 410 bis zum Ende des Krieges berichtet Aristoteles über die wiederhergestellte Demokratie wenig, nämlich nur zwei Anekdoten über die Methoden, durch die die Demagogen das Volk täuschten (vgl. 28,3), deren Glaubwürdigkeit aber fraglich ist.

Die erste schildert das bekannte Gerichtsverfahren, wodurch „zehn" Strategen nach der Schlacht bei den Arginusen in der Versammlung verurteilt wurden, weil sie die Matrosen, die die Schlacht überlebt hatten, nicht gerettet hätten (aber diejenigen Strategen, die selbst auf ein fremdes Schiff gerettet wurden, waren kaum in der Lage, ihre Matrosen zu retten). Andere Quellen (Xenophon, Hell. I 5–7; Philochoros, in: Jacoby, FGrHist, 328 F 143; Diodor XIII 101) belegen, daß nur acht Strategen an der Schlacht teilnahmen und verurteilt wurden, aber auch, daß zwei schon ins Exil gegangen waren: Also wurden tatsächlich nur sechs hingerichtet (vgl. Sandys). Anscheinend wurde Aristoteles durch die Tradition, die in athenischen philosophischen Kreisen verbreitet war, beeinflußt: Platon, Apol. 32 B sagt, das Volk habe alle zehn aburteilen wollen, aber Sokrates habe dagegen Widerstand geleistet (vgl. [Platon], Axiochos 368 D: Alle zehn seien verurteilt worden). Auch trifft Aristoteles' Behauptung nicht zu, sie seien alle *μιᾶι χειροτονίαι* verurteilt worden, denn die Versammlung stimmte mit Wahlkugeln ab. Es ist wahr, daß das Volk über das Verfahren durch

Handzeichen abstimmte (Xenophon, Hell. I 7,7); also könnte diese Ungenauigkeit zufällig sein, obwohl sie in das Bild der radikalen Demokratie paßt – das Volk wird von Demagogen aufgehetzt und stimmt über alles auf einmal ab. (Auch Rhodes mag recht haben, Aristoteles wolle nur „abstimmen", ohne Rücksicht auf die Methode, sagen.) Aristoteles läßt im dunkeln, von welchen Demagogen das Volk aufgehetzt wurde. Nach Xenophon griff Theramenes böswillig die Strategen an, und Aristoteles scheint diese Fassung des Prozesses zu akzeptieren. Also dürfte man fragen, warum Theramenes gar nicht erwähnt wird. Aristoteles lobte ihn (vor allem in 28,5); vielleicht wollte er über seine angebliche Rolle in dieser Angelegenheit schweigen. Historisch aber ist Xenophons Bericht mehr als fragwürdig; Andrewes, Phoenix 28 (1974), hat gezeigt, daß der Bericht bei Diodor XIII 100–103, der wohl über Ephoros auf den Oxyrhynchos-Historiker zurückgeht, vorzuziehen ist. Bei dieser Erzählung sind die Strategen selbst für den Ärger des Volkes verantwortlich, denn sie hätten Theramenes und seine Kollegen brieflich deswegen angeklagt; sie seien beauftragt worden, die Toten der Seeschlacht zu bergen, aber sie hätten den Auftrag nicht erledigt. Also war die Sache ein trauriges Mißverständnis.

Die zweite Anekdote hat die Weigerung der Athener zum Gegenstand, Frieden mit Sparta zu schließen, da das Volk von Kleophon, der die Rückgabe der von den Spartanern eroberten Bundesstädte des athenischen Reiches verlangte, getäuscht wurde – aber wann? Die Quellen bringen drei Gelegenheiten vor:

1. Diodor XIII 53 berichtet, die Spartaner hätten unter diesen Bedingungen nach der Schlacht bei Kyzikos verhandeln wollen und Kleophon habe sie abgelehnt. Diodor setzt diese Verhandlungen in das Jahr 410/409, aber sie sollten wohl auf 411/410 datiert werden: so Philochoros (Jacoby, FGrHist, 328 F 139) vgl. dazu Jacoby, Suppl. II, 510.

2. Nur Aristoteles datiert das Ereignis nach der Schlacht bei den Arginusen 406/405. Einige Historiker lehnen dieses Datum ab, weil Sparta nicht habe erwarten können, daß die Athener dieselben Bedingungen, die sie schon 410 abgelehnt hätten, 406 akzeptieren würden (Wilamowitz I, 131, und Busolt III, 1535 Anm. 1, beide nach Grote); ein zweites Friedensangebot sollte man aber nicht nur aus diesem Grunde ablehnen (Beloch II 1, 423).

3. Die Friedensablehnung wird nach Athens Niederlage bei Aigospotamoi 405 von Lysias (XIII 7–12; XXX 13; andere Bedingungen, jedoch vielleicht auf 405 hindeutend bei Aischines II 76; vgl. Rhodes, Commentary, 425) erzählt, wobei der ausführliche Bericht überzeugend zu sein scheint; die übrigen Daten (410, 406) dürfen als Dubletten betrachtet werden.

Androtion (Jacoby, FGrHist, 324 F 44) bringt eine weitere Möglichkeit. 408/407 kam eine Gesandtschaft von Sparta nach Athen, um über die Entlassung von Kriegsgefangenen zu verhandeln; es ist aber nicht eindeutig, daß die Gesandten auch über Frieden reden sollten.

Kallias bekleidete das Archontat 406/405, und sicher war sein Jahr nicht das siebente (vielmehr das sechste) nach dem Sturz der Vierhundert 411/410. Wir sollten aber bemerken, daß die Vierhundert Mnasilochos als Archonten für 411/410 einstellten und daß er durch Theopompos ersetzt wurde (33,1). Also gab es beide Namen in der Archontenliste und Kallias war der siebente Archon inklusive ab

411/410. Trotz des Rechenfehlers ist *ἑβδόμωι* textgemäß gut und braucht die Verbesserung in *ἕκτωι* (Kenyon u. a.) nicht.

40,20 (34,2) „die Seeschlacht bei Aigospotamoi": Nach der Niederlage bei Aigospotamoi war die Übergabe Athens unvermeidlich. Vielleicht wollte Aristoteles, als ein Fremder, über diese Katastrophe diskret reden. Über eine wirkliche Übergabe sagt er nichts. Lysander übernahm die Stadt und setzte die Dreißig ein: eine Oligarchie, die den anderen spartanischen Dekarchien ähnlich war, aber wegen der Größe Athens umfangreicher. Es ist schwierig, eine absichtliche Verdrehung in der Erzählung nicht anzuerkennen, wofür wohl Androtion verantwortlich war (Ar. Hist. 154f.). Die Reihenfolge der Ereignisse und die Chronologie sind in verschiedenen Quellen nicht dieselben; gute Analyse bei Hignett 378–383, die beste Diskussion der Verhandlungen und Ereignisse vom Frühling 404 bei Fuks 1953, Kap. 3.

40,22 (34,3) „Als sie den Frieden geschlossen hatten": Unter *τῆς εἰρήνης* versteht Aristoteles wohl den Waffenstillstand, der den Krieg beendete, vgl. Xenophon, Hell. II 2,22. Dieser Waffenstillstand wurde erst geschlossen, nachdem Theramenes drei Monate bei Lysander auf Samos verbracht hatte (dies wird von P. Mich. 5982 bezeugt; vgl. Henrichs 104); er wartete darauf, daß die Athener die Notwendigkeit der Übergabe einsähen. Als sie sich dies endlich klargemacht hatten, wurde Theramenes mit neun Kollegen nach Sparta gesandt, um einen Waffenstillstand zu schließen (Xenophon, Hell. II 2,18). Er kehrte mit den Bedingungen der Spartaner nach Athen zurück; Plutarch, Lysander 14, faßt dieses *δόγμα* der Ephoren im wesentlichen zusammen. Am darauffolgenden Tage akzeptierte das Volk die Bedingungen. Nach (wahrscheinlich) kurzer Zeit kam Lysander in Athen an, die Flüchtlinge kamen zurück und man begann, die langen Mauern niederzureißen. Plutarch gibt zwar ein Datum, 16. Munichion, für die Ankunft des Lysander an, aber leider scheint er die Drohungen, die Lysander bei seinem zweiten Besuch aussprach, auf diese Zeit zu datieren (s. unten). Also müssen wir entscheiden, welcher der beiden Besuche Lysanders am 16. Munichion stattfand.

Es wird im allgemeinen angenommen, daß der Tag des ersten Besuchs Lysanders der katastrophale Tag war, der mit dem genauen Datum in Erinnerung blieb, d. h. der Tag bei Xenophon, Hell. II 2,23. So Busolt III, 1638; Hignett 379; Lotze 1967, 44, der seine frühere Ansicht (1964, 86) änderte. Dieser Tag wird auch von Thukydides V 26,1 als das Ende des Krieges angesehen. Vielleicht war das Datum, 16. Munichion, deswegen bekannt, weil das Fest der Artemis Munichia dann gefeiert wurde (Sontheimer, Der Kleine Pauly III [1969], Sp. 1464, s. v. Munichion). Dieser Tag soll gegen Ende März gewesen sein (zur Chronologie vgl. den Anhang unten).

Die Ereignisse zwischen Ende März 404 und der Einführung der Dreißig sind von Aristoteles kaum zu erfahren, und die Schwierigkeit beruht nicht nur auf der Knappheit seines Berichtes. Sowohl er als auch Diodor bringen eine Darstellung, die gegenüber Theramenes freundlich ist, die aber mit älteren Quellen nicht übereinstimmt. Es wird zunächst gesagt, daß in der ersten Phase, ungefähr am 16. Munichion, vorgeschrieben worden sei, daß Athen die „Ahnenverfassung" (*πάτριος πολιτεία*) haben solle. Wir haben schon gesagt, daß die p. P.

keine bestimmte Gesetzesordnung war; vielmehr war sie ein politisches Schlagwort, das von Gemäßigten oder gemäßigten Oligarchen etwa in der Bedeutung „die Verfassungsordnung vor der radikalen Demokratie", benutzt wurde. Vgl. S. 277f. Ich stimme mit K. R. Walters darin überein, daß die Oligarchen unaufrichtige Opportunisten waren und sich für die Wiederherstellung keines früheren Systems interessierten, aber ich glaube, daß sie das Schlagwort p. P. zu dieser Zeit doch benutzten.

Diskutierte man aber die p. P. bei den Verhandlungen über den Waffenstillstand 404? Aristoteles und Diodor, die dies behaupten, sind von derselben Quelle, d. h. Androtion (der über Ephoros zu Diodor kam), abhängig. Dies wurde von Busolt 1898, 75ff., gezeigt; die Verbalähnlichkeiten werden von Fuks 1953, 63, anerkannt. Wir brauchen keine Diskussion mehr, um zu verstehen, daß der konservative Androtion die Politik des Theramenes guthieß und daß dieses Urteil von Aristoteles gebilligt wurde. Es ist allerdings wahrscheinlich, daß der Friedensvertrag eine Phrase wie *κατὰ τὰ πάτρια* enthielt, denn dies scheint eine normale Versicherung der inneren Autonomie gewesen zu sein, als Sparta neue Staaten in seinen Bund aufnahm (Busolt III, 1636 Anm.; vgl. Thukydides V 77,5; 79,1, und andere Beispiele bei Fuks 1953, 80 Anm. 16). Androtion hätte diese Worte mißverstanden und sie zu einem Bericht erweitern können, daß man die p. P. für Athen jetzt vorschreibe. Xenophon sagt über eine Verfassungsdiskussion nichts. Wir müssen freilich anerkennen, daß seine Darstellung wegen Texteinschiebungen nicht einfach zu benutzen ist; vgl. Hignett 379; Lenschau, RE VI A 2 (1937), Sp. 2355, s. v. *οἱ τριάκοντα*; die Größe der Einschiebungen ist umstritten: Diskussion bei Raubitschek 1973.

Eine bessere Darstellung läßt sich aus Lysias XII 71–76 gewinnen. Obwohl diese Rede gegen Theramenes gerichtet ist, enthält sie dennoch einen glaubhaften Bericht (Fuks 1953, 72). Lysander nahm die Übergabe Athens an und brach zur Belagerung von Samos auf. Während dieser Zeit erlaubte Theramenes keine Tagung der Versammlung und endlich, zum strategisch wichtigen Zeitpunkt, ließ er Lysander aus Samos zurückrufen. – Wir müssen nicht glauben, daß Theramenes selbst so viel Macht hatte. Markland verbesserte *ἐκείνου* bei Lysias XII 71 in *ἐκείνων*, wobei der Redner sagt, Theramenes habe auf den Zeitpunkt, den die Oligarchen gewünscht hätten, gewartet; aber ungeachtet der Emendation dürfen wir glauben, daß Theramenes und sein Gremium Tagungen der Volksversammlung verschoben. – Zum zweiten Mal also kam Lysander nach Athen, worauf die Verfassungsfrage in der Volksversammlung aufgeworfen wurde. Drakontides schlug die Einsetzung der Dreißig vor und Theramenes unterstützte ihn. Lysander bedrohte die Athener, indem er ihnen vorwarf, sie hätten die Zerstörung der langen Mauern nicht durchgesetzt (Plutarch, Lysander 15, erwähnt diese Bedrohung im Zusammenhang mit Lysanders erster Ankunft in Athen am 16. Munichion, wobei er die beiden Ankünfte ineinanderschiebt). Das Volk hatte keine andere Wahl und nahm den Antrag des Drakontides an.

Es ist wahr, daß einige Spuren dieser historisch annehmbaren Darstellung bei Aristoteles zu finden sind. Er berichtet über eine Periode politischer Tätigkeit mehrerer Gremien, die auf die Übergabe folgte. Die demokratischen Politiker waren Eukrates, der Bruder des Nikias (Davies 1971, 404); Strombichides, ein

ehemaliger Stratege (ebd. 161); Dionysodoros u. a. Vgl. Lysias XIII 13–35, der auch berichtet, daß sie nach der Machtergreifung der Dreißig vor dem Rate verurteilt und hingerichtet worden seien (Lysias XXX 14). Aristoteles erwähnt aber weder diese demokratischen Parteiführer noch ihre Verurteilung und ihren Tod. Vielmehr teilt er die Parteien in drei Gruppen (wie er es in 13,4 für das späte 6. Jh. tat), während Diodor sie auf zwei beschränkt (warum, wissen wir nicht; vgl. Fuks 1953, 66). Nach Aristoteles wollte nur die Fraktion um Theramenes die p. P. einführen. Er leugnet zwar nicht, daß Theramenes Lysander nach Athen rufen ließ oder daß letzterer zweimal nach Athen kam, aber seine zurückhaltende Erzählung macht diese Tatsache gar nicht augenfällig. Diodor XIV 3 entschuldigt Theramenes noch weiter: In der entscheidenden Versammlung habe sich Theramenes zunächst Lysander widersetzt, dann aber nachgegeben und Drakontides' Antrag gebilligt. (W. McCoy versucht, Theramenes' Tätigkeit zu rechtfertigen.)

Die Namen der Dreißig werden von Xenophon, Hell. II 3,2 verzeichnet; ihre attischen Phylen bei Lenschau, RE VI A 2 (1937), Sp. 2363, s. v. *οἱ τριάκοντα* (nach Loeper).

Exkurs: Die Chronologie der Dreißig

Lysander kam zum ersten Mal am 16. Munichion 405/404 im Piräus an (Plutarch, Lysander 15, vgl. die Anm. zu 34,2–3). Thukydides V 26,1 und andere (Xenophon, Hell. II 2,23) erkannten diesen Tag als das Ende des Peloponnesischen Krieges an. Weiter sagt Thukydides V 26,3, daß der Krieg 27 Jahre und einige Tage gedauert habe. Der Krieg hatte kurz vor dem Neumond im März 431, also am 8. oder 9. März, begonnen (Gomme zu II 2,1 und V 26,3; vgl. III, 705: für ein Datum um den 1. April stimmt W. E. Thompson 1968, 218–220; 232. Dies entspricht dem wahrscheinlichen Datum des Nikiasfriedens, 25. Elaphebolion 421; nach Thukydides V 20,1 war dies „genau zehn Jahre und einige Tage" nach dem Kriegsanfang (die Nebenphrase „als der erste Einmarsch in Attika stattfand" ist entweder von einem Kommentator eingeschoben worden oder der Rest einer früheren Fassung, vor Thukydides' Entscheidung, den Angriff auf Plataia als den Anfang des Krieges anzusehen; vgl. Gomme ad loc. und Lendle). Der Friede trat vor Ende März 421 in Kraft, was erst dann möglich ist, wenn 422/421 ein Gemeinjahr war, und für diese These argumentieren Meritt – McGregor aus anderen Gründen, (vgl. Luschnat, RE Suppl. XII [1970], Sp. 1143, s. v. Thukydides). Kehren wir zum Ende des ganzen Krieges zurück, so sehen wir, daß Thukydides auch dies „einige Tage" nach dem Tage, den wir 8. bzw. 9. März nennen, datiert; also paßt Ende März für den 16. Munichion (wie Thukydides rechnete, weiß ich nicht, aber niemand wird es leugnen, daß er irgendeine Rechnungsmethode hatte).

Dann brach Lysander zur Belagerung von Samos auf und nach seiner Rückkehr setzte er die Dreißig in Athen ein. Aristoteles sagt in 35,1, daß sie im Jahre des Pythodoros eingesetzt worden seien (er war vielleicht der Antragsteller in 29,2). Aber Pythodoros wurde als Archon von den Dreißig selbst gewählt; der

Verfasser von Xenophon, Hell. II 3,1 weiß dies und sagt, daß die Athener ihn als den Archonten für 404/403 nicht nennen, sondern dieses Jahr als eine *ἀναρχία* bezeichnen (er wird dennoch Archon in 35,1 und von Lysias VII 9 genannt).

Wenn das normale Verfahren durchgeführt wurde, trat Pythodoros sein Amt am 1. Hekatombaion 404/403 an, d. h. 2 1/2 Monate nach Lysanders erster Ankunft in Piräus; aber wir dürfen uns fragen, ob die Einsetzung der Dreißig so lange hinausgeschoben wurde. Man gewährte den Athenern eine gewisse Zeit (wie lange, wissen wir nicht) nach dem 16. Munichion, um ihre Mauern abzureißen. Später kam Lysander aus Samos zurück und sah, daß sie dies nicht getan hatten. – Man kann, soweit ich sehe, keinen Anhaltspunkt aus Diodors Behauptung (XIV 3,4) gewinnen, daß Lysander Samos schon erobert habe, bevor er nach Athen zurückgekehrt sei, denn wir wissen nicht, wie lange die Belagerung dauerte. – Darauf wurde die Versammlung einberufen, und die Athener setzten die Dreißig ein. Vielleicht hatte diese Machtergreifung zur Folge, daß Alexias, der Archon für 405/404, abgesetzt und Pythodoros eingestellt wurde. In diesem Fall konnte Aristoteles sagen, die Dreißig hätten unter Pythodoros' Archontat ihre Regierung begonnen. Oder vielleicht war der Zeitpunkt, zu dem man einen neuen Archonten hätte wählen müssen, schon vorbei, und das Jahr 404/403 begann ohne Archonten und heißt deshalb bei Xenophon, Hell. II 3,1 (vgl. Diodor XIV 3,1: *ἀναρχίας γὰρ οὔσης 'Αθήνησι*) *ἀναρχία*. Eine weitere Möglichkeit ist, daß die Dreißig schon 404/403 unter Alexias eingesetzt wurden; da sie aber Pythodoros wählten und er das Archontat während ihrer Regierungszeit länger innehatte, wurde sein Name mit ihnen verbunden und man beachtete nicht mehr, daß ihre Herrschaft ein wenig vor seinem Amtsantritt (am 1. Hekatombaion) begann. Wie dem auch sei, wahrscheinlich übernahmen die Dreißig spätestens Anfang Juni die Macht; es ist sehr schwer zu glauben, daß Lysander eine längere Zeit verstreichen ließ, bevor er seine Marionettenregierung einführte.

Wie lange herrschten die Dreißig? Genau am Tage vor ihrem Sturz klagte der Herold Kleokritos darüber, daß sie in acht Monaten fast so viele Athener umgebracht hätten, wie die Peloponnesier im ganzen Kriege (Xenophon, Hell. II 4,21). – Einige Tage später begannen die Demokraten, *ὀπώραν*, Frucht, auf dem Land zu sammeln (Xenophon, Hell. II 4,25), was aber chronologisch zweideutig ist (Hignett 383); man hat auch die Verbesserung *ὄσπρια* vorgeschlagen (Busolt [-Swoboda], StK, 913 Anm.). – Hignett 382 vermutet, daß diese acht Monate ab Beginn des Terrors, der mit der Entsendung einer spartanischen Garnison des Lysander nach Athen anfing, gerechnet werden; dies geschah, nachdem die Dreißig schon eine Zeitlang geherrscht hatten (II 3,14). Aber m. E. ist es wahrscheinlicher, daß die Aussage Kleokritos' auf die ganze Periode ihrer Regierung hindeutet (Beloch III 2, 209; Lenschau, RE VI A 2 [1937], Sp. 2360, s. v. *οἱ τριάκοντα*).

Man darf also vermuten, daß die Dreißig im Mai/Juni 404 eingesetzt worden seien – also vor dem offiziellen Jahresanfang am 1. Hekatombaion – und im Januar/Februar 403 den Zehn die Macht übergeben hätten. Über den Sturz der Zehn vgl. die Anm. zu 38,3–4.

Kapitel 35

40,37 (35,1) „alles, was ... beschlossen worden war": Aristoteles erklärt nicht, was über die Verfassung beschlossen worden war. Da er die Darstellung Androtions annahm, nach der die patrios Politeia bei Athens Übergabe genehmigt wurde (34,3), mußte er glauben, daß die Dreißig die p. P. entweder nicht eingeführt oder nicht aufrechterhalten hätten. Der Bericht Xenophons (Hell. II 3,11) ist leichter zu akzeptieren: Die Dreißig sollten die Gesetze überprüfen, verschoben dies aber ständig.
40,38 (35,1) „500 Ratsherren und die anderen Beamten": Nach Lysias XIII 20 wurden die meisten Mitglieder des vorangehenden Rates von 405/404 in den neuen von den Dreißig eingesetzten Rat übernommen; aber aus dieser Tatsache schließt er, daß der frühere Rat der Oligarchie geneigt gewesen sei, was kaum überzeugend ist. Der Papyrus sagt, daß die Dreißig den neuen Rat und die übrigen Beamten aus Vorgewählten *ἐκ τῶν χιλίων* bestellt hätten. Wir kennen aber keine solche Körperschaft mit Ausnahme des athenischen Ritterkorps (Aristophanes, Ritter 225), und es ist auch ungewöhnlich, sie „die Tausend" zu nennen. Problematischer noch ist, daß eine Körperschaft von 1000 Mitgliedern, aus denen man vorgewählte Kandidaten für die Ämter bestimmen soll, äußerst klein wäre. Kaibel 192 u. a. verbessern in *ἐκ τῶν ⟨πεντακισ⟩χιλίων*, aber diese Körperschaft existierte nicht mehr, es sei denn, daß dieser Ausdruck die Hopliten im allgemeinen bezeichnet. Hudes *ἐκ τῶν φυλῶν* scheint mir nicht überzeugend zu sein, und ich folge van Herwerden, BPhW 11 (1891), 323, der *ἐκ τῶν* streicht; dies wird durch Andeutung von Busolt(-Swoboda), StK, 913 („aus eintausend vorgewählten Bürgern") hingenommen (so vorsichtig Rhodes).
40,40 (35,1) „elf Gefängniswächter": Die Elf wurden zu dieser Zeit von dem brutalen Satyros geführt (Xenophon, Hell. II 3,54).
41,1–13 (35,2) „Nun waren sie zunächst ... maßvoll ...": Aristoteles stellt die erste Phase der Regierung der Dreißig als gemäßigt dar, obwohl er wahrheitsgetreu hinzufügt, daß sie den Anschein erweckt hätten, die p. P. zu bewahren. Trotzdem geht seine Billigung beträchtlich weiter als das kühle Urteil Xenophons (Hell. II 3,12). In der Tat hatten alle Maßnahmen der Dreißig das einzige Ziel, alle weiterbestehenden Elemente der Demokratie zu vernichten. Die Gesetze des Ephialtes und des unbekannten Archestratos, was immer sie waren, wurden als Eckstein der Demokratie angesehen (25,2). Vielleicht wurden die Gesetze, wenn sie auf Stein aufgeschrieben worden waren, jetzt zerstört, weshalb Androtion und Aristoteles nur mit Schwierigkeit ihren genauen Inhalt wiederherstellen konnten. Gesetze über den Areopag wurden wohl auf dem Hügel selbst aufbewahrt; Kopien von Gesetzen über Mord waren sicher da (Lysias VI 15; Demosthenes XXIII 22). Andererseits sollen die solonischen Gesetze auf den Axones in der königlichen Stoa gewesen sein (7,1).

Aristoteles scheint sich selbst über solonische Gesetze zu widersprechen. Er sagt, daß die Dreißig solonische Gesetze, die Zweideutigkeiten enthielten, aufgehoben hätten, aber er bringt als Beweis nur die Aufhebung eines Satzes aus einem Gesetz und berichtet über die wirkliche Aufhebung des Gesetzes selbst nichts. Wir dürfen bezweifeln, daß die Dreißig Gesetze, die als solonisch galten,

in der Tat aufhoben; die angeblich revolutionären Gesetze des Ephialtes wären eine ganz andere Sache.

41,8–13 (35,2) „Zum Beispiel verliehen sie ...": Der Satz, der mit *οἷον* beginnt, soll wahrscheinlich zeigen, daß die Dreißig (1) Maßnahmen aufhoben, die zu juristischen Streitereien führen konnten, wodurch sie „die Machtbefugnis" der Richter, in fraglichen Fällen das Urteil zu sprechen, annullierten (vgl. 9,2, wo Solon kritisiert wird, weil er das Urteil den Richtern überlassen wollte) und (2) den Richtern weniger Möglichkeit gaben, die Gesetze auszulegen. Die Syntax des Satzes ist ungewöhnlich (Kaibel 192), läßt sich aber trotzdem verstehen. *οἷον* setzt wohl *νόμον* voraus, und es ist möglich, daß *τὸν* nach *οἷον* ausgefallen ist. Der Satz *ἐὰν μὴ* ... wird in anderen Worten von [Demosthenes] XLVI 14 und Plutarch, Solon 21,3 zitiert (vgl. die Texte bei Ruschenbusch, *NOMOI*, Frgm. 49 a–d); aber Aristoteles' Version, einschließlich des Partizips *γηρῶν* und des Aoristpartizips *πιθόμενος*, kann eine annehmbare Paraphrase des Gesetzes im 4. Jh. sein, genauso gut wie die miteinander nicht übereinstimmenden Versionen bei [Demosthenes] und Plutarch. Bei den letzteren kann das Präsens *πειθόμενος* durch das näherstehende Präsenspartizip *μανιῶν* beeinflußt sein, und Kaibel weist darauf hin, daß auch Isaios II 20 einen Aorist, *πεισθείς*, benutzt.

Neben dem solonischen Gesetz stand wahrscheinlich mindestens ein anderes über das Erbe (vgl. Ruschenbusch, *NOMOI*, Frgm. 50 a–b); Diskussion über das Gesetz und sein gesellschaftliches Ziel bei Harrison I, 149–155. Die Einschränkung, die Solon vorschrieb, der Erblasser müsse im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte sein, scheint gerechtfertigt zu sein. Es kann viele Prozesse gegeben haben, um Testamente ungültig zu machen, aber die Aufhebung dieses Vorbehalts kann als das Werk von Oligarchen gelten, die dem Gericht nur eine beschränkte Rolle zuweisen wollten. Zum Verfahren (Vorprüfung durch den Archonten, dann eine Gerichtsverhandlung) vgl. 53,6.

41,14f. (35,3) „sie beseitigten auch die Denunzianten": Aristoteles erklärt nicht, aufgrund welcher Gesetze die angeblichen Denunzianten hingerichtet wurden. Es ist auch schwer zu glauben, daß das Volk irgendwann gedacht haben soll, die Regierung der Dreißig sei für den Staat heilsam; dieses Urteil ist offenbar auf Androtion zurückzuführen. Zu den Denunzianten im allgemeinen vgl. Latte, RE IV A 1 (1931), Sp. 1028–1032, s. v. *Συκοφάντης, Συκοφαντίας γραφή*; MacDowell 1975, 62–66; Lofberg.

41,18f. (35,4) „Aber als sie die Stadt fester in den Griff bekamen, ...": Als die Dreißig mehr und mehr Terror ausübten, bekamen sie zur Unterstützung eine Truppe von 700 Spartanern unter der Führung des Kallibios. Xenophon II 3,13 datiert die Ankunft dieser Truppen vor die Anwerbung der Dreitausend (AP 36,1) und den Tod des Theramenes (37,1); aber Aristoteles berichtet die Ankunft der Truppe nach diesen Ereignissen (37,2). Xenophons Chronologie ist anzunehmen (Hignett 387; Busolt, StK, 79). Jetzt brauchten die Dreißig Schutztruppen aus Sparta, nicht erst nachdem sie die Athener entwaffnet und Theramenes beseitigt hatten. Also folgt Aristoteles einer Quelle, vermutlich Androtion, die Theramenes von dem Herbeirufen der Spartaner im Spätsommer/Frühherbst 404 trennen wollte.

Unter denen, die von den Dreißig umgebracht wurden, waren Strombichides

(Davies 1971, 161) und seine demokratischen Kollegen Eukrates (ebd. 404) und Dionysodoros (Lysias XIII 13f.; XVIII 5; XXX 14), Nikeratos, Sohn des Nikias (Davies 1971, 405; Lysias XVIII 6; Xenophon, Hell. II 3,39f.), Leon von Salamis (Platon, Apol. 32 C), Lykurg, der Großvater des Redners ([Plutarch], Vit. X Or. 7=Mor. 841 B) und der Athlet Autolykos (Plutarch, Lysander 16).

Kapitel 36

41,26–35 (36,1) „... war Theramenes ... empört und mahnte ...": Über den Widerstand, den Theramenes gegen die Dreißig in ihren letzten Monaten leistete, haben wir eine Parallelerzählung bei Xenophon, Hell. II, 3,15ff. Das Hauptproblem ist auch hier der Widerspruch zwischen Aristoteles, der wohl Androtion folgt, und Xenophon hinsichtlich der Reihenfolge der Ereignisse. Theramenes sah im Spätsommer oder Herbst 404, daß die von ihm ursprünglich unterstützte Oligarchie eine brutale Splitterpartei wurde, und er drängte ehrenhafterweise darauf, die Dreißig sollten mehr Bürger an der Verwaltung teilnehmen lassen. Also sagten die Dreißig, sie seien bereit, 3000 Bürger zu registrieren, die irgendeine Kontrolle über die Regierung haben sollten. (Einige Interpreten verstehen hier „Politeia" als Bürgerrecht.) Die Dreißig sahen sich zu dieser Zusage gezwungen, als die Auseinandersetzungen (d. h. die Verhandlungen zwischen Theramenes und den Dreißig; andere verstehen „Logoi" als Theramenes' Worte) überall im Volk bekannt geworden waren.

Aristoteles berichtet nicht genau, was die 3000 leisten sollten, aber für diesen Mangel ist er nicht verantwortlich: Die Dreitausend wurden, genau wie die Fünftausend im Jahre 411, nicht verzeichnet, und die Frage nach ihren Machtfunktionen ist völlig theoretisch.

41,33f. (36,1) „eine Liste von 3000 Bürgern": Der Papyrus sagt, daß die Dreißig begannen, 2000 (*δισχιλίους*) Bürger einzutragen, und die Herausgeber akzeptieren Kenyons Verbesserung zu *τρισχιλίους* (irgendwann habe man wohl *XX* statt *XXX* geschrieben), aber „2000" mag richtig sein: Es gab schon 1000 Männer, die zu amtieren befugt waren (35,1); kamen diese 2000 noch hinzu, so war die vorgeschriebene Anzahl von 3000 erreicht.

Es ist hier nicht unsere Aufgabe, den Charakter des Theramenes zu analysieren. Aus Lysias XII 62–80 bekommen wir einen sehr kritischen Bericht, ja eine Denunziation, über seine Tätigkeit bei der Einführung der Oligarchien von 411 und 404. Obwohl er versuchte, die Vierhundert davon zu überzeugen, daß sie die Liste der Fünftausend bekanntmachen müßten, äußert sich Thukydides VIII 89,3 kühl darüber, als ob der Hauptanlaß zu seinem Bestreben persönlicher Ehrgeiz gewesen sei. Andererseits scheint es außer Frage zu stehen, daß Theramenes später ganz aufrichtig war, als er darauf bestand, selbst 3000 Bürger seien nicht genug, um eine politische Körperschaft zu bilden. Vollkommene Konsequenz ist im Menschenleben kaum zu fordern. Die verschiedenen Bilder von Theramenes sind freilich von der Parteilichkeit der Quellen abhängig, doch dürfen wir sagen, daß er immer ein konservatives Regime anstrebte, was ihm das Mißtrauen beider Parteien, d. h. der Demokraten und der unnachgiebigen Oligarchen, einbrachte. Leider verursachte er seinem Staate auch viel Leid.

Kapitel 37

42,5–19 (37,1) „als Thrasybulos ... Phyle eroberte": Xenophon, Hell. II 3,22 bis 56, bringt eine lange Erzählung über die Auseinandersetzung zwischen Theramenes und Kritias, worin sich Theramenes in einer glänzenden Rede verteidigt. Erst nach seinem Tode eroberten die gemäßigten Demokraten Phyle (eine attische Gemeinde im Parnes) unter der Führung des Thrasybulos. In der Tat war es Theramenes' Tod nebst der darauffolgenden Tyrannis der Dreißig, wodurch die Befestigung von Phyle motiviert wurde (Xenophon, Hell. II 4,1ff.). Andererseits gibt es bei Aristoteles für dieses Ereignis gar keinen Anlaß. Auch hier muß die Chronologie Xenophons die richtige sein: Die Hinrichtung des Theramenes gab ein deutliches Zeichen, daß von Kritias und seinen Kollegen nur Brutalität zu erwarten war.
42,5 (37,1) „Thrasybulos": Thrasybulos, Sohn des Lykos, trat in Samos im Jahre 411 als überzeugter Demokrat auf (Thukydides VIII 73,3; vgl. Schwahn, RE VI A 1 [1936], Sp. 568–574, s. v. Thrasybulos [3]). Als Trierarch sorgte er für die Loyalität der Flotte zur Demokratie; 411/410 war er Stratege (Thukydides VIII 76,2). 406 war er Trierarch bei den Arginusen und wurde für die Bergung der Leichen nach der Schlacht verantwortlich gemacht (Xenophon, Hell. I 6,35; 7,5; Diodor XIII 101,2), wo er Kollege des Theramenes war.
42,5f. (37,1) „zusammen mit den Flüchtlingen": Aristoteles hatte freilich bei seiner Darstellung keinen Platz, einen vollständigen Bericht über 404/403 zu schreiben; also müssen wir andere Quellen für die von den Dreißig veranlaßten Verbannungen konsultieren. Theramenes erwähnt schon in seiner Verteidigungsrede Thrasybulos und Anytos als Verbannte (Xenophon, Hell. II 3,44), und nach seiner Hinrichtung trieben die Dreißig alle diejenigen, welche nicht in die Rolle der Dreitausend eingeschrieben waren, aus der Stadt und nahmen ihren Besitz in Beschlag (II 4,1). Viele wanderten nach Piräus, Theben oder Megara aus. Ähnliches bei Diodor XIV 5,6ff., wo aber die Verbannung nach dem von den Dreißig geführten Angriff gegen Phyle datiert wird.
42,9 (37,1) „zwei Gesetze": Aristoteles erwähnt hier zwei Gesetze, die von den Dreißig erlassen wurden. Das erste wird auch von Kritias bei Xenophon, Hell. II 3,51, zitiert: Kein Bürger, der auf der Rolle der Dreitausend steht, kann hingerichtet werden, und jeder, der nicht aufgeschrieben ist, kann auf Befehl der Dreißig umgebracht werden (Aristoteles zitiert nur den zweiten Satz). Kritias bezeichnet dies als eines der neuen Gesetze; er beruft sich auf das Gesetz und streicht den Namen des Theramenes aus, worauf dieser sofort hingerichtet wird. Das zweite Gesetz bei Aristoteles (niemand, der gegen die frühere Oligarchie handelte, darf das Bürgerrecht haben) fehlt bei Xenophon. Hignett 389 weist darauf hin, daß dieses Gesetz nach Theramenes' Tod erlassen worden sein muß: Wenn es erlassen worden wäre, als er noch lebte, hätte er sofort Athen verlassen, und die Episode im Rate hätte nicht stattgefunden. Lysias XII 77 bestätigt, daß er eine Verteidigungsrede gehalten habe (zur Chronologie vgl. auch Busolt (-Swoboda), StK, 914 Anm. 9).

Also verdrehte Aristoteles bzw. seine Quelle die Chronologie, aber dies muß nicht absichtlich geschehen sein. Seine Version versucht nicht, Theramenes für

irgendeine unredliche Tat zu entschuldigen, und ich sehe für den Irrtum keine Hintergedanken. Vielleicht dachte Aristoteles, da es bekannt wurde, daß die Dreißig mit der Aufschreibung der Dreitausend immer noch zögerten, daß die Gemäßigten keinen anderen gangbaren Weg zur Reform sahen, als Phyle zu erobern. Danach hätten die Dreißig ihre Feinde erkannt und die Gesetze erlassen, die ihnen die Macht gegeben hätten, solche Personen, einschließlich Theramenes, ohne weiteres zu beseitigen.

Nehmen wir an, daß Theramenes wahrscheinlich 404, vor dem Angriff auf Phyle, starb, können wir dann den Angriff datieren? Aristoteles sagt, daß dies „als der Winter schon begonnen hatte" geschehen sei. Hignett 386 könnte mit seiner Meinung recht haben, Aristoteles' Datum sei nur eine Folgerung aus der von Xenophon (Hell. II 4,3; 14) berichteten Tatsache, daß die Dreißig und ihre Truppen von dem Angriff gegen Phyle durch einen unerwarteten Schneesturm abgehalten worden seien; aber trotzdem scheint das Datum zu passen. Wenn die Dreißig im Januar/Februar 403 stürzten (s. oben S. 305), muß die Eroberung von Phyle kurz zuvor stattgefunden haben, also ungefähr im Dezember 404/Januar 403.

Leider datiert Aristoteles die Ankunft der spartanischen Garnison *nach* der Eroberung von Phyle, also auf die letzten Tage des Regimes, und berichtet, daß die Dreißig erst dann ihre Terrorregierung begonnen hätten. Wie wir aber gesehen haben, kamen die Garnisonstruppen im Spätsommer/Herbst 404 in Athen an. Kurz danach muß Theramenes umgebracht worden sein. In die Periode nach seinem Tode dürfen wir die Erstellung einer Liste von Männern datieren, die sterben sollten, der *μετὰ Λυσάνδρου κατάλογος* (Isokrates XVIII 6; XXI 2; Lysias XXV 16).

42,13f. (37,1) „die Mauer bei Eetioneia": Ein Hügel auf der Nordseite des Piräus; über die Zerstörung der Mauer vgl. Thukydides VIII 90–92.

42,20 (37,2) „entwaffneten sie alle": Ausführlich bei Xenophon, Hell. II 3,20: Nachdem Theramenes die Einschreibung von nur 3000 Bürgern kritisiert hatte (vgl. 36,2), veranlaßten die Dreißig eine Musterung auf dem Marktplatz und befahlen den Bürgern, ihre Waffen niederzulegen (*θέσθαι τὰ ὅπλα* Kan: *ἐπὶ τὰ. ὅ.* Hss.); dann sammelten die Lakedaimonier und die Anhänger der Dreißig die Waffen (durch denselben Trick, den Peisistratos benutzt haben soll, 15,4) ein.

42,22–27 (37,2) „Sie schickten Gesandte . . .": Wir sollten den Vorschlag von Kaibel – Wilamowitz[1–2] (so auch van Herwerden – van Leeuwen; Sandys) zur Kenntnis nehmen, daß die Worte ab *πρέσβεις* bis zum Ende des Kapitels nicht hierher gehören und ans Ende von 36 zurückversetzt werden sollen (Kaibel – Wilamowitz[3] schreiben nur *hiat sententia* und empfehlen keine Umstellung); ausführlich bei Kaibel 195f. Nehmen wir diese Umstellung vor, wird die Reihenfolge klarer. Theramenes wird mit der Regierung der Dreißig unzufrieden, die Dreißig versprechen, die Dreitausend einzuschreiben, tun dies aber in Wirklichkeit nicht, sie bitten die Spartaner um Schutztruppen, indem sie Theramenes bei den Spartanern anklagen. Aber selbst nach dieser Umstellung wird die Eroberung von Phyle durch die Gemäßigten vor dem Tode des Theramenes berichtet, während Xenophon sie überzeugender nach seinem Tode, also mit einer glaubhaften Motivierung, erzählt. Da dieser chronologische Irrtum bestehen

bleiben würde, dürfen wir vielleicht zugeben, daß Aristoteles, was die Zeit der Ankunft der spartanischen Truppen angeht, einen Fehler gemacht hat, und die Worte *πρέσβεις* ⟨*δὲ*⟩ (dies müssen wir mit J. Mayor, CR 5 [1891], 114 u. a. hinzufügen) . . . *ἐφρούρουν* an ihrem Platz im Papyrus stehen lassen.

42,26f. (37,2) „eine Garnison auf der Akropolis": Die Besetzung der Akropolis, die bei Xenophon fehlt, wird auch von Lysias XII 94 und XIII 46 berichtet.

Kapitel 38

42,28–36 (38,1) „diejenigen, welche Phyle erobert hatten": Aristoteles' Chronologie ist wieder ungenau, aber Xenophons Darstellung (Hell. II 4,2–23) scheint zuverlässig. Thrasybulos und die Gemäßigten eroberten Phyle wahrscheinlich im Dezember 404/Januar 403 mit nur 70 Männern; sie wehrten jedoch einen Angriff der Dreißig ab (Xenophon, Hell. II 4,2). Durch den Schneesturm wurden die Dreißig daran gehindert, Phyle zu belagern; also mußten sie wieder in die Stadt zurückkehren. Dennoch stellten sie einige Truppen etwa 1,8 km von Phyle entfernt auf; auch diese wurden von 700 Männern unter Thrasybulos geschlagen (Xenophon, Hell. II 4,2–6).

Die Dreißig begingen ihre letzte Greueltat, die Aristoteles stillschweigend übergeht; sie riefen etwa 300 Bürger aus Eleusis und Salamis zusammen und töteten sie, um sich sichere Zufluchtsorte zu verschaffen (Xenophon, Hell. II 4,8–9; Lysias XII 52, XIII 44; Diodor XIV 32,4). Thrasybulos hatte jetzt etwa 1 000 Soldaten, die er vier Tage nach ihrem Sieg über die Truppen der Dreißig bei Phyle zum Hügel Munichia auf der Ostseite von Piräus führte (Xenophon, Hell. II 4,11; Andokides I 80). Die Armee der Dreißig wurde vertrieben und Kritias selbst fiel in der Schlacht. Am darauffolgenden Tage versammelten sich die Dreitausend in der Stadt auf der Agora (d. h. auf dem Markt von Athen) und setzten die Dreißig ab, die dann nach Eleusis abreisten. Anstatt der Dreißig wählten die Dreitausend ein Komitee von zehn Männern, je einen aus jeder Phyle.

42,33 (38,1) „wählten zehn Bürger ...": Aristoteles sagt, daß die Zehn gewählt worden seien, um den Bürgerkrieg zu beenden (so Diodor XIV 33,5 und Lysias XII 58). Diese Interpretation ihrer Aufgabe wird von Hignett 292 Anm. 1 (nach Cloché 1915, 76ff., 120ff.) abgelehnt, scheint mir aber annehmbar zu sein. In der Tat ignorierten die Zehn diese Aufgabe und versuchten, den Krieg fortzuführen, wobei sie von Antidemokraten innerhalb des Ritterkorps und der Infanterie unterstützt wurden (AP 38,2; Xenophon, Hell. II 4,28). Selbst die Dreißig, die nach Eleusis ausgewandert waren, schickten Gesandte, um von Sparta Hilfe zu fordern (Xenophon, a. a. O.).

Von den Zehn sind folgende bekannt: Rhinon (Isokrates XVIII 6; Davies 1971, 67), Pheidon (soweit wir wissen, der einzige, der Mitglied der Dreißig sowie der Zehn war), Hippokles, Epichares (diese drei aus Lysias XII 55) und Phaÿllos (38,3, wenn wir den zweiten Ausschuß der Zehn ablehnen; s. u.).

43,1f. (38,2) „denn einige Ritter...": Der Ritterstand hatte später den schlechten Ruf, die Oligarchie gewollt und für die Dreißig gekämpft zu haben. Das Beweismaterial wird durch Xenophon, Hell. II 4, zerstreut. Das Vorurteil gegen die Ritter spiegelt sich bei Lysias XVI (um 390) wider, wo der Angeklagte, Mantitheos, vor seinem Amtsantritt im Rate überprüft werden soll. Er verneint (3–8), daß er Mitglied des Ritterkorps unter den Dreißig war, und behauptet, er sei sogar die meiste Zeit ihrer Herrschaft nicht in Athen gewesen.

43,6 (38,3) „und wählte andere Zehn": Die Echtheit einer zweiten Körperschaft der Zehn wird weitgehend verneint: der Wilamowitz-Schüler Boerner 62ff.; Busolt, StK, 80 Anm. 1; wichtig Jacoby, Suppl. I, 138, der auch bemerkt, daß Androtion, Jacoby, FGrHist, 324 F 10, keinen solchen Ausschuß bezeugt: περὶ

τῶν μετὰ τὴν κατάλυσιν τῶν λ̄ 'Αθήνησιν χειροτονηθέντων ἀνδρῶν ῑ καὶ τῶν ἑξῆς εἴρηκεν 'Ανδροτίων (Harpokr. s. v. *δέκα καὶ δεκαδοῦχο*), heißt: ,,Androtion hat über die zehn Männer, die in Athen nach dem Sturz der Dreißig gewählt wurden, sowie über die darauffolgenden Ereignisse geschrieben" (dies wurde aber von Swoboda, RE I A 1 [1914], Sp. 842, s. v. *'Ρίνων*, als „... und über die Zehn, die folgten" verstanden), wie erst Busolt, StK, 80 Anm. 2, sah. Sie werden von Xenophon, Hell. II 4,24, ignoriert; Isokrates (XVIII 6, 8) scheint zu sagen, daß Rhinon Mitglied der ersten und einzigen Zehn gewesen sei (doch man könnte glauben, daß nur er Mitglied beider Ausschüsse gewesen sei). Die Existenz der zweiten Zehn bestreitet auch Fuks, Notes, 198f. ,,The conclusion that the second board of Ten is an invention of party-politics is certain in my opinion" (Jacoby). Also scheinen diese zweiten Zehn von einem Historiker erfunden worden zu sein, der aus Freundschaft einige der ursprünglichen Zehn von der Verantwortung für die Missetaten der Gruppe freisprechen wollte; daher folgerte er die Existenz einer zweiten Gruppe, die den Ruhm für die Wiederherstellung der Demokratie davontragen sollte.

Eine passende Erklärung für den Bericht über die zweite Gruppe findet Rhodes, Commentary, 459: Nach der Wiederherstellung der Demokratie im Jahre 403 gab es eine provisorische Verwaltung von 20 Männern, also vermutlich zehn aus beiden Parteien (Andokides I 81; die Vermutung bei Wilamowitz II, 223; Busolt [-Swoboda], StK, 918); die zweiten Zehn könnten eine dieser Gruppen gewesen sein, denn ,,distortion (der historischen Wahrheit) is more likely than outright invention".

43,14 (38,4) „der Spartanerkönig Pausanias ...": Die Parallelerzählung Xenophons wird von Hignett 292–298 analysiert. Aristoteles komprimiert die Ereignisse beträchtlich; er übergeht z. B. die Einmischung Lysanders und seines Bruders Libys, die Piräus mit einer spartanischen Flotte belagerten, völlig (Xenophon, Hell. II 4,28–29). Auch versucht er nicht, die überraschende Wiederherstellung der Demokratie durch den König Pausanias zu begründen. Xenophon sagt plausibel, daß Pausanias Lysander um seine wachsende Macht beneidet habe; er habe drei der fünf Ephoren für sich gewonnen und ein Heer nach Attika geführt. Nach einem Scharmützel, bei dem die Athener 150 Männer verloren (Xenophon, Hell. II 4,34), erreichte Pausanias, daß Athen mit 15 Spartanern verhandelte. (Nach Aristoteles waren es zehn; Keil 1897, 406 verbesserte die Zahl zu 15; wir dürfen aber die unterschiedlichen Angaben als Beweis für verschiedene Traditionen bestehen lassen.)

Aristoteles hätte auch erwähnen können, daß die Athener nach dem Sturz der Dreißig die provisorische Verwaltung der Zwanzig wählten (s. o.). Wann diese Gruppe ihr Amt antrat, wissen wir nicht (im Frühling 403?).

Wir dürfen annehmen, daß die Zwanzig die Wahl eines neuen Rates für 403/402 veranlaßten. Eukleides hatte das Archontat 403/402 inne, aber es ist möglich, daß das normale Ende des Jahres 404/403 verstrich, bevor er sein Amt antrat (dies wird manchmal aufgrund von Xenophon, Hell. II 4,43, behauptet, aber er gibt dafür wirklich keinen Anhaltspunkt). Geschah dies so, dann wird auch klar, warum gesagt wurde, Pythodoros sei Archon gewesen, als die Demokratie wieder in Kraft trat (vgl. die Anm. zu 41,1).

Nach dem Sturz der Dreißig wurde ihr Land konfisziert und im Jahre 402/401 von den Poleten verkauft, vgl. Walbank 1982, der die betreffenden Inschriften ediert und bespricht.

Nachdem die Athener eine demokratische Regierung begründet hatten, schufen sie ein wahrhaftes Meisterwerk der Staatskunst, insbesondere mit Rücksicht auf die bitteren Erinnerungen: die Versöhnung im September 403 (Kap. 39).

Kapitel 39

43,24–44,19 (39) „Die Versöhnung ...": Die Versöhnung im Jahre 403 wird von Cloché 1915, 251–277 u. a. erläutert; vgl. Hignett 294; Dorjahn 1946; Loening. Keine der Quellen über die Verhandlungen ist ausreichend, doch Aristoteles gibt die beste Auskunft durch den Text dieses Dokuments (die *διαλύσεις*, die anderswo „die Eide", „die Versöhnungen", „die Verträge" usw. heißen); vgl. auch Xenophon, Hell. II 4,38–43; Diodor XIV 33,5 (aber falsch auf 401 datiert); Andokides I 90 (Auszüge aus dem Vertrag, die zum Teil mit Aristoteles übereinstimmen).

Der Hauptpunkt des Vertrages ist, daß Eleusis als ein Sonderteil Attikas, etwa als ein Sonderstaat, anerkannt werden soll. Es war in der Hand der Dreißig und ihrer Anhänger, und jeder, der wollte, konnte dorthin übersiedeln und das athenische Bürgerrecht behalten. Die Möglichkeit bestand bis 401/400 (vgl. die Anm. zu 40,3).

43,28 (39,1) „Selbstbestimmungsrecht": Das heißt mit unabhängiger Regierung.

43,30 (39,2) „die Keryken und die Eumolpiden": Über die altüberkommenen Rechte der Eumolpiden und Keryken vgl. die Anm. zu 57,1.

43,31f. (39,2) „Es soll aber weder den Bewohnern von Eleusis erlaubt sein": An den Rand nach col. 18, 28, also nach den Worten *τοῦ ἄστεως* *'Ελευσινάδε ἰέναι πλὴν* (*πριν*, Papyrus) *μυσ/τηρίοις* ist *δεισιεν/ετει* (von der vierten Hand?) geschrieben worden. Kenyon[3] hat wohl recht mit seiner Interpretation, der Schreiber wolle erwähnen, wie viele Mysterien es im Jahr gebe, *δ εἰσι ἐν ἔτει*. Aber wenn *δ* „vier" bedeutet, ist es nicht klar, welche vier dies sind – vielleicht die zwei eleusinischen, die Thesmophorien und die Arrephorien; vgl. dazu Parke 82; 141. Es ist weniger wahrscheinlich, daß *δ*=2, obwohl dies als Hinweis auf die eleusinischen Mysterien leichter zu verstehen wäre. Wilcken dachte, daß der Schreiber *'Ελευσινάδε* zu *'Ελευσινάδ' εἰσιέναι* durch *δεισιεν* habe ergänzen wollen, aber dies erklärt *ετει* nicht.

43,34 (39,2) „während der Mysterien": Die Einwohner der beiden Städte durften einander nur während der Mysterien besuchen. Da der Text nicht ausdrücklich auf die größeren Mysterien hinweist, dürfen wir annehmen, das Besuchsrecht habe während der größeren sowie der kleineren Mysterien gegolten (Jacksons Emendation *ἑκατέροις* würde dies noch klarer machen, CR 5 [1891], 114; dagegen Sandys, Rhodes: Der Verfasser wolle *μυστηρίοις ἑκατέροις* vermeiden, habe also *ἑκατέρους*, „beide Gruppen", geschrieben). Die größeren Mysterien begannen am 15. Boedromion und dauerten acht Tage; die kleineren, die in Agrai stattfanden, wurden im Anthesterion, wohl auch acht Tage lang, gefeiert. Vielleicht will Aristoteles sagen, daß man nur während dieser (etwa) 15 Tage Besuche habe machen können. Man bedenke aber, daß vor und nach beiden Mysterien etwa 55 Tage lang Frieden herrschte, damit Reisende sicher an den Mysterien teilnehmen konnten: I G I³, 6 B 8–47. Also gab es ungefähr 110 Tage, an denen die Einwohner der beiden Städte sich besuchen konnten.

43,35f. (39,2) „Beiträge in die Bundeskasse zahlen": Athen war jetzt gezwungenermaßen Mitglied des lakedaimonischen Bundes.

43,37 (39,3) „ein Haus in Eleusis erwerben": Die Vereinbarung enthält die merkwürdige Bestimmung, daß den Emigranten, die zum größten Teil Anhänger der Dreißig waren, das Recht zur Erwerbung eines Hauses in Eleusis, nötigenfalls durch Schiedsspruch, verschafft werden solle. Dieser Satz war offensichtlich ein Zugeständnis, das die Oligarchen verlangten, die 300 Eleusinier umgebracht hatten, um die Stadt als Zufluchtsort benutzen zu können (38,1).

43,41–44,1 (39,3) „Diejenigen Eleusinier... bei ihnen wohnen dürfen": Eingehende Diskussion bei Kaibel 197, der zeigt, daß *οὗτοι* (Papyrus) richtig ist und „die neuen Besitzer", also die Athener, die nach Eleusis übersiedelten, bedeutet. Aber bedeutet „zusammen wohnen" (*συνοικεῖν*) „in derselben Stadt" (Rhodes) oder „in demselben Haus" (Kaibel; „Zur Miethe bei dem Käufer", Kaibel – Kiessling)? Nehmen wir die erste Interpretation an, so folgt daraus, daß Eleusis „was, subject to certain concessions, handed over to the secessionists" (Sandys); aber der erste Satz in 39,3 scheint zu zeigen, daß die neuen Besitzer nicht befugt waren, ohne weiteres ein Haus zu bewohnen. Diese Einschränkung ihrer Macht in Eleusis scheint mir darauf hinzudeuten, daß sie Eleusinier nicht nach Belieben vertreiben konnten. Also hatten sie keine Macht, nur diejenigen Eleusinier, welche sie mochten, in Eleusis weiter wohnen zu lassen. Dies ist freilich kein Beweis, aber die Interpretation Kaibels ist, wie ich meine, ein wenig wahrscheinlicher: Die neuen Besitzer durften diejenigen, welche sie wünschten, als Mieter in ihre Wohnung aufnehmen.

44,2f. (39,4) „binnen zehn Tagen, nachdem man die Friedenseide geleistet hat": Aber wir erfahren von Aristoteles nicht, wann man die Eide leistete. Plutarch, De gloria Ath. 7=Mor. 349 F, sagt, die Verbannten seien am 12. Boedromion (September) zurückgekehrt, als wohl auch die Leute von Piräus in die Stadt zogen (Rhodes) (vgl. Xenophon, Hell. II 4,39=Lysias XIII 80). Dies ist wohl auch der Tag, an dem die Vereinbarung in Kraft trat. Wir haben gesehen, daß die Quellen die Dauer der Regierung der Dreißig nicht eindeutig angeben (oben S. 305). Ich verstehe aber die „acht Monate", in denen die Dreißig fast so viele Athener wie die Peloponnesier im ganzen großen Krieg umgebracht haben sollen, als die gesamte Zeit ihrer Herrschaft und nicht nur die Zeit des Terrors nach der Ankunft der spartanischen Truppen in Athen (letztere Ansicht bei Hignett 383; Rhodes).

Ebensowenig nennt der Text die zeitliche Grenze für eine eventuelle Auswanderung und die Beamten bzw. das Büro, wo man sich eintragen sollte. Innerhalb von zehn Tagen ab dem 12. Boedromion sollten sich alle, die in Athen waren und nach Eleusis übersiedeln wollten, eintragen; innerhalb von 20 Tagen (ab dem 12. Boedromion oder ab der Zeit der Eintragung?) mußten sie auswandern. Die Bestimmungen für diejenigen, welche außerhalb Athens waren, lassen sich verschieden interpretieren. „Die Auswärtigen" kann auf Bürger hinweisen, die zu dieser Zeit in Eleusis wohnten, aber ihre Eintragung als Einwohner in Eleusis stornieren und nach Athen zurückkommen wollten; auch auf diejenigen, welche auf Reisen waren. Wie es scheint, sollten sie sich innerhalb von zehn Tagen nach ihrer Rückkehr in Athen zur Auswanderung eintragen; vom Zeitpunkt der Rückkehr an hatten sie noch 20 Tage, um nach Eleusis oder sogar zurück nach Athen zu gehen. Vielleicht waren einige der Oligarchen schon in Eleusis und nahmen an

den Versöhnungsverhandlungen nicht teil; sie wurden *in absentia* registriert (Rhodes, Commentary, 467).

44,6f. (39,5) „wieder als Einwohner in der Stadt": Die Entscheidung, auszuwandern, war nicht unwiderruflich; diese Maßnahme ist offensichtlich ein Versuch, durch die Möglichkeit einer Rückkehr nach Athen die oligarchische Feste zu schwächen. Lysias XXV 9 sagt, daß einige von denen, die einst nach Eleusis gingen, an dem späteren Angriff gegen Eleusis teilnahmen (nach der Lesart *ἐπολιόρκουν μεθ' αὐτῶν*: Scheibe).

44,9f. (39,5) „wenn einer eigenhändig ... tödlich verwundet hat": Der Text ist korrupt. Der Papyrus überliefert: *αυτοχιρα εκτισι ο τρωσας*. Über *χιρ* und *τισ* schrieb die vierte Hand *ε*; auch tilgte sie *οτ* und schrieb *ιε* darüber; dies ergibt *αυτοχειρα εκτισει ιερωσας*. Eine passende Wiederherstellung ist *αὐτοχειρ ἔκτεινεν τρώσας* (Mazon bei Mathieu – Haussoullier[2]). Dies läßt sich so verstehen, daß nur diejenigen, die andere persönlich töteten oder verletzten, vor Gericht gebracht werden sollten. Diese Bestimmung schließt diejenigen, welche einen Mord planten oder befahlen, aus, nämlich die verschiedenen oligarchischen Parteien, die im nächsten Satz erwähnt werden.

44,10–16 (39,6) „In bezug auf die Vergangenheit ...": Der Vertrag schließt eine Amnestie für die Vergangenheit ein, denn die Verbrechen der Oligarchen und ihrer Anhänger hätten das Material für unzählige Anklagen geliefert. Dennoch versuchten Redner, die Taten ihrer Gegner unter den Dreißig anzugreifen, selbst wenn diese Taten für die Hauptanklage nicht ausreichten: Lysias XIII 38,43; XXXI 8f. u. a. (vgl. Dorjahn 1946, 28–33). Wir müssen aber beachten, daß die Amnestie nur für politische Verbrechen gültig war, denn Mord und Verletzung werden ausdrücklich ausgeschlossen (s. o.), und es ist wahrscheinlich, daß auch andere Verbrechen, die vor 403 begangen worden waren (z. B. die Mißhandlung der Eltern und Familienmitglieder, vgl. dazu 56,6) strafrechtlich verfolgt werden konnten.

Die Zehn werden durch die Amnestie nicht geschützt. Dies spricht gegen Aristoteles' Behauptung (38,3), daß es einen zweiten Ausschuß der Zehn gegeben habe, denn ein Unterschied zwischen den beiden Komitees, selbst wenn beide ausgeschlossen wurden, hätte erwähnt werden sollen, vgl. Fuks, Notes, 198. Eine andere Meinung bei MacDowell zu Andokides I 90.

Selbst die Oligarchen, für die die Amnestie nicht gilt, können ihre Namen reinwaschen, wenn sie bei einer Euthyna Rechenschaft ablegen und freigesprochen werden. Rhinon tat dies offensichtlich und wurde zum Strategen, wahrscheinlich für 403/402, gewählt (38,4); er war wohl auch Schatzmeister der Athena, vgl. I G II[2], 1370 +1371, 10; Davies 1971, 67. Das Verfahren für die Rechenschaftslegung wird nicht klar bestimmt. Es scheint logisch zu sein, daß die Zehn, die Piräus verwalteten (35,1), Rechenschaft in Piräus ablegen sollten, und die Zehn, die in der Stadt amtierten, es in der Stadt tun sollten. Die Lösung Kenyons (Ausgaben 1–3 und Oxforder Übersetzung) scheint mir zutreffend: Er schafft Symmetrie zwischen den zwei Körperschaften, die die Euthynai hören sollen, indem er *τοὺς δ' ἐν τῶι ἄστει ἐν τοῖς ἐν τῶι ἄστει τὰ τιμήματα παρεχομένοις* schreibt; also legen die Zehn aus Piräus Rechenschaft vor denjenigen, welche ihren Besitz in Piräus haben, ab, während die Zehn aus der Stadt es vor Männern, die steuerpflich-

tigen Besitz in der Stadt haben, tun (so Cloché 1915, 271; von Fritz – Kapp).

44,14 (39,6) „steuerpflichtigen Besitz": Der Ausdruck *τοῖς τὰ τιμήματα παρεχομένοις* wird von Wilamowitz als „diejenigen, welche in einer der drei oberen solonischen Einkommensklassen waren" verstanden, und dies muß ungefähr die Bedeutung sein. (Zur Diskussion, auch anderer Vorschläge, vgl. Cloché 1915.) Daraus folgt aber, daß es normalerweise keine Einkommensgrenzen für die Gerichte bzw. die Richter gab (vgl. 7,3–4, wonach Theten als Richter amtieren durften). Also muß die Vorbedingung, die hier erwähnt wird, den Zweck haben: „to prevent the use of juries too strongly biased against the oligarchs" (Rhodes, Commentary, 471).

Der Vertragstext mag vollständig sein (und kam wohl über Androtion zu Aristoteles), aber es gab zusätzlich Anordnungen über die Rückgabe des Besitzes, der unter der Oligarchie verkauft oder beschlagnahmt worden war. Ein Bruchstück einer Rede des Lysias „Gegen Hippotherses" (P. Oxy. 1606), ist hier von Bedeutung, aber der Zustand des Textes erlaubt keine definitive Interpretation (vgl. den Kommentar Grenfells, vor allem: 50). Z. 38–43 lauten: „Der Vertrag befiehlt, daß alles Eigentum, das verkauft worden ist, unter der Kontrolle des Käufers bleiben soll und Eigentum, das nicht verkauft worden ist, denen, die aus dem Exil zurückkommen, wiedergegeben werden soll; aber er (Lysias?) hat weder Grundstück noch Haus, was aber der Vertrag den Zurückkehrenden wiedergab." Später (Z. 76–84): „Danach verlangte er (Hippotherses) von Lysias die Hälfte des Wertes des Eigentums, indem er seine Unglücksfälle erzählte, als ob Lysias Reichtum unter den Dreißig gewonnen hätte, obwohl er in der Tat seinen Besitz verloren hatte." Aus Lysias XII 4–22 erfahren wir, daß er seinen Bruder und seinen Besitz unter den Dreißig verlor (über das Eigentumsrecht für Metöken vgl. Harrison I, 237). Anscheinend wurde sein Besitz beschlagnahmt, aber nicht verkauft, und Hippotherses, der ihn kontrollierte, verlangte die Hälfte des Wertes als Bedingung für die Rückgabe: Dies verletzte den Vertrag.

44,17 (39,6) „unter diesen Bedingungen": Wenn die „Bedingungen" die unmittelbar vorangehenden sind, nämlich die Rechenschaftslegungen, hat der Text kaum einen Sinn, denn die Rechenschaftslegungen ermöglichen es, daß die oligarchischen Beamten (die Zehn, die Elf u. a.) wieder in der Stadt wohnen durften. Diese haben mit dem Recht, nach Eleusis auszuwandern, nicht das geringste zu tun. Blass$^{3-4}$ versuchte, das Problem durch Einschieben eines *μή* zu lösen, und schrieb *τοὺς μὴ ἐθέλοντας* („diejenigen, welche nicht wollen, dürfen auswandern" – aber es wird nicht gesagt, *was* sie nicht tun wollen). Ich glaube aber eher, daß dieser Satz auf den ersten Satz des Vertrages zurückverweist (39,1) und die ganze Versöhnung in einer Ringkomposition zusammenfaßt: „Auf Grund dieses Vertrages also soll es erlaubt werden auszuwandern".

Kapitel 40

44,24 (40,1) „Archinos": Über die Karriere des Archinos vgl. Judeich, RE II 1 (1895), Sp. 540–541, s. v. Archinos. Es ist nicht klar, aus welcher Machtbefugnis er die Einschreibungsfrist für Auswanderung nach Eleusis verkürzte.
44,29 (40,2) „als guter Staatsmann": Archinos hatte mit Thrasybulos zusammengearbeitet, als sie die Demokraten in Phyle und nach ihrer Rückkehr führten (Aischines II 176). Dann, wahrscheinlich 403, stellte er den Antrag, 1000 Drachmen an die Soldaten, die in Phyle kämpften, auszuteilen. Aischines III 187 sagt, daß jeder Mann nicht einmal zehn Drachmen bekommen habe. Die ursprüngliche Streitmacht in Phyle hatte etwa 70 Mann (Xenophon, Hell. II 4,2); die Anzahl der Geehrten war über 100, aber wir wissen nicht, wer die zusätzlichen 30 waren (das Heer hatte schließlich etwa 1000 Mann, Xenophon, Hell. II 4,10).

Weniger lobenswert war sein Beharren auf einer strikten Einhaltung des Gesetzes, als er gegen den von seinem Genossen Thrasybulos gestellten Antrag, diejenigen zu belohnen, die für die Demokratie gekämpft hatten, Einspruch erhob. Aber wie lautete der Antrag? Nach Aristoteles wollte Thrasybulos das Bürgerrecht „all denen, die von Piräus nach Athen zurückkehrten" (im Jahre 403, vgl. 38,4), verleihen; Aristoteles sagt, einige von diesen Männern seien offensichtlich Sklaven gewesen. Er sagt aber nicht, was in diesem Antrag gesetzeswidrig gewesen sei (Wilamowitz II, 223, vermutet, ein Antrag auf Verleihung des Bürgerrechts hätte für einzelne Personen, nicht für eine Gruppe, gestellt werden müssen), sondern er sagt nur mit eindeutiger Billigung, Archinos habe den Vorschlag mit Berufung auf die Graphe Paranomon verhindert. Auch Aischines III 195 erwähnt Archinos' Tätigkeit mit Beifall, bietet aber für den Inhalt des Antrages keinen Anhaltspunkt.

Aber die Scholien zu Aischines III 195 bringen weitere Informationen und erzählen eine Geschichte, die nur schwer mit Aristoteles in Einklang gebracht werden kann (sie werden aus Schultz' Ausgabe von Wyse, CR 5 [1891], 335, abgeschrieben; auch bei Sandys). Nach den Scholien schlug Thrasybulos vor, daß der Redner Lysias das Bürgerrecht erhalten solle (so auch [Plutarch], Vit. X Or. 3 = Mor. 835 F, wo der Antrag auf die „Anarchie" vor dem Jahre des Eukleides, also auf das Jahr des Pythodoros, 404/403, datiert wird; für die Bezeichnung des Jahres 404/403 als *ἀναρχία* vgl. Xenophon, Hell. II 3,1). Lysias hatte den Partisanen, die bei Phyle kämpften, 500 (nach [Plutarch] 200) Schilde geliefert und 300 Söldner aus Aigina gemietet (nach [Plutarch] hatte er auch noch Geld zur Verfügung gestellt). Über „diejenigen, die von Piräus zurückkehrten" wird nichts gesagt. Archinos protestierte dagegen, daß der Antrag *ἀπροβούλευτον* sei, und zitierte die Graphe Paranomon (vgl. 45,5: Kein Antrag darf ohne ein Probuleuma vor die Volksversammlung gebracht werden). Die Scholien sagen, daß nach der Wiederherstellung der Demokratie kein Rat gebildet worden sei, als Thrasybulos seinen Antrag gestellt habe, aber dies mag nur eine Interpretation von *ἀπροβούλευτον* sein (guter Hinweis von Rhodes, Boule, 62). Lysias unterstützte den Antrag vergebens ([Plutarch], Vit. X Or. 3 = Mor. 836 A).

Also scheinen wir drei Möglichkeiten zu haben:

1. Thrasybulos schlug das Bürgerrecht für Lysias innerhalb seines Antrages zugunsten derjenigen, welche von Piräus zurückkehrten, vor.
2. Er stellte zwei Anträge (Hereward 112).
3. Einer der angeblichen Anträge ist ungenau dargestellt worden.

Ich neige dazu, die letzte Möglichkeit hinzunehmen; denn wir hören über einen Vorschlag zur Bürgerrechtsverleihung an eine Gruppe nur von Aristoteles, der gegenüber dieser Maßnahme kritisch ist, und wir dürfen uns fragen, ob Thrasybulos das Bürgerrecht für Sklaven genehmigen wollte: „it may be doubted whether Thrasybulos really proposed to enfranchise slaves as well as metics", Hignett 296. Die Geschichte scheint von einem Konservativen zu stammen. Ich vermute daher, daß Thrasybulos nur den Antrag für Lysias' Bürgerrecht stellte, dessen Metökenstatus irgendwie die Vermutung verursachte, Thrasybulos habe Sklaven zu Bürgern machen wollen.

Eine weitere Quelle für eventuelle Verwirrung ist I G II², 10=Tod 100. Obwohl der Zweck dieses Dekrets umstritten ist, scheint es einen Antrag zu enthalten, daß der Staat Anhänger der Demokratie belohnen solle, die nicht Bürger seien. Metöken, die am Zug von Phyle (38,1; Xenophon, Hell. II 4,10) oder an der Rückkehr von Piräus teilgenommen haben, sollten Bürger werden, und Metöken, die bei Munichia gekämpft haben und bei der Versöhnung anwesend waren, sollten *ἰσοτέλεια* (ein Recht, das dem Bürgerrecht nahekommt) und die Erlaubnis, athenische Frauen zu heiraten, bekommen. Der Antragsteller ist unbekannt (der Name fehlt auf dem Stein). Dieses Dekret, das von Archinos' Vorschlag bei Aischines III 187 zu trennen ist, wurde im Archontat des [– – –]*ος* durchgebracht, also unter Pythodoros (403/402, in der verlängerten Amtszeit des Pythodoros, bevor Eukleides das Archontat für 403/402 bekleidete; vgl. Hereward 111f.) oder Xenainetos (401/400; Tod u. a.).

Also gab es 403 und bald danach eine Menge von Ehrendekreten, und es ist zumindest möglich, daß Thrasybulos' Antrag durch Verwechslung ungenau überliefert wurde.

Noch eine Vermutung bringt Hansen 1974, 29: Der Antrag des Thrasybulos sei verhindert worden (so Aristoteles) und I G II², 10 sei eine neue Formulierung seines Antrages, den Archinos 401/400 gestellt habe. Diese Vermutung berücksichtigt aber nicht den klar bezeugten Antrag des Thrasybulos, durch den Lysias das Bürgerrecht bekommen sollte. P. Oxy. 1800 Frgm. 6–7 wiederholt zum Teil Aristoteles' Bericht, bringt aber wenig zur Lösung der Frage.

44,33–41 (40,2) „und drittens, als jemand . . . anfing . . .": Die Geschichte, daß Archinos den Rat überredete, einen Mann ohne Gerichtsverhandlung hinzurichten, der trotz der Amnestie (39,6) jemanden anzuklagen versuchte, ist wohl auf 403/402 zu datieren, d. h. bald nach dem Versöhnungsvertrag, als ein schnelles Verfahren dieser Art möglich war. Hansen, Apagoge, 127, bemerkt, daß Archinos' Vorgehen vielleicht nicht gesetzeswidrig war, denn *ἄκριτον* kann „ohne Gerichtsverhandlung, aber im Einklang mit dem Gesetz" bedeuten (vgl. Andokides I 115), und der Angeklagte hatte die Amnestie eindeutig verletzt. Aber ein solches Eingreifen des Rates wird in 45,1 erwähnt; dort versuchte der Rat, diese ungewöhnliche Macht auszuüben, und man wandte dagegen ein, der Rat habe

nicht die Macht, die Todesstrafe zu verhängen. Weiteres über Archinos' Verfahren bei Carawan.

Archinos' Verteidigung des Gesetzes in diesem Fall war wahrscheinlich ein Vorspiel zu seiner Einführung des Verfahrens der *παραγραφή*, die bei Isokrates XVIII 2–3 geschildert wird. Es wurde bestimmt, daß, wenn jemand trotz der Amnestie eine Anklage vorbrachte, der Angeklagte behaupten konnte, die Anklage sei illegal. Diese Frage kam dann vor ein Gericht, bevor die ursprüngliche Anklage gehört wurde (vgl. Harrison II, 106–124). Isokrates' Rede wird üblicherweise um 403/402 datiert, aber nur durch Folgerung; es ist unklar, ob Archinos sein Paragraphe-Gesetz vor dem Fall, den Aristoteles hier erwähnt, erließ. Das Gesetz scheint eher später entstanden zu sein, um den Prinzipien der Amnestie Gesetzeskraft zu verleihen. Die *παραγραφή* wurde später eine allgemeine Grundlage, auf der man Prozesse als gesetzeswidrig angreifen konnte (Harrison, a. a. O.).

45,11 (40,3) „die Volksparteien": Aristoteles' Lob für die wiederhergestellte Demokratie endet mit einer kritischen Bemerkung über das übliche Benehmen der Demokratien. Wir dürfen seine Ansicht in der Politik vergleichen: Sobald Demagogen die politische Macht ergriffen haben, versuchen sie, das Eigentum der Reichen zu beschlagnahmen (Pol. V 5, 1305 a 3–7); oder sie versuchen, die Freundschaft des Volkes zu gewinnen, indem sie das Eigentum der oberen Klassen durch die Gerichte beschlagnahmen lassen (Pol. VI 5, 1320 a 4–6).

45,14–16 (40,4) „die Versöhnung mit denjenigen ... in Eleusis ...": Die Erzählung über die Versöhnung mit Eleusis (401/400, unter dem Archontat des Xenainetos) ist ein eleganter Entschuldigungsversuch, den man mit der sachlichen Version bei Xenophon, Hell. II 4,43 vergleichen sollte. Die Athener hörten, daß man in Eleusis Söldner anwerbe. Sie marschierten nach Eleusis, luden die Führer zu Gesprächen ein und brachten sie um. Dann schickten sie Freunde und Verwandte zu den Eleusiniern, die sie überredeten, ihre Unabhängigkeit aufzugeben und sich der athenischen Bürgerschaft anzuschließen. Dies war das Ende von Eleusis als einer unabhängigen Stadt.

Kapitel 41

Dieses Kapitel, in dem Aristoteles die ganze Geschichte des athenischen Staates bis 403 zusammenfaßt, ist eines der anziehendsten in der AP, vor allem wegen des Beweismaterials für die historische Methode des Aristoteles. Seine Behauptung, die Verfassung habe nur elf „Veränderungen" durchgemacht, zeigt, daß er dachte, sie habe 403 den endgültigen Zustand erreicht. Er meinte wohl, zwischen 403 und seiner eigenen Zeit sei im Staate nichts Bedeutendes geschehen. Solche Neuerungen wie Besoldung für Teilnahme an der Versammlung (41,3), Spezialisierung im Strategenamt und das System der Proedroi im 4. Jh. hätten keine wesentlichen Unterschiede mit sich gebracht (zu diesen Modifikationen vgl. Ar. Hist. 188).

Es ist besonders einleuchtend, daß Aristoteles die Zeit vor 403 in elf *μεταβολαί* einteilt. Wir dürfen sehr bezweifeln, daß ein Historiker oder eine seiner Quellen diese Terminologie benutzt hat. Die Bedeutung seiner Worte wird klar, wenn wir sie mit seiner berühmten Aussage über die Entwicklung der Tragödie vergleichen: „Die Tragödie machte *μεταβολὰς* durch und machte halt, als sie ihre wahrhafte Natur erreicht hatte" (Poet. 4, 1449 a 14 f.). Also führte die Reihe von Metabolai der Demokratie zu ihrer letzten, endgültigen Form, die mit der Wiederherstellung der Demokratie durch den König Pausanias von Sparta 403 erreicht wurde. In der politischen Philosophie des Aristoteles war die Demokratie freilich nicht die allerbeste Staatsform, und der radikalen Demokratie hätte er wohl nicht die Bezeichnung *τέλος* gegeben; denn in seinem System ist ein Telos die bestmögliche Form eines Gegenstandes. Trotzdem hat auch die Demokratie ihre Endform, und diese wurde durch einen Entwicklungsprozeß erreicht, bei dem auch „Zufälle" eine Rolle spielten. Vgl. Ar. Hist. Kap. III.

45,17 (41,1) „Dies geschah jedoch erst in einer späteren Zeit": Aristoteles scheint auf die (zum Teil brutale) Versöhnung mit Eleusis im Jahre des Xenainetos (40,4) hinzudeuten; es ist aber auch möglich, daß er das ganze Kap. 40 im Auge hat.

45,17–22 (41,1) „Damals aber ... setzte das Volk ..." Dieser Satz enthält irgendeine Korruptel. Der Genitivus absolutus (*κύριος ὁ δῆμος γενόμενος . . . δοκοῦντος δὲ δικαίως τοῦ δήμου λαβεῖν πολιτείαν*) ist zwar schwerfällig, darf aber mit Parallelen bei Thukydides verglichen werden, z. B. III 55,1 *πρὸς Ἀθηναίους ἐκελεύετε* (*ἡμᾶς*) *τραπέσθαι . . . ὑμῶν δὲ μακρὰν ἀποικούντων*; vgl. III 13,7; 78,3; 112,6; über solche unregelmäßigen Gen. abs. vgl. Kühner (-Gerth) II, 110. Aber auf keinen Fall kann *τὸν δῆμον* am Satzende konstruiert werden (von Kaibel – Wilamowitz mit Recht gestrichen).

Führte aber das Volk „die gegenwärtige Verfassung" unter Pythodoros ein und nicht unter Eukleides, der im Versöhnungsvertrag des Jahres 403/402 (39,1) eindeutig als Archon bezeichnet wird? Andere Maßnahmen, um die Demokratie wiederherzustellen, wurden 403/402 getroffen: Das Teisamenos-Dekret befahl, die Athener sollten die Gesetze Solons und Drakons befolgen (Andokides I 83), Nomothetai wurden bestellt, um die Gesetze neu zu formulieren, usw. (Busolt [-Swoboda], StK, 918–920; Hignett 295). In welcher Weise also kann „die gegenwärtige Verfassung" unter Pythodoros 404/403 eingeführt worden sein?

Die Antwort muß etwa folgende sein. Als Pausanias die Zehn absetzte und

ankündigte, daß die Demokratie wiederhergestellt werden könne, kehrten die Demokraten in die Stadt zurück und wählten ein provisorisches Komitee von 20 Männern (Andokides I 81; vgl. die Anm. zu 38,4). Als dies geschah, war Pythodoros noch Archon, auch noch, als Eukleides für 403/402 gewählt wurde. Also – gleichgültig, ob Pythodoros nach dem 1. Hekatombaion 403 noch Archon war, was gut möglich ist – begann die Wiederherstellung der Demokratie unter Pythodoros. Als der Versöhnungsvertrag (39,1) bekanntgemacht wurde, war Eukleides Archon, und natürlich leitet sein Name das Dekret ein.

Ich weiß nicht, ob in diesem Satz etwas ausgefallen ist, vielleicht ein Bericht über Thrasybulos (Sandys) oder die Absetzung des Pythodoros (Kaibel 201). Aber die Worte „unter dem Archonten Pythodoros" scheinen mir am richtigen Platz zu sein und sind mit *ἐνεστήσατο τὴν νῦν* (Kenyon, Wilcken; die erste Senkrechte des dritten Buchstabens ist sichtbar, auch unsichere Spuren des ersten und des zweiten) *οὖσαν πολιτείαν* zu verbinden. Blass[4] schrieb sogar *Εὐκλείδου* statt *Πυθοδώρου*, aber ich sehe keine Gründe für die Annahme, daß in der Überlieferung „Pythodoros" irgendwann durch „Eukleides" ersetzt wurde, selbst wenn wir glauben, Aristoteles hätte letzteres schreiben sollen. Ich glaube also, daß Aristoteles seine Gründe für die Behauptung hatte, die Demokratie sei im Archontat des Pythodoros wiederhergestellt worden.

45,23–27 (41,2) „Denn die erste Veränderung ...": Jetzt analysiert Aristoteles die Wandlungen, die die Verfassungsentwicklung kennzeichneten. Die erste Änderung betraf *τὰ ἐξ ἀρχῆς*, die ursprünglichen Verhältnisse; diese werden im erhaltenen Text nicht beschrieben, aber Aristoteles glaubte wahrscheinlich, daß die Athener noch nicht in die vier attischen Phylen, die Geleontes, Aigikoreis, Argadeis und Hopletes (Herodot V 66,2) eingeteilt gewesen seien. Man beachte den idiomatischen Ausdruck *τότε πρῶτον*, „gerade dann", vgl. die Anm. zu 22,3.

45,27–30 (41,2) „Die zweite ...": *δευτέρα* modifiziert *μετάστασις*, aber diese „Änderung" wird unpraktisch numeriert. Wenn wir übersetzen: „die zweite Änderung und die erste nach der vorangehenden (Ions), die eine Verfassung hatte", folgt daraus, daß auch die erste Änderung eine *πολιτείας τάξιν* hatte; der Satz wird dann sinnlos: „Die zweite Form war die erste nach der ersten, die eine Verfassung hatte, die die erste auch hatte." Vielmehr wollte Aristoteles offenbar sagen, die zweite Form sei die erste gewesen, die eine verfassungsähnliche Ordnung gehabt habe. Diese Interpretation macht *μετὰ ταύτην* überflüssig; wenn dies aber so ist, was sollen dann diese Worte? Ich halte es für möglich, daß sie etwas mit der nächsten Form, die zur Zeit Drakons existierte, zu tun haben. Letztere ist die einzige in der Reihe, die keine Nummer hat, und sie fehlt in der Epitome. Die entsprechende Schilderung in Kap. 4 ist m. E. eine Interpolation. Aber nachdem 4 interpoliert worden war, war ein Einschub in 41,2 erforderlich, nämlich der folgende Satz: „Danach (kam) die unter Drakon ..." Aber der Interpolator korrigierte nicht das ganze Kapitel durch Veränderung aller Ordinalzahlen, wobei er zwölf Metabolai statt elf hätte gewinnen können. Stattdessen schob er die drakontische Verfassung ein und fügte diesen Satz und *μετὰ ταύτην* in den vorangehenden Satz (zweite „Änderung") ein. Die zweite Form blieb die zweite, wurde aber auch „die erste nach jener, d. h. nach der zur Zeit Ions". Drakons Verfassung konnte man jetzt als die zweite ansehen, Solons Verfassung heißt klar die dritte,

und so geht die Liste ohne Unterbrechung weiter. Für den Interpolator von *μετὰ ταύτην* (nach *πρώτη*) bekam der Text folgenden Sinn: „Die zweite Änderung – das ist, die erste Änderung, die nach der zur Zeit Ions erfolgte und eine Verfassungsordnung hatte – war diejenige zur Zeit des Theseus; die dritte war die des Solon ..." Also lautete ursprünglich die „zweite" Änderung vielleicht: *δευτέρα δὲ καὶ πρώτη ἔχουσα πολιτείας τάξιν ἡ ἐπὶ Θησέως γενομένη, μικρὸν παρεγκλίνουσα τῆς βασιλικῆς*. Es kann auch sein, daß der Interpolator *καὶ πρώτη μετὰ ταύτην* einschob (Rhodes).

Aristoteles sagt nicht ausdrücklich, Theseus habe diese zweite Form geschaffen: sie habe „zur Zeit des Theseus" existiert (auch sagt er nicht, Ion habe selbst die erste Änderung durchgeführt). Die Verfassung des Theseus wich ein wenig von der monarchischen (sc. *πολιτείας* oder *μεταστάσεως*) ab und stand einer republikanischen Verfassung näher. Die im attischen Mythos dargestellte Regierungstätigkeit des Theseus wird von Herter, RE Suppl. XII (1973), Sp. 1212 bis 1218, s. v. Theseus, zusammengefaßt. Vor allem war er für die Vereinigung Attikas, das ursprünglich zwölf Städte hatte (Philochoros, Jacoby, FGrHist, 328 F 94 = Strabon IX 1,20), zu einer Stadt (Synoikismos) verantwortlich. Aristoteles sagt nicht, inwiefern Theseus' „Verfassung" ein wenig von der Monarchie abwich. In der späteren Tradition soll Theseus sogar die athenische Demokratie begründet haben (Marmor Parium, Jacoby, FGrHist, 239 A 20, *πολιτείαν καὶ τὴν δημοκρατίαν παρέδω[κε]*). Schon in Euripides' Hiketiden sagt Theseus, daß Athen *οὐ γὰρ ἄρχεται ἑνὸς πρὸς ἀνδρός, ἀλλ' ἐλεύθερα πόλις· δῆμος δ' ἀνάσσει* ... (404–406). Ob Euripides' Konzeption von Theseus' Verfassung einer Monarchie oder einer gemäßigten Demokratie entspricht (für erstere Ruschenbusch 1958, 415f.; dagegen Herter, RE Suppl. XIII [1973], Sp. 1217f., s. v. Theseus) braucht hier nicht diskutiert zu werden.

Wir haben vielleicht bei Plutarch, Theseus 25, einen Bericht, der von Aristoteles, wenn auch nicht direkt, abhängig ist (AP, Frgm. 3); Kommentar bei Wade-Gery 1958, 91–93; vgl. aber Jacoby, Atthis, 247 Anm. 49, der 25,1–2 als Fragment der AP ablehnt (Aristoteles wird in 25,3 ausdrücklich zitiert, aber nur für die allgemeine Behauptung, Theseus sei der erste gewesen, der sich dem *ὄχλος* zugewandt habe und bereit gewesen sei, das Königtum abzugeben). Ob er sich nun auf Aristoteles stützt oder nicht, Plutarch (25,2) sagt jedenfalls, daß Theseus die Eupatriden, Geomoroi und Demiurgoi bestimmt habe, was Wade-Gery überzeugend als eine Trennung der Eupatriden von den übrigen Ständen interpretiert; also schuf Theseus den Stand der Eupatriden, denen er besondere Machtfunktionen verlieh. In Frgm. 2 dagegen (Scholion zu [Platon], Axiochos 371 D; Lex. Patm. S. 152) ist nur von Georgoi und Demiurgoi die Rede.

45,30f. (41,2) „Danach (kam) die unter Drakon ...": Die Verfassung Drakons wird durch *ἡ ἐπὶ Δράκοντος* bezeichnet. Generell ist in der Liste mit *ἡ*+Ordnungszahl *πολιτεία*, Verfassung, gemeint. Ich bin mir jedoch nicht sicher, von welcher der elf *μεταβολαί* an (der Katalog beginnt mit der Veränderung in der Zeit Ions) Aristoteles *πολιτεία* so bezeichnet. Aus der Formulierung *ἡ ἐπὶ* schloß von Fritz 1954, 83f., das System habe nur zur Zeit Drakons existiert und „there is no specific Dracontian constitution" in der AP. Aber der Papyrus hat in 4,1 *ἡ δὲ τάξις αὐτοῦ* (richtig Wilcken; vgl. die Anm.), weshalb mir der Schluß zwingend

zu sein scheint, daß der Verfasser von Kap. 4 und der Interpolator dieses Satzes eine Tradition befolgten, nach der Drakon doch eine politische Ordnung schuf.

Der Interpolator sagt merkwürdigerweise, diese Politeia sei die erste gewesen, unter der „man Gesetze aufschrieb". Dies könnte bestenfalls verstanden werden als ein Verweis auf das angebliche Werk Drakons. In 3,4 wird aber überdies gesagt, daß die Thesmotheten für das Aufschreiben öffentlicher Urkunden, darunter wohl auch Gesetze, zuständig gewesen seien. Wenn Thesmotheten schon vor Drakon amtierten, wird die Behauptung des Interpolators widerlegt. Man könnte den Widerspruch mildern durch die Annahme, daß der Interpolator Drakon als den ersten bedeutenden attischen Gesetzgeber darstellen wolle, d. h., das Aufschreiben der Gesetze sei wegen der bedeutenden Anzahl erst nach Drakon wichtig geworden.

45,31–33 (41,2) „Die dritte ...": Die Politeia Solons (AP 5–12) wird vorsichtig als diejenige, woraus der Anfang der Demokratie entstand, beschrieben. Dies entspricht Aristoteles' Entwicklungsschema, das von Keaney 1963, 115–146, analysiert wird. Obwohl diese Politeia eine demokratische war, war sie keineswegs die radikale Demokratie des späten 5. Jhs. und der Zeit des Aristoteles. Wie es bei der „ersten" Form der Demokratie in der Politik (IV 4,1291 b 30ff.; IV 6, 1292 b 25ff.; VI 4, 1318 b 6ff.) der Fall ist, hat das Volk noch nicht wirklich die Macht ergriffen.

45,33f. (41,2) „Die vierte ...": Die vierte Form ist „die Tyrannis unter Peisistratos"; aber Aristoteles dachte wohl, die Herrschaft des Hippias (528–510) sei eine Fortsetzung dieser Form gewesen, denn er datiert die darauffolgende Verfassung nach dem Sturz der Tyrannen; also werden Kap. 14–19 dieser Verfassung gewidmet.

45,34f. (41,2) „Die fünfte ...": Die fünfte ist Kleisthenes' Verfassung (AP 21–22). Wir sollten beachten, daß Aristoteles sagt (22,1–3), der Staat sei durch eine Reihe von Gesetzen, die erst *nach* Kleisthenes' Verfassungsreform erlassen worden seien, demokratischer geworden (vgl. die Anm. und Ar. Hist. 106f.). In dieser Zusammenfassung trennt Aristoteles die Demokratisierung nicht von Kleisthenes selbst und seiner Verfassung ab.

45,36f. (41,2) „Die sechste ...": Die sechste Politeia, die Herrschaft des Areopagitenrates nach den Perserkriegen (AP 23), ist die verdachterregendste des ganzen Katalogs. Der einzige Beweis, der zeigen könnte, daß der Rat um 480 eine führende Rolle spielte, ist die Anekdote, nach der er für die Besoldung der Flottenmannschaft vor der Schlacht bei Salamis sorgte; aber diese Geschichte stammt eindeutig aus Androtion und wurde von Kleidemos widerlegt (vgl. die Anm. zu 23,1). Überdies berichtet Aristoteles über keine Verfassungsänderung unter dieser angeblichen Areopagitenpoliteia. Der neue kleisthenische Rat der Fünfhundert wird nicht aufgelöst. Archonten werden nach wie vor ausgelost und werden Mitglieder des Areopags. Der Schluß, den Niese 65 bereits zog und den Busolt III, 63, billigte, hätte nicht bezweifelt werden sollen und muß anscheinend hin und wieder neu zur Kenntnis gebracht werden: Die Politeia der Areopagiten ist eine bloße Verfassungskonstruktion, die Aristoteles erfand, um die von Ephialtes 462 eingeleitete Wende zum Radikalismus zu erklären. Ebensowenig hätte irgendein Atthidograph die angebliche Herrschaft des Areopags als

eine besondere Stufe in der Verfassungsgeschichte betrachten können, wie Jacoby, Atthis, 388 Anm. 62, zu Recht betont: Die Konstruktion ist ganz aristotelisch. Die vorübergehende Hinwendung zu einer disziplinierteren Regierung (vgl. die Anm. zu 23,1) konnte die durch die wachsende Bevölkerung bedingte Demokratisierung nicht aufhalten.

Endlich dürfen wir bemerken, daß Aristoteles' Anekdote über die Besoldung der Flottenmannschaft, die den Staat zur Oligarchie zu führen schien, auch eine andere Interpretation erlaubt. Die Diskussion in der Politik (V 4, 1304 a 17ff.) besagt zwar, daß der Areopag 480 an Ruhm gewonnen habe, aber auch, daß das Volk (*ναυτικὸς ὄχλος*) für den Sieg bei Salamis verantwortlich gewesen sei; dementsprechend habe es die Demokratie durch die Macht der Flotte gestärkt. Letztere Bemerkung fehlt in der AP, weil Aristoteles hier etwas anderes beweisen will, nämlich, daß der Areopag – nicht das Volk – 17 Jahre nach dem zweiten Perserkrieg die Oberhand hatte.

45,37–41 (41,2) „Die siebente ...": Der Papyrus hat *ἑβδόμη δὲ καὶ μετὰ ταύτην*, „aber was das *καί* bedeuten soll, bleibt meiner Sprachkenntnis ein Räthsel" (Kaibel 202); ich akzeptiere J. Mayors *ἡ* für *καί*, in CR 5 (1891), 115 (so Kaibel – Wilamowitz, van Herwerden – van Leeuwen, Thalheim, Oppermann, Sandys). Die siebente Politeia wurde von Aristeides, als er das Volk überredete, in die Stadt umzuziehen, angebahnt und von Ephialtes vollendet (AP 24–28). Aber die Behauptung, Aristeides habe versucht, das Volk dazu zu überreden, ist weder leicht zu verstehen noch hinzunehmen (vgl. die Anm. zu 24); sie scheint ein weiteres Mittel zu sein, die Einführung der radikalen Demokratie 462 und später zu erklären. Ephialtes soll den Rat auf dem Areopag aufgelöst haben (*καταλύσας*), was zu berichtigen ist, vielmehr etwa: „stürzen, entmachten".

Wie dem auch sei, die Politeia des Ephialtes wird als die radikale Endform der Demokratie angesehen. Unter dieser Ordnung geschah es, nach der bekannten aristotelischen Zufallstheorie, daß der Staat Fehler beging. Selbst wenn Aristoteles nicht glaubte, die Demokratie sei die beste Staatsform, gab es keinen zwingenden Grund dafür, daß sie grobe Fehler machen mußte. Solche Versehen sind nicht vorherzusagen oder teleologisch zu erklären, daher das Wort *συνέβη*; die darauffolgenden Worte, *διὰ τοὺς δημαγωγοὺς ⟨καὶ⟩* (add. van Leeuwen) *διὰ τὴν τῆς θαλάττης ἀρχήν*, geben die Art und Weise des Zufalls an.

45,41f. (41,2) „Die achte ...": Die achte Politeia ist die kurze Unterbrechung (AP 29–32) durch die Vierhundert (bemerkenswert ist, daß Aristoteles die darauffolgende Ordnung der Fünftausend übergeht, wahrscheinlich, weil sie kaum mehr als ein Anhang zur Regierung der Vierhundert war).

45,42–46,1 (41,2) „die neunte ...": Die neunte Politeia, die wiederhergestellte Demokratie (411/410–404), wird nicht näher beschrieben (Kap. 33 oder 33–34); sie war nur „die Demokratie wieder" (ich lese mit Wilcken *ἐνάτη δέ, ἡ δημοκρατία πάλιν*: Chambers 1971, 44), d. h. die Endform, die Ephialtes einführte und seine Nachfolger bewahrten.

46,1f. (41,2) „Die zehnte ...": Die zehnte Politeia, die hier die „Tyrannis" der Dreißig und ihrer Nachfolger ist, heißt in 53,1 zutreffender „Oligarchie".

46,2–11 (41,2) „Die elfte ...": Die Demokratie wird wiederhergestellt, nach Aristoteles' Ansicht ohne bedeutende Änderung, als die elfte und letzte Form,

ἡ νῦν κατάστασις (42,1). Das Volk hat immer mehr Macht an sich gezogen, was aber nur eine Erweiterung der demokratischen Verwaltung und keine Verfassungsänderung ist.

Es folgt Aristoteles' diskretes Lob der Demokratie, das zunächst bei einem konservativen Staatsphilosophen überraschen mag; ein kritischer Ton ist auch da, denn *ψηφίσματα* und *δικαστήρια*, durch die das Volk regiert, sind Kennzeichen der vollwertigen Demokratie. Trotzdem sagt Aristoteles auch in der Politik (III 15, 1286 a 26–35), daß *κρίνει ἄμεινον ὄχλος ἢ ὁστισοῦν*; darüber hinaus, daß die Massen gerade wegen ihrer Anzahl schwerer (als die obere Klasse) zu bestechen seien. Da er in Athen ein Fremder war, hütete er sich davor, durch zu strenge Kritik an der Demokratie seine Leser zu beleidigen.

Exkurs: Gerichtliche Funktionen des Rates

Aristoteles behauptet, die gerichtlichen Funktionen des Rates seien in die Hände des Volkes übergegangen und diese Reform (*τοῦτο*) sei angebracht gewesen. Zwei Fragen erheben sich: Hatte der Rat irgendwann umfangreiche gerichtliche Machtfunktionen, z. B. das Recht, Menschen zum Tode zu verurteilen; und wenn es so war, wann wurde diese Macht beschränkt bzw. dem Volk übertragen? Diskussion: Bonner – Smith I, 335 ff.; Rhodes, Boule, Kap. 4, vor allem 179 ff.; MacDowell 1978, 190.

Stellen wir zunächst fest, daß kein Anhaltspunkt für die Chronologie daraus zu gewinnen ist, daß Aristoteles die Sache gerade hier in der AP erwähnt: Dies deutet nicht darauf hin, daß diese Macht 403 oder bald danach dem Volk übertragen wurde, vielmehr faßt diese Aussage die Verfassungsentwicklung Athens als das Ergebnis eines langen Vorganges zusammen (Rhodes, Boule, 184).

Das Hauptbeweismaterial, das man beachten muß, ist (nebst dieser Stelle) die Geschichte, die Aristoteles in 45,1 erzählt. Dort hat der Rat einen Mann namens Lysimachos zum Tode verurteilt, aber ein gewisser Eumeleides rettet ihn, indem er darauf besteht, daß kein Bürger ohne eine Gerichtsverhandlung hingerichtet werden dürfe. Das Dikasterion verhandelt den Fall und spricht Lysimachos frei. Daraufhin entzieht das Volk dem Rate die Befugnis, die Todesstrafe oder eine Geldstrafe zu verhängen oder jemanden ins Gefängnis zu werfen, und erläßt das Gesetz, daß jede Strafe, die der Rat anordnet, vom Dikasterion geprüft werden muß.

Rhodes glaubt, daß sich die Gelehrten im 4. Jh. bei der Annahme irrten, der Rat habe solche großen Befugnisse gehabt, und lehnt diese Geschichte ab: Sie sei erfunden oder benutzt worden, um diese Theorie zu bestätigen (Boule, 207). Aber obwohl Aristoteles kein Datum für diese Geschichte angibt, scheint sie mir dennoch keine bloße Erfindung zu sein. Darüber hinaus scheint sie mit dem Bericht in 40,2 (wohl aus dem Jahre 403/402) vereinbar zu sein, wo Archinos den Rat überredet, einen Mann hinzurichten, der versuchte, Anklage gegen jemanden wegen Verbrechen während der Regierung der Dreißig zu erheben (dazu MacDowell 1978). Wir wissen auch, daß die Vierhundert, die den Rat zu dieser Zeit bildeten, 411 einige Menschen einsperrten und umbrachten (Thukydides VIII

70,2) und daß der Rat unter den Dreißig Theramenes und andere verurteilte (Xenophon, Hell. II 3,23; Lysias XIII 36 u. a.).

Ein Hipparch namens Lysimachos war ein Agent der Dreißig (Xenophon, Hell. II 4,8), und solche Agenten wurden durch die Amnestie von 403 nicht geschützt (AP 39,6). Vielleicht dachte der Rat, der 403 oder bald danach amtierte, daß er aufgrund von Präzedenzfällen befugt sei, Lysimachos zu verurteilen. Eumelides aber erinnerte den Rat daran, daß ein solches Verfahren unter der wiederhergestellten Demokratie illegal war. Dies ist m. E. die Zeit, in die dieser Fall zu datieren ist, unabhängig davon, ob Lysimachos in der Tat der bekannte Kollege der Dreißig war. So Cloché 36; Hignett 241.

Es gibt ferner die berühmte Inschrift IG I[3], 105 (klassische Diskussion: Wade-Gery 1932/33, 113–122; vgl. Rhodes, Boule, 183). Dieses Dokument, das eine Art Verfassung der wiederhergestellten Demokratie bald nach 411 darstellt, beschränkt die Befugnisse des Rates. Irgendeine Form von *θάνατος* oder *ϑανατόω* wird in Z. 36 verwendet; (ich lese mit dem Deckenlicht im Epigraphischen Museum in Athen *ϑανατόσ[αι*; *ϑαṿ[ά]τοι* IG I[3]); dies zeigt, daß der Rat jetzt versprechen mußte, keine Hinrichtungen zu veranlassen, wie es der Rat von 411 getan hatte. Einige Forscher glauben, die Inschrift enthalte Einschränkungen aus einer älteren Zeit, vielleicht aus der Zeit, als der Rat seinen Eid zum ersten Mal leistete (dieses Jahr war m. E. 503/502; vgl. die Anm. zu 22,2), so Bonner – Smith I, 344, die die Theorien von P. Cloché erweitern. Ob dies nun stimmt oder nicht, die Einschränkungen wurden bald nach 411 (neu?) formuliert.

Wie Rhodes bemerkt, könnten antike Gelehrte, die die früheren Befugnisse des Rates wiedergewinnen wollten, aus den Einschränkungen, die in dieser Inschrift, in dem Ratseid und in anderen eventuellen Quellen enthalten sind, falsche Schlüsse gezogen haben. Soweit wir wissen, verurteilte und verhaftete der Rat Menschen nur zur Zeit der Oligarchien, die ja die demokratische Verfassung außer Kraft setzten. Vielleicht wollten einige Konservative behaupten, der Rat habe schon in früheren Zeiten solche gesetzlichen Machtfunktionen gehabt, und die Ausübung dieser Machtfunktionen durch die Vierhundert und die Dreißig sei nur eine Wiederherstellung altüberkommener Gewohnheitsrechte gewesen. Also können einige von Aristoteles' Quellen überliefert haben, daß (wie er sagt) der Rat ehemals diese Rechte gehabt habe.

Ferner kann die Folge, wie Aristoteles sie schildert, nicht ganz den Tatsachen entsprechen. Wenn der Fall des Lysimachos sich irgendwann nach der Mitte des 5. Jhs. ereignete, war das Erlassen eines Gesetzes, wonach die Dikasterien die Hauptinstanz sein sollten, nur eine neue Formulierung von Gesetzen, die schon in Kraft waren. Zu seiner weiteren Behauptung, daß der Rat jetzt sein Recht, Geldstrafen zu verhängen, verloren habe, vgl. die Anm. zu 45,1.

Das Material in den Quellen ist nicht ideal, aber die Geschichte über Lysimachos (45,1) scheint historisch annehmbar zu sein. Ein danach erlassenes Gesetz, das die Befugnisse des Rates einschränkte, ist aber als eine Neuformulierung des früheren Verfahrens anzusehen. Mit Rhodes stimme ich darin überein, daß wir keinen Beweis dafür haben, daß die Macht, jemanden zum Tode zu verurteilen, eine normale Funktion des Rates war. Aristoteles' Behauptung scheint zu allgemein zu sein.

Die historischen Stufen können etwa folgende gewesen sein:

503/502 Einführung des Eides des Rates.
411 Der oligarchische Rat läßt einige Athener hinrichten.
um 410 Neue Formulierung der Machtfunktionen des Rates, I G I³, 105.
404/403 Weitere Hinrichtungen durch den Rat unter den Dreißig.
403/402 Versöhnung und Amnestie für frühere politische Verbrechen (AP 39). Archinos überredet den Rat, einen Mann, der die Amnestie nicht beachtet, hinrichten zu lassen (40,2). Der Rat verurteilt Lysimachos und will auch ihn hinrichten lassen; Eumelides protestiert, daß dies illegal sei (45,1).
403/402?(oder bald danach) Die Athener formulieren die Beschränkungen der Befugnisse des Rates neu (45,1).

46,12–19 (41,3) „für die Teilnahme an der Volksversammlung ...": „Zuerst" gewährte der Staat keine Besoldung für die Teilnahme an der Volksversammlung. Ich weiß aber nicht, ob Aristoteles mit *τὸ μὲν πρῶτον* „nach der Wiederherstellung der Demokratie 403" (Sandys) oder „im 5. Jh., als Dikasten, Ratsherren und andere Beamte besoldet wurden" (Rhodes) meint. Eine bekannte Methode, um die Bürger zu zwingen, die Versammlung zu besuchen, war folgende: Die Toxotai (die skythischen Bogenschützen, die als die Polizei Athens fungierten) zogen ein Seil, das man in rote Farbe (*μίλτος*) eingetaucht hatte, durch (oder nach einer anderen Version: rings um) die Agora, damit diejenigen, welche die Versammlung nicht besuchten, erkannt wurden; vgl. Aristophanes, Ach. 21; Pollux VIII 104; Photios s. v. *σχοινίον μεμιλτωμένον*; Gilbert 322 (289).

Hignett 396 faßt unser Material über die Einführung der Besoldung der Versammlungsteilnehmer zusammen. Danach aber scheint die Miltos einen anderen Zweck gehabt zu haben. Hansen 1982 zeigt (nach H. Thompson 1982), daß der Versammlungsplatz, die Pnyx, nur etwa 6000 Personen aufnehmen konnte; ferner, daß wir aus Aristophanes, Ekkl. 379–382, folgern können, daß man die Miltos benutzte, um diejenigen, welche zu spät kamen, aus der (schon vollen) Versammlung auszusperren oder vielleicht (Hansen 1982, 243 Anm. 11) um die Bürger daran zu hindern, die Versammlung vorzeitig zu verlassen und dann später zurückzukommen. Denn Chremes bei Aristophanes bedauert es, daß er keine Lohnkennmarke für die Versammlung bekam, d. h., er wurde nicht eingelassen, da alle Plätze schon besetzt waren.

46,16 (41,3) „Tagegeld": Über Agyrrhios' Karriere vgl. Judeich, RE I 1 (1893), Sp. 914–915, s. v. Agyrrhios (1) und Davies 1971, 278; MacDowell zu Andokides I 133. Herakleides von Klazomenai (Kahrstedt, RE VIII 1 [1912], Sp. 457–458, s. v. Herakleides [1]) erhielt das athenische Bürgerrecht und wurde zum Strategen (und zu anderen Ämtern?) gewählt (Platon, Ion 541 D 1–4). Die Erhöhung des Tagegeldes auf drei Obolen wurde bis 392 durchgesetzt (Aristophanes, Ekkl. 300–310). Zu Aristoteles' Zeit betrug es eine Drachme für die üblichen Versammlungen und 1 1/2 Drachmen (=9 Obolen) für die Hauptversammlung (AP 62,2).

Da Aristoteles diese Bemerkung auf den Bericht über die Wiederherstellung

der Demokratie folgen läßt, sah er das Tagegeld anscheinend nur als eine Nuance dieser Wiederherstellung an und nicht als eine wirkliche Veränderung in den Verfassungsprinzipien. Damit also beschließt er seinen historischen Überblick über die Verfassungsgeschichte, bevor *ἡ νῦν κατάστασις* beschrieben wird.

Kapitel 42

Der zweite Hauptteil der AP ist viel weniger kritisch gelesen worden als der erste. Trotzdem dürfen wir, wenn wir Jacobys Analyse beachten, glauben, daß dies Aristoteles' eigentliches Thema war, nämlich eine Beschreibung des Staates, die er in die Sammlung der 158 Politeiai, die er und seine Schüler schufen, eingliedern würde: „That philosopher, in accordance with the general nature of his thinking, recognized that the description of the existing form of a State does not teach us anything unless it is shown at the same time how the form of the State concerned arrived at its *φύσις*, as one might say . . . Aristotle therefore prefaced the description natural for a *πολιτεία* by an historical introduction, i.e. the survey of the various stages through which the Attic state had passed from the beginning to the form existing in his time" (Atthis, 212). Vgl. Wilamowitz I, 187: „die *ἐσχάτη δημοκρατία* erfüllte immer mehr ihre *φύσις*, in der sprache der Politik zu reden". Es wird im allgemeinen angenommen, daß das Quellenproblem in Kap. 42–69 weniger schwierig sei als in 1–41, denn Aristoteles müsse über die Umstände seiner Zeit gut unterrichtet gewesen sein. Aber woher kannte er die zeitgenössische Verfassung? Es ist jedem klar, daß sein Bericht auf den athenischen Gesetzen selbst basiert. Wir brauchen nur AP 56,7 (*ἐπιμελεῖται δὲ καὶ τῶν [ὀρ]φανῶν καὶ τῶν ἐπικλήρων καὶ τῶν γυναικῶν ὅσαι ἂν τελευ[τήσαντος τοῦ ἀνδρ]ὸς σκή[πτω]νται κυεῖν*) mit dem Gesetz bei [Demosthenes] XLIII,75 (*ὁ ἄρχων ἐπιμελείσθω τῶν ὀρφανῶν καὶ τῶν ἐπικλήρων καὶ τῶν οἴκων τῶν ἐξερημουμένων καὶ τῶν γυναικῶν, ὅσαι μένουσιν ἐν τοῖς οἴκοις τῶν ἀνδρῶν τῶν τεθνηκότων φάσκουσαι κυεῖν*) zu vergleichen, um zu erkennen, daß Aristoteles, wenn auch mit geringfügiger Kürzung, das Gesetz wiedergegeben hat. „Ich kann fast nie sagen, ob Aristoteles die attischen gesetze selbst benutzt hat" (Wilamowitz I, 257). Aber Wilamowitz, der glaubt, Aristoteles' Skizze der Verfassungsgeschichte sei über die Atthidographen von dem Bericht eines anonymen Exegeten um 380 herzuleiten, glaubt ferner, im Einklang mit dieser Theorie, „Aristoteles ist . . . in seiner schilderung beeinflußt von einer fremden darstellung" und das Verhältnis zwischen Aristoteles' Epitome der gegenwärtigen Verfassung und dieser vermuteten Quelle „ist hier in der darstellung der verfassung kein anderes als wir in der erzählung der geschichte [Kap. 1–41] gefunden haben" (226). Er weist darauf hin, daß Aristoteles, bei seiner Zusammenfassung des obigen Gesetzes, das technische Verbum des attischen Rechts *σκήπτεσθαι* benutzt, das im Index Aristotelicus fehlt, wo [Demosthenes] *φάσκουσαι* benutzt. „Zwischen dem gesetze und Aristoteles steht also ein unbekannter vermittler, der sich des attischen wortes bedient hat" (259).

Aber das Argument, das zuerst Bursy 1–51 vorbrachte, Aristoteles habe die athenischen Gesetze selbst konsultiert und zusammengefaßt, wird im allgemeinen akzeptiert; selbst Wilamowitz erkannte die Möglichkeit an (s. o.). Man kann sich ja vorstellen, daß ein Aristoteles-Schüler die Aufgabe bekam, in einer „Dissertation" die die Verfassung betreffenden Gesetze, die Aristoteles beim Schreiben von Kap. 43–69 benutzte, zu sammeln. Andererseits zwingt uns nichts, dies zu glauben, und ich bin bereit, mit der Mehrheit der Kritiker, Bursy in der Annahme, Aristoteles habe die Gesetze seiner Zeit direkt studiert, zu folgen. So Busolt,

StK, 97 mit Anm. 1; Lipsius 1891, 48 mit Anm. 148; Rhodes, Commentary, 33–35.

Exkurs: Gliederung der Kapitel 42–69

Kapitel 42 behandelt die Mitglieder der Bürgerschaft, denn bei der Betrachtung eines Staates fragt man wohl logischerweise zunächst, wer ihm angehört. Dann unterscheidet Aristoteles in 43,1 grundsätzlich zwischen den durch das Los bestimmten und den gewählten Beamten (vgl. 43–60 bzw. 61). 62 enthält einen kurzen Anhang über Beamtenbesoldung. Endlich betrachten 63–69 die Institution, die die Kontrolle über das ganze zuvor beschriebene System hat, nämlich die Dikasterien (Volksgerichte), *ἐν οἷς ὁ δῆμός ἐστιν ὁ κρατῶν* (41, 2).

Im einzelnen haben wir also folgende Gliederung, die in 43,1, 50,1, 55,1 und 60,1 mit Sätzen verdeutlicht ist, die die vorangehenden Abschnitte beschließen:

I	42	Die Bürger
II	Durch das Los bestimmte Beamte:	
	43–49	Der Rat
	50–54	Verwaltungsbeamte, die mit dem Rat zusammenarbeiten
	55–59	Die neun Archonten
	60	Die Aufseher der Spiele (Athlotheten)
III	61	Gewählte Beamte: Militärische Befehlshaber (der Abschnitt über die Schatzmeister und den Aufseher der Wasserversorgung ist verlorengegangen)
IV	62	Besoldung
V	63–69	Die Dikasterien, deren Mitglieder aus der Gesamtheit der Bürger ausgelost werden. Aristoteles blickt auf 42 zurück und beendet die Schilderung der gegenwärtigen Verfassung.

Obwohl diese Gliederung die AP betrifft, steht sie zur Analyse der Teile der Demokratie in der Politik in einer merkwürdigen Beziehung (Newman, CR 5 [1891], 163). Da behauptet Aristoteles, daß die drei Teile folgende seien: *τὸ βουλευόμενον περὶ τῶν κοινῶν, τὸ περὶ τὰς ἀρχάς* und *τὸ δικάζον* (Pol. IV 14, 1297 b 41 bis 16, 1301 a 15). Diese Teile lassen sich mit den Abschnitten über den Rat (43–49), die Beamten (50–61) und die Dikasterien offensichtlich vergleichen. Eine weitere Ähnlichkeit, wenn auch keine exakte, sieht Rhodes, Commentary, 34, in dem Gesetz, das eine jährliche Revision des Gesetzescodex vorschreibt (Demosthenes XXIV 20; dazu MacDowell 1975, 66–69). Das Volk soll eine Revision durchführen *τῶν νόμων, πρῶτον μὲν περὶ τῶν βουλευτικῶν, δεύτερον δὲ τῶν κοινῶν* („laws common to all *ἀρχαί*", MacDowell 1975, 67), *εἶτα οἳ κεῖνται τοῖς ἐννέα ἄρχουσιν, εἶτα τῶν ἄλλων ἀρχῶν*. Hier ist auch ein Vergleich mit 43–49, 55–59 und 50–54 +60–62 (oder sogar 50–54 +60–69) möglich. An beiden Stellen (Politik, a. a. O., und im Gesetz bei Demosthenes) ist von der Volksversammlung nirgends die Rede, und Aristoteles selbst diskutiert die Versammlung nur in Zusammenhang mit den Machtfunktionen des Rates. Also erklärt sich vielleicht, warum er die Nomotheten, die allein die Gesetze im 4. Jh. erließen, in der AP

nie erwähnt (Rhodes, Commentary, 35 über ihre Tätigkeit und das Erlassen von Gesetzen im 4. Jh.; vgl. Hansen, GRBS 19 [1978] und 20 [1979], besonders: 51f., über das Fehlen der Nomotheten in der AP); Busolt(-Swoboda), StK, 1011–1015; weiteres bei MacDowell 1975.

46,20f. (42,1) „Das Bürgerrecht": Die erste Frage bei der Betrachtung irgendeines Staates ist wohl die nach dem Bürgerrecht: Mit *μετέχουσιν τῆς πολιτείας* will Aristoteles offensichtlich „das Bürgerrecht haben" (Pol. III 2, 1275 b 31) sagen, nicht „an der Staatsverwaltung teilnehmen" (Pol. II 8, 1268 a 27). Das Bürgerrechtsgesetz des Perikles (AP 26,4) schrieb vor, nur derjenige, dessen Eltern Bürger seien, solle ein Bürger sein. Perikles selbst stellt das klassische Beispiel für die Wirkung seines Gesetzes dar, denn seine Kinder, deren Mutter Aspasia von Milet war, bekamen das Bürgerrecht nur durch eine Sonderverleihung (Plutarch, Perikles 37,5). Über das athenische Bürgerrecht vgl. die Handbücher, z. B. Harrison I, 60–93, II, 205–207; MacDowell 1978, 67–75; Busolt (-Swoboda), StK, 939–964.

Aristoteles' kurze Aussage beantwortet nicht die vielumstrittene Frage, ob außereheliche Kinder das Bürgerrecht haben konnten. Vgl. MacDowell, CQ N. S. 26 (1976), der glaubt, dies sei möglich gewesen; dagegen Rhodes 1978; vgl. auch Harrison I, 61, 63 Anm. 1. Ich schließe aus Aristoteles' Schweigen, daß außerehelich Geborene Bürger sein konnten, denn es wäre leicht gewesen, ein paar Worte über das Erfordernis, innerhalb einer Ehe zwischen Bürgern geboren zu sein, anzufügen, aber er tat dies nicht. Ich kann mir auch vorstellen, daß der Bevölkerungsmangel im späten 4. Jh. die Athener dazu veranlaßte, außerehelich geborene Kinder aus den Bürgerrollen nicht auszuschließen.

46,21–23 (42,1) „sie werden ... eingeschrieben": Zum Verfahren der Einschreibung, durch die man das Bürgerrecht bekam, vgl. Rhodes, Boule, 171–174, oder MacDowell 1978, 69f. Aristoteles scheint sagen zu wollen, daß ein junger Mann erst dann eingeschrieben wurde, wenn er 18 Jahre alt war. Dies widerspricht anscheinend den Tatsachen im Leben des Demosthenes, der in seiner Rede gegen Aphobos erklärt, er sei vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingeschrieben worden (XXVII 6 u. a.); über die Berechnung seines Alters vgl. Sealey 1957. Die Sache, die von Davies 1971, 123–127 – mit Zusammenfassungen vieler Diskussionen –, erörtert wird, stellt „one of the most disputed *cruces* of Athenian prosopography" dar. Verschiedene Lösungen sind vorgeschlagen worden, um Aristoteles und Demosthenes in Einklang zu bringen. Zum Beispiel: Vielleicht will Aristoteles sagen, daß die Knaben 18 Jahre alt sein müssen, nachdem sie alle Prüfungen bestanden haben und das Einschreibungsverfahren beendet ist.

Eine bessere Lösung bringt Golden: Vielleicht wurden die Knaben bei ihrer Geburt nach dem Archontenjahre, ohne Angabe von Monat und Tag, registriert. Platon, Lysis 207 C 1f., beschreibt einen Streit zwischen zwei Männern, in dem es darum ging, welcher der ältere sei; daraus können wir schließen, daß Geburtstage allgemein nicht genau vermerkt wurden. AP 53,4 zeigt auch, daß die Athener ihren Militärdienst nach Archontenjahren leisteten; und Platon, Leg. VI 785 A 5–7 empfiehlt, die Knaben unter dem Archontenjahr, in dem sie geboren wurden, zu registrieren. Spiegelt all dies den athenischen Brauch wider,

so können wir vermuten, daß Demosthenes gegen Ende des Jahres 384/383 geboren wurde und zur Einschreibung einberufen wurde, als die meisten der Knaben seines Jahrgangs ihr 18. Lebensjahr schon erreicht hatten. Also war er bei seiner Einschreibung erst 17; aber er wurde 18 kurz vor Beginn seines Militärdienstes. Aristoteles sagt weder, wann innerhalb des attischen Jahres das Einschreibungsverfahren begann (sicher gegen Ende des Jahres: Golden), noch, wann die militärische Ausbildung tatsächlich begann (früh im neuen Archontenjahre).

Ein Knabe, der im Archontenjahre X geboren und registriert wurde, mußte im 19. Jahre danach (inklusive) zur Einschreibung einberufen werden. Die meisten der Knaben werden in der Tat *ὀκτωκαίδεκα ἔτη γεγονότες* gewesen sein. Ich glaube also, daß Aristoteles' Behauptung zu akzeptieren ist.

Die Knaben wurden in ihren Demen auf Tafeln, die *ληξιαρχικὰ γραμματεῖα* hießen, registriert; vgl. dazu Busolt(-Swoboda), StK, 965; Hignett 136; Isaios VII 27. Für die 30er (?) Jahre des 5. Jhs. werden diese durch I G I³, 139,6 (vgl. Suppl. Epigr. Graecum XXI 41) bezeugt. Ursprünglich waren es weiße Holztafeln, aber zur Zeit des Aristoteles waren sie aus Bronze (A P 53,4). Sie werden von H. van Effenterre 10ff. als Militärverzeichnisse (zwecks rascher Mobilisierung) betrachtet. Eine Demenregistrierung stellte einen Teil der kleisthenischen Reformen dar, und wir dürfen annehmen, daß Verzeichnisse der Demenmitglieder, in welcher Form auch immer, um 508 entstanden. Der Demarchos war jeweils für die Liste seines Demos zuständig (Demothenes LVII 60).

Über die Ausbildung der jungen Männer (ab 18 Jahre) in der Ephebie vgl.: Pélékidis; Nilsson 1955; über die militärischen Befehlshaber: Mitchel 1961; Reinmuth.

Wann entstand das System, wie Aristoteles es hier schildert? Die kanonische Ansicht ist die von Wilamowitz I, 191–194: bald nach der Niederlage Athens bei Chaironeia (338) und wahrscheinlich 336/335 nach einem Antrag des Epikrates. Lykurg soll eine Bronzestatue, durch die er als der Verfasser des Gesetzes geehrt wurde, erwähnt haben (Harpokration, s. v. *Ἐπικράτης*). Einige Forscher haben ein früheres Datum gesucht. Eine Inschrift (Nr. 1 aus Mitsos 1965, 131), die einen Autolykos wegen seiner Dienste für die Epheben ehrt, wurde von dem ursprünglichen Herausgeber Mitsos auf 361/360 datiert, was aber von D. M. Lewis, CR N. S. 23 (1973), 254, und von Dow 1976, 81, als unwahrscheinlich erwiesen worden ist; Mitsos 1975, 39, verteidigte seine Ansicht.

Aischines II 167, der seine Dienstzeit unter *συνέφηβοι* im Grenzschutz erwähnt, ist auch als Zeuge herangezogen worden. Einige Forscher glauben, aus seinen Worten könne man schließen, daß die Ephebie schon im frühen 4. Jh. bestanden habe (über Aischines' Geburtsjahr vgl. D. M. Lewis 1958; Harris). Aber Thukydides erwähnt jüngere Truppen, *νεώτατοι*, ohne jedoch ihr Alter zu nennen (I 105,4; II 13,7), und Aischines kann in dieser Gruppe gewesen sein. Im allgemeinen glaubt die Forschung nicht, daß sein Ausdruck *συνέφηβοι* beweise, daß das System vor etwa 336 bestanden habe.

Also haben wir noch keine Gründe, die Ephebie in das frühe 4. Jh. oder (mit Pélékidis 78) in die erste Hälfte des 5. Jhs. zu datieren.

Aristoteles scheint zu sagen, daß alle Athener als Epheben ausgebildet wer-

den mußten. Diese Interpretation wird von Ruschenbusch, ZPE 35 (1979), bestätigt, gegen die Ansicht derer, die glauben, die Theten seien ausgeschlossen gewesen, und nur diejenigen seien als Epheben eingezogen worden, die reich genug gewesen seien, um Hopliten zu werden (Reinmuth 106 äußert sich vorsichtig).

46,24–35 (42,1) „prüfen die Gemeindemitglieder sie ...": Die Demenmitglieder müssen bestätigen, daß der junge Mann das vorgeschriebene Alter erreicht hat; dies kann bedeuten, daß das laufende Archontenjahr das 19. (inklusive) seit dem Geburtsjahre ist. Aristoteles' *εἰ δοκοῦσι* bedeutet „wenn es anerkannt wird ...", nicht „wenn sie scheinen ...". Entscheiden aber die Demenmitglieder, daß der Kandidat zu jung ist, wird er abgelehnt; es überrascht uns, daß Aristoteles nicht darauf hinweist, daß der abgelehnte Junge oder seine Familie sich an das Gericht wenden darf (Harrison II, 206). Dann muß nachgewiesen werden, daß der Junge von freier Geburt und das Kind athenischer Eltern ist. Wird er aus dem einen oder dem anderen Grund abgelehnt, darf er verlangen, daß sein Fall dem Gericht übertragen werde. Wenn er für schuldig befunden wird, wird er in die Sklaverei verkauft. Daher können wir vermuten, daß junge Männer zweifelhafter Abstammung es kaum riskieren konnten, an das Gericht zu appellieren.

46,36f. (42,2) „Danach überprüft der Rat...": Die Kandidaten werden jetzt von dem Rat überprüft (Einzelheiten bei Rhodes, Boule 171–174), aber er kontrolliert nur das Alter der Jungen. In Aristophanes' Wespen (578) sagte eine Person, die Richter hätten während der Prüfung die Gelegenheit, die *αἰδοῖα* der Jungen zu sehen. Einige Leser haben vermutet, dieser Witz beweise eine mit der Prüfung des Alters der Jungen verbundene Tätigkeit des Rates, aber es kann auch ein Witz sein, der sich nur auf die Pflicht der Gerichte, Fälle von unsicherer Abstammung zu behandeln, bezieht.

47,1f. (42,2) „einen ... Aufseher und ... einen Leiter ...": Der Aufseher, *σωφρονιστής*, für jede Phyle und der Leiter, *κοσμητής*, der ganzen Altersgruppe werden durch Handzeichen, nicht durch das Los, gewählt. Dies entspricht der Strategenwahl und hat mit der Militärausbildung der Jungen zu tun. Mehrere Sophronistai werden in den von Reinmuth 1965 gesammelten Inschriften geehrt. Zu berichtigen ist die Definition in LSJ, s. v. *σωφρονιστής* II, „superintendents of youth in the gymnasia".

Der Kosmetes begann sein Amtsjahr im Monat Boedromion, wenn man auch das Training begann, vgl. Busolt(-Swoboda), StK, 1056.

47,4f. (42,3) „führen sie zunächst durch die Heiligtümer": Der Text hat den Aorist *περιῆλθον*; warum nicht das Präsens in Einklang mit den anderen Verben? Vielleicht weil Aristoteles andeuten will, daß die Epheben ihren Rundgang durch die Heiligtümer beendet haben, bevor sie ihre Posten in Piräus und auf der südlichen Halbinsel Akte beziehen? Überdies wird der Aorist mit anderen Zeitformen in verschiedener Weise verbunden, vgl. die Beispiele bei Stahl 157f.

Vielleicht leisten die Epheben während des Rundgangs durch die Heiligtümer ihren Eid, vgl. Tod 204 mit den Verbesserungen von Daux 80f.

47,9 (42,3) „Katapult": Über den Katapult vgl. Marsden 67ff.

47,19–28 (42,5–43,1) „während dieses zweijährigen Garnisonsdienstes": Die zweijährige Ausbildung für die Epheben wurde kurz nach dem 4. Jh. abgeschafft.

Im 3. Jh. wurde sie auf ein Jahr reduziert, und die Anzahl der Epheben sank von 450–500 auf 20–40 herab; z. B. 267/266 gab es 33 Epheben (Pélékidis 165). Das System war ein Ausbildungsluxus für die Söhne der Reichen geworden.

Die Schilderung wird mit dem ersten Satz von Kap. 43 abgeschlossen, sie ist ein Beispiel für eine geschickte Ringkomposition; über diese Stileigenschaft der AP vgl. Keaney 1969; Rhodes, Boule, 30–32, 44–49.

Kapitel 43

47,29–34 (43,1) „Die Ämter, die die alltägliche Verwaltung betreffen ...": Die Verwendung des Loses, um die gewöhnlichen (*ἐγκύκλιος*: alltäglich, üblich, wie Pol. II 5, 1263 a 20f. *πρὸς τὰς διακονίας τὰς ἐγκυκλίους* u. a.) Beamten zu bestimmen, war ein Eckstein der athenischen Demokratie. Die Rechtsphilosophie, die diesem Losverfahren zugrunde liegt, ist schwer in wenigen Worten zusammenzufassen, aber unter den Prinzipien der Demokratie scheinen folgende zu sein: (1) fast jeder Bürger ist so tüchtig wie ein anderer, (2) es ist nicht gerecht, daß Reichtum, Überzeugungskraft oder andere Arten von Einfluß zur Konzentration der politischen Macht innerhalb der Hände weniger Männer führen soll, (3) der Wahlkampf um öffentliche Ämter kann politische Spannung verursachen, (4) das System wird wohl Herausforderungen überwinden, wenn so viele Bürger wie möglich in der Verwaltung eine Rolle spielen, (5) Ausnahmen von diesen Prinzipien sollten vor allem im Militärbereich, wo Lebensgefahr besteht, und für Finanzbehörden, wo man größere Klugheit bzw. spezielles Wissen braucht, erlaubt werden.

47,30f. (43,1) „Schatzmeisters ...": Der Schatzmeister der Kriegskasse, der in Handbüchern oft Militärschatzmeister oder Schatzmeister des Theorikons heißt, war der Hauptfinanzbeamte zu Aristoteles' Zeit. Der Schauspielfonds, der ärmeren Bürgern den Theaterbesuch ermöglichte, wurde von einem Ausschuß verwaltet; über eine merkwürdige Ausnahme, Kephisophon in I G II² 223 C 5, vgl. Rhodes, Boule, 235, der die drei Beamten, die hier erwähnt werden, diskutiert.

Aristoteles berichtet, daß diese drei Beamten von Panathenäen zu Panathenäen amtieren. Dieses Fest fand jährlich am 28. Hekatombaion statt. Aber alle vier Jahre, im dritten Jahr einer Olympiade, hieß das Fest „Die Großen Panathenäen". Einige Interpreten sind der Meinung, daß Aristoteles auf dieses Fest hinweise; also sollen die Beamten vier Jahre amtiert haben. Einige Beispiele der Phrase „von Panathenäen zu Panathenäen" können eine Dauer von vier Jahren (also eine Penteteris) bezeichnen, z. B. I G I³, 369, 1–2 =Meiggs – Lewis Nr. 72, aber für andere ist dies unmöglich, z. B. I G I³, 52, 27f.=Meiggs – Lewis Nr. 58 A. Ich akzeptiere die Meinung von Ferguson 1911, 474f., daß „von Panathenäen zu Panathenäen" gesagt wird, um klarzumachen, daß diese Beamten anders als die Archonten ihr Amt am 28. Hekatombaion antreten; so auch Busolt(-Swoboda), StK, 1055. Falls die Großen Panathenäen nicht eigens erwähnt werden, können wir vermuten, daß die Beamten jährlich gewählt wurden. Vgl. aber die Anm. zu 60,1.

Gegen die Meinung Fergusons und Busolts spricht der Bericht bei [Plutarch], Vit. X Or. 7=Mor. 841 B, daß Lykurg drei *πεντετηρίδες*, 336–324, *ταμίας* war (die Daten bei Davies 1971, 351). Der Schriftsteller vermeidet das Dilemma, das sich aus A P 62,3 ergibt, wo Aristoteles sagt, daß nur Offiziere wiedergewählt werden dürften, dadurch, daß er berichtet, Lykurg habe das Amt eine Penteteris innegehabt, danach hätten drei seiner Freunde dem Namen nach amtiert. Ferguson meint dagegen, diese angeblichen drei Penteterides könnten ein Mittel sein, um die Dauer seiner Verwaltung der Einkünfte zu bestimmen; sie bewiesen nicht, daß er ein Amt vier Jahre bekleidet habe. Überdies wissen wir nicht den Titel seines

Amtes (mit Recht ist Meritt 1960, 4, vorsichtig); es hieß vielleicht ὁ ἐπὶ τῆι διοικήσει (Rhodes). Busolt(-Swoboda), StK, 1147f., vermutet, daß Lykurg für eine Penteteris einen außerordentlichen Auftrag gehabt habe, der aber die Regel, daß alle Finanzbehörden ein Jahr amtierten, nicht widerlege. Ein weiteres eventuell vierjähriges Amt ist in Demades' Karriere entdeckt worden; vgl. Mitchell 1962, 219, dessen Folgerung von Rhodes, Boule, 236f., nicht definitiv abgelehnt wird, die aber von einer Anekdote bei Plutarch, Praec. ger. reip. 25 = Mor. 818 E abhängig ist. Für eine Amtsdauer von vier Jahren: Develin, ZPE 57 (1984).

47,35–37 (43,2) „Der Rat . . .": Die Einführung des Systems, nach dem die 50 Ratsherren jeder Phyle den Staat der Reihe nach verwalteten, können wir noch nicht genau datieren, aber es wird allgemein angenommen, daß es um die Mitte des 5. Jhs. entstand. Die 50 Prytanen („Vorstand") planten die Staatsgeschäfte für den Rat und für die Ekklesia (Volksversammlung), sie bekamen für ihren Unterhalt täglich einen zusätzlichen Obolos (AP 62,2). Im einzelnen vgl. Rhodes, Boule, 16–30.

Die Phylen wurden durch das Los für je eine Prytanie innerhalb eines Jahres bestimmt; die Reihenfolge, nach der sie amtieren sollten, blieb unbekannt, bis die neunte Phyle bestimmt wurde und nur die zehnte übrigblieb. Es ist möglich, daß 408/407 die Phylen absichtlich in rückläufiger Ordnung gewählt wurden (Rhodes, Boule, 20), aber selbst wenn dies geschah, war es nur ein Experiment und Aristoteles' Aussage ist für seine Zeit gültig.

47,37–39 (43,2) „die ersten vier . . .": Diese Worte des Aristoteles haben wohl mehr Kontroversen erregt als irgendwelche anderen 25 Worte in der uns überlieferten griechischen Literatur.

Aristoteles gibt zwei Erklärungen:

1. Die ersten vier Prytanien amtieren je 36 Tage, die übrigen sechs je 35 Tage.
2. Die Athener berechnen ihr Jahr nach dem Mond. Diese Behauptung wird mit γάρ eingeleitet; der Sinn ist anscheinend: „Die Prytanen amtieren 4 × 36 und 6 × 35 Tage (also 354 Tage insgesamt), denn sie berechnen das Jahr nach dem Mond (und ein Mondjahr hat 354 Tage)."

Zum näheren Verständnis seien im folgenden Exkurs die Grundzüge des athenischen Kalenders – besonders am 4. Jh. – skizziert. Vergleiche dazu auch die folgende Literatur: Bickerman; Samuel 1972; Meritt 1961; ders., TAPhA 95 (1964); ders. 1977; Pritchett – Neugebauer 1963; Pritchett, Choiseul Marble, 1970 (Kap. V enthält eine historische Einführung in die neuere Forschung über den Kalender); ders. 1982.

Exkurs: Athenische Kalender

Die Athener kannten drei Arten von Kalendern.

a) Sie hatten zwölf Monate mit altüberkommenen Namen, zu denen man oft römische Ziffern hinzufügt:

Hekatombaion (I)	Boedromion (III)
Metageitnion (II)	Pyanopsion (IV)

Maimakterion (V)	Elaphebolion (IX)
Posideon (VI)	Munichion (X)
Gamelion (VII)	Thargelion (XI)
Anthesterion (VIII)	Skirophorion (XII)

Im 4. Jh., dessen Kalender Aristoteles erörtert, hatten die Monate prinzipiell entweder 29 oder 30 Tage (s. aber unten über eingefügte Daten). Hatten die Monate 6mal 29 und 6mal 30 Tage, dann hatte das Jahr 354 Tage, also weniger als das Sonnenjahr von 365 1/4. Um diesen Unterschied auszugleichen, schalteten die Athener in manche Jahre einen Monat von 30 Tagen ein; das sind die Schaltjahre, die anderen die Gemeinjahre. Der zusätzliche Monat war oft (aber nicht immer) Posideon. Dieser Kalender heißt auch Festkalender (auch Archontenkalender), da die attischen Feste nach Daten in diesen zwölf Monaten gefeiert wurden.

b) Der Kalender des Rates – oder der Bule –, den Aristoteles hier kurz schildert, heißt auch Prytanie-Kalender. Dieser buleutische Kalender entsprach nicht immer dem Festkalender: Aristoteles berichtet, daß die gesetzlich gewählte Bule von 412/411 ihr Amtsjahr am 13. Skirophorion (XII), also vor dem Ende des Festjahres, beenden sollte (AP 32,1). Die vernünftige Reform, die dem Bule-Jahr und dem Festjahr denselben Anfang gab, nämlich den 1. Hekatombaion, wurde 407/406 oder um 407/406 durchgeführt, vgl. Meritt, TAPhA 95 (1964), 201. Von dieser Zeit an begannen und endeten die Fest- und Bule-Jahre am selben Tage.

c) Vom 2. Jh. an finden wir Daten auf Inschriften, die *κατὰ θεόν*, also „nach dem Gott", d. h. nach dem Mond, bestimmt werden. (Zur Übersetzung vgl. Pritchett – Neugebauer 1963, 16, und Pouilloux 496). Aristoteles sagt hier *κατὰ σελήνην*. Diese Monddaten stimmen aber oft mit dem Archontenkalender nicht überein. So ist z. B. IG II², 967 (145/144) folgendermaßen datiert: „Am 22. Elaphebolion (IX) nach dem Archonten (*κατ' ἄρχοντα*), am 12. Munichion nach dem Gott (*κατὰ θεόν*)." Hier hatte der Archontenkalender erst den 22. Tag des 9. Monats erreicht, während der Mondkalender schon bis zum 12. Tage des folgenden Monates vorgerückt war; also wichen die beiden Kalender um zwanzig Tage voneinander ab. Dies passierte deshalb, weil der Archon befugt war, Daten des von ihm *κατ' ἄρχοντα* geführten Festkalenders einzufügen oder daraus zu streichen. Anscheinend also hatte er in diesem Jahre einige Daten (oder Tage) eingefügt; dadurch geriet „sein" Kalender ins Hintertreffen. (Man redet oft über „Tage", die eingefügt oder gestrichen wurden, was aber nicht ganz logisch ist, denn wir können keinen Tag einfügen oder streichen; diese geringe Ungenauigkeit dürfen wir trotzdem erlauben.)

Die Athener glaubten, daß ihre Feste an streng vorgeschriebenen Daten gefeiert werden sollten. Stellen wir uns vor, daß während eines Festes eine Prozession stattfinden sollte, aber wegen schlechten Wetters verschoben werden mußte. Der Archon wiederholte dann den fälligen Tag so oft, bis es endlich gutes Wetter für die Prozession gab. Ein solcher wiederholter Tag (bzw. Datum) hieß *ἐμβόλιμος*. Das klassische Beispiel solcher Verschiebung zeigt eine Inschrift vom Jahre 271/270: Der 9. Elaphebolion (IX) wurde viermal wiederholt, so daß es zwischen dem 9. und dem 10. vier eingeschobene Daten gab, die „erster eingeschobe-

ner 9., zweiter eingeschobener 9." usw. hießen: ἐνάτη (ἡμέρα) πρώτη ἐμβόλιμος, ἐνάτη δευτέρα ἐμβόλιμος ...; vgl. Dinsmoor 1954, 299; Meritt 1961, 151. Wurden Daten in dieser Weise interpoliert, mußte eine entsprechende Anzahl anderswo gestrichen werden. (Vielleicht konnten die Athener gerade wegen solcher Interpolationen keine genauen Geburtstage angeben, vgl. S. 334.) Der Archon war auch befugt, solche Tage zu streichen: Er mußte dies ja tun, weil das Festjahr gleichzeitig mit dem Bule-Jahr enden mußte und nicht mehr als 354±1 Tage (in einem Gemeinjahr, 384±1 in einem Schaltjahr) umfassen konnte.

Das festgesetzte Element im Kalender

Die zwei Richtungen (Pritchett–Neugebauer 1963; Meritt und Dinsmoor 1931) suchen in der Berechnung des athenischen Kalenders ein festgesetztes, unveränderliches Element. Pritchett – Neugebauer behaupten, daß Aristoteles' Aussage über die Dauer der Prytanien (1.–4., 36 Tage; 5.–10., 35 Tage) als eine unveränderliche Regel für das 4. Jh. und spätere Jh. akzeptiert werden müsse. Diese Aussage muß aber modifiziert werden. Ein Mondjahr umfaßt 354,36 Tage, also kann das Jahr 354 oder 355 Tage haben, und die letzte Prytanie kann einen zusätzlichen Tag amtieren müssen und kann nicht immer nach dem 35. Tage ausscheiden. Darüber hinaus erwähnt Aristoteles das Schaltjahr nicht. Pritchett – Neugebauer vermuten, daß in einem Schaltjahr die 1.–4. Prytanie 39 Tage und die 5.–10. je 38 Tage umfaßten (wobei die 10. 38±1 amtieren konnte). Diese Modifikationen stellen für Pritchett – Neugebauer die Gültigkeit der aristotelischen Regel nicht in Frage.

Meritts Ansicht ist, daß das festgesetzte Element der Wechsel der 29- und 30tägigen Monate sei. Er hält das System in 43,2 nicht für unveränderlich, sondern würde Abweichungen davon akzeptieren. Also müssen in einem Gemeinjahr die ersten vier Prytanien nicht immer 36 und die übrigen sechs 35 Tage haben. In Inschriften, in denen Daten nach mehreren Kalendern verzeichnet werden (sogenannte „calendar equations"), haben beide Richtungen bisher Wiederherstellungen vornehmen können, die ihren Theorien entsprechen.

Nun ist es merkwürdig, das kein vollständig erhaltenes Präskript einer Inschrift eine einzige Prytanie nachgewiesen hat, die mehr als die nach Aristoteles' Regel vorgeschriebenen Tage umfaßt. Dies bietet keinen definitiven Beweis, ist aber trotzdem bemerkenswert. Ferner erwähnt Aristoteles in 47,2 die Tätigkeit der Poleten, die die öffentlichen Pachtverträge, Minen und dergleichen vermieten. Die Verträge wurden nach der Prytanie, in der sie geschlossen wurden, datiert (Beispiele bei Crosby 1950, 192), und wir dürfen annehmen, daß die Dauer einer Prytanie festgelegt sein mußte, damit die Beamten wußten, wieviel Miete, Zins usw. zu einem Termin fällig war, so Huxley 1965, 302. Auch berichtet Aristoteles in 49,4, daß Invaliden täglich zwei Obolen bekamen, und Aischines I 104 sagt, daß dieser Betrag nach Prytanien bezahlt wurde. Eine festgelegte Prytaniendauer ermöglichte es den Beamten, die jeweiligen Kosten zu veranschlagen.

Die Theorie von Pritchett – Neugebauer wird auch durch Inschriften aus dem 2. Jh. und späteren Jh. unterstützt, die ein Datum nach dem Archontenkalen-

der, nach dem Mond (*κατὰ θεόν*) und nach den Tagen, die die betreffende Prytanie schon amtiert hat, angeben. Das Datum nach dem Mond wurde nie vorgeschoben oder verzögert; vielmehr entspricht es der natürlichen Abfolge der Tage im Jahre, und diese Daten entsprechen (mit Abweichung von höchstens einem Tage) der von Aristoteles hier geschilderten Prytanienordnung. Vgl. die Tafel bei Pritchett – Neugebauer 1963, 15. Andererseits weichen die Daten „nach dem Archonten" von den Mond- und Prytaniedaten merkwürdig ab.

Beruhte der athenische Kalender auf Beobachtung?

Wie bekamen die Athener ihre Daten *κατὰ θεόν*? Nach Pritchett – Neugebauer bestimmten sie das Ende eines Monats (Hekatombaion, Metageitnion usw.) „nach dem Gott", und den Beginn des nächsten durch Beobachtung der Mondsichel. Die vermutliche Methode wird am klarsten von Pritchett 1959, 154 beschrieben. Erstens ist es allgemein anerkannt, daß die Athener während der Zeit des abnehmenden Mondes (d. h. während der auf den 20. des Monats folgenden zehn Tage) ein rückläufiges Abzählungssystem benutzten: der 21. hieß *δεκάτη φθίνοντος*, etwa „der 10. der abnehmenden Periode"; der 22. hieß *ἐνάτη φθ.* usw. in einem Vollmonat von 30 Tagen bis auf den 29. (*δευτέρα φθ.*). Der letzte Tag, der 30., hieß *ἕνη καὶ νέα*, der „alte und neue", und der nächste war *νουμηνία*, der erste Tag des neuen Monats. (Über das strittige Verfahren in einem 29tägigen, „hohlen", Monat, s. u.). Zweitens vertritt Pritchett etwa folgende Meinung: War die abnehmende Mondsichel kurz vor Sonnenaufgang am Morgen des 28. Tages noch zu sehen, so war der darauffolgende Abend der Anfang des 29. Tages (denn der attische Tag fing abends an). Danach folgte der 30. Tag, und der Monat war ein „voller" Monat. Nach dem Sonnenuntergang am Abend, der dem 30. Tage folgte, wurde die neue Mondsichel am westlichen Horizont sichtbar; die neue Mondsichel signalisierte den Anfang des 1. Tages des Monats, der *νουμηνία* hieß.

Wenn dagegen die abnehmende Mondsichel kurz vor Sonnenaufgang am Morgen des 28. Tages nicht mehr zu beobachten war, begann am unmittelbar darauffolgenden Abend der letzte Tag, der „alte und neue"; es gab dann keinen 29. Tag, und der Monat war hohl (d. h., der 29. Tag wurde nicht gezählt). In jedem Fall fing der neue Monat an, nachdem man die neue Mondsichel beobachtet hatte.

Dieses Verfahren würde eine bewundernswerte Regelmäßigkeit für den Kalender *κατὰ θεὸν* schaffen, und man möchte es akzeptieren; aber ich bin mir nicht sicher, ob es die Probleme der Beobachtung der abnehmenden und zunehmenden Mondsichel in Athen berücksichtigt. Die Erfahrung eines akademischen Jahres in Athen 1979/80 überzeugte mich davon, daß Wolken und Regen oft den Mond verbergen, vor allem während der abnehmenden Phase, wenn ohnehin nur eine kleine Sichel sichtbar ist. Ein zweites und schweres Problem ist mit der attischen Topographie verbunden. Während seiner abnehmenden Phase bewegt sich der Mond nach Osten. Er geht hinter dem Berg Hymettos am frühen Morgen auf, aber wenn er über dem Hymettos aufgestiegen ist, ist schon heller Tag, wodurch eine Beobachtung der verschwindenden Sichel überall in der Stadt, selbst

vom Berg Lykabettos aus, so gut wie unmöglich ist. Diese Schwierigkeit wird im Winter noch größer, wenn Sonne und Mond über den höheren, südlichen, Hügel des Hymettos steigen müssen; wenn die abnehmende Sichel endlich erscheint (oder erscheinen soll), ist es wegen des Sonnenlichtes bereits unmöglich, sie zu beobachten.

Eine bessere Chance, die Mondsichel zu beobachten, gibt es kurz vor und nach der Sommersonnenwende, wenn der scheinbare Sonnenaufgang in der Bergschlucht zwischen Hymettos und Pentelikon niedriger liegt. Freilich hätten die athenischen Beobachter vom Kamm des Hymettos ihre beste Chance gehabt, die Mondsichel am 28. Tage eines Monats zu beobachten, aber ich bin keineswegs sicher, daß sie dazu monatlich den Berg bestiegen. Also am 28. Tage hätten sie in vielen Monaten selbst bei klarem Wetter am Morgen die Mondsichel gar nicht beobachten können. In diesem Falle müssen sie eine andere Methode benutzt haben, um das Ende des Monats zu bestimmen.

Auch am Anfang eines neuen Monats ist die Beobachtung der neuen Mondsichel schwierig, selbst zu dem theoretisch möglichen Zeitpunkt ihres Erscheinens. Zwischen 1869 und 1876, als Fabrik- und Autosmog keine Rolle haben spielen können, versuchten Astronomen die neue Mondsichel an Abenden, wo sie theoretisch hätte auftauchen können, zu beobachten; Tafeln der Ergebnisse bei Mommsen 70, 73. Die erste Beobachtung der neuen Sichel konnte bis 82 Stunden nach Konjunktion verzögert werden; im Durchschnitt war die neue Sichel erst nach 41 Stunden und 24 Minuten sichtbar. (Konjunktion besteht, und ein neuer Mond beginnt, wenn die Erde, der Mond und die Sonne in einer Linie sind; die Sonne scheint nur auf die Seite des Mondes, die ihr gegenübersteht und der Mond wird von der Erde nicht gesehen. Ein gutes Schema bei Samuel 1972, 7.)

Die alten Athener müssen also bei ihren Bemühungen ab und zu behindert worden sein. Bald müssen Wolken dazwischengetreten sein, bald blieb der Himmel im Westen selbst nach Sonnenuntergang so hell, daß die neue Mondsichel nicht sichtbar war. Diese Bemerkungen scheinen Theophrasts Behauptung zu unterstützen, „das Mondlicht fehlt vom 4. Tage vor dem Ende eines Monats bis zum 4. Tage nach dem Anfang des nächsten“, *ἀπολείπει τὸ φῶς τῆς σελήνης ἀπὸ τετράδος φθίνοντος μέχρι τετράδος ἱσταμένου*: Über Wetterzeichen I 5, ed. Hort, Loeb Class. Lib. (ob unser Text von Theophrast stammt oder nicht, scheint mir egal zu sein, dazu O. Regenbogen, RE Suppl. VII [1940], Sp. 1412 f., s. v. Theophrastos, der sich gegen die Echtheit äußert).

Pritchett – Neugebauer 1963, 12, erkennen die Möglichkeit schlechten Wetters an und bestehen nicht auf dem Gebrauch eines Beobachtungskalenders im striktesten Sinne, wie es ihn in Babylonien oder Palästina habe geben können. (Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß selbst im Jahre 1983 Unsicherheit über den durch Beobachtung der neuen Mondsichel bestimmten Anfang des Abstinenzmonats Ramadan im Kalender des Islam bestand: Ägypten und Saudi-Arabien begannen am Sonnabend, dem 11. Juni, zu fasten, da man sagte, einige Privatleute hätten die neue Sichel in Arabien gesehen. Dies wurde von dem offiziellen Astronomen Kuweits als unmöglich abgelehnt; also fasteten Kuweit und Indonesien erst ab Sonntag. Vergebens verlangte der Rektor der

Al Azhar-Universität Kairo, daß der Sonntag als der erste Tag des Ramadan verkündet werden solle. Der Sonntag wurde von Iran und Marokko nicht anerkannt, wo man erst am Montag zu fasten begann [vgl. Los Angeles Times, 21. 6. 1983].) Die Beobachtung des Mondes ist bekanntlich leichter am Himmel Ägyptens und Arabiens als in Griechenland. Ich glaube also, daß die athenischen Verwalter den Monat durch eine Kombination von mathematischen Schemata und Beobachtung berechneten. Der Mondmonat hatte im Durchschnitt 29,53 Tage, und wenn die Athener die Phasen durch Beobachtung nicht kontrollieren konnten, benutzten sie wohl den Wechsel zwischen 29 und 30 Tagen. Ab und zu nahmen sie die nötigen Berichtigungen vor, was die kleinen Unterschiede zwischen Prytaniendaten und Daten *κατὰ θεόν* in den Inschriften erklären mag.

Daten *κατὰ θεόν* tauchen in den Inschriften zuerst im 2. Jh. auf, was keineswegs bedeutet, daß die Athener erst dann anfingen, den Mond zu beobachten. Die Präskripte der attischen Dekrete wurden im Laufe der Zeit immer umfangreicher, vgl. Henry 79: Beispiele von Daten *κατὰ θεόν*. Aber die Zählung der Tage nach dem Mond ist viel älter.

Schwankungen im Festkalender

Nach Meritt ist, wie wir gesagt haben, das festgesetzte Element im Kalender die wechselnde Reihenfolge von 29, 30, 29 . . . Tagen in den zwölf Monaten, die Namen haben und den Festkalender darstellen. Der Mathematiker Geminos von Rhodos schrieb im 1. Jh. (Eisagoge VIII 3), dies sei das athenische System. Aber Geminos muß nur an eine Idealregel gedacht haben, denn wir wissen, daß der Archon Daten einschieben und aufheben konnte; also müssen einige Monate mehr oder weniger als 29/30 Tage bzw. Daten gehabt haben. Meritt, der dies natürlich anerkennt, glaubt, daß der Rhythmus 29, 30, 29 . . . bei der allerersten Gelegenheit habe wiederhergestellt werden müssen. Es ist aber zu beachten, daß es im letzten Monat, Skirophorion, soweit wir wissen, zwischen dem 14. und dem 30. kein Fest gab (Deubner, Tafel nach 267). Man hätte in dieser Periode etwa 15 Daten aufheben können, ohne ein Fest zu versäumen (das Fest von Zeus Soter und Athena Soteira wurde am letzten Tage des Jahres gefeiert und wäre auf alle Fälle gefeiert worden). Also hätte der Archon für den Festkalender einen ungleichmäßigen Verlauf des Jahres sogar bis zum letzten Monat zulassen und trotzdem das Festjahr zur richtigen Zeit beenden können.

Also scheint es, daß wir im Festkalender das erwünschte festgesetzte Element nicht finden können.

Der ausgelassene Tag in einem hohlen Monat

Es wäre falsch anzunehmen, daß der Archon in jedem Monat die Anzahl der Tage veränderte. Viele Monate im Festkalender müssen ihre normale Anzahl von 29 oder 30 Tagen gehabt haben. Welches Datum wurde in einem hohlen Monat (der 29 Tage hatte) ausgelassen? Diese Frage wird mit einer weiteren verbunden: Wie lange vor dem Ende des Monats wußte man, ob der Monat voll oder hohl sein sollte?

Fangen wir mit der zweiten Frage an. Wie wir gesehen haben, glaubte Pritchett 1959, die Astronomen hätten den 29. Tag aufgehoben, wenn die abnehmende Mondsichel kurz vor Sonnenaufgang am 28. Tage nicht mehr sichtbar gewesen sei; am unmittelbar darauffolgenden Abend habe der letzte Tag des Monats begonnen. In diesem System konnten die Astronomen bzw. Kalenderverwalter den letzten Tag etwa 12 Stunden im voraus bestimmen, und aus diesem Grund ist es einem anderen System, das Pritchett, Choiseul Marble, 1970, 70f., schildert, vorzuziehen. Im letzteren System, das ich hier nicht darstelle, hätten die Athener den größten Teil eines Geschäftstages verbracht, ohne zu wissen, daß dieser Tag der letzte Tag des Monats sei. Mit dieser Möglichkeit rechnen zu müssen, wäre aber so verwirrend gewesen, daß wir sie als sehr unwahrscheinlich ablehnen dürfen.

Kaum besser scheint mir Pritchetts Vermutung von 1959 zu sein, denn sie gibt zu wenig Zeit, um den Bürgern zu verkünden, daß der letzte Tag bevorstand. Einzahlungen für Rechtsfälle sowie der Zins für Darlehen waren am letzten Tage fällig (Aristophanes, Wolken 17, 1196; vgl. Dovers Kommentar), und wir müssen annehmen, daß die Vorankündigung mehr als nur einige Stunden vor dem letzten Tage erfolgte. In Aristophanes' Wolken 1131f. zählt Strepsiades mit Angst die Tage: „fünf, vier, drei, zwei und danach der Tag, den ich am meisten hasse, den alten und neuen"; Aristophanes stellt ihn dar, als ob er nur zu gut mehrere Tage im voraus wüßte, wie viele Tage der Monat noch habe.

Meritt weist auch auf Aristoteles' Behauptung in 32,1 hin, daß man selbst im Thargelion (XI) 411 genau wußte, wann die letzte Prytanie im Jahre 412/411 enden sollte, nämlich am 14. Skirophorion (XII); also müsse man schon am 14. Thargelion (am Tage, als der Rat der Vierhundert den legalen Rat vertrieb) gewußt haben, ob der Thargelion „voll" oder „hohl" sein solle. Pritchett antwortet darauf, daß Aristoteles das Enddatum (14. Skirophorion) in einer uns unbekannten Weise errechnet habe. Dies ist möglich, denn Aristoteles muß den Kalender des 5. Jhs. besser als wir verstanden haben. Ich halte es aber für noch wahrscheinlicher, daß er eine Quelle aus der Zeit um 411 benutzte. Man beachte auch, daß beide Daten, von denen die Rede ist, der 14. Tag des Monats sind. Der 14. Thargelion wurde sicher als der Tag bekannt, an dem der oligarchische Rat die Macht übernahm. Vielleicht wußte man, daß der legal gewählte Rat noch etwa einen Monat hätte amtieren sollen. Wenn es so war, kann das Enddatum 14. Skirophorion in der mündlichen Tradition sofort entstanden sein, gleichgültig, ob es das tatsächliche Datum war.

Ich glaube also nicht, daß AP 32,1 diese Frage entscheidet, neige aber trotzdem zu der Ansicht, daß die Athener es einige Tage im voraus hätten wissen müssen, ob der Monat voll oder hohl sein sollte – mit anderen Worten, wie viele Tage vor dem letzten, dem alten und neuen, blieben. Wie sie dies entschieden, vermag ich jedoch nicht anzugeben. Die Beobachtung der abnehmenden Sichel am 28. Tage wäre – wie bereits gesagt – oft zu schwierig gewesen. Vielleicht konnten die Astronomen ungefähr um die Zeit des Vollmonds vorhersagen, wie viele Tage vor der Konjunktion übrigblieben; oder sie können den Wechsel 29, 30, 29 . . . nebst eventuellen Berichtigungen im folgenden Monat benutzt haben.

Kehren wir zu der anderen Frage zurück: Welcher Tag wurde in einem hohlen Monat ausgelassen? Meritt behauptet, es sei im 4. Jh. der 22. und im 5. Jh. der 21. gewesen. Pritchett glaubt, es sei der 29. gewesen. Ein Datum in der Nähe des 20. Tages (Meritt) ist, wie ich meine, *a priori* vorzuziehen. Warum hätten die Athener nicht gerade dann, wenn sie die letzten zehn Tage (rückwärts) zu zählen begannen, das unerwünschte Datum streichen sollen? Dies hätte den Vorteil mit sich gebracht, daß jeder das Enddatum des Monats im voraus erfahren hätte. Darüber hinaus ist ein „hohler" (*κοῖλος*) Monat einfacher zu verstehen, als ein Monat, aus dem einer der mittleren Tage gestrichen worden ist (vgl. Koster Anm. 1–2 gegenüber 44). Aber Argumente *a priori* reichen nicht aus.

Vieles hängt von der Interpretation der Kommentatoren ab, die zeitlich vom 4. Jh. weit entfernt sind:

a) Das Scholion des Proklos (5. Jh. n. Chr.) zu Hesiod, Erga 765 lautet: „Hesiod beginnt seine Zählung der Tage mit dem 30., wenn die wirkliche Konjunktion stattfindet. Bald ist (oder bleibt) dieser Tag der 30., wenn keine Ausstreichung erfolgt, bald heißt dieser Tag (der 30.) der 29., wenn der vorangehende Tag (d. h. der Tag vor dem 30.) von den Athenern in der Tat aufgehoben wird (*ὅτε καὶ ὑπεξαιρεῖται ἡ πρὸ αὐτῆς ὑπὸ Ἀθηναίων*)." Wenn wir dies ohne weiteres akzeptieren, zeigt es, daß man in Athen den Tag vor dem 30. streichen konnte; also wurde der 30. Tag zum 29., was die Theorie von Pritchett – Neugebauer bestätigt. Meritt glaubt aber, daß Proklos über Hesiods boiotischen Kalender spreche und über den athenischen nichts sagen wolle; also seien die Worte *ὑπὸ Ἀθηναίων* ein nachträglicher Einschub (Meritt 1964, 1; ders., AE 1968, 82; ders. 1977, 224). Aber die Worte sind da und können übersetzt werden; ich zweifle auch daran, daß Proklos oder andere zeitgenössische Gelehrte den boiotischen Kalender zur Zeit Hesiods kannten. Vielleicht wollte Proklos auf eine Ähnlichkeit zwischen seinem Verständnis von Hesiods Worten und dem besser bekannten athenischen Kalender hindeuten.

b) In einer Bemerkung zu Erga 817 erwähnt Proklos Hesiods Namengebung für den *τρισεινάδα* (den 29.) des Monats. Hesiod nenne ihn nicht, wie die Athener den 29. nennten, d. h. durch Rückwärtszählung der letzten zehn Tage, sondern er nenne ihn *τὴν πρὸ τριακάδος· περὶ γὰρ ταύτης ἀμφιβάλλουσιν, εἴτε ἐσχάτη ἐστίν, εἴτε πρὸ τῆς ἐσχάτης* (beide Proklos-Zitate nach Pertusi 234, 254). Also nenne Hesiod diesen Tag den 29., wobei er den richtigen Namen benutze; viele aber nannten ihn nicht richtig, denn einige stritten darüber, ob der 29. der letzte oder der vorletzte sei, und nannten ihn also nicht einfach den 29. Wenn das Subjekt von *ἀμφιβάλλουσι* „die Athener" ist (so Pritchett 1976, 182), zeigt das Scholion, daß sie den 29. Tag in einem hohlen Monat ausstrichen. Wenn aber das Subjekt nur „gewisse Leute" oder „verschiedene Quellen" ist (so Meritt a. a. O.), sagt das Scholion nichts über den athenischen Kalender aus. Ich vermag nicht zu sagen, was als Subjekt des Verbums zu verstehen ist, und sehe dieses Testimonium als zweideutig und unbrauchbar an. Vgl. ferner Pritchett 1978, 283f., der eine andere Interpretation gibt. Meritts Übersetzung wird von J. Walsh, jedoch ohne weiteren Beweis, akzeptiert. Walsh weist zwar auch auf Lysias XXIII 6 hin, wo der Redner sagt, daß die Platäer ihren Käsemarkt monatlich am letzten Tage haben; also müsse man im voraus wissen, ob der

vorletzte Tag ausgelassen werden solle. Hatten aber die Platäer denselben Kalender wie die Athener?

c) Die Venetus- und Ravenna-Scholien zu Aristophanes, Wolken 1131 verzeichnen die Tage des Monats, wobei sie berichten, daß „den Tag, den wir den 21. nennen, die Athener *ἐνάτη φθίνοντος* nennen". Für Meritt 1961, 43–45, ist dies das Zeugnis dafür, daß die Dauer eines Monats schon lange vor seinem Ende bekannt und der ausgelassene Tag nicht der 29. gewesen sei. Der Scholiast verzeichne die Tage des hohlen Monats und streiche dementsprechend *δεκάτη φθίνοντος*, der der 21. Tag in einem vollen Monat wäre, aus. Pritchett 1963, 324f. verweist andererseits auf verschiedene Ziffern in anderen Scholien zu dieser Textstelle und bemerkt, der Scholiast sage nicht, seine Tafel sei für einen hohlen Monat gültig. Wir dürfen nicht vergessen, daß viele Ziffern der Korruption ausgesetzt waren, weil andere Ziffern selbst für vorsichtige Schreiber und Korrektoren auch einen Sinn hatten. Also berichten andere Scholien, daß der 21. Tag *δεκάτη φθίνοντος* geheißen habe (Koster 43).

Deshalb scheint auch dieses Zeugnis zweideutig zu sein.

d) Pollux, der im 2. Jh. n. Chr. schrieb, berichtet, daß das Gericht auf dem Areopag monatlich am 4., 3. und 2. Tage des abnehmenden Monats tagte (VIII 117). Wenn dies der Wirklichkeit entspricht, wurde der 29. Tag, *δευτέρα φθίνοντος*, nie ausgelassen. Aber Pollux kann auf eine allgemeine Regel hindeuten wollen: Das Gericht tagte an den letzten drei Tagen des Monats, wenn alle drei in der Tat gezählt wurden.

e) Anderswo (I 63) erörtert Pollux die Tage des Monats und die Methode, nach der man die drei zehntägigen Perioden zählen soll, wobei er Hesiods Verfahren mit dem, was *ἡμῖν* gemacht wird, vergleicht (mit Meritt glaube ich, daß „unter den Athenern" zu verstehen ist). Nachdem er in seiner Zählung den 20. Tag erreicht hat, fährt er folgendermaßen fort: *τὸ δὲ ἀπὸ τούτου πρώτη ἐπὶ εἰκάδι — ἡ δ' αὐτὴ καὶ δεκάτη φθίνοντος — καὶ δευτέρα ἐπὶ εἰκάδι — ἡ δ' αὐτὴ καὶ ἐνάτη φθίνοντος — καὶ ὁμοίως ἄχρι τῆς τριακάδος, ἣν οἱ Ἀττικοὶ καλοῦσιν ἕνην καὶ νέαν* (nach der Ausgabe von E. Bethe, Leipzig 1900). Aber Meritt glaubt, daß der richtige Text nur im Parisinus 2647 (Bethes B) stehe. Nach *πρώτη ἐπὶ εἰκάδι* fährt B fort: *ἡ δ' αὐτὴ καὶ ἐννάτη φθίνοντος· καὶ ὁμοίως ἄχρι τῆς τριακάδος* . . . Vgl. den Apparat bei Bethe und Meritt, AE 1968, 88; ders. 1973, 237.

Meritt glaubt, daß Pollux mit diesen Worten einen hohlen athenischen Monat beschreibe. Die Bezeichnung des 21. Tages als *ἐνάτη φθίνοντος* zeige, daß *δεκάτη φθίνοντος*, der Name für den 21. Tag in einem vollen Monat, ausgelassen worden sei. Der Tag nach dem 20. heiße der 22. Pritchett nimmt dazu Stellung in: CSCA 3 (1970) und 9 (1976). Anscheinend haben wir hier Beweismaterial derselben Art wie im Scholion zu Aristophanes, Wolken 1131 (siehe oben), wo die Hss. hinsichtlich der Ziffer nicht miteinander übereinstimmen. Jede Lesart kann, in Einklang mit der Interpretation anderen Beweismaterials, aufrechterhalten werden, und ich sehe auch diesen Beweis als nicht definitiv an.

f) Die Tatsache, daß der 29. Tag in einem hohlen Monat ausgelassen werden *konnte*, wird durch einen inschriftlichen Kalender aus Rhodos (IG XII, 1, 4) bewiesen, wo die letzten zehn Tage rückwärts gezählt werden. *Προτριακάς*

(29) geht *τριακάς* voran und wird in einem hohlen Monat ausgelassen; Samuel (1972, 70, 113) weist auf dasselbe Schema in Boiotien und auf Kos hin. Meritt weist den rhodischen Kalender als aus römischer Zeit stammend und nicht athenisch zurück (AE 1968, 83 Anm. 3), zieht aber als Zeugnis den Kalender der römischen Republik heran, wo der Tag vor den Kalenden (d. h. der 29.) nicht ausgelassen wird. Es ist aber zu bemerken, daß der römische Kalender sich schon längst nicht mehr nach dem Mond und seinen Phasen richtete, vgl. Michels 16. Also war die Ausstreichung des 29. Tages durch Mondbeobachtung, wie es in Athen geschehen konnte, keine wirkliche Möglichkeit, und der römische Kalender hilft wenig, unser Problem zu lösen.

Ergebnis

Athenische Daten *κατὰ θεόν* basierten auf irgendeiner Methode, nach der man den Mondzyklus kontrollierte; es wurden keine zusätzlichen Tage interpoliert, wie es beim Festkalender geschah. In einem hohlen Monat war der ausgelassene Tag der 21., der 22. oder der 29. Der 29. ist angesichts des rhodischen Kalenders vielleicht ein wenig besser bezeugt, aber die Athener hatten wohl irgendeine Methode, durch die sie schon vor dem 29. wußten, ob ein Monat 30 Tage haben würde.

Der Festkalender wurde vom Archonten verwaltet. Wenn wir auf einer Inschrift einem Datum aus diesem Kalender begegnen, wissen wir nicht, wie viele Daten bereits in das betreffende Jahr eingefügt oder daraus gestrichen worden waren. Daher ist es problematisch, Daten aus dem Festkalender in julianische (besser: gregorianische) Daten zu übersetzen. Die angebotenen Tafeln mit solchen Gegenüberstellungen sind mit Zurückhaltung zu lesen.

Der Prytanien- oder buleutische Kalender war, wie Aristoteles bezeugt, regelmäßig; er hatte eine Reihenfolge von vier 36tägigen Prytanien, die in Gemeinjahren sechs 35tägigen Prytanien vorangingen. Der Zustand unseres Beweismaterials erlaubt es uns nicht, dieses Schema als richtig zu erweisen, aber die Argumente dafür sind überzeugend. Ich darf etwas Weiteres in Betracht ziehen. Wenn die Prytanien keine bestimmte Zeit dauerten, muß eine Phyle, die länger als die anderen dieses Amt innehatte, sich den Unwillen der anderen zugezogen haben. Um die athenische Demokratie zu bewahren, wäre es besser gewesen, wenn die Amtszeit der Prytanien eindeutig festgelegt gewesen wäre, so daß keine Streitigkeiten hätten entstehen können.

Für hilfreiche Diskussion über diese Fragen bin ich Herrn Eugene Vanderpool zu Dank verpflichtet.

47,40 (43,3) „die jeweils das Prytanenamt innehaben“: Die 50 Buleuten, die als Prytanen amtieren, speisen in der Tholos. Über dieses runde Gebäude, das an der Westseite der Agora stand, vgl. H. A. Thompson 1940, vor allem 44 ff.; S. G. Miller 54 ff.; Travlos 1971, 553, wo weitere Literatur verzeichnet wird. Das um 465–460 errichtete Gebäude hieß oft die Skias, wo amtliche Gewichte und Maße aufbewahrt wurden. Der innere Durchmesser der Tholos beträgt 16,90 Meter; also war der Innenraum zu klein, um alle fünfzig Prytanen auf Klinen

(Speisesofas) im antiken Stil speisen zu lassen, d. h., wenn sie zusammen speisten, lehnten sie sich nicht zurück. Für die übernachtenden Prytanen wurden Couches in die Tholos gebracht (44,1).

Die Prytanen speisen und berufen darauf die Volksversammlung ein. Die Versammlung tagte anscheinend morgens (Hansen, CPh 74 [1979], 43–49); also speisten die Prytanen um oder vor Sonnenaufgang.

47,41f. (43,3) „dann berufen sie . . . ein . . .": Der Rat tagte im Buleuterion, nordwestlich der Tholos, aber auch oft anderswo (Rhodes, Boule, 35). Seit dem frühen 5. Jh. tagte die Versammlung auf dem Pnyxhügel, südwestlich der Agora. Der Hauptbericht ist Kourouniotes – Thompson; vgl. auch McDonald 67ff.; Hansen, GRBS 17 (1976), 117ff., der gegen „Plenarversammlungen" auf der Agora argumentiert. Die Versammlung tagte auch anderswo – zu Aristoteles' Zeit oft im Dionysostheater und (spätestens seit dem 5. Jh.) in Piräus, um Themen, die die Flotte betrafen, zu behandeln. Die Beamtenwahlen fanden auf der Pnyx statt; vgl. Busolt(-Swoboda), StK, 986ff.; Einzelheiten über das Verfahren bei Hansen 1982.

Die Tagungsdaten des Rates und der Versammlung (Ekklesia) werden von Mikalson 182ff. analysiert und verzeichnet. Der Rat trat täglich zusammen, außer an einem Ferientage (zu dieser Übersetzung von *ἀφέσιμος* vgl. Mikalson 193: dies ist kein Feiertag, denn der Rat tagte an monatlichen Feiertagen und sogar, wenn auch selten, an jährlichen Feiertagen). Die Ekklesia tagte aber an Feiertagen nur selten; es gab zwar keinen religiösen Hinderungsgrund, aber das Volk war wohl weniger bereit als die amtlich bestimmten Buleuten, sich an einem Feiertage zu versammeln.

48,4 (43,4) „die Versammlungen ansetzen . . .": Die vier Versammlungen innerhalb jeder Prytanie fanden nicht an bestimmten Tagen statt. Mikalsons Tafeln zeigen die Versammlungstage innerhalb der altüberkommenen Monate, wobei Tagungen innerhalb der ersten zehn Tage selten sind. Der 11. war häufig ein Versammlungstag, ebenso der letzte Tag (29. oder 30.). Wir wissen nicht, welche Tagung die *κυρία ἐκκλησία* (Hauptversammlung) war; diese war wohl in jeder Prytanie eine andere.

Aristoteles sagt, daß die Ekklesia nur viermal in einer Prytanie tage. Dies wird von Hansen (GRBS 18 [1977]) unterstützt, vor allem durch den Hinweis auf Demosthenes' Behauptung (XIX 154), daß während einer Prytanie im Jahre 347/346 „es keine Versammlung mehr gegeben habe, denn alle Versammlungen seien aufgebraucht worden". Dies muß bedeuten, daß die Anzahl möglicher Versammlungen genau vier war. Nach Hansen folgt eine neue Definition von *ἐκκλησία σύγκλητος*: sie ist eine Versammlung, die ohne die übliche viertägige Ankündigung (Photios s. v. *πρόπεμπτα*) einberufen oder durch ein während einer früheren Versammlung gebilligtes Dekret vorgeschrieben wurde; sie ist keine der üblichen vier Versammlungen.

48,9f. (43,4) „Hochverratsklagen": Über die Eisangelia gibt es eine umfangreiche Literatur: Hansen 1975; Harrison II, 49–59; Rhodes 1979, dagegen Hansen, JHS 100 (1980), alle mit Hinweisen auf andere Diskussionen. Eisangelia heißt eine Anklage in dem Sinne, daß jemand sich gegen die Gesellschaft oder den Staat vergangen habe. Jeder, der es wollte, konnte eine Eisangelia vor-

bringen. Sie war eine Denunziation; die englische Übersetzung „impeachment" deutet auf die Absetzung aus einem politischen Amt hin und ist abzulehnen.

Harpokration, s. v. *εἰσαγγελία*, erkennt drei Kategorien an:

1. Wegen schwerer öffentlicher Vergehen, selbst wenn es kein spezifisches Gesetz gibt, auf das man sich berufen kann.
2. Gegen die, die Waisen und Erbinnen verletzen.
3. Wegen Amtsvergehen von Schiedsrichtern (vgl. 53,6).

Umstritten ist die erste, nicht spezifizierte Klasse bei Harpokration. Andere Lexikographen deuten dasselbe an (Pollux VIII 51 u. a.; Belege bei Hansen 1975, 16 Anm. 15), und das Lex. Rhet. Cantab., s. v., zitiert Caecilius für die Behauptung, daß *ἄγραφα ἀδικήματα* eine Eisangelia verursachen könnten. Also soll Caecilius die Ansicht Theophrasts im 4. Buche seiner Nomoi abgelehnt haben. Ähnlich wie Theophrast, dessen Werk nicht mehr erhalten ist, bringt Hypereides III Euxen. 7–8, 29, 39 eine Liste der spezifischen Vergehen, die zur Eisangelia führen konnten: Hochverrat, Umsturz der Demokratie und vielerlei Betrug des Volkes.

Rhodes, Boule, 163 akzeptiert den „non-specific strand" in der Tradition. Hansen 1975, 12–20 lehnt ihn aber ab und glaubt, daß die Athener immer eine spezifische Anklage verlangten. Ich neige dazu, die Kompromißlösung Harrisons (II, 54) zu akzeptieren. Man kann glauben, daß die Athener versuchten, ihre Gesetze mit Hinweisen auf strikte Anklagen zu verfassen; aber es gab wohl bei der Interpretation einiger Anklagen, insbesondere des Hochverrats, einen breiten Spielraum. Darüber hinaus kann dieser Spielraum irgendeinen antiken Gelehrten zu der Folgerung veranlaßt haben, daß überhaupt kein spezifisches Gesetz notwendig sei, um eine Eisangelia vorzubringen, und eine solche Beweisführung kann zu den Behauptungen von Caecilius und Harpokration geführt haben.

Das Gesetz über die Eisangelia soll von Solon erlassen worden sein (vgl. die Anm. zu 8,4), aber wir dürfen sehr daran zweifeln, daß irgendein Gesetz zu seiner Zeit es erlaubte, daß *ὁ βουλόμενος* solche Anklagen vorbrachte (skeptisch sind auch Harrison II, 52, und Hansen 1975, 17, und ders., JHS 100 [1980], 91). Wie dem auch sei, das Gesetz, das Hypereides kannte, muß irgendwann nach Solon formuliert (oder, wenn man so will, neu formuliert) worden sein. Von den Daten, die vorgeschlagen worden sind, halte ich das von Thalheim 1902, 342, kurz nach 411, für das wahrscheinlichste; Diskussion bei Hansen 1975, 17.

Einen Katalog von Beispielen für die Eisangelia bringt Hansen 1975, 69ff. Bekannt sind zwei allgemeine Arten, nämlich die vor dem Rat und die vor der Ekklesia. Beide Körperschaften konnten den Fall ablehnen. Wurde der Angeklagte aber verurteilt, konnte der Rat eine Geldstrafe bis zu 500 Drachmen verhängen, gegen die m. E. Berufung vor einem Dikasterion möglich war (vgl. die Anm. zu 45,1). Kam eine größere Strafe in Frage, wurde der Fall sofort an ein Gericht überwiesen, oder aber die Volksversammlung konnte den Angeklagten ohne weiteres verurteilen und ihm eine Strafe auferlegen, gegen die keine Berufung möglich war; vgl. Hansen 1975, 51, wonach 11 von 86 Fällen von der Versammlung selbständig entschieden worden sein sollen (vgl. dagegen Sealey 1981, 131, der nur einen sicheren Fall, nämlich den der Strategen nach der Schlacht bei den Arginusen, AP 34,1, anerkennt). In der Tat wurden freilich die

meisten Eisangelien von der Versammlung an Dikasterien überwiesen. Nach der Mitte des 4. Jhs. behandelte die Versammlung keine Eisangelien mehr; das Gesetz wurde anscheinend kurz nach 362 geändert, so daß alle Eisangelien vor Dikasterien gebracht wurden (Hansen 1975, 53). Vgl. auch die Anm. zu 45,2 und 59,2.

48,11f. (43,4) „die Ansprüche auf ... die Erbinnen": Das heißt Ansprüche auf das Recht, unverheiratete Erbinnen zu heiraten.

48,15 (43,5) „eine Abstimmung .... über das Scherbengericht": Stimmten die Athener zu Aristoteles' Zeit wirklich ab, ob sie im laufenden Jahre einen Ostrakismos durchführen wollten? Soweit wir wissen, fand der letzte Ostrakismos, der des Hyperbolos, um 417 statt, und wir dürfen vermuten, daß das hier mit Recht erwähnte Gesetz nicht mehr angewandt wurde. Wenn in der Versammlung eine Abstimmung über den Ostrakismos stattfand, waren die neun Archonten und der Rat (wohl nur die 50 Prytanen) der Vorstand, vgl. Philochoros, in: Jacoby, FGrHist, 328 F 30, Scholion zu Aristophanes, Ritter 855.

48,16 (43,5) „vorläufige Anklagen": Über Probolai vgl. die Anm. zu 59,2.

48,20 (43,6) „Bittgesuche': Die Gesetze schreiben vor, daß in einer Versammlung dem Volk Bittgesuche vorgetragen werden sollen (dazu Busolt[-Swoboda], StK, 989; über das Bittgebet im griechischen Leben vgl. J. P. Gould). Man konnte auch Bittgesuche vor den Rat bringen (Andokides I 110–116; Aischines I 104); die Sache konnte darauf an die Versammlung überwiesen werden. Normalerweise sollte jedes Bittgesuch, über das die Ekklesia zu entscheiden hatte, zuerst vor den Rat gebracht werden (z. B. IG II², 218), aber dies war anscheinend nicht immer notwendig. Gab es keine Bittgesuche, konnte die Versammlung natürlich andere Sachen behandeln (Wilamowitz II, 253).

Text: Jeder, der will, kann ein Bittgesuch über *ὧν ἂν βούληται* vorlegen; im Papyrus ist vor *ὧν* für nur einen Buchstaben Platz, und [*ὑ'*] (*ὑπὲρ*) ist nach van Leeuwen zu ergänzen. *περὶ* ist vorgeschlagen worden, aber, soweit wir wissen, kürzt der dritte Kopist *περὶ* nicht ab; *ὑ'* wird in 44,3 so geschrieben.

48,24 (43,6) „die anderen Angelegenheiten": In den übrigen beiden Versammlungen einer Prytanie sollen drei religiöse, drei Herolde und Gesandte betreffende und drei säkulare Themen auf der Tagesordnung stehen. (Über *τρία δὲ ὁσίων* schrieb der vierte Kopist die merkwürdige „Verbesserung" *Συρακοσίων*. Sollte er ein ganz anderes Exemplar des Textes gehabt haben? Eine mögliche Erklärung seines Fehlers bringt Kaibel 206f.: Er habe den Genitiv *ὁσίων* mit *πρεσβείαις* konstruiert und einen passenden Namen des Staates der Gesandten gesucht.) Der Text läßt es unklar, ob jede der beiden Versammlungen diese neun Angelegenheiten behandeln muß, oder ob sie in zwei Sitzungen erledigt werden dürfen. Pollux VIII 96 weist die Herolde und Gesandte betreffenden Sachen der dritten Versammlung und die übrigen der vierten zu, und der knappe Bericht des Aristoteles widerlegt dies nicht. Und was passierte, wenn weniger als neun solcher Angelegenheiten zu erledigen waren? Aristoteles berichtet hier wohl nur über das, was im Gesetzbuch stand („die Gesetze schreiben vor"), unabhängig davon, ob es in der Tat durchgeführt wurde. Es konnte geschehen, daß Gesandte zweimal über dieselbe Sache vor der Versammlung reden mußten, vgl. Aischines II 61, 65, Thukydides I 44,1 (Rhodes).

48,27 (43,6) „Zuweilen . . . ohne Vorabstimmung“: Da Aristoteles bisher nichts über diese Vorabstimmung (*προχειροτονία*) gesagt hat, glaubte Rhodes, Boule, 58 Anm. 4, daß es vor *χρηματίζουσιν* offensichtlich eine Lücke gebe (in seinem Kommentar behauptet er dies nicht). Es wäre zwar zu erwarten, daß Aristoteles etwa „Normalerweise halten sie eine Vorabstimmung darüber ab, ob . . .“ sagte, aber der Text kann auch in Ordnung sein, wenn wir annehmen, Aristoteles habe geglaubt, daß die *προχειροτονία* seinen Lesern schon bekannt sei und nicht definiert zu werden brauche. Die *προχειροτονία* wird von Harpokration, s. v. (bei Photios und in der Suda leicht gekürzt), erklärt: Wenn eine Sache von dem Rat (durch ein *προβούλευμα*) vor die Versammlung gebracht wird, stimmt die Versammlung ab, ob sie die Sache vor einer Debatte näher prüfen will oder ob der Ratsantrag genügt (*ἢ δοκεῖ τὸ προβούλευμα*); Harpokration will dies aus einer verlorenen Rede des Lysias (Frgm. 181 Sauppe) wissen. Wilamowitz II, 254, glaubt, das Volk habe die zu behandelnden Sachen aus einem Programm gewählt, das der Rat vorgelegt habe. Aristoteles rede hier sarkastisch, indem er bemerke, daß das Volk ab und zu keine Procheirotonia abhalte und damit gegen die Gesetze verstoße. Wie er mit Recht betont, mußte das Volk jedesmal entscheiden, ob es über das Probuleuma abstimmen oder es neu formulieren wollte. Wenn dies die Procheirotonia war, verstehe ich nicht, wie die Versammlung ohne eine Procheirotonia handeln konnte. Also trifft Wilamowitz' Interpretation des Wortes anscheinend generell zu. Das Volk bestimmt, welche Sachen (und vielleicht in welcher Reihenfolge) zur Abstimmung kommen sollen. Ein einleuchtendes Beispiel bringt Wilamowitz aus Demosthenes XXIV 11: Euktemon will eine Geldunterschlagung anzeigen; nachdem man ein Probuleuma vorbereitet hatte, stimmte das Volk dafür, die Sache zu behandeln (*προὐχειροτόνησεν ὁ δῆμος*). Die Procheirotonia hatte mit der Frage zu tun, ob das Volk diese Sache (und gerade dann?) behandeln wollte, und nicht „ob das Probuleuma genügte“.

Kapitel 44

48,31 (44,1) „einen Vorsitzenden der Prytanen": Der Epistates der 50 amtierenden Ratsherren, der die Prytanieverwaltung hat, wird täglich aus diesen durch das Los gewählt, wohl am Abend, wenn der attische Tag anfing (Busolt[-Swoboda], StK, 1029). Er kann nur einmal amtieren; also scheidet jeder Epistates nach seinem Tag als Kandidat aus. Will Aristoteles sagen, daß er nur einmal im Leben (Rhodes, Commentary) oder einmal im Jahr, wenn seine Phyle die Prytanie hat, amtieren darf? Ich glaube, daß jeder Epistates einmal im Jahre amtieren durfte; denn wenn dies nur einmal im Leben möglich gewesen wäre, wäre es schwierig gewesen, dieses Amt zu besetzen, wenn mehrere Ratsherren ein zweites Jahr amtierten (AP 62,3; so de Laix 162 Anm. 77).
48,36 (44,1) „das Staatssiegel": Vgl. W. P. Wallace und D. M. Lewis 1955. Das Staatssiegel wurde spätestens 398/397 eingeführt (IG II², 1408, 11–13; zum Datum vgl. Lewis); denn in diesem Jahre wurde eine Kiste damit verschlossen; so auch IG II², 1445, 26 u. a. Das Verwahren des Siegels durch den Epistates ist also eine Sicherheitsmaßnahme. Welches Emblem darauf stand, wissen wir nicht. Weiteres über den Gebrauch von Siegeln bei Bonner 1908.
48,36f. (44,1) „die Trittys der Prytanen": Die *τριττὺς τῶν πρυτάνεων* ist viel diskutiert worden; einen Überblick geben Dow 1976, 72ff. und Rhodes, Boule, 25. Wenn die Ansicht, die zu AP 21,4 vertreten wird, richtig ist, entsandte jede Trittys aus den zehn Phylen (mit Ausnahme der Binnenlandtrittys der Oineis, s. u.) 16 oder 17 Ratsherren in den Rat, also etwa ein Drittel der 50 Ratsherren der Phyle. Hier bringt Aristoteles keine besondere Definition der Trittys, und der Leser versteht das Wort naturgemäß in dem Sinne, den es auch in 21,4 hat: eine Gruppe (hier: die Buleuten) aus einem oder mehreren Demen, die die Phylen bilden. Um die ausgeglichenen Anzahlen 16, 17, 17 innerhalb der drei Trittyen einer Phyle zu erreichen, wies Kleisthenes einige Demen einer Trittys zu, selbst wenn diese Demen geographisch von der Trittys entfernt waren: z. B. bildeten Rhamnus (im äußersten Nordosten Attikas) und Phaleron (im Südwesten) zusammen mit 8 + 9 Buleuten die Stadttrittys der Phyle Aiantis. Die Möglichkeit, wenn auch nicht die Nachweisbarkeit, dieses Gestaltungsprinzips sowie die Einzelheiten der Einteilung in Phylen wird von Traill 1978 (102: Aiantis) dargelegt. Traill 1978, 109, vermutet, daß diese Einteilung auf Kleisthenes selbst zurückgeht; diese Ansicht wird von Siewert 87ff., 122ff. akzeptiert und durch die Interpretation erweitert, Kleisthenes habe ausgeglichene Einheiten im Heere durch Trittyen der gleichen Bevölkerungsgröße schaffen wollen (so schon Traill 1978, 109: die Demeneinteilung „may in fact reflect the original organization, both political and military, of Kleisthenes"). Also brauchen wir nicht mehr mit besonderen Trittyen zu rechnen, die mit den normalen politischen Trittyen nicht identisch waren.

Der Epistates brauchte anscheinend nicht die Ratsherren seiner Trittys für die Übernachtung in der Tholos zu wählen. Vermutlich tat er dies aber normalerweise: Diejenige Trittys, die in der Tholos schlafen sollte, bekam auf Kosten des Staates ein Abendessen (AP 43,3), und kein Epistates hätte seine Trittyskollegen beleidigt. Es kann aber Gründe gegeben haben (Krankheit oder andere

unvorhergesehene Ereignisse), die seine eigene Trittys an der Amtsführung hinderten; die Athener waren anscheinend bereit, dem Epistates die Entscheidung zu überlassen: Diejenige Trittys soll in der Tholos übernachten, *ἣν ἂν οὗτος κελεύηι*. Sie duldeten auch die Ausnahme, die der Demos Acharnai darstellte; denn erst Acharnai hatte mehr als 17 Ratsherren (nämlich 22) und bildete selbstverständlich allein eine Trittys; also theoretisch konnten die Buleuten von Acharnai 22 Nächte im Jahre in der Tholos übernachten; dazu Siewert 93, 97.

48,39 (44,2) „neun Vorsteher": Die Proedroi sind 378/377 erstmals durch Inschriften bezeugt, vgl. D. M. Lewis 1954. Bevor sie eingeführt wurden, war der Epistates der Prytanie (44,1) in der Versammlung der Vorsitzende. Zu Aristoteles' Zeit hatte dieses Amt der Vorsitzende der Proedroi inne; bisweilen werden seine Kollegen, die *συμπρόεδροι*, in Präskripten von Dekreten verzeichnet (Dow, Hesperia 32 [1963], 341–365). Die Proedroi wurden wohl an den Tagen, an denen sie amtieren sollten, frühmorgens durch das Los bestimmt, vgl. Hansen, CPh 74 (1979), 47.

49,2f. (44,3) „sie . . . schätzen die (Zahl der) durch Handzeichen abgegebenen Stimmen ab" (*τὰς χειροτονίας κρίνουσιν*): Vgl. Hansen, GRBS 18 (1977), 123 bis 137 (das Verbum *κρίνειν* auch in der „definitiven" oligarchischen Verfassung, AP 30,5). Es ist freilich möglich, daß, wenn das Ergebnis einer Handzeichenabstimmung unklar war, die Versammlung mit Kieseln abstimmte, was in den meisten Fällen wohl unnötig war.

49,9 (44,4) „militärischen Befehlshaber": Sie wurden in der Versammlung, die auf der Pnyx tagte, durch Handzeichen gewählt (Aischines III 13 u. a.). Die Pnyx-Ausgrabungen (Kourouniotes – Thompson 104ff.) haben zu der Vermutung geführt, daß der Versammlungsplatz irgendwie unterteilt wurde, vielleicht in 9 oder 10 Abteilungen, vgl. Staveley 1972, 81 (10 Abteilungen, je eine für jede Phyle); Boegehold 1963, 374 (10 zufällige Abteilungen); dagegen Hansen 1982, 245.

49,10 (44,4) „wie (es) das Volk jeweils beschlossen hat": Es bleibt unklar, was Aristoteles mit *καθ' ὅ τι ἂν τῷ δήμωι δοκῆι* sagen will. Vielleicht meint er, daß das Volk beschließen konnte, mit Kieseln abzustimmen, die in Urnen geworfen wurden, oder aber, daß es das Wahlverfahren irgendwie ändern konnte, z. B. durch den Antrag, phylenweise zu wählen. Weiteres über die Wahl der militärischen Befehlshaber in AP 61.

Die allgemeine Ansicht ist, daß Strategen und andere militärische Befehlshaber ihr Amt am 1. Hekatombaion antraten. Dies wird von Pritchett 1940 gegen Mayor aufrechterhalten.

49,11f. (44,4) „in deren (Amtszeit) sich ein günstiges Vorzeichen zeigt": Meritt 1970, 277, bemerkt, daß dies nicht nur „gutes Wetter" bedeuten kann; vielmehr muß es auf ein gutes Omen hindeuten, das wir nicht genau bestimmen können. 188/187 gab es eine Versammlung nach einem positiven Zeichen des delphischen Orakels, in der man Beamte (Strategen?) wählte: *ἐκκλησία ἀρχαιρεσίαι κατὰ τὴν μαντείαν τοῦ θεοῦ*, IG II², 892; dieselbe Formel: 954, 955. Wir dürfen aber nicht behaupten, daß ein solches Omen immer notwendig war. Die Wahlen 188/187 wurden in der 10. Prytanie (es gab zu dieser Zeit 12) abgehalten, also um die Zeit der 9. Prytanie zu Aristoteles' Zeit. Dies zeigt, wie Meritt erwähnt, daß die

Wahlen nicht in der 7. Prytanie abgehalten werden mußten. Man konnte bei guten Omina schon in der 7. Prytanie wählen, aber eine solche Regel läßt sich für das 4. Jh. nicht feststellen. Es ist wahr, daß die Athener genug Zeit für die Dokimasie der Strategen vor ihrem Amtsantritt haben mußten, aber eine Prytanie nach der 7. konnte diese Zeit zur Verfügung stellen.

Kapitel 45

49,15 (45,1) „Lysimachos“: Die Geschichte über Lysimachos, deren Anfang im Papyrus nicht erhalten ist, stellt den Hauptgrund für die Ansicht dar, der Rat habe irgendwann die Befugnis gehabt, Strafen, einschließlich der Todesstrafe, zu verhängen; vgl. dazu Cloché 1920; Bonner – Smith I, 336ff. Meine Interpretation (vgl. die Anm. zu 41,2) ist der von Rhodes, Boule, 179–207, vorsichtig geäußerten Ansicht ähnlich. Wenn der Rat versuchte, Lysimachos umzubringen, geschah dies zu einer Zeit, als er solche Macht ergriffen hatte; aber er war gesetzlich nicht befugt, ein Todesurteil zu sprechen.

Die Anklage gegen Lysimachos wird uns nicht überliefert; auch wissen wir nicht, ob der Beiname „der dem Todesbeil Entronnene“ der Strafe entsprach, d. h., ob er wirklich durch den sogenannten Apotympanismos hingerichtet werden sollte. Das Verfahren selbst ist unklar. Vielleicht wurde ein Mann mit einer Keule totgeschlagen oder an ein Brett gebunden, nachdem er erwürgt oder bis zum Tode ausgesetzt worden war (Bonner – Smith II, 279). Wir wissen auch nicht, bei welchen Verbrechen diese Hinrichtungsmethode angewandt wurde.

Eumelides' Behauptung ist wohl ungenau überliefert (Rhodes), denn es war doch möglich, Leute, selbst ohne eine Verhandlung vor einem Dikasterion, hinzurichten, z. B. nach einem Mordprozeß vor dem Areopag; bei Hinrichtungen durch die Elf (vgl. die Anm. zu 52,1); wenn ein Ehebrecher auf frischer Tat ertappt wurde (vgl. die Anm. zu 57,3) u. a. Für Eumelides war die Hauptsache, daß der Rat keine Todesstrafe verhängen sollte.

49,25f. (45,1) „die Verurteilungen und die Geldstrafen vor das Gericht bringen“: Also sagt Aristoteles, daß der Rat nicht bevollmächtigt sei, *ἐπιζημιώσεις* aufzuerlegen. Wilamowitz II, 196, übersetzt dieses Wort als „Zusatzstrafen“, die eine bestimmte Grenze überschreiten, die aus [Demosthenes] XLVII 43 gewonnen wird, wo der Rat angeblich eine Geldstrafe bis zu 500 Drachmen auferlegen kann. Ich erlaube mir aber zu bemerken, daß verwandte Wörter (*ἐπιζημιόω κτλ.*) nur „bestrafen“ bzw. „Strafe“ bedeuten; wenn wir diese Übersetzung für *ἐπιζημιώσεις* akzeptieren, hatte der Rat keine unbeschränkte Strafbefugnis, denn der Fall konnte an ein Dikasterion überwiesen werden, vgl. Hansen 1975, 24; Harrison II, 56; Lipsius I, 197; dagegen Rhodes, Boule, 147. Also würde der Redner in [Demosthenes] sagen wollen, der Rat habe die provisorische Macht, eine Geldstrafe von 500 Drachmen zu verhängen. Die Quellen sind nicht völlig eindeutig, aber mir scheint die Möglichkeit der Überweisung an das Gericht wahrscheinlicher, denn ich bin nicht sicher, daß die Athener bereit waren, dem Rat die Macht zu geben, einem Mann eine Strafe aufzuerlegen, die seinen Jahreslohn überschreiten konnte.

49,28 (45,2) „Der Rat hat auch die Gerichtsbarkeit über die meisten Beamten“: Unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen übte der Rat diese Funktion aus? Die Stellung des Rates als Lenkungskomitee, das beim Erlassen von Dekreten für alle Bereiche der Staatsangelegenheiten eine bedeutende Rolle spielte, brachte es mit sich, daß er befugt war zu überprüfen, inwieweit die Staatsangelegenheiten gut verwaltet wurden. Der Rat war also ein Komitee des Volkes, aber er mußte auf Verlangen seine Entscheidungen einem anderen Komitee,

dem Dikasterion, vorlegen (vgl. die vorangehende Anmerkung). Rhodes, Boule, 147–207, sammelt Beispiele der Aufsichtstätigkeit des Rates.

49,31 f. (45,2) „gegen jeden beliebigen Beamten ... Klage zu erheben": Solche Klagen sind mit anderen Worten Eisangelien (vgl. die Anm. zu 43,4). Privatleute dürfen eine Eisangelia gegen Beamte vor den Rat bringen; entscheidet der Rat, daß der Angeklagte schuldig ist, darf er eine Strafe festsetzen, aber der Fall kann auch an das Gericht (Dikasterion) überwiesen werden. Hansen 1975, 27, hat wohl recht mit seiner Behauptung, daß Aristoteles unter „Beamte" irgendwelche Bürger, die eine öffentliche Aufgabe haben, zusammenfaßt. Er folgert auch, daß nur diese Art von Eisangelia vor den Rat kam und daß eine Eisangelia wegen großer öffentlicher Verbrechen vor die Volksversammlung kommen mußte (dagegen Rhodes 1979, 106; vgl. Hansens Antwort, JHS 100 [1980], 93). Diese Folgerung mag richtig sein, ist aber mit dieser Stelle nicht zu beweisen. Aristoteles zählt zwar die Befugnis, solche Eisangelien entgegenzunehmen, zu den Befugnissen des Rates, was aber nicht bedeuten muß, daß kein solcher Fall der Versammlung vorgelegt werden durfte. Auch von Harpokrations Definition der Eisangelia ist die Rede gewesen. Harpokration berichtet, daß es drei Arten von Eisangelien gebe, wovon eine mit *δημοσίοις ἀδικήμασι* zu tun habe; diese könne *πρὸς τὴν βουλὴν ἢ τὸν δῆμον* gebracht werden; aber diese Worte müssen nicht streng disjunktiv sein, und wir müssen nicht schließen, daß einige Eisangelien vor den Rat und andere vor die Ekklesia kommen mußten. Es scheint eher, als ob ein Athener, der eine Eisangelia vorlegen wollte, die Wahl gehabt hätte und seine Information entweder dem Rat oder der Ekklesia geben konnte, vgl. Sealey 1981, 129.

49,34 f. (45,3) „Er ... prüft auch die Ratsherren": Die Dokimasie war eine Überprüfung, um zu bestimmen, ob ein Mann, der für ein Amt gewählt worden war, die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt hatte. Aristoteles verzeichnet in 55,2–4 die Fragen, die gestellt wurden; vgl. auch die doppelte Dokimasie, die bei Archonten nötig war. Hier erfahren wir, daß, seit Errichtung der Dikasterien, wohl um 462 (vgl. die Anm. zu 25,1), abgelehnte Ratsherren eine gerichtliche Nachprüfung verlangen konnten (diese Interpretation nimmt an, daß *τούτοις* nicht nur auf voraussichtliche Archonten hinweist, sondern „für diese Fälle" bzw. „Männer" bedeutet). Vor dieser Zeit war der Rat befugt, nicht qualifizierte Ratsherren abzulehnen. Für die frühere Periode, als es weder Rat noch Dikasterien gab, sind wir auf Vermutungen angewiesen: Entweder führten der Areopag oder die für die Wahlen zuständigen Beamten eine Dokimasie durch (Hignett 207). Aristoteles läßt es unklar, ob nach Ablehnung eines Kandidaten die Ephesis zwangsläufig erfolgte. Mit Harrison II, 202, dürfen wir glauben, daß der Mann die freie Wahl hatte, seine Ablehnung zu akzeptieren oder eine Gerichtsverhandlung zu verlangen; die meisten wollten wohl für ihr Amt weiter kämpfen, und vielleicht sah Aristoteles aus diesem Grunde die Ephesis an das Gericht als zwangsläufig an.

49,39 (45,4) „ist also der Rat nicht die letzte Instanz": Der Sinn scheint folgender zu sein: Der Rat fällt bei einer Dokimasie keine endgültige Entscheidung, er legt aber verbindlich fest, was in der Versammlung besprochen werden soll. Ohne ein Probuleuma konnte nichts verhandelt werden. Gilbert 330 (295) vermutet, ein Bürger habe die Initiative ergreifen und einen Antrag vorbringen

können, der den Rat aufforderte, über eine Sache ein Probuleuma vorzulegen; aber Rhodes, Boule, 56, sagt, wohl mit Recht, ein solches Probuleuma habe sich auf die Sache, die gerade diskutiert wurde, beziehen müssen: Diese Bestimmung sei zwar etwas ungenau, habe aber verhindert, daß jemand eine ganz neue Sache in der Versammlung zur Debatte stellte.

Schwierig ist die Frage zu beantworten, ob und wie die Volksversammlung die Probuleumata akzeptierte oder ablehnte, und bis zu welchem Grade sie sie überarbeitete oder sogar gegen das Probuleuma abstimmte. Nach einer vortrefflichen Diskussion schließt Rhodes, Boule, 79, daß im 4. und 3. Jh. die Anzahl der von der Versammlung revidierten Beschlüsse und die Anzahl der genehmigten Probuleumata etwa gleich groß waren.

Kapitel 46

50,4f. (46,1) „die Aufsicht über die ... Trieren ...": Rhodes, Boule, 115–122, 153–158, sammelt das Material über die Tätigkeit des Rates bei dem Aufbau und der Instandhaltung der Kriegsmarine. Zum Aufbau und Gebrauch der Schiffe vgl. Morrison – Williams; Casson; für Athen vgl. Amit; Jordan; Torr (der Nachdruck 1964 enthält mehrere Aufsätze über Trieren). Bestes Literaturverzeichnis bei Göttlicher 114ff.

Über die Ausrüstung vgl. Morrison – Williams 289; McLeod 73; Casson 224. Über die Werften vgl. D. J. Blackman bei Morrison – Williams 181ff.; Casson 363.

Zuerst entscheidet das Volk, ob der Rat dafür sorgen soll, daß Schiffe gebaut werden, und dann, welche Art von Schiffen und wie viele gebaut werden sollen. Casson 97ff. übersetzt *τετρήρεις* durch „Vieren" („Fours", so auch Morrison – Williams 291): Sie hatten wahrscheinlich zwei Ruderbänke an jeder Seite, wobei an jedem Ruder zwei Männer saßen. Vor *τριήρεις* hat der Papyrus *δε*, das mit Kenyon zu streichen ist; Thalheim u. a. betrachten es zwar als eine falsche Schreibweise (oder sogar als eine Abkürzung) für *δέκα* oder für *δ*=4, also als eine genaue Angabe, wie viele Schiffe jährlich gebaut werden sollten. Aber selbst wenn wir glauben, daß eine Anzahl vorgeschrieben wurde, bezweifle ich, daß der dritte Kopist 4 oder 10 durch *δε* dargestellt hätte.

Man wird bemerken, daß Aristoteles in den ersten und letzten Worten von 46,1 Trieren erwähnt; nur einmal, in der zweiten Hälfte des ersten Satzes, erwähnt er Tetreren; deshalb glauben Tovar 153–159 u. a. (vgl. Rhodes), daß der Hinweis auf Tetreren in den ursprünglichen Text eingefügt sei. Dies ist zwar möglich, aber die meisten athenischen Kriegsschiffe waren Trieren, und ich glaube, daß Aristoteles keine Notwendigkeit sah, bei jeder Erwähnung der Trieren die Tetreren hinzuzufügen; also bin ich nicht sicher, daß wir hier mit einer Einschiebung rechnen müssen.

Wichtiger ist, daß Aristoteles keine Penteren („Fünfen") erwähnt. Dies kann ein Anhaltspunkt für die Abfassungszeit der AP sein (s. o. S. 83). Spätestens 326/325 gab es sieben Penteren in der athenischen Kriegsflotte, I G II², 1629d 811; wahrscheinlich hätte Aristoteles sie erwähnt, wenn er etwas über sie gewußt hätte, und Torr, Athenaeum, 7. Feb. 1891, 185 = CR 5 (1891), 119, folgerte, daß Aristoteles die AP vor 325/324 geschrieben habe. Wenn sein Forschungsmaterial leicht veraltet war, dürfen wir das Datum bis 324 herabziehen. Über die frühestmögliche Abfassungszeit vgl. die Anm. zu 54,7.

50,8f. (46,1) „Schiffbaumeister": Einzelheiten über den Wahlmodus der Schiffbaumeister (phylenweise? – Jordan 53) sind nicht bekannt. Böckh, Urkunden I, 93 verzeichnet die Namen von 35 Schiffbauern.

50,11 (46,1) „Ehrengabe": Wenn der Rat seine Arbeit gut geleistet hatte, bekam er von dem darauffolgenden Rat eine goldene Krone als Ehrengabe. Vor Aristoteles' Zeit konnte der ausscheidende Rat um seine Krone bitten, während er noch amtierte. Vgl. Demosthenes XXII 8–20 u. a.; Rhodes, Boule, 15.

50,14 (46,2) „Er überprüft auch alle öffentlichen Gebäude": Dies sind wohl die Gebäude, die gerade im Bau sind, vgl. Rhodes, Boule, 124. Was geschieht, wenn

der Rat jemanden eines Amtsvergehens überführt? *καταγνοῦσα* kann nicht „wenn er verurteilt" bedeuten, denn der Rat war dazu nicht befugt, vielmehr: „wenn er entscheidet, daß die Sache vor Gericht gebracht werden muß", „wenn der Mann *prima facie* schuldig ist"; dies ist die Bedeutung in 45,1–2; 48,5 u. a. Die Vermutung von Kaibel – Wilamowitz, *καταγνόντος*, befriedigt nicht, denn sie führt zu der Übersetzung: „und wenn das Volk entschieden hat, daß die Sache vor das Gericht kommen soll, übergibt der Rat ihn dem Gericht"; d. h., der Fall würde vor das Volk gebracht und zurück zum Rat geschickt, was ein merkwürdiges Verfahren wäre (auch dagegen Rhodes, Boule, 159, mit Hinweisen zur Literatur). Warum meldet denn der Rat den Fall dem Volke überhaupt? Wahrscheinlich, weil es um eine große Geldsumme geht; darüber hinaus soll sich das Volk um ein Amtsverbrechen, das ein öffentliches Gebäude betrifft, selbstverständlich kümmern.

Kapitel 47

In Kap. 47–49 überschaut Aristoteles rasch die Tätigkeit des Rates bei der Zusammenarbeit mit anderen Beamten und Ausschüssen.

50,20 (47,1) „die zehn Schatzmeister der Athena": Vgl. das klassische Buch von Ferguson 1932; Busolt(-Swoboda), StK, 819 Anm. 2; 1135–1139; W. Schwahn, RE IV A 2 (1932), Sp. 2099–2136, s. v. Tamiai; über die Tätigkeit des Rates Rhodes, Boule, 91–93. Da Athena die Schutzgöttin Athens war, muß dieses Amt sehr alt gewesen sein. Aristoteles dachte, Solon habe die Bestellung der Tamiai durch das Los eingeführt, aber seine Behauptung basiert wohl auf einer Folgerung aus der Tatsache, daß nur Pentakosiomedimnen für dieses Amt qualifiziert waren (vgl. Anm. zu 8,1; Hignett 325). I G I², 393, eine Bronzetafel des 6. Jhs., bezeugt eine Schenkung an die Tochter des Zeus, d. h. Athena: die Ergänzung *Διὸς κρατερ[όφρονι ϙόρει]* ist plausibel.

Die Schatzmeister Athenas hatten vielerlei Titel: *οἱ τὰ τῆς θεοῦ ταμιεύοντες, ταμίαι (τῶν) τῆς θεοῦ, τ. τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηναίας* oder zu Aristoteles' Zeit *ταμίαι*. Ein Parallelausschuß, die Schatzmeister der anderen Götter, wurden durch das Kallias-Dekret eingeführt (I G I³, 52 A, 13 f.=Meiggs – Lewis Nr. 58; das kanonische Datum ist 434/433, was aber oft in Frage gestellt worden ist, vgl. Suppl. Epigr. Graecum XXIV 3, XXV 21). Über die Geschichte und Machtbefugnisse dieses neuen Ausschusses vgl. Linders. Das Amt bestand bis 406/405, als es mit dem der Schatzmeister Athenas vereinigt wurde (Busolt[-Swoboda], StK, 1139 u. a.). Es wurde als Sonderausschuß wohl 386/385 wieder eingesetzt; vgl. I G II², 1407 (385/384). Es wurde vielleicht 346/345 aufgehoben (Woodward 1940, 406) und existierte 341/340 sicher nicht mehr (I G II², 1455; Ferguson 1932, 117).

In manchen Jahren hatte der Ausschuß der Schatzmeister Athenas weniger als die üblichen zehn Mitglieder. In I G I³, 458, 9–13 =Meiggs–Lewis Nr. 54 A werden für das Jahr 440/439 nur sieben genannt; 403/402 gab es nicht mehr als drei, was vielleicht zu dieser Zeit die gesetzliche Anzahl war; 401/400 gab es nur sieben (West – Woodward 83–89), und im 4. Jh. schwankte die Anzahl weiterhin (Busolt[-Swoboda], StK, 1135 Anm. 6). Anscheinend gab es zuwenig Kandidaten, um zehn zu bestellen, und einige Phylen hatten keinen Schatzmeister im Kollegium. Über die verschiedenen Anzahlen vgl. Linders 44.

50,23 (47,1) „selbst wenn er sehr arm ist": Der mögliche Kandidatenmangel kann Aristoteles zu der Behauptung veranlaßt haben, daß ein Pentakosiomedimne als Schatzmeister amtieren dürfe, selbst wenn er arm sei. Zunächst ist es nicht einfach zu verstehen, wie ein Mann der ersten Einkommensklasse *πάνυ πένης* sein könnte, aber Aristoteles scheint geglaubt zu haben, daß eine schlechte Ernte oder Eigentumsverlust dies habe verursachen können. Überdies litt Athen an periodischer Lebensmittelknappheit genau zu der Zeit, als Aristoteles die AP schrieb (vgl. die Anm. zu 51,3–4). Wahrscheinlich wurde, weil es keinen Überfluß an Kandidaten gab, kein Mann, der solche Schwierigkeiten hatte, vom Amt ausgeschlossen.

50,25 (47,1) „die Statue der Athena": Das *ἄγαλμα* war die große Statue aus Gold und Elfenbein, die Phidias zwischen 447 und 438 schuf. Nach Thukydides II

13,5 trug sie im Jahre 431 40 Talente Gold (44 nach Philochoros, in: Jacoby, FGrHist, 328 F 121). Eine genaue Beschreibung der Statue und eine Analyse der Quellen bringt Leipen; die Finanzurkunden sind erhalten, vgl. IG I^3, 454–460 =Meiggs – Lewis Nr. 54. In den Schatzmeisterurkunden sind Behauptungen, das *ἄγαλμα* sei vollständig *κατὰ τὴν στήλην*, die wahrscheinlich eine Urkunde war, die den richtigen Stand der Statue bestimmte, vgl. Koehler 1880, 89; IG II^2, 1410, 7f., 1407, 5.

50,25 (47,1) „die Nike-Statuen": Die Niken werden von D. B. Thompson gründlich betrachtet; eine kurze Geschichte bei Ferguson 1932, 122 Anm. 2. Sie waren Statuen aus Bronze, die uns zuerst im Kallias-Dekret (IG I^3, 52 B, 3 =Meiggs – Lewis Nr. 58) bezeugt werden. Sie waren ungefähr 1,80 m groß und wurden mit einem Feinblech aus Silber bedeckt, über das ein weiteres Feinblech aus Gold gelegt wurde (also muß der berühmte Nike-Kopf von der Agora eine kleine Kopie sein, D. B. Thompson 181 und Anm. 31). Die Bleche wurden in die Bronze eingehämmert; jede Statue trug etwa zwei Talent Gold (daher nannten die Athener sie goldene Niken). Im späten 5. Jh. existierten mindestens acht, aber sieben wurden 407/406 ihres Goldes beraubt, das dann gemünzt wurde, vgl. Hellanikos, in: Jacoby, FGrHist, 324 F 26, Philochoros, in: Jacoby, FGrHist, 328 F 141. Lykurg stellte sie 334–330 wieder her, vgl. [Plutarch], Vit. X Or. 7 =Mor. 841 D, 852 B; IG II^2, 333, 1493–1496. Aber die wiederhergestellten Niken sowie das Gold der Athena-Statue wurden schließlich auf Befehl des athenischen Autokraten Lachares um 296 eingeschmolzen (P. Oxy. 2082 Frgm. 4 =Jacoby, FGrHist, 257a F 1; Demetrius Comicus III 357 Kock =III A 218 Edmonds; trotz der Skepsis Gommes zu Thukydides II 13,5 scheint dies plausibel zu sein). Über die darauf geprägten Münzen vgl. Jenkins 107, Abb. 150, 157 und zum historischen Zusammenhang Ferguson 1929, der außerdem vermutet, daß die Schatzmeister Athenas zu dieser Zeit abgeschafft wurden.

50,25f. (47,1) „die anderen (heiligen) Schmuckstücke": Verschiedene Gegenstände wie Halsketten, Kronen, Armbänder usw., die in den Schatzmeisterurkunden verzeichnet werden, IG II^2, 1370–1492; vgl. Ferguson 1932, Kap. 12.

Die Poleten und Apodekten halten ihre Unterlagen „in Anwesenheit des Rates" instand (AP 47–48); die Schatzmeister tun es ebenso. Ich vermute, daß die Prytanen (wohl nicht der ganze Rat) mit den Schatzmeistern in den Parthenon gingen, um die Heiligtümer zu kontrollieren. Vielleicht konnte jeder Athener, der es wünschte, anwesend sein; für diese Möglichkeit vgl. IG II^2, 204,22 (*καὶ τῶν ἄλλ[ων Ἀθ]ηναίων τὸν βουλόμενον*), wo von der Wiederherstellung heiliger Grenzsteine die Rede ist; vgl. die Anm. zu 47,4.

50,27 (47,2) „die zehn staatlichen Verkäufer": Aristoteles' Schilderung der Machtfunktionen der Poleten ist unvollständig. Vgl. Busolt(-Swoboda), StK, 1141; T. Lenschau, RE XXI 2 (1952), Sp. 1359–1361, s. v. Poletai; Gilbert 266 (239). Die Lexika (Suda s. v., Pollux VIII 99) fügen Pflichten hinzu, die Aristoteles wegläßt, die aber leicht zu folgern sind. Innerhalb des Kollegiums dieser zehn Männer fungierte einer als Vorsitzender; es gab auch einen Sekretär (Pollux; Antiphon VI 49).

Aristoteles erwähnt die Poleten auch in 7,3, aber dies beweist nicht ihre Existenz zur Zeit Solons, denn der Abschnitt stellt ein Verzeichnis der Beamten

dar, und es kann eine Vermutung sein, daß es damals schon Poleten gegeben habe. Sie hatten im 5. Jh. die Aufgabe, Verträge für öffentliche Bauten zu schließen oder Dekrete einschreiben zu lassen (IG I[3], 35, 68=Meiggs – Lewis Nr. 44, 68 u. a.). Im Jahre 402/401 verkauften sie den Besitz der Dreißig, vgl. die Anm. zu 38,4.

Daß die Poleten die öffentlichen Minen verpachteten, wird durch eine Reihe von Inschriften bezeugt, die Crosby 1950 und 1957 vortrefflich herausgegeben hat. Über die Minen und ihre Verwaltung ist viel geschrieben worden: Hopper 1953; R. Osborne 111–126; Literaturüberblick bei J. E. Jones.

50,29 (47,2) „vermieten die (Staats)minen“: Der Besitzer eines Grundstückes konnte selbstverständlich dessen Oberfläche beliebig nutzen; er mußte aber die eventuellen Mineralrechte pachten (oder die Poleten konnten die Rechte einem anderen vermieten). In diesem Sinne wurden die Minen „vermietet“, aber nur auf eine bestimmte Frist; für diese Interpretation vgl. Langdon – Watrous 176; Hopper 1953, 227.

Aristoteles kennt zwei Arten von Minen, die *ἐργάσιμα* (die noch produktiv sind) und die *συγκεχωρημένα*. Aber die inschriftlichen Verträge benutzen letzteren Ausdruck nicht: Die Minen sind *ἐργάσιμα* oder *ἀνασάξιμα* oder *παλαῖα ἀνασάξιμα*. (In den Inschriften gibt es auch noch *καινοτομίαι*, „neue Einschnitte“, aber im 4. Jh. wurden nur wenige Minen eröffnet [Crosby 1950, 198], und wir dürfen diese Kategorie außer Betracht lassen. Auch Aristoteles erwähnt sie nicht.) Es liegt nahe, die beiden letzten Gruppen als Aristoteles' *συγκεχωρημένα* zusammenzufassen (Hopper 1953, 203). Das Wort *ἀνασάξιμον* ist nur in diesen Inschriften zu finden und bedeutet wohl „neu bearbeitet“ oder „neu ausgerüstet“ (Hopper, der eine Beziehung mit *σάττειν*, „ausfüllen, versorgen“ voraussetzt). Die *παλαῖα ἀνασάξιμα* können eine Kategorie von neubearbeiteten Minen sein, die auch früher bearbeitet worden waren, oder vielleicht nur Minen, die schon lange bekannt waren. Die Pachten für diese Minen scheinen ungefähr so hoch wie die für die *ἀνασάξιμα* gewesen zu sein (Tafel bei Hopper 1953, 233).

Aristoteles' *συγκεχωρημένα* sind wohl „die bewilligten“, d. h. Minen von zweifelhafter Produktivität, die für eine niedrigere Gebühr abgebaut werden dürfen. Die Pachtfrist für diese Minen ist unsicher; der Papyrus scheint $\bar{\gamma}$ zu haben: so Kenyon , Wilcken, Thomas; vgl. Chambers 1965, 36–37 mit Abb. Dies ist aber zu verbessern, wahrscheinlich zu ζ (=7), vgl. Chambers 1965 und Crosby 1950, 199. Rehm 119 will „10“ lesen (ι ist im Papyrus möglich: Blass[2], Kenyon[4]), weil Aristoteles in 47,4 sagt, daß die Pachten für heilige Grundstücke „auch“ für zehn Jahre gültig seien, und die einzigen anderen Zehnjahrespachten im Kontext die für die Minen sein müssen. Aber Aristoteles' „auch“ kann sich auf eine andere (im Kontext näher stehende) Zehnjahresfrist beziehen, nämlich die Zahlungsfrist für ein gekauftes Grundstück (47,3 Ende). Das beschränkte Beweismaterial in den Inschriften scheint mir eher auf Siebenjahrespachten für die zweite Klasse von Minen hinzudeuten. Sind diese die (*παλαῖα*) *ἀνασάξιμα*, gab es, wenn sie verpachtet wurden, irgendeine Konzession, die wir nicht bestimmen können.

In den Inschriften bewegen sich die Zahlungen zwischen 20 Drachmen (der häufigste niedrige Preis) und mehr als 6000 Drachmen; es gibt etwa 30 Beispiele

für Pachten in Höhe von 150 Drachmen, die für *ἐργάσιμα, ἀνασάξιμα* und *παλαῖα ἀνασάξιμα* gelten können. Demosthenes XXXVII 22 erwähnt eine Pacht, die 9000 Drachmen betrug, wohl für eine produktive Mine (also 3000 Drachmen jährlich bei einer Pachtdauer von drei Jahren?).

Lexika (Harpokration, Suda, s. v. *ἀγράφου μετάλλου δίκη*) berichten, daß die Pacht 1/24 des Einkommens betrage. Es fehlen andere Hinweise auf dieses 1/24, und Momigliano 247 vermutet, daß diese Pachtsumme erst üblich gewesen sei, als der allgemeine Wohlstand abnahm. Wir können nicht sicher sein, aber wir dürfen das 1/24 als eine Miete interpretieren, die zusätzlich zu der Pacht, die jemand für eine Mine zahlte, erhoben wurde.

Unklar bleibt auch, ob die in den Inschriften verzeichnete Zahlung (a) die volle Zahlung für die ganze Dauer der Pacht, (b) die jährliche Zahlung oder (c) eine in jeder Prytanie fällige Zahlung ist. Crosby 1950, 203, neigt dazu, (b) zu akzeptieren, während Hopper 1953, 207, (c) als das Richtige ansieht; letzteres erscheint auch mir zutreffend, da die häufigen Zahlungen von 20 Drachmen als eine Jahresmiete zu gering sein dürften.

50,30 (47,2) „Steuern“: Steuern, die der Staat forderte, wurden an Leute, die den römischen *publicani* ähnlich waren, verpachtet, vgl. Gilbert 391 (350). Die Steuereinnehmer, *τελῶναι*, wurden für das Jahr ihres Vertrages vom Militärdienst befreit (vgl. auch die Anm. zu 52,3). Zu den auf diese Weise verpachteten Steuern gehörten ein Zoll von 2,0 % auf Güter, die in Piräus ein- oder ausgeführt wurden (war z. B. die Fracht Wein, so erhielten die Steuereinnehmer zwei von je 100 Amphoren) und auch Zölle auf die auf der Agora verkauften Güter usw. Wir bemerken, daß der Rat zwischen den vorgelegten Angeboten für das Recht, die Steuern einzunehmen, entscheiden mußte. Die Anwesenheit der zwei Hauptschatzmeister bot eine weitere Garantie dafür, daß der Staat eine angemessene Summe bekam.

50,36–38 (47,2) „Sie bieten ... zum Verkauf an“: Wer dem Staate Geld schuldete, konnte verschiedene Strafen erleiden, vgl. Ruschenbusch 1968, 27. Eine Strafe, die hier erwähnt wird, bestand darin, daß das Eigentum eines Bürgers durch *ἀπογραφή* beschlagnahmt und verkauft wurde (43,4; vgl. Harrison II, 211–217). Die zuständigen Beamten waren die Elf (52,1); sie übergaben den Poleten das verkäufliche Eigentum. Zum Beispiel ein Metöke, der die jährliche Gebühr für den ihm gewährten staatlichen Schutz (12 Drachmen, für Frauen 6) oder für die Erlaubnis, auf der Agora Handel zu treiben, nicht bezahlte, konnte sein Eigentum auf diese Weise verlieren. Die Poleten verkauften auch jemanden, der sich unberechtigterweise als Bürger ausgab, in die Sklaverei (42,1). Der merkwürdigste Verkauf von beschlagnahmten Gütern, den wir kennen, betrifft das Eigentum derjenigen, welche am Hermenfrevel 415 (Thukydides VI 27 ff.) beteiligt waren, und wird auf den „attischen Stelen“ verzeichnet, die von Pritchett – Pippin – Amyx 1953, 1956 und 1958 meisterhaft herausgegeben wurden; dazu kommen Pritchett 1961, 23 und Camp 1974, 319. Kommentar auch bei Meiggs – Lewis zu Nr. 79. Zu Eigentumsverkäufen vgl. auch 48,1.

50,37 (47,2) „die vom Areopag verbannt worden sind“: Dies war gesetzlich möglich, nachdem der Angeklagte seine Verteidigungsrede gehalten hatte, vgl. MacDowell 1978, 119; Demosthenes XXIII 69; Antiphon V 13.

50,42–51,5 (47,3) „Sie schreiben getrennt auf zehn Tafeln . . .“: Die drei Kategorien von Zahlungen (zehnmal, dreimal und einmal im Jahr) betreffen anscheinend die Pachten für Minen und Steuern. Im folgenden bespricht Aristoteles die Zahlungsweise beim Kauf von Häusern und Grundstücken, die nach einer Gerichtsverhandlung verkauft worden sind.

51,11f. (47,4) „Außerdem legt der Basileus ... die Pachtverträge ... vor“: Der Basileus konnte auch mehr leisten, als Pachtverträge für heilige Bezirke vor den Rat zu bringen. In I G I^{3}, 84 (418/417) arbeitet er mit den Poleten zusammen und verpachtet Heiligtümer, eines von Kodros und eines von Neleus und Basile. Nach einem Zusatzantrag soll die Pachtfrist zwanzig Jahre betragen, vgl. Wheeler; Sokolowski Nr. 14. Er spielt auch eine Rolle in dem faszinierenden Prozeß, durch den Athen aus Delphi einen Hinweis darauf bekam, ob heiliges Land unbebaut bleiben sollte, vgl. I G II^{2}, 204 = S I G^{3} 204 = Sokolowski Nr. 32 (352/351). Zehnjährige Pachten werden in I G II^{2}, 2493, 2498 bezeugt.

51,17f. (47,5) „nimmt er . . . vom Repositorium“: *ἐπιστύλια* sind normalerweise Architrave, d. h. Balken, die auf einer Säulenreihe liegen und einen Fries tragen. Sandys dachte an ein Regal, das durch Sockel gestützt wird und auf dem die Tafeln liegen. Wilhelm 1909, 248, billigt dies, schlägt aber vor, daß die Tafeln an dem waagerechten Holzbalken aufgehängt wurden. In einer unveröffentlichten Vorlesung hat S. Dow vermutet, daß die Tafeln in einem kleinen ersten Stockwerk (Entresol) aufbewahrt wurden, das man durch ein Treppenhaus erreichte. Diese Lösungen scheinen die besten zu sein, die bisher angeboten worden sind. Die Poleten hatten wohl ihr eigenes Gebäude (Poleterion), in der Nähe der Tholos (Agora Guide^{3} 58).

Ein Staatssklave (*δημόσιος*) war für die Instandhaltung der Tafeln zuständig; andere ähnliche Diener in 63,5 (vgl. die Anm. zu 54,4–5).

51,21 (47,5) „damit sie nicht vorzeitig ausgewischt werden“: Das letzte Wort des Kapitels ist im Papyrus unklar: man kann *προεξαλ[– –].ι* lesen, was Kaibel – Wilamowitz zu *προεξαλειφθῆι* ergänzen (so Blass, Kenyon$^{3-4}$); dies scheint mir zu den Spuren nicht ganz zu passen, und van Herwerdens *προεξαλείφηται* (BPhW 11 [1891], 611) könnte vielleicht stimmen.

Den letzten datierten Hinweis auf die Poleten gibt I G II^{2}, 1589 (307/306), und wir dürfen glauben, daß sie im 3. und 2. Jh. weniger bedeutend waren; aber der Titel, ebenso der der Apodekten, erscheint auf einer Inschrift, die Meritt, Hesperia 37 (1968), 286 Nr. 23, in das frühe 2. Jh. datiert.

Kapitel 48

51,22 (48,1) „Es gibt zehn Einnehmer": Über die Apodekten vgl. Busolt (-Swoboda), StK, 1139–1141; A. H. M. Jones 102; Jacoby zu Androtion, in: FGrHist, 324 F 5. Androtion (wie Harpokration ihn zitiert) sagt, daß Kleisthenes sie *ἀντὶ τῶν κωλακρετῶν* eingeführt habe. Aber die Kolakreten werden in Inschriften aus dem 5. Jh. bezeugt (I G I³, 71 =Meiggs – Lewis Nr. 69 u. a.), und Jacoby vermutet, daß diejenigen, welche Harpokration exzerpierten, ein Androtion-Zitat verunstaltet haben, denn Androtion müsse sich über die Verfassung des 5. Jhs. im klaren gewesen sein.

Die Apodekten waren vielleicht ursprünglich kleisthenisch, aber sie werden erst 418/417 bezeugt, I G I³, 84. Sie hatten keine eigene Schatzkammer und waren in erster Linie dafür zuständig, Gelder aus verschiedenen Quellen einzunehmen. Pollux VIII 97 zählt zu ihren Machtfunktionen das Einnehmen von Tributen; dagegen, wohl mit Recht, Rhodes, Boule, 98 Anm. 8. Wahrscheinlich wurden sie um die Mitte des 5. Jhs. eingesetzt, als die Geschäftsangelegenheiten und der Wohlstand des athenischen Reiches ein solches Komitee erforderten. Zum letzten Mal werden sie in datierbaren Urkunden 323/322 erwähnt: I G II², 365 b 6; 1631, 324; später werden sie noch, jedoch ohne genaues Datum, in einer Beamtenliste genannt (vgl. die Anm. zu 47,5). Vor 410/409 verschwanden die Kolakreten: I G I³, 102 =Meiggs – Lewis Nr. 85 zeigt, daß die Hellenotamiai in diesem Jahr für die Einschreibung eines Dekretes bezahlten. Früher waren die Kolakreten dafür verantwortlich: I G I³, 78 =Meiggs – Lewis Nr. 73 mit Kommentar: 258.

51,25–27 (48,1) „Wenn jemand eine Zahlung versäumt . . .": Die Behauptung, der Rat könne einen Mann, der dem Staat Geld schuldig bleibe, ins Gefängnis werfen, stellt zu 45,1, wo Aristoteles sagt, er habe keine derartige Macht, keinen wirklichen Widerspruch dar. Diese Maßnahme ist nur die Durchsetzung einer gesetzlich vorgeschriebenen Strafe, wobei der Rat im Auftrage der Ekklesia handelt; vgl. auch 52,3 und 54,2.

Über Strafen wegen Schulden vgl. die Anm. zu 47,2. Ein bemerkenswertes Beispiel für Schuldverdoppelung ist in der Inschrift enthalten, die Meritt 1936 herausgegeben hat. In dem „Fall I" (S. 405) hatte ein Meixidemos die Bürgschaft übernommen, damit andere Männer Steuereinnahmen pachten konnten; aber als er die fälligen Zahlungen nicht leistete, mußte er ein Mietshaus in Piräus verkaufen. Er schuldete 1852 2/3 Drachmen, und die Stadt verkaufte das Haus für genau das Zweifache; vgl. Meritts Kommentar.

51,30f. (48,2) „verteilen sie auf die (einzelnen) Behörden": Da die Apodekten keine eigene Schatzkammer haben, müssen sie das von ihnen eingenommene Geld anderen Abteilungen übergeben (der *μερισμός* bei Aristoteles). Das erste uns bekannte Beispiel für dieses Verfahren stellt I G II², 29=Tod 116 (387/386) dar, wo sie für die Einschreibung eines Dekrets bezahlen sollen, „nachdem sie die Gelder ausgeteilt haben, wie das Gesetz befiehlt".

51,37 (48,3) „zehn Logisten": Diese Rechnungsprüfer, die aus dem Rate gewählt werden, sind nicht die Logisten in 54,2, die aus dem Volke kommen. Schon im 5. Jh. war es anscheinend üblich, daß ein Beamter in jeder Prytanie Rechen-

schaft ablegte; Lysias XXX 5 beklagt, daß Nikomachos dies vier Jahre nicht getan hat; zur Chronologie von Nikomachos' Aufträgen vgl. Dow 1960.

51,39f. (48,4) „Euthynen ... und zwei Beisitzer für jeden ...": Die Rechenschaftsbeamten sowie ihre Kollegen (Paredroi, „diejenigen, welche an der Seite sitzen") sind wahrscheinlich auch Ratsmitglieder, denn Aristoteles schließt ihre Machtfunktionen in die des Rates ein (vgl. 50,1; Busolt[-Swoboda], StK, 1033 Anm. 1). Diese 30 Beamten sollen neben den Statuen der zehn eponymen Heroen der Phylen (vgl. die Anm. zu 53,4) sitzen und Anklagen entgegennehmen, nachdem die Beamten ihren jährlichen Rechenschaftsbericht abgegeben haben; vgl. die Anm. zu 54,2.

Der Text ist unsicher. Die Prüfer müssen *ταῖς α.[−−].αις* sitzen; nach Alpha folgt eine Vertikale (*ν* Wilcken, *γ* Kenyon[4], beide möglich); vor *αις* las Wilcken *λ* oder (besser, wie ich glaube) *σ*; vgl. Chambers 1971, 45. Kenyons *ἀγοραῖς* kann ich nicht lesen, mag aber richtig sein; wenn es so ist, will Aristoteles „ in den stunden des marktverkehrs" (Wilamowitz II, 235) sagen, wofür Parallelen nicht leicht zu finden sind (vgl. auch Rehm 120). Wie viele Tage müssen sie dort sitzen? Der Buchstabe im Papyrus scheint am ehesten *τ̄* (Wilcken) zu sein, aber „300" ist unglaublich; *γ̄* (Kenyon) ist paläographisch besser als *λ̄* (=30), denn der obere Strich sinkt kaum. Aber eine Frist von drei Tagen genügt nicht völlig für Bürger, die weit von der Stadt entfernt wohnen und trotzdem Anklagen vorlegen wollen, und man könnte Lipsius' „30" verteidigen (1891, 66=I 105 Anm. 208; Rehm 119 Anm. 2); Wilamowitz II, 235 Anm. 15 wendet aber ein, die Ratsherren hätten ihre anderen Pflichten nicht so lange ruhen lassen können. Wir dürfen „3" akzeptieren.

52,6–12 (48,5) „Dieser nimmt und liest es ...": Das von Aristoteles beschriebene Verfahren ist eine Art von *εὔθυνα*, die der regelmäßigen Euthyna (54,2) nicht völlig entspricht; Harrison II, 210, weist auf einige Schwierigkeiten in der Darstellung hin. Man kann den Text so verstehen, daß ein Euthyne auch befugt war, einen Beamten, gegen den eine Anklage erhoben wurde, freizusprechen. Dies muß der Sinn sein, obwohl auf *ἐὰν μὲν καταγνῶι* kein entsprechendes *δέ* folgt. (Vgl. aber 42,1 *ἔπειτ' ἂν μὲν ἀποψηφίσωνται*, wo auch *δέ* fehlt. Dies scheinen Beispiele für *μέν solitarium* zu sein, wo der entsprechende Satz ausgelassen werden kann, da der Sinn auch ohne ihn deutlich wird: Wenn kein Vergehen vorlag, brauchte der Euthyne auch kein Verfahren gegen den Beamten einzuleiten; vgl. Denniston 380.) Über die vierzig Demenrichter, vgl. Kap. 53.

52,6 (48,5) „und liest es": Zwischen *ἀν[αγνοῦ]ς* (Blass 1891, 304) und *ἀν[ακρίνα]ς* (Lipsius a. a. O.) fällt die Entscheidung nicht leicht; letzteres könnte bedeuten „er stellt eine Voruntersuchung an".

52,9f. (48,5) „überweist er ... an die Thesmotheten": Nach *θεσμοθέτα[ις]* gibt es Spuren, die die Spitzen eines Sigma sein können, dann folgen ein niedriger zweideutiger Strich und eine Vertikale, die zur rechten Senkrechten von Ny paßt; sie sind zu schwach, um sicher erkannt werden zu können, aber sie rechtfertigen Wilckens *συναναγράφει*. Kenyon u. a. lesen *ἀναγράφει*, was aber zu kurz ist und die sichtbaren Spuren nicht berücksichtigt.

52,10f. (48,5) „bringen ... die Rechenschaftlegung wieder vor das Gericht": „Wieder", da die Beamten bereits Rechenschaft abgelegt haben (vgl. 48,4).

Kapitel 49

52,14 (49,1) „ein gutes Pferd hat...": Der Text ist höchst unsicher. Man kann καλ...[.].ων lesen; nach καλ ist eine Vertikale erkennbar, die das Ergebnis einer Verdrehung des Papyrus sein kann. Blass$^{3-4}$ las καλ[ὸ]ν [δυνατὸ]ς ὤν, und das Sigma scheint richtig zu sein, aber es gibt für δυνατο kaum Platz; außerdem ist diese Wiederherstellung nicht leicht zu übersetzen, denn der Kontext verlangt etwa: „wer ein gutes Pferd hat, aber es nicht gut füttert..." Die meisten Herausgeber akzeptieren Kaibel – Wilamowitz' καλὸν ἵππον ἔχων, aber das Chi ist nicht leicht zu lesen.

Die Tätigkeit des Rates in diesem Bereich wird von Rhodes, Boule, 174f. erläutert. Das berühmte Bild des Dokimasia-Malers (Beazley I, 412), das eine Prüfung von Pferden zeigt, ist in: Arch. Zeit. 38 (1880), Taf. 15, veröffentlicht; vgl. E. Caillemer, D. A. G. R. II 1 (1892), 327, s. v. Dokimasia; Corpus Vasorum Ant., Berlin, Bd. 2 (1962) Taf. 75,1. Es ist aber nicht sicher, daß die Personen auf der Vase Ratsherren darstellen; auch nicht, daß die Art von Dokimasia, die Aristoteles hier schildert, zur Zeit des Malers (um 500) gültig war. Aristoteles' Verfahren wird durch Xenophon, Oik. IX 15 und Lexika bestätigt: Hesych. s.vv. τρυσίππιον, ἵππον τροχός; Photios, s. v. ἵππον τροχός; Pollux VII 186.

52,16 (49,1) „nicht still stehen wollen...": Der Papyrus hat μὴ θέλουσι μένειν ἀναγοῦσι; über να schrieb der vierte Kopist λλ, wonach Blass ἀλλ' ἀνάγουσι schrieb; besser aber scheint mir van Leeuwens Verbesserung (bei van Herwerden – van Leeuwen), μένειν ἀναγ⟨ώγοις⟩ οὖσι, vgl. Xenophon, Mem. III 3,4 ἵππους... οὕτως ἀναγώγους.

52,22f. (49,1) „die ... kämpfenden Fußsoldaten": Die ἅμιπποι, die von Thukydides V 57,2 u. a. erwähnt werden. Vgl. Andrewes ad loc. und die Zitate (mit Analyse) bei Jacoby zu Philochoros, in: FGrHist 328 F 71. Aristoteles' Schilderung der Strafe (der Hamhippos bekommt keinen Sold mehr) läßt unklar, ob er ausgeschlossen wurde.

52,26 (49,2) „Das Verzeichnis der Ritter...": Über die zwei Hipparchen und die zehn Phylarchen vgl. die Anm. zu 61,4–5. Die Namensliste (Katalogos) wird von den gewählten Katalogeis zusammengestellt, aber diese Liste ist nur provisorisch. Mantitheus, Lysias' Klient in XVI 13, behauptet, er habe seinen Namen von der Liste streichen lassen wollen. Die Tafel (Pinax) enthält die Namen der schon früher eingetragenen Männer und ist also das definitive Verzeichnis. Neue Mitglieder müssen warten, bis eine Stelle durch Tod oder körperliche Unfähigkeit eines Ritter frei wird, und können dann eingetragen werden. Die provisorisch eingetragenen Mitglieder konnten vom Dienst befreit werden, wobei finanzielle Schwäche als Grund anerkannt wurde. Die Ritter mußten auch einen Pferdeknecht mit Pferd und ein zweites Pferd unterhalten (Xenophon, Hipp. V 6; Hell. II 4,6).

Das athenische Ritterkorps erreichte im 5. Jh. mit 1000 Mann seine größte Stärke (Thukydides II 13,8 u. a.); Einzelheiten über die Organisation bei E. Lammert, RE VIII 2 (1913), Sp. 1698, s. v. Ἱππεῖς; Helbig, Paris 1902 (auch in: Mém. Ac. Inscr., 37); A. Martin.

52,40 (49,3) „die Modellzeichnungen": Die *παραδείγματα* werden üblicherweise als Entwürfe oder Modelle für öffentliche Gebäude verstanden; solche Entwürfe werden von Coulton 71 ff. diskutiert. Aber mit Blass und Kaibel 220 glaube ich, daß die Worte *τὰ παραδείγματα καὶ τὸν πέπλον* zusammengehören, also „Modellzeichnungen für das Gewand" (vgl. dazu 60,1) gemeint sind (Blass' Verbesserung *παραδείγματα ⟨τὰ εἰς⟩ τὸν πέπλον* scheint mir jedoch nicht nötig zu sein). Dagegen Wilamowitz I, 213 Anm. 50. Wann dem Rate diese Aufsicht entzogen wurde, wissen wir nicht.

Über die Niken vgl. 47,1; über die Preise 60,1.

53,4 (49,4) „die Invaliden": Das Material über die staatliche Unterstützung für die Körperbehinderten ist von Jacoby zu Philochoros, in: FGrHist, 328 F 197 gesammelt und erläutert worden; vgl. Rhodes, Boule, 175. Eine Unterstützung von zwei Drachmen täglich reichte für das Existenzminimum aus; einige Berechnungen bei Tarn – Griffith 120. Sie wurde in jeder Prytanie gezahlt (*τὸν τῆς πρυτανείας μισθόν*, Aischines I 104), was übrigens dafür spricht, daß die Dauer jeder Prytanie im voraus bestimmt wurde (vgl. die Anm. zu 43,2). Im 5. Jh. betrug die Unterstützung einen Obolos täglich (Lysias XXIV 26).

53,4 (49,4) „es gibt ein Gesetz": Das Scholion zu Aischines I 103 weist dieses Gesetz Solon zu, während nach Herakleides (bei Plutarch, Solon 31) Solon nur den Kriegsbeschädigten zu einer Rente verhalf. Keine von diesen Geschichten ist glaubhaft; Jacoby und Rhodes haben erkannt, daß dieses System zur Zeit des Perikles oder sogar noch später entstanden sein muß. Wir dürfen noch einmal darauf hinweisen, daß der Fortbestand der solonischen Gesetze im späten 4. Jh. zweifelhaft ist, denn man versteht kaum, warum der Aristoteles-Schüler Herakleides seine Behauptung nicht an solchen Urkunden überprüft hat, wenn sie wirklich zur Verfügung standen.

53,9 (49,4) „einen durch das Los bestimmten Schatzmeister": Es bleibt unklar, ob dieser Beamte ein Schatzmeister der Körperbehinderten (Kaibel 25) oder des Rates selbst ist. Hier redet Aristoteles über die Körperbehinderten, und ein Hinweis auf den Schatzmeister des Rates wäre früher am Platz gewesen, als er die Organisation des Rates beschrieb. Aber es gibt kein weiteres Zeugnis für einen Sonderfonds mit eigenem Schatzmeister, und der Rat hatte sicher einen Schatzmeister, vgl. IG II^2, 1700, 218–219 (weiteres bei Rhodes, Boule, 141 Anm. 4; früher gab es zwei Ratsschatzmeister). Mit Rhodes ad loc. glaube ich also, daß Aristoteles den Schatzmeister des Rates erwähnen will. Es mag uns freilich befremden, daß Aristoteles nichts mehr über die Verteilung (*μερισμός*) der verschiedenen Gelder berichtet.

53,11 f. (49,5) „Er (der Rat) verwaltet auch . . .": Der letzte Satz ist praktisch eine Wiederholung des ersten Satzes von 47,1, und einer von den beiden ist als Einschub oder (Kaibel 25) Rest einer früheren Fassung angesehen worden. Aber Keaney 1969, 411, sieht in dem Satze eher ein Element der Ringkomposition.

Kapitel 50

Aristoteles beschließt hier die Darstellung der Machtfunktionen des Rates und geht zu anderen durch das Los gewählten Beamten über (Kap. 50–54). Man kann freilich dagegen einwenden, daß nicht alle in 50–54 betrachteten Beamten durch das Los gewählt wurden (die Schiedsrichter, 53,2–6; ein Sekretär, 54,5; vgl. Rhodes, Commentary, 572); aber da diese Behörden, „obwohl Aristoteles nichts davon sagt, notwendigerweise mit dem rate in naher berührung standen" (Wilamowitz I, 215), werden sie in 50–54, vor den neun Archonten, vorgestellt.
53,14 (50,1) „Beauftragte für die Heiligtümer": Die Beauftragten für die Instandhaltung der Heiligtümer werden übrigens erst in einem Gesetz bei Athenaios VI 235 erwähnt (Wilamowitz I, 215 Anm. 55), wonach sie das Bukoleion (vgl. AP 3,5) beaufsichtigen sollten. Wahrscheinlich wurde je einer aus jeder Phyle bestellt, wie es auch bei den anderen Zehnmännerkollegien geschah (Rhodes, Commentary).
53,17f. (50,2) „zehn Stadtaufseher": Über die Astynomen vgl. Busolt(-Swoboda), StK, 492, 1116; Gilbert 287 (257); J. Oehler, RE II 2 (1896), Sp. 1870–1872, s. v. *'Ἀστυνόμοι*. Ähnliche Beamte sind aus anderen Staaten bekannt (Polianomoi, Telearchoi); Aristoteles erläutert ihre Machtfunktionen im allgemeinen: Pol. VI 8, 1321 b 18 ff., VII 12, 1331 b 9ff.; vgl. Platon, Leg. VI 779 C, XI 918 A u. a. Daß sie die Vermietung von Musikanten überwachten, wird von Hypereides III 3 bestätigt. Weniger sicher ist die Anekdote, die ihre Aufsicht über korrektes Benehmen beweisen soll, bei Diogenes VI 90: Der Philosoph Krates wird von einem Astynomen bestraft, weil er mit einem Bettuch bekleidet ist.
53,23 (50,2) „Unratsammler": Die Koprologoi waren wohl Unternehmer, nicht Stadtbeamte (Wilamowitz I, 217 Anm. 57). Mit ihnen arbeiteten die Astynomen zusammen, denn letztere waren verpflichtet, die Straßen in gutem Zustand, vor allem während der Feste, zu erhalten. Ein Dekret aus dem Jahre 321/320 (IG II², 380) zeigt, daß diese Aufgabe von den Astynomen an die Agoranomen übertragen wurde, die dann für die Straßenreinigung verantwortlich sein sollten. Dennoch blieben die Astynomen tätig: IG II², 659 (283/282) zeigt, daß sie vor einer Prozession zur Ehre Aphrodites ihr Heiligtum säuberten und wieder instand setzten. Weiteres über die Straßenreinigung bei C. Vatin.
53,24–29 (50,2) „Sie verhindern ...": Es wird oft gefolgert, in Analogie zu den Machtfunktionen der Apodekten (52,3), daß die Astynomen geringe Geldstrafen verhängen konnten, was logisch zu sein scheint (MacDowell 1978, 159). Aus dem Text erfahren wir, daß sie befugt waren, das Anbringen von Abflußrohren, durch die das Wasser auf die Straße floß, zu verhindern. Viele athenische Häuser hatten tatsächlich Abflußrohre, die in den großen Abzugskanal der Agora mündeten. Vgl. R. Young 198; H. A. Thompson 1959, 102; Wycherley 250; Abbildungen des Abzugskanals bei Lang 1968, Taf. 33.

Das Verbot gegen Fenster, die sich nach außen öffnen ließen, wurde wohl durch die Gefahr veranlaßt, daß die Straßen blockiert werden konnten, oder, wenn die Fenster im ersten Stock waren (Rhodes, Commentary), daß sie auf die Straße herunterfallen konnten.

Kapitel 51

Über die Handelsbeamten in AP 51 vgl. Harrison II, 25; Busolt (-Swoboda), StK, 1118; MacDowell 1978, 157; Gilbert 288 (259); Lipsius I, 93.

53,30 (51,1) „zehn Marktaufseher": Außer den Befugnissen, die Aristoteles hier verzeichnet, hatten die Agoranomen die Aufgabe, von den Metöken, die auf der Agora Handel treiben wollten, Steuern einzutreiben (vgl. die Anm. zu 47,2; Demosthenes LVII 11). Man hat Bleikugeln mit den Buchstaben *ΑΓΟΡ* oder *ΑΓΟΡΑΝΟ[Μ]ΩΝ* gefunden, die wohl als Quittungen dienten: Svoronos 332, Nr. 159–161, 165–166; M. Crosby, Agora X, 80, **L** 170 (S. 102).

Viele folgern, die Agoranomen seien befugt gewesen, alle, die den Ablauf des Marktes störten, zu bestrafen. In Aristophanes' Wespen 1406ff. will eine Brotverkäuferin Philokleon vor die Agoranomen laden lassen, weil er ihre Waren zu Boden geworfen hat; und Pollux X 177 verstand einen Vers des Kratinos (F 115 Kock=I 58 Edmonds), „mit dem Hals im *κύφων*", als einen Hinweis auf ein Werkzeug, mit dem die Agoranomen einen Menschen schlagen konnten. Auch in der Politik (VI 8, 1321 b 12ff.) erwähnt Aristoteles ihre Pflicht, auf gutes Benehmen zu achten. Vielleicht konnten sie ebenso wie die Apodekten geringe Geldstrafen auferlegen. Agoranomen sind auch sonst in der griechischen Welt bezeugt (J. Oehler, RE I 1 [1893], Sp. 883–885, s. v. Agoranomoi; vgl. auch SIG³, Register), aber einige Zeugnisse scheinen in der Tat auf römische Ädilen hinzuweisen. Sie hatten ihr eigenes Amtsgebäude, das Agoranomion, in Piräus (IG II², 380,10), und wir dürfen annehmen, daß sie auch in der Stadt eins hatten, das aber bisher nicht entdeckt worden ist.

53,33 (51,2) „zehn Eichbeamte": Das archäologische Material über die Tätigkeit der Metronomen schließt einige Töpfe mit Bleisiegeln, die das Maß bestätigen, ein. Hinweise bei Vanderpool 1968, 73. Ein Bleigewicht von einer Mine zeigt, daß es eine offizielle *μνᾶ μετρο(νόμων)* ist: Lang, Agora X, 27, **LW** 10, vgl. **LW** 17 (1/3 Stater). Vanderpool veröffentlicht eine Inschrift aus dem Jahre 222/221, die die fünf Metronomen der Stadt und zwei Sekretäre nennt; sie verzeichnet auch die Übergabe von gewissen Gewichten und Maßen an das darauffolgende Kollegium. Die Inschrift wurde „im dritten Zimmer im Osten der South Stoa I" gefunden, also unweit von dem Gebäude, das üblicherweise als das athenische Münzamt identifiziert wird, vgl. Agora XIV, 78; Agora Guide³ 153, Karte: 28. Vanderpool vermutet, daß die Inschrift zu dem Zimmer, in dem sie entdeckt wurde, gehörte. Wenn es so ist, kann dieses Zimmer das Metronomenbüro sein; da die Metronomen die Aufsicht über Gewichte und Maße hatten, ist es historisch plausibel, wenn ihr Büro in der Nähe des Münzamtes war.

Als Assistenten hatten sie Prometreiten, die für ihre Arbeit bezahlt wurden, vgl. An. Gr. 290,33, Harpokration und Suda s. v.; ihre Besoldung wird erwähnt in IG II², 1672, 291, 299. Diese Interpretation ihrer Tätigkeit stammt von Böckh, Staatshaushaltung I, 63.

53,37f. (51,3) „zehn . . . Getreidemarktaufseher": Wilamowitz I, 220 bemerkt, daß die Getreidemarktaufseher (*σιτοφύλακες*) ehemals mehr Machtfunktionen als die von Aristoteles hier beschriebenen gehabt haben müssen (selbst ihr Name läßt dies erkennen). Nach Demosthenes XX 32 führten sie eine Liste darüber, wieviel

Getreide eingeführt wurde, was mit Lysias XXII 16 übereinstimmt, der Getreideverkäufer deswegen angriff, weil sie mehr als die gesetzlich erlaubte Menge Getreide kauften und dann Wuchergeschäfte machten. Lysias sagt sogar, daß das Volk im Jahre 386 einige Getreideaufseher wegen Untauglichkeit umgebracht habe, und diese zunächst überraschende Behauptung darf kaum bezweifelt werden. Die merkwürdige Erhöhung der Mitgliederzahl dieses Kollegiums von 10 auf 35 wurde wohl durch den Getreidemangel um 330–325 und die dadurch bedingte Notwendigkeit einer strikten Preiskontrolle veranlaßt. Der Mangel wird von Demosthenes XXXIV 39 erwähnt; vgl. [Demosthenes] XLII 20, 31; [Aristoteles], Oec. II 2, 1352 a 16, b 14; weiteres Beweismaterial bei Rostovtzeff 1329 Anm. 29. Zum Beispiel kostete ein Medimnos Gerste 18 Drachmen, d. h. dreimal so viel wie früher. Über die Hungersnot im 4. Jh. vgl. Camp 1982.

Die Erhöhung der Anzahl der Sitophylaken ist auch für die Frage nach der Abfassungszeit der AP von Bedeutung. Harpokration s. v. *σιτοφύλακες* scheint einen früheren Text der AP zitiert zu haben: *ἀρχή τις ἦν Ἀθήνησιν . . . ἦσαν δὲ τὸν ἀριθμὸν ῑ, ε̄ μὲν ἐν ἄστει, πέντε δ' ἐν Πειραιεῖ, ὡς Ἀριστοτέλης ἐν Ἀθηναίων πολιτείαι.* Also kann die „gegenwärtige" Anzahl von 35 eine Revision im Text sein; zur Diskussion vgl. vor allem Keaney, Historia 19 (1970), 330–332; Rhodes, Commentary, 53–57. Der Schluß, zu dem diese Beobachtung führt, scheint mir aber nicht zwingend. Wir könnten glauben, daß die Antike einen Text der AP kannte, in dem die „drakontische Verfassung" (Kap. 4) fehlte, denn Harpokration (s. v. *ἱππάς· . . . Ἀριστοτέλης δ' ἐν τῆι Ἀθηναίων πολιτείαι φησίν, ὅτι Σόλων εἰς τέτταρα διεῖλε τὸ πᾶν πλῆθος Ἀθηναίων, πεντακοσιομεδίμνους καὶ ἱππέας καὶ ζευγίτας καὶ θῆτας*) gibt AP 7,3 fast wörtlich wieder, jedoch ohne die wohl eingeschobenen Worte *καθάπερ διῄρητο καὶ πρότερον*, wie Wilcken 1903, 97 mit Anm. 2 scharfsinnig bemerkt. Aber wir können von der Zitiermethode Harpokrations (bzw. seiner Quellen) nicht behaupten, daß sie alles Wünschenswerte berücksichtige; Harpokration kann auch mit der Wiedergabe des Wesentlichen zufrieden gewesen sein und *καθάπερ διῄρητο καὶ πρότερον* weggelassen haben. Auch hier kann er durch Nachlässigkeit nur den ersten Satz von 51,3 zitiert und es übersehen haben, daß zu Aristoteles' Zeit die Anzahl der Getreideaufseher nicht mehr 10, sondern 35 war; oder der Satz mit der richtigen Anzahl kann irgendwie in der Überlieferung zwischen Aristoteles und unseren Harpokration-Handschriften weggefallen sein. Es scheint also möglich, aber nicht beweisbar zu sein, daß unser Text eine „zweite Ausgabe" ist oder hier einen Einschub bekommen hat. Zu bemerken ist auch, daß Photios für die frühere Zeit „15 in der Stadt, 5 in Piräus" (so auch die Suda, aber „15" ist eine Korruptel) und für Aristoteles' Zeit „30 in der Stadt, 5 in Piräus" angibt. Anscheinend war die Überlieferung dieser Stelle irgendwie verwirrt.

54,4f. (51,4) „zehn Aufseher des Umschlagplatzes (im Hafen)": Diese *ἐπιμεληταί* sorgen dafür, daß Athen genug Getreide bekommt; auch zwingen sie jeden, der importiertes Getreide auf den Getreidemarkt bringt, zwei Drittel davon zum Verkauf in die Stadt hinüberzubringen. Wenn das Getreide auf dem Markt in der Stadt verkauft wird, haben die Sitophylaken die Aufsicht darüber, daß es zum richtigen Preis verkauft wird. Eine Inschrift, die Stroud 1974 heraus-

gegeben hat, zeigt, daß 375/374 alle Anklagen wegen Verbrechen *ἐν τῶι σίτωι* (auf dem Getreidemarkt?) vor die Sitophylaken gebracht werden sollten (Z. 18–23 der Inschrift). Der Ausdruck *ἐν τῶι σίτωι* rechtfertigt die Lesart *σιτικὸν ἐμπόριον* im Papyrus, obwohl die Lexika (Harpokration, *ἐπιμελητὴς ἐμπορίου*; An. Gr. 255,22 usw.) entweder *ἀστικόν* oder *Ἀττικόν* haben (vgl. die Testimonien bei Kenyon[4]); Kaibel 221–223 hatte schon gezeigt, daß nur *σιτικόν* paßt. Wir dürfen vermuten, daß die schwierigen Umstände um 330 dazu führten, daß die Epimeleten einen Teil der Machtfunktionen der Sitophylaken, nämlich die Aufsicht über das nach Piräus gebrachte Getreide, übernahmen.

Eine weitere Kontrollmaßnahme in der 2. Hälfte des 4. Jhs. war ein Gesetz, nach dem es keinem Bürger oder Metöken erlaubt war, Geld für ein Schiff zu verleihen, das Getreide auf einen anderen als den athenischen Markt brachte: Demosthenes XXXIV 37, XXXV 51; MacDowell 1978, 158; längere Diskussion in C. R. Kennedys Demosthenes-Übersetzung, London 1884, II, 334. Wer dieses Gesetz verletzte, konnte bei den Sitophylaken (durch *φάσις*, Harrison II, 221) angezeigt und nach einer Gerichtsverhandlung mit dem Tode bestraft werden.

Kapitel 52

54,8 (52,1) „die Elfmänner“: Vgl. Busolt(-Swoboda), StK, 1062, 1107 u. ö.; Harrison II, 17; Lipsius I, 74; T. Thalheim, RE VIII 1 (1912), Sp. 257, s. v. *οἱ Ἕνδεκα*; Carawan.

Die Elf werden im Katalog der solonischen Beamten (7,3) erwähnt, aber dies beweist nicht, daß sie zu dieser Zeit schon existierten (vgl. die Anm. zu 47,2 über die Poleten). Wilamowitz II, 222 Anm. 70, folgert aus ihrer Anzahl, daß sie vorkleisthenisch seien, denn ein kleisthenisches Kollegium hätte wohl nur zehn Mitglieder gehabt; andere vermuten, durch die ungerade Anzahl habe man die Stimmengleichheit verhindern wollen. Zur Zeit der zwölf Phylen (ab 306) konnten die Mitglieder und ihr Sekretär, je einer aus jeder Phyle, durch das Los bestimmt werden (Pollux VIII 102), aber den früheren Wahlmodus kennen wir nicht. Sie hießen auch *δεσμοφύλακες* (Demosthenes XXII 26, XXIV 80); nach Pollux erhielten sie durch Demetrios von Phaleron den Titel *νομοφύλακες*. Durch eine Entstellung eines der beiden Namen wurden sie fälschlich *θεσμοφύλακες* (Scholion zu Aristophanes' Wespen 1108) genannt. Sie hießen auch *ἐπιμεληταὶ τῶν κακούργων* (Antiphon V 17).

Das Staatsgefängnis lag im Südwesten der Agora, vgl. Vanderpool 1980; Wycherley 46; Agora Guide³ 172; das Gebäude selbst wird von Crosby 1951 geschildert. Bei der Hinrichtung von Gefangenen halfen den Elf die *παραστάται* (An. Gr. 296,32), wofür die Hinrichtung des Sokrates das klassische Beispiel ist, vgl. Platon, Phaidon 116 B.

Aristoteles berichtet, daß die Elf befugt gewesen seien, geständige Verbrecher hinzurichten, was eine merkwürdige Vereinigung von Verwaltungs- und Gerichtsbefugnissen darstellt (Harrison II, 17). Solche Verbrecher hießen allgemein Kakurgoi. Die Athener begnügten sich damit, die Elf zur Hinrichtung derjenigen zu bevollmächtigen, die auf frischer Tat ertappt wurden; die einzige Kontrolle über die Elf war die Euthyna, die ihrem Amtsjahr folgte. Wenn aber der Verbrecher seine Schuld verneinte, war natürlich eine Gerichtsverhandlung notwendig; die Elf waren im Gericht der Vorstand, in attischer Rechtssprache die *εἰσάγουσα ἀρχή*. Das attische Recht hatte gegen Kakurgoi außer sofortiger Hinrichtung drei Verfahrensmethoden, nämlich *ἀπαγωγή, ἔνδειξις, ἐφήγησις*, vgl. dazu Hansen, Apagoge, 1976. Alle drei waren Varianten eines allgemeinen Verfahrens, wobei man einen Verdächtigen festnahm und vor die Elf bzw. die Thesmotheten brachte (nur selten werden andere Beamte erwähnt). Wie Hansen sie bestimmt, war Apagoge die Verhaftung eines Verdächtigen durch irgendeinen Bürger. Endeixis war die Verhaftung durch einen eventuellen Ankläger, entweder auf frischer Tat oder nachdem man eine Vorladung geschrieben hatte (z. B. gegen einen Menschen, der außerhalb von Attika war). Ephegesis war eine Verhaftung durch Beamte nach einer Anklage durch eine andere Person.

Aristoteles erklärt nicht, welche Endeixisfälle von den Elf bzw. den Thesmotheten vor das Gericht gebracht wurden. Hansen, Apagoge, 20, vermutet wohl mit Recht, daß die Elf dafür zuständig gewesen seien, wenn der Angeklagte schon verhaftet worden sei, die Thesmotheten dagegen, wenn er noch auf freiem Fuß gewesen sei.

Im 5. und in der ersten Hälfte des 4. Jhs. hatten die Elf den Vorsitz in dem Gericht namens Parabyston (vgl. Harpokration s. v.), das bisher nicht wiedergefunden worden ist; I G II^2, 1646, 12 zeigt, daß es um die Mitte des 4. Jhs. noch bestand. Über die neun übrigen Gerichte im alten System vgl. D. M. MacDowell zu Aristophanes' Wespen 1108 und Jacoby zu Androtion, in: FGrHist, 324 F 59. Wir dürfen vermuten, daß einer der Elf als Anklagevertreter fungierte, während die übrigen den Vorsitz hatten, vgl. Kahrstedt 1936, 263. Über die Vorsitzenden der Gerichte zu Aristoteles' Zeit vgl. 66,1.

54,19 (52,2) „fünf Anwälte": Diese Eisagogeis sind mit denjenigen des 5. Jhs., die einige Pflichten bei der Tributeinnahme des Delischen Seebundes hatten (I G I^3, 71 =Meiggs – Lewis Nr. 69,7, 12), nicht identisch. Aristoteles' Eisagogeis bringen Fälle vor Gericht und haben den Vorsitz bei der Gerichtsverhandlung (Harrison II, 21, Wade-Gery 1958, 175). Sie sorgen dafür, daß ein Fall durch einen Antrag auf eine Voruntersuchung (*ἀνάκρισις*, vgl. Dorjahn 1941, 182), die von einem Beamten geführt wird, vor Gericht kommt. Die Antragstellung heißt *λαγχάνειν δίκην*; ein erfolgreicher Antrag bekam eine *λῆξις*, wobei ein Tag für die Anakrisis durch das Los bestimmt wurde (MacDowell, CR N. S. 26 [1976], 84). Wenn durch die Anakrisis festgestellt wurde, daß der Fall eine Gerichtsverhandlung verdiente, wurde er als einer der Fälle verhandelt, die *ἔμμηνοι δίκαι* hießen. Mit der Wendung *δυοῖν φυλαῖν ἕκαστος*, die unmittelbar auf *δίκας* folgt, will Aristoteles wohl sagen, daß jeder der fünf Eisagogeis die Fälle für zwei Phylen vor Gericht bringen sollte; aber Rhodes ad loc. kann auch recht haben: Vielleicht wurde jeder der fünf von zwei Phylen durch das Los gewählt.

Nach der kanonischen Ansicht mußten „emmenoi" Fälle binnen einem Monat entschieden werden. Eine andere Theorie bietet Cohen 9ff.: Die Fälle seien einmal im Monat an einem bestimmten Tage angenommen und danach rasch entschieden worden; überdies seien sie nur im Herbst und Winter verhandelt worden. Diese Theorie wird von MacDowell 1978, 231f. (auch in: CR N. S. 26 [1976], 84f.), u. a. akzeptiert und von anderen abgelehnt: Gauthier 1974, 424f., vor allem Hansen 1981. Die kanonische Ansicht wird durch einige nichtathenische Inschriften bestärkt, wo es völlig klar ist, daß der Beamte sein Urteil binnen 30 Tagen fällen soll: Wilhelm 1911, 229 (Lokris, 3. Jh.); Meiggs – Lewis Nr. 20,41f. =SIG^3 47, *τὰν δίκαν δόμεν τὸν ἀρχόν ἐν τριάϝοντ' ἀμάραις* (Ost-Lokris, frühes 5. Jh.). Hansen zeigt ferner, daß die von Demosthenes XXXVI geschilderten Ereignisse am besten verstanden werden können, wenn die Gerichtsverhandlung während der Seefahrtssaison, ohne eine Herbst- oder Winterunterbrechung, durchgeführt wurde. Also halte ich es für wahrscheinlich, daß die „emmenoi" Dikai diejenigen waren, die binnen eines Monats vor Gericht kommen sollten.

Hier verzeichnet Aristoteles die monatlichen Fälle. Er läßt aber merkwürdigerweise die Fälle, die Minen und Handel betrafen, weg; letztere umfaßten zum größten Teil Darlehen, die es Kaufleuten ermöglichten, Waren aus dem Ausland einzuführen (MacDowell 1978, 231). Zu Aristoteles' Zeit wurden solche Fälle nicht von den Eisagogeis, sondern von den Thesmotheten vor Gericht gebracht (59,5). Ehemals waren sie „monatliche" Fälle (Minen: Demosthenes XXXVII 2; Handel: ders. XXXIII 23), und die Forschung nimmt allgemein an, daß sie nach wie vor trotz des Wechsels der Eisagogeis monatliche blieben.

Beispiele für die hier verzeichneten Kategorien von Fällen werden von Cohen 12ff. und Sandys angeführt. Wir erwähnen nur kurz:

Mitgift: Nach einer Ehescheidung mußte ein Mann die bei der Eheschließung gezahlte Mitgift zurückgeben (Harrison I, 55). Unklar ist, ob dieses Verfahren benutzt werden konnte, um die Zahlung einer von der Familie der Braut versprochenen, aber nicht bezahlten Mitgift zu erzwingen (ebd. 50).

Darlehen: Nur diejenigen, welche Geld zu 12 % Zinsen jährlich oder weniger entliehen hatten, konnten in einem monatlichen Falle gerichtlich verfolgt werden; ein Verleiher, der einen höheren Zins verlangte, konnte sich auf dieses Gesetz nicht berufen.

Kapital: Aristoteles' Beispiel setzt voraus, daß jemand Geld geliehen hat, um ein Geschäft zu gründen, und das Kapital nicht zurückbezahlt hat.

Tätlicher Angriff: Es befremdet uns immer noch, daß antike Staaten mit einer nur elementaren Polizei bestehen konnten. Wer bei einem Streit den ersten Schlag führte, wurde schuldig und mußte eine vom Gericht verhängte Strafe zahlen, vgl. [Demosthenes] XLVII 7,45; Harpokration s. v. *αἰκίας*.

Freundschaftsdarlehen: Eine Gruppe von Freunden konnte für jemanden Geld sammeln, z. B., um ihn aus dem Gefängnis zu befreien, vgl. [Demosthenes] LIX 31, oder um ihn aus der Sklaverei freizukaufen; Hypereides V 11 zeigt, daß der Begünstigte gezwungen werden konnte, die ganze Summe oder einen Teil davon zurückzuzahlen. Lipsius 730 weist darauf hin, daß hier kein formeller Verein, dessen Zweck darin bestand, zu bestimmten Zeiten gemeinsame Festmahle zu veranstalten, gemeint sein kann.

Genossenschaftliche Hilfeleistung (*κοινωνικάς*): Dies scheint auf die Möglichkeit hinzudeuten, daß mehrere Leute etwas gemeinsam besaßen; die Mitglieder der Gruppe durften um eine angemessene Verteilung der Güter nachsuchen. Die Übersetzung „Korporation" ist zu vermeiden, denn es ist nicht beweisbar, daß die Athener die Vorstellung hatten, daß mehrere Mitglieder der Gruppe eine juristische Person werden konnten (Harrison I, 242).

Sklaven und Zugtiere: Aristoteles meint wohl, wenn Sklaven oder Tiere den Besitz eines anderen beschädigen, müsse der Besitzer der Sklaven bzw. Tiere dafür haften. Der Besitzer kann auch Schadenersatz verlangen, wenn ein Sklave oder Tier verletzt worden ist. Solche Fälle haben mit Tötung nichts zu tun: Tiere, die Menschen getötet haben, werden nach den Bestimmungen in 57,4 vor Gericht gebracht; über das gesetzliche Verfahren nach der Tötung eines Sklaven oder durch einen Sklaven vgl. Harrison I, 169–171. Lysias X 19 zitiert ein angeblich solonisches Gesetz für diesen Fall, aber das Zitat bietet textkritische Probleme (Ruschenbusch, *NOMOI*, Frgm. 34) und läßt uns im unklaren darüber, ob nach Verletzung eines Sklaven oder nach Verletzung durch einen Sklaven die doppelte Strafe fällig war.

Trierarchische Verpflichtungen: Vgl. [Demosthenes] L, wo der Sprecher behauptet, daß Polykles, der als sein Nachfolger als Trierarch bestellt worden sei, vier Monate sein Amt nicht angetreten habe; inzwischen müsse er (der Sprecher) immer noch das Schiff instand halten.

Banken: Isokrates' Rede XVIII ist gegen einen Bankier gerichtet, aber die Anklagen schließen auch Fälschung ein; der Fall wurde im frühen 4. Jh. ver-

handelt und war vielleicht kein monatlicher Fall (Cohen 15 Anm. 22). Aufgrund der Analogie zu anderen Fällen in dieser Kategorie dürfen wir vermuten, daß eine Klage gegen einen Bankier von einem Bürger erhoben werden konnte, der sein Geld verlangte oder behauptete, daß er den fälligen Zins nicht bekommen habe.

Der Text des Papyrus schwankt zwischen Genitiv und Adjektiven im Akkusativ: *εἰσὶ δ' ἔμμηνοι προικός* (ergänze *δίκαι*) . . . *ἔτι δ' αἰκείας καὶ ἐρανικὰς* (sc. *δίκας*) *καὶ κοινωνικὰς καὶ ἀνδραπόδων καὶ ὑποζυγίων καὶ τριηραρχίας καὶ τραπεζιτικάς*. Obwohl Bury, CR 5 (1891), 182, die Akkusative zu Nominativen verbesserte (*ἐρανικαὶ* . . . *κοινωνικαὶ* . . . *τριηραρχικαὶ* . . . *τραπεζιτικαί*), behalte ich mit Blass u. a. den Text des Papyrus bei; es scheint mir möglich, daß Aristoteles hier durch das *ταύτας δικάζουσιν* im nächsten Satz beeinflußt war, und dadurch die vorangehenden Kategorien von Fällen im Akkusativ verzeichnete.

54,31 f. (52,3) „die Einnehmer . . . für und gegen Steuerpächter": Behaupten Steuereinnehmer, daß jemand versuche, eine Steuerzahlung zu umgehen, haben die Apodekten eine beschränkte Zuständigkeit (48,1–2); dasselbe gilt, wenn sich jemand beklagt, daß die Steuereinnehmer zuviel verlangen. Wir bemerken, daß diese Fälle nicht als „monatlich" bezeichnet werden. Sie werden dennoch schnell behandelt, um die Dikasterien nicht zu belasten. Die Entscheidung der Apodekten ist anscheinend endgültig und es ist keine Berufung möglich.

Kapitel 53

54,39 (53,1) „die Vierzig“: Die Zahl der 453/452 eingeführten Demenrichter (26,3) wurde 403/402 oder kurz danach von 30 auf 40 erhöht. Sie wurden auch mit ihrem früheren Namen, *δικασταὶ κατὰ δήμους*, genannt (Demosthenes XXIV 112). Jetzt amtierten sie in der Stadt und reisten nicht mehr in die Demen; ihr Büro wird von Demosthenes XXI 85 erwähnt, ist aber bisher nicht identifiziert worden. Wie bei den Eisagogeis mußte ein Kläger *λαγχάνειν δίκην*, d. h. einen Termin für eine Voruntersuchung bekommen.

Aristoteles weist den Vierzig „die anderen Fälle“ zu, was aber erklärt werden muß. Da er gerade die vor die Eisagogeis und Apodekten gebrachten Fälle diskutiert hat, meint er wahrscheinlich „diejenigen Privatfälle, die nicht vor die Eisagogeis und Apodekten kommen“. Aber selbst diese Definition ist zu weit, denn Fälle, die die Familie und den Familienbesitz betrafen, wurden vor den Archonten (56,6–7), Mordfälle vor den Basileus (57,4) und Fälle, die Metöken betrafen, vor den Polemarchen gebracht, der diese Fälle an die Vierzig zurückschickte (58,2). Vermutlich wurde jeder Fall von einem der vier für jede Phyle zuständigen Richter verhandelt (Harrison II, 19).

Demosthenes XXXVII 33 zeigt, daß um 346 ein Fall von tätlichem Angriff von den Vierzig verhandelt wurde, was zu Aristoteles' Zeit ein monatlicher Fall gewesen wäre (52,2); wir wissen nicht, wann das Gesetz geändert wurde.

54,40f. (53,2) „Fälle bis . . . zehn Drachmen“: Die beschränkte Gerichtsbarkeit der Vierzig ist der der Apodekten (52,3) ähnlich. Fälle, deren Streitwert zehn Drachmen überstieg, wurden an die Schiedsrichter weitergegeben, vgl. dazu MacDowell 1978, 207; Harrell; Harrison II, 66; Busolt(-Swoboda), StK, 1111. Folglich wurde die Gerichtsbarkeit der Schiedsrichter auf Fälle beschränkt, die in die Zuständigkeit der Vierzig fielen, aber einen höheren Streitwert hatten. Schiedsrichter (Diaiteten) wurden 399, kurz nach den Vierzig, eingeführt (MacDowell, RIDA 18 [1971]). Die Anzahl derer, die jeweils in einem Jahr amtierten, entsprach der Anzahl derer, die das Alter von 59 Jahren erreicht hatten (s. u.) und nicht vom Dienst befreit wurden. Ein vollständiger Katalog der Schiedsrichter des Jahres 325/324, die vom Volke wegen ihres Dienstes geehrt wurden, zeigt, daß die Zahl der Schiedsrichter aus derselben Phyle zwischen 3 und 16 schwankte, I G II², 1926.

Schiedsrichter bekamen einen Sold von einer Drachme pro Tag, solange die Gerichtsverhandlung dauerte. Dieser Sold, der *παράστασις* hieß, mag von beiden Parteien bezahlt worden sein, ist aber wahrscheinlich von dem Prozeßgegner, der die Schlichtung wollte, bezahlt worden. Die antiken Lexika machen hierzu unterschiedliche Angaben (Harrison II, 66).

55,7 (53,2) „Tonkrüge“: Bisher ist kein *ἐχῖνος* entdeckt worden. Das Wort bedeutet Igel oder Seeigel. Diese gleichförmigen Krüge waren nach den Lexika flach und hatten eine große Öffnung: *ἔστιν ἐχῖνος χύτρας εἶδος μεγαλοστόμου καὶ μεγάλης*, vgl. Erotian, ed. E. Nachmanson, Göteborg 1918, 41; vgl. Pollux VI 91; Hesych s. v. *ἐχῖνος*. Ein Echinosdeckel von der Agora ist von A. L. Boegehold 1982 veröffentlicht und erläutert worden; er ist (wie vermutlich auch der verlorene Echinos) aus Lehm; Photios s. v. sagt, daß ein Echinos aus Lehm oder

Bronze sein könne. Auf dem Deckel steht: [*ἔνεστι: τά*]*δε: τέτταρ*[*α: τῶ*]*ν: ἐκ*[*γεγραμμένων: δ*]*ιαμαρτυρία ἐξ ἀνακρίσεως* [*: νόμος: ἐπικλήρω*]*ν κακώσεω*[*ς: ἐπίσκηψις: ὅρκοι: ἀντ*]*ιδί*[*κων: ....*]*ρ ἐπέθ*[*ηκεν*] (Ergänzung Boegeholds *exempli gratia*). Eine Diamartyria ist eine Behauptung, daß ein vorliegender Rechtsfall gar keine Gerichtsverhandlung verdiene (Harrison II, 124–131; Lipsius 854ff.), mit anderen Worten, nicht *εἰσαγώγιμος* sei (Harpokration s. v.). Ein Fall von Mißhandlung von Waisenkindern oder Erbinnen wurde vor den Archonten gebracht (56,6); also scheint der Echinos in solchen Fällen benutzt worden zu sein, was den Definitionen in den Lexika (Harpokration, Suda, Photios s. v. *ἐχῖνος*) entspricht, denn diese beschränken den Gebrauch von Echinoi nicht auf Schlichtungsfälle (Belege bei Boegehold). Aristoteles bezeugt den allgemeinen Gebrauch des Echinos nicht, was aber keine Schwierigkeiten aufwirft. Also nach einer Voruntersuchung verlangte jemand (Antenor?), daß die Anklage abgewiesen werden solle; er legte die Dokumente in den Echinos und versiegelte ihn; der Echinos blieb bis zur Gerichtsverhandlung verschlossen.

Aristoteles sagt, daß „sie" (ein Subjekt fehlt) die Echinoi versiegeln – wahrscheinlich die Prozessierenden, denn der darauffolgende Hinweis auf *τὴν γνῶσιν τοῦ διαιτητοῦ* kann so verstanden werden, daß die Schiedsrichter nicht das Subjekt sind (Rhodes, Commentary); vielleicht sollte man aber annehmen, daß aus Sicherheitsgründen doch die Schiedsrichter für das Versiegeln des Echinos verantwortlich waren.

55,11 (53,3) „Letztere nehmen (den Fall) an": Vielleicht: „nehmen die Urkunden an", das Objekt fehlt im Text.

55,19–29 (53,4) „Schiedsrichter sind diejenigen ...": Demosthenes XXI 83 zeigt, daß eine Überprüfung (Dokimasie) bei der Ernennung der Schiedsrichter nicht nötig war, denn zu ihnen gehörten alle Männer, die im 60. Lebensjahr standen. Das System war folgendes.

Außer den zehn eponymen Heroen, nach denen die von Kleisthenes eingeführten attischen Phylen benannt wurden (vgl. 21,6; 48,4), die ich hier als Gruppe A bezeichne, gab es 42 andere Heroen, Gruppe B. Die Namen aus Gruppe B wurden den aufeinanderfolgenden Jahrgängen der Epheben zugewiesen, wenn sie eingeschrieben wurden (vgl. 42,1). Von den Heroen in Gruppe B kennen wir nur einen Namen, der nicht einmal völlig sicher ist: Munichos, vgl. Habicht, MDAI(A) 76 (1961), 145. Wir haben gesehen, daß ein Knabe nach seiner Geburt unter dem zu dieser Zeit amtierenden Archon verzeichnet wurde (die These von M. Golden, die zu 42,1 akzeptiert wird). Gegen Ende des Jahres, in dem der Junge 18 Jahre alt wurde, wurde er in die Liste der Epheben eingeschrieben. Im darauffolgenden Jahre, in dem er 19 Jahre alt wurde, begann er seinen Militärdienst. Im 42. Jahre (inklusive) danach mußte der Mann als Schiedsrichter amtieren. Am Ende dieses Jahres, in dem er 60 wurde, beendete er seine Dienstzeit. Der Name des Heros aus Gruppe B, der seit seinem ersten Dienstjahr auf seiner Dienstliste gestanden hatte, war jetzt frei und wurde für den folgenden Jahrgang von Epheben benutzt.

Wir haben keine der von Aristoteles erwähnten Bronzetafeln mit der jährlichen Ephebenliste. Sie wurden wohl in Steinsockel montiert, die denjenigen, welche Stroud 1979, 49 veröffentlich, ähnlich waren.

Die Statuen der eponymen Heroen (hier Gruppe A) stellten ein mächtiges

Monument gegenüber dem Metroon/Alten Buleuterion auf der Agora dar. Eine vollständige Beschreibung bei Shear Jr. 1970.

55,30 (53,5) „Die Vierzig nehmen den letzten der Namengeber": Die Tafel mit den Namen derer, die ihr 42. Dienstjahr beenden und für das Schiedsrichteramt zur Verfügung stehen, heißt die „letzte", also die älteste. Wenn Rechtsfälle zur Schlichtung vorgebracht werden, tun die Vierzig folgendes: (1) sie verteilen die Fälle auf die Männer dieses Jahrgangs, (2) sie übergeben die Fälle einzelnen Schiedsrichtern. Daß dies zwei gesonderte Verfahren waren, hat Gernet 1939, 409 Anm. 1 gezeigt (so schon Goodell 322, von Rhodes, Commentary, zitiert); dagegen Bonner – Smith I, 347. Das erste Verfahren setzt voraus, daß die Vierzig die Schiedsrichter durch Los in (zehn?) Gruppen einteilten, ohne Rücksicht auf ihre Phylen (so Gernet und Harrison II, 67). Ich vermute weiter, daß die Verteilung der Fälle auf diese (zehn?) Gruppen auch durch das Los erfolgte.

Ein Bürger wurde seiner Phyle entsprechend einer bestimmten Gruppe von Schiedsrichtern an einem bestimmten Tagungsort zugewiesen; Demosthenes XLVII 12 erwähnt Schiedsrichter, die für zwei Phylen zuständig waren, und sagt, daß sie in der Heliaia tagten. Vermutlich stammte der Schiedsrichter nie aus der Phyle eines der beiden Prozeßgegner; dies scheint auch bei den Vierzig der Fall gewesen zu sein (vgl. 53,2 Ende), und Rhodes weist auf Demosthenes XXI 83 hin, wo Straton (Aiantis) den Streit zwischen Demosthenes (Pandionis) und Meidias (Erechtheis) schlichten soll.

55,39f. (53,6) „eine Anzeige bei allen Schiedsrichtern . . . erstatten": Das klassische Beispiel einer Klage gegen einen Schiedsrichter wird von Demosthenes XXI 84ff. angeführt, wo Meidias mit Erfolg verlangt, daß der Schiedsrichter Straton *ἀτιμία* erleiden solle (zur Definition: Hansen, Apagoge 61). Man bemerke, daß Demosthenes Straton vor Gericht führt, obwohl er nicht reden darf. Der Fall wird von MacDowell 1978, 210 erläutert. Die Anklage wurde durch Eisangelia vor die Körperschaft der Schiedsrichter gebracht; wurde ein Schiedsrichter von seinen Kollegen verurteilt, konnte er beim Dikasterion Berufung (*ἔφεσις*) einlegen. Also muß der Text des Harpokration s. v. *εἰσαγγελία* (auch in der Suda) verwirrt sein, denn es heißt: *εἰ γάρ τις ὑπὸ διαιτητοῦ ἀδικηθείη, ἐξῆν τοῦτον εἰσαγγέλλειν πρὸς τοὺς δικαστάς*. Wir verstehen nicht, wie man gegen die Dikasten beim Dikasterion Berufung einlegen konnte; wir müssen also *διαιτητάς* schreiben, wie Th. Bergk schon 1849 sah (von W. R. Hardie, CR 5 [1891], 164 zitiert).

56,3 (53,7) „für die militärischen Übungen": Schon lange pflegten die Athener bestimmte Altersgruppen zum Wehrdienst einzuberufen: Demosthenes III 4 (die Männer bis 45 Jahre), Aischines II 133 (die Männer bis 40) u. a. Als die Ephebie eingeführt wurde (um 336, vgl. die Anm. zu 42,1), ermöglichten die nach Archontenjahren und den 42 eponymen Heroen geordneten Dienstlisten einen exakten Überblick über die Männer, die Militärdienst leisten mußten.

Kapitel 54

56,7 f. (54,1) „fünf Straßenbaumeister“: Die durch das Los gewählten Straßenbaumeister (*ὁδοποιοί*), von denen sonst nur selten die Rede ist, wurden irgendwann vor 330 eingeführt; denn in diesem Jahre sagte Aischines III 25, daß die Aufseher des Schauspielfonds früher „auch die Hodopoioi“ gewesen seien. Dies kann jedoch bedeuten, daß die Schatzmeister des Schauspielfonds nur das Geld besorgten und in diesem Sinne für den Straßenbau verantwortlich waren (Rhodes, Boule, 237). Wie die Eisagogeis (52,2) war jeder Straßenbaumeister für zwei Phylen zuständig.

56,9 (54,2) „zehn Logisten“: Es gab im 5. Jh. 30 Logisten: ATL, Listen 1–3= IG I[3], 259–261; Kallias-Dekret, IG I[3], 52 A 8=Meiggs – Lewis Nr. 58. Im 4. Jh. wurden ihre Anzahl und ihre Machtfunktionen beschränkt, denn es gab keine Einnahmen mehr aus dem athenischen Reich, und die anderen Logisten, die durch das Los aus dem Rat gewählt wurden (48,3), kontrollierten in jeder Prytanie die Rechenschaftsberichte der Beamten. Obwohl Aristoteles darüber schweigt, dürfen wir wohl vermuten, daß diese Logisten und ihre Beisitzer (*συνήγοροι*) aus den Phylen ausgelost wurden, je einer aus jeder Phyle.

Das Verfahren scheint folgendes gewesen zu sein. Die Logisten und die Synegoroi prüften am Ende des Jahres die Rechnungen aller Beamten. Ein Beamter, der keine öffentlichen Gelder verwaltete, konnte von dieser Finanz-Euthyna nach einer diesbezüglichen eidesstattlichen Erklärung befreit werden (Aischines III 15). Die möglichen Gründe für einen Prozeß gegen einen Beamten, der Geld verwaltete, werden am Ende dieses Abschnitts verzeichnet. Selbst wenn die Logisten und Synegoroi keinen Anlaß für eine Strafverfolgung fanden, mußten sie dennoch den Beamten vor ein Gericht stellen, wo die Logisten den Vorsitz hatten und jeder Bürger Anklage erheben durfte (Aischines III 23). Wollten die Logisten selbst Anklage erheben, so fungierten – dies wird in der Forschung allgemein angenommen – die Synegoroi als Ankläger; dies ist plausibel, basiert aber nur auf Analogie zu IG II[2], 1183,14, einem Dekret aus dem Demos Myrrhinus: *το[ὺ]ς σ[υν]ηγό[ρ]ους συνηγορήσειν τῶι δήμωι τ[ὰ δ]ίκαια καὶ ψ[ηφ]ιεῖσθαι ἃ ἄν μοι δοκεῖ δικαιότατα εἶναι.* AP 54,2 wird im Lex. Rhet. Cantab. paraphrasiert, aber der Schreiber sagt, daß die Beamten zunächst untersucht werden, dann *ἐφίενται εἰς τὸ δικαστήριον εἰς ἕνα καὶ πεντακοσίους*. Aber das Wort *ἐφίενται* ist hier falsch verwendet, wo vielleicht *ἀφίενται* gemeint ist (Wade-Gery 1958, 193 Anm. 4). Das Gericht der 501 ist wohl aus AP 68,1 erschlossen.

Selbst wenn der Beamte von diesem Untersuchungsgericht freigesprochen wurde, so konnte dennoch, wie Aristoteles schon erwähnt hat, jeder Bürger eine Anklage gegen ihn bei den Euthynen erheben, die drei (?) Tage lang solche Anklagen entgegennahmen (48,4). Aber eine solche Anklage mußte Vergehen, die bei der Untersuchung im Dikasterion nicht berücksichtigt worden waren, betreffen. Eine Anklage wegen anderer Delikte hätte das von den Athenern anerkannte Prinzip verletzt, daß niemand zweimal wegen derselben Straftat vor Gericht gestellt werden dürfe; dieses Prinzip wird von Demosthenes XX 147 bezeugt, vgl. Harrison II, 30.

Nach einer Verurteilung wegen Unterschlagung oder Bestechung war das

Zehnfache des jeweils festgestellten Betrages zu zahlen, wogegen bei einer Unkorrektheit nur die Rückgabe des Betrages verlangt wurde. Um das Verfahren bis zum Jahresende abzuschließen, mußte jeder die Rückzahlung vor der neunten Prytanie leisten; wer nicht rechtzeitig zahlte, mußte den doppelten Betrag zahlen (für eine zehnfache Geldstrafe galt dies nicht).

56,25f. (54,3) „Sekretär ... der Prytanie": Rhodes, Boule, 134–141, hat die Geschichte und Machtfunktionen der Sekretäre analysiert, und wir dürfen seine Ergebnisse zusammenfassen. Der Sekretär *κατὰ πρυτανείαν* hieß auch Sekretär *τῆς βουλῆς*. Er wurde außerhalb des Rates durch das Los bestimmt und amtierte ein Jahr. Nebst den Pflichten, die Aristoteles hier aufführt, sollte er die Staatsurkunden auf dem neuesten Stand halten, und, wenn es erforderlich war, neu veröffentlichen (z. B. das Mordgesetz, IG I³, 104=Meiggs – Lewis Nr. 86, wo er den Anagrapheis Hilfe leistet: *[με]τ[ὰ] τõ [γραμμ]ατέος τε̃ς βουλε̃ς*, 6–7).

Mit dem Wort *φυλάττει* kann Aristoteles auch sagen wollen, daß der Sekretär *κατὰ πρυτανείαν* die erlassenen Dekrete verwahrte. Demosthenes XIX 129 und andere Redner berichten, daß Kopien öffentlicher Urkunden im Metroon (d. h. im Tempel der Göttermutter) unter der Aufsicht eines Staatssklaven aufbewahrt wurden. Dieses Gebäude wurde im frühen 5. Jh. errichtet, von den Persern zerstört und nicht wieder aufgebaut; also wurden Urkunden im Alten Buleuterion aufbewahrt, das bald nach Kleisthenes' Einführung des Rates errichtet worden war. Diese Feststellungen stammen von Thompson – Wycherley, Agora XIV, 25ff., wo Thompsons Erläuterung (1937, 115ff.) zugrunde liegt. H. A. Thompson 1978, 63 widerspricht jedoch der kanonischen Ansicht und schlägt ein Datum um 460 („260" ist ein Druckfehler) für die erste Periode der Pnyx, das Alte Buleuterion, die Tholos, den größten Teil der Heliaia und die königliche Stoa vor. Gegen Ende des 5. Jhs. baute man das Neue Buleuterion, wodurch im Alten mehr Platz zur Verfügung stand. Durch die Neuformulierung attischer Gesetze 410 und später wurde die Menge der Akten wohl erheblich vergrößert, und mehr Dokumente wurden im Alten Buleuterion (im Metroon, wie die Athener sagten) aufbewahrt. Es ist auch möglich, daß die Athener um 405 die Bedeutung eines lückenlosen Staatsarchivs erkannten, vgl. Boegehold 1972, 23; Posner 102ff.

Im 2. Jh. wurde ein eleganteres Metroon erbaut, vgl. H. A. Thompson 1937, 172; Agora XIV, 36.

Ehemals also hieß der Sekretär *ὁ γραμματεὺς τῆς βουλῆς*. Er amtierte eine Prytanie und wurde aus dem Rat, aber nicht aus der Phyle, die die Prytanie innehatte, gewählt; zwischen 368/367 und 363/362 wurde für den Sekretär die einjährige Amtszeit eingeführt. Wir dürfen fragen, wie Aristoteles behaupten konnte, daß diese gewählten Sekretäre die berühmtesten Männer ihrer Zeit gewesen seien, denn unter den uns bekannten Sekretären gibt es fast keinen, der „berühmt" war, wie W. Wyse, CR 5 (1891), 276 bemerkt. Unsere Antwort muß sein, daß Aristoteles dies nicht wußte – vielmehr vermutete er es aufgrund der Präskripte von Dekreten wie I G I³, 102, 104, 127 =Meiggs – Lewis Nr. 85, 86, 94, wo der Name des Sekretärs in auffallend großen Buchstaben entweder vor oder unmittelbar nach dem des eponymen Archonten verzeichnet wird. Aus dieser exponierten Stellung des Namens des Sekretärs konnte Aristoteles

leicht folgern, daß die auf diese Weise verzeichneten Männer die führenden und vertrauenswürdigsten ihrer Zeit gewesen seien, wohingegen in Wirklichkeit die Stellung des Namens nur eine Eigentümlichkeit des Inschriftenstils darstellt. Wie dem auch sei, Kaibel 3 findet in diesem Satz einen subtilen, doch klaren Ton der Kritik: Ehemals habe die Demokratie führende Männer für dieses Amt gewählt, aber jetzt sei es zu einem durch das Los bestellten Nichts, zu dem des Protokollführers der Gesetze und Dekrete, heruntergekommen.

Über Bürgerrechtsverleihungen vgl. M. J. Osborne (mit einer vollständigen Liste S. 156).

56,34 (54,4) „(Sekretär) für die Gesetze": Auch dieser Sekretär wurde durch das Los für ein Jahr bestimmt. Neben dem Sekretär *ἐπὶ τοὺς νόμους* gab es einen anderen, den Aristoteles nicht erwähnt, *ὁ ἐπὶ τὰ ψηφίσματα*. Meritt 1941, 45, folgerte, daß sie Sonderbeamte gewesen seien, was durch die Inschrift, die Traill 1968, 16, Z. 293, 300, veröffentlicht hat, bezeugt wird. Die Existenz dieser Sonderbeamten ist ein weiterer Beweis dafür, daß man in Athen im 4. Jh. zwischen Nomoi und Psephismata unterschied; vgl. dazu Hansen, GRBS 19 (1978) und 20 (1979).

56,37f. (54,5) „Sekretär, der ... vorlesen soll": Der Vorleser wurde für ein Jahr gewählt, denn bei einer Auslosung hätte ein Mann mit einer schwachen Stimme das Amt bekommen können. Sein Amtstitel ist unterschiedlich überliefert, aber er hieß im 4. Jh. wohl *ὁ γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου*. Über andere, hier nicht erwähnte Sekretäre vgl. Rhodes, Boule, 138, 238.

56,39 (54,6) „zehn Hieropoioi": Die Hieropoioi hatten ein weites Betätigungsfeld; also ist die Übersetzung „Opfermeister", „Opferbesorger" zu eng. Auch wurden sie auf vielerlei Weisen ernannt: bald aus dem ganzen Volke, bald aus dem Rat oder aus der Körperschaft der Dikasten (letzteres in IG I³, 82, 17f., 421/420). Weiteres über diese Beamten bei Rhodes, Boule, 127–131; J. Oehler, RE VIII 2 (1913), Sp. 1583–1588, s. v. *Ἱεροποιοί*.

Die zehn Hieropoioi, die die von Orakeln geforderten Sühnopfer darbrachten, sind bisher in Inschriften nicht bezeugt.

57,1f. (54,7) „die ... jährlich Beauftragten": Die zehn jährlich Beauftragten sind erstmals 410/409 bezeugt (IG I³, 375,6=Meiggs–Lewis Nr. 84), wo sie *hιεροποιοὶ κατ' [ἐ]νιαυτόν* heißen, also „Hieropoioi, die Jahr für Jahr ernannt werden"; vgl. die Thesmotheten, die erst gewählt wurden, „als man die Beamten schon Jahr für Jahr wählte" (3,4), und den Sekretär *κατὰ πρυτανείαν*, der Prytanie für Prytanie durch das Los bestimmt wurde (54,3). Eine andere Ansicht bei D. M. Lewis, Historia 22 (1973), 757: „those who hold office for a year". Wenn Beamte jährlich ernannt wurden, amtierten sie natürlich nur ein Jahr; aber ursprünglich kann, wie Lewis bemerkt hat, dieser Ausdruck ein zu ergänzendes *αἱρεθέντες* eingeschlossen haben, und *κατὰ* mit einer Zeitangabe bedeutet „jeden (Tag, Monat, Jahr ...)"; hierzu vgl. Chambers 1984; vgl. AP 64,3, [*κατὰ κ*]*ληρωτήριον*, „Maschine für Maschine". Anscheinend sind also diesen „jährlichen" Hieropoioi von den anderen, die die Panathenäen überwachten, zu unterscheiden. Über die folgenden attischen Feste vgl.: Deubner, Parke und Simon, außerdem die einzelnen RE-Artikel.

1. Die Delien wurden nach der Reinigung von Delos 426/425 wieder eingeführt;

es ist jedoch nicht sicher, daß das frühere Fest vierjährlich war (Thukydides III 104,2). Sie wurden im delischen Monat Hieros (=Anthesterion, VIII) im dritten (später im zweiten) Jahr einer Olympiade gefeiert. Über das alle sechs Jahre stattfindende Fest wissen wir im übrigen nichts.

2. Die Brauronien, die ein Frauenfest waren, wurden zu Ehren der Artemis ursprünglich in dem Dorfe Brauron, später in Athen, gefeiert; Monat und Jahr innerhalb einer Olympiade sind unbekannt. (Eine mögliche Ergänzung von I G II², 1480, 1–2, durch D. M. Lewis, bei Rhodes, Commentary, würde die Brauronien auf 313/312, also auf das vierte Jahr einer Olympiade, datieren.)

3. In Attika gab es mehrere Heraklesfeste. Das hier erwähnte Fest wurde in Marathon (Pausanias I 15,4 u. a.; Jacoby, Suppl. I, 354 und Anm.) im Hekatombaion (I) im dritten Jahr einer Olympiade gefeiert. Inschriften darüber bei Vanderpool 1942 = I G I³, 3; Marinatos 6 (5. Jh.). 346/345 wurde das Fest aus Furcht vor den Truppen Philipps II. in der Stadt selbst gefeiert (Demosthenes XIX 125).

4. Die Eleusinien (die nicht mit den eleusinischen Mysterien zu verwechseln sind) wurden alle zwei Jahre (I G II², 1304,25) sowie alle vier Jahre gefeiert; letztere fanden im zweiten Jahr einer Olympiade in Eleusis im Metageitnion (II) statt. Diese Inschrift stammt aber aus hellenistischer Zeit, und Rhodes, Commentary, weist auf die einzige dieses Fest betreffende Inschrift des 4. Jhs. hin, wonach die Eleusinien im ersten Jahr einer Olympiade gefeiert wurden (I G II², 1496, 126–130); er schließt daraus, daß der Zeitplan „after the upheavals of the late fourth and early third centuries" verändert worden sei, was gut möglich ist. Dagegen: K. Clinton 1979, der das zweite Jahr für die Großen Eleusinien beibehält.

5. Die Hephaistien sind am besten durch I G I³, 82 (421/420) bekannt. Anscheinend waren sie seit Kephisophon (329/328) ein vierjährliches Fest; Rhodes, Commentary, bemerkt, Aristoteles könne meinen, dieses Fest sei nur dem Aufgabenbereich der jährlich ernannten Hieropoioi hinzugefügt worden; denn wir können nicht nachweisen, daß die Hephaistien irgendwann vierjährlich wurden. Wenn sie dennoch vierjährlich waren, wurden sie im vierten Jahr einer Olympiade gefeiert.

Also haben wir diese Reihenfolge innerhalb einer Olympiade:

1. Jahr Eleusinien?
2. Jahr Delien auf Delos
3. Jahr Heraklesfest bei Marathon
4. Jahr Hephaistien in Athen? Brauronien in Brauron?

Wenn es kein alle vier Jahre stattfindendes Fest (und also keine Beamten dazu) im ersten Jahr einer Olympiade gab, bedeutet Aristoteles' *κατ' ἐνιαυτόν* nicht, daß diese Hieropoioi jedes Jahr ernannt wurden, was aber die Übersetzung „Jahr für Jahr" nicht widerlegt.

57,9 (54,7) „unter dem Archonten Kephisiphon": Dies ist das letzte klare Datum in der AP. Einige Forscher sind der Meinung, dieser Satz sei in den Text, der bereits einige Jahre früher verfaßt worden sei, eingeschoben worden; Aristoteles habe die AP also nicht 329/328 oder kurz danach geschrieben, vgl. z. B.: J. J. Keaney, Historia 19 (1970), 333; ders. 1980, 56. Soweit ich sehe, steht der

Satz hier an seinem richtigen Platz, und Aristoteles erwähnt nur eine unlängst eingeführte Neuerung: „Jetzt gibt es auch noch die Hephaistien . . .“ Ich bleibe bei der üblichen Vermutung; vgl. die Einleitung, S. 83.

Der Teil des Papyrus, der dieses Kapitel enthält, ist stark abgenutzt. Pollux VIII 107 verzeichnet die Feste, die die Hieropoioi überwachen, als diejenigen auf Delos, in Brauron, *τῶν Ἡρακλείων* (*Ἡρακλειδῶν* Hss., corr. Jungermann) und in Eleusis. Dies rechtfertigt Kenyons *Ἡράκλεια*. Vor dem Endalpha steht eine Vertikale; daran schließt sich links eine Horizontale an, die eine Ligatur von Epsilon sein kann. Wilcken las]*ṭα*, aber]*ẹια* ist auch möglich; ich lese *τρίτη* [*δὲ Ἡράκλ*]*ειa* (auch von den eingeklammerten Buchstaben gibt es Spuren). In Z. 44–45 heißt es: *κ' τούτ' οὐδαμία ἐν τῶι αὐτῶι γίνετ*[*αι*]; über der Linie nach *αὐτῶι* steht *εν*, das allein steht und m. E. kaum der Anfang von *ἐνιαυτῶι* (so aber Blass, van Herwerden – van Leeuwen) sein kann, vielmehr darf man mit Kenyon *ἐγγίνεται* lesen. *ἐν τῶι αὐτῶι* soll wohl „an demselben Platz“ bedeuten; „in demselben Jahr“ oder „zu derselben Zeit“ scheint mir als Übersetzung schwierig. Darüber hinaus glaube ich, daß *τούτων*, „von diesen (Festen)“, sich mit der größten Wahrscheinlichkeit auf alle fünf oben verzeichneten Feste bezieht, weshalb man nicht behaupten könnte, daß keine zwei der fünf Feste in demselben Jahr stattfanden.

57,11f. (54,8) „einen Archonten für Salamis und einen Gemeindevorsteher (Demarchos) für Piräus“: Diese beiden Beamten werden unerwartet registriert, womit Aristoteles seinen Katalog der Beamten niedrigen Ranges abschließt. Aber die Schilderung der Machtfunktionen der beiden Beamten ist merkwürdig, denn sie leisteten mehr als die einfache Überwachung der jeweiligen Dionysien auf dem Lande. Wilamowitz I, 230–234, vermutet, daß Aristoteles hier Material, das von anderen Forschern zusammengestellt worden sei, nur ediere oder neu formuliere. Ob dies nun wahr ist oder nicht, man könnte die Angaben wesentlich erweitern.

Salamis war eine athenische Kleruchie. Es war seit langem befriedet und brauchte keinen mächtigen Herrscher; die Athener konnten also einen Archonten für Salamis durch das Los bestellen. Auch der Demarchos für Piräus wurde durch das Los, anscheinend vom ganzen Volke (*κληροῦσι*), bestellt. So wurde den Bewohnern von Piräus das Recht, ihren Demarchos selbst zu ernennen, entzogen, was wohl durch die Bedeutung von Piräus für Athens Sicherheit und Wirtschaft gerechtfertigt wurde.

Die Behauptung, der Name des Archonten werde in Salamis in Urkunden registiert, ist wahr (IG II², 1227,1 u. ö.), jedoch verfassungsgeschichtlich uninteressant, denn dieser Archon ist einem Demarchos ähnlich, und auch letzterer wird auf Demen-Inschriften gelegentlich genannt (IG II², 1191, [*Δημαρχ*]*οῦντος Ὀνήτορος* [*ἄρχ*]*οντος δὲ Ἀρχίππο*[*υ*], 321/320); vielleicht will Aristoteles zur Kenntnis bringen, daß der ehrenvolle Titel „Archon“ in Dekreten für den Archonten auf Salamis (der freilich einen niedrigeren Rang hatte) wie für den eponymen Archonten des ganzen Staates gebraucht wird.

Kapitel 55

57,17–21 (55,1) „die sogenannten neun Archonten ...": Aristoteles spricht von den „sogenannten" neun Archonten (Kap. 55–59), weil die Thesmotheten, der Archon, der Basileus und der Polemarchos diese Sondernamen hatten, aber das ganze Kollegium dennoch „die neun Archonten" hieß. Mit „ursprünglich eingesetzt wurden" weist Aristoteles wohl auf seine Erläuterung in 3,1–3 hin. Einige Interpreten meinen aber, daß er auch allgemein auf die Veränderungen des Wahlmodus hinweise (Solon, 8,1; „Wiederherstellung" des Losverfahrens nach der Tyrannis, 22,5; Zeugiten als Archonten, 26,2); dies ist auch möglich, obwohl *ἐξ ἀρχῆς* den uralten Stand anzudeuten scheint.

Zu Aristoteles' Zeit stellte jede Phyle entweder einen der neun Archonten oder, als zehnten Mann, den Sekretär der Thesmotheten. Zunächst wurden je zehn Männer aus jeder Phyle ausgelost, also 100 Kandidaten (8,1); aus dieser Gruppe wurden dann die neun Archonten und der Sekretär durch eine weitere Auslosung ermittelt. Es ist unklar, ob die Phylen ihre Mitglieder zur Kandidatur zwingen konnten, wenn sich zu wenig Männer freiwillig meldeten. Jedes der zehn Ämter mußte binnen zehn Jahren von allen Phylen bekleidet werden (ob in einer feststehenden oder in einer durch das Los bestimmten Reihenfolge, wissen wir nicht); also konnte eine Phyle nur alle zehn Jahre den eponymen Archonten stellen. Die Eponymen gehörten 390 und 378 derselben Phyle an, was in einem strikten Zyklus unmöglich gewesen wäre, vgl. Lang 1959, 87. Entweder gab es also keinen Zyklus, oder der Zyklus wurde unterbrochen. Urkunden aus dem 3. Jh. zeigen, daß keine Phyle mehr als eines der mit Namen bezeichneten Ämter in einem Jahr besetzen konnte, vgl. Ferguson 1932, 50. Vielleicht war dies auch im späten 4. Jh. die Regel. Wir wissen auch nicht, wann der turnusmäßige Wechsel im Amt und der Sekretär als zehnter Mann eingeführt wurden.

57,21–27 (55,2) „Diese werden zunächst ... überprüft ...": Die „doppelte Überprüfung" (*δοκιμασία*) war für die neun Archonten, aber nicht für den Sekretär obligatorisch; vgl. Harrison II, 201; Rhodes, Boule, 176; MacDowell 1978, 167. Die Dokimasie diente nur dazu festzustellen, ob ein Mann die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Amt erfüllt hatte, nicht dazu, seinen Charakter oder seine persönliche Tüchtigkeit zu prüfen (obwohl Busolt[-Swoboda], StK, 1072, dies behaupten); nach seinem Amtsjahr mußte er bei seiner Euthyne über seine Leistung genau Rechenschaft ablegen, und der Rat prüfte in jeder Prytanie seine Tätigkeit (48,3).

Wenn wir 55,2 und 55,4 vereinen, sehen wir, daß Aristoteles drei historische Stufen der Dokimasie kannte:

1. Der Rat war berechtigt, Kandidaten ohne weiteres abzulehnen; dies soll zwischen 507 und der Einführung der Dikasterien um 462 (vgl. die Anm. zu 45,3) der Fall gewesen sein. Ich halte den solonischen Rat und das in 8,2 geschilderte Verfahren, bei dem der Areopag die Kandidaten für die Ämter überprüft und bestellt, für unecht.

2. Nach der Einführung der Dikasterien konnte ein Mann, den der Rat abgelehnt hatte, auf die Kandidatur verzichten; aber die meisten wollten ohne Zweifel ihre Berechtigung nachweisen, und die Überweisung eines solchen Falles

an das Gericht erfolgte fast von selbst; also sagt Aristoteles: ἔφεσίς ἐστιν. Selbst wenn es im Rate keinen Widerstand gab, mußte der Kandidat vor Gericht erscheinen. Wenn niemand etwas gegen ihn vorbrachte, gab ein Richter für das ganze Gericht seine Zustimmung.

3. Irgendwann wurde dieses Verfahren aufgehoben, und alle Richter mußten abstimmen. Diese Reform schloß die Entwicklung des Systems ab und wird von Demosthenes XX 90 für die Thesmotheten bestätigt.

57,31–40 (55,3) „Sie fragen, wenn sie (jemanden) überprüfen ...": Diese Reihe von Fragen war Aristoteles wohl aus eigener Anschauung bekannt oder war mindestens in Athen geläufig. Sie ist ausführlicher als die Zusammenfassung bei Pollux VIII 85f. und stellt wohl die offizielle Form dar. Ähnliche Fragen, aber nicht in derselben Reihenfolge, bei Deinarchos II 17; eine komische Variation einiger Fragen bei Kratinos d. J. Frgm. 9 (II 291 Kock = II 6 Edmonds); die Fragen stellte entweder der Epistates der Prytanen (44,1) oder der Vorsitzende im Dikasterion (66,1). Deinarchos und Kratinos bestätigen die Lesart τὰ τέλη ⟨εἰ⟩ τελεῖ (Kaibel – Wilamowitz).

Apollon Patroos (der Altehrwürdige) scheint der Gott gewesen zu sein, den einige athenische γένη als ihren göttlichen Stammvater verehrten (K. Wernicke, RE II 1 [1895], Sp. 63, s. v. Apollon). Später wurde er als der Vater Ions der Ahnherr aller Athener, die ihre Abstammung von Ion herleiteten, vgl. Platon, Euthyphron 302 C. Auch einige Phratrien verehrten ihn, und der Staat erbaute zwei Apollontempel an der Westseite der Agora, wo eine kolossale Statue Apollons von Euphranor (Pausanias I 3,4) entdeckt wurde. Vgl. Ferguson 1938, 31; H. A. Thompson 1937, 77ff. (die Statue: 108), wonach es drei Tempel gegeben haben soll (von Thompson – Wycherley, Agora XIV, 137, auf zwei herabgesetzt).

Zeus Herkeios war ursprünglich der Schützer des Hauses (ἕρκος, Zaun), und selbst in dem einfachsten Haus gab es eine Nische für seine Verehrung, vgl. Yavis 175. Er wurde zu einem Gott der Familienbeziehungen verallgemeinert (Sophokles, Antigone 487; vgl. dazu den lehrreichen Kommentar von Jebb) und hatte einen Altar auf der Akropolis (Philochoros, in: Jacoby, FGrHist., 832 F 67).

Was bedeutet aber die Frage, εἰ ἔστιν αὐτῶι Ἀπόλλων πατρῶιος καὶ Ζεὺς ἑρκεῖος? Ein kleines Heiligtum des Zeus oder einen Altar außerhalb des Hauses konnte jeder besitzen; es ist aber weniger sicher, daß Apollon in jedem Haus einen Altar hatte, und durch die Frage sollte wohl festgestellt werden, ob der Kandidat an der Verehrung des Gottes teilnehme. In früherer Zeit bestätigte, wie Nilsson ([3]1967, I, 557) bemerkt, die Anwesenheit eines Zeus Herkeios, daß jemand Staatsangehöriger war und ein Grundstück besaß. Aber es ist kaum vorstellbar, daß zu Aristoteles' Zeit ein Kandidat für ein athenisches Amt diese Fragen nicht bejahen konnte, und Ferguson mag wohl mit seiner Vermutung recht haben, daß durch diese Frage geklärt werden sollte, ob sich der Mann um seine Familiengräber und Eltern kümmere.

Nach Nilsson a. a. O. und ders. 1940, 82, vertrat der ἀγυιεύς, die Steinsäule, die vor der Haustür stand, Apollon Patroos, aber angemessener scheint mir die Interpretation, daß die Säule Apollon als Schützer der Straße symbolisierte,

der den Eingang des Hauses bewachte (so MacDowell zu Aristophanes, Wespen 875; vgl. LSJ).

Kratinos d. J. läßt einen seiner Charaktere behaupten: *Ζεύς ἐστί μοι ἑρκεῖος, ἔστι φράτριος*, womit er die Bedingungen in 55,3 noch übertrifft. Zeus Phratrios war der Familienschützer und ebenso der Hüter der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit (vgl. Nilsson [3]1967, I, 417). Er wurde z. B. von dem Genos der Salaminioi im 4. Jh. (Ferguson 1938, Nr. 1,92) sowie von den Demotioniden (I G II[2], 1237; diese Gruppe war wohl eine Phratrie, vgl. Hignett 313, der die Theorien von Wilamowitz und Wade-Gery erläutert) verehrt.

58,9f. (55,5) „schreiten sie zu dem Stein": Der Stein stand vor der königlichen Stoa, vgl. Shear Jr. 1971, 259; AP 7,1 und Pollux VIII 86. (Vermeule, Agora Guide[3], 315, vermutet, daß der Stein ein Teil einer Oberschwelle von einem mykenischen Grabmal sei und deswegen als königlich und heilig angesehen worden sei). Die Opfer werden nicht erwähnt, aber bei einer vor dem Areopag geführten Gerichtsverhandlung waren es Teile eines Ebers, eines Widders und eines Ochsen (Demosthenes XXIII 68).

58,16 (55,5) „eine goldene Statue weihen": Vgl. die Anm. zu 7,1.

Kapitel 56

58,21 (56,1) „je zwei Beisitzer“: Diese Beisitzer der Archonten (Paredroi) dürfen mit denjenigen, die die Euthynen hatten (48,4), verglichen werden. Die Methode ihrer Bestellung, freie Wahl durch die drei ursprünglichen Archonten, ist eine merkwürdige Ausnahme von dem normalen, Unparteilichkeit garantierenden Losverfahren. Die Paredroi mußten sich im Gegensatz zu den Archonten nur einer gerichtlichen Dokimasie unterziehen. Der korrupte Stephanos kaufte dieses Amt von einem naiven Basileus, vgl. [Demosthenes] LIX 72. Der Paredros konnte den Archonten vertreten: Er nahm z. B. einen Fall, der ein Waisenkind betraf, an, vgl. [Demosthenes] LVIII 32. Im allgemeinen beriet und unterstützte er den Archonten durch seine Gesetzeskenntnis; Aischines I 158 zeigt, daß ein Mann mit Erfahrung gewählt wurde. Die Paredroi amtierten ein Jahr zusammen mit den Archonten; aber Stephanos (s. o.) wurde aus seinem Amt entlassen, als sein Betrug entdeckt wurde, [Demosthenes] LIX 83. In I G II^2, 1230 wird ein Paredros des Basileus wegen seiner Zusammenarbeit mit den Keryken bei der Verwaltung der Mysterien geehrt; vgl. auch Harrison II, 11.
58,24f. (56,2) „erläßt der Archon zunächst eine Bekanntmachung“: Der Katalog der Fälle, die vor den Archonten kommen (56,6–7), zeigt, daß eine seiner Hauptpflichten der Schutz von Eigentum und Erben war. Diese Pflicht läßt sich vermutlich von seinen ursprünglichen Machtfunktionen herleiten: Der Basileus war für religiöse Bräuche, der Polemarchos für Kriegsführung und der Archon für politische Angelegenheiten zuständig. Die Bekanntmachung am Anfang des Jahres war zu Aristoteles' Zeit veraltet, denn durch Gesetz festgelegte Geldstrafen konnten doch den Besitz eines Bürgers vermindern. Diese Bekanntmachung, die unmittelbar nach dem Amtsantritt des Archonten erfolgte, ist wohl der Grund für Aristoteles' Vermutung, daß Solons erste Verordnung als Archon die Proklamation der Seisachtheia gewesen sei (vgl. die Anm. zu 10,1). Aber Mühl 1955 zeigt, daß dieser Archonteneid aus späterer Zeit (aus der Zeit des Ratseides?) datieren kann und zum Schutz vor weiteren nachsolonischen oder nachpeisistratischen Besitzverteilungen eingeführt worden sein kann.
58,28 (56,3) „Choregen“: Über dramatische Aufführungen vgl. Pickard-Cambridge. Über die hier erwähnten Feste vgl.: Parke, Deubner und Simon.

Hier beschäftigt sich Aristoteles nur mit Aufführungen in Athen (und nicht mit Festen wie z. B. den ländlichen Dionysien, 54,8). Der Archon war für die städtischen Dionysien und der Basileus für die Lenäen (57,1) zuständig. Als Tragödien im Wettbewerb aufgeführt wurden, durften nur drei Dramatiker teilnehmen; also wurden nur drei Choregen gebraucht. Lysias (XIX 19,42) behauptet, daß die Ausrüstung und Ausbildung eines Tragödienchores etwa 2500 Drachmen kosten könne, und Plutarch, Nikias 3,2 berichtet, daß Nikias' Reichtum ihm immer den Preis garantiert habe. Das Dionysosfest dauerte vom 10. bis zum 14. Elaphebolion (IX), es wurde also im März gefeiert. Am Komödienwettbewerb konnten fünf Komiker teilnehmen. Es ist nicht klar, wie die Phylen die benötigten fünf Choregen bestellten, wahrscheinlich lieferten je zwei Phylen einen Choregen.

Bei den städtischen Dionysien und den Thargelien gab es auch einen Wett-

bewerb für dithyrambische Chöre. Jede Phyle bestellte zwei Choregen; der eine Chorege einer Phyle bildete einen Männerchor, der andere einen Knabenchor aus; also gab es insgesamt zwanzig Chöre. Diese Verteilung wird von Aristoteles nicht völlig klar gemacht, vgl. aber: IG II², 2318, xii 320f. (333/332), wonach Diophantos (mit Knaben) und Onetor (mit Männern) den Preis für die Phyle Kekropis gewannen (bei Pickard-Cambridge 106 abgedruckt). Bei den Thargelien, am 6. und 7. Thargelion (XI), also im April/Mai, gab es nur fünf Choregen.

Die Gesamtzahl der jährlichen Liturgien (öffentliche Dienste) wird von Davies 1967 für die meisten Jahre mit etwa 97 angegeben, in panathenäischen Jahren kamen noch 118 hinzu.

Über Vermögenstausch durch das amüsante Verfahren der *ἀντίδοσις* vgl. Harrison II, 236, mit Beispielen; Lipsius 590; der klassische Fall ist Demosthenes XLII 5. Jemand, dem eine Liturgie zugeteilt wurde, konnte Einspruch erheben mit der Begründung, ein anderer sei reicher und könne sich die Ausgabe eher leisten. Letzterer konnte dies ablehnen, indem er forderte, daß ersterer seinen Besitz mit ihm tausche. Es ist aber schwierig zu beweisen, daß ein solcher Tausch in der Tat durchgeführt wurde. Der Archon hatte auch den Vorsitz in dem Gericht, das über Anträge auf Liturgiefreiheit (*σκήψεις*) entschied; Demosthenes XX 6 zeigt, daß ein Mann nur alle zwei Jahre eine Liturgie leisten mußte. Die Regel, daß der Chorege eines Knabenchores über vierzig Jahre alt sein mußte, existierte im 5. Jh. nicht (Pickard-Cambridge 75 Anm. 4); das gleiche Alter wird für die Ephebenaufseher genannt (42,2).

Über die Delien vgl. die Anm. zu 54,7. Der Dreißigruderer wird von Plutarch, Theseus 23,1 erwähnt; vgl. Morrison – Williams 246.

59,3 (56,4) „Festzüge": Die Prozession zur Ehre des Asklepios fand am 18. Boedromion (III), also während der größeren eleusinischen Mysterien, statt; der Brauch, der Epidaurien hieß, verlangte, daß die Teilnehmer im Asklepiostempel übernachteten, um das Erscheinen des Gottes zu erwarten. Die Prozession bei den Dionysien fand am 10. Elaphebolion (IX) statt, wobei man die Statue des Gottes von einem Heiligtum in der Akademie (wohin sie in einer kleinen Prozession gebracht worden war) zum Theater geleitete; vgl. Parke 127, Pickard-Cambridge 61.

59,10 (56,5) „den (Festzug) bei den Thargelien und den für Zeus Soter": Die Thargelien (s. o.) fingen mit einem Reinigungstag an, an dem ehemals Sündenböcke aus der Stadt getrieben wurden. Am 7. Thargelion fanden die Prozession, die Opfer und der Wettbewerb der Chöre statt. Die Prozession zur Ehre von Zeus Soter (Retter) wurde im Skirophorion (XII) in Piräus durchgeführt. Die Agoranomen (Marktaufseher) von Piräus wurden ausdrücklich damit beauftragt, die betreffenden Straßen instand zu halten, IG II², 380,19 (320/319).

59,13 (56,6) „Öffentliche Klagen und Privatklagen": Aristoteles verzeichnet die Kategorien von Fällen, die vor den Archonten kommen und im Gericht unter seinem Vorsitz (als *εἰσάγουσα ἀρχή*) verhandelt werden. Sie haben mit dem Schutz von Bürgereigentum zu tun. Die Einzelheiten können wir hier nicht erläutern; vgl. Harrison, vor allem Band I. Zunächst bemerken wir den Unterschied zwischen *γραφαί* und *δίκαι*. Eine Graphe war eine Klage, die zugunsten eines anderen von einer dritten Partei (*ὁ βουλόμενος*) erhoben wurde. Dieses Ver-

fahren wurde wahrscheinlich von Solon (AP 9,1) eingeführt, und zwar für diejenigen, welche die Klage nicht selbst erheben konnten (Kinder, Eltern in hohem Alter). Eine Klage, die jemand selbst vorbrachte, war eine Dike. (Harrison I, 80 Anm. 2, glaubt, daß Aristoteles zunächst die Graphai, dann die Dikai verzeichne, aber ich bin nicht sicher, daß die Anordnung so strikt ist.) In allen Fällen führte der Archon zunächst eine *ἀνάκρισις* durch; verdiente der Fall eine Gerichtsverhandlung, brachte er ihn vor das Dikasterion und fungierte als Vorsitzender. (Der Papyrus scheint *εἰς τὸ δικαστήριον* zu haben; *δι* ist durch ein später entdecktes Fragment [vgl. Kenyon[4] 64] bezeugt und von dem vierten Kopisten über der Zeile wiederholt worden.)

In mehreren Kategorien von Fällen mußte der Kläger, der nicht ein Fünftel der Stimmen erhielt, eine Geldstrafe zahlen; die Strafe hieß *ἐπωβελία*, d. h. ein Obolos pro Drachme, also ein Sechstel des Streitwertes (MacDowell 1978, 252; Harrison II, 183), sie wurde aber, da der Staat Eltern vor Mißachtung schützen wollte, in solchen Fällen nicht einkassiert.

Wurde ein Waisenkind oder eine Erbin mißhandelt, konnte ein Kläger das Eisangelia-Verfahren anwenden, nicht vor dem Rat oder der Ekklesia, sondern vor dem Archonten (Isaios III 46; alle seine erhaltenen Reden betreffen Erben und bringen Material über diesen Bereich des attischen Rechtes). Die Stellung dieser Klagen zugunsten von Waisenkindern und Erbinnen in Aristoteles' Katalog könnte andeuten, daß solche Klagen, die ein *amicus curiae* erhob, als Graphai eingeteilt wurden. Aber auch bei einer Graphe gab es eine Strafe (1 000 Drachmen und *ἀτιμία*), wenn der Kläger seine Klage zurückzog oder nicht ein Fünftel der Stimmen erhielt (über den Grad der Atimia vgl. Harrison II, 83: Vielleicht konnte der Kläger keine weitere Graphe vorbringen, bis er die Strafe bezahlt hatte). Darüber hinaus sagt Aristoteles nicht, daß Klagen zugunsten von Waisenkindern und Erbinnen von einer eventuellen Strafe frei seien (wie die Klagen wegen Mißhandlung von Eltern es waren). Andererseits wurde der Kläger in Eisangelia-Fällen nicht bestraft (mit Ausnahme der Fälle, die große öffentliche Verbrechen betrafen, vgl. Harrison II, 51 mit Anm. 3; Rhodes, Commentary); also hätte jeder Kläger eine Eisangelia vorgebracht, selbst wenn das Graphe-Verfahren auch zur Verfügung stand (Harrison I, 118). Mißhandlung einer Erbin bedeutete vor allem die Verhinderung ihrer Eheschließung oder die Verweigerung der Mitgift, die ihre Ehe erst ermöglichte.

Klagen gegen angeblich verrückte Leute konnten entweder Graphai oder Dikai sein; erstere, wenn ein *amicus curiae* ein Kind vor der wegen der Verschwendungssucht seiner Eltern drohenden Armut schützen wollte; letztere, wenn ein Sohn selbst Klage erhob, wie es Strepsiades' Sohn beabsichtigte (Aristophanes, Wolken 845).

Zu unterscheiden sind auch zwei Kategorien von Klagen, die eine Vormundschaft betreffen. Die erste, *εἰς ἐπιτροπῆς κατάστασιν*, weist auf die Befugnis des Archonten hin, einen Vormund für ein Waisenkind zu ernennen, wenn sich kein Verwandter meldete. Die zweite betrifft offensichtlich eine Bewerbung um eine Vormundschaft. Aristoteles' abrupter Stil ist hier schwer zu interpretieren. Ich beziehe die Worte *εἰς ἐ[μφανῶν κατάστασ]ιν, ἐπίτρ[οπ]ον αὑτὸν ἐγγράψαι* (Wiederherstellung von Kaibel – Wilamowitz aus Harpokration s. v. *εἰς ἐμφανῶν κατάστα-*

σιν) auf einen Erbschaftsprozeß. Der Sinn scheint etwa folgender zu sein: „jemanden zwingen, Dokumente (oder sogar einen Gegenstand) vorzulegen, damit der Kläger selbst sein Recht auf Einsetzung als Vormund nachweisen kann" (andere Interpretationen bei Rhodes, Commentary).

59,30 (56,7) „Er sorgt auch für die Waisenkinder . . .": Die Verantwortung des Archonten für Waisenkinder und Erbinnen wird durch das Gesetz bei [Demosthenes] XLIII 75 bestätigt. Dieser Abschnitt enthält einige merkwürdige Befugnisse des Archonten. Er konnte Geldstrafen auferlegen, jedoch nur bis zu einer Grenze, *κατὰ τὸ τέλος*, [Demosthenes] a. a. O. Dies entspricht der Macht der Apodekten (AP 52,3). Aristoteles erwähnt nicht die Befugnis des Archonten, den nächsten Verwandten einer Erbin zu zwingen, sie zu verheiraten oder selbst zu heiraten (Gesetz bei [Demosthenes] XLIII 54); tut der Archon dies nicht, kann er mit einer Geldstrafe von 1 000 Drachmen bestraft werden (und vielleicht gezwungen werden, eine Statue zu weihen, vgl. 55,5). Auch nicht erwähnt wird ein Gesetz gegen Faulheit, das man entweder Solon oder Drakon naiv zuwies (Ruschenbusch, *NOMOI*, Frgm. 148), das aber noch im 4. Jh. galt (Demosthenes LVII 32). Der Archon sollte dieses Gesetz geltend machen (so An. Gr. 310,1), wahrscheinlich im Zusammenhang mit seiner Pflicht, das Eigentum aller Bürger zu schützen.

Wenn jemand den Grundbesitz eines Waisenkindes oder einer Erbin mietete, mußte er Eigentum als Sicherheit geben, um die Miete und die eventuelle Rückgabe des Grundbesitzes zu garantieren. Das Eigentum, das auf diese Weise als Pfand gegeben wurde, hieß *ἀποτιμήματα*. Vgl. Lysias XXXII 23; Isaios III 36; Harrison I, 256.

Kapitel 57

59,39 (57,1) „Der Basileus": Zu den Machtfunktionen des Basileus vgl. Busolt (-Swoboda), StK, 1089–1093; Harrison II, 8. Alle Machtfunktionen, die Aristoteles verzeichnet, lassen sich von den Religionsfunktionen der archaischen Könige Athens herleiten. Dies ist offensichtlich bei den Festen der Fall; in Mordprozessen war der Basileus der Vorsitzende, weil Mord den Staat mit einer religiösen Verunreinigung belastete.

Er überwachte die größeren und auch die kleineren Mysterien in Eleusis. Erstere fanden im Boedromion (III), letztere im Anthesterion (VIII) statt; die kleineren waren die notwendige erste Stufe der Einweihung, vgl. Mylonas, ferner Parke und Deubner. Die beiden alten Geschlechter, die Eumolpiden und die Keryken, behielten ihren besonderen Platz unter den für diese Bräuche zuständigen Priestern. Die Eumolpiden stellten den Hohenpriester (Hierophantes), den „Enthüller" der heiligen Geräte, die Keryken den Fackelträger (Daduchos). Die Geschlechter selbst bestellten diese Priester auf Lebenszeit; vgl. Clinton 1974. Von den Aufsehern (*ἐπιμεληταί*), die das Volk wohl jährlich ernannte, wurden zwei aus diesen Geschlechtern und zwei aus dem ganzen Volke ernannt; letztere werden in Ehrendekreten erwähnt, I G II^2, 661, 776.

59,42 (57,1) „die lenäischen Dionysien": Die „Dionysien in Lenaion" (Lenäen) hießen auch *τὰ Ἐπιλήναια Διονύσια*, I G II^2, 1672, 182 (329/328); der Papyrus hat diese Lesart (*τῶν ἐπιληναιων*, daher *τῶν Ἐπιληναίων* Kaibel – Wilamowitz[3]), und die Verbesserung *ἐπὶ Ληναίωι* (Bywater u. a., CR 5 [1891], 118; so die meisten Herausgeber) scheint mir unnötig zu sein.

Die Lage von Lenaion ist unbekannt (Pickard-Cambridge 25). Die Prozession fand am 12. Gamelion (VII) statt, der in den meisten ionischen Städten und in Hesiods Kalender (Erga 504) Lenaion hieß. Danach folgten dramatische Wettbewerbe (zum größten Teil mit Komödien), woran fünf Komiker teilnahmen, deren Choregen die Phylen stellten (56,3). Die Schauspiele wurden ursprünglich in Lenaion aufgeführt, aber im 5. Jh. im Dionysostheater. Das merkwürdig hohe Alter dieses Festes erklärt die Tatsache, daß der Basileus dafür verantwortlich war. Ein Sieg bei den Lenäen brachte weniger Prestige ein als einer bei den städtischen Dionysien: Aristophanes siegte zweimal bei den Lenäen, war aber darüber enttäuscht, daß er in der Stadt keinen Erfolg hatte (Wolken 520ff.).

60,4 (57,1) „Fackelläufe": Vgl. dazu J. Jüthner, RE XII 1 (1924), Sp. 569–577, s. v. *Λαμπαδηδρομία*; Jacoby, FGrHist, 334 F 2. Harpokration, s. v. *λαμπάς*, zitiert Polemon als Quelle dafür, daß solche Läufe auch bei den Panathenäen, den Hephaistien und den Prometheien stattfanden (letzteres wohl deswegen, weil Prometheus das Feuer von Zeus stahl, vgl. Sterrett. Andere Quellen weisen auf Läufe zu Ehren von Pan, Hermes, Theseus u. a. hin. Die Läufe waren Staffelläufe, bei denen Mannschaften aus jeder Phyle miteinander konkurrierten; bei einer erfolgreichen Mannschaft trug also der erste Läufer so viel zum Sieg wie der letzte bei: *νικᾷ δ' ὁ πρῶτος καὶ τελευταῖος δραμών* (Aischylos, Agamemnon 314). Die Läufe fingen in der Akademie an und endeten irgendwo in der Stadt (Pausanias I 30,2). Ein Gymnasiarch trug die Kosten für den Fackellauf; einer wird in I G II^2, 1250 geehrt.

60,6–13 (57,2) „Anzeigen wegen Gottesfrevels ...": Aristoteles erwähnt Graphai wegen Pietätlosigkeit, die vor den Basileus gebracht wurden, und Dikai wegen Mordes. (Weiteres über den Unterschied zwischen Graphe und Dike bei Platon, Euthyphron 2: Meletos bringt eine Graphe gegen Sokrates vor, während Euthyphron seinen eigenen Vater vorsätzlicher Körperverletzung mit Todesfolge beschuldigt.) Mordanklagen waren immer Privatklagen und mußten von der Familie des Ermordeten erhoben werden; *ὁ βουλόμενος* hatte dieses Recht nicht. Nach einer Voruntersuchung verkündete der Basileus, daß der Angeklagte von den Mysterien und anderen Rechten ausgeschlossen sei. Wohl schon vor dieser Verkündung gab die Familie des Ermordeten eine Mitteilung „an den Mörder" heraus (ein Ritual, ob der Mörder bekannt war oder nicht), wohl des Inhalts, daß die Verfolgung aufgenommen werden solle; dies ist aus Drakons Mordgesetz bekannt (IG I³, 104,20=Meiggs – Lewis Nr. 86).

Die Verkündung des Basileus ist in zweierlei Hinsicht ungewöhnlich:

1. Der Angeklagte konnte unschuldig sein, mußte aber dennoch von verschiedenen Einrichtungen fernbleiben, z. B. von der Agora, den Heiligtümern usw. (ein Katalog der Verbote bei Demosthenes XX 158);

2. sie scheint das private Wesen des Falles zu verneinen, denn nur die Familie des Ermordeten war wirklich betroffen. Aber Mord brachte Verunreinigung mit sich, und die Athener wollten wahrscheinlich die Gemeinschaft davor schützen. Es kann auch sein, daß der Ausschluß von öffentlichen Orten darauf abzielte, „ein Zusammentreffen von Täter und Angehörigen des Getöteten zu vermeiden und so einen aus dem Rachewillen zu erwartenden Ausbruch der Fehde *vor* dem Ergehen eines Urteilsspruches zu verhindern" (Ruschenbusch 1960, 144 f.).

Bemerkenswert ist es auch, daß alle Mordgerichte kein Dach hatten, vielleicht um die Reinigung durch Wind und Regen zu ermöglichen (Weinreich 326) oder Kontakt zwischen dem Angeklagten und den Richtern zu vermeiden (Harrison II, 37). MacDowell 1963, 145 vermutet, daß dieser Brauch eine Methode gewesen sei, um Freundschaft zwischen Richtern und Angeklagten zu verneinen, indem sie kein Dach miteinander teilten.

60,14 (57,3) „Prozesse wegen Mordes und Körperverletzung": Über das attische Mordrecht vgl. MacDowell 1963; Harrison II, 36–43; Bonner – Smith I, 270 ff.; Ruschenbusch 1960; Stroud, Drakon's Law; Gagarin.

Zunächst zeigt Aristoteles, daß die Athener fünf Gerichte hatten, die für Mordfälle zuständig waren.

1. Der Areopag urteilte Fälle von vorsätzlicher Tötung und Körperverletzung, Giftmord und Brandstiftung ab.

2. Die Richter im Palladion (Lage noch unbekannt; eine vorgeschlagene Identifizierung bei Travlos 1974) urteilten Fälle von unvorsätzlicher Tötung, Mordversuch (verschiedene Kategorien bei MacDowell 1963, 60) und Tötung von Metöken ab. Die Richter saßen außerhalb des Tempels.

Der Rechtsanwalt W. T. Loomis weist darauf hin, daß die Athener eine striktere Interpretation von „unvorsätzlich" hatten als wir. Die meisten Tötungen heute entstehen aus plötzlichen Streitereien und Ärger; sie sind bewußte Taten, sie sind vorsätzlich, aber sie werden kaum mit Vorbedacht begangen, vgl. H. Morris bei Stroud, Drakon's Law, 41. Andererseits zeigt Loomis, daß die

Athener die Ausdrücke „bewußt" und „mit Vorbedacht" wahrscheinlich verwechselten und daß ἐκ προνοίας „mit schädlicher Absicht" bedeutet. In diesem Fall bekam das Palladion nur Fälle, wo die Tötung offensichtlich zufällig war; [Demosthenes] XXIII 72 zeigt, daß der Täter mit Verbannung bestraft wurde, daß aber die Familie des Getöteten Begnadigung anbieten konnte, worauf der Schuldige gewisse vorgeschriebene Rituale ausführen mußte und zurückkehren durfte.

3. Das Delphinion war ein Apollon und Artemis, den beiden delphischen Gottheiten, geweihter Tempel. Pausanias I 19,1 lokalisiert ihn unweit vom Tempel des Zeus Olympios (vielleicht südlich davon, Travlos 1971, 83). Hier wurden Prozesse gegen Personen geführt, die zugaben, jemanden getötet zu haben, aber behaupteten, die Tötung sei gesetzlich. Die Richter saßen außerhalb des Tempels.

4. Das Gericht „in Phreatto" oder „im Bezirk (Heiligtum?) des Phreatos" (über den Namen vgl. MacDowell 1963, 82) verhandelte Fälle folgender Art: Wenn ein Mann, der wegen eines Mordes in der Verbannung war und der von der Familie des Getöteten begnadigt werden konnte, danach wegen eines weiteren Mordes oder einer Körperverletzung angeklagt wurde, verteidigte er sich von einem nahe dem Strand von Piräus festgemachten Boot aus (so daß er das Land nicht durch Betreten verunreinigte); die Richter saßen am Strand. Vgl. [Demostehnes] XXIII 77. Aristoteles, Pol. IV 16, 1300 b 27ff. sagt, daß es nur selten solche Verhandlungen gebe, und seine vorsichtige Äußerung über das Gericht (*οἷον 'Αθήνησι λέγεται καὶ τὸ ἐν Φρεαττοῖ δικαστήριον*) erlaubt die Vermutung, er habe von keinem Prozeß vor diesem Gericht Kenntnis gehabt.

Irgendein Lexikograph (An. Gr. 311,17) scheint das Gericht in Phreatto mit einem Gericht in Zea (in der Nähe von Piräus) identifiziert zu haben, wobei er beiden dieselben Machtfunktionen zuweist. Vgl. aber Boegehold 1976, der die Ansicht vertritt, es habe ein Sondergericht in Zea gegeben für die Fälle, die die Seefahrt betrafen oder sich in Piräus und Umgebung ereignet hatten. In diesem Fall wäre das Gericht in Phreatto dasjenige, das hier erwähnt wird.

Über das fünfte Mordgericht vgl. 57,4 Ende.

60,30 (57,4) „Die (Männer), die diese Fälle . . . zugewiesen bekommen": Der Text ist wichtig und schwierig. Nur im 1. Gericht (s. o.) berichtet Aristoteles, daß die Richter die Areopagmitglieder seien. Wer sind also die Richter in den Gerichten 2, 3 und 4? Kenyon[1] ergänzte *δικάζουσι δ' οἱ λαχόντες ταῦ[τ' ἐφέται]* (57,4 sollte mit diesen Worten anfangen, vgl. Rhodes, Commentary), wobei er Harpokration s. v. *ἐφέται* (vgl. s. v. *ἐπὶ Παλλαδίωι*), der unseren Text paraphrasiert, aber nicht ganz genau zitiert, als Quelle benutzte; Harpokration sagt, daß die Epheten in den Gerichten außer im Areopaggericht saßen. Aber Wilcken las *α . . . . ς*; das Alpha könnte zu *ταῦτα* gehören, aber das Sigma scheint klar zu sein; seine obere Horizontale ist m. E. nicht nur ein Strich, mit dem der Kopist die Zeile ausfüllte (so aber Kenyon[4], *app. crit.*); die Reste vor dem Sigma sind zweideutig: jeden Tag liest man sie anders. Also scheint Kaibels *οἱ λαχόντες ταῦτ' ἄνδρες* annehmbar zu sein. Zugegebenermaßen ist der Satz „die Männer, die diese Fälle durch das Los zugewiesen bekommen, amtieren als Richter" etwas farblos, und Harpokration muß recht haben mit seiner Behauptung, diese Richter seien die Epheten. (Über die Verwendung des Loses und den Ausdruck *λαγχάνειν δίκην* vgl. die Anm.

zu 52,2.) Die von Stroud, CPh 63 (1968), 212, vorgeschlagene Textverbesserung *οἱ λαχόντες ταῦτα ⟨νά⟩ ἄνδρες* (die Harrison II, 38 Anm. 1, und Rhodes, Commentary anscheinend akzeptieren), bringt wenigstens einen Hinweis auf die Epheten, von denen es bekanntlich 51 gab (I G I³, 104,17 =Meiggs – Lewis Nr. 86; Pollux VIII 125), aber es befremdet uns immer noch, warum Aristoteles sie nicht ausdrücklich erwähnt.

Wer waren die Epheten? Die Literatur ist umfangreich: Einführung bei Busolt(-Swoboda), StK, 803; MacDowell 1963, 48. Die Lexikographen (Photios, die Suda u. a.) behaupten plausibel, daß sie über 50 Jahre alt sein mußten. Es gibt keinen Beweis dafür, daß sie Areopagmitglieder waren (diese Ansicht bei Bonner – Smith I, 97ff. und vorsichtig bei Harrison II, 41); wahrscheinlich waren sie „Experten", die auf eine uns unbekannte Weise bestellt wurden. Plutarch, Solon 19,3 sagt, daß Drakon den Areopag in seinen Gesetzen nie erwähne, sondern nur die Epheten. Wenn diese Behauptung akzeptiert wird, wie bei Ruschenbusch 1960, 131, müssen wir glauben, daß irgendwann nach Drakon die Fälle im 1. Gericht (s. o.) dem Areopag zugewiesen worden seien (denn zu Drakons Zeit waren die Epheten zuständig). Wir dürfen aber vielleicht fragen, ob Plutarch über eine zuverlässige Sammlung der drakontischen Gesetze verfügte; vielleicht stützte sich seine Vermutung nur auf einige Beispiele, darunter das Mordgesetz, wo freilich nur Epheten genannt werden.

Mögen die Epheten zu Drakons Zeit Fälle vorsätzlichen Mordes verhandelt haben oder nicht, in der klassischen Periode taten sie dies jedenfalls nicht. Sie hatten jedoch eine beschränkte Gerichtsbarkeit in diesem Bereich, denn sie verhandelten Fälle, bei denen jemand einen Mann getötet hatte, der die vorgeschriebenen Märkte, Spiele und anderen Einrichtungen umgangen hatte (57,2): I G I³, 104, 26–29; vgl. Stroud, Drakon's Law, 53. Dies war eine zum größten Teil veraltete Maßnahme, die in der klassischen Zeit nicht geändert wurde.

Einige Forscher glauben, daß Dikasten, die aus der großen Körperschaft der Dikasten (vgl. 63–69) ausgelost wurden, die Epheten irgendwann ersetzten. Dagegen m. E. mit Recht: MacDowell 1963, 52; Stroud, Drakon's Law, 49; Harrison II, 40f. Diese Veränderung ist aus Aristoteles' Behauptung, Perikles habe dem Areopag „einige Machtfunktionen" entzogen (27,1; vgl. aber die Anm. dazu), erschlossen worden. Bonner – Smith I, 270, wollen diese Reform dadurch erklären, daß Perikles versucht habe, mit Kimon um die Gunst des Volkes zu konkurrieren; durch eine Erweiterung der Gerichtsbarkeit der Dikasten habe er noch mehr Geld aus der Staatskasse an das Volk austeilen können. Diese Konstruktion scheint mir aber höchst zweifelhaft.

60,32 (57,4) „der Basileus bringt (die Fälle) . . .": *εἰσάγει*, d. h., er ist der vorsitzende Beamte in den verschiedenen Gerichten. Nach *δικάζουσιν* sind die Spuren sehr schwach; Blass' *ἐν ἱερ[ῶι]* wird weitgehend akzeptiert, aber ich kann es nicht lesen.

60,34f. (57,4) „legt er seinen Kranz ab": Die Archonten trugen Kränze aus Myrte. Falls jemand einen bekränzten Archonten schlug, wurde er mit Atimia bestraft (Demosthenes XXI 33). Der Basileus legte seinen Kranz während einer Gerichtsverhandlung ab, vielleicht als ein Trauerzeichen (Wilamowitz I, 252).

60,38 (57,4) „Weiß er (der Ankläger) nicht . . .": Das Subjekt von *ὅταν δὲ μὴ εἰδῇ* ist wohl „der nächste Verwandte" oder „der Ankläger", einige Interpreten meinen, es sei „der Basileus". Selbst wenn kein Verdächtiger benannt werden konnte, verlangte das athenische Recht eine öffentliche Gerichtsverhandlung, um durch ein Ritual die Gemeinschaft von der Befleckung zu reinigen. Diese Fälle, sowie diejenigen, wo ein Tier oder ein lebloser Gegenstand den Tod verursacht hatten, wurden im fünften Gericht verhandelt, das im Prytaneion tagte (noch nicht entdeckt, Vermutungen über seine Lage bei S. G. Miller 39 ff.). Aristoteles deutet nicht an, daß die Epheten die Richter waren, wahrscheinlich waren es der Basileus und die vier Phylenkönige (Phylobasileis). Ein Gegenstand, der eines Mordes für schuldig befunden wurde, wurde aus Attika entfernt; Pausanias VI 11,6 weist dieses Gesetz Drakon zu.

Kapitel 58

61,1 (58,1) „Der Polemarchos“: Über den Polemarchos, seine Geschichte und Aufgaben vgl. H. Schaefer, RE Suppl. VIII (1956), Sp. 1101, s. v. Polemarchos; Busolt(-Swoboda), StK, 1093–1096; Harrison I, 193ff.; II, 9–11; MacDowell 1978, 221–224.

Alle Aufgaben des Polemarchos sollten von seiner archaischen Stellung als Hauptkommandant herzuleiten sein (vgl. 22,2; seine Macht läßt sich noch für das Jahr 490 bestätigen, als der Polemarchos Kallimachos einige, wenn auch beschränkte, Machtfunktionen ausübte, vgl. Herodot VI 109). Zunächst ist es nicht klar, wie diese ursprüngliche Aufgabe ihm die Gerichtsbarkeit über Nichtbürger verlieh. Vielleicht glaubten die Athener in der Frühzeit, daß Fremde für die Gemeinschaft eine Gefahr darstellten und von dem für öffentliche Sicherheit verantwortlichen Beamten kontrolliert werden sollten. Als die Naukraroi noch existierten, mußten auch sie sich vor dem Polemarchos verantworten (An. Gr. 283,20).

Das Opfer (von 500 Böcken) für Artemis Agrotera und Enyalios fand am 6. Boedromion (III) statt (Xenophon, Anab. III 2,12; Plutarch, de Hdt. mal. 26 = Mor. 862 A). Dieser Tag war wohl seit langem der Artemis (und dem Enyalios?) heilig, aber ab 490 erinnerte das Opfer an den Sieg bei Marathon. Plutarch behauptet, daß die Schlacht am 6. Boedromion geschlagen worden sei, aber dies hat er wohl nur aus dem Tag des Festes gefolgert. Vielmehr fand die Schlacht wohl um den 10. August, also im Hekatombaion (I) oder Metageitnion (II) statt, vgl. Busolt II, 596, der auch bemerkt, daß die bekannte verspätete Ankunft der Spartaner von Herodot VI 106,3 nicht mit ihrer Feier der Karneien verbunden wird (obwohl dies oft behauptet worden ist). Spätestens in der hellenistischen Zeit marschierten die Epheben bei diesem Fest in voller Rüstung: IG II², 1006,8; 1028,8 (122/121 und 100/99).

61,2 (58,1) „die Leichenspiele“: Die Leichenspiele gehörten wohl zu den öffentlichen Begräbnisfeierlichkeiten für die im Krieg Gefallenen; das klassische Beispiel ist Thukydides II 34. Dieses Fest fand im Winter statt (ebd.) und sollte also nicht auf den 5. Boedromion (III, etwa September), den Tag der Genesien, datiert werden (so Gomme ad loc. gegen die Vermutung von Jacoby 1944, 62). Deubners Ansicht (230) ist vorzuziehen: Die Spiele und die Trauerzeremonie stellen einen Teil der Epitaphien dar, die auf den Pyanopsion (IV) zu datieren sind. Hellenistische Urkunden bezeugen Läufe in Waffen und mit Fackeln: IG II², 1006,22 (122/121), 1011,9 (106/105). Unter der römischen Herrschaft hielt der Polemarchos selbst die Grabrede, die schon längst nur noch eine Formalität war (Menander Rhetor, Rhet. Gr. III 418 Spengel).

61,3 (58,1) „Harmodios und Aristogeiton“: Die Mörder des Hipparchos wurden als Tyrannenmörder (falsch: Thukydides VI 54–59) und „wie Götter und Heroen“ (Demosthenes XIX 280) verehrt; das Material bei J. Miller, RE II 1 (1895), Sp. 930–931, s. v. Aristogeiton.

61,5f. (58,2) „An Rechtsfällen werden ihm private ... vorgelegt“: Zunächst ist der Text des Papyrus kritisch: *δίκαι δὲ λαγχάνονται πρὸς αὐτὸν ἴδιαι μέν*, es folgt aber kein *δέ*; also schreiben Kaibel – Wilamowitz und andere *μόνον*: „nur Privat-

fälle kommen zu ihm". Dies scheint aber falsch zu sein (vgl. die Anm. zu 58,3), so daß „mit der Änderung ... dem Aristoteles ein Schnitzer aufgebürdet" wird (Lipsius 65 Anm. 48). Es gibt auch *μέν solitarium* in 42,1 und 48,5 (vgl. die Anm. dazu).

61,6 (58,2) „die Metöken": Die Aufgabe des Polemarchos, in Prozessen, die Metöken betrafen, den Vorsitz zu führen, wird für das 5. Jh. im Phaselis-Dekret bezeugt (I G I³, 10 = Meiggs – Lewis Nr. 31). Die Bürger von Phaselis bekamen die Erlaubnis (oder sie wurde ihnen zugewiesen), ihre Rechtsfälle vor den Polemarchos zu bringen; Erläuterung bei Fornara 1979, mit Literatur.

Da Metöken keiner athenischen Phyle angehörten, verteilte der Polemarchos die Fälle durch das Los unter den Vierzig (53,1). Die Vierzig hatten die Befugnis, Fälle, deren Streitwert zehn Drachmen nicht überstieg, zu entscheiden. Wir dürfen vermuten, obwohl Aristoteles es nicht sagt, daß sie dieselbe Gerichtsbarkeit in Fällen, an denen Metöken beteiligt waren, hatten; Fälle, die diese Grenze überschritten, wurden wohl Schiedsrichtern übergeben.

61,6f. (58,2) „diejenigen Metöken, die dieselben Steuern ..." (*τοῖς ἰσοτελέσι*): Sie bildeten eine Sonderkategorie der Metöken, die das Recht hatte, Steuern in derselben Höhe wie Bürger zu zahlen. Vgl. Harrison I, 189; An. Gr. 267,1.

61,8 (58,2) „die Proxenoi": Proxenoi sind in diesem Zusammenhang nicht die Bürger, die für Besucher aus einer anderen Stadt sorgten (die übliche Bedeutung in der klassischen Zeit), sondern eine Gruppe besonders geachteter Metöken. Der Titel selbst scheint keine Vorrechte mit sich gebracht zu haben, aber er wird in Urkunden mit dem Recht, ein Grundstück in Attika zu besitzen, verbunden: I G II², 8, 83 u. a. Vgl. Pečírka; Walbank 1978.

61,12–16 (58,3) „Er selbst aber bringt vor das Gericht...": Der Polemarchos weist also einige Fälle den Vierzig zu, die sie den Schiedsrichtern dann weitergeben. Er selbst aber bringt als Vorsitzender gewisse Fälle vor das Gericht (Lipsius 369–373, 620–626); also scheint *αὐτὸς δ' εἰσάγει* (Papyrus) richtig zu sein, denn es wird betont, daß für diese Fälle der Polemarchos in der Tat der Vorsitzende ist. Ferner bringt Harpokration s. v. Polemarchos: *αὐτός τε εἰσάγει* (aber s. v. *Ἀποστασίου* zitiert er: *οὗτος δὲ εἰσάγει*). Die Verbesserung von Keaney 1979, 17, *οὗτος δ' εἰσάγει*, ist also nicht unbedingt erforderlich. Aber nicht alle Fälle, bei denen der Polemarchos den Vorsitz führt, sind Privatprozesse, *δίκαι*, wobei der Kläger für sich selbst handelt; es gibt mindestens eine schriftliche Klage (s. u.). Aristoteles will vielleicht nur generell „Fälle, Prozesse" sagen, aber er hätte wohl (in 58,2) *γραφαὶ δὲ καὶ δίκαι λαγχάνονται πρὸς αὐτόν*, wie er es in 56,6 im Hinblick auf den Archonten tut, schreiben sollen.

1. Eine *δίκη ἀποστασίου* (mit Kaibel – Wilamowitz¹⁻² streiche ich das ungewöhnliche *τοῦ* nach *δίκη*) war eine Klage gegen einen Freigelassenen, die sein ehemaliger Besitzer erhob. Die Lexikographen (Harpokration s.vv. *πολέμαρχος*, *ἀποστασίου*; An. Gr. 310,9 u. a.) sind unsere einzigen Quellen für dieses Verfahren, denn die Reden darüber sind verlorengegangen. Der Kläger konnte behaupten, daß der Freigelassene einen anderen zu seinem Prostates (s. u.) gewählt oder anders die für Freigelassene geltenden Gesetze übertreten habe.

2. Eine *γραφὴ ἀπροστασίου* (vgl. Harrison I, 189; Lipsius 369) konnte *ὁ βουλόμενος* vorlegen, denn das Verbrechen bestand darin, daß ein Metöke keinen

Prostates hatte, und wir sehen kaum, wie jemand behaupten konnte, er sei durch diese Unterlassung persönlich betroffen; also war der Fall keine Dike. Jeder Metöke sollte einen Fürsprecher (Prostates) haben, dessen Aufgabe es war, bei der Einschreibung des Metöken anwesend zu sein, um seine Identität zu bestätigen, und (in früheren Zeiten) ihn vor Gericht zu vertreten. Ein Freigelassener sollte seinen früheren Herrn als seinen Prostates anerkennen (s. o. 1). Im 4. Jh. durfte ein Metöke ins Gericht kommen (Demosthenes XXXII), obwohl der Prostates vielleicht bei der Voruntersuchung anwesend war.

3. Fälle, die Erben und Erbinnen von Metöken betrafen, wurden anscheinend wie diejenigen in 56,7 verhandelt, wo der Archon den Vorsitz führt. Aristoteles' Bemerkung, daß der Polemarchos dieselbe Beziehung zu Metöken wie der Archon zu Bürgern habe, scheint zu beweisen, daß die Erb- und Ehegesetze im wesentlichen für Metöken und Bürger die gleichen waren. MacDowell 1978, 224 geht noch weiter und weist darauf hin, daß Aristoteles' Katalog von Fällen vieles nicht erwähnt (d. h. Fälle über Minen, Geschäfte auf der Agora usw.). Wenn solche Fälle Bürger betrafen, gingen sie zu den Thesmotheten (59); wir dürfen vermuten, daß letztere diese Fälle auch für Metöken verhandelten. Hierin dürfen wir eine Beschränkung der Trennung zwischen Bürgern und Metöken sehen.

Kapitel 59

61,17–21 (59,1) „Die Thesmotheten ...": Durch dieses lehrreiche Kapitel wissen wir viel über die Thesmotheten. Aristoteles verzeichnet nicht alle ihre Gerichtsfunktionen und läßt (vielleicht weil er später darüber noch ausführlich spricht) eine ihrer bedeutendsten anderen Pflichten, die Auslosung der Beamten, weg (vgl. Aischines III 13). Über die Thesmotheten vgl. Harrison II, 12–17; K. Latte, RE VI A 1 (1936), Sp. 33–37, s. v. Thesmotheten; Busolt(-Swoboda), StK, 1096–1100; über ihre gesetzlichen Machtfunktionen Lipsius 68–74, 374–451, 627–635.

Es ist schwierig, die Machtfunktionen dieses Amtes im 4. Jh. von seinen archaischen Pflichten herzuleiten, da wir so wenig über die letzteren wissen. Nach Aristoteles wurden die Thesmotheten ursprünglich dazu eingeführt, um *θέσμια* aufzubewahren (3,4), aber dies scheint nur eine Vermutung aufgrund ihres Namens zu sein. Aristoteles bringt keine Definition von *θέσμια*. Wir können nur Vermutungen anstellen: Vielleicht hatten sie einige Richterfunktionen und protokollierten mindestens einige Urteile, allerdings nicht für öffentliche Urkunden (Latte a. a. O., 33, warnt mit Recht vor Rückschlüssen aus dem Brauch der Römer). Es war vielleicht ihre Hauptpflicht, dafür zu sorgen, daß die bestehenden Regeln des Bürgerlebens befolgt wurden; sie verhandelten Fälle, in denen es um gesetzwidrige Vorschläge, falsches Zeugnis und dergleichen ging.

Zunächst berichtet Aristoteles, daß sie verkünden, an welchen Tagen die Dikasterien zusammentreten sollen. Der nächste Satz ist nicht ganz klar, insbesondere weil Aristoteles in 59,5 zu der Auslosung der Dikasterien für die Beamten zurückkehrt. Was können also die Thesmotheten in 59,1 geben (*δοῦναι*)? Dies können nur die Gerichte (Dikasterien) sein. Hommel 33 schlägt folgende Lösung vor: Da nicht alle Gerichtssäle gleichzeitig benutzt werden, sollen die Thesmotheten entscheiden, welche gebraucht werden und sie den Beamten „geben"; aber das System in 63–69 läßt keinen Zweifel daran, daß die Gerichtssäle diejenigen sind, welche durch Buchstaben bestimmt werden (65,1), nicht die alten Gerichte, die eigene Namen hatten (eine Liste bei D. M. MacDowell 1978 zu Aristophanes' Wespen 1108). Nur in einem beschränkten Sinn also konnten die Thesmotheten ein Gericht einem Beamten „geben", denn die Entscheidung darüber, in welchem Gerichtssaal ein Beamter den Vorsitz führen sollte, wurde durch das Los getroffen.

61,21–28 (59,2) „Darüber hinaus bringen sie ... vor Gericht ...": Der Text des Papyrus sagt, daß die Thesmotheten Eisangelien und andere Anzeigen vor das Volk bringen (*ἔτι δὲ τὰς εἰσαγγελίας εἰσαγγέλλουσιν εἰς τὸν δῆμον . . . εἰσάγουσιν οὗ[τ]οι . . .*). Dies ist aber weitgehend in Frage gestellt worden, denn die Thesmotheten führen über die Volksversammlung keinen Vorsitz (Lipsius 207 mit Anm. 99; Rhodes, Boule, 166 Anm. 1). Lipsius' Verbesserung (die einen Vorschlag von Blass[3] verkürzt), *τὰς εἰσαγγελίας ⟨ἃς⟩ εἰσαγγέλλουσιν*, stellt den erwünschten Sinn wieder her: Die Thesmotheten bringen als die *εἰσάγουσα ἀρχή* die Eisangelien, die man dem Volk vorlegt, vor Gericht und führen den Vorsitz.

Die folgenden gerichtlichen Ausdrücke, die in den Handbüchern über das griechische Recht erläutert werden, dürfen wir kurz erklären.

1. *καταχειροτονία* wird manchmal verstanden als eine Abstimmung, um einen Beamten aus seinem Amt zu entfernen (Lipsius 71 Anm. 69), aber ein solches Verfahren heißt *ἀποχειροτονία*; daher halte ich die Theorie von Hansen, JHS 100 (1980), 44, für wahrscheinlicher, es handele sich um ein vorläufiges Urteil nach der *ἀπόφασις*, einem Verhandlungsbericht des Areopags an die Volksversammlung, nachdem letztere den Areopag beauftragt hatte, eine Sache zu überprüfen oder zu untersuchen. Das bekannteste Beispiel ist der Fall des Demosthenes, der 324 einer Bestechung für schuldig befunden wurde (Deinarchos I; Hypereides V; MacDowell 1978, 190).

2. *προβολή* war ein Verfahren (eigentlich das „Vorstellen" eines Berichtes vor das Volk) gegen zwei Arten von Verbrechen. *Erstens*: gegen Mißachtung der allgemeinen Anstandsformen bei einem wichtigen Fest; der einzige bekannte Fall dieser Art ist Demosthenes' Anklage gegen Meidias (XXI; vgl. dazu Erläuterung in W. W. Goodwins Ausgabe, Cambridge 1906, 158ff.). *Zweitens*: gegen zweierlei Betrug des Staates: (1) durch eine falsche Beschuldigung, die entweder von einem Athener oder einem Metöken erhoben wurde (43,5); ein klassisches Beispiel ist die Beschuldigung der Strategen 406 (AP 34,1; über die Probole gegen diese Sykophanten vgl. Xenophon, Hell. I 34,7); (2) durch das Versäumnis, ein dem Staat gegebenes Versprechen zu halten (43,5).

Bonner – Smith II, 67, weisen auf einige Probleme hin: *Erstens* durften Probolai nur bei einer Versammlung im Jahr (und selbst bei dieser Versammlung nicht mehr als sechs) vorgebracht werden; *zweitens* mag es uns befremden, daß ein Metöke als *ὁ βουλόμενος* einen Bürger beschuldigen konnte. Vgl. auch MacDowell 1978, 194.

3. Die Graphe Paranomon war der einzige Schutz vor ungesetzlichen Anträgen im 5. Jh. (vgl. die Anm. zu 29,2). Wohl 403/402 oder bald danach wurde ein zweites Hindernis eingeführt, nämlich die *γραφὴ νόμον μὴ ἐπιτήδειον θεῖναι*. Von da an konnte die erste Graphe nur gegen Psephismata benutzt werden, die zweite gegen vorgeschlagene Nomoi. Über den Unterschied zwischen beiden vgl. Hansen 1974, 44; ders., GRBS 19 (1978), 325–330.

4. Die Graphe *προεδρική* wird von Harpokration, s. v. *ῥητορικὴ γραφή* (vgl. die Suda, Photios, An. Gr. 299,21) erwähnt, der die Phrase aus Isaios' (verlorener) Rede gegen Eukleides zitiert und hinzufügt, daß diese Graphe der Graphe *πρυτανική* (wohl einer früheren Form der hier erwähnten *γραφὴ προεδρική*, Lipsius 71 mit Anm. 71) und der Graphe *ἐπιστατική* ähnlich sei. Diese Verfahren gegen gesetzwidrige Tätigkeit von vorsitzenden Beamten sind nur durch diese Stelle und Lexika bekannt.

5. Die Strategen mußten am Ende ihres Amtsjahres Euthynai ablegen, aber der Staat konnte sie selbst während ihrer Amtszeit zurückrufen, um Rechenschaft zu fordern; vgl. Lysias XXVIII 5 und, über die Sache im allgemeinen, Wilamowitz II, 243–251.

61,29–38 (59,3) „Außerdem gehen an sie Klagen ...": Diese Kategorie ist problematisch. Aristoteles verzeichnet Graphai, bei denen der Kläger eine Kaution, Parastasis, stellen muß (nach Harpokration s. v., der Menander zitiert, eine Drachme). Also hätte Aristoteles eine weitere Kategorie erwähnen sollen, bei der keine Parastasis fällig ist, wie die *γραφὴ ὕβρεως* (grobe Verletzung, vgl. Iso-

krates XX 2, der den Ausdruck *παρακαταβολή* verwendet, wohl ein allgemeiner Begriff, der auch die Parastasis umfaßt, vgl. Lipsius 933 mit Anm. 12). Wir dürfen auch fragen, warum bei einer Graphe wegen Ehebruchs eine Kaution gestellt werden mußte, bei einer Graphe wegen Körperverletzung dagegen nicht. Wilamowitz I, 244 Anm. 119, vermutet sogar, daß Aristoteles Rechtsfälle aus den zwei Kategorien verwechselt habe.

Der Katalog der Graphai, die vor die Thesmotheten kommen, ist unvollständig. Hinzuzufügen sind Anklagen wegen Bestechung, Prostitution, widerrechtlicher Verhaftung wegen angeblichen Ehebruchs, Diebstahls, Abbaues einer unregistrierten Mine und Geldbeschädigung (Harrison II, 15; Lipsius 72).

61,39–42 (59,4) „Sie bringen auch die Überprüfungen aller Beamten vor Gericht...“: Über die Dokimasie der voraussichtlichen Beamten, bei der die Thesmotheten den Vorsitz führen vgl. 55,1–2; fragliches Bürgerrecht, 42,1; gerichtliche Urteile des Rates, gegen die Berufung möglich ist, 45,1.

61,42–62,4 (59,5) „Außerdem bringen sie Privatklagen vor Gericht . . .“: Neben den Graphai, bei denen die Thesmotheten den Vorsitz führten, gab es Dikai (Privatklagen), die der Kläger im eigenen Interesse erhob. Handelsrechtliche Fälle (emporikai Dikai) kamen anscheinend vor die Eisagogeis (52,2) und waren wohl „monatliche“ Fälle (Cohen 158; vgl. die Anm. zu 52,2). Irgendwann, vielleicht während oder kurz nach der Zeit des großen Getreidemangels 330–326, wurden diese Fälle den Thesmotheten übertragen. Letztere verhandelten, soweit wir wissen, auch die Fälle über Minen, die ebenfalls monatlich zu entscheiden waren (Cohen 15; zur Definition vgl. die Anm. zu 52,2).

Ein Fall, wo ein Sklave einen Bürger verleumdet hatte, kam vor die Thesmotheten, wohl als Beweis dafür, daß der Staat in einer Sache Stellung genommen hat, wo ein freier Bürger den Sklaven sofort hätte töten können. Verleumdungsfälle zwischen Bürgern wurden den Schiedsrichtern vorgelegt (Demosthenes XXI 81–83), vermutlich nach einer Voruntersuchung durch die Vierzig (53, 1–2).

Über die Verteilung der Gerichte auf die Beamten vgl. 59,1; weiteres dazu 59,7, 66,1.

62,5f. (59,6) „Inkraftsetzung der Übereinkünfte . . .“: Zwischenstaatliche Verträge heißen meist *σύμβολα*; zur Sache vgl. Gauthier 1972. Die Thesmotheten führen den Vorsitz in einem Gericht, das solche Verträge ratifiziert, und demgemäß bei Fällen, die aufgrund dieser Verträge anhängig sind. Urkunden darüber aus dem 4. Jh. sind **IG II**[2], 179 (Athen – Naxos) und vier, die von Woodhead 221–233 und D. M. Lewis 1959 erläutert werden. Vgl. MacDowell 1978, 220. Diese *δίκαι ἀπὸ συμβόλων* sind von denjenigen aus dem 5. Jh. zu unterscheiden, als Athen die Macht hatte, andere Staaten zu zwingen, gewisse Fälle in Athen verhandeln zu lassen; Diskussion bei de Ste Croix 1961; Meiggs 220ff.

62,7 (59,6) „die Fälle falscher Zeugenaussagen . . .“: Es ist unklar, warum Anklagen wegen Meineides vor dem Areopag den Thesmotheten und nicht dem Basileus, dem Vorsitzenden des Areopags, vorgelegt wurden. Busolt II, 176 findet hier einen Hinweis darauf, daß die ursprünglichen Pflich ten der Thesmotheten mit denen des Areopags eng verbunden waren.

62,8–10 (59,7) „Alle neun Archonten . . .“: Kaibel 247 meint, dieser Satz sei

nicht am richtigen Platz, denn Aristoteles diskutiere die Machtfunktionen der Thesmotheten, nicht die der Archonten. Rhodes, Commentary, 668, antwortet, wohl mit Recht, der ganze Abschnitt 55–59 beschreibe die Bestellung und Machtfunktionen der neun Archonten, und der letzte Satz erwähne eine Pflicht, die allen neun gemeinsam sei. Der Satz wird mit weniger Klarheit in 63,1 wiederholt, wo Aristoteles Genaueres über die Zusammensetzung der Gerichte berichtet.

Kapitel 60

62,11f. (60,1) „Sie ... losen auch ... Aufseher der Spiele aus": Aristoteles hat jetzt seinen Kommentar über die Beamten, die alltägliche Verwaltungspflichten haben (43,1), beendet; also fordert sein Programm (43,1) die Besprechung der letzten Beamten, die durch das Los bestellt werden; dies sind die Athlotheten (Aufseher der Spiele). Sie werden hier in einem Anhang zu den ausgelosten Beamten erwähnt, da sie für eine Amtszeit von vier Jahren und nicht für ein Jahr ausgelost werden. Wilamowitz I, 207, bemerkt, daß die Diskussion über die zwei Schatzmeister und den Aufseher der Wasserversorgung verlorengegangen ist (oder Aristoteles schrieb sie nicht), denn auch diese werden in 43,1 verzeichnet (vgl. die Anm. zu 61,1). Er glaubt, daß diese Beamten (Athlotheten, Schatzmeister, Wasseraufseher) alle vier Jahre gewählt worden seien (darüber bin ich aber im Zweifel, vgl. die Anm. zu 43,1) und daß die Athlotheten hier einen natürlichen Platz als eine Brücke zu diesen anderen Beamten mit vierjähriger Amtszeit haben.

Die alle vier Jahre stattfindenden Panathenäen begannen am 28. Hekatombaion (I), dem Geburtstag Athenas (über die jährlichen oder kleineren Panathenäen vgl. 54,7). Umfangreiches Material über die Spiele ist von Michaelis 318ff. gesammelt worden. Beschreibungen der Zeremonien bei: Deubner 22–35; Parke 33–50; Simon 1983, 55–72; L. Ziehen, RE XVIII 3 (1949), Sp. 457–493, s. v. Panathenaia. Andere Fragen werden von J. A. Davison erläutert.

Inschriften protokollieren einige Zahlungen an die Athlotheten für ihre Ausgaben: I G I[3], 370,67=Meiggs – Lewis Nr. 77 (9 Talente vielleicht für die kleineren Panathenäen, wahrscheinlich aber für die vierjährlichen, vgl. Davison 32); I G I[3], 375,5=Meiggs – Lewis Nr. 84 (5 Talente und 1000 Drachmen für die Spiele 410). 347/346, auf Antrag Androtions, bekamen die Athlotheten Geld, um zwei Ehrenkronen für die beiden Söhne Leukons, des Herrschers des Bosporanum regnum, anfertigen zu lassen (I G II[2], 212).

Für die Anfertigung des Gewandes der Athena legen die Athlotheten einem Dikasterion ihre Pläne vor; ehemals hatte der Rat dabei eine Rolle gespielt (49,3). Die Wiederholung des Verbums *ποιοῦνται* ist schwerfällig, aber das Verbum ist nötig, um zu zeigen, daß der Rat nur an der Herstellung der Amphoren teilnimmt (vgl. die Anm. zu 60,3).

62,19 (60,2) „Das Öl wird aus den heiligen Oliven gewonnen": Die heiligen Ölbäume, *μορίαι*, lieferten das Öl für die Preise. Die Bäume in der Akademie stammten angeblich von dem Baum, den Athena selbst gepflanzt hatte (der Scholiast zu Sophokles, Oid. Kol. 701, der Istros, in: Jacoby, FGrHist, 334 F 30 zitiert), aber alle Moriai in Attika waren gleich heilig, und das Fällen eines solchen Baumes, sogar eines Stumpfes, stellte einen Verstoß gegen die Staatsreligion dar, der vor den Areopag kam. Lysias VII, eine Verteidigungsrede gegen diese Anklage, zeigt, daß Inspektoren, *γνώμονες*, vom Areopag jeden Monat herumgeschickt wurden, um die Ölbäume zu kontrollieren, und daß die von Aristoteles erwähnte Todesstrafe veraltet und durch Verbannung ersetzt worden war (VII 41).

Andere Veränderungen in der Verwaltung wurden vor Aristoteles' Zeit durch-

geführt. Früher wurde das Recht, das heilige Öl zu sammeln, ebenso wie das Recht, eine Steuer einzunehmen, verpachtet; „früher hatte der Staat den Fruchtertrag verpachtet" (Kaibel – Kiessling). Jetzt aber ist der Archon für das Einsammeln verantwortlich. Von jedem Baum sind 1,5 Kotylen (1 Kotyle =0,2736 l) abzuliefern. Dies ist aber auch veraltet, denn im folgenden berichtet Aristoteles, daß eine gewisse Menge von jedem Grundstück mit heiligen Ölbäumen, ohne Rücksicht auf die genaue Anzahl der Bäume, geliefert werden müsse.

62,36–39 (60,3) „Die Preise für die Gewinner . . .": Öl war der Preis für die Gewinner in Leichtathletik- und Reiterwettkämpfen; es wurde in Amphoren gefüllt, die auf einer Seite das Bild Athenas und auf der anderen eine Darstellung des Kampfes trugen. Über die panathenäischen Amphoren vgl. Peters; Beazley 1986,81–92; Boardman 167–177, mit Literatur: 237; über die Amphoren als Preise vgl. Pritchett – Pippin – Amyx, Hesperia 27 (1958).

Auf einigen Amphoren aus dem 4. Jh. wird der Name eines Archonten (oder anderen Beamten) genannt, aber keiner dieser Archonten hatte sein Amt in einem panathenäischen Jahr inne. Vielmehr bekleidete der Archon das Amt, als das Öl gesammelt wurde; als es dem Sieger zuerkannt wurde, war das Öl mindestens ein Jahr alt und war also Öl eines bestimmten Jahrgangs, wohl von einem Jahrgang, der als gut anerkannt war. Die Ölmenge, die die Sieger bekamen, war eindrucksvoll. Unsere Hauptquelle, IG II^2, 2311 (erste Hälfte des 4. Jhs.), zeigt, daß der Sieger (d. h. der Patron) bei einem Wagenrennen zweirädriger Streitwagen mit ausgewachsenen Pferden einst 140 Amphoren Öl erhielt. Üblicherweise war der erste Preis 40 Amphoren. Bei den Panathenäen wurden nachweislich jeweils mehr als 700 Amphoren als Preise vergeben, vielleicht sogar 1300. Stimmt diese höhere Anzahl, mußten attische Töpfer etwa 32500 panathenäische Amphoren binnen eines Jahrhunderts herstellen. Die Tatsache, daß die erhaltenen Gefäße dieser Menge noch nicht entsprechen, mag uns befremden, muß aber anscheinend anerkannt werden; Webster vermutet, daß etwa ein Prozent guter schwarz- und rotfiguriger Ware erhalten sei. Man bedenke, daß viele Preise Nichtathenern zuerkannt wurden; also wurden diese Amphoren aus Attika ausgeführt.

Die Amphoren wurden alle bemalt (immer noch im schwarzfigurigen Stil, der im übrigen schon längst veraltet war) und waren von Interesse für Sammler außerhalb Athens. Die Behauptung, daß die Sieger das Öl steuerfrei ausführen durften (Amyx 182) mag wahr sein, basiert aber nur auf dem Scholion zu Pindar, Nem. X 64b.

Die Sieger der musikalischen Wettbewerbe wurden mit Geld belohnt – 1200 Drachmen, 600 Drachmen usw.; die Sieger des ersten Ranges bekamen auch Kränze, wovon einige 1000 Drachmen wert waren. Der Papyrus hat *ἔστι γὰρ ἆθλα . . . ἀργύρια καὶ χρυσᾶ*; da aber von Geld die Rede ist, dürfen wir mit Kaibel – Wilamowitz (vgl. Kaibel 249) den Text zu *ἀργύριον* verbessern. Der erste Preis beim Wettkampf in schwerathletischen Disziplinen (*εὐανδρία*), der durch [Andokides] IV 42, Xenophon, Mem. III 3,12 u. a. bezeugt wird (vgl. Jacoby zu Philochoros, FGrHist, 328 F 102, aus Harpokration s. v.), war eine Kuh (IG II^2, 2311, 75), aber zu Aristoteles' Zeit wurden Schilde gegeben.

Es wird oft behauptet, daß die Athlotheten im 4. Jh. verschwunden seien; dies wird von Nagy 310 berichtigt. I G II^2, 784 bezeugt sie für 240/239, und eine spätere Inschrift, wenn Nagys Wiederherstellung zutrifft, würde sie 108/107 nachweisen.

Kapitel 61

62,40 (61,1) „Sie wählen auch durch Handzeichen . . .": Mit diesen Worten beginnt der erhaltene Text im Papyrus. Da aber Kap. 60 nur die durch das Los bestimmten Athlotheten behandelt, dürfen wir mit Kaibel – Wilamowitz glauben, daß ein Abschnitt über andere gewählte militärische Befehlshaber entweder verlorengegangen ist oder nie geschrieben wurde (Pollux VIII 87 folgt unserem Text; also ging der vermutete Abschnitt vor der Mitte des 2. Jhs. n. Chr. verloren). Es fehlt ein Bericht über die Schatzmeister der Kriegskasse und des Schauspielfonds und den Aufseher der Wasserversorgung (43,1); vgl. Kaibel 249; Wilamowitz I, 207. Kenyon$^{3-5}$ vermutet, daß *καὶ* zu tilgen sei, gibt aber zu, daß eine Lücke möglich ist.

Wenn wir diese Stelle mit 22,2 vereinen, haben wir folgende historische Stufen bei der Wahl der Strategen:

1. 501/500 fingen die Athener an, jedes Jahr zehn Strategen zu wählen. Jede Phyle tagte getrennt (oder stimmte zumindest getrennt ab) und wählte einen Strategen.

2. Bis 479 wurden die Strategen „aus allen Athenern" ernannt; mehrere Strategen durften aus einer Phyle bestellt werden (vgl. die Anm. zu 22,2).

3. Zu einer späteren Zeit, die wir nicht feststellen können, begann das Volk, durch Abstimmung fünf der zehn Strategen gewisse Machtfunktionen zuzuweisen; die übrigen fünf blieben für andere Aufgaben frei.

Was die Datierung von Stufe 3 betrifft, glaubt Hammond 1973, 353–355, daß Alkibiades schon 407 der Stratege *ἐπὶ τῶν ὁπλιτῶν* gewesen sei. Aber ich bin im Zweifel darüber, ob seine Quellen (Xenophon, Hell. I 40, 20; Plutarch, Alkib. 34,6) beweisen, daß Alkibiades in der Tat zu diesem Amt ernannt worden ist. Aus dem Jahre 352/351 gibt es einen klaren Hinweis auf den zweiten Strategen, der hier erwähnt wird, nämlich den *ἐπὶ τὴν φυλακὴν τῆς χώρας* (I G II^2, 204,19). Es ist aber nicht sicher, daß alle fünf Sonderstrategen bis 352 eingeführt worden waren, und Sarikakis 1953, 257–261, kann recht haben, daß diese Ordnung bald nach der Niederlage Athens bei Chaironeia 338/337 entstanden ist (ebenso Bicknell 1972, 104).

Fast all unser Material über den Strategen der Hopliten stammt aus nacharistotelischen Quellen und ist von Sarikakis 1955 zusammengestellt worden. Aristoteles' Wort *ἡγεῖται* bedeutet m. E. „er kommandiert" (so auch Busolt [-Swoboda], StK, 1121); eine andere Ansicht (er marschiere nur formal als Leiter der Infanterie aus) bei Hammond (vgl. die Anm. zu 22,2). Der Stratege für Munichia wird von Deinarchos III 1 erwähnt; der für Akte kann derjenige sein, der *ἐπὶ τὴν χώραν τὴν παραλίαν* heißt, vgl. I G III^2, 2856 (Mitte des 3. Jhs.). Diese Strategen überwachten die Verteidigung der Befestigungen in Piräus (oder die Verteidigung der in Piräus Wohnenden).

63,7 (61,1) „die Symmorien": Die Symmorien waren Vereine, die 378/377 eingeführt wurden, um die Eisphora (Kriegssteuer) einzukassieren. 357/356 wurde das System erweitert, um ein ständiges Budget für die Flotte zu ermöglichen. Dadurch wurde das alte System ersetzt, bei dem ein Trierarch (manchmal zwei) auf eigene Kosten ein Schiff ausrüstete. Trierarchen wurden

nach wie vor ernannt, aber ihre Hauptpflicht war es, das Schiff instand zu halten (vgl. 52,2).

Nach der kanonischen Ansicht gab es zwei Arten von Symmorien: Eisphora-Symmorien (vgl. Thomsen 1964) und trierarchische (Flotten-)Symmorien (eine Beschreibung bei Amit 103ff.; Busolt[-Swoboda], StK, 1202–1209). Diese Ansicht wird aber von Ruschenbusch 1978 in Frage gestellt; er zeigt, daß es wohl nur ein System gab und 1200 Athener für die Eisphora und für die Instandhaltung der Schiffe verantwortlich waren, aber einige aus verschiedenen Gründen davon befreit werden konnten. Vgl. auch Jacoby, Suppl. I, 58, der schon einige von Ruschenbuschs Schlüssen gezogen hatte.

63,9 (61,1) „Befreiungsanträge": Streitereien über die Fähigkeit eines Mannes, die finanzielle Belastung zu tragen, forderten eine Skepsis (Untersuchung und Einschätzung des Besitzes). IG II², 1629, 204ff. zeigt, daß die Thesmotheten 325/324 damit beauftragt waren, ein Gericht mit 201 Mitgliedern für diesen Zweck einzuberufen, in dem der Stratege für die Symmorien den Vorsitz führen sollte. Etwa 20 Jahre vorher kam ein solcher Fall vor militärische Befehlshaber, die *ἀποστολεῖς* und *νεωρίων ἐπιμεληταί* hießen, vgl. [Demosthenes] XLVII 26; diese fehlen in der AP. Erstere, die zehn aus allen Athenern ausgewählte Männer waren (IG II², 1659, 251), sorgten für die rasche Absendung der Flotte, wie der Rat es befahl; vgl. Jordan 54, 99. Letztere waren auch zehn an der Zahl, einer aus jeder Phyle, und wurden wohl durch das Los bestimmt; sie führten die allgemeine Aufsicht über die Schiffe und Schiffswerften (Jordan 30).

63,12–18 (61,2) „In jeder Prytanie findet eine Abstimmung statt ...": Die Abstimmung darüber, ob die Strategen weiter im Amt bleiben sollten, fand bei der Hauptversammlung in jeder Prytanie statt (43,4). Wenn die Abstimmung negativ ausging, folgte (anscheinend von selbst) eine Verhandlung im Dikasterion, wohl unter dem Vorsitz der Thesmotheten; die Gerichtsverhandlung war eine Eisangelie wegen eines im Amt begangenen schweren Verbrechens, vgl. Harrison II, 59, dagegen aber MacDowell 1978, 169, der im Zweifel darüber ist, ob ein negatives Abstimmungsergebnis ohne weiteres zu einem Prozeß führte. Beispiele für Absetzung von Strategen durch *ἀποχειροτονία* bei Pritchett 1974, 22 Anm. 70.

63,19 (61,2) „jeden Unbotmäßigen ...": Die Militärdisziplin wird von Pritchett 1974, 232ff., erläutert. Aristoteles' Bericht läßt sich durch das oft zitierte Beispiel des Lamachos erklären, der einen Soldaten während des Feldzugs nach Sizilien ertappte, als er versuchte, dem Feind ein Signal zu geben; Lamachos ließ ihn durch *ἀποτυμπανισμός* hinrichten (Lysias XIII 67). Ein Beispiel für die unehrenhafte Entlassung eines Soldaten bei Lysias III 45.

63,33 (61,6) „einen Hipparchen für Lemnos": Die Insel Lemnos wurde erstmals zwischen 510 und 500 von Miltiades für Athen erobert (Herodot VI 137; zur Chronologie vgl. Kinzl 1968, 56). Später nahmen die Perser sie ein, aber nach dem zweiten Perserkrieg wurde sie zurückgewonnen; der Königsfrieden 387/386 bestätigte die athenische Kontrolle (Xenophon, Hell. V 1,31).

63,35f. (61,7) „das Staatsschiff Paralos und ... das (Schiff) des Ammon": Die Paralos und die Salaminia waren schnelle Trieren, die für verschiedene Zwecke benutzt wurden (Thukydides III 33,2; die Salaminia wurde nach Sizilien geschickt, um Alkibiades nach Athen zurückzuholen, Thukydides VI 53,1). Sie

waren auch Kommandoschiffe; die Paralos überstand die Schlacht bei Aigospotamoi (Xenophon, Hell. II 1,28) und beide waren 373 noch im Dienst (ebd. VI 2,14). Die Paralos wurde von Philipp II, als sie um 352 am Heiligtum des delischen Apollon bei Marathon ankerte, beschlagnahmt und vermutlich nicht zurückgegeben (Demosthenes IV 34). Vgl. auch Busolt(-Swoboda), StK, 1208; F. Miltner, RE XVIII 3 (1949), Sp. 1209–1211, s. v. Paralos (8).

Wann das Schiff, das nach Ammon benannt wurde (in Lexika heißt es Ammonis oder Ammonias), gebaut wurde, wissen wir nicht. Ammon war in der griechischen Welt im 4. Jh. gut bekannt. Aus den 70er Jahren des 4. Jhs. sind einige ihm geweihte Gegenstände unter den Schätzen der anderen Götter erhalten (vgl. 47,1), und für 333/332 ist ein öffentliches Opfer bezeugt; das Material ist zusammengestellt und gut erläutert von Classen 354f.; vgl. Woodward 1962, 5, für die Vermutung, daß das athenische Ammon-Heiligtum schon 363/362 existiert habe.

Der Papyrus ist hier schwer zu lesen. Wenn die Lesart von Blass 1892, 574, *καὶ ν[ῦν] τῆς τοῦ Ἄμμωνος* sicher wäre, hieße es „jetzt wählen sie auch einen Schatzmeister für das Schiff des Ammon", und wir dürften vermuten, Aristoteles wolle bemerken, das Schiff sei kürzlich (um die Zeit des Opfers, das I G II², 1496 verzeichnet, also um 333/332) in Dienst gestellt worden. Der erste Buchstabe nach *καὶ* könnte zwar als Ny gelesen werden, aber am Fuß der linken Vertikale gibt es einen Strich nach rechts, so daß auch Alpha vertretbar ist. Kenyons erste Lesart, *ἄλλον*, scheint mir möglich zu sein und bringt mit sich die Übersetzung, „und einen anderen" usw. Wilcken las *δ . . ạ*, woher Kenyon[4] *δίχα* schrieb (ebenso vorsichtig J. D. Thomas bei Rhodes, Commentary, und einmal auch ich). Ich kann aber *δίχα* weder verstehen noch übersetzen, denn es fehlen bei LSJ und bei Bonitz Belege für die hier notwendige Bedeutung „getrennt, zusätzlich", noch unwahrscheinlicher erscheint mir Kenyons „in the same way" (Oxforder Übersetzung) zu sein.

Da Aristoteles die Salaminia nicht erwähnt, könnten wir vermuten, daß sie nicht mehr im Dienst war und durch das Schiff Ammons ersetzt worden war (so Jacoby, Suppl. I, 328). Jordan 164 wendet ein, daß die Salaminia in Seeurkunden 324/323 und 323/322 verzeichnet wird (I G II², 1631, 119, 1632, 103; in letzterer Urkunde handelt es sich um eine Tetrere). Aber Koehler 1883, 169f., bemerkt, daß die Staatstrieren in den Seeurkunden nicht verzeichnet werden (ebenso Wilamowitz I, 208 Anm. 38, und Fränkels Anmerkung in Böckh, Staatshaushaltung II, 68* Anm. 448); die Salaminia in diesen Urkunden ist ein anderes, nicht das hier erwähnte heilige Schiff.

Kapitel 62

In einer seiner Schilderungen der radikalen Demokratie (Pol. IV 6, 1293 a 1–10) lenkt Aristoteles die Aufmerksamkeit auf den Lebensunterhalt, den das Volk durch Lohn für öffentlichen Dienst bekommt. Ebenso berichtet er in AP 24, daß Aristeides dem Volk geraten habe, in die Stadt umzuziehen, wo es genug Geld für seinen Lebensunterhalt gebe (vgl. Ar. Hist. 124). Ein Abschnitt über Besoldung ist also nach der Erläuterung der verschiedenen athenischen Ämter angebracht, und er geht dem Teil über die Gerichte voran, in welchem Aristoteles die Hauptwaffe der politischen Kontrolle analysiert. Leider ist der Text hier nicht immer in Ordnung, die Schilderungen sind unvollständig, und es fehlt die Endrevision, vgl. Wilamowitz I, 194–204.

63,37–64,2 (62,1) „Von den Beamten, die durch das Los bestimmt wurden . . .": Aristoteles fängt mit einer Bemerkung an, die wohl nicht am geeigneten Platz steht, denn sie faßt die Geschichte der Auslosung zusammen und sollte Kap. 61, wo von den durch Abstimmung gewählten Beamten die Rede ist, vorangehen. Wie wir gesehen haben (vgl. die Anm. zu 59,7; 61,1), gibt es andere Indizien dafür, daß die Erzählung nicht immer in Ordnung ist, und vor 61 ist wohl etwas verlorengegangen. Das gegenwärtige Kap. 61 (militärische Befehlshaber) ist vielleicht zwischen dem Ende von 60 (ausgeloste Athlotheten) und 62,1 (Bemerkungen über ausgeloste Beamte) eingeschoben, denn letzteres sollte den Bericht über die ausgelosten Beamten fortsetzen und abschließen.

Exkurs: Zur Beamtenwahl

Literatur: Wilamowitz I, 200–204; Staveley 1972, 48–51; Lang 1959; Kroll 1972, 2–7, 85, 91.

Aristoteles führt vier Gruppen von Beamten vor, die durch das Los bestimmt werden:

1. Die neun Archonten (und der Sekretär der Thesmotheten), die „aus der gesamten Phyle", d. h., einer aus jeder Phyle, bestellt werden; vgl. 8,1; 22,5; 55,1.
2. Andere Beamte, die nicht benannt werden; noch zu Aristoteles' Zeit werden sie wie früher aus der ganzen Phyle durch das Los bestellt.
3. Beamte, die im Theseion ausgelost werden, die ehemals auf die Demen verteilt wurden; d. h., die Demen spielten bei der Vorwahl oder der Auslosung eine Rolle. Jetzt werden sie aus der ganzen Phyle ohne Rücksicht auf die Demen durch das Los bestellt.
4. Ratsherren und Wachtruppen, die nach wie vor aus den Demen ausgelost werden.

Die erste Gruppe wurde anscheinend nicht im Theseion ausgelost – wo dann? Wir wissen es nicht, aber Wilamowitz I, 203 weist auf An. Gr. 310,30 hin, wo ein Lexikograph sagt, Beamtenwahlen (*ἀρχαιρεσίαι*) seien in der Heliaia abgehalten worden. Dies stimmt nicht, denn Beamtenwahlen fanden auf der Pnyx statt; wenn wir aber die Ungenauigkeit entschuldigen, dürfen wir vermuten, daß die Heliaia doch der passende Ort gewesen sei, um Archonten durch das Los zu

bestellen. Aischines III 13 wirft ein Problem auf, da er zwischen den Beamten unterscheidet, die die Thesmotheten „im Theseion" auslosen, und denen, die das Volk durch Handzeichen wählt. Wilamowitz glaubt, daß Aischines einen Fehler gemacht habe, was aber schwer zu glauben ist. Ich möchte eher annehmen, daß er versuchte, ausgeloste Beamte von gewählten zu trennen und als Beispiel eine große, allgemein bekannte Gruppe von ausgelosten Beamten, deren Auslosung im Theseion stattfand – nämlich die dritte Gruppe (s. o.) – vorführte. Er will nicht behaupten, daß *alle* Beamten im Theseion ausgelost werden: die Archonten vielleicht in der Heliaia.

Die zweite Gruppe umfaßt andere Beamte, die, wie die Archonten nach 487, aus der Phyle bestellt wurden; aber wer sie sind, sagt uns Aristoteles nicht. Lang glaubt, daß dies die übrigen Beamten seien, die bei ihrer Kandidatur einen bestimmten Besitz nachweisen mußten: die Schatzmeister Athenas, die Pentakosiomedimnen sein mußten (47,1), und die der anderen Götter, die auf dieselbe Weise wie diejenigen Athenas ernannt werden sollten (IG I[3], 52 A 13–15= Meiggs – Lewis Nr. 58). Aber alle Ämter forderten tatsächlich den Nachweis von Besitz – zumindest formell –, denn „keiner, der ein Amt durch das Los bekommen will, gibt zu, daß er ein Thete ist" (7,4). Dieses Gesetz war zu Aristoteles' Zeit noch gültig, obwohl die Theten wahrscheinlich Ratsherren sein konnten, vgl. Ruschenbusch, ZPE 35 (1979), 177. Also dürfen wir in die zweite Gruppe die verschiedenen Zehnmännerkollegien in 47–54 (auch diejenigen, deren Mitgliederzahl ein Bruchteil oder ein Vielfaches von zehn ist: die fünf Eisagogeis, die fünf Straßenbaumeister, die Vierzig u. a.) einschließen (so im wesentlichen Wilamowitz und Kroll). Sie wurden an demselben Platz wie die Archonten ausgelost – oder, um vorsichtiger zu sprechen, nicht im Theseion.

Die dritte Gruppe, die auch unbestimmt bleibt (s. aber unten), wurde ehemals auf die Demen verteilt; aber die Demen pflegten (etwas) zu verkaufen; die Folge war, daß diese Beamten aus der ganzen Phyle ausgelost wurden und die Demen bei der Auslosung keine weitere Rolle spielten. Wir erfahren nicht, ob ihre Auslosung aus dem Theseion verlegt wurde oder weiterhin dort stattfand.

Es bleibt die vierte Gruppe, die Ratsherren und Wachtruppen. Letztere sind wohl die 500 Werftenwächter (24,3); über die Methode, nach der sie ausgelost wurden, wissen wir nichts. Aber die 139 Demen stellten je eine bestimmte Anzahl von Ratsherren, und es wäre unmöglich gewesen, für diese die Mitgliedschaft in einem Demos als Qualifikation zu beseitigen. Diese Auslosung muß weiterhin im Theseion stattgefunden haben.

Wir kennen keine Auslosungsmethode außer der für die Dikasten (vgl. 63–65), aber einige Vermutungen sind trotzdem möglich. Der Rat konnte „der Rat, der durch die Bohne ausgelost wird" (Thukydides VIII 69,4; Andokides I 96) heißen, was sicherlich auf die ursprüngliche Methode hinweist: Ein Kandidat zog eine Bohne (sagen wir, eine weiße) aus einer Urne und wurde also Ratsmitglied. Aristoteles' *ἐκυάμευσαν* (22,5) deutet auf die gleiche Methode für die Archonten im Jahre 487 hin. Der Name „der durch die Bohne ausgeloste Rat" kann, selbst nachdem Bohnen durch etwas anderes ersetzt worden waren, dennoch benutzt worden sein.

Die Bohnen wurden vielleicht durch Marken aus Lehm ersetzt, die gebrannt

und ungleichmäßig in zwei Teile gesägt wurden. Um das Amt zu bekommen, mußte ein Kandidat den Teil einer Marke an einen anderen anpassen, den der Staat aufbewahrte. Das wahrscheinlich angewandte Verfahren wird von Lang 1959, 85 gut geschildert. Die Lehmmarken, die gefunden worden sind, scheinen aus dem späten 5. Jh. zu stammen.

Dann, in der ersten Hälfte des 4. Jhs., vielleicht um 378/377, begannen *πινάκια* (Namensschilder) bei der Auslosung eine Rolle zu spielen, wie wir aus Demosthenes XXXIX 10 erfahren. Vgl. dazu Kroll (aber das Datum 378/377 für die Reform ist unsicher, vgl. Rhodes, CR N. S. 26 [1976], 139). Die Pinakien wurden in Losmaschinen benutzt (vgl. die Anm. zu 63–64). Dieses System existierte mindestens bis ins 2. Jh., als die Pinakien schon lange aus Holz waren, und muß dann abgeschafft worden sein. Aristoteles sagt zwar in 8,1, daß zu seiner Zeit das *κυαμεύειν* üblich sei, aber er benutzt nur das traditionelle Wort für eine Bestimmung durch das Los, was nicht besagt, daß Bohnen in der Tat benutzt wurden (Kroll 1972, 93 Anm. 4).

Welche waren also die Ämter der dritten Gruppe von Beamten, die ehemals auf die Demen verteilt wurden? Wilamowitz schlug Unteroffiziere wie Lexiarchen und Trittyarchen (Busolt[-Swoboda], StK, 994, 972), auch die Dikasten, vor. Freilich können wir nicht beweisen, daß die Demen bei der Auslosung der Dikasten ehemals eine Rolle spielten, aber es ist nicht leicht, hier an andere Beamte zu denken (obwohl Lang 1959, 84, die Kollegien von fünf bzw. zehn Unterbeamten annehmen und unsere zweite Gruppe im wesentlichen auf die Schatzmeister beschränken möchte).

Aristoteles sagt *ἐπώλουν οἱ δῆμοι*. Was verkauften sie denn? Die einzige logische Antwort scheint die von Staveley zu sein: die Ämter. Dies überzeugt eher als die Alternative, daß nämlich korrupte Demen das Recht verkauften, für ein Amt zu kandidieren. Dieses Recht hätte noch keinen Erfolg garantiert, und es wäre für diejenigen, welche ein Amt erstrebten, ein fragwürdiger Kauf gewesen. In diesem Fall darf man schließen, daß die Demen bevollmächtigt waren, die in Frage kommenden Ämter zu besetzen; die Auslosung im Theseion war nur eine Vorstufe, die gewisse Ämter, darunter Plätze in Dikasterien, gewissen Demen zuteilte. Danach mußten die Demen die Beamten ernennen, und dabei kann es Korruption gegeben haben. Um diese Korruption zu beseitigen, wurde den Demen die Auslosung von Beamten der dritten Gruppe völlig entzogen. Fortan wurden die Beamten aus den Phylen bestellt. Die Entwickung des Losungsmodus wird von Kroll 1972, 51–56, 91–94 erklärt. Um 388 wurden Pinakien für die Wahl von Dikasten durch Losmaschinen eingeführt. Später, „at some point in the 360s or late 370s" (Kroll 1972, 94) gab es Pinakien, die nicht mehr nur für Dikasten, sondern auch für die Auslosung der übrigen Beamten benutzt wurden. Die Pinakien dieser Kategorie trugen je einen Buchstaben von Alpha bis Kappa, also je einen Buchstaben für jede Phyle, was es ermöglichte, „diese Beamten aus der ganzen Phyle" – nach Aristoteles' Bericht – durch das Los zu bestellen. Für die Einzelheiten wird auf Kroll 1972 hingewiesen.

Die meisten der Beamten in 62,1 (Archonten, Schatzmeister, verschiedene Zehnmännerkollegien) wurden für ein Jahr bestellt, denn Aristoteles redet hier über die Methode der jährlichen Ernennung. Wenn diese auch für Dikasten galt,

wurde eine bestimmte Anzahl von Dikasten, die ein Jahr amtieren durften, bestellt, aber nichtsdestoweniger mußte jeder, der in den Dikasterien dienen wollte, durch die in 63–64 geschilderte Methode täglich ausgelost werden. Es wird bezeugt, daß die jährliche Anzahl der Dikasten im 5. Jh. 6000 war (Harrison II, 239), aber diese Zahl wird für das 4. Jh. nicht belegt. Wenn es aber eine jährliche Auslosung eines Kollegiums der befähigten Dikasten gab, wurde die Anzahl irgendwie begrenzt; dies ist für unsere Interpretation von 63,3 von Bedeutung.

Es bleibt aber möglich, daß Aristoteles die Dikasten nicht zu den jährlich bestellten Beamten zählt; vielleicht weist er nur auf die tägliche Auslosung aus allen befähigten Bürgern für die Dikasterien hin. In diesem Fall gab es keine Grenze für die Anzahl des ganzen Kollegiums, wie es sie im 5. Jh. gab. Ich sehe keine Möglichkeit, Aristoteles' Meinung über die mögliche Anzahl definitiv zu klären.

Die vorangehende Erläuterung setzt voraus, daß einige Ämter ab und zu verkauft wurden, wie Aristoteles behauptet. Aber E. Ruschenbusch hat mir einen glaubhafteren Grund für den Übergang von der Demen- zur Phylenauslosung der Beamten angegeben als denjenigen, welchen Aristoteles vorlegt. Wenn die Demen Ämter zu verkaufen pflegten, warum konnten sie nicht die von ihnen kontrollierten Ämter, vor allem die Mitgliedschaft im Rate, verkaufen? Vielleicht ist die Reform der Auslosung aus der ganzen Phyle aufgrund der Schwierigkeit entstanden, Leute aus kleinen Demen, insbesondere denjenigen, welche weit entfernt von der Stadt waren, zu finden, die bereit waren, für die geringe Besoldung von drei Obolen täglich als Dikasten zu amtieren. Diese Theorie ist haltbar, ob man glaubt, daß die Anzahl der Dikasten 6000 war, oder nicht. Wenn diese Anzahl noch um 325 gültig war, dann mußte jede Phyle 600 Dikasten stellen; diese Zahl konnte erreicht werden, wenn die Athener die unbeschränkte Bewerbung aus den Stadtdemen erlaubten.

Wir wissen nicht, in welchem Monat Beamte durch das Los bestellt wurden. I G II[2], 1174 zeigt, daß Beamte aus dem Demos Halai ihre Euthynai im Hekatombaion (I) 368/367 ablegen sollten, woraus man schließen kann, daß ihre Nachfolger im Skirophorion (XII) oder Thargelion (XI) bestellt worden waren. Diese Zeit wäre auch für die Auslosung von Beamten des ganzen Staates geeignet. Auch kann das Verfahren innerhalb der einzelnen Demen unterschiedlich gewesen sein. Ein Dekret aus Eleusis zeigt, daß sich die Demenmitglieder im Metageitnion (II) 332/331 „im Theseion" versammelten, um Beamte zu ernennen, vgl. Coumanoudis – Gofas 290. Die Herausgeber meinen, daß hier die Bestellung von Beamten für den ganzen Staat gemeint sei, aber wir können vielleicht eher glauben, daß das Dekret nur Eleusis betrifft, und daß das hier erwähnte Theseion ein lokales ist.

64,3–5 (62,2) „Bezahlung erhält zunächst das Volk ...": Die Bezahlung für Anwesenheit in der Versammlung (41,3) erreichte bis 392 drei Obolen pro Tagung und war also bis etwa 325 verdoppelt worden. Über die Dikastenbesoldung vgl. 27,3.

64,5f. (62,2) „dann (erhalten) die Richter drei Obolen": Aristoteles sagt eigentlich „die Gerichte"; es versteht sich auch, daß jeder Richter drei Obolen für einen Tag im Gerichtsdienst erhält.

64,6 (62,2) „dann die Ratsherren fünf Obolen": Aristoteles sagt: „der Rat"; der Betrag wird für eine Ratssitzung gezahlt.

64,9f. (62,2) „sie unterhalten ...": Aristoteles erklärt nicht, ob die Archonten den Herold und den Flötenspieler von ihrem eigenen Gehalt bezahlen müssen oder dafür zusätzliche Gelder erhalten.

Die Besoldung für öffentliche Dienste wird von Hansen, SO 54 (1979), vortrefflich erläutert. Er zeigt, daß *μισθός* ein täglicher Sold war und nur für die Tage bezahlt wurde, an denen der Dienst geleistet wurde. Wichtig ist die Frage, ob nur die Arten von Sold, die hier verzeichnet werden, bezahlt wurden. Hansen unterstützt diese Theorie, die – selbst wenn eine Theorie von derartig ausschließendem Charakter kaum definitiv zu beweisen ist – annehmbar zu sein scheint. Vgl. dagegen Gabrielsen; dazu die Rezension von MacDowell 1983, der die Hansensche Theorie akzeptiert.

64,11–13 (62,2) „Die Aufseher der Spiele speisen ...": Dieser Satz ist wohl nicht am geeigneten Platz, wie Wilamowitz I, 195 bemerkt; er würde besser ans Ende von Kapitel 60 passen, wo, wie wir gesagt haben, etwas verlorengegangen ist. Wenn wir den Satz aus 62,2 herausnehmen, brauchen wir nicht mehr *ἀμφικτύονες εἰς Δῆλον δραχμὴν τῆς ἡμέρας ἑκάστης ἐκ Δήλου ⟨λαμβάνουσι⟩* (add. Kenyon) zu schreiben, denn das *λαμβάνουσιν* nach *ἔπειτ' εἰς σίτησιν* reicht aus. Vielleicht schob Aristoteles den Satz ein, weil dieser mit Besoldung zu tun hat. Der Text läßt es auch unklar, ob sie dieses Privileg für die jährlichen Panathenäen oder nur für die alle vier Jahre stattfindenden besitzen (letzteres wird weitgehend angenommen). Auch andere Personen hatten das Recht der Speisung (*σίτησις*) im Prytaneion, doch nicht als einen Teil ihrer Besoldung; vgl. S. G. Miller.

64,13 (62,2) „Die Amphiktyonen": Zu dieser Zeit waren die Amphiktyonen athenische Bürger, die die Tempelfonds auf Delos überwachten. Sie bildeten ein Fünfmännerkollegium mit einem Sekretär, das (wie die Schatzmeister, 47,1) vermutlich durch das Los bestellt wurde. In den 70er Jahren des 4. Jhs. waren es vier Männer, die vier Jahre amtierten (I G II^2, 1635), aber später amtierten die fünf Männer ein Jahr (Homolle 469). Alle zwei Jahre wurden die Amphiktyonen aus den ersten fünf Phylen nach der amtlichen Reihenfolge, dann aus den zweiten fünf Phylen ernannt, vgl. Ferguson 1901, 39.

64,14f. (62,2) „alle Beamten, die ... entsandt werden": Dieser Bericht über die Beamten, die zu den vier Inseln geschickt wurden, gibt nur eine geringe Auswahl der vielen Athener, die im Ausland amtierten; ein Katalog bei Gilbert 506–510 (450–453), mehr bei J. Balcer. Diese Territorien, die jetzt alle Kleruchien hießen, stellten das Erbe des athenischen Imperialismus im 5. Jh. dar. Über die Kleruchien vgl. Brunt 1966; Graham Kap. IX; über die späteren Ansiedlungen vgl. Gschnitzer 98ff.

64,17 (62,3) „Man darf ... mehr als einmal innehaben ...": Die klassischen Beispiele der wiederholten Bekleidung des Strategenamtes sind die 15 Amtsjahre des Perikles (Plutarch, Perikles 16,3; Wade-Gery 1958, 240) und die 45 des Phokion (Plutarch, Phokion 8,1–2). Diejenigen Ratsherren, die im 4. Jh. nachweislich zweimal amtierten, werden von Rhodes, Boule, 242f., zusammengestellt; für die spätere Zeit vgl. Rhodes 1980 und 1981. Rhodes erreicht eine Maximalanzahl von 71 Beispielen von etwa 3100 Männern, die vor 1 n. Chr. im Rat amtierten.

Kapitel 63

Aristoteles kommt abrupt zu einem der interessantesten Teile seines Buches, der ausführlichen, ungewöhnlich präzisen Schilderung des athenischen Gerichtswesens im 4. Jh. Dieser Teil (Kap. 63–69) stellt in der Tat den geeigneten Höhepunkt seiner Beschreibung der Verfassung seiner Zeit dar. Er sagt selbst: „Wenn das Volk Herr über die Wahlkugel ist, wird es auch Herr über den Staat" (9,1). Die durch das Los bestellten Dikasten, die in den Gerichten sitzen und deren Entscheidungen unwiderruflich sind, symbolisieren die Stärke und Schwäche der athenischen Demokratie. (Der Ausdruck „Dikasten" wird hier für Richter bzw. Geschworene gebraucht.)

Wir können diese Kapitel aufgrund der in der Agora entdeckten und von S. Dow veröffentlichten Kleroterien (Losmaschinen) besser verstehen; sie werden in der Reihe „Agora" neu veröffentlicht werden. Also darf unser Kommentar hier entsprechend kurz sein. Vgl. insbes. Dow 1937, 198–215; ders. 1939; hierauf basiert sein „Kleroterion", RE Suppl. VII (1940), Sp. 322–328. Diese Abhandlungen enthalten Abbildungen. Bishop schlägt einige Änderungen zur Arbeitsweise der Kleroterien vor. Kroll 1972; Colin; Hommel. Gute Analysen (nach Dow) der Arbeitsweise der Dikasterien bei von Fritz – Kapp und Moore.

64,19–21 (63,1) „Die neun Archonten besetzen die Gerichte . . .": Diese Aussage entspricht der in 59,7. Dort ist der Satz vielleicht fehl am Platze, aber klarer. Hier ist etwa folgendes gemeint: „Die neun Archonten bestimmen die Dikasten durch das Los, wobei jeder die Dikasten aus seiner eigenen Phyle bestimmt; der Sekretär lost diejenigen aus seiner, d. h. der zehnten, Phyle aus." Um diesen Sinn zu bekommen, müssen wir *δικαστήρια* als „die Dikasten, die in den Dikasterien richten werden" interpretieren, was ungewöhnlich ist, denn normalerweise bedeutet Dikasteria „Gerichte" oder „Gerichtssäle". Dikasterion kann auch das ganze Gericht als eine Einheit bezeichnen: Aristophanes, Wespen 624 (das Gericht donnert), Demosthenes XXI 221 (es steht auf, um nach Hause zu gehen), vgl. Platon, Leg. IX 880 D; bei diesen Beispielen stehen nicht die einzelnen Dikasten, sondern die ganze Gruppe im Vordergrund.

Das Verbum sollte wohl [*π*]*ληρ*[*οῦσιν*] sein (Dareste 266; *κληροῦσιν* Kenyon), vgl. 30,4 und 63,2. Es wird in Inschriften im Sinne „die Gerichte ausfüllen, besetzen" verwendet, es ist z. B. in IG II², 466,34f. (307/306) bezeugt und kann anderswo wiederhergestellt werden (vgl. IG II–III² IV, Register, 1918, 61 B); vgl. auch die verschiedenen Zitate bei W. Wyse zu Isaios VI 37 (*ἐπειδὴ πρῶτον τὰ δικαστήρια ἐπληρώθη*); Wyse vergleicht Lysias XXVI 6, Demosthenes XXI 209, XXIV 58 u. v. a. Aristoteles sagt zwar in 59,7 *τοὺς δὲ δικαστὰς κληροῦσι πάντες οἱ ἐννέα ἄρχοντες* . . ., aber hier ist *δικαστήρια* das Objekt, und wir dürfen die offizielle Phrase *δικαστήρια πληροῦν* verwenden.

Wann das hier geschilderte System in Kraft trat, ist unsicher, aber wir dürfen den Zeitraum zwischen 350 und 325 (MacDowell zu Aristophanes, Wespen 1108) vermuten. Alle datierbaren Kleroterien stammen aus dem 2. Jh. (Dow 1937, 209 ff.).

64,21 f. (63,2) „Es gibt zehn Eingänge in die Gerichte": Die zehn Eingänge setzen voraus, daß sich die Dikasten in einem Bezirk oder Gebäudekomplex versammel-

ten (das alte System, das MacDowell 1978 zusammenfaßt, hatte verschiedene Gerichte mit eigenen Namen; vgl. die Anm. zu 52,1). Aber kein Gebäude, das zu diesen Dikasterien paßt, ist bisher entdeckt worden. In der Zeit kurz vor Einführung dieses Systems tagten einige Gerichte im nordöstlichen Teil der Agora. Die frühesten Gebäude hier stammen aus dem 5. und 4. Jh., und die Entdeckung von sechs Dikastenkugeln in einer Kugelkiste (?) scheint zu zeigen, daß es Gerichte in diesem Bezirk gab. Im späten 4. Jh. begann man hier die „Square Peristyle" zu bauen, die (obwohl sie nie vollendet wurde) als Gerichtsgebäude benutzt worden sein kann. Vgl. dazu Thompson – Wycherley, Agora XIV, 57 ff.

Es ist unklar, ob Aristoteles an ein oder mehrere Gebäude denkt; auch sagt er nicht, wie viele Säle es gab, oder wie viele Gerichte zur selben Zeit tagen konnten. Vielleicht führten die zehn Eingänge in einen Hofraum oder durch einen Zaun zu den Gerichten.

Der Apparat, der nahe an jedem der zehn Eingänge steht (jede Phyle benutzt einen Eingang) wird nachfolgend erklärt.

64,25 (63,2) „und zwei Urnen": Aristoteles sagt nicht, wozu diese Urnen dienen. Er betrachtet hier einen der zehn Eingänge und will sagen, daß es zwei Urnen an jedem Eingang gebe. Ich vermute, daß sie die weißen bzw. schwarzen Würfel enthalten, die in 64,3 benutzt werden, um die Dikasten mittels der Kleroterien zu bestellen.

64,28f. (63,2) „Eicheln werden in die (entsprechende) Urne . . . hineingelegt": Diese Urne hat mit den zwei, die soeben erwähnt wurden, nichts zu tun, sondern diese enthält die Eicheln, durch die die Dikasten einem Gericht zugewiesen werden (64,4). Also gibt es neben jedem Eingang drei Urnen.

Die Eicheln (solche eichelförmigen Gegenstände sind bisher nicht gefunden worden) tragen je einen Buchstaben; die Reihe beginnt mit Lambda. Die Dikasterien, die an einem bestimmten Tage zusammentreten, erhalten je einen Buchstaben. Die Thesmotheten (59,1) entscheiden, wie viele Gerichte gebraucht werden und wie viele Dikasten in jedem Gericht sitzen sollen. Obwohl Aristoteles darüber schweigt, darf man vermuten, daß alle Dikasterien desselben Tages dieselbe Größe hatten. Sonst hätte ein Beamter durch das Los einem Gericht zugeteilt werden können, das eine für den von ihm zu behandelnden Fall falsche Anzahl von Dikasten hatte (über die vorgeschriebene Anzahl von Dikasten vgl. 53,3; über das Losverfahren, durch das die Beamten zu Vorsitzenden der Dikasterien bestellt wurden vgl. 66,1). Wenn es also vier Dikasterien an einem Tag gab, wobei jedes 400 Dikasten hatte (ich lasse hier die ungerade Anzahl 401 außer acht, vgl. dazu 68,1), mußte jede Phyle ein Zehntel von 1600 Dikasten liefern, und es mußten 160 Eicheln in die Urne (die dritte der oben genannten Urnen) an jedem Eingang gelegt werden; 40 Eicheln trugen ein Lambda, 40 ein My, 40 ein Ny und 40 ein Xi.

Zu bemerken ist das Mißverständnis des vierten Kopisten; wo die Rede von den auf die Eicheln geschriebenen Buchstaben „ab Lambda" ist, schrieb er *ἀπὸ τοῦ ἑνδεκάτου, τοῦ τριακοστοῦ,* denn er glaubte, daß Lambda eine Abkürzung für 30 sei und nicht der Buchstabe, der einen Gerichtssaal bestimme; dann strich er *τοῦ τριακοστοῦ* und schrieb *τοῦ λ τριακοστοῦ* über die Zeile.

64,36 (63,3) „Amtiert jemand als Dikast, der es nicht darf . . .": Der klassische

Fall eines Mannes, der widerrechtlich als Dikast amtierte, ist Pyrrhos, der von den Eteobutaden abstammte und durch Endeixis verfolgt wurde. Er saß im Dikasterion, als er dem Staate noch Geld schuldete, und wurde als ein *ἄτιμος* verurteilt und hingerichtet (Demosthenes XXI 182). Wir wissen über ihn wenig (Davies 1971, 353). Über diesen Prozeß, der vor 348 stattfand, vgl. Hansen, Apagoge, 1976, 135.

Es wird weitgehend angenommen, daß Aristoteles sagen wolle, jeder Bürger über 30 Jahre könne (falls er auch alle anderen Voraussetzungen erfüllt habe) ein Dikastenpinakion bekommen und sich ohne weiteres, wenn er wolle, als Kandidat für das Dikasterion melden (Hommel 36; Staveley 1972, 95). In diesem Fall war die Anzahl der Dikasten unbeschränkt; dagegen gab es im 5. Jh. nur 6000 Dikasten; vgl. aber die Anm. zu 62,1 und die Gegenargumente J. H. Krolls.

65,1 (63,4) „Jeder Dikast hat ein Namensschild . . .": Über die Pinakien (Namensschilder) vgl. Kroll 1972. Alle erhaltenen Pinakien (bzw. Fragmente von diesen) sind aus Bronze. Diejenigen, welche zum Gebrauch in Dikasterien bestimmt waren, trugen die von Aristoteles erwähnten Buchstaben (von Alpha bis Kappa) und ein Symbol, das eine Triobolosmünze darstellte und wohl den Dreiobolossold eines Dikasten bezeichnete.

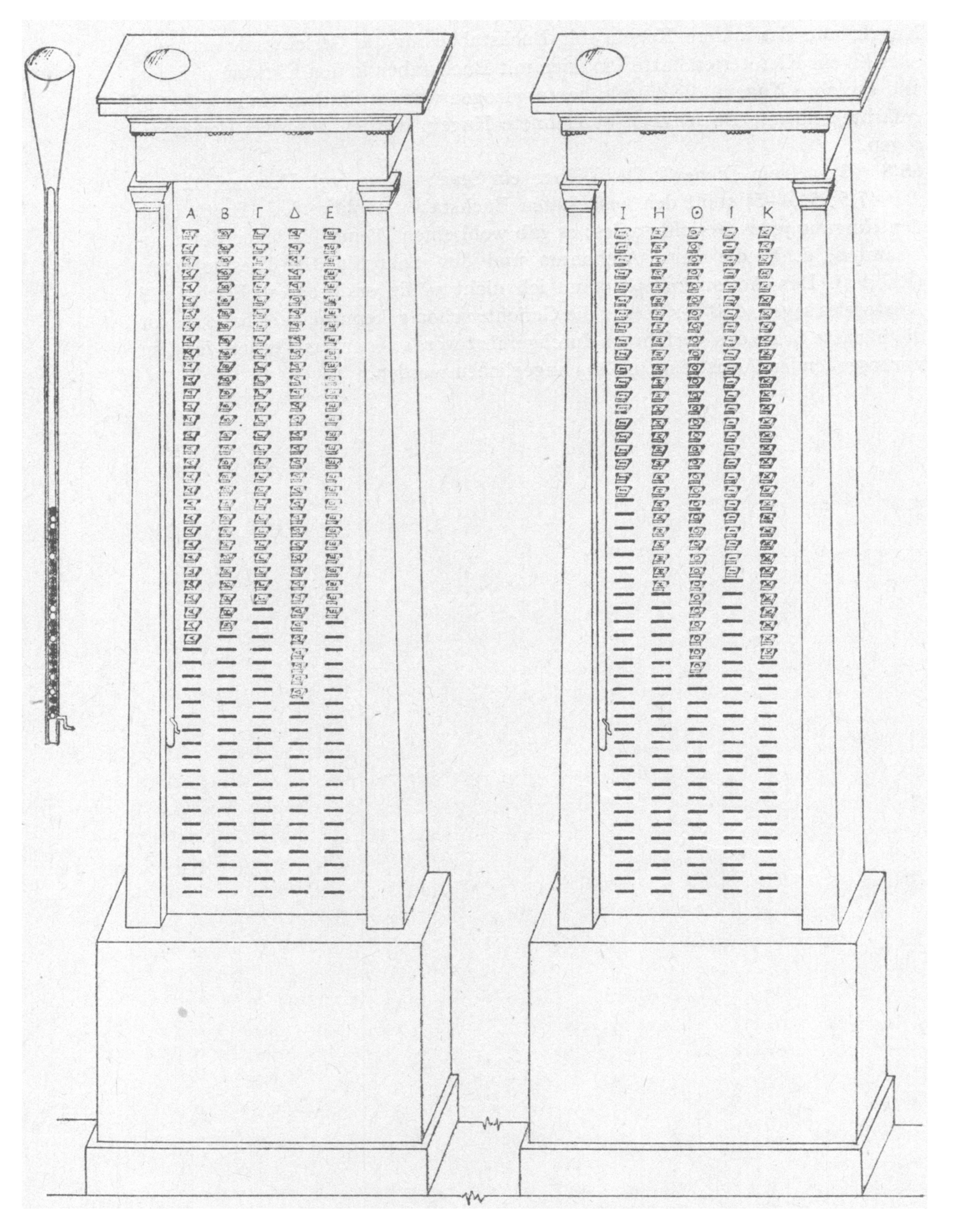
65,4f. (63,4) „die Dikasten werden ... aufgeteilt ...": Die Aufteilung der Dikasten in zehn Gruppen innerhalb jeder Phyle entspricht offenbar dem Wunsch des Kleisthenes, eine möglichst gleiche Größe unter seinen zehn Phylen und dreißig Trittyen herzustellen (vgl. 21,4). Wenn die Gleichheit erreicht worden wäre, wäre die Anzahl der Dikasten in jeder Phyle mit Alpha auf ihren Pinakien die gleiche; gleich große Gruppen hätten Pinakien mit Beta, und so weiter bis Kappa. Also *wenn* die gesamte Anzahl der Dikasten 6000 war, mußte jede Phyle 60 Männer mit jedem Buchstaben von Alpha bis Kappa auf ihren Pinakien haben, und in ganz Athen gab es 600 unter jedem Buchstaben.

65,6–8 (63,5) „die Buchstaben . . ., die den (verschiedenen) Gerichten zugeordnet werden sollen": Die Zuweisung der Buchstaben zu den Gerichtssälen muß dem Einlegen der Eicheln in die Urne für jede Phyle (63,2) vorangehen, denn erst wenn man weiß, wie viele Gerichte es an einem Tag geben wird, kann man die entsprechenden Eicheln vorbereiten. Aber Aristoteles hält sich in diesem Kapitel nicht an die zeitliche Abfolge, sondern gibt eine Einführung zu dem Verfahren und zur Terminologie. In 63–69 ist dieses komplizierte Verfahren im allgemeinen vortrefflich beschrieben und nur die gelegentlich notwendigen Hinweise auf eine Definition verursachen geringe Schwierigkeiten.

Hier bestimmt ein einziger Thesmothet (der wohl durch ein Kleroterion ausgelost wurde) die Buchstaben, ab Lambda, für die einzelnen Gerichte, die tagen werden. Aber mußte dies in der Tat einer der Thesmotheten tun? Mit Rhodes kann ich glauben, daß Aristoteles hier generell redet und daß irgendeiner der zehn „Archonten" (tatsächlich neun Archonten und ein Sekretär) diese Auslosung erledigen konnte. Die Buchstaben hätten den Gerichten auf verschiedene Weise zugeordnet werden können. Die Gerichte bzw. Gerichtssäle wurden durch verschiedene Farben gekennzeichnet (wir erfahren dies erst in 65,1–2). Der Eingang (bzw. ein Balken über dem Eingang) wurde wohl bemalt. Vielleicht (1) benutzte man für diese Auslosung zwei Rohre von Kleroterien, wobei das eine gefärbte

Kugeln und das andere Kugeln mit Buchstaben für die Gerichtssäle enthielt; oder (2) ein Kleroterion hatte Pinakien mit Buchstaben in den Einwurfschlitzen und gefärbte Kugeln, die einzeln herausgezogen wurden, in dem Rohr; oder (3) gefärbte und mit Buchstaben bezeichnete Kugeln wurden aus zwei Urnen gezogen.

65,8 (63,5) „sein Diener": Der Diener, ein Staatssklave (vgl. Hommel 62 und AP 47,5; 54,4–5) stellt den ausgelosten Buchstaben, wohl auf ein Brett, über den Eingang jedes Gerichtssaales; es gab wohl einen Diener für jeden der zehn Beamten, d. h. die neun Archonten und den Sekretär der Thesmotheten (Rhodes). Den Aorist *ἐπέθηκε* kann ich nicht völlig erklären; vielleicht will Aristoteles sagen, daß der Diener die Gerichte schon gekennzeichnet habe, bevor die nächste Stufe des Verfahrens durchgeführt werde; oder das Verbum ist dem vorausgehenden Aorist *ἐπικληρώσῃ* angeglichen worden.



Zwei Kleroterien (nach: Dow, HSPh 50 [1939])

Kapitel 64

65,10–16 (64,1) „Die zehn Kisten ...": Aristoteles beschreibt jetzt das Verfahren, um Dikasten aus einer Phyle durch das Kleroterion zu bestellen. (Die vierte Rolle des Papyrus fängt hier an; der Kopist ist wieder der dritte. Oben in der äußersten linken Ecke stehen die horizontale Basis und ein Stück der linken Diagonalen von Delta [als erster nahm Wilcken den Buchstaben wahr], das die vierte Rolle bezeichnen soll.) Jeder, der als Dikast amtieren will, wirft an dem für seine Phyle bestimmten Eingang sein Pinakion in die Kiste, die denselben Buchstaben (von Alpha bis Kappa) hat, der auf dem Pinakion steht (über diese zehn Kisten vgl. 63,2). Der Thesmothet, der Mitglied dieser Phyle ist, zieht dann aus jeder Kiste ein Pinakion. Man bemerke, daß Aristoteles diesen Beamten hier den Thesmotheten, aber in 64,3 den Archonten nennt. In der Tat ist, wie 63,1 zeigt, dieser Beamte nur einer der zehn (neun Archonten und ein Sekretär). Darüber hinaus müssen alle zehn anwesend sein, je einer an jedem Eingang; selbst wenn nur ein Dikasterion tagen soll, müssen die Dikasten aus allen zehn Phylen ausgelost werden.
65,17 (64,2) „Einstecker": Der Einstecker (*ἐμπήκτης*), der durch Auslosung aus jeder Kiste von dem Thesmotheten schon ernannt worden ist, steckt jetzt die Pinakien aus der Kiste, die mit seinem eigenen Buchstaben (einem von Alpha bis Kappa) gekennzeichnet ist, in die Einwurfschlitze, die eine Spalte (*κανονίς*) eines Kleroterions bilden. Jede Spalte wird mit dem jeweiligen Buchstaben (Alpha bis Kappa) bezeichnet, der dem Buchstaben auf den Pinakien entspricht. Die anderen neun Einstecker tun der Reihe nach dasselbe, wobei jeder am oberen Ende seiner Spalte beginnt.

Aristoteles' Beschreibung setzt zwei Kleroterien für jede Phyle, jedes mit fünf Spalten, voraus. Kleroterien mit nur einer Spalte für maximal elf Pinakien sind bekannt (Dow 1937, 198). Dow 1939, 32 fragt, warum nicht ein einziges Kleroterion mit zehn Spalten benutzt wird. Er bemerkt, daß das Verfahren verlangt, daß Dikasten nur aus horizontalen Reihen, die mit Pinakien ausgefüllt worden sind, ausgelost werden dürfen. Also wenn eine *κανονίς* weniger Pinakien als normal hatte – z. B. nur zehn – konnten die Besitzer der Pinakien in allen Spalten unter dem zehnten Schlitz gar nicht gewählt werden; in einem einzigen Kleroterion mit zehn Spalten, würden die Bewerber in neun Spalten disqualifiziert werden, wenn nur eine Reihe eine geringere Anzahl von Pinakien als normal gehabt hätte; aber wenn zwei Kleroterien mit je fünf Spalten in Betrieb waren, würden nur die Bewerber in vier Spalten übergangen. Und wenn nur eine Spalte benutzt würde (wobei nur jeweils ein Dikast ausgelost würde), wäre das Verfahren, wenn auch ganz gerecht, zu langsam.
65,23 (64,3) „Würfel": *κύβοι* werden hier zum ersten Mal erwähnt; sie werden wohl in den zwei Urnen (63,2) bei jedem Eingang aufbewahrt. In der Tat waren es wohl Kugeln, da sie durch ein langes Rohr am Kleroterion hinunterrollen mußten. Vielleicht hießen sie deshalb Würfel, weil sie in einem Verfahren benutzt wurden, wo das Glück eine Rolle spielte. Sie werden in das Rohr geschüttet, wahrscheinlich aus einem kleinen Gefäß, *κηθάριον*; diese Erklärung wird von dem Scholion zu Aristophanes' Wespen 674 gegeben: *κηθάρια τὰ ὀξύβαφα ἐξ*

ὧν τοὺς κύβους ἠφίεσαν. Jeder Würfel gilt für eine Reihe, die fünf Pinakien enthält. Es gibt genug weiße Würfel, um die Anzahl von Dikasten, die aus der Phyle benötigt wird, auszulosen; die anderen Würfel sind schwarz. So viele Würfel werden hineingeschüttet, wie es ausgefüllte Reihen auf dem Kleroterion gibt. Die zehn Einstecker der Phyle gelten schon als gewählt und ihre Pinakien werden nicht eingesteckt.

Der verantwortliche Beamte weiß, wie viele Dikasten jede Phyle liefern muß, z. B. 400: Zehn, die Einstecker, sind schon benannt worden; also werden noch 390 gebraucht. Nehmen wir an, daß es auf jedem der beiden Kleroterien 50 ausgefüllte Reihen gibt; 39 weiße Würfel nebst 11 schwarzen werden in jede Maschine hineingeschüttet. Alle Pinakien in nicht ausgefüllten Reihen unter Reihe 50 werden so abgelehnt, denn der weiße Würfel kann nur vollständige Reihen für den Dikastendienst auslosen. So werden mit Hilfe jeder der beiden Maschinen $39 \times 5 = 195$ Dikasten gewählt.

Der Beamte öffnet den Mechanismus am Fuß des Rohrs; mit Bishop 2 vermute ich, daß der Mechanismus aus zwei Holznägeln bestand, die eine Kugel aus dem Rohr hinausfallen ließen. Wenn die Kugel hinausrollt, entscheidet ihre Farbe über die erste Reihe von Pinakien: Ist sie weiß, werden die Männer bestellt; ist sie schwarz, werden sie abgelehnt. So wird die Auslosung fortgesetzt, bis ein Würfel für jede vollständige Reihe auf dem Kleroterion gezogen worden ist. Wenn wir den Text wörtlich interpretieren, ruft ein Herold jede erfolgreiche Reihe sofort auf und gibt den ausgelosten Dikasten ihre Pinakien; die Abgelehnten müssen das Ende der Auslosung abwarten, um ihre Pinakien wiederzuerhalten (65,3); das Gedränge wäre beträchtlich beschränkt worden, wenn die abgelehnten Bewerber sofort ihre Pinakien zurückbekommen hätten und entlassen worden wären, aber vielleicht sollten sie doch warten, bis die Dikasterien wirklich besetzt wurden, und die Beamten darüber im klaren waren, daß keine zusätzlichen Dikasten gebraucht wurden.

65,24f. (64,3) „die zwei Losmaschinen der Reihe nach gebraucht": [*κατὰ κ*]*ληρωτήριον*, „Maschine für Maschine", vgl. *κατ' ἐνιαυτόν*, „Jahr für Jahr, jährlich".

65,34 (64,4) „zieht er eine Eichel aus der Urne": Jeder ausgeloste Dikast zieht jetzt eine Eichel aus der dritten Urne (vgl. 63,2); die Eichel war wohl ein Kiesel, auf dem ein Buchstabe (ab Lambda) stand (ebd.). Der Buchstabe auf der Eichel weist den Mann dem Gericht mit demselben Buchstaben zu. Der Beamte kontrolliert sofort die Eichel, wenn der Mann sie vorzeigt ([*ἄνω ἔχ*]*ων*, Kenyon[4], scheint mir gut zu sein); der Beamte nimmt das Pinakion des Dikasten und wirft es in eine Kiste, die mit demselben Buchstaben, der auf der Eichel ist, bezeichnet ist. Diese Kiste wird dann zu dem Gericht, das mit diesem Buchstaben gekennzeichnet ist, gebracht (65,4), ebenso die entsprechenden Kisten der anderen Phylen; damit werden die Pinakien der allen zehn Phylen zugehörigen Dikasten, die Eicheln mit demselben Buchstaben aus ihren Urnen gezogen haben, vor diesem Gericht gesammelt. Dasselbe geschieht vor allen anderen Gerichten, denen die Dikasten aus den zehn Phylen durch das Ziehen einer mit einem Buchstaben bezeichneten Eichel zugewiesen werden; dies garantiert, daß jedes Gericht einen Querschnitt der Bürger enthält.

Kapitel 65

66,4–6 (65,1) „Er (der Dikast) selbst geht ... durch das Tor hindurch“: Der Dikast durchschreitet das Tor (*κιγκλίς*, vgl. Dow 1939, 19) zum Gerichtssaalbezirk. Ein Diener (wohl ein weiterer Staatssklave) überreicht ihm einen gefärbten Stab, der ihm den Eintritt in den Gerichtssaal gestattet, der am Eingang mit derselben Farbe gekennzeichnet ist und denselben Buchstaben wie die Eichel des Dikasten trägt. Der gefärbte Stab ist offensichtlich ein bequemeres Mittel als die kleine Eichel, um zu kontrollieren, ob der Dikast in das richtige Gericht hineingeht.
66,10f. (65,1) „wird er wegen der Farbe ... zurückgewiesen“: Oder: „wird er durch die Farbe ... entlarvt“. Die Buchstaben sind hier teilweise verdorben und daher kaum lesbar. *χρωμα* am Ende der Zeile ist in Ordnung; davor lasen Kaibel – Wilamowitz[1–2] *[ἐξελέγχετ]αι ὑ[πὸ τοῦ]*, wonach Kenyon[4] *ἐξε[λέγχετα]ι ὑπὸ τοῦ* schrieb. Ich kann aber das Iota nicht sehen; vielleicht]*ϑ*.; *ἐξελέγχεται* gibt aber einen passenden Sinn und *ἐξε[* kann ich billigen. Vor *χρωμα* kann m. E. *δ̣ι̣α̣ τ̣ο̣* stehen; also nach dem zweifelhaften Verbum möchte ich *διὰ τὸ χρῶμα τὸ [τ]ῆς βακτηρίας* lesen.
66,11–20 (65,2–3) „Auf dem Balken über dem Eingang zu jedem Gericht ...“: Pausanias I 28,8 sagt, daß die Athener noch das Rote und das Grüne Gericht kennen. Diese Behauptung unterstützt die kanonische Ansicht, daß der Balken über der Tür zu jedem Gerichtssaal bemalt worden sei, vgl. die klassische Erläuterung bei Böckh VII, 508; ebenso Lipsius 148 mit Anm. 3. Aber ein *σφηκίσκος* könnte auch ein spitzer Pfahl, wie in Aristophanes' Plutos 301, sein, also ein gefärbter stehender Balken oder eine Stange (so Raoul-Rochette 411), die man vor dem Gericht in den Boden steckt.

Der Text des Papyrus lautet: *τοῖς [γὰρ δι]καστηρίοις χρώ[μ]α[τ]α ἐπιγέγραπται* [. . . .] *τω* ... Diese Textstelle wird vom Scholiasten zu Aristophanes' Plutos 278 (Frgm. 460 R³) folgendermaßen zitiert: *τοῖς γὰρ δικαστηρίοις χρῶμα ἐπιγέγραπται ἐφ' ἑκάστωι* ... Die meisten Herausgeber akzeptieren *χρῶμα* nach Kaibel – Wilamowitz, die ferner bemerken, es gebe im Papyrus für das *ἐφ'* des Scholiasten keinen Raum. Ich glaube aber, daß das *χρώματα* des Papyrus zu dem Plural *δικαστηρίοις* ziemlich gut paßt; also mit Kenyon[1–3] möchte ich den Plural des Papyrus beibehalten.

Die Rolle, die die Stäbe, Eicheln und gewisse Symbole oder Kennmarken in 66–69 spielen, kann angesichts der Lücke im Papyrus nur erschlossen werden. Das Verfahren scheint folgendes zu sein:

In 65,2 tritt der Dikast in das Gericht ein, das denselben Buchstaben und dieselbe Farbe hat wie seine Eichel und sein Stab. Beim Eintreten bekommt er eine „offizielle Kennmarke“ (*σύμβολον δη[μοσίαι]*), deren Funktion Aristoteles nicht erklärt. Boegehold 1960 analysiert zwei Reihen von Kennmarken aus Bronze, die mit 25 verschiedenen Buchstaben gestempelt sind, und zeigt, daß diese wohl die in Frage kommenden Kennmarken oder Symbole sind. Der Buchstabe befiehlt dem Dikasten, in einem Teil des Dikasterions, der mit demselben Buchstaben bezeichnet ist, Platz zu nehmen. Also dienen die Symbole, die wohl von einem Diener („dem für dieses Amt Ausgelosten“, aber vielleicht

ist „auslosen“ hier nicht wörtlich zu nehmen) aus einer Urne am Eingang zum Gerichtssaal gezogen werden, dazu, die Mitglieder jeder Phyle aufs Geratewohl auf den Saal zu verteilen, so daß die Dikasten keine Cliquen im Gericht bilden können.

Darauf (65,3) machen die Dikasten, die schon im Gericht sind, etwas mit der Eichel und dem Stab (diese beiden Wörter stehen im Akkusativ). Es fehlt dem Satz ein Verbum; Kenyon[4] ergänzt folgendes: *εἶτα τήν τε [β]άλα[νον καὶ] τὴν βακτηρίαν ⟨ἔχοντες καθίζουσιν⟩ [ἐν τῶι δ]ικαστηρίω⟨ι⟩* . . . (dann nehmen sie im Gericht Platz, wobei sie die Eichel und den Stab noch behalten). Diese Ergänzung, die von K. K. Carroll gebilligt wird, scheint mir nicht angemessen zu sein. Die Akkusative fordern ein Verbum, das mehr Bewegung ausdrückt, und ich ziehe Th. Thalheims *ἀποτιθέασιν* (1909, 702) vor: Die Dikasten legen die Eichel und den Stab, nachdem sie in das richtige Gericht gekommen sind, in irgendeinen Behälter. Nach der Kontrolle der Eichel hatte der Dikast den gefärbten Stab bekommen, der es ihm erlaubte, in das Gericht einzutreten; keiner der beiden Gegenstände wird danach noch gebraucht. Der Dikast behält sein offizielles Symbol, durch das er einem mit dem Buchstaben bezeichneten Teil des Saales zugewiesen wird.

Das Verbum, das wir hier (65,3) ergänzen, muß zu unserer Wiederherstellung in 68,2 passen. Dort haben die Dikasten den Fall gehört und sind im Begriff abzustimmen. Ein Beauftragter (vielleicht durch das Los bestimmt, *εἰληχώς*, oder anders ernannt) sammelt jetzt etwas von den Dikasten ein. Aber der Name des Gegenstandes ist im Papyrus verlorengegangen. Photiades 32 schrieb *ἀπολαμβάνει τὰς βακτηρίας* (ebenso Kenyon[4–5], Carroll), aber wieder folge ich Thalheim 1909, der *τὰ σύμβολα*, die offiziellen Platzkennmarken, wiederherstellt. Da der Dikast jetzt abstimmen wird, braucht er dieses Platzsymbol nicht mehr; ein Diener sammelt es ein und kontrolliert wohl gleichzeitig, ob der Dikast den ihm zugewiesenen Platz im Gericht eingenommen hat. Jetzt nimmt der Dikast vom Ständer zwei Wahlkugeln (die Austeilung der Wahlkugeln scheint zweimal im Text erwähnt zu werden; vgl. die Anm. zu 68,2). Nach dem Text von Photiades – Kenyon hat der Dikast noch seine Eichel und sein Platzsymbol bei sich (denn er hat nur seinen Stab abgegeben); trotzdem muß er mit jeder Hand eine Wahlkugel ergreifen und den Stengel zwischen Daumen und Finger drücken. Was soll er dann mit der Eichel und dem Platzsymbol machen? In diesem Schema werden sie gar nicht berücksichtigt. Aber Thalheims Wiederherstellungen haben das Problem schon gelöst. Die Eichel und der Stab sind schon abgegeben worden; jetzt gibt der Dikast das Platzsymbol ab, wodurch beide Hände leer sind; er nimmt zwei Wahlkugeln, stimmt ab und – da er keine Symbole oder Wahlkugeln mehr hat – bekommt ein weiteres Symbol, das es ihm erlaubt, seinen Anspruch auf Sold geltend zu machen. Dann geht er aus dem Gericht heraus, vermutlich auf einen eingezäunten Platz, damit in dem Gericht, in dem 200 bis 500 Dikasten waren, Gedränge verhindert werde.

Die Wahlkugeln werden gezählt. Wenn der Dikast weitere Reden anhören muß, gibt er sein Lohnsymbol zurück und bekommt seinen Stab wieder, der ihm den Eintritt in das Gericht gestattet (69,2); denn die Stäbe liegen in ihren Behältern wieder zur Austeilung bereit. Die Tatsache, daß der Dikast einen

weiteren Stab unmittelbar nach der Rückgabe seines Lohnsymbols bekommt, muß nicht bedeuten, daß er den Stab bei sich hat bis zu dem Augenblick, wo er das Lohnsymbol nach seiner Abstimmung bekommt. Wenn er das Gericht betreten und den Stab gezeigt bzw. abgegeben hat, bekommt er vermutlich ein weiteres Platzsymbol, das ihn wieder einem bestimmten Teil des Saales zuweist. Wir bemerken, daß Aristoteles nicht sagt, daß er eine weitere Eichel bekommt; die Eichel diente nur dazu, einen gefärbten Stab zu bekommen, den der Dikast diesmal nach Abgabe seines Lohnsymbols bekommt. Also könnte man fragen, warum der Dikast überhaupt erneut einen Stab bekommt: Warum kann er nicht das Lohnsymbol abgeben und ohne weiteres wieder ins Gericht eintreten? Unsere Antwort muß sein, daß die Athener eine sichere Kontrolle wünschten. Nachdem die Dikasten sich wieder im Gericht versammelt haben, können sie durch den gefärbten Stab leicht nachweisen, daß sie in dem ihnen zugeteilten Gerichtssaal sind. Genau wie vorher wird der Stab den Dienern abgegeben.

Der Dikast hört Reden und Argumente über die vorgeschlagenen Strafen und stimmt dann auf dieselbe Weise ab (*τὸν αὐτὸν τρ̣όπον*, 69,2), d. h., er gibt sein offizielles Platzsymbol ab, nimmt zwei Wahlkugeln, stimmt ab, bekommt ein Lohnsymbol und geht aus dem Gericht. Er wird dann zurückkommen, um seinen Sold zu erhalten, vgl. die Anm. zu 66,3.

66,21–28 (65,4) „Die Staatssklaven bringen . . . die Kisten . . .“: Die Staatssklaven bringen die Pinakien der Dikasten aus jeder Phyle ins Gericht und übergeben sie den fünf Männern, die schließlich die Dikasten bezahlen werden. Hier ist aber die Erzählung nicht ganz in Ordnung, denn wir erfahren erst in 66,3, wie diese fünf Männer ernannt werden.

66,24f. (65,4) „den Männern, fünf an der Zahl . . .“: Nach *παρ̣αδιδόασι δὲ τοῖς εἰληχό[σι]* ist der Text des Papyrus ungewöhnlich schwierig. Wilcken las *τὸ π̣ά̣λ̣ιν διδόναι* (der Infinitiv ist sicher), und *αλι* paßt gar nicht schlecht. Kenyon[4–5] las *ταῦ[τ]α [ἀπο]διδόναι* und nach Thomas ist *τ̣αῦτ̣[α] ἀ̣[πο]διδόναι* möglich. Aber wenn wir diese Lesart akzeptieren, müssen wir mit Kenyon[4–5] *τὰ πινάκια*, später im Satz, als eine Glosse zu *ταῦτα* tilgen. Vielleicht ist dann letzten Endes Wilckens Lesart, die man paläographisch verteidigen kann, vorzuziehen. Das *τόπ[ον δ]ιδόναι* von Kaibel–Wilamowitz[3] (in der Tat war Wilamowitz in der dritten Ausgabe der einzige Herausgeber von Kap. 63–69, vgl. Praefatio XVII) befriedigt nicht vollkommen. Mit Kenyon[4] (app. crit.) müssen wir auch *ἀρ̣ιθμῷ⟨ι πέντε⟩* lesen, denn ohne die Zahl hat *ἀρ̣ιθμῷ⟨ι⟩* keinen Sinn (merkwürdigerweise hat Kenyon *πέντε* nur im app. crit. seines Oxforder Textes).

Kapitel 66

66,29–42 (66,1) „Wenn alle Gerichte besetzt sind ...": Jetzt müssen die Gerichte den Beamten, die den Vorsitz führen sollen, durch das Los zugeteilt werden. Dies erledigen zwei Thesmotheten, die dazu ausgelost werden; dieser Abschnitt erklärt die Behauptung in 59,1, daß die Thesmotheten den Beamten die Dikasterien zuteilen.

Aristoteles berichtet, daß zwei Kleroterien im ersten Gericht aufgestellt werden, aber wir erfahren nicht, welches Gericht das erste ist (dasjenige, welches nach 65,3 den Buchstaben Lambda bekommt, oder dasjenige, welches dem Eingang zum Gerichtskomplex am nächsten steht?). Und was sind die Kleroterien? Es ist kaum vorstellbar, daß man die schweren (aus Stein) bekannten Kleroterien an einen anderen Platz brachte; also schlägt Dow 1937, 213 vor, daß diese Maschinen aus Holz seien. Dies ist möglich, aber vielleicht ist die Vermutung von Bishop 8 vorzuziehen, daß diese Kleroterien nur die abtrennbaren Rohre seien, durch die die Würfel (die Kugeln, vgl. 64,3) hinunterrollen (so auch von Fritz – Kapp). Diese Erklärung erfordert freilich, daß Aristoteles' Leser seine Vorstellung von einem Kleroterion ändert; aber wenn wir einräumen, daß für Aristoteles Kleroterion „Losapparat" bedeutet, dürfen wir auch einräumen, daß es mehrere Arten dieser Maschine geben konnte.

Noch wichtiger ist die Frage: Wer sind die Beamten, denen die Gerichte zugeteilt werden? Es wäre verlockend zu glauben, es seien die neun Archonten und der Sekretär, die die Dikasten durch das Los bestellt haben (63,1), und Staveley 1972, 96 versteht den Text anscheinend in diesem Sinne („provision was made for as many as ten courts to sit simultaneously"). Aber erstens gibt es wenig Grund zu der Annahme, daß der Sekretär, der keine altüberkommenen Machtfunktionen hatte, den Vorsitz in einem Gericht führte, und zweitens zeigt das Beweismaterial, daß die Thesmotheten immer als ein Kollegium fungierten (K. Latte, RE VI A 1 [1936], Sp. 34, s. v. Thesmotheten). Also stimme ich mit Harrison II, 4–34, überein, daß verschiedene Beamte (die Elf, die Eisagogeis u. a.) den Vorsitz führen konnten. Dies ist sicher die Ansicht der Quelle der Glosse *ἡγεμονία δικαστηρίου* in den Lexika (die Suda, Harpokration, Photios); und Aischines II 14 behauptet, daß jeder Aufseher öffentlicher Betriebe den Vorsitz in einem Gericht führe.

Aufgrund der Art eines Deliktes wissen die Thesmotheten sofort, welcher Beamte befugt ist, den Vorsitz in einem Dikasterion zu führen (dies gilt nicht für Mordfälle, die in den vorgeschriebenen Gerichten verhandelt werden müssen, vgl. 57,3–4). Aber weder der Beamte noch die Dikasten wissen, welches Gericht der Beamte bzw. Vorsitzende leiten wird. Dies entscheidet das Los.

67,3–10 (66,2) „(zieht) der dem jeweiligen Gericht (vorstehende) Beamte ...": Nachdem der Beamte in seinen erlosten Gerichtssaal gekommen ist, zieht er je ein Pinakion aus jeder der zehn Kisten (65,4), die die Pinakien jeder Phyle enthalten, und wirft es in eine andere Kiste. Dann zieht er die Pinakien einzeln aus dieser Kiste. Der erste Mann, der auf diese Weise gewählt wird, bedient die Wasseruhr (67,2); die nächsten vier sind für die Wahlkugeln verantwortlich

(68,2), und die fünf übrigen teilen den Dikastensold aus; alle zehn werden natürlich besoldet (Rhodes, Commentary, nach Boegehold).

Text: Kol. 33,6 beginnt mit der unteren Rundung eines Buchstabens, der Omega (Wilcken) oder Sigma (Kenyon[4]) sein kann; aber Blass' [ἰδι]ῶται ergibt den schwachen Sinn „Wenn die Privatleute ins Gericht eingetreten sind", und ich ziehe Kenyons [δικα]σταί vor. „Auf die Abteilungen jedes einzelnen Gerichtes" setzt MacDowells Ergänzung [ἐπὶ τὰ μέρη] voraus (vgl. Rhodes, Commentary, 716): Die Dikasten werden durch das Platzsymbol (65,2) auf die verschiedenen μέρη des Gerichts verteilt; der gewöhnliche Text, [ἐπε]ιδὰ[ν δ' ἔλ]θωσιν καὶ ν[ενεμημένοι ἐφ' ἕκαστον (sc. δικαστήριον) ὦ]σιν (Blass[2] nach Kenyon) ist kaum logisch, denn „the second thing mentioned occurs before the first" (Rhodes a. a. O.). „[bestellt er] . . . die ersten [fünf]", [ε̄] τοὺς πρώτους λα[χόντας κληροῖ] (Kenyon[4]): nach πρώτους steht ein kleiner spitzer Buchstabe, Alpha, Delta (Blass[2], Wilcken) oder Lambda (Kenyon), dann eine Diagonale, Alpha oder vielleicht Iota (also δι[ακληροῖ], Kaibel – Wilamowitz[3], ist möglich).

67,12f. (66,3) „von diesen (den vier Wahlkugelaufsehern)": π[αρ]ὰ τούτων. Von wem denn? Kenyons „from them" umgeht das Problem; Mathieu – Haussoullier (auch Tovar und von Fritz – Kapp) verstehen „des présidents" (Moore übersetzt die Worte gar nicht), was fast unmöglich zu sein scheint. Für den Beamten, der den Vorsitz führt, verwendet Aristoteles jedesmal ein Pronomen, und im Text steht er zu weit entfernt. Vielmehr ist hier die letzte Gruppe, nämlich die vier Männer, die für die Wahlkugeln zuständig sind, gemeint.

Aber was bekommen die fünf Zahlmeister? In Z. 17 steht ἀπολαμβάνουσ[ι – –]ρ̣ο̣ γ̄ .[– –].α καθότι. Über dem Gamma ist eine Horizontale, die sich nach rechts über leeren Papyrus erstreckt; dann ist der linke Teil einer Rundung sichtbar, vielleicht die eines Sigma. Es scheint klar zu sein, daß das Gamma „drei" bedeutet (so Blass[3-4], Kaibel – Wilamowitz[3], wo Wilckens Lesart τ̣ὸ γ̄ gedruckt wird; Thomas liest ηρ̣γ̄ oder ηο̣γ̄) und sich auf die Lohnsymbole, für die die Dikasten drei Obolen bekommen werden, bezieht (68,2). [τὸ π]ρόγ[ραμμ]α (Blass[2], Kenyon[4], Sandys) würde einen vortrefflichen Sinn geben, aber Blass gab es aus guten Gründen später auf. Vielleicht ist Photiades' (29–31) [τὰ] το[ῦ] γ̄ σύμβολ]α die Basis einer Wiederherstellung (so auch Blass[4]), obwohl σύμβολα mir ein wenig zu lang erscheint.

Kapitel 67

67,20 (67,1) „rufen sie die Prozesse auf": Mit dem Plural *εἰσκαλοῦσι* kehrt die Darstellung von einem Dikasterion zur Arbeitsweise aller Dikasterien zurück, denn in jedem einzelnen Gericht ruft nur der Vorsitzende die Prozesse auf.

67,21 (67,1) „die Privatprozesse": Einige Interpreten verstehen freilich *τοὺς ἰδίους* als „die Prozessierenden in Privatfällen"; aber später in demselben Satz sagt Aristoteles *τοὺς δημοσίους*, und beide Akkusative scheinen mir auf „die Prozesse", *τοὺς ἀγῶνας*, hinzuweisen, wobei wir die Struktur *εἰσκαλοῦσι τοὺς ἀγῶνας . . . τοὺς ἰδίους . . . τοὺς δημοσίους* haben; vgl. Mathieu – Haussoullier: „causes privées . . . actions publiques".

67,21 f. (67,1) „vier an der Zahl . . .": Der Text besagt, daß man für jedes Gericht eine gewisse Anzahl der in jeder Kategorie gesetzlich vorgeschriebenen Fälle aufruft. (Aber wenn ein Dikasterion einen Fall über öffentliche Sachen verhandelt, ist dieser Fall der einzige, der an dem betreffenden Tag vor diese Gruppe von Dikasten kommt.) Der Text von Kenyon[4] lautet *δ [ἐ]ξ ἑκά]στων [τ]ῶν δικῶν*; aber es gibt vier Kategorien (67,2), also müßte ein Gericht 16 Fälle an einem Tag verhandeln, was offensichtlich zu viel wäre (Rhodes, Commentary, 717 hat errechnet, daß vier Prozesse mindestens 3,5 Stunden dauern; also wären 16 unmöglich). Kenyons Delta ist ein spitzer Buchstabe, der auch ein Alpha sein könnte; ich glaube nicht, daß es nach diesem Buchstaben für *εξεκα* vor dem klaren *]στων* Platz gibt. Der dritte Kopist schreibt nicht deutlich und der Papyrus ist gerissen; der Kopist schrieb vielleicht *δ*, *[ᾱ ἑκά]στων* oder *ᾱ [ἑκά]στων*. Hommel 21,79 schreibt *δ*, *[ἕνα ἐ]ξ [ἑκά]στων*, was aber zu lang ist. Die Lesart von Blass[3–4] und Kaibel – Wilamowitz[3], *[ὅς ἄ]ν ᾖι [ἑκά]στων*, sahen weder Kenyon noch ich (sie wird von Rhodes als der Text von Blass[2] zitiert); und der Sinn, den dieser Text ergibt (sie rufen die Fälle auf, soviele aus jeder gesetzlich vorgeschriebenen Kategorie es geben mag), scheint mir nicht das zu treffen, was Aristoteles gemeint hat.

Ist es aber sicher, daß es täglich Fälle aus jeder der vier in 67,2 genannten Kategorien gab? Mit Rhodes möchte ich glauben, daß Aristoteles' Bericht „represents the maximum that could be required of one court in any day" (Commentary, 718).

67,27 f. (67,2) „nach der in den Fällen die Redezeit bemessen wird": Am Anfang von Z. 31 steht ein schwaches *και* (es ist nicht gekürzt, sondern in rascher Schrift geschrieben), das man kaum übersetzen kann; es wird von Kaibel – Wilamowitz[3] mit Recht getilgt. Hier sind im Papyrus Kol. 32 und 33 zusammengedrängt, und der dritte Kopist kann durch den beengten Raum verwirrt worden sein.

Ein Exemplar einer Wasseruhr (Klepsydra) ist ausgegraben worden, vgl. S. Young. Sie faßt zwei Chus (und wird mit XX = *δίχους* bezeichnet; 1 Chus = 3,2 l) und entspricht dem Maß, das für die zweite Rede erlaubt wird, d. h. für die Widerlegung bei einem Fall, dessen Streitwert weniger als 1 000 Drachmen beträgt. (Dieses Gefäß ist mit dem Phylennamen „Antiochis" versehen und wurde wohl im Rat, nicht in einem Gericht benutzt.) Das Wasser (6,4 l) läuft in sechs Minuten durch das kleine Rohr aus Bronze in der Basis aus; also kann man die Dauer der hier erwähnten Reden abschätzen.

Aristoteles unterscheidet vier Kategorien von Privatstreitigkeiten:

1. Für Fälle über 5000 Drachmen werden zehn Chus Wasser für die erste Rede (für jeden Sprecher) und drei für die zweite Rede erlaubt. *πεντακισχιλίας* ist von dem vierten Kopisten über der Zeile hinzugefügt; Wilcken las über der Zeile auch *δραχμὰς*, wovon allenfalls *μας* zu sehen ist („*δραχμας* non video", Kenyon[4]).

2. Für Fälle bis zu 5000 Drachmen werden je sieben Chus für die erste und zwei für die zweite Rede erlaubt.

3. Der Papyrus hat *τα[ῖς] ἐν[τὸς] ᾱ καὶ δίχους* (über *καὶ* sind drei Punkte); von dem Alpha ist etwa die Hälfte des rechten Beines erhalten; Kenyon[4] las schon *ἐν[τὸ]ς [ᾱ]*; Wilckens *ἐν[μήνοις] καὶ δίχους* ist m. E. abzulehnen. Also umfaßt diese Kategorie Fälle bis zu 1000 Drachmen, wobei je fünf Chus für die erste und zwei für die zweite Rede erlaubt werden.

4. Für Rechtsstreite (*διαδικασίαι*) bekommt jeder Sprecher sechs Chus, und es gibt keine Widerlegung. Hier muß das Gericht entscheiden, „which of the parties before it has the better right to a thing or to escape from a duty" (Harrison II, 79); für die verschiedenen Arten von Diadikasien vgl. das Register bei Harrison II, 264.

67,39–41 (67,3) „... stopft die Abflußröhre zu ...": In Gerichtsreden fordert oft der Sprecher den für die Bedienung der Uhr zuständigen Mann auf: *ἐπίλαβε τὸ ὕδωρ*, d. h., der Mann soll mit einem Finger die Abflußröhre zuhalten und das Wasser stoppen; die Zeit, in der Zeugen sprechen oder Beweismaterial vorgelegt wird, soll nicht auf die Redezeit angerechnet werden.

Einige Fälle (die Harpokration s. v. *διαμεμετρημένη ἡμέρα* als *οἱ μέγιστοι καὶ περὶ τῶν μεγίστων ἀγῶνες* bezeichnet) werden an einem Tag verhandelt, der geteilt wird; die Uhr läuft ständig, zumindest während einer Rede (vielleicht während des ganzen Tages). Aristoteles erwähnt nur, daß dem Kläger und dem Angeklagten die gleiche Wassermenge erlaubt wird, womit er auf einen zweigeteilten Tag hinweist. Wir wissen aber, daß der Tag drei Teile hatte. Xenophon, Hell. I 7, 23 bezeugt drei Teile für die Gerichtsverhandlung der acht Strategen (406/405, vgl. AP 34,1): ein Teil war für die Einberufung des Volkes und die Vorabstimmung, einer für die Anklage und einer für die Verteidigung bestimmt. Aischines III 197 beschreibt eine ähnliche Einteilung für eine Graphe Paranomon: je ein Teil für Anklage, Verteidigung und Beratung über die Strafe. Aischines sagt aber auch (II 126): „Ich muß mich gegen elf Amphoren Wasser verteidigen". Eine Amphore enthielt 12 Chus und elf Amphoren (wenn unser Exemplar maßgebend ist, s. o.) sollten sich in 6 Stunden und 36 Minuten leeren.

67,41 f. (67,4) „Die Einteilung richtet sich ... nach den Tagen des Monats Posideon": Im Posideon (also im Winter) war der Tag etwa 9,5 Stunden lang. Aber Aischines kann kaum mehr als zwei Drittel des Tages geredet haben. Also dürfen wir vermuten, daß die ganze Gerichtsverhandlung elf Amphoren dauerte; in diesem Fall dauerte eine Rede etwa zwei Stunden, und wenn alle drei Teile (Anklage, Verteidigung, Beratung über die Strafe, d. h. *τίμησις*) benötigt wurden, dauerte der Prozeß mehr als sechs Stunden; die übrigen drei Stunden, die noch zur Verfügung standen, reichten für die Besetzung des Gerichtes, die Abstimmung und die Besoldung der Dikasten aus.

67,42–68,6 (67,4–5) In Kol. 34 sind Z. 8–19 kaum wiederherzustellen. Ein Anfang

zur Interpretation wurde von Kenyon, CR 18 (1904), gemacht, womit er die Arbeit von P. S. Photiades (drei Aufsätze in *Ἀθηνᾶ* 14–16, 1902–04) fortsetzte; Hommel 23f. bietet einen vollständigen Text, zum Teil nach Colin 37. Vorsicht ist aber geboten. Zum Beispiel schreibt Colin in Z. 13 [*ἡμ*]*έ*[*ρας μέ*]*ρος ἐξω-*, wo Hommel [*τοῦ χρόνου μέ*]*ρος ἐξω-* hat. Wilcken las aber *ι̣σ̣π̣. .ρος ἐξω-* und Kenyon *πετ*[. .]*ρος ἐξω-* („*πετ* looks good", Thomas); auch ich sehe *π̣ετ̣*[.].[.]*ρος ἐξω-*, was sich nicht mit dem Text Colins oder Hommels vereinbaren läßt. Einige Phrasen sind relativ gut zu verstehen:

Z. 7–8: Die Einteilung richtet sich nach den Tagen im Posideon (VI). 9: Sie benutzen Amphoren (?). 11–12: jeder Sprecher bekommt den gleichen Anteil Wasser. 12–15: denn früher versuchte man, die Angeklagten zu vertreiben (=die Zeit für ihre Reden zu beschränken? – *ἔσπευδον . . . ἐξωθεῖν τοὺς* [*φεύγοντας*]?). 15–16: jetzt aber gibt es zwei Amphoren, je eine für den Kläger und den Angeklagten. 18–19: für die zweite Abstimmung. Der Tag wird geteilt (?).

In Z. 20 erwähnt Aristoteles die möglichen Strafen in *ἀγῶνες τιμητοί*; dies sind Fälle, wo der Betrag oder die Art der Strafe nicht gesetzlich festgelegt ist (Harrison II, 80).

Kapitel 68

68,10 (68,1) „501 (Dikasten)“: In Z. 23 ist der linke Halbkreis eines runden Buchstabens vor einem Riß im Papyrus erhalten. Über diesem Buchstaben, der sicherlich ein Phi ist, steht eine Horizontale, die sich nach rechts auf erhaltenen Papyrus erstreckt. Also gab es ursprünglich zwei Buchstaben, *φ̄ᾱ* (Blass[2]). Über der Horizontalen sind drei kleine Spuren, die *ιοι* sein könnten, vielleicht ein Versuch, ein anderes Wort in der Zeile zu berichtigen? Athenische Dikasterien im 4. Jh. hatten gewöhnlich eine ungerade Anzahl von Dikasten, also 201, 501 usw. Vgl. 53,3, wo die Schiedsrichter Fälle an Dikasterien von 201 oder 401 Richtern überweisen, und Demosthenes XXIV 9, wo ein Gericht von 1001 erwähnt wird (hier wurden wohl zwei Gerichte von je 501 vereinigt). Der Scholiast gibt die Erklärung, daß die ungerade Zahl dazu diene, Stimmengleichheit zu vermeiden, vgl. aber die Anm. zu 69,1. Im 5. Jh. wird der zusätzliche Mann nicht bezeugt. Da das Kleroterion nur gerade Zahlen auslosen kann, wissen wir nicht, wie er ernannt wurde; der für die Auslosung zuständige Beamte sorgte wohl dafür, nachdem das Kleroterion die nötige Anzahl ausgelost hatte.

Wo Aristoteles über die Vereinigung von zwei oder drei Dikasterien redet, benutzt er eine abgerundete Zahl (1000, 1500), aber auch diese Gerichte müssen den zusätzlichen Mann haben. Diese größeren Dikasterien tagten in der Heliaia, die vielleicht ein Gebäude im Südwestteil der frühen Agora, westlich von der Süd-Stoa I, war, vgl. Agora XIV, 62–65; die Identifizierung wird aber von Hansen 1981/82, 22–27, in Frage gestellt. Eine große Wasseruhr wurde auf der Nordseite dieses Gebäudes gegen Ende des 4. Jhs. errichtet, aber diese Klepsydra scheint für die Gerichte keine Rolle gespielt zu haben, vgl. Armstrong – Camp II.

68,13 (68,1) „drei Gerichte, um (die Zahl) 1500 zu erreichen“: Am Ende der Z. 26 müßte „1500“ stehen, vgl. Harpokration s. v. *ἡλιαία καὶ ἡλίασις· . . . ἐκρίνετο χιλίων δικαστῶν ἢ χιλίων καὶ φ̄ συνιόντων* (vgl. die Suda, Photios, Et. Mag., Lex. Patm. S. 137, An. Gr. 262,10). Der Text des Papyrus lautet *δ' εἰς φ̄* (=500) *καὶ ᾱ̣* (Kenyon[4]; *χ̄* Blass[3–4], Wilcken, Thomas). Chi bedeutet zwar 1000, aber nur im akrophonischen System, das unsere Kopisten nicht verwenden; über die Systeme vgl. M. N. Tod, mit Hinweisen auf seine früheren Aufsätze. Also schrieb der dritte Kopist, der „1000“ meinte, gemäß dem alphabetischen Zahlsystem Alpha. Paläographisch gleicht der Buchstabe sowohl einem Chi, als auch einem Alpha. (Im alphabetischen System bedeutet Chi 600; „*φ καὶ χ* does not give an acceptable sense“, Rhodes, Commentary, 729.)

Wahrscheinlich hat Aristoteles die außergewöhnlichen Fälle genannt, zu deren Verhandlung drei Gerichte zusammenkamen.

68,13–16 (68,2) „Wahlkugeln . . .“: Die Reden sind gehalten worden und Aristoteles kommt zum Abstimmungsverfahren. Z. 27–35 lassen sich aus Harpokration s. v. *τετρυπημένη* ergänzen; über die Ergänzung in Z. 36, die besagt, daß die Dikasten ihre „offiziellen Kennmarken“ abgeben, vgl. die Anm. zu 65,2. Die auf der Agora ausgegrabenen Wahlkugeln werden in dem Agora-Band über die Gerichte veröffentlicht werden; Beispiele bei Boegehold 1960, Tafel 87, vgl. H. A. Thompson 1954, 58 mit Tafel 17. Wahlkugeln von anderen Plätzen Athens (jetzt im Nationalmuseum Athen) sind von Boegehold 1976, 7f., veröffentlicht

worden; vgl. seine Bibliographie zu veröffentlichten Wahlkugeln (1963, 366 Anm. 1).

68,17 f. (68,2) „übergeben ... jedem Dikasten zwei Wahlkugeln“: *παραδιδόασιν* in Z. 31 wird von Harpokration bezeugt, aber diese Tätigkeit hätte eher in 68,3–4 erwähnt werden sollen, denn erst da nimmt der Dikast seine zwei Wahlkugeln vom Ständer. Vielleicht will Aristoteles hier mit *παραδιδόασιν* sagen, daß die Aufseher der Wahlkugeln diese jetzt „vorbereiten“, indem sie sie auf dem Ständer auslegen; die Alternative ist, daß Aristoteles das Abstimmungsverfahren hier zusammenfaßt, bevor er es in 68,3 genau bespricht.

68,21–23 (68,2) „wofür jeder (Dikast), wenn er abstimmt, eine Kennmarke aus Bronze mit der Zahl drei (darauf) erhält“: Meines Erachtens will Aristoteles nicht sagen, daß der Dikast sofort ein Lohnsymbol bekommt, nachdem er sein Platzsymbol (oder seinen Stab, wenn wir Kenyon – Photiades folgen) abgegeben hat; vielmehr bekommt er sein Lohnsymbol erst, nachdem er abgestimmt hat (durch das Präsenspartizip *ψηφιζ[όμενος]* zeigt Aristoteles, daß der Dikast praktisch gleichzeitig abstimmt und das Lohnsymbol bekommt).

Nach dem Text wird das Lohnsymbol [*μετὰ*] *τοῦ γ* bezeichnet; es trug aber wohl nicht den Buchstaben Gamma, denn offiziell behielten die Athener das akrophonische System bei, in dem Gamma keine Rolle spielte (Tod 138; Boegehold 1960, 394 mit Anm. 5). Das Symbol war wohl mit dem Trioboloszeichen |||, ebenso wie die Pinakien (63,4), gestempelt.

Der Dikast muß abstimmen, bevor er ein Lohnsymbol bekommt; soll dies aber bedeuten, daß er keinen Sold bekam, wenn er nicht abstimmt – wie konnte es in diesem Fall Stimmengleichheit in Dikasterien mit einer ungeraden Anzahl von Dikasten geben? Nach 69,1 war Stimmengleichheit möglich. Jede Antwort ist nur Vermutung. Vielleicht ging ein Dikast, der aus irgendeinem Grund nicht abstimmte, an den zwei Urnen (68,3) vorbei und ließ beide Wahlkugeln in die hölzerne, „ungültige“ Urne fallen. Bei dem allgemeinen Lärm hörte man nicht, ob eine Kugel in die Bronzeurne geworfen wurde. I G II², 1641,30 f. bezeugt eine Gesamtanzahl von 499 Stimmen (im Gericht in der Stoa Poikile, vgl. Agora XIV, 90); also stimmten zwei Dikasten nicht ab. Wenn ein Dikast nachweislich und mit Absicht nicht abstimmte, büßte er selbstverständlich seinen Sold ein.

68,27 (68,3) „Zwei Amphoren sind im Gericht aufgestellt ...“: Die Abstimmungsgefäße hießen auch *κάδοι* oder *καδίσκοι* (Pollux VIII 16, 17, 123; An. Gr. 275,28; Harpokration s. v. *καδίσκος*; Lysias XIII 37 u. a.); der Deckel mit Loch hieß *κημός* (Pollux VIII 123). Im 5. Jh. war dies vielleicht ein Trichter aus Flechtwerk, in den der Dikast die Hand steckte (Boegehold 1963, 368), aber jetzt war es ein Deckel, der ein Loch (in der Form einer Wahlkugel?) hatte.

68,28 (68,3) „Sie können (zur Überprüfung) zerlegt werden“: Eine andere Interpretation ist: „Sie stehen außerhalb der Reichweite der Dikasten“.

68,29 f. (68,3) „In diese werfen die Dikasten ihre Wahlkugeln hinein ...“: Jetzt nimmt der Dikast, der kein Platzsymbol mehr bei sich hat, seine zwei Wahlkugeln und läßt die eine in die gültige und die andere in die ungültige Urne fallen. Es ist merkwürdig, daß einige Wahlkugeln nebst der Bezeichnung *ψῆφος δημοσία* einen Buchstaben (von Alpha bis My) trugen, vgl. Boegehold

1976, 12, der vermutet, daß diese Buchstaben auf Kisten hinweisen, in denen die Wahlkugeln aufbewahrt worden seien. A. Körte 452 glaubte, daß die Buchstaben die attischen Phylen (10 bis 307/306, danach 12) bezeichnen, was möglich ist, obwohl Phylennamen üblicherweise abgekürzt wurden (vgl. die Klepsydra oben).

Aber wenn diese Buchstaben auf die Phylen hinweisen, warum wurden die Wahlkugeln so gestempelt, obwohl man die Stimmen nicht phylenweise zählte? L. Kraynack (Universität von Kalifornien, Berkeley) schlug mir als Lösung vor, daß so viele Wahlkugeln ins Dikasterion gebracht worden seien, wie es aus jeder Phyle Dikasten gegeben habe; dann, wenn einige Wahlkugeln nicht in die gültige Urne geworfen worden seien, hätte das Gericht eine Kontrolle darüber gehabt, ob aus irgendeiner Phyle ein Dikast nicht abgestimmt habe. Wir dürfen auch vermuten, daß die Dikasten aus jeder Phyle ihre Wahlkugeln von einem besonderen Ständer (wahrscheinlich mit zwei Tabletts, auf denen die durchbohrten bzw. vollen Wahlkugeln lagen) nahmen; oder vielleicht kamen, wenn es nur einen Ständer gab, die Dikasten phylenweise. Auf eine dieser Arten wurde das Gedränge verhindert, das unvermeidlich gewesen wäre, wenn man versucht hätte, 501 Dikasten gleichzeitig Wahlkugeln zu geben. Vielleicht wurde jede Phyle ferner damit beauftragt, die Wahlkugeln aufzubewahren und diejenigen, welche verlorengingen, zu ersetzen.

Kapitel 69

69,6f. (69,1) „schütten (die Wahlkugeln) auf ein Rechnungsbord": Das Rechnungsbord (*ἄβαξ*) ist wohl ein Holzbrett, das durchbohrt worden ist, damit die Stengel der Wahlkugeln nach oben gerichtet sind und rasch gezählt werden können. Aristophanes, Wespen 332, weist auf eine Steinplatte hin; hier sind aber die Wahlkugeln kleine Muschelschalen.

Nach dem Ende von Kol. 35,27 steht *δηλ* (was Kaibel bei Kaibel – Wilamowitz[3] und Diels bei Kenyon[4] als eine Abkürzung für *δηλονότι* verstehen; Blass 1892, 575, verstand es als *δῆλα*); der Kopist strich es, ließ aber *τοῖς ἀντιδίκοις* (was auch überflüssig ist) in der nächsten Zeile stehen. Diese beiden Worte sind offensichtlich Teil einer Glosse.

Die Möglichkeit der Stimmengleichheit wird hier deutlich anerkannt; vgl. die Anm. zu 68,2.

69,17 (69,2) „Dann stimmen sie noch einmal ab ...": Das klassische Beispiel einer zweiten Abstimmung, um eine Strafe festzusetzen, ist der Prozeß des Sokrates (Platon, Apol. 35 E). Für das Verfahren vgl. die Anm. zu 65,2. Damit keine Unbefugten in das Gericht eintreten, muß jeder Dikast wieder einen gefärbten Stab erhalten, der ihm den Eintritt erlaubt. Um diesen Stab zu bekommen, gibt er sein Lohnsymbol ab. Dann hört er kurze Reden, etwa 1,5 Minuten für jeden Sprecher, und stimmt wie vorher ab, d. h. mit Wahlkugeln, *τὸν αὐτὸν τρόπον ψηφιζόμενοι*. (Die kurzen Reden bei der *τίμησις* wurden wohl nur in Privatprozessen gehalten; bei öffentlichen Prozessen, bei denen der Tag geteilt wurde, standen für jeden der drei Teile eines Gerichtsverfahrens mindestens zwei Stunden zur Verfügung, vgl. die Anm. zu 67,4.) Wir haben schon gesagt, daß der Dikast seinen Stab und seine Eichel, nachdem er ins Gericht eingetreten ist, einem Diener gegeben hat. Nach der Wiederherstellung von Kenyon – Photiades, die wir ablehnen: „Two of the objects received by the juror at the beginning of the day remain unaccounted for: the *βάλανος* which first assigned him to his court (64.iv) ... and the *σύβολον* which he received on entering the court ... Thalheim's reconstruction of 65.iii and 68.ii [die Rhodes merkwürdigerweise dennoch ablehnt] ... has the advantage that it avoids this accumulation and does not leave any objects unaccounted for." (Rhodes, Commentary, 735.) Ich kann nur zustimmen.

69,22–24 (69,2) „erhalten sie ihren Lohn ...": Die letzte Stufe des Verfahrens ist die Bezahlung der Dikasten. Der vorsitzende Beamte weiß, ob die Dikasten einen weiteren Fall verhandeln müssen; an einem normalen Tag können sie vier verhandeln (67,1). Wenn ein weiterer Fall anhängig ist, führt er sie wieder in das Gericht. Sie treten nach dem bekannten Verfahren wieder ein, wobei sie das Lohnsymbol abgeben und einen gefärbten Stab und ein offizielles Platzsymbol erhalten.

Am Ende des Tages hat der Dikast nur ein Lohnsymbol, selbst wenn er an mehreren Prozessen teilgenommen hat. Er tritt wieder in das Gericht ein, um seine drei Obolen zu bekommen. Der Text in 66,3 zeigt, obwohl er verstümmelt ist, daß sich die Mitglieder jeder Phyle getrennt versammeln sollten. Die „fünf Männer" in 66,3 bezahlen sie, indem sie jeweils Pinakien aus den Kisten zweier

Phylen ziehen und jeden Namen aufrufen. Der Dikast gibt sein Lohnsymbol ab, bekommt seinen Sold und sein Pinakion und geht hinaus. Aristoteles sagt nicht, wie die Mitglieder der einzelnen Phylen ihre Standorte erfahren oder bekommen. Die fünf Zahlmeister erhalten ihre Anweisungen wahrscheinlich von den vier Männern (66,3), die für die Wahlkugeln verantwortlich sind.

Am Ende des linken Randes setzte der dritte Kopist ein Ornament, das zeigt, daß er seinen Teil des Textes erledigt hatte. Da dieser Schluß ganz logisch ist, dürfen wir annehmen, daß auch Aristoteles sein Werk hier beendete. Unter der Textspalte sind kleine Spuren, die nicht zu lesen sind.

Die Epitome des Herakleides Lembos

Diese Zusammenfassung von Aristoteles' AP bildet den ersten Teil eines Werkes mit dem Titel „Über Verfassungen" (*Περὶ πολιτειῶν*), das Herakleides Lembos, ein Gelehrter und Staatsmann in Alexandria im 2. Jh. n. Chr., verfaßte; zu Herakleides siehe Bloch 1940. Für die Varianten in den Handschriften verlasse ich mich auf M. R. Dilts' Ausgabe, Heraclidis Lembi Excerpta Politiarum, GRBS Monogr. 5 (1971); vieles Wertvolle steckt auch im Apparat zu C. Müllers Ausgabe, FHG II, Paris 1878, 262ff., obwohl Müller die jetzt veraltete Ansicht akzeptierte, der Verfasser sei der Aristotelesschüler Herakleides Pontikos.

Das Buch war wohl kein Werk höchster Gelehrsamkeit, freilich wird dieser Eindruck durch den fragmentarischen Zustand noch verstärkt. Auch ist es unsicher, welche Korrekturen wir an dem uns vorliegenden Text der Epitome durchführen sollen. Ich folge Kenyon, der die richtige Reihenfolge der Ereignisse im 5. Abschnitt gibt; denn ich kann nicht glauben, daß Herakleides Themistokles und Aristeides nach 403 angesetzt haben soll; ich habe auch einige Verbesserungen von anderen Gelehrten akzeptiert.

Wir können den größten Teil von Herakleides' Werk verstehen, wenn wir es mit den bezeichneten Teilen der AP vergleichen.

71,1–16 (1) Ion war im Mythos der Sohn des Xuthos von Kreusa, der Tochter des Erechtheus (des sechsten Königs Attikas nach den Listen des Marmor Parium und des Kastor, vgl. die Anm. zu 3,1). Über seine Ankunft in Attika vgl. 41,2.

Pandion ist eine der Gestalten, die in einigen Versionen der attischen Königsliste zweimal genannt werden. In der Urliste, die wohl Hellanikos aufstellte, folgt er auf Erechtheus und wurde der sechste König (Jacoby, FGrHist I, 449). Aber in den Listen des Marmors und Kastors ist die Reihenfolge: 5. Pandion, 6. Erechtheus, 7. Kekrops II, 8. Pandion II (der hier erwähnt wird). Die hier erwähnten Söhne sind Aigeus, Nisos, Lykos, Pallas (Apollodor, Bibl. III 15,5, wo die Ansicht, Aigeus sei kein Sohn Pandions, vertreten wird; vgl. die Anm. zu Frgm. 4). Sie teilten das Königtum in vier Teile auf; Theseus beendete den Streit zugunsten seines Vaters Aigeus (Plutarch, Theseus 13). Als Nachfolger des Aigeus vereinigte er die Stadt und schuf den Eupatridenstand (Frgm. 3–4).

Über das Ende des Königtums vgl. die Anm. zu AP 3.

71,18 (2) „die Partei Kylons": Der Text lautet: *τοὺς μετὰ Κύλωνος διὰ τὴν τυραννίδα ἐπὶ τὸν βωμὸν τῆς θεοῦ πεφευγότας οἱ περὶ Μεγακλέα ἀπέκτειναν.* Das kann bedeuten: „Megakles und seine Verbündeten töteten die Partei Kylons, die wegen der Tyrannenherrschaft geflohen war . . ." oder „Megakles und seine Verbündeten töteten, wegen der Tyrannenherrschaft, die Partei Kylons . . ."; aber in beiden Fällen ist entweder der Sinn oder die Wortstellung im Griechischen schwerfällig und ich möchte lieber *διὰ τὴν τυραννίδα* als Bemerkung eines Lesers streichen.

Herakleides läßt die unechte drakontische Verfassung (AP 4) weg; aber angesichts seiner übrigen Versäumnisse ist dies kein Beweis dafür, daß die Verfassung in seinem Aristotelestext fehlte.

71,28 f. (4) „Da sie ihn ... nicht umbringen konnten": Grammatisch muß *τοῦτον* auf Thettalos hinweisen, was aber historisch unsinnig ist; statt dessen schrieb daher Thalheim *Ἱππίαν τὸν*. Ich glaube aber, daß Herakleides von 18,2 beeinflußt wurde, wo Aristoteles eine lange Beschreibung von Thettalos' Fehlern gibt, und daß er die Erzählung nachlässig zusammenfaßte, so daß er zu verstehen gab, daß es Thettalos gewesen sei, den die Tyrannenmörder umbringen wollten. Es sei nebenbei bemerkt, daß Herakleides' Text, wenn er richtig überliefert ist, gegen jede Tilgung in 18,2 spricht.

Aber selbst Herakleides konnte nicht behaupten, daß Hippias das Ostrakismosgesetz erlassen habe; also werden wir mit Simson *Κλεισθένης* statt *καὶ* (Hss.) schreiben.

72,3 f. (5) Dieser Abschnitt ist in den Hss. nach 7 verschoben worden und muß hierher gesetzt werden (Kenyon[4]).

72,14–25 (8) Plötzlich befinden wir uns in der Mitte der Analyse der Verfassung zur Zeit des Aristoteles; die Epitome von AP 39–49 ist verlorengegangen.

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN UND SIGLEN

ABSA	Annual of the British School at Athens, London
AC	L'Antiquité classique, Louvain
AE	*'Αρχαιολογικὴ 'Εφημερίς*, Athenai
Agora	The Athenian Agora. Results of Excavations, Princeton
Agora Guide	The Athenian Agora. A Guide to the Excavation and Museum, Athens 1954, [3]1976
AJA	American Journal of Archaeology, New York
AJAH	American Journal of Ancient History, Cambridge, Mass.
AJPh	American Journal of Philology, Baltimore, Md.
AK	Antike Kunst, hrsg. von der Vereinigung der Freunde antiker Kunst in Basel, Olten
An. Gr.	Anecdota Graeca, ed. I. Becker, I. Lexica Segueriana, Berlin 1814
ANSMusN	The American Numismatic Society Museum Notes, New York
Antichthon	Antichthon. Journal of the Australian Society for Classical Studies, Sydney
APAW	Abhandlungen der Königlich-Preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin
Archaeology	Archaeology, New York
ArchClass	Archeologia classica, Roma
Arethusa	Arethusa. A Journal of the Wellsprings of Western Man, Buffalo, N.Y.
Ar. Hist.	J. Day – M. H. Chambers, Aristotle's History of Athenian Democracy, Berkeley – Los Angeles 1962
'Αθηνᾶ	*'Αθηνᾶ. Σύγγραμμα περιοδικὸν τῆς ἐν 'Αθήναις ἐπιστηονικῆς ἑταιρείας*, Athenai
Athenaeum	Athenaeum. Studi periodici di letteratura e storia dell'antichità, Pavia
ATL	B. D. Meritt – H. T. Wade-Gery – M. F. McGregor, The Athenian Tribute Lists, 4 Bde., Cambridge – Princeton 1939–53

BCH	Bulletin de correspondance hellénique, Paris
BICS	Bulletin of the Institute of Classical Studies of the University of London, London
Blass	Aristotelis *Πολιτεία Ἀθηναίων*, ed. F. Blass, Leipzig 1892, ^{2}1895, ^{3}1898, ^{4}1903 (Nachdruck 1908)
Bonitz	H. Bonitz, Index Aristotelicus, Berlin 1870
BPhW	Berliner Philologische Wochenschrift, Leipzig – Berlin
BSG	Berichte über die Verhandlungen der Königlichen Sächsischen Gesellschaft, Leipzig
Busolt	G. Busolt, Griechische Geschichte, 3 Bde. in 4, Gotha 1885–1904
Busolt, StK	G. Busolt, Griechische Staatskunde, 2 Bde. (Bd. II hrsg. von H. Swoboda = Busolt[-Swoboda]), München 1920–26
Chiron	Chiron. Mitteilungen der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, München
CJ	The Classical Journal, Athens, Ga.
C & M	Classica & Mediaevalia. Revue danoise d'histoire et de philologie publ. par la société danoise pour les études anciennes et médiévales, København
CPh	Classical Philology, Chicago
CQ	Classical Quarterly, Oxford
CR	Classical Review, Oxford – In CR 5 (1891) wurden viele Textverbesserungen zur AP, die zunächst in anderen Zeitschriften erschienen waren, zusammengebracht. Eigenständige Aufsätze werden im Literaturverzeichnis unter E aufgeführt, kleinere Beiträge, „Notes" und „Emendations", werden nicht separat ausgewiesen.
CSCA	California Studies in Classical Antiquity, Berkeley – Los Angeles – London
D.A.G.R.	Dictionnaire des Antiquités grecques et romanes, réd. . . . sous la dir. de Ch. Daremberg et E. Saglio, 5 Bde., Paris 1877–1919
DLZ	Deutsche Literaturzeitung für Kritik der internationalen Wissenschaft, Berlin
DV	definitive Verfassung
Eirene	Eirene. Studia Graeca et Latina, Praha
Et. Mag.	Etymologicon magnum
von Fritz – Kapp	K. von Fritz – E. Kapp, Aristotle's Constitution of Athens and Related Texts, New York 1950

Gnomon	Gnomon. Kritische Zeitschrift für die gesamte klassische Altertumswissenschaft, München
Gohlke	Aristoteles, Die Verfassung der Athener, hrsg. von P. Gohlke, Paderborn 1958
G & R	Greece & Rome, Oxford
GRBS	Greek, Roman, and Byzantine Studies, Durham, N.C.
Gymnasium	Gymnasium. Zeitschrift für Kultur der Antike und humanistische Bildung, Heidelberg
Hellenica	*Ἑλληνικά. Φιλολ., ἱστορ. καί λαογρ. Περιοδικὸν τῆς Ἑταιρείας Μακεδονικῶν Σπουδῶν*, Thessalonikē
Hermes	Hermes. Zeitschrift für klassische Philologie, Wiesbaden
van Herwerden – van Leeuwen	De Respublica Atheniensium. Aristotelis qui fertur liber *ΑΘΥ*(leg. *Η*)*ΝΑΙΩΝ ΠΟΛΙΤΕΙΑ*, post Kenyonem edd. H. van Herwerden et J. van Leeuwen, Leiden 1891
Hesperia	Journal of the American School of Classical Studies at Athens
HG	Das humanistische Gymnasium, Leipzig
Historia	Historia. Zeitschrift für alte Geschichte, Wiesbaden
HSPh	Harvard Studies in Classical Philology, Cambridge, Mass.
HZ	Historische Zeitschrift, München
IG	Inscriptiones Graecae, Berlin – New York 1877 ff.
Jacoby, FGrHist	Die Fragmente der Griechischen Historiker, hrsg. von F. Jacoby, Berlin – Leiden 1923 ff.
Jacoby, Suppl.	Supplement zu Jacoby, FGrHist Bd. III B
JAN	Journal international d'archéologie numismatique, Athènes
JAW	Jahresbericht über die Fortschritte der Altertumswissenschaft, Leipzig
JHS	Journal of Hellenic Studies, London
JNG	Jahrbuch für Numismatik und Geldgeschichte, Kallmünz
JÖAI	Jahreshefte des Österreichischen Archäologischen Instituts, Wien
JPhilol	Journal of Philology, London – Cambridge
JS	Journal des savants, Paris
Kaibel – Kiessling	G. Kaibel – A. Kiessling, Aristoteles' Schrift vom Staatswesen der Athener, Straßburg 1891, [2]1891
Kaibel – Wilamowitz	Aristotelis *Πολιτεία Ἀθηναίων*, edd. G. Kaibel et U. von Wilamowitz-Moellendorff, Berlin 1891, [2]1891, [3]1898

Kenyon	*ΑΘΗΝΑΙΩΝ ΠΟΛΙΤΕΙΑ*. Aristotle on the Constitution of Athens, ed. F. G. Kenyon, London 1891, [2]1891, [3]1892, [4]Berlin 1903 (Suppl. Arist. III,2), [5]Oxford 1920: Aristotelis Atheniensium Respublica
Klio	Klio. Beiträge zur Alten Geschichte, Berlin
LCM	Liverpool Classical Monthly. University of Liverpool, Department of Greek
Levi	M. A. Levi, Commento storico alla respublica Atheniensium di Aristotele, 2 Bde., Milano 1968
Lex. Gr. Min.	Lexica Graeca Minora, edd. K. Latte et H. Erbse, Hildesheim 1965
Lex. Patm.	Lexicon Patmense, zit. nach Lex. Gr. Min.
Lex. Rhet. Cantab.	Lexicon Rhetoricum Cantabrigiense, zit. nach Lex. Gr. Min.
Lipsius	J. H. Lipsius, Das Attische Recht und Rechtsverfahren, 3 Bde. in 4, Leipzig 1905–15
LSJ	Liddell – Scott – Jones, Greek-English Lexicon, Oxford 1925–40, Suppl. Oxford 1968
LZB	Literarisches Zentralblatt des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, Leipzig
Mathieu – Haussoullier	Aristote, Constitution d'Athènes. Texte établi et traduit par G. Mathieu et B. Haussoullier, Paris 1922
MDAI (A)	Mitteilungen des Deutschen Archäologischen Instituts (Athenische Abteilung), Berlin
Meiggs – Lewis	R. Meiggs – D. Lewis, A Selection of Greek Historical Inscriptions, Oxford 1969, [2]1988
MIL	Memorie dell'Istituto Lombardo, Accademia di Scienze e Lettere, Milano
Mnemosyne	Mnemosyne. Bibliotheca Classica Batava, Leiden
Moore	Aristotle and Xenophon on Democracy and Oligarchy, ed. J. M. Moore, London 1975
MP	Marmor Parium, zit. nach Jacoby, FGrHist
NC	Numismatic Chronicle, London
NClio	La Nouvelle Clio, Bruxelles
NJA	Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, Leipzig
NJPhP	Neue Jahrbücher für Philologie und Pädagogik, Leipzig
OAth	Opuscula Atheniensa (Acta Inst. Athen. Regni Sueciae), Lund
Onomata	Onomata. Revue onomastique, Athènes
PA	J. Kirchner, Prosopographia Attica, 2 Bde., Berlin 1901–03

PACA	Proceedings of the African Classical Association, Salisbury, Zimbabwe
Philologus	Philologus. Zeitschrift für klassische Philologie, Berlin
Phoenix	Phoenix. The Journal of the Classical Association of Canada, Toronto
PMHS	Proceedings of the Massachusetts Historical Society
P. Mich.	Papyri of the Michigan Collection
P. Oxy.	B. P. Grenfell – A. S. Hunt, The Oxyrhynchus Papyri, London 1898 ff.
PP	La Parola del Passato. Rivista di studi antichi, Napoli
p.P.	patrios Politeia
PV	provisorische Verfassung
RD	Revue historique de droit françois et étranger, Paris
RE	Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaften. Neue Bearbeitung, Stuttgart 1893 ff.
REC	Revista de estudios clásicos, Mendoza
REG	Revue des études grecques, Paris
RFC	Rivista di filologia classica, Torino
RH	Revue historique, Paris
RhM	Rheinisches Museum, Frankfurt a. M.
RIDA	Revue internationale des droits de l'antiquité, Bruxelles
RPhil	Revue de philologie, Paris
RSA	Rivista storica dell'antichità, Bologna
Sandys	Aristotle's Constitution of Athens, ed. J. E. Sandys, London 1893, ²1912
SAW	Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften
SIFC	Studi italiani di filologia classica, Firenze
SIG³	W. Dittenberger, Sylloge Inscriptionum Graecarum. 4 Bde., Leipzig ³1915–24
SMB	Schweizer Münzblätter
SO	Symbolae Osloenses, auspiciis Societatis Graeco-Latinae, Oslo
Suda	Suidae Lexicon, ed. A. Adler, 5 Bde., Leipzig 1929–38
Talanta	*ΤΑΛΑΝΤΑ*. Proceedings of the Dutch Archaeological and Historical Society, Groningen
TAPhA	Transactions and Proceedings of the American Philological Association, Cleveland, Ohio
Thalheim	Aristotelis *Πολιτεία Ἀθηναίων*, post F. Blass et

	Th. Thalheim, Leipzig 1909, ²1914, neu hrsg. von H. Oppermann: Leipzig 1928, Nachdruck: Stuttgart 1961, 1968 (mit Nachträgen)
Tod	M. N. Tod, A Selection of Greek Historical Inscriptions, 2 Bde., Oxford 1933–48 (Bd. I: ²1946)
UMS	The University of Missouri Studies, Columbia
West	M. L. West, Iambi et Elegi Graeci ante Alexandrum Cantati, 2 Bde., Oxford 1971–72
Wilcken	U. Wilcken, Berichte über den Text des Londoner Papyrus in Kaibel – Wilamowitz³
YClS	Yale Classical Studies, New Haven, Conn.
ZPE	Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik, Bonn
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Romanistische Abteilung), Köln

INDEX

INSCHRIFTEN UND PAPYRI

ARISTOTELES WERKE

in deutscher Übersetzung

begründet von
ERNST GRUMACH

herausgegeben von
HELLMUT FLASHAR

13. Über die Seele
(W. Theiler †, Bern)
7. Auflage 1986
14. Parva Naturalia
I. De sensu
II. De memoria
III. De somno
(J. Wiesner, Berlin)
IV. De insomniis
V. De divinatione per somnum
(Ph. J. van der Eijk, Leiden)
15. Metaphysik
(Th. A. Szlezák, Würzburg)
16. Zoologische Schriften I
(C. Hünemörder, Hamburg;
H. Ingenkamp, Bonn)
17. Zoologische Schriften II
I. Über die Teile der Lebewesen
(W. Kullmann, Freiburg/Breisgau)
II. Über die Bewegung der Lebewesen
III. Über die Fortbewegung der Lebewesen
(J. Kollesch, Berlin)
1. Auflage 1985
IV. Über die Zeugung der Lebewesen
(J. Kollesch, Berlin)
18. Opuscula
I. Über die Tugend
(E. A. Schmidt, Tübingen)
3. Auflage 1986
II. Mirabilia
(H. Flashar, München)
III. De audibilibus
(U. Klein, Tübingen)
3. Auflage 1990
IV. De plantis
(H. J. Drossaart Lulofs, Amsterdam)
V. De coloribus
VI. Physiognomica
VII. De lineis insecabilibus
(M. Folkerts, München)
VIII. Mechanik
(F. Krafft, Mainz)
IX. De Xen. Mel. Gorg.
(J. Wiesner, Berlin)
19. Problemata Physica
(H. Flashar, München)
4. Auflage 1990
20. Fragmente
(O. Gigon, Bern)